

Berichte über die Zustände und die Reform des ländlichen Gemeindewesens in Preußen



Duncker & Humblot *reprints*

Zustände und Reform des ländlichen Gemeindewesens.

Schriften

des

Vereins für Socialpolitik.

XLIV.

Berichte

über

die Zustände und die Reform des ländlichen Gemeindewesens
in Preußen.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1890.

Berichte
über die
Zustände und die Reform
des
ländlichen Gemeindewesens
in
Preußen.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1890.

Alle Rechte für das Ganze wie für die einzelnen Teile sind vorbehalten.
Die Verlagsbuchhandlung.

V o r w o r t.

Im Auftrage des Ausschusses des Vereins für Socialpolitik hatte der Unterzeichnete im Verein mit Professor Schmoller es übernommen, Gutachten über das ländliche Gemeindegewesen zu sammeln. Zu diesem Zwecke wurde an eine größere Anzahl von geeigneten Personen das nachfolgende, von einer Kommission, bestehend aus den Herren v. Miaskowski, Schmoller, Sombart und dem Unterzeichneten, nach einem Entwurfe v. Miaskowskis aufgestellte und in der Ausschusssitzung vom 27. September 1888 genehmigte Programm verschickt:

„Der Ausschuss des Vereins für Socialpolitik hat in seinen Sitzungen vom 1. Oktober 1887 und 27. September 1888 beschlossen, einen Band Gutachten über die Zustände und die Reform des ländlichen Gemeindegewesens in den östlichen Provinzen des preussischen Staates zu veröffentlichen. Dieser Band wird eingeleitet werden durch eine übersichtliche historische Darstellung der auf die ländliche Gemeindeverfassung Preußens bezüglichen Reformbestrebungen von 1806 bis zur Gegenwart. Darauf sollen verschiedene Stimmen aus einzelnen Landesteilen des Deutschen Reiches, aus Oesterreich, Frankreich, der Schweiz und den Ostseeprovinzen Rußlands zu Worte kommen, in Beschreibungen, die womöglich zwei Bogen nicht überschreiten. Gewünscht werden dabei sowohl Beschreibungen und Beurteilungen des Gemeindegewesens ganzer Länder und einzelner größerer Landesabschnitte (Provinzen, Kreise, Bezirke, Kantone) als auch Beschreibungen einzelner typischer Gemeinden.

Das nachstehende Schema soll keineswegs eine Richtschnur angeben, welche von allen Bearbeitern solcher Beschreibungen genau eingehalten werden müßte. Es bleibt im Gegenteil den Berichterstattern vollständig anheim gestellt, ob und in welchem Maße sie auf eine Schilderung der Grundlagen des Gemeindegewesens und der Gemeindeverfassung eingehen

oder ob sie sich mehr auf eine Kritik der bestehenden Zustände und eine Diskussion ihrer Reformbedürftigkeit beschränken oder nur Vorschläge zur Neugestaltung der Gemeinden machen oder andere Wege zur Lösung der kommunalen Aufgaben vorschlagen wollen. Der nachfolgende Fragebogen will nur für die Berichterstatter, mit welchen keine mündliche Rücksprache genommen werden kann, den Umfang und die Bedeutung der Frage kennzeichnen, nach allen Seiten andeuten und abgrenzen, ohne dieselben doch im einzelnen an die Beantwortung aller Fragepunkte oder an die Reihenfolge derselben zu binden. Den Hauptwert muß der Ausschuß auf die Fragen der III. Abteilung und damit auf solche Ausführungen legen, aus welchen man über die je nach den örtlichen Verhältnissen wechselnde Reformbedürftigkeit der kommunalen Einrichtungen und die jenen Verhältnissen nach Ansicht des Berichterstatters entsprechenden Reformpläne ein klares Bild gewinnt.

I. Grundlagen des Gemeindefens, soweit durch dieselben die Gestaltung und Wirksamkeit der Gemeindeverbände bedingt wird.

1. Verteilung des Grundeigentums unter Hervorhebung der Ritter- und Bauergüter verschiedener Größe. Maximal-, Minimal- und Durchschnittsumfang derselben.
2. Siedelungsverhältnisse: Einzelhöfe, Weiler, Dörfer. Anlage und Form der letzteren. Größere Güter. Neuere Ansiedelungen, Ausbauten u. s. w.
3. Einteilung der Ackerflur. Gemengelage.
4. Grundlasten- und Servitutenablösung. Gemeinheitssteilung. Arrondierung (Separation, Markungsvereinigung).
5. Vorhandensein von Wiesen, Weiden, Wäldern im Gesamteigentum größerer und kleinerer Verbände.
6. Rechtliche Gebundenheit, faktische Geschlossenheit und freie Teilbarkeit der Güter.
7. Erbrecht und Erbfolgesitte. Gutsübergabeverträge.
8. Klassen der ländlichen Bewohner: a. Rittergutsbesitzer, Verwalter, sonstige Beamte, Gesinde, Instleute, Tagelöhner. b. Voll-, Halb- und Viertelbauern, Kleingütler, Tagelöhner.
9. Verbreitung und Art der Pachtverhältnisse.
10. Nebenbeschäftigung der ländlichen Bevölkerung.
11. Verbreitung des Bergbaues und der Industrie, als Fabrik- oder Hausindustrie oder Handwerk.

12. Entwicklung und Formen des Kreditverkehrs und der Sachversicherung.
13. Verbreitung der ländlichen Genossenschaften, namentlich der Be- und Entwässerungsgenossenschaften.

II. Verfassung der Gemeinden und Gutsbezirke.

1. Rechtsquellen der Gemeindeverfassung (Staatsverfassung, Gesetz, Gemeindeordnung, Verordnung, Observanz u. s. w.).
2. Politische Gemeinden (Orts-, Teil- und Samtgemeinden). Specialgemeinden und größere Specialkommunalverbände für einzelne Zwecke (Zweckverbände), als besondere Kirchen-, Schul-, Armen-, Wege-, Deichverbände u. s. w.
3. Gemeindebezirke. Bildung derselben. Umfang und Bevölkerungszahl.
4. Gemeindeangehörigkeit und Gemeindebürgerrecht. Erwerb und Verlust; Unterschiede in der rechtlichen Stellung der Gemeindeglieder oder einzelner Klassen derselben. Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten. Nutzbare Rechte und Lasten, welche mit der Gemeindegliedschaft oder der Zugehörigkeit zu einer Klasse von Gemeindegliedern verknüpft sind.
5. Gemeindeorgane. Bildung und Zuständigkeit derselben.
6. Gemeindeaufgaben und Art ihrer Durchführung. Kirchen-, Schul-, Wege-, Armenwesen. Sonstige Aufgaben zur Förderung der wirtschaftlichen und moralischen Wohlfahrt der Gemeindeangehörigen.
7. Gemeindevermögen. Anstalten und Unternehmungen der Gemeinde.
8. Gemeindehaushalt. Ausgaben und Einnahmen der Gemeinde und Verhältnis derselben zueinander. Art der Aufbringung der erforderlichen Mittel und Leistungen aus eigenem Vermögen oder werbender Thätigkeit der Gemeinde, aus Staatszuschüssen (Dotationen und Subventionen), aus Steuern und Gebühren, aus Naturalleistungen (Hand- und Spanndienste für Gemeindezwecke).
9. Aufsicht über die Gemeinden. Aufsichtsorgane und Zuständigkeit derselben.
10. Bestehen selbständige Gutsbezirke (Gutsgemeinden) oder nicht?
 - a. Wo sie bestehen, sind die Fragen 1—8, soweit dieselben nicht hier gegenstandslos sind, auch für die Gutsgemeinden zu beantworten.
 - b. Wo sie nicht bestehen, ist die Art der Einverleibung der größeren Gutsbezirke in die Gemeindeverbände darzulegen.

III. Würdigung der bestehenden Gemeindeeinrichtungen.

1. Wie gestaltet sich das Gemeindeleben in den bestehenden Gemeinden? Inwieweit hat sich das geltende Gemeinderecht bewährt? Genügt die Gemeinde ihrer Verfassung und Ausdehnung nach für die Erfüllung der wachsenden kommunalen Aufgaben oder müßten hier größere kommunale Verbände (Samtgemeinden für alle oder doch eine größere Anzahl von Kommunalangelegenheiten) oder einzelne Zweckverbände eintreten und wie wären solche zu konstruieren?
2. Welchen Einfluß hat insbesondere die neuere Freizügigkeits-, Niederlassungs-, Berehelichungs- und Armengesetzgebung auf das Gemeindeleben ausgeübt?
3. Welchen Einfluß wird voraussichtlich die neuere Socialgesetzgebung auf das Gemeindeleben üben?
4. Wie verhalten sich in den von 1—3 bezeichneten Punkten die selbständigen Gutsbezirke, wo sie bestehen, zu den Gemeinden? Welche Folgen hat umgekehrt in dieser Hinsicht die Einverleibung größerer Gutsbezirke in die Gemeinden gehabt? Ist es möglich, größere Samtgemeinden oder Zweckverbände zu konstruieren und doch den Gutsbezirken eine Vorzugsstellung in denselben zu erhalten?
5. Welche Mängel der bestehenden Einrichtungen des Gemeindefens sind sonst noch vorhanden und durch welche Mittel lassen sie sich beseitigen?"

Die Abfassung der im Eingange dieses Programms erwähnten übersichtlichen historischen Darstellung der auf die ländliche Gemeindeverfassung Preußens bezüglichen Reformbestrebungen von 1806 bis zur Gegenwart wurde von Herrn Assessor Dr. Keil übernommen und liegt in Nr. XLIII der Vereinschriften vor. Schwieriger war es, eine genügende Anzahl von Mitarbeitern für die Schilderung der bestehenden Verhältnisse und der gewünschten Reformen zu finden. Selbst als notgedrungen die Aufgabe auf Preußen beschränkt und auf Mitteilungen über die Verhältnisse der anderen deutschen Staaten oder gar des Auslandes verzichtet ward, gelang es nicht, für alle preußischen Provinzen Gutachten zu erlangen. Wer einmal in der Lage gewesen ist, für so umfassende Arbeiten freiwillige Kräfte gewinnen zu sollen, wird es begreifen und entschuldigen, daß trotz lange fortgesetzter Bemühungen die Sammlung nicht so vollständig ist, wie wohl wünschenswert wäre. Eingeleitet wird die Sammlung durch den Abdruck der Rede des Ministers des Innern vom 25. Februar 1890, welche den damaligen Standpunkt der Staatsregierung gegenüber den

Reformbestrebungen betreffend das ländliche Gemeindegewesen kennzeichnet. Es folgen dann in geographischer Reihenfolge von Ost nach West die Berichte aus den einzelnen Provinzen, wobei es besonders zu bedauern ist, daß für Ost- und Westpreußen und für Brandenburg keine Berichtersteller zu gewinnen waren. Unter Schlesien sind zwei Artikel aus der in Breslau erscheinenden landwirtschaftlichen Zeitschrift „Der Landwirt“ aufgenommen, weil sie geeignet erscheinen, vielfach verbreitete Strömungen in der ländlichen Bevölkerung treffend zu kennzeichnen, wobei jedoch bemerkt werden muß, daß der erste, sich der Reform rein ablehnend gegenüberstellende Artikel außer der mitgeteilten auch schon eine andere Widerlegung in Nr. 80 der gedachten Zeitschrift gefunden hatte. Unter Sachsen ist das Statut abgedruckt, welches von Herrn Landrat von Rauchhaupt entworfen und von der Regierung empfohlen mehrfach Anwendung gefunden hat, um bei dem Fehlen größerer leistungsfähiger Gemeinden Vereinigungen zu schaffen zu bestimmten kommunalen Zwecken.

Getreu der Tendenz des Vereins für Socialpolitik, welcher in erster Linie Raum für eine alle Gesichtspunkte umfassende Diskussion der socialpolitischen Probleme gewähren und keinen politischen Parteistandpunkt, welcher die Tendenzen des Vereins nicht geradezu negiert, von vornherein ausschließen will, ist das Ersuchen um Gutachten an Männer aller politischen Parteien gerichtet worden, und speciell einzelnen Führern der politischen Fraktionen des Preussischen Landtags wurde es nahe gelegt, diesen Sammelband zu benutzen, um den Standpunkt ihrer Parteien zum Ausdruck bringen zu lassen. Wenn die Sammlung trotzdem dem einen oder andern in dieser oder jener Beziehung etwas einseitig erscheinen sollte, so wird gebeten, dies nicht einer einseitigen Auswahl der Berichtersteller, sondern nur dem Umstande zuzuschreiben, daß man eben auf freiwillige Mitarbeit angewiesen war und bei den vielen Absagen eine gleichmäßige Vertretung aller Richtungen nicht erzwingen konnte. Wer da weiß, in welchem Maße heutzutage alle die Leute, welche nach ihrer Stellung in der Praxis des Lebens und der Verwaltung dazu berufen gewesen wären, solche Gutachten zu schreiben, mit staatlichen oder kommunalen Ehrenämtern überlastet sind, wird diese Absagen erklärlich finden, zugleich aber mit dem Unterzeichneten der Ansicht sein, daß der wärmste Dank denjenigen gebührt, welche trotz dieser Überlastung sich der im gemeinnützigen Interesse erbetenen Arbeit unterzogen haben.

Neben der selbständigen Förderung der Landgemeindeform sollen die nachfolgenden Beiträge wesentlich auch als Einleitung zu der Diskussion dieses Themas auf der bevorstehenden Generalversammlung des Vereins

für Socialpolitik dienen. In dieser Beziehung sei es erlaubt, noch ein Wort hier hinzuzufügen. Die Frage nach der zweckmäßigsten Ordnung der Landgemeindeverhältnisse wird man sehr verschieden beantworten, je nach den Aufgaben, welche man der Gemeinde stellt. Zwischen der extremen Ansicht, welche, wie man dies böshaft bezeichnet hat, in dem Unterthan nur einen Menschen sieht, welcher Steuern zu zahlen, Soldat zu werden und im übrigen das Maul zu halten hat, und der anderen Vorstellung von dem Staatsbürger, welcher frei über seine und des Staates Geschicke mitentscheidet, liegen eine Menge von Abstufungen, die ihre Konsequenzen nicht nur für die staatliche, sondern auch für die Gemeindeverfassung bedingen. Je weniger weit man den Kreis der staatsbürgerlichen Rechte spannt, mit einer um so geringeren Ausbildung der Gemeindeverhältnisse wird man dann auch auskommen können. Es braucht sich dann nur um solche Einrichtungen zu handeln, welche die Erfüllung derjenigen Funktionen sicher stellen, welche der Staat aus Gründen der Arbeitsteilung oder ihres lokalen Charakters wegen durch seine Behörden nicht wahrnehmen lassen will. Wenn dieser Zweck nur korrekt und möglichst billig erreicht wird, wenn also die Militär- und Steuerlisten richtig geführt, sonstige statistische Aufnahmen gemacht, Wege und Schulen in Ordnung gehalten und die Armen versorgt werden, so kann von diesem Standpunkt aus wenig kümmern, ob diese Dinge durch Behörden angeordnet oder von Selbstverwaltungsorganen geleitet werden, ja vom Standpunkt einer straffen Exekutive aus kann man letztere sogar geringschätzen und einer Ordnung den Vorzug geben, welche die ganzen kommunalen Aufgaben durch Landrat, Gendarm und Ortsvorsteher erledigt und den einzelnen Beteiligten nur Verpflichtungen, aber keine Rechte giebt. Die Frage, ob kleinere oder größere Gemeinden, Gesamtgemeinden oder verschiedene Zweckverbände für bestimmte Aufgaben, ist dann nur noch eine Zweckmäßigkeitsfrage, die unter Umständen sogar dazu führen kann, die Notwendigkeit von Gemeinden mit bestimmter Organisation ganz zu negieren und sich wesentlich an die einzelnen verpflichteten Besitzer zu halten. Mit wie wenig von Gemeindeorganisation und Thätigkeit man auskommen kann, geht ja aus den vorliegenden Gutachten, speciell den Berichten aus Posen, genügend hervor. Ganz anders stellt sich natürlich die Sache, wenn man es für wünschenswert oder notwendig erachtet, daß der Unterthan nicht nur ein lediglich obrigkeitlichen Verfügungen notgedrungen gehorchendes Subjekt, sondern ein Mensch sei, der neben der Ergebenheit für die Dynastie, welche ihm in erster Linie den Staat repräsentiert, auch noch sonstige Beziehungen zum Staate hat, an dem Staatsleben selbst beteiligt ist und in dem

Maße, wie er hier mit eingreift, sich der Staatsgewalt gegenüber nicht nur passiv gebunden fühlt, sondern dieselbe als einen Teil der unter seiner Mitwirkung zu seinem eigenen Besten geschaffenen Einrichtungen verehrt. Will man dieses, will man also den Massen neben dem allgemeinen Gefühl der Königstreue und des Patriotismus noch ein besonderes Staatsgefühl beibringen, will man sie in wirklich staatsfreundlicher Gesinnung erhalten, so muß man ihnen zunächst Gelegenheit geben, an einem wirklichen Gemeindeleben teilzunehmen, hierdurch nicht bloß Wohlthaten zu empfangen, sondern auch selbst sich Wohlthaten zu schaffen. Rein als Staatsbürger wird sich die Mehrzahl der Menschen wohl nie fühlen lernen, der Staat tritt den meisten vorzugsweise als ein Abgaben heischender und mannigfache Verpflichtungen auferlegender in die Erscheinung, der Rechtsschutz und die sonstigen Wohlthaten, die er gewährt, werden als etwas Selbstverständliches hingenommen, das Rationalgefühl ist zumal in Friedenszeiten vielfach ein latentes. Eine wirklich lebendige Einsicht in den Zusammenhang der gesellschaftlichen Ordnung, in die Bedingtheit staatlicher Existenz und Wirksamkeit, in die Voraussetzungen, unter denen sich ein Gemeinwesen entfalten und gedeihen kann, in die Möglichkeiten und Grenzen einer Teilnahme der Staatsangehörigen an der Regierung des Staates, das alles kann dem Verständnis der Mehrzahl selbst der Gebildeten und Begüterten nur vermittelt werden durch das Gemeindeleben als derjenigen Form staatlicher Organisation, mit der man am unmittelbarsten Fühlung gewinnen kann. In dem Maße, wie der einzelne nicht nur durch eine gute Gemeindeorganisation die Wohlthaten solcher Einrichtungen erfährt, sondern auch durch eigene Mitarbeit an der Schaffung und Erhaltung dieser Einrichtungen sich bethätigen kann, in gleichem Maße wird er nicht nur ein Freund dieser Einrichtungen, also ein staatsfreundliches und erhaltendes Element der Bevölkerung, sondern auch sein Verständnis für politische Dinge nimmt zu, seine Ansichten über das, was die öffentliche Gewalt, sei sie nun staatlicher oder kommunaler Natur, leisten kann, werden gereifter, seine politische Erziehung wird aus dem Gebiete der Phrasen und hohlen Theorie auf den Boden einer gefunden Praxis geleitet. Gerade in unserer Zeit des allgemeinen Stimmrechts ist dieser Gesichtspunkt für die Würdigung kommunaler Einrichtungen vielleicht von noch größerer Bedeutung als die Rücksicht auf die rein sachliche Zweckmäßigkeit der Lösung bestimmter Aufgaben.

Es liegt auf der Hand, daß sich ein wirkliches Gemeindeleben mit solch politisch erzieherischen und den Stolz der Gemeindegengenossen auf ihre Gemeinde- und Staatsangehörigkeit hervorruhenden Wirkungen nur in einer

wirklichen, leistungsfähigen Gemeinde und nicht in irgend welchen zersplitterten und verkümmerten Organisationen entwickeln kann. Einzelverbände zu bestimmten Zwecken mögen noch so nützlich sein zur Erfüllung eben dieser Zwecke, ein Ersatz für eine Gemeindeorganisation werden sie nach dieser Seite hin nie sein können. Ja indem sie der Gemeinde ihren eigentlichen Inhalt und ihre wichtigsten Aufgaben wegnehmen, zerstören sie geradezu die Entwicklung eines localen Gemeindepatriotismus und damit eine der sichersten Grundlagen vaterländischer Gesinnung. Für eine Gemeinde, die weiter nichts zu thun hat, als einen Nachwächter und Flurhüter anzustellen, vielleicht noch eine Feuerspritze anzuschaffen und was solcher Kleinigkeiten mehr sind, kann sich niemand begeistern, in ihr wird sich der einzelne immer als einzelner fühlen, für sie wird er keine Opfer bringen und kein ehrgeiziges Streben nach aus eigener Kraft oder unter eigener Mitwirkung geschaffenen, die Nachbargemeinden überflügelnden öffentlichen Einrichtungen wird sich entwickeln. Was an Bereitwilligkeit zu öffentlichem Dienst im gemeinnützigen Interesse vorhanden, wird in den sich räumlich und persönlich nicht deckenden Schul-, Wege-, Armen- und sonstigen Verbänden zersplittert, während eine Gemeinde, die alle diese Aufgaben erfaßt, mit viel größerem Erfolg wahren Gemeinssinn hegen und durch gegenseitigen Wettstreit zu immer höherer Blüte fördern kann. Ehe man daher zu dem Ausweg solcher Zweckverbände greift, müßte man zu dem Resultate gekommen sein, daß nach dem Gang der historischen Entwicklung dieser Verhältnisse und wegen der dünneren Bevölkerung sowie der Abgeschlossenheit der Bewohner und ihrer Interessen die Schaffung eines den städtischen Gemeinden ähnlichen Gemeindelebens für Landgemeinden eine Unmöglichkeit sei. Nun ist zuzugeben, daß man eine langjährige historische Entwicklung, wie sie vor allem in der Trennung der Gutsbezirke und Landgemeinden kulminiert, nicht ohne weiteres ungeschehen machen kann, man kann eben im Staatsleben nie ohne Schaden einfach tabula rasa machen und dann abstrakt konstruieren, sondern man muß sich an das Gegebene anschließen; auch ist zuzugeben, daß in den städtischen Gemeinden die Aufgaben, an denen sich ein Gemeindeleben entwickeln kann, zahlreicher und mannigfaltiger sind, auch daß hier das enge Beieinanderwohnen und das gegenseitig Aufeinanderangewiesensein den Gemeinssinn kräftiger fördert als die selbst in Dörfern, geschweige denn in Einzelhöfen, vorwiegende Selbstständigkeit der ländlichen Wirtschaften, man kann selbst zugeben, daß andere gemeinnützige Bildungen, z. B. die verschiedenen Formen des Genossenschaftswesens, einen teilweisen Ersatz für die Bethätigung in der Gemeinde geben können, und doch müßte jede Neuorganisation des ländlichen Ge-

meindewesens wenigstens Raum für spätere Entwicklungen im Sinne wirklichen Gemeindelebens lassen und dürfte der Zukunft nicht in schädlicher Weise präjudizieren. Denn auf die Dauer kann sich, zumal seit Einführung des konstitutionellen Systems, der Staat lebenskräftig aufbauen nur auf der Zusammenfassung seiner Angehörigen in Unterverbänden, deren letzte Glieder nicht nur regiert werden, sondern in denen soviel Selbstverwaltung, wie der Staatszweck nur immer erlaubt, gestattet, ja gefordert wird. Solche Verbände müssen aber, um ein wirkliches korporatives Leben mit den angedeuteten erzieherischen und patriotischen Wirkungen entfalten zu können, nicht auf Einzelaufgaben beschränkt bleiben, sondern möglichst alle Zweige kommunaler Thätigkeit umfassen, sie dürfen ferner nicht so groß sein, daß die nahe persönliche Fühlung ihrer Inassen verloren geht und nicht so klein sein, daß sie die Schwankungen in dem Maß ihrer Aufgaben nicht überstehen können. Wenn man über dieses Ziel jeder Gemeindeorganisation einverstanden ist, wird man sich über die Bestimmung solcher Verbände, mag man sie nun sich als Einzel- oder Samtgemeinden denken oder selbst auf größere Bildungen, Amtsbezirke oder kleinere Kreise als Träger dieser Aufgaben der Selbstverwaltung zurückgreifen, sowie über die momentan zu ergreifenden Maßregeln leichter einigen können. Nur zu nahe liegt aber die Versuchung, um momentanen Schwierigkeiten der Organisation auszuweichen oder um leicht zu erreichende Verwaltungsvorteile einzuheimsen, die größeren Ziele zukünftiger Entwicklung außer Augen zu lassen. Diese Ziele und nicht die Frage, ob irgendwo augenblicklich ein Gutsbezirk zu seinem Schaden in einer Gemeinde majorisiert werden könnte — was ihm übrigens auch in jedem Zweckverband geschehen kann —, hier in den Vordergrund der bevorstehenden Diskussion zu stellen, glaubte der Unterzeichnete verpflichtet zu sein, um den weitergehenden Aufgaben des Vereins für Socialpolitik gerecht zu werden.

H. Thiel.

Inhaltsverzeichnis.

| | Seite |
|--|---------|
| I. Rede des Ministers des Innern Herrfurth in der 16. Sitzung des Preussischen Abgeordnetenhauses am 25. Februar 1890. . . | 1—6 |
| II. Die Zustände und die Reform des ländlichen Gemeinwesens in der Provinz Posen. Von Landrat von Nathusius-Obornik . . . | 7—24 |
| III. Zur Landgemeindeordnungsfrage in der Provinz Posen. Von Hugo Freiherr von Wilamowicz-Möllendorff | 25—31 |
| IV. Ländliche Gemeindeverhältnisse in Pommern, Rgb. Köslin . . | 33—49 |
| V. Ländliche Gemeindeverhältnisse in Pommern, Rgb. Stettin . . | 51—55 |
| VI. Zur Reform der Landgemeindeordnung der östlichen Provinzen. Von Geh. Oberregierungsrat von Zedlitz | 57—61 |
| VII. Die Zustände und die Reform des ländlichen Gemeinwesens in der Provinz Schlesien. Von Regierungsassessor Dr. Schmöldekerz | 63—105 |
| VIII. Das ländliche Gemeinwesen des Kreises Breslau. Von Dr. G. Rimpler | 107—123 |
| IX a und IX b. Die Landgemeindeordnung. (Aus „der Landwirt“ Nr. 74 vom 13. September 1889). — Zum Erlaß einer Landgemeindeordnung. (Aus „der Landwirt“ Nr. 95 vom 26. September 1889). | 125—132 |
| X. Zur Reform der Landgemeindeverfassung in den östlichen Provinzen Preussens. Von Landesdirektor Graf v. Winzingerode | 133—157 |
| XI. Zustände des ländlichen Gemeinwesens in Mitteldeutschland. Von Landesökonomierat Nobbe | 159—173 |
| XII. Statut-Entwurf für die Landgemeinden und selbständigen Gutsbezirke in der Provinz Sachsen. Von Landrat v. Rauchhaupt | 175—177 |
| XIII. Über das Gemeinwesen in den ländlichen Distrikten der Provinz Schleswig-Holstein (mit Ausnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg). Von Landrat Kier | 179—206 |

| | Seite |
|--|---------|
| XIV. Provinz Hannover. Von Regierungsrat Just | 207—242 |
| XV. Das Gemeindefesen in der Provinz Westfalen. Von Oekonomie- rat Winkelmann | 243—263 |
| XVI. Die Zustände und die Reform des ländlichen Gemeindefesens in der Rheinprovinz. Von Bürgermeister C. Thiel | 265—299 |
| XVII. Die Verhältnisse der Gemeinden bezw. Gutsbezirke im Rgb. Kassel | 301—307 |
| XVIII. Die im Rgb. Wiesbaden bestehenden Landgemeindefesensverhältnisse. Von Appellationsgerichts-Vizepräsident a. D. Dr. Bertram | 309—327 |

I.

Rede des Ministers des Innern Herrfurth in der 16. Sitzung des Preussischen Abgeordnetenhauses am 25. Februar 1890.

„. . . Ich möchte sodann auf die Aufforderung des Herrn Sombart zurückkommen. Meine Herren, die Ermittlungen über die Verhältnisse der Gutsbezirke und Landgemeinden der östlichen Provinzen sind in den Richtungen, welche ich hier im vorigen Jahre skizziert habe, ununterbrochen fortgeführt worden; sie sind aber noch nicht soweit zum Abschluß gelangt, daß die königliche Staatsregierung sich ihrerseits über die gesetzgeberischen Maßnahmen auf diesem Gebiete hätte schlüssig machen können. Wenn ich daher auch nicht in der Lage bin, über die gesetzgeberischen Maßnahmen mich hier näher zu äußern, so möchte ich doch den Punkt hervorheben, daß die Ermittlungen über den Umfang des Bedürfnisses und die darüber eingegangenen höchst verschiedenartig lautenden Kundgebungen und Berichte der lokalen und Provinzialbehörden notwendigerweise zu der Erwägung geführt haben, ob und inwieweit es möglich sei, den vorhandenen Mißständen in den ländlichen Kommunalverhältnissen mit den Maßnahmen zu begegnen, welche die bestehende Gesetzgebung bereits an die Hand giebt, und ob und inwieweit es notwendig ist, die Klinke der Gesetzgebung in die Hand zu nehmen. Meine Herren, es sind deshalb die sämtlichen Behörden aufgefordert worden, ihrerseits die Frage in Erwägung zu nehmen, inwieweit diesen Mißständen mit der *lex lata* eine ausreichende Abhilfe geschafft werden könne, und inwieweit und in welchem Umfange man auf die *lex ferenda* zurückgreifen müsse.

Daß aber diesen Mißständen und zwar auch gerade denen, die Herr Abgeordneter Sombart hervorgehoben hat, in einem sehr erheblichen Umfange bereits mit Hilfe der bestehenden Gesetzgebung Abhilfe geschafft werden kann, das hat allerdings die Erfahrung in einzelnen Fällen in

solchen Bezirken und Kreisen gezeigt, wo die Behörden mit besonders umsichtiger und thatkräftiger Initiative vorgegangen sind.

Einer der wesentlichsten Mißstände wird bekanntlich in dem Bestehen sehr zahlreicher leistungsunfähiger kleiner Gemeinden und Gutsbezirke gefunden. Dieser Mißstand wird von keiner Seite in Abrede gestellt und kann nicht in Abrede gestellt werden, wenn man erwägt, daß unter den rund 24 500 Landgemeinden, welche in den östlichen Provinzen vorhanden sind, 1600 weniger als 50 Einwohner und 4800 rund weniger als 100 Einwohner haben, und daß von den etwa 15 500 Gutsbezirken in den östlichen Provinzen 700 weniger als 75 Hektar und etwa 1200 weniger wie 100 Hektar umfassen.

Nun, meine Herren, ist aber allerdings die Möglichkeit gegeben, auf Grund der bestehenden Gesetzgebung hier nach den verschiedensten Richtungen hin Abhülfe zu schaffen. Zunächst hat sich herausgestellt, daß eine Anzahl selbständiger Gutsbezirke irrtümlich als solche bezeichnet und behandelt werden, indem man davon ausgegangen ist, daß allen wirtschaftlich selbständigen Gütern diese Qualität beimohne, während nach der Judikatur des Oberverwaltungsgerichts diese Qualität von dem Umstande abhängig ist, ob vor Emanation der Edikte von 1807 und 1811 in dem betreffenden Gute das Verhältnis der Gutsunterthänigkeit obgewaltet habe. Wo diese Voraussetzung nicht vorhanden gewesen, fehlt die rechtliche Grundlage für die Existenz der selbständigen Gutsbezirke. Güter der vorbezeichneten Art sind faktisch kommunalfrei und können dann auf Grund der bestehenden Gesetzgebung mit benachbarten Gütern vereinigt werden.

Sodann bietet die Bestimmung in § 189 Teil II Titel 6 des Allgemeinen Landrechts die Möglichkeit, solche Gutsbezirke, welche durch Abverkäufe, durch Zersplitterungen faktisch den Charakter einer selbständigen kommunalen Einheit verloren haben, während ihnen rechtlich dieser Charakter noch beimohnt, durch eine Allerhöchste Ordre aufzulösen und die dadurch kommunalfrei werdenden Grundstücke benachbarten Gemeinden einzuverleiben. Endlich aber ist die Möglichkeit gegeben, daß derartige kleinere Bezirke sich mit anderen kleineren oder größeren Bezirken zu leistungsfähigen Verbänden vereinigen und zwar auf dem Wege freier Vereinbarung unter Zustimmung der Beteiligten, das heißt bei Gutsbezirken unter Zustimmung des Gutsbesizers, bei Landgemeinden unter Zustimmung der Gemeindevertretungen. Daß aber auf diesen Gebieten sehr erhebliche Resultate erreicht werden können, ergeben einzelne Beispiele. In einem Regierungsbezirke, in welchem allerdings verhältnismäßig viele solcher kleinen leistungsunfähigen Kommunaleinheiten bestehen, sind im Laufe der letzten

fünf Vierteljahre 115 kleine Gutsbezirke und Gemeinden im Wege freiwilliger Vereinbarung zu bezw. mit 52 leistungsfähigen Verbänden vereinigt.

Meine Herren, genau dasselbe gilt von einem anderen Mißstande, den der Herr Abgeordnete Sombart hervorgehoben hat, nämlich von denjenigen Gutsbezirken, welche zwar rechtlich noch Gutsbezirke sind, faktisch aber den Charakter einer Landgemeinde erhalten haben. Wir haben in Preußen in den östlichen Provinzen 1500 Gutsbezirke, in welchen vollständige Kolonien vorhanden sind; wir haben rund 450 Gutsbezirke mit mehr als 400 Einwohnern, und wir haben 40 bis 50 — ich glaube, es sind 43 Gutsbezirke —, welche mehr als 1000 Einwohner haben. Daß für derartige Gutsbezirke, bei denen die Einheit des Besitzes, die eigentliche Voraussetzung des selbständigen Gutsbezirks, vollständig verloren gegangen ist, welche zum Teile zu großen Industriegemeinden geworden sind, die Umwandlung in Landgemeinden geboten ist, gebe ich zu; aber das kann auch auf Grund der bestehenden Gesetzgebung bewirkt werden und ist in einer großen Zahl von Fällen bereits bewirkt worden. Die Behörden sind aufgefordert worden, nach dieser Richtung hin ihre Bemühung eintreten zu lassen. Dasselbe gilt von der Vereinigung solcher Landgemeinden und Gutsbezirke, welche, um mich eines technischen Ausdrucks zu bedienen, in „unwirtschaftlichem Gemenge“ sich befinden, bei denen eine Sonderung der kommunalen Interessen des einzelnen Guts oder Gemeindebezirks überhaupt nicht mehr möglich ist. Immerhin haben gerade diese Erörterungen gezeigt, daß es keineswegs überall möglich ist, da, wo derartige Zustände vorhanden sind, Abhilfe zu schaffen — teils aus lokalen, teils aus persönlichen Gründen. Und in diesen Fällen bleibt der andere Weg, den ich Ihnen auch bereits im vorigen Jahre hier angedeutet habe, der Weg der Bildung genossenschaftlicher Verbände. Auch nach dieser Richtung hin sind die Behörden angewiesen worden, ihrerseits mit Ermittlungen vorzugehen, und zwar nach einer doppelten Richtung, welche durch die verschiedenartige gesetzliche Basis gegeben ist, auf Grund deren derartige Verbände gebildet werden können. Solche Verbände können nämlich einmal gebildet werden auf Grund des preussischen Ausführungsgesetzes vom März 1871 zu dem Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz für eine einzelne — aber sehr wesentliche — kommunale Aufgabe: für die Ortsarmenpflege; und sie können andererseits gebildet werden für eine größere Anzahl kommunaler Aufgaben, wo dann allerdings die Basis in den bestehenden Gesetzen über die Landgemeindeverfassungen gesucht werden muß.

Was zunächst die Frage der Bildung der Gesamtarmenverbände anlangt, so haben wir derartige Armenverbände, die sich ganz vorzüglich bewährt haben, bereits in einem Teil der östlichen Provinzen. Dieselben bestehen in Schlesien auf Grund einer Verordnung vom Jahre 1747 in sehr großem Umfange. Es sind dort, wenn ich mich recht erinnere, etwa 2800 aus Gemeinden und Gutsbezirken gebildete Gesamtarmenverbände gegenüber einer Zahl von Einzelarmenverbänden, die kaum etwas größer ist, vorhanden. Dasselbe gilt von Neuvorpommern. In Neuvorpommern sind die sogenannten Kirchspielsarmenverbände, welche mehrere Dorfgemeinden und mehrere Gutsbezirke umfassen und deren Zahl dort über 100 beträgt, während die Zahl der Einzelarmenverbände noch nicht halb so groß ist. Auch in anderen Provinzen hat man derartige Versuche, aber allerdings nur in geringem Umfange gemacht. Nur in der Provinz Sachsen sind über 70 vorhanden. Diese Gesamtarmenverbände haben sich aber nach jeder Richtung vollständig bewährt, sie haben eine rationellere Armenpflege, sie haben eine Verminderung der von so vielfachen Mißständen begleiteten Abschiebung der Hülfbedürftigen von einem Armenverband auf den anderen herbeigeführt, und sie haben eine gleichmäßigere Verteilung der Armenlasten ermöglicht. Es sind deshalb gerade nach dieser Richtung hin die Behörden mit Anweisungen versehen worden, auf die Bildung solcher Verbände hinzuwirken. Dabei ist nun ein anderer Punkt in Erwägung gezogen worden, nämlich eine Verminderung der Ortsarmenlasten in der Weise, daß die sogenannte außerordentliche Armenlast für Blinde, für Idioten, für Taubstumme und so weiter von größeren Verbänden, namentlich also von Kreisen oder Landarmenverbänden, übernommen wird; denn das ist ja zweifellos, daß kleinere Armenverbände oft vollständig durch einen einzigen Idioten oder Taubstummen, den sie zu versorgen haben, ruiniert werden können. Nach dieser Richtung hin sind bereits sehr wertvolle Erfolge erzielt, indem sich die bezeichneten Verbände, namentlich die Provinzialverbände, durchaus entgegenkommend bewiesen haben, und ich hoffe, daß die nach dieser Richtung hin erteilten Anweisungen von segensreichen Folgen sein werden.

Aber auf der andern Seite haben wir auch die Möglichkeit, für weitere kommunale Abgaben, insbesondere für die Wegelasten, derartige Verbände im Wege freier Vereinbarung zu bilden, und wir haben ein geradezu mustergültiges Beispiel dafür in einem Kreise der Provinz Sachsen, wo fast ohne Ausnahme die in örtlich verbundener Lage befindlichen Gemeinden und Gutsbezirke freie Vereinbarungen dahin getroffen haben, daß die Ausgaben für eine bestimmte größere Anzahl kommunaler

Zwecke gemeinschaftlich getragen und nach Maßgabe der direkten Staatssteuern verteilt werden, daß der Gutbesitzer teilnimmt an der Gemeindeversammlung und daß, wenn Meinungsdivergenzen entstehen, über diese der Kreisauschuß entscheidet. Es ist hierdurch möglich geworden, die größere Intelligenz des Gutbesizers für sämtliche kommunalen Aufgaben nutzbar zu machen für die Gemeinde, es sind dadurch die Kosten vermindert, es ist eine gleichmäßige Tragung derselben erzielt, und ich glaube, daß ein Vorgehen auf diesem Wege einen großen Teil der bezeichneten Mißstände bereits unter der bestehenden Gesetzgebung zu beseitigen im Stande ist.

Ich mache ferner darauf aufmerksam, daß, was das Steuerwesen anlangt, die Gemeinden in der Lage sind, hierüber durch Statut zu beschließen, und daß der Kreisauschuß in der Lage ist abzuwehren, um eine ungewollte, irrationale Verteilung der kommunalen Lasten zu verhindern. Das ist in so großem Umfange geschehen, daß von 24 500 Gemeinden über 19 000 bereits derartige Statuten beziehungsweise Beschlüsse haben, nach welchen die Umlage der Gemeindeabgaben unter Anschluß an die Staatssteuern beziehungsweise durch Zuschläge zu den Staatssteuern erfolgt, so daß auf diesem Gebiete, auf welchem allerdings noch manches zu thun bleibt, ein großer Fortschritt bereits erzielt ist. Viel geringer ist dieser Fortschritt, das will ich gleich bemerken, auf dem Gebiete der statistischen Regelung der Gemeindevertretung, indem von einer verhältnismäßig großen Anzahl von Landgemeinden, von 9600 Gemeinden mit mehr als 300 Einwohnern, nur etwa 1850 eine gewählte Gemeindevertretung haben.

Meine Herren, es ist immerhin — das wird man, glaube ich, schon jetzt übersehen können — nicht möglich, auf diese Weise für alle Mißstände und in vollem Umfange Abhilfe zu schaffen, das gebe ich zu, aber ich meine, bevor man die Klinge der Gesetzgebung in die Hand nimmt, muß man genau wissen, in welchem Umfange ein derartiges Bedürfnis besteht, um ermessen zu können, in welcher Weise demselben Abhilfe geschaffen werden soll.

Und nun kommt noch ein fernerweites Moment hinzu, welches auch bereits von dem Herrn Abgeordneten Sombart hervorgehoben worden ist: die Verhandlungen wegen der Überweisung der Hälfte der Grund- und Gebäudesteuer an Kommunalverbände. Meine Herren, die desfalligen Verhandlungen sind noch nicht soweit gediehen, daß ich in der Lage wäre, hierüber irgend welche Mitteilungen machen zu können. Aber ich glaube auf die Schwierigkeiten hinweisen zu müssen, die mit dieser Regelung verbunden sind. Je kleiner der kommunale Bezirk ist, an

welchen die Überweisung erfolgt, desto größer ist die dadurch bedingte Ungleichmäßigkeit; je mehr Sie auf die einzelnen Gemeinden heruntergehen, desto mehr tritt die sehr große Bevorzugung einerseits der großen Städte gegenüber den kleinen Städten und dem platten Lande und wiederum auf dem platten Lande die Bevorzugung der wohlhabenden Landesteile gegenüber den minder wohlhabenden Landesteilen hervor. Da ist die Frage, an welche kommunalen Verbände die Überweisung zu erfolgen hat, eine überaus schwierige und gewichtige. Andererseits aber ist dabei zu berücksichtigen, daß eine der wesentlichsten kommunalen Lasten, die Schul-Last, in dem größten Teile der östlichen Provinzen, nämlich da, wo das Landrecht gilt und wo nicht die Gemeinde sie freiwillig auf den Kommunaletat übernommen hat, keine Kommunallast, sondern eine Societätslast ist, und das wird, glaube ich, wesentlich dabei ins Auge gefaßt werden müssen, um zu erwägen, ob und inwieweit man in betreff der Normierung der Verwendungszwecke der zu überweisenden Summen Vorschriften in das Gesetz aufnimmt.

Meine Herren, ich will ohne weiteres die Richtigkeit einer Einwendung, die mir jedenfalls gemacht werden wird, gleich zugeben, daß nämlich auf diese Weise die gesetzliche Regelung wesentlich verzögert wird und daß eine derartige eingehende Erwägung eine längere Zeit braucht. Das versteht sich von selbst. Aber, meine Herren, bei einer Frage, welche von solcher Bedeutung ist und bei der jeder Mißgriff von allererschwerstwiegenden Folgen sein kann, ist man verpflichtet, mit der größten Vorsicht vorzugehen, und ich glaube, ich kann ein Wort, welches ja leider sehr vielfach benutzt wird zum Deckmantel für Unentschlossenheit und Faulheit, hier mit vollem Rechte, und ohne mich einem solchen Vorwurf auszusetzen, anwenden: *chi va piano, va sano*.

II.

Die Zustände und die Reform des ländlichen Gemeinde- wesens in der Provinz Posen.

Von

Landrat v. Nathusius-Obornik,
Mitglied des Hauses der Abgeordneten.

Die Provinz Posen umfaßt 2065 selbständige Gutsbezirke, von denen 1497 Rittergüter sind.

Diese Anzahl der Gutsbezirke entspricht der Durchschnittszahl in den 9 östlichen Provinzen. Es entfällt in diesen wie in der Provinz Posen auf rund 14 qkm 1 Gutsbezirk.

Der Durchschnitt des Flächenumfanges eines Gutsbezirks in der Provinz Posen beläuft sich auf 782 ha, gleichfalls annähernd der Durchschnitt in den hier in Betracht kommenden 9 östlichen Provinzen.

Von den Gutsbezirken umfaßt die gewiß hohe Zahl von 50 einen Flächenraum von weniger als 100 ha, welcher bei der durchschnittlichen Bodenbeschaffenheit kaum genügen dürfte, um die Ansprüche an die Selbständigkeit einer Verwaltungseinheit zu rechtfertigen. 389 der Gutsbezirke umfassen einen Flächenraum von mehr als 1000 ha, also 19 Prozent der Gutsbezirke gehören zu dem ganz großen Besitz. Die Verwaltungseinheiten der Gutsbezirke nehmen in einzelnen Fällen außerordentlich großen Umfang an, so umfaßt der Gutsbezirk Drahig über 12 000, und umfassen die Gutsbezirke Krotoschin und Filehne über 13 000 ha.

Eine Unbequemlichkeit in der Provinz Posen ist die, daß der Begriff des Gutsbezirks in wohl nicht wenigen Fällen nicht klar und feststehend ist. So ist es zweifelhaft, ob bei großen Gesamtbesitzungen die einzelnen

landwirtschaftlich getrennten Flächen, namentlich die einzelnen Pachtgüter, nur landwirtschaftlich oder auch verwaltlich bezw. öffentlichrechtlich gesonderte Einheiten bilden oder nicht, umgekehrt, ob bei großen aus verschiedenen Ortschaften bestehenden Gesamtwirtschaften, z. B. bei sogenannten Generalpachtungen, die einzelnen Teile derselben nicht verwaltlich bezw. öffentlichrechtlich getrennt voneinander zu behandeln sein müßten. Es sind dies Fragen, welche sowohl in Bezug auf armenrechtliche Erörterungen als auch in Bezug auf die für den 1. April 1890 bevorstehende Einführung der Landesverwaltungs- und Zuständigkeitsgesetze der übrigen Provinzen von besonderer Bedeutung sind und zur Entscheidung gebracht werden müssen.

Die Unklarheit in dem Gutsbezirksbegriff erklärt sich zur Genüge dadurch, daß in der allein für die örtliche Verwaltung bisher maßgebenden Oberpräsidialanweisung für die Ortspolizeibehörden vom 21. Oktober 1837, Amtsblatt für die Provinz Posen, Anhang zu Nr. 47, lediglich der Begriff des Rittergutes und der Landgemeinde, nicht aber der dritte Begriff, nämlich der des Gutsbezirks der Nichtrittergüter, behandelt worden ist. Vielleicht hat es damals solche Gutsbezirke überhaupt noch nicht gegeben, vielleicht gab es solche zwar, doch in nur einzelnen und untergeordneten Fällen, so daß dieselben der Beachtung bei dem Erlaß der Oberpräsidialanweisung entgingen oder einer solchen nicht wert erschienen.

Thatsache ist, daß die weitaus meisten Gutsbezirke, welche keine Rittergutsseignenschaft haben, erst nach 1837 und zwar namentlich durch Zerschlagung der damals vorhandenen außerordentlich großen fiskalischen wie privaten Gütergesamtheiten entstanden sind.

Weit zweifellos ist die Anwendung des Begriffs der Landgemeinde für den einzelnen Fall. Wir sind solche Fälle zwar auch bekannt, in denen Ortschaften, welche von größeren Gütern abverkauft und in vielen oder in einigen Teilen unter Anlegung besonderer Grundbuchblätter schulden- und lastenfrei abgeschrieben worden sind, als selbständige Gemeinden grundbuchamtlich wie verwaltungsmäßig behandelt worden, ohne daß die hierzu gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen, namentlich also die Allerhöchste Kabinettsordre, vorhanden waren, indessen dürfte es sich hierbei doch wohl nur um vereinzelte Fälle handeln, die bei Beurteilung der Gesamtlage von erheblicher Bedeutung nicht sind.

An selbständigen Gemeinden nun giebt es in der Provinz Posen nach dem 1888 für diese Provinz von dem königlichen Statistischen Bureau herausgegebenen Gemeindelexikon 3405. Nach einer mir von den sämtlichen Herren Polizeidistriktskommissarien freundlichst gemachten Mitteilung

sehen diese nur 3265 Verwaltungseinheiten als Landgemeindebezirke an. Es entfällt hiernach rund auf je 8,5 qkm in der Provinz Bofen 1 Gemeindebezirk. Die Landgemeinden haben im Durchschnitt einen Flächenumfang von 334 ha, wohl annähernd der Durchschnitt der ausschließlich hier in Betracht kommenden 9 östlichen Provinzen. Der Flächenumfang ist indessen überaus ungleich verteilt. Wenn auch dem Flächenumfang nach übermäßig große Gemeinden nicht in irgend wie erheblich großer Zahl vorkommen und nur 163 Gemeinden mit einem Flächenumfang von mehr als 1000 ha vorhanden sind, so ist auf der anderen Seite die Zahl der dem Flächenumfang nach sehr kleinen Gemeinden eine große. Bei 594 Gemeinden erreicht der Flächenumfang nicht die Höhe von 100 ha, und thatsächlich ist dieser Umfang ein noch weit geringerer insofern, als in einer sehr erheblichen Anzahl von Fällen und in besonderem Maße bei den kleinen und kleinsten Gemeinden Teile von in einzelnen Fällen sehr erheblichem Umfange von den Nachbargütern aufgekauft worden sind und als dieser Forenfenbesiß für die Gemeinde fast ohne jede Bedeutung in Bezug auf Steuerkräftigkeit und Lebensfähigkeit derselben ist. Geradezu erschreckend ist der Umstand, daß es Gemeinden von 1 ha (Kiebel-Kolonie), von 2 ha (Neustadtvorstadt), von 3 ha (Kolnice), von 4 ha (in 4 Fällen) Gesamtflächenumfang giebt.

Die Siedelungsverhältnisse sind in einer größeren Anzahl in gutem Schluße gebauter Dörfer durchaus günstig. Es sind dies meist die ältesten deutschen Niederlassungen, die später entstandenen Ortschaften lassen zum großen Teil in dieser Beziehung viel zu wünschen übrig. Es sind das zunächst die meist auf Grund von Privilegien, welche von polnischen Königen erteilt worden sind, entstandenen Hauländereien, solche Orte, welche in den weitaus meisten Fällen als zweiten Teil ihres Namens „Hauland“ führen. Sie sind zum großen Teil in einer für die gemeindliche wie wirtschaftliche Entwicklung wenig förderlichen Weise lang gestreckt und weit auseinandergezogen errichtet, ohne daß ein für die Entfaltung des gemeindlichen Lebens notwendiger Mittelpunkt geschaffen wurde.

Es sind dies weiter die Abbauten, das sind Gemeinden, welche als zweiten Teil ihres Namens die Bezeichnung „Abbau“ führen und auf Grund von Recessen dadurch entstanden sind, daß die bis dahin dem Hauptgute zugehörigen lastitischen Bauern im Rentenablösungsverfahren selbständig und im Grundbesiß frei gemacht wurden. Diese Gemeinden haben zum Teil eine überaus ungünstige Lage. Der Gutskörper sollte durch die Abfindungsflächen nicht aus einer bequem zu bewirtschaftenden geschlossenen Form gebracht werden; die Bauern erhielten deshalb einen schmalen, lang hingezogenen Grenzstreifen — oft schlechten — Landes.

Die für die hiesigen wirtschaftlichen Verhältnisse, namentlich bei größerem Flächenumfange glücklichste Lage ist die, welche der Präsident der Ansiedelungskommission der Provinzen Westpreußen und Posen, Oberpräsident Graf Zedlitz-Trützschler anscheinend mit großem Glück bei einem Teile der Ansiedelungen neuerdings ins Leben ruft. Es ist das ein mehr oder weniger großer, fester Kern in der Mitte der Gemeinde, bestehend aus einem oder mehreren größeren Gehöften der Stammgrundstücke, mit der Schule, der Schmiede, dem Krüge (wo ein solcher nötig), und davon ausstrahlend ausgebaute Gehöfte, welche möglichst bequem für die Bewirtschaftung des umgebenden Grund und Bodens und möglichst zugänglich durch gute Wege sind. Leider ist in früheren Zeiten wenig oder gar keine Rücksicht auf eine günstige äußerliche Gestaltung der Gemeinwesen genommen. Diese äußere Gestaltung ist aber von großer Bedeutung für die Gesundheit des Gemeindeförpers.

Aber nicht nur nach dieser mehr äußerlichen Seite hin werden durch die Ansiedelungskommission für Westpreußen und Posen neue gesunde Einrichtungen geschaffen. Nicht minder ist dies in Bezug auf die innere Ausgestaltung der Gemeinden der Fall. Demselben wird eine verhältnismäßig große Dotation zum gemeinschaftlichen Besitz der sämtlichen Gemeindeglieder gegeben, dazu bestimmt, aus den Erträgnissen derselben die gemeindlichen Bedürfnisse zu bestreiten, also den Lehrer und die Gemeindebeamten zu bezahlen, oder dazu bestimmt, durch gemeinschaftliche Nutzung, wie namentlich bei Gemeindefeiden, das Nutzvieh durch einen Gemeindefeiden an Stelle der in jeder Beziehung zu beklagenden und zu verurteilenden Einrichtung der Hütender zu weiden, sich namentlich auch einen Gemeindefeiden zu halten, eine Einrichtung, welche zweifellos geeignet ist, die leider noch wenig vorgeschrittene Rindviehzucht zu heben u. dgl. mehr. Zur Zeit haben nur 2 Gemeinden der ganzen Provinz Gemeindefeiden.

Daran franten jetzt die Gemeinden am meisten, daß sie vollständig ungenügende gemeinschaftliche Einrichtung haben. Ein Stückchen meist schlechten Schuldienslandes, von wenigen Morgen, eine ganz ungenügende Lehm- und Sandgrube, vielleicht ein Stückchen Schmiedeland und etwa noch 1 Morgen Nachtwächterland, das ist meist das einzige, was nach dieser Richtung in den Recessen für die Gemeinde gesehen ist; dagegen sind aber oft große Lasten, namentlich in Bezug auf Wegebau, den Bauern aufgebürdet. Mir ist ein Receß bekannt, in welchem einem Wirt von etwa 12 ha die Verpflichtung auferlegt ist, die sämtlichen Wegearbeiten auf einer Herrschaft von 1250 ha unentgeltlich zu leisten und dem Gute

jährlich 3 Mark bar dafür zu zahlen, daß ein herrschaftlicher Tagelöhner, ein Komornik, die Schulzengeschäfte für den einen Bauerhof besorgt.

Wiesen, Weiden, Wälder befinden sich nur in ganz geringem Umfange im Gesamteigentum von Gemeinden.

Folgende Zahlen ergeben den leider noch so niedrigen Standpunkt, auf dem die Entwicklung des gemeindlichen Lebens steht. Unter den 3265 Gemeinden, welche, wie oben angegeben, nach den mir von den 136 Herren Distriktskommissarien der Provinz Posen gemachten Mitteilungen von diesen als Gemeinden angesehen werden, befinden sich nur 224, also nur 7 Prozent, welche eine jährbare Feuerpritze in eignem und ausschließlichem Besitze haben. Außerdem befinden sich 181 jährbare Feuerpritzen in Dörfern der Provinz, welche in Besitze mehrerer Gemeinden oder in gemeinschaftlichem Besitze von Gemeinden und Gutsbezirken oder auch im Eigentum der Kreisverbände stehen. Nachtwächter sind in dem Regierungsbezirk Bromberg 538, also in 44 Prozent, und im Regierungsbezirk Posen 1369, also in 66 Prozent der Gemeinden angestellt.

Gemeindehäuser besitzen von den 1214 Gemeinden in dem Regierungsbezirk Bromberg nur 249, also nur 20 Prozent, von denen nur 196, also nur 16 Prozent, zur Unterbringung der Ortsarmen benutzt werden; von den 2051 Gemeinden des Regierungsbezirks Posen besitzen 382 Gemeindehäuser, also 14 Prozent, und werden 375, also nur 13 Prozent, zur Unterbringung der Ortsarmen benutzt.

Es giebt also von den 3265 Gemeinden der Provinz 2694, in denen eine dauernde Vorkehrung zur angemessenen Unterbringung der Ortsarmen nicht getroffen ist.

Der Grund hierfür liegt nicht darin, daß ein Bedürfnis hierzu sich nicht herausgestellt hätte, sondern vielmehr in der großen Leistungsunfähigkeit der meisten Gemeinden.

Diese Zahlen sind in hohem Grade kennzeichnend für die ungünstigen Verhältnisse und wenig ermutigend, wenn nunmehr die Versorgung der alten und invaliden Leute auch in den Dörfern Posens eingeführt werden soll. Die Schwierigkeit, das in der Provinz Posen wenigstens einigermaßen zu erreichen, was mit dem Gesetz vom 22. Juni 1889 betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung erreicht werden soll, erscheint sehr groß.

Eine weitere gemeindliche Einrichtung sind die Gemeindefriedhöfe, insofern wohl von besonderer Bedeutung für die Beurteilung der inneren Kraft der Gemeinden, als sie auf wirtschaftlichem Gebiete einem starken Bedürfnisse Abhilfe schaffen sollen und nach den gemachten Er-

fahrungen dies zu thun auch sehr wohl im stande sind. Die Gemeindefchmieden sind die einzige Einrichtung, in Bezug auf welche die Recesse der Provinz Posen dem Bedürfnis des Zusammenwirkens im wirtschaftlichen Leben Ausdruck gegeben haben. Aber solche Gemeindefchmieden giebt es im ganzen nur 363 in der Provinz.

Nicht minder darnieder liegen die Einrichtungen, welche dazu führen sollen, daß eine geordnete gemeindliche Verwaltung stattfindet.

Die Schulzen sind zweifellos nach den Bestimmungen des § 3 der Verordnung vom 7. September 1879, Gesefsammlung S. 591, Vollstreckungsbehörden in allen denjenigen Fällen, in denen es sich um zwangsweise Einziehung solcher Geldbeträge handelt, welche zur Gemeindefaffe fließen, also namentlich der Gemeindeabgaben im engeren und weiteren Sinne. Zu dieser Einziehung bedarf es eines Gemeindevollziehungsbeamten und ist mithin ein solcher ein für jede Gemeinde notwendiger Beamter. Solche Vollziehungsbeamten giebt es nun aber nur 719, es sind also 2546 Gemeinden ohne einen solchen. In einer sehr großen Anzahl der 719 Fälle sind die Distriktsboten, die Vollziehungsbeamten der Distriktskommiffarien bezw. der Ortspolizeibehörden von den Gemeinden als Gemeindevollziehungsbeamte angestellt.

Gemeindefchreiber sind im Regierungsbezirk Bromberg nur 2, im Regierungsbezirk Posen 61 angestellt. Im Polizeidistrikt Hammer des Kreifes Bomst und im Polizeidistrikt Frauftadt des Kreifes gleichen Namens haben sämtliche 50 Landgemeinden je einen Schreiber.

Es liegt auf der Hand, daß hiernach die Ortsschulzen, welchen bei dem Mangel eines Schreibers offiziell die Erledigung des Schreibwesens ausschließlich obliegt, stark überbürdet sein müssen. In den Fällen allerdings, wie sie namentlich in kleinen polnischen Gemeinden wohl vorkommen, in welchen die Schulzen des Schreibens und Lesens nicht mächtig sind, und in solchen Fällen, in denen der Schulze sehr ungewandt mit der Feder ist, wird das Schreibwesen von irgend einer anderen Person, der Tochter, der Frau oder einem guten Freunde, besorgt.

Die Anstellung von Gemeindefchreibern in größerem Umfange scheidert an den damit verbundenen Kosten bezw. der großen Leistungsunfähigkeit der Gemeinden, auch daran, daß Personen, welche zu der Übernahme dieses Amtes fähig sind, im Gemeindebezirk oder in erreichbarer Entfernung nicht wohnen. Würde aber dies Amt unfähigen oder unzuverlässigen Personen anvertraut, so würden Mißstände schlimmster Art hieraus hervorgehen und das verderbliche Winkelkonsulententum neue Blüten treiben. Dieser so große Mangel an geeigneten Verwaltungskräften in den Gemeinden hat

dahin geführt, daß die Polizeidistriktskommissarien, z. B. bei der Klassensteuerveranlagung, der Führung der Seelenlisten, diejenigen Arbeiten machen müssen, welche bestimmungsmäßig der Gemeindeverwaltung obliegen, obgleich die Polizeidistriktskommissarien die Ortspolizeibehörden und Hülfbeamte des Landrats sind.

In den weitaus meisten Gemeinden giebt es Steuererheber, vielfach wird dies Amt von den Schulzen mit verwaltet.

Eine Gliederung der Gemeinden durch Errichtung von sogenannten Gemeindevertretungen, d. h. solchen Körperschaften, welche, ähnlich den Stadtverordneten für die Städte, vollgültig namens der ganzen Gemeinde beschließen können, wie solche in dem § 8 der Landgemeindeverfassung vom 14. April 1858 vorgesehen sind, giebt es nur in 24 Gemeinden.

So sehr nun auch zweifellos die Gemeindeverwaltungsangelegenheit durch diese Einrichtung gewinnt, namentlich in allen der Einwohnerzahl nach größeren Gemeinden, so liegt doch hierin ein gewisses Bedenken, namentlich überall da, wo eine nach Nationalitäten stark gemischte Bevölkerung vorhanden ist. Es muß besonders auch den Polen nachgerühmt werden, daß sie in Gemeindeangelegenheiten frei von nationalen Bestrebungen sind und auch selbst in der Mehrheit einen Schulzen der anderen Nationalität anstandslos wählen, wenn dies der rechte Mann ist. Anders aber stellen sich die stimmberechtigten Gemeindeglieder bei den Wahlen zu Gemeindevertretungen. In diesem Falle nützen sie gern die nationale Majorität aus. Es ist aber wünschenswert, die auf politischem Gebiete, namentlich bei politischen Wahlen zwischen Deutschen und Polen stattfindenden scharfen Kämpfe soviel als möglich aus dem Gemeindeleben fernzuhalten, soll dieses nicht leiden. Deshalb sollen Wahlen soviel wie möglich in den Gemeinden vermieden werden, deshalb sind auch die Erb- und Freischulzen hier von besonderem Werte, deshalb ist es mit Freuden zu begrüßen, ja eine Notwendigkeit bei Erlass des Gesetzes vom 19. Mai 1889 über die allgemeine Landesverwaltung und die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden in der Provinz Posen gewesen, daß von der Einführung der neuen Kreisordnung Abstand genommen und die alte ständische, von Vielwählerei auch in dem Stande der Städte und Landgemeinden möglichst freie Verfassung beibehalten ist.

Das Einvernehmen zwischen Deutschen und Polen ist ein viel besseres, als dies nach der Presse und den Parlamentsverhandlungen nach außen der Fall zu sein scheint. Es muß alles vermieden werden, was auf dem Gebiete des gemeindlichen Lebens das gute Einvernehmen stören kann.

In allen oben genannten 24 Gemeinden wird nach einem im

voraus aufgestellten Voranschläge gewirtschaftet, außerdem giebt es noch 138 Gemeinden, in welchen diese Einrichtung getroffen ist. Also 3103 Gemeinden wirtschaften noch ohne einen solchen Voranschlag.

So ungünstig sich nun auch dies Bild vor dem Blicke des technisch gebildeten bureaukratischen Beamten entrollt hat, so kann doch auf der anderen Seite mit aller Bestimmtheit versichert werden, daß sich eine Fülle von Ordnungsmäßigkeit, von gutem Willen und von Verständigkeit in dem Gemeindeleben geltend macht, so daß das Gesamtgemeindeleben ein durchaus geordnetes und den Gesamtverhältnissen entsprechendes ist.

Jeder Versuch, ein mehr künstliches, bureaukratisches Verfahren in die Gemeindeverwaltung hineinzulegen, wird solange ein Fehler sein, als nicht die Gesamtverhältnisse, namentlich die Einnahmen der ländlichen Besitzer sich soweit gehoben haben werden, daß sie eine teurere Verwaltung bezahlen können.

Bei dem jetzigen Stande des Landwirtschaftsgewerbes hat das noch lange Wege.

Die gesetzlich unbeschränkt zugelassene Teilbarkeit der Besitzungen hat zu einer Herabminderung der Anzahl der spannfähigen Wirtschaften geführt. Nach Material, welches dem 21. Provinziallandtage der Provinz Böhmen auf Grund amtlicher Ermittlungen vorgelegt worden ist, haben die bäuerlichen spannfähigen Nahrungen in der Zeit von 1823 bis 1880 um 18 Prozent in einer Gesamtzahl von rund 9000 Stück und mit einem Gesamtflächenumfange von 160 000 Morgen abgenommen. Es ward von dem 21. Provinziallandtage ein Ausschuß zur Beratung der Frage eingesetzt, welche Maßnahmen zu ergreifen seien, um der Zersplitterung der Bauernhöfe Einhalt zu thun. Der Ausschuß sprach sich für eine Unterfügung der Grundstückszerteilungen (Parzellierungen) überhaupt aus. Der 22. Provinziallandtag verwarf diesen Antrag.

Ein zweiter Grund für die starke Herabminderung der spannfähigen Nahrungen ist die Verschmelzung mit anderen spannfähigen Nahrungen und mit anstoßenden großen Gutsbezirken. Die Herabminderung der Anzahl spannfähiger Nahrungen führt namentlich insofern zu einer Herabminderung der gesamten Leistungsfähigkeit der Gemeinde, als der Kreis der zur Spanndienstleistung Verpflichteten ein immer kleinerer wird. Diese Wirkung ist eine um so fühlbarere, als die Ansprüche an die Spanndienstleistung, namentlich zu dem Wegebau, aber auch zu Schul- und Kirchenbauten, verhältnismäßig bedeutend sein müssen und als die Verteilung der Spanndienstverpflichtung auf die kleineren Teilstücke zwar rechtlich zulässig, praktisch aber ganz unausführbar ist.

Eine bestimmte Erbfolgefitte hat sich im allgemeinen für die Provinz Posen nicht herausgebildet. Dasjenige der Kinder bekommt die Wirtschaft, welches nach seinen Vermögensverhältnissen zur Fortführung derselben am meisten im Stande ist. Den Söhnen giebt man den Hof lieber als den Töchtern.

Sehr häufig geschieht die erbliche Regelung durch einen Vertrag unter Lebenden. Der bisherige Besitzer behält sich ein Ausgedinge vor und bleibt auf der Wirtschaft. Dies geschieht oft auch dann, wenn er noch rüstig genug ist, selbst zu wirtschaften. Die Erbtheile, deren Auszahlung an die übrigen Geschwister und Angehörigen dem Besitznachfolger aufgelegt wird, werden verständig und meist so bemessen, daß derselbe sich in einer landwirtschaftlich haltbaren Lage befindet. Die Bewohner auf den einen selbständigen Bezirk bildenden Gütern bestehen aus den Besitzern, Pächtern, Beamten, dem Gefinde im engeren Sinne, an welche sich in rechtlicher Beziehung, d. h. insofern sie unter der Gefindeordnung vom 8. November 1810 stehen, die verheirateten Ochsen- und Pferdetrachte, die sogenannten Kattnier und Fornels, anschließen, ferner die eigentlichen Tagelöhner, d. h. Komorniks, verheiratete Leute, welche einen Diensthofen zu halten gezwungen sind. Die Komorniks stehen in einem ausschließlich vertragsmäßigen Verhältnis zur Herrschaft.

In den Dörfern giebt es größere Besitzer von einigen hundert Morgen, meist als Gutbesitzer bezeichnet, ferner Wirte, meist mit einem solchen Besitze, welcher die Haltung eines Gespannes beansprucht, ferner Häusler, d. h. Besitzer von Grundstücken, welche zur Haltung eines Gespannes zu klein sind, dann Tagelöhner, welche in einem meist sehr losen vertragsmäßigen Verhältnis zu den Besitzern stehen, und schließlich freie Arbeiter, welche teils in teils außerhalb ihres Wohnorts auf Arbeit gehen und, leider in letzter Zeit immer mehr zunehmend, als sogenannte Sachfengänger für die Sommermonate oft schon vom Frühjahr an und bis tief in den Herbst hinein in fernliegende Gegenden, namentlich in solche mit Zuckerrübenbau, verziehen. Die mit diesem Sachfengängertum verbundenen sittlichen und wirtschaftlichen Mißstände sind sehr erheblich.

Das Pachtverhältnis ist ein im allgemeinen wenig verbreitetes. Da allerdings, wo sich hierzu Gelegenheit bietet, namentlich überall da, wo größere forstfiskalische Wiesen- und Restflächen vorhanden sind, lieben es die kleinen Besitzer, namentlich die Häusler sehr, ein Stück Land oder eine Wiesenfläche zu ihrem eigenen kleinen Besitze hinzuzupachten.

Die Industrie ist auf dem platten Lande eine sehr geringe. Nur der

Handwerksbetrieb ist vertreten, welcher zur Beschaffung der alltäglichen Bedürfnisse, namentlich der Landwirte, erforderlich ist.

Die Kreis- und städtischen Sparkassen wirken in wohlthätigster Weise bei Befriedigung des Credits der ländlichen Bevölkerung, genügen aber dem Bedürfnis noch keineswegs. Das Bestreben des Herrn Oberpräsidenten Grafen von Zedlitz-Trützschler, das Sparkassenwesen zu heben und namentlich auch die Anzahl der Sparstellen zu vermehren, ist bereits von gutem Erfolg begleitet gewesen und wird weitere Fortschritte auf diesem volkswirtschaftlich so wichtigen Gebiete bald erzielen. Posen hat bereits 39 solcher Kassen, während in der Provinz Ostpreußen nur 10 und in Westpreußen sogar nur 6 sind. Die sehr verbreiteten, meist unter polnischer Leitung stehenden Volksbanken nehmen außerordentlich hohe Zinsen, in einem kürzlich mir vorgekommenen Fall waren es 8 vom Hundert. Die Darlehnskassen nehmen gleichfalls zu hohe Zinsen, wenn auch weniger als die Volksbanken, wirken aber im übrigen segensreich. Die Raiffeisenschen Darlehnskassen haben bisher nur ganz vereinzelt Eingang gefunden.

Die Sachversicherung gegen Feuerschaden wird erst dann eine allgemeine Verbreitung finden, wenn sie den Bestrebungen des Herrn Grafen von Zedlitz-Trützschler gemäß nach Vorbild der so bewährten Einrichtung in Schlessien mit der Provinzialfeuersocietät, also mit der Versicherung der Gebäude, in einer Hand sein wird. Zur Zeit sind leider die Sachen einer großen Zahl der Bewohner der Landes, ja vielleicht der größten Zahl derselben unversichert. Ich kenne nur eine verschwindend kleine Zahl von Gütern, auf denen eine Versicherung des Hab und Guts der Tagelöhner stattfindet.

Das Genossenschaftswesen auf wirtschaftlichem Gebiete fängt erst ganz allmählich an, sich bei der Landbevölkerung Bahn zu brechen, namentlich sind in der letzten Zeit Molkereibetriebe auf dieser Grundlage entstanden.

Das so vortreffliche Gesetz vom 1. Mai 1889, die Erwerbs- und Berufsgenossenschaften bezw. die beschränkte Haftpflicht betreffend, ist noch zu neu und hat grade in der Provinz Posen einen zu wenig vorbereiteten Boden gefunden, als daß es bereits Früchte hätte zeitigen können.

Nur die Ent- und Bewässerungsgenossenschaften, deren Inslebenrufen Sache der in der Provinz Posen stets sehr thätigen oberen Verwaltungsbehörden ist, haben eine weite Verbreitung gefunden und viel Segen namentlich da gestiftet, wo es sich um Entwässerung und Beschaffung von Drainage, Vorflut für an stauender Masse leidende Äcker gehandelt hat, sind aber in einzelnen Fällen, namentlich da, wo die Kosten im Verhältnis zu den erzielten Erfolgen zu groß waren, zu einer drückenden Last ge-

worden. Es ist eine große Vorsicht bei Gründung neuer Wassergenossenschaften erforderlich, namentlich da, wo es sich um Entwässerung von Wiesen handelt, und da, wo durch Überstau eine Bewässerung nicht möglich ist.

Die Rechtsquellen für die Gemeindeverfassung bestehen in den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, in der Landgemeindeverfassung in den sechs östlichen Provinzen vom 14. April 1856, in den Recessen, welche für alle im Auseinanderetzungsverfahren entstandenen Gemeinden vorhanden sind, und in einzelnen Fällen in den sogenannten Privilegien, d. h. Stiftungsurkunden, nach welchen von polnischen Königen oder polnischen Granden Besitztum an eine größere Anzahl von Personen, namentlich an solche, welche zum Zwecke der Hebung der Kultur in das Land hineingezogen sind, vergeben worden ist.

Bei den zum Teil veralteten, zum Teil von Anfang an kaum durchführbaren, zum Teil sehr unklaren Bestimmungen namentlich der Auseinanderetzungsrecessen hat der meist leider nicht klarere und bestimmtere Faktor der Observanz als Rechtsmacher auftreten müssen und sind die Gemeinden in vielen Fällen auf Grund ihres autonomen Gemeindebeschliefungsrechts gezwungen gewesen, in einzelnen Fällen auch aus wenig zwingenden Gründen veranlaßt worden, neue gemeinderechtliche Bestimmungen einzuführen.

Es kann von keiner Seite bezweifelt werden, daß durch diesen Gang der Entwicklung des gemeinderechtlichen Lebens, durch dieses Ineinanderverwebtsein der recessualischen Bestimmungen, der unklaren Observanzen und der Gemeindebeschliefungen in häufigen Fällen ein Zustand von Unklarheit und Verworrenheit eingetreten ist. Das autonome Recht der Gemeinde, Beschliefungen zu fassen, ist ein um so bedenklicheres, als in vielen Fällen die Bestätigung des Beschliefes durch die Aufsichtsbehörde gesetzlich nicht vorgeschrieben ist.

In dieser Beziehung dürfte eine Neugestaltung des Gemeindeverfassungsrechts ein Bedürfnis sein.

Als politische Gemeinden giebt es in der Provinz Posen nur die Ortsgemeinden. Der Begriff der Teil- oder Samtgemeinden ist ein öffentlichrechtlicher hier nicht und findet sich wohl nirgends.

Ebenso wenig haben sich sogenannte Zweckverbände bisher aus und in dem Gemeindeverbande gestaltet.

Ein Gemeindebürgerrecht giebt es in den Dörfern nicht. Jede in einer Gemeinde wohnhafte Person ist gemeindeangehörig.

Nur die erwerbsunfähigen Personen können an dem Erwerbe der Ge-

meindeangehörigkeit behindert werden, da sie nur solchen nach dem Freizügigkeitsgesetze ver sagt werden kann.

Ein Unterschied in der rechtlichen Stellung der Gemeindeglieder besteht im wesentlichen nur in Bezug auf das Stimmrecht, namentlich da, wo auf Grund des § 4 der Landgemeindeverfassung vom 14. April 1856 ein diesbezüglicher Beschluß gefaßt worden ist. In sehr vielen Fällen ist ein solcher Beschluß wohl noch nicht zu stande gekommen, durch welchen zugleich, abgesehen von der Abwägung der Stimmenverhältnisse nach dem Besitzumfange, die an und für sich so notwendige und gerechtfertigte Zulassung der Forenser beschlossen werden und die Ausschließung der nicht angehörenden Mitglieder erfolgen kann. Ein Unterschied in der rechtlichen Stellung findet ferner in einzelnen Gemeinden auch insofern statt, als nur einem Teile derselben, z. B. den Wirten, ein nutzbares Recht an gewissen Einrichtungen, z. B. der Gemeindefschmiede, zusteht, ein im einzelnen häufig und namentlich auf Grund unpraktischer reccessualer Bestimmungen äußerst verwickelt sich gestaltendes Rechtsverhältnis.

Wenn von gemeindegerechten Sonderstellungen die Rede ist, so kann die so überaus wichtige und segensreiche Einrichtung der Erb- und Freischulzen nicht unerwähnt bleiben. Sie hat in der Provinz Posen eine verhältnismäßig weite Verbreitung gefunden. Den Besitzern solcher Güter ist die Verpflichtung auferlegt, unentgeltlich die Verwaltungsangelegenheiten der Gemeinde zu besorgen, in einzelnen Fällen aber auch besondere Geschäfte zu führen, z. B. Wegebauten zu leiten und zu überwachen, ein Amt, für welches dieselben von Hand- und Spanndienstleistungen häufig entbunden sind. Die Freischulzen haben sich wiederholt darüber beschwert, daß ihnen in immer mehr zunehmender Weise Geschäfte aufgebürdet werden, wie dies die zunehmende Verwaltungsverbollkommnung erheischt. Dies seien, so sagen sie, Geschäfte, zu deren unentgeltlicher Vornahme sie ohne weiteres nicht verpflichtet seien. Hierin liegt eine gewisse Wahrheit und sollten dieselben deshalb mehr, als dies wohl vielfach geschieht, mit solchen Geschäften, namentlich Schreibereien und statistischen Erhebungen, verschont bleiben.

Da Gemeindegerechten fogut wie gar nicht vorhanden ist, so müssen die Gemeindegerechten durch Zuschläge zu den Staatssteuern aufgebracht werden, soweit sie nicht in den meist wirklich abgeleiteten Hand- und Spanndiensten bestehen.

Der Maßstab ist wohl in den weitaus meisten Fällen der der vereinigten Grund-, Gebäude- und Klassensteuer, in vielen Fällen unter weiterer

Heranziehung der meist von den Schenkten gezahlten Gewerbesteuer. Von der Heranziehung der Grund- wie der Gebäudesteuer bei den Gemeindeabgabenumlagen Abstand zu nehmen, wie der Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Huene (Drucksachen No. 106 der 17. Legislaturperiode I. Session 1889) verlangt, empfiehlt sich für die hiesigen Verhältnisse in keiner Weise, denn damit würde eine Entlastung der Besitzenden erfolgen, welche um so ungebührlicher wäre, als dieselben einmal tatsächlich verhältnismäßig wenig zur Personensteuer herangezogen werden, weiter aber den weitaus größten Nutzen von allen gemeindlichen Einrichtungen, welche Geld kosten, z. B. dem Wegebau, der Anschaffung einer Feuerspritze, haben.

Die Aufsicht über die Gemeinde ist den Polizeidistriktskommissarien nach der Oberpräsidialanweisung für die Ortspolizeibehörden vom 21. Oktober 1837 übertragen. Dieselben haben die Rassen und die Rechnungen der Gemeinde zu prüfen, die Schulzenwahlen vorzunehmen u. dergl. mehr. Die Polizeidistriktskommissarien haben diese Geschäfte aber lediglich in ihrer Eigenschaft als Gehülfen bzw. Verwaltungswerkzeuge des Landrats übertragen erhalten, und ist dieser die Aufsichtsbehörde für die Gemeinde und die Disciplinarbehörde für deren Beamte, Verhältnisse, in Bezug auf welche mannigfache Änderungen mit dem 1. April 1890 dadurch einzutreten haben werden, daß mit diesem Zeitpunkt die in den übrigen Provinzen des preußischen Staates geltenden Gesetze der sogenannten Landesverwaltung und Zuständigkeit in Kraft kommen.

Bereits eingangs ist hervorgehoben, daß selbständige Gutsbezirke in umfangreichem Maße bestehen. Die Verwaltung derselben ist eine höchst einfache, sie geschieht ohne jede Weitläufigkeit, aber auch ohne das Vorhandensein irgend welcher grundlegender Bestimmungen, durch den Gutsbesitzer oder irgend einen anderen von dem Landrat als Aufsichtsbehörde bestätigten Gutsvorsteher oder auch stellvertretenden Gutsvorsteher. Dieser hat eine vollständig parallele Stellung zu dem Schulzen, im Zweifel also das alles in Bezug auf seinen Gutsbezirk zu thun, was dem Schulzen für seinen Gemeindebezirk obliegt. Die gleichmäßige Verwaltungsgewohnheit wie auch ausdrückliche Bestimmungen der Regierungen haben festgestellt, um nur an einigen Beispielen die Eigentümlichkeit der Stellung der Gutsvorsteher hervorzuheben, daß die Siegel, deren Weidrückung namentlich bei Bescheinigungen unerlässlich ist, nicht, wie bei den Schulzenämtern, den preußischen Adler zu führen haben, auch werden die Gutsvorsteher nicht vereidigt, sondern nur mittelst Handschlages verpflichtet.

So unvollkommen nun auch alle die auf die Gutsvorsteherchaft beziehentlichen Bestimmungen im Vergleich zu den anderen Einrichtungen sind, welche in die so vortrefflich arbeitende Staatsmaschinerie eingreifen, so hat sich doch die Einrichtung durchaus und ganz vorzüglich bewährt und eingelebt, so daß jede weitere bureaukratische Ausgestaltung derselben, wie sie mit Einführung der Landesverwaltungs- und Zuständigkeitsgesetzgebung kaum vermeidlich sein wird, nur bedenklich werden kann und auf das Allernotwendigste beschränkt werden sollte.

Verhältnisse, in denen selbständige Besizungen, z. B. Bahnhofsanlagen, Windmühlen u. zu dem Gebiete eines Gutsbezirks gehören, sind keineswegs selten, aber ganz vereinzelt sind diejenigen Fälle, in denen auf Grund der Bestimmungen des § 9 Abs. 2. des preussischen Armeengesetzes vom 8. März 1875 Statuten für einen solchen Gutsbezirk aufgestellt worden sind, nach denen auch die Inhaber und Bewohner derjenigen Grundstücke, welche dem Besizer des Hauptgrundstücks des Gutsbezirks nicht gehören, zu den Armenlasten herangezogen werden können.

An einer ähnlichen gesetzlichen Bestimmung zur Regelung der übrigen Gemeindelasten in einem Gutsbezirk fehlt es.

Hieraus folgt und ist Thatsache, daß die sämtlichen Gemeindelasten in einem Gutsbezirk fast ausnahmslos ausschließlich von dem Gutsbesizer oder seinem Pächter, nicht aber von den Inhabern der Nebengrundstücke getragen werden.

Wie gestaltet sich nun das Gemeindeleben? Es ist überaus schwer, im allgemeinen diese Frage zu beantworten. Ich kenne Gemeinden, welche nur aus einem Viertelduzend Besizern mit einer Gesamteinwohnerzahl unter 50 und einem geringen Flächenumfange von unter 100 ha bestehen, in denen ein lebendiges Gemeindeleben ist und in welchen leicht und gern alles das geleistet wird, was berechtigterweise verlangt werden darf. Ich kenne andere Gemeinden mit einer recht großen Anzahl der Besizer, mit einer Seelenzahl von mehr als 1000 und einem Flächenumfang von über 1000 ha, die keine Spur von gesundem Gemeindeleben an den Tag legen und vollständig unfähig sind, auch nur den dürftigsten Ansprüchen an sie zu genügen. Die Frage: Ist eine Gemeinde lebens- und leistungsfähig? kann nicht nach allgemeinen ziffermäßigen Merkmalen, sie muß nach den eigentümlichen, mannigfach zusammengesetzten Verhältnissen beurteilt werden.

Dazu kommt, will man vernünftig konservativ d. h. alles irgendwie Gute erhaltend Geseze machen und dementsprechend regieren, daß man eine Achtung vor dem Individuum haben muß, welches sich im Wege der historischen Entwicklung gestaltet hat. Ein solches Individuum ist auch der Gutsbezirk.

„Die Gemeindeverbände können in keiner Weise als Gebietsabteilungen gelten, welche von der Staatsgewalt zur Erleichterung der Verwaltung angeordnet wurden, vielmehr sind sie vom Staate in ihrem Wesen als dauernde und einheitliche Organismen von individueller Selbständigkeit so anerkannt, daß er auch die Abgrenzung ihrer Gebiete ihrer eigenen nachbarlichen Ausgestaltung im wesentlichen überlassen hat.“ (Meitzen, Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preussischen Staates. Berlin 1868. I 68.)

Hiernach muß im allgemeinen die Frage beurteilt werden, ob größere kommunale Verbände zu bilden sind. Der Herr Minister Herrfurth hat in seiner Rede im Abgeordnetenhanse vom 16. Februar 1889 mit beredten Worten vor dem Unglück gewarnt, welches herbeigeführt würde, wenn eine solche Bildung in gewaltsamer und mechanischer Weise erfolgte, und hat die Ehen zwischen solchen zwangsweise zusammengethanen Gemeinden als vorausichtlich sehr unglückliche geschildert.

Für die Provinz Posen ist die Frage wie folgt zu beantworten.

Diejenigen Zwerggebilde von Gemeinden und Gutsbezirken, welche nicht in der Lage sind, den an sie zu stellenden kommunalen Anforderungen auch nur annähernd gerecht zu werden (vgl. dieselbe Rede des Ministers Herrfurth), müssen beseitigt werden. Sie müssen einer benachbarten oder auch nur in der Nähe liegenden Gemeinde bezw. Gutsverbände zugeteilt werden.

Daß solche Zwerggebilde auch in der Provinz Posen in nicht geringer Zahl vorhanden sind, ist eingangs bereits dargethan. Solche Zwerggebilde kommen namentlich in den Fällen vor, in welchen von einer vielleicht von Anfang an kleinen Gemeinde mehrere Wirtschaften von dem Besitzer des Nachbarguts angekauft und dem Schulverbande des Gutes zugeschrieben sind. Dann gehören dieselben doch thatsächlich zur Gemeinde nicht mehr.

Anders bei Gutsbezirken in den Fällen, in welchen bei Zerschlagung großer Besitzungen einzelne Güter entstanden sind und als selbständige Gutsbezirke oft lediglich nur auf Grund konstanter Verwaltungspraxis angesehen werden. In dem mir am meisten bekannten Oborniker Kreise giebt es eine größere Anzahl solcher Gutsbezirke, namentlich Wassermühlengrundstücke, die sehr klein sind.

Ich habe bereits weiter oben dargethan, daß es allgemeine Merkmale nicht giebt, nach denen entschieden werden kann, ob eine Verwaltungseinheit, ein Gemeinde- oder Gutsbezirk leistungsunfähig ist. Das aber wird jeder mit den Verhältnissen Vertraute zugeben, daß in diesem oder jenem Fall eine solche ungesunde und deshalb unhaltbare Zwergbildung vorhanden ist.

Es muß nun ein Mittel und zwar im Wege der Gesetzgebung geschaffen werden, um solche Mißstände aus der Welt zu schaffen. Die Voraussetzung des Abf. 3 des § 11 der Landgemeindeverfassung vom 14. April 1856 hierfür ist die Zustimmung der beteiligten Verbände. Es scheint dringend geboten, daß dies auch ohne Zustimmung derselben möglich ist.

Die Genehmigung zu solcher Vereinigung erfolgt jetzt von Allerhöchster Stelle. Es scheint notwendig, daß von der Genehmigung einer niederen Instanz das Zustandekommen solcher Vereinigung abhängig gemacht wird.

Ich glaube, der Kreisauschuß, nachdem derselbe nunmehr in dem gesamten Umfange des preußischen Staates eingeführt ist, wird die geeignetste Instanz sein, in dieser Angelegenheit zu handeln und zu entscheiden. Bei den vielen einzelnen Fragen und bei den verschiedenen Einwänden, welche die Beteiligten gegen, und den vielen Gründen, welche dieselben für eine solche Vereinigung geltend machen können, ist die Erörterung derselben in dem kleinen ausgewählten Kreise des Ausschusses sorgfältiger und sachgemäßer zu gestalten als in der großen Versammlung des Kreistages, der jetzt darüber zu befinden hat. Ich glaube, dem Kreisauschuß sollte die Befugnis eingeräumt werden, sowohl solche Vereinigungen zu beantragen als über die Zulässigkeit derselben zu beschließen, die Genehmigung aber müßte bei dem Bezirksauschuß stehen und gegen dessen Entscheidung vielleicht die Klage bei dem Oberverwaltungsgericht offen gelassen werden. Das würde ein Verfahren ohne zuviel Instanzen und doch ein solches sein, welches jede Übervorteilung und Benachteiligung einer Partei ausschließt.

Dies wird aber weiter dadurch erreicht, daß in jedem Falle einer solchen Vereinigung ein Statut auszuarbeiten ist, welches die Grundlage des Verhältnisses der Verbände nach der Vereinigung bildet. Diese Auseinandersetzung, welche nach den jetzigen gesetzlichen Bestimmungen, nämlich nach Abf. 6 des § 1 der Landgemeindeverfassung vom 14. April 1856, als eine Folge der Vereinigung behandelt wird, muß die Voraussetzung sein. Wenn z. B. ein kleines Mühlengut eine erhebliche Brückenlast trägt, so wird der daneben liegende Gemeindebezirk sich mit Hand und Fuß wehren, das Gut in seinen Verband aufzunehmen, wenn nicht und solange nicht in urkundlicher Form demselben zugesichert wird, daß der Besitzer des Mühlenguts auch nach der Vereinigung seine Brücken zu unterhalten haben wird.

Es handelt sich in vielen Fällen gemeindlicher Vereinigung weit weniger um das „Was“ als um das „Wie“, und wird dies „Wie“ in ver-

ständiger Weise gelöst, so wird das „Was“ auf Widerspruch gar nicht stoßen, viel weniger Ungerechtigkeiten und Härten nach sich ziehen.

Es muß aber ferner der oben dargethane Mangel jetziger Bestimmungen, der darin besteht, daß eine selbständige mit einem Gutsbezirk zu einer Verwaltungseinheit verbundene Besizung öffentlich- bezw. gemeindefrechtlich ordnungsmäßig nicht verwaltet werden kann, durch gesetzgeberische Bestimmungen aus dem Wege geschafft werden, soll die so häufig notwendige Vereinigung eines kleinen Überbleibfels einer Gemeinde mit einem Gutsbezirk erfolgen können.

Dies ist gleichfalls durch ein solches Statut leicht zu machen.

Ich bin von der Voraussetzung ausgegangen, daß alle diese Maßregeln, welche gegen den Willen der Beteiligten zur Durchführung einer gemeindlichen Vereinigung führen sollen, nur da einzutreten haben und bei der Sachgemäßheit und Vernünftigkeit der Kreis- und Bezirksausschüsse nur da eintreten werden, wo es sich um Beseitigung klar zu Tage liegender Mißstände kleiner Gebilde handelt. Ich setze voraus, der Kreis- und Bezirksauschuß werde sich bei Vereinigungsfragen in seinem Gutachten ablehnend und der Bezirksauschuß in seiner Entscheidung zurückweisend verhalten, wenn es sich um irgendwie leistungsfähige, wenn auch noch so kleine Verwaltungseinheiten handelt.

Für solche soll eine gemeindliche Vereinigung nur dann eintreten, wenn beide Beteiligte zustimmen. Aber auch dann wird ein Statut vom Kreis- und Bezirksauschuß zu entwerfen und vom Bezirksauschuß zu genehmigen sein.

Der Begriff der Gesamtverbände, unter denen solche zu verstehen sind, in welchen Guts- und Gemeindebezirke zu einer Verwaltungseinheit verschmolzen werden, erscheint mir als ein glückliches Auskunftsmittel nicht. Ich will die Gutsbezirke soviel wie möglich erhalten sehen. Ihre Verwaltung ist für sie selber und für die vorgesetzte Behörde eine äußerst bequeme. Man vergleiche in der Registratur eines Landratsamts das Aktenstück eines Gemeindeverbandes mit einem solchen eines Gutsbezirks gleichen Umfangs und gleicher Steuerkraft. Das erstere wird mindestens fünfmal so dick sein. Auch sind die Anschauungen der bäuerlichen Besizer von denen des Gutsbesizers bezw., was meistens daselbe sagen will, des Großgrundbesizers zu weit verschiedene, als daß sie zu einer gleichmäßigen Masse zusammengeschmolzen werden könnten. Das geistige Übergewicht des besser erzogenen Großgrundbesizers ist ein schwer zu beseitigender Gegensatz zu dem fast überall vorhandenen Mißtrauen des Bauern dem Großgrundbesizer gegenüber. Also von der Schaffung von Gesamtgemeinden sollte abgesehen werden.

Was nun endlich die sogenannten Zweckverbände betrifft, so liegt ja hierin ein gewiß glücklicher Gedanke, um Leistungen da zu schaffen, wo sie bisher vermißt wurden. Indessen finde ich bei Betrachtung im einzelnen viele Fälle nicht, in denen dieser Gedanke auch glücklich durchgeführt werden könnte. Bei Wegen wird fast stets der Nutzen der einen Gemeinde größer sein als der der anderen, deshalb wird es schwierig sein, durch Gründung eines Zweckverbandes zur Unterhaltung dieses Weges die Verpflichtungen in einem Verbande zusammenzuschmelzen.

Bei Beschaffung von Feuerspritzen ist dieser Weg bereits vielfach, ohne daß eine gesetzliche Unterlage hierfür vorhanden war, gegangen worden. In den konfessionellen Societätsschulen ist eine fast gleiche Einrichtung, hier gegründet auf landrechtliche Bestimmungen, vorhanden.

Erscheinen Zweckverbände in dem einen oder anderen Falle wünschenswert, so sollten sie auf Statuten begründet werden, welche in derselben Weise zu Stande zu bringen sind wie diejenigen Statuten, auf Grund welcher, wie dargethan, Zusammenlegungen von Guts- und Gemeindeverbänden zu erfolgen haben.

Kurz zusammengefaßt geht meine Ansicht dahin, daß eine neue gesetzliche Regelung der Landgemeindeverhältnisse sich vor allgemein einzuführenden Maßnahmen zu hüten hat und sich darauf beschränken muß, Normen anzugeben und zu Grunde zu legen, nach denen die Ausgestaltung je den so überaus verschiedenen örtlichen Verhältnissen entsprechend vorgenommen und vervollkommen werden kann.

III.

Zur Landgemeindeordnungsfrage in der Provinz Bosen.

Von

Hugo Freiherr von Wilamowitz-Möllendorff in Markowiz.

Die nachstehenden Aufzeichnungen beziehen sich in erster Linie auf die Kreise Inowrazlaw und Strelno — alte Landschaft Kujavien —, werden aber im Allgemeinen für die ganze Provinz Bosen zutreffen.

I.

1. Der Großgrundbesitz herrscht sehr vor und nimmt wohl zwei Drittel der Bodenfläche in Anspruch. Die Güter bezw. Rittergüter haben meist einen Umfang von 200—800 Hektar, zuweilen mehrere im Zusammenhang zu einer Herrschaft vereinigt; Güter von 100—200 Hektar sind auch nicht selten. Die Bauerngüter sind von sehr verschiedener Größe, überwiegend von 10—30 Hektar, Büdnergehöfte mit $\frac{1}{2}$ —1 Hektar Fläche sind vorhanden, aber verhältnismäßig nicht sehr häufig.

2. Es überwiegen die geschlossenen Dörfer, die in der Mehrzahl bei Regulierung der gutherrlich-bäuerlichen Verhältnisse durch Bildung von Dorfgemeinden aus den früheren Hinterlassen entstanden sind. Von den deutschen Kolonien aus dem vorigen und diesem Jahrhundert sind die schwäbischen Kolonien auf gutem Boden geschlossene Dörfer; die späteren Ansiedlungen auf leichtem Boden, teils früherem Waldboden, teils Niederung, bestehen überwiegend aus Einzelhöfen (Hauländereien).

3. und 4. Die Ackerflur ist meistens gut eingeteilt, so daß die Besitzungen geschlossen liegen, Grundlasten sind fast nur noch als Rentenpflicht vorhanden, Servituten nicht von Bedeutung.

5. Wiesen, namentlich gute Wiesen, fehlen, Weiden sind nur in den entwässerten Brüchen vorhanden und von wenig guter Beschaffenheit, Wälder giebt es vornehmlich im Besitze des Staates, im Besitze von Landgemeinden fogut wie gar nicht.

6. Die Veräußerungsfreiheit oder Teilbarkeit der Güter ist weder rechtlich noch faktisch beschränkt. Eine Ausnahme bilden die wenigen in der Provinz vorhandenen Fideikommißgüter.

7. Für das Erbrecht gilt das A.R. Eine Erbfolgefitte ist nur bei den bäuerlichen Gütern insofern zu konstatieren, als die herrschende Gütergemeinschaft dazu führt, daß jüngere Kinder lange mit dem überlebenden Ehegatten gemeinsam besitzen; stirbt keiner der beiden Eheleute jung, so wird das Gut sehr oft frühzeitig unter Vorbehalt eines unverhältnismäßig hohen Leibgedinges einem Sohne abgetreten.

8a. Die Bewohner der Güter (Gutsbezirke) bestehen aus den Gutsherren, die größtenteils Rittergutsbesitzer sind und in der Regel nur ein Gut besitzen, welches mit wenig Ausnahmen stark verschuldet ist.

Diese letztgenannten Besitzer halten sich einen meistens unverheirateten Inspektor, zuweilen auch einen Eleven oder jüngeren Gehülfen, außerdem sind noch die Bögte, verheiratete Aufseher aus dem Arbeiterstande, als Beamte zu rechnen.

Auf großen Gütern mit Vorwerken oder Güterkomplexen befinden sich selbständige Verwalter — Wirtschaftsdirektoren, Oberinspektoren — mit eigenem Haushalte, Rechnungsführer oder Rendanten und außerdem Inspektoren, Schreiber, Eleven und Bögte. Dann finden sich auf den größeren Gütern Schmiede, Stellmacher, Maschinisten, Ziegler, Gärtner und dergleichen, diese alle in herrschaftlichem Lohnverhältnisse, ferner auch Krug-, Mühlen- und Fischereipächter.

Der Rest der Gutsbevölkerung sind die Arbeiterfamilien, welche zum Teil in festem Lohn stehen (Knechte), zum Teil nur Wohnung, Gartenland und Kuhfutter erhalten und gegen Accord- bezw. Tagelohn arbeiten (sogenannte Einwohner, in Preußen Instleute). Endlich ist das unverheiratete Hausgefinde zu erwähnen. — Grundbesitzer im selbständigen Gutsbezirke außer dem Gutsbesitzer selbst sind sehr selten.

8b. Die Landgemeinden bestehen aus eigentlichen Bauern mit Grundstücken sehr verschiedener Größe, Büdner (Gärtner, Kleingütler) giebt es in einigen Gemeinden, in den meisten wenige oder keine, sehr häufig dagegen sind Tagelöhnerfamilien, die bei den Bauern zur Miete wohnen.

9. Pachtverhältnisse sind im allgemeinen selten, fehlen beim kleineren

Grundbesitz mit wenig Ausnahmen ganz und bestehen allgemein nur für Mühlen- und Kruggrundstücke sowie für Fischereiberechtigungen.

10. Als Nebenbeschäftigung der ländlichen Bevölkerung ist nur zeitweises Leisten von Fuhrten, namentlich für Bauzwecke, anzuführen.

11. Bergbau fehlt; die Rübenzuckerindustrie ist ziemlich verbreitet, Hausindustrie fast nirgends mehr zu finden. Das Handwerk auf dem Lande beschränkt sich auf Schmiede, Stellmacher, Bäcker, Fleischer, Schenker, Müller, schon seltener sind Tischler, auch Kramläden fast nur mit Schankwirtschaften verbunden.

12. Den Kredit der größeren Besitzer befriedigen die landschaftlichen Verbände, ferner größere Hypotheken- und andere Banken, den des kleineren Besitzers ebenfalls Hypothekenbanken, die Kreisparcassen, die Provinzialhilfskassen, die städtischen Vorschußvereine, und endlich wird überall auf dem Lande noch viel Privatkredit benutzt, nicht immer ohne wucherische Ausbeutungen.

Auf den größeren Gütern ist das Mobiliar durchgehends, auf den kleineren nur teilweise gegen Feuer, die Ernte ist gegen Hagel im Allgemeinen nur auf den größeren Gütern versichert.

13. Als Genossenschaften haben auf dem Lande bisher nur Entwässerungsgenossenschaften Bedeutung. Dieselben sind auf staatliche Anregung entstanden und stehen unter staatlicher Leitung.

II.

1. Die Gemeindeverfassung beruht auf dem U.N. und dem Gesetz vom 14. April 1856. Von eingreifender Bedeutung ist noch das Westpreussische Wegereglement, die eigentliche *sedes materiae* für die Landgemeindeverfassung sind aber die Oberpräsidialerlasse aus dem Jahre 1837, betreffend die ländliche Polizeiverwaltung und die Einführung der Polizeidistriktskommissare. — Endlich sind die Separationsrecessen für das lokale Recht der Gemeinde von Bedeutung.

2. Als politische Verbände bestehen Landgemeinden und Gutsbezirke. Samtgemeinden giebt es nicht. Ganz unabhängig von den politischen Gemeinden bestehen Schulsocietäten und Kirchengemeinden.

3. Die Gemeindebezirke, teils durch die Separationsrecessen, teils durch Kolonisation, teils, doch nur in wenigen Fällen, auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856 gebildet, sind zum großen Teil zu klein und zu wenig leistungsfähig (vergleiche hierüber „Die Provinz Posen und die neue Kreisordnung. Specialabdruck aus den Preussischen Jahrbüchern. Berlin 1877). Es giebt viele Gemeinden, die nur drei, zwei, auch nur eine be-

wohnte Ackerndung haben. Es ist dies der Krebschaden der Landgemeindevhältnisse. Da die Bewegung in der Verteilung des Grundbesitzes immer noch nach der Seite der *grande culture* gerichtet ist, so vermehrt sich dieser Übelstand.

4. Besondere Klassen mit besonderen Rechten und Pflichten unter den Gemeindegliedern giebt es nur insoweit, als das Stimmrecht in der Gemeindeversammlung nur von den grundbesitzenden Gemeindegliedern ausgeübt wird. Dieselben haben gleiches Stimmrecht.

5. Die Gemeindeorgane bestehen aus dem Schulzen und zwei Schöffen sowie aus der Gemeindeversammlung, deren Bildung und Zuständigkeit das RR. vorschreibt.

6. Die Gemeindeaufgaben beschränken sich, da für die Schulen besondere Societäten bestehen und das im Kreisdistrikt geltende Westpreussische Wegereglement die Wegebaupflicht nicht den Gemeinden, sondern den einzelnen Grundbesitzern auferlegt, im wesentlichen auf die Armenpflege und die dringendsten polizeilichen Leistungen, wie für Feuerlöschwesen, Nachtwachtdienst und dergl.

7. Gemeindevermögen ist in der Regel gar nicht vorhanden oder besteht nur aus dem Schulzendienstlande, ebenso fehlen Gemeindegaststätten.

8. Die Ausgaben werden durch Kommunalabgaben bestritten, welche in der Regel als Zuschläge zu allen direkten Staatssteuern erhoben werden. Sie sind nur in den Gemeinden bedeutend, in welchen die Zerspaltung des Grundbesitzes eingegriffen ist oder sehr viel Arbeiterfamilien zur Miete wohnen, wo mithin die Armenlast groß ist.

9. Die Aufsicht über die Gemeinden sollen die Landräte führen und sich dabei der Polizeidistriktskommissare als ihrer Organe bedienen. Thatsächlich sind in der Regel die letzteren, zumal für polnische Gemeinden, die eigentlichen autoritären Aufsichtsbehörden, welche aber gleichzeitig in vielen Fällen die Gemeindeorgane ersetzen bezw. die denselben auferlegten Arbeiten selbst ausführen.

10. Die Gutsbezirke nehmen die größere Hälfte des Landes ein und sind die Träger der Kultur und Intelligenz. Ihre politischen Rechte und Pflichten ermangeln der gesetzlichen Regelung. Es giebt gesetzlich im Posenischen keine Gutsvorsteher, thatsächlich aber wird vom Gutsbesitzer verlangt, daß er dieses Amt selbst versieht oder einen Stellvertreter bestellt. Die Güter sind in der großen Mehrzahl als politischer Verband leistungsfähig, es giebt aber auch zu kleine und nicht leistungsfähige Gutsbezirke. Die lokalen Lasten des Gutsbezirkes, hauptsächlich die Armen- und die Wegebaulast, werden zu Wirtschaftskosten des Gutes, die polizeilichen Aufgaben

fallen mit denen der Wirtschaftsdirektion und Aufsicht über die Beamten und Arbeiter zusammen. Stellenweise bestehen auf Grund der Oberpräsidialerlasse vom Jahre 1837 Dominielpolizeiverwaltungen, namentlich für größere Güterkomplexe. Als eine drückende Last der Gutsbezirke und der Gemeinden bezw. der für diese eintretenden Distriktskommissare ist das kolossale Schreibwerk zu erwähnen, welches für steuerliche, militärische, statistische und neuerdings namentlich auch für sanitäts- und veterinärpolizeiliche Zwecke von Jahr zu Jahr lawinenmäßig mehr heranwächst. Hierzu droht die Verwaltung der socialpolitischen Berufsgenossenschaften einen schlimmen Teil hinzuzufügen.

III.

Während die Gutsbezirke in der großen Mehrzahl ihren kommunalen Aufgaben gewachsen sind und der Aufsichtsbehörde geringe Schwierigkeiten verursachen, sind die kommunalen Verhältnisse der Landgemeinden recht wenig befriedigend. Obgleich sie nicht Träger der Schullast, größtenteils auch nicht Träger der Wegebaulast sind, so genügt die Leistungsfähigkeit der Gemeinden häufig nicht einmal für die ihnen dann noch verbleibenden Aufgaben und zwar nicht nur in materieller, sondern namentlich auch in intellektueller Beziehung. Es müßte deshalb vor allem übrigen eine ganz durchgreifende Veränderung der kommunalen Verbände in der Richtung vorgenommen werden, daß alle nicht lebens- oder nicht voll leistungsfähigen Gemeinden und Gutsbezirke inkommunalisiert würden. Die Besitzer der kleinen Güter, etwa aller unter 1000 Morgen Fläche oder unter 3000 Mark Grundsteuerreintrag, würden geeignete Elemente für das Amt der Gemeindevorsteher abgeben. Ohne recht empfindliche Härten wären diese einschneidenden Veränderungen nicht durchführbar, namentlich die Besitzer kleiner Gutsbezirke würden schwer davon betroffen; dieser Eingriff würde aber weniger eine finanzielle Schädigung derselben zur Folge haben, als vielmehr größere Anforderungen an die persönliche Thätigkeit für gemeinnützige Zwecke mit sich bringen und alle die Reibungen und Unbequemlichkeiten, welche dem Vorstande des Gutsbezirkes im Vergleich zu dem der Gemeinde erspart sind.

Die Hauptlast der Gemeinden in ihrer jetzigen Verfassung, die Armenlast, vermehrt sich infolge der Freizügigkeit andauernd, namentlich hat die sogenannte Sachfengängerei und auch die Auswanderung, wenn einzelne arbeitsfähige Glieder der Familie dieselbe verlassen, üble Folgen. In dieser Beziehung ist von der neuen Socialgesetzgebung kaum eine Besserung zu

erwarten, vielleicht von der Altersversicherung; die Invalidentversicherung dagegen kann unter Umständen die Arbeitscheu des Familienhauptes, damit aber den Niedergang der Familie, die Einleitung der Armenpflege für dieselbe befördern.

Konstruiert man in der eben angedeuteten Weise leistungsfähige Urgemeinden und läßt neben ihnen die wirklich leistungsfähigen größeren Gutsbezirke bestehen, wo dieselben auch räumlich zusammenhängende, abgerundete Bezirke bilden, wie das übrigens größtenteils der Fall ist, so wird man brauchbare Träger aller kommunalen Lasten haben und jedes Zwitterorgan zwischen Gemeinde und Kreis entbehren können. Für Samt- oder Amtsgemeinden fehlt jeder traditionelle Anhaltspunkt und auch jedes Bedürfnis. Die Wegebaulast wird, soweit nicht schon jetzt Kreis und Provinz eintritt, gänzlich den Gemeinden und Gutsbezirken aufzuerlegen sein, die Schulen werden vielfach der verschiedenen Konfessionen wegen Societätsschulen bleiben müssen, in einzelnen Fällen aber auf die politische Gemeinde übergehen können. Vor allen Dingen werden die Volksschulen in noch weit höherem Maße, als dies bisher geschehen ist, staatlich zu dotieren sein, da diese Last auf dem Lande wie in den kleinen Städten die drückendste ist und außerdem die am ungleichsten verteilte.

Die Verfassung der Gemeinden wird im Anschluß an die bestehenden Landrechtlichen und weiteren Bestimmungen und Gewohnheiten möglichst einfach in bestimmte, gesetzliche Normen zu bringen sein. Für die Gutsbezirke bedarf es wenig mehr als der gesetzlichen Konstituierung des Amtes des Gutsvorstehers, ähnlich wie es in den anderen Provinzen durch die Kreisordnung besteht, für die Gemeinden müssen die Rechte der Gemeindeglieder sowie die Grundsätze für die Lastenverteilung normiert werden. Dem Grundbesitz wird wenn nicht ausschließlich, so doch vorzugsweise die Vertretung der Gemeinde zu überlassen sein und als Maßstab für die Aufbringung der Gemeindelasten wird die Summe aller direkten Staatssteuern dienen können. Richtet sich die Stimmenzahl in der Gemeindevertretung oder im Wahlkörper für dieselbe nach der Höhe der Gemeindeabgaben, so erhalten die inkommunalisierten Gutsbezirke sowie die schon vorhandenen größeren Grundstücke in der Gemeinde ihr berechtigtes Übergewicht. Gewerbliche Unternehmungen, z. B. Zuckerfabriken, müßten, wenn sie im Besitze von Gesellschaften sind, von dem Vorstande derselben in der Gemeinde vertreten werden. Auf jede Weise müßte man bestrebt sein, intelligente Kräfte für die Gemeindeverwaltung zu gewinnen und zu erhalten.

Die Polizeidistriktskommissare als Organe der Landräte für die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung sind nicht zu entbehren — schon der

polnischen Sprache wegen —, sie sind außerdem die beste Institution für die Verwaltung der Ortspolizei auf dem Lande, vorausgesetzt daß die autoritäre Leitung und Kontrolle des Landrates nicht fehlt. Dagegen wird man ernstlich darauf bedacht sein müssen, wenigstens nach und nach die Bevormundung der Gemeinden durch die Distriktskommissare, welche vielfach so weit geht, daß die Aufgaben des Gemeindevorstehers vom Distriktskommissar oder dessen Schreiber erledigt werden, zu beseitigen. Zu dem Zweck sind die Pflichten, insbesondere die schriftlichen Arbeiten, Listenaufstellungen u. s. w. der Gemeindevorsteher auf das möglichste Minimum zu fixieren, diese aber auch von ihnen selbst zu verlangen, so daß brauchbare Gemeindevorsteher, wo sie fehlen, herangebildet werden. Ganz besonders wird dem Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden eine ernste und nachhaltige Sorgfalt zugewendet werden müssen. In der großen Mehrzahl der Gemeinden ist dasselbe ganz neu einzurichten, dann ist eine jährliche Revision der abgeschlossenen Gemeinberechnungen auf den Landratsämtern und summarische Zusammenstellung der Abschlüsse, die den Regierungen vorzulegen, notwendig. Außerdem werden die Landräte häufige Kassenrevisionen vorzunehmen haben. Die ganze Buch- und Kassenführung kann und muß so einfach eingerichtet werden, daß diese Kontrolle keiner technischen Kräfte bedarf.

Nachdem aber eine große Zahl von Kreisen in der Provinz Posen geteilt ist, werden sich die Landräte weit mehr als bisher persönlich den Angelegenheiten des ländlichen Gemeinwesens widmen können. Nur wenn sie diese sehr inhaltreiche und lohnende Aufgabe voll erfassen und erfüllen, wird eine neue Gemeindeverfassung wirkliches Leben gewinnen, dann aber auch belebend und befruchtend wirken auf die wirtschaftliche und geistige Entwicklung der ländlichen Bevölkerung.

IV.

Ländliche Gemeindeverhältnisse in Pommern, Reg. Köslin.

Die nachfolgenden Auslassungen bezwecken für den öftlichen Teil des Regierungsbezirks Köslin in knapper Form gutachtlich über Zustände und Reform des Gemeindefewens einige Anhaltspunkte zu geben.

Der besseren Übersicht wegen erfolgt hierbei eine thunlichste Anlehnung an den bezüglichen Fragebogen.

I.

Grundlagen des Gemeindefewens, soweit durch dieselben die Gestaltung und Wirksamkeit der Gemeindeverbände bedingt wird.

Die Verteilung des Grundeigentums läßt den Landbesitz nahezu zu gleichen Teilen in den Händen des Groß- (Rittergüter) und des Kleinbesitzes (Bauern, Kossäten, Büdner und Häusler) verteilt erscheinen. Die Rittergüter haben Dimensionen von ca. 150 bis 5000 Hektar, wobei letztere Grenze nur bei geringem und waldbestandenem Boden der Höhenlagen in relativ geringer Zahl vorkommt. Die Durchschnittsgröße des Rittergutes ist bei besserem Boden 650 Hektar. Der intakt gebliebene Bauernhof des kräftigen schwereren Bodens entlang der Küste hat durchschnittlich gegen 30 Hektar Areal, — meistens Ackerland. Im übrigen wechselt der Bauernhof zwischen 10 bis 60, der Kossätenhof zwischen 6 bis 15 Hektar. Der Büdnerbesitz ist durchschnittlich 2 Hektar, woran sich der Häusler mit Zwergbesitz bis ein Viertel Hektar und darunter, namentlich in Gegenden, wo leicht Arbeitsverdienst vorkommt (bei Forsten, intensiveren Großbetrieben, Gassen- und Bahnanlagen) anschließt.

Schriften XLIV. — Ländl. Gemeindefewen.

Latifundienbildung hat bis zu Beginn der fünfziger Jahre stark unter den Bauernhöfen aufgeräumt. Mit Niedergang der Bodenrente und dem Mangel an Handarbeitern, zumal in der Neuzeit, tritt die Neigung dagegen allseits stark hervor, Abtrennungen wieder vorzunehmen, — sowohl beim Großbesitz als beim intakt gebliebenen Bauernhof. Der Kleinbesitz macht sich dies zu Nutzen und nimmt erfreulicherweise in lebensfähigen Parzellen in vielen Gegenden des Bezirks augenscheinlich zu.

Die Siedlungsverhältnisse gehen im Bezirk mit der Güte des Bodens, den Absatzverhältnissen und dem Arbeitsmarkt Hand in Hand.

Noch heute sind auch hier die besseren Gegenden bezüglich der Dichtigkeit der Siedelungen ganz ungleich günstiger ausgestattet. An der Küste — zumal zwischen Stolpmünde bis Kolberg — zieht sich in einer Breite von einer bis zwei Meilen ein Gürtel von großen Bauerndörfern und Rittergütern hin —, in durchschnittlicher Entfernung von nur wenigen Kilometern voneinander —, verbunden mit Einzelhöfen und Weilern. Im mittleren und südlichen Teil des Bezirks tritt das gerade Gegenteil zu Tage.

Die Dörfer liegen geschlossen — meist in langer Häuserreihe entlang der Hauptstraße — recht ungünstig bez. der Entfernung der zu bebauenden Ackerfläche. Das Zusammenliegen von Rittergütern und Dörfern in einer Gemarkung tritt mehr im südlichen Teil des Bezirks zu Tage. Im nördlichen Teil, an der Küste, überwiegt die Zahl der Bauerndörfer die Rittergüter; ja, in dem „Rügenwalder Amt“ — circa 6 Quadratmeilen — sieht man fast nur Bauerndörfer. — Bei überall hervortretender Neigung zu Abtrennungen werden Ausbauten in neuester Zeit vielfach bevorzugt, um dem Acker näher zu sein.

Die Einteilung der Ackerflur ist mit seltenen Ausnahmen eine derartige, daß jede oben bezeichnete Kategorie des Grundbesitzes über geschlossene Areale verfügt, während Wiesen und Weiden in der Regel entfernt vom Hofe und Acker liegen.

Die Gemeinheitsteilung ist mit Ausnahme ganz vereinzelter Fälle durchgeführt, ebenso die Servitutenablösung.

Das Vorhandensein von Wiesen, Weiden und Wäldern im Gesamt-eigentum größerer und kleinerer Verbände kommt daher nicht mehr vor.

Rechtliche Gebundenheit findet sich nur noch bei einem kleinen Rest nicht allodifizierter altpommerscher Lehen wie bei den sehr vereinzelt Familienfideikommissen des Großbesitzes. Im übrigen herrscht freie Teilbarkeit der Güter, von der bislang indes die großen Bauern-

dörfer, speciell im Rügenwalder Amt, nur sehr selten Gebrauch machten, gewohnheitsmäßig zu billigem Anfaß den Hof in eine Hand weitergebend nach Erbfolgesitte. Letztere wird indes durch die römischrechtlichen Bestimmungen der geltenden Gesetze von Jahr zu Jahr mehr in den Hintergrund gestellt.

Die ländliche Bevölkerung klassifiziert im Bezirk mannigfaltigst, je nach dem größeren Vorkommen des Großbesitzes oder der Bauerndörfer. Der Großbesitz wird mit seltenen Ausnahmen durch den Grundeigentümer mit Hilfe von Verwaltern bewirtschaftet, wobei ein fester Stamm Tagelöhner als Inleute in den „Katen“, Häusern des „Herrn“, die Arbeiten ausführt. Die Löhnung dieser Arbeiter basiert zu fast gleichen Teilen auf Bar-, Natural- und Anteil- (Drescherkorn, Lantienen) Sätzen, ausgenommen die sogenannten Deputanten (Pferdeknechte, Handwerker etc.), die nur festen Lohn und Naturalien — ohne Drescher- etc. Anteil — erhalten. Der Vollbauer läßt seine Spannarbeiten mit Hilfe von Gefinde und Familiengliedern ausführen — meist selbst Hand anlegend — namentlich im Rügenwalder Amt. Neben den spannfähigen Höfen der Bauern, Halbbauern und Kossäten steht der Kleinbesitz, vertreten durch den Büdner und Häusler, da. Die Büdner sind meist abgelöste frühere Erbpächter.

Anlangend die Pachtverhältnisse, so kommen dieselben nur selten und nur beim Domänen- und Großbesitz vor. Die Pachtdauer pflegt hier durchschnittlich 18 Jahre zu sein. — Nebenher laufen relativ kurze Zeitpachten (6 bis 8 Jahre) von Trennstücken und Ausbauten des Großbesitzes; letztere kommen verhältnismäßig nicht oft vor, wenn schon an Kleinpächtern in manchen Teilen des Bezirkes kein Mangel wäre.

Die Nebenbeschäftigung der ländlichen Bevölkerung weist immer noch vielfach, trotz billiger Industrieprodukte, eine sorgsame Hausindustrie auf. Wenn schon der Hausierer schön appretierte und „spottbillige“ Kattunstoffe etc. mit blendenden Farben der Hausfrau anpreist und auch gerne Naturalien dafür eintauscht, beharrt die Bauers- und Tagelöhnerfrau darauf, eigen gebauten Flachs und eigen gesponnene Wolle zu verspinnen und zu verweben. Es fällt dieserhalb Besuchern aus Mittel- und Westdeutschland vielfach auf, daß die Bekleidung der Leute hier eine entschieden solidere als dort ist. Die überschüssigen Arbeitskräfte des Kleinbesitzes haben ausreichende Beschäftigung in den meisten Gegenden im benachbarten Großbesitz. Wo das nicht der Fall, findet die „Sachfengängerei“ ihr Recht.

Der Kreditverkehr für Realien wird für den Großbesitz und die größeren bäuerlichen Besitzungen durch die Landschaft und durch bislang

hinreichendes Kapitalangebot für Hypotheken befriedigt. Der Kleinbesitz muß leider teurere Wege hier wählen, was sehr zu beklagen. Er vermeidet daher — wenn irgend thunlich — Eintragungen, sich auf Gefälligkeitsdarlehen stützend. Der Personalkredit liegt ebenfalls für den bäuerlichen und Kleinbesitz sehr im argen. Der Zins ist immer hoch, oft bei verschleiertem Wucher. — Die ungemeine Einfachheit und Bedürfnislosigkeit in Kreisen des Kleinbesitzes wie die Zurückhaltung von Verbesserungen in kritischen Zeiten erhält trotz dieser ungünstigen Kreditverhältnisse dem Bauern und Büdner hier im Bezirke seine wirtschaftliche Selbstständigkeit.

Das Versicherungswesen — betreffend Feuer- und Hagelversicherung — ist beim Großbesitz Regel, beim Kleinbesitz — was Hagel betrifft — immer noch eine Seltenheit, während auch hier Immobilien und Inventar gegen Feuer meist versichert sind. Die Versicherung gegen Feuer wird in manchen Teilen des Bezirks, z. B. im Rügenwalder Amte, durch einen auf Gegenseitigkeit begründeten Verband in der Weise erzielt, daß die Mitglieder dieses Verbandes nicht die Barkosten des Neubaus aufbringen, sondern nur Hand- und Spanndienste sich gegenseitig gewährleisten.

Das Genossenschaftswesen liegt hier noch in den Windeln. Erst neuerdings, an der Hand der beschränkten Solidarität, nimmt es, namentlich in Produktivgenossenschaften (speciell Genossenschaftsmeiereien), einen recht befriedigenden Anlauf. Entwässerungsgenossenschaften kommen vereinzelt vor, lange nicht dem gefühlten Bedürfnis Rechnung tragend.

II.

Verfassung der Gemeinden und Gutsbezirke.

Die jetzige Gemeindeverfassung basiert auf Gesetz und Observanz und, was Leistungen betrifft, vielfach auf Ablösungsrecessen. Die geltende Gesetzgebung stützt sich auf die Landgemeindeordnung vom 14. April 1856, Kreisordnung vom 13. Dezember 1872, Zuständigkeitsgesetz vom 18. August 1883 §§ 24 bis 38.

Die politischen Gemeinden zerfallen in Gemeinde- und Gutsbezirke, die nach Lage der Verteilung des Grundeigentums oftmals in ihren Liegenschaften eng beisammen, auch durcheinandergewürfelt dastehen.

Größere Specialverbände für einzelne Zwecke kommen im Bezirke verschiedentlich vor, — in Gestalt von Armenver-

bänden, von Kirchspiels- und Schulgemeinden. Wo der Gemeindebezirk mit einem Gutsbezirk in ein und denselben Gemarkung zusammenliegt, finden Specialverbände zwischen beiden im Feuerlöschwesen, Nachtwächter- und Feldhüterdienst, Hebammenwesen, in der Unterhaltung von Wasserläufen und Wegebesserung statt. Die Wegebaulast, sei gleich hier bemerkt, ist indes in der Regel im Bezirk durch die Ablösungsrecessé festgesetzt. Das Feuerlöschwesen ist durch eine Feuerlöschordnung für sämtliche Beteiligten im Bezirk geregelt, ebenso die Wegebesserung durch die alte Pommersche Wegebauordnung aus der Fredericianischen Zeit.

Die Bildung der jetzigen Guts- und Gemeindebezirke ist zum größten Teil bis auf die älteste Geschichte Pommerns zurückzuführen. Zahlreich vorhandene Familienurkunden, als Vergleiche u., weisen oftmals auf ein mehr als 600jähriges Bestehen der bez. Gemeinde hin, deren Grenzen, wie Lehnbriefe u. beweisen, noch heute die gleichen geblieben sind.

Zur Zeit des Großen Friedrich wurde auch Pommern mit Bildung von neuen Kolonisationen reichlich bedacht. Die so entstandenen und mit der Zeit an Umfang gewachsenen Niederlassungen sind in der Regel der benachbarten Dorfgemeinde (oft auch nur als Grundverband) angereicht.

Der Umfang der Gemeinde- (auch Guts-) Bezirke und deren Bevölkerungszahl ist ungemein verschiedenartig. Die Größe der Gemarkungen variiert zwischen 4000 bis 100 Hektar, die Seelenzahl von 2500 bis 250 und weniger.

Die Gemeindeangehörigkeit und damit das Gemeindebürgerrecht wurde bis zu Emanation des Freizügigkeitsgesetzes seit ältester Zeit von der Aufnahme (formell ausgedrückte Bewilligung oder später bei Landwerb durch stillschweigende Genehmigung) abhängig gemacht. Die Zurückweisung von Persönlichkeiten, deren Verarmung in Aussicht stand, war Regel. Gegenwärtig wird die generelle Gemeindeangehörigkeit bekanntlich nach den Bestimmungen des Unterstüchungswohnstättengesetzes erworben und verloren. Die rechtliche Stellung der Gemeindeglieder bleibt indes hiervon unberührt. Mit — allerdings zahlreichen — Ausnahmen wird das wichtigste Recht des Gemeindegliedes, das Stimm- und Wahlrecht in der Gemeinde, abhängig gemacht davon, daß nicht nur Landbesitz in der Gemeindegemarkung erworben wird, sondern daß sich auch die Wohnstelle auf bezüglichem Grunde befindet; es ist diese Bevorzugung des Grundbesitzes wohl zweifellos auf die alte Flurgemeinschaft zurückzuführen. Hiernach partizipiert z. B. der Großgrundbesitzer, dessen Vorgänger ein spannfähiges oder mit Wohn-

haus und Gelassen versehenes Grundstück oder mehrere solcher Höfe als Eigentum erworben hat, in der Regel nur dann am Stimm- und Wahlrecht zc. der Gemeinde, wenn er auf dem bez. Grundstücke die Wohnstellen hat stehen lassen und durch Miete zc. nutzt. Im anderen Falle zahlt er nur Steuern und Lasten für die im Gemeindebezirk belegenen früheren Höfe oder deren Parzellen.

Es sind indes nicht selten Beispiele vorhanden, wo der größere Teil der Bauern- zc. Höfe von dem Inhaber des Gutsbezirkes als Eigentum auch ohne Gebäude besessen wird und letzterer dann nicht nur volles Stimmrecht in der Gemeinde hat, — sondern sich auch willig der nicht leichten Pflichten eines Gemeindevorstehers unterzieht.

An nutzbaren Rechten, die mit der Gemeindeangehörigkeit zusammenhängen, ist namentlich dort, wo die jetzigen bäuerlichen Gemeinden früher feudalmäßig abhängig waren, fast nichts übriggeblieben. Die Gemeinheitssteilung hat hier vollkommen aufgeräumt. Es kommen hiernach nur noch die Erträge aus der Jagdverpachtung fast allein als nutzbares Recht in Betracht, abgesehen von den sogenannten Schulzen- oder Schöppenländereien, aus denen statt oder neben einer sogenannten Umlage die beregten Ehrenämter bisweilen dotiert sind.

Die Gemeindeorgane sind zunächst, als die die Beschlüsse der Gemeindeverwaltung Ausführenden, der Gemeindevorsteher (Schulze) und seine beiden Gehülfen, die „Schöppen“. Der Schulze, in dessen Behinderung der im Dienst ältere Schöppe, ist gleichzeitig Organ der Regierung wie der Polizeiverwaltung. Das Zuständigkeitsgesetz und die Kreisordnung regeln die Wahl der genannten Gemeindebeamten und ihren Wirkungskreis bestimmt und klar, — wenn schon im weitesten Sinne des Wortes der Gemeindevorsteher wie der Gutsvorsteher zu allen möglichen (man möchte sagen auch unmöglichen) Verwendungen durch die Aufsichtsbehörde, speziell den Landrat als Regierungsorgan, noch weiter herangezogen wird, — unter Androhung von empfindlichen Ordnungsstrafen. Selbstredend nimmt die Geneigtheit ab, so verantwortungsreiche und zeitraubende Ehrenämter zu übernehmen. Verbesserungsorschläge folgen hierfür unten unter III. Als weitere Gemeindeorgane sind die Schulvorsteher und die Kirchen- aufseher anzusehen, die sämtlich aus Wahlen hervorgehen.

Die idealen und praktischen Gemeindeaufgaben sind groß, die Art der Durchführung aber, entsprechend der gegenüber dem Westen und Süden Deutschlands jüngeren Kultur, der wenig dichten Bevölkerung und ihrer relativen Mittellofigkeit auch in diesem Bezirk der ostelbischen, alten Provinzen besonders schwierig. Dies gilt indes nur für die Lösung der e i g e n t-

liche n Gemeindefaufgaben, d. h. soweit dieselben die Gemeinde selbst betreffen, wogegen die Erfüllung der Aufgaben als politische Gemeinde — also zu staatlichen Zwecken — mit staunenswert praktischem und glücklichem Griff, wenn auch formell oft sehr mangelhaft, durch die bez. Organe ausgeführt wird.

Zu den Aufgaben der Gemeinde — als Selbstzweck gewissermaßen — gehört vornehmlich das Armen-, Kirchen-, Schulwesen und die Fürsorge für die Verkehrswege.

Der Armenpflege wird in den Gemeindeverbänden bezw. Ortsgemeinden des Bezirks in den seltensten Fällen durch Unterbringung in am Ort befindlichen Armenhäusern genügt. Diese Häuser fassen nur eine relativ geringe Zahl Armer, — zumeist solcher, die losgelöst von ihrem respektiven Verwandtenkreise ganz vereinsamt dastehen und auch in der Regel gänzlich erwerbsunfähig sind. Reichen die Armenhäuser zur Unterbringung für diese Kategorie von Ortsarmen nicht aus, so werden die Armen oft „der Reihe um“ bei den einzelnen Hofbesitzern verpflegt. — Die temporär Armen und die obenbezeichnete Kategorie von Ortsarmen veranschaulichen indes die Schwere der Armenlasten in viel geringerem Maße als die Erstattungen an auswärtige Armenverbände. Die in Summa zu Tage tretenden Armenkosten übertreffen in vielen Fällen 300 Prozent der Grund- und Gebäude- wie der Klassen- u. Steuer des bezüglichen Armenverbandes; in der Regel betragen indes die Armenlasten nur 100 Prozent der bezeichneten direkten Steuern.

Die Gutsarmenverbände, die den Gutsbezirk umfassen, zahlen natürlich in gleicher Höhe die Armenlasten. Die Unterbringung findet hier meistens in Armenhäusern statt, oder aber die Armen sind bei den einzelnen Familien gegen Naturalentschädigung u. eingemietet. Die Gutsherrschaft übergibt die in ihren Diensten alt oder arbeitsunfähig gewordenen eigenen Instleute, einer guten Sitte folgend, soviel bekannt, niemals dem Gutsarmenverbände, sobald zu diesem auch die abgelösten früheren gutsherrlichen Erbpächter — jetzt „Büdner“ — und sonstige „Häusler“ und Eigentümer mitgehören. Das Rittergut hat nämlich dort, wo die Zahl der Büdner eine größere ist, dieselben in der Regel mittelst Ortsstatuts zur Armenpflege herangezogen. Die Majorität im Vorstande des „gutsherrlichen Armenverbands“ hat mit seltenen Ausnahmen der Gutsherr, da seine Beitragspflicht durchschnittlich um ca. 60 bis 90 Prozent diejenige der übrigen Insassen des Gutsbezirks übersteigt.

Schul- und Kirchenwesen, soweit das äußerliche Moment hier

in Frage kommt, löst sich im guten Frieden zwischen den Beteiligten. Dagegen wird bei der Wahl des Lehrers oder des Ortsgeistlichen in der That es immer schwerer, eine stets befriedigende Übereinstimmung zwischen Patronat und Gemeinde zu erzielen.

Die Fürsorge für die Wege in der Gemeindegemarkung ist in der Regel nach dem Ablösungsrecess Sache der spannfähigen und sonstigen Kleingrundbesitzer wie der übrigen Einwohner der Gemeinde im Gegensatz zu dem Rittergute, das seinerseits hier fast nur durch Lieferung (am Ursprungsort) von Wegematerial und Bestellung von Zimmerleuten und Pflasterern belastet ist. Die Ausführung der Wegebaupflicht liegt gemeiniglich im argen. Abgesehen von der Schwierigkeit, gutes Wegebaumaterial, zumal auf schwererem oder moorigem Boden, leicht zugänglich von dem hierzu Verpflichteten zu erhalten, — vermeiden die sämtlichen Beteiligten diese Arbeiten thunlichst und weichen nur dem polizeilichen Einschreiten. Die Nachsicht des Amtsvorstehers, namentlich wenn er als Lieferer von Wegebaumaterial dabei selbst mit in Frage kommt, pflegt in leider recht vielen Fällen hier aber so groß zu sein, daß nur ein direktes Eingreifen der Aufsichtsbehörde einigermaßen hilft. Die übergroße Nachsicht mit den schlechten Wegen ist übrigens nicht der geringste Grund, weshalb ein gesunder wirtschaftlicher Fortschritt mit großen Schwierigkeiten im Bezirke zu kämpfen hat.

Sonstige Einrichtungen zur Förderung wirtschaftlicher und moralischer Wohlfahrt in den Gemeinden finden sich leider selten. Der Mangel an Mitteln und — wo diese auch vorhanden — ein großer Mangel an bürgerlichem Gemeinfinn für dergleichen Einrichtungen herrscht gewöhnlich sowohl in den Gemeinden wie in den Gutsbezirken. Man erwartet, das ist eine stets wiederkehrende Beobachtung, fast immer das Gute von der Initiative der „Regierung“. Nach dieser Richtung hin hat die Selbstverwaltung noch nicht gute Früchte gezeitigt, indes beginnt sich bessere Erkenntnis schon anzubahnen.

Ein Gemeindevermögen, wenn man die relativ geringen Kapitalbeträge der Kirchen (meist Legate) abrechnet, kommt selten vor. In einigen Ortschaften hat die Gemeinde Acker und Wiesen zu Zwecken der Dotierung ihrer Vorstände im Besitze, wie schon oben erwähnt. An Unternehmungen zeigen sich ab und zu Einrichtungen von Bullenstationen — wohl auch kleine Konsumvereine —, letztere mehr als freie Vereinigungen denn als Genossenschaften. Gemeinsame Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen, wie Pflasterung und Befestigung von besonders unwegsamen Verkehrslinien, kommen vereinzelt vor. Der Provinzialhilfsfonds thut hier gute Dienste.

Der Gemeindehaushalt wird wohl kaum in einer Gemeinde oder einem Gutsbezirk des Bezirks auf Grund eines vorangehenden Etats verwaltet. Sind auch die Einnahmen — wie z. B. die Jagdpacht — zu übersehen, so schwebt volle Ungewißheit über den Ausgaben. Die Wegebaukosten, die Instandhaltung der Wassergräben zc. und namentlich die Erstattungskosten an andere Armenverbände sind nach den verschiedenen Zufälligkeiten auf diesem Gebiete in jedem Jahre so sehr wechselnde, daß ein Etat nicht aufzustellen ist. Das Mehr der Ausgaben wird denn auch im Laufe des Jahres nach jedesmaligem Gemeindebeschuß durch Umlagen aufgebracht. Hierbei werden die Grundbesitzer mit dem doppelten Satz gegenüber den anderen Einwohnern pro Rate der direkten Staatssteuern herangezogen. Ausnahmslos überwiegen die Jahresausgaben die Jahreseinnahmen. Im Verhältnis zu den festen direkten Staatssteuern stehen die Gemeindesteuern in Verfolg des oben Dargelegten daher durchaus veränderlich da. Da gemeinsame Unternehmungen und sonstige Wohlfahrts Einrichtungen — wie Fortbildungsschulen zc. — kaum nennenswert vorkommen, so bildet die Armenlast wohl das wesentlichste Ausgabenmoment, und ist schon oben festgestellt, in welcher exorbitanten Höhe dieselbe öftmals in Erscheinung tritt.

Die Aufsicht über die Gemeinden regelt das Zuständigkeitsgesetz.

III.

Würdigung der bestehenden Einrichtungen.

Die Gestaltung des Gemeindelebens im hiesigen Bezirke trägt im allgemeinen die Spuren des Unfertigen und Unzulänglichen.

Sowohl in den sogenannten rein bäuerlichen Gemeinden, altem Domänenbesitz der früheren Herzöge, als im Gegensatz hierzu in denjenigen Gemeinden, die früher feudalmäßig an die noch bestehenden Gutsbezirke angeschlossen waren, hat man sich noch nicht gewöhnt, selbständig organisierend und schaffend vorzugehen. Dagegen hat sich das Gefühl der Selbständigkeit bei Geltendmachung einer geschlossenen und öftmaligen Opposition gegen polizeiliche und sonstige staatliche Maßnahmen bereits voll entwickelt. Dies dürfte als ein immerhin erfreuliches Lebenszeichen des Gemeindebewußtseins anzusehen sein, aus dem heraus bei größerer und besserer Erkenntnis der Selbstverantwortlichkeit dann in der Folge auch positive Leistungen zu erhoffen sind. Wie schon an anderer Stelle in dieser Darlegung hervorgehoben, drückt die relative Mittellosigkeit der Gemeindeglieder — als Resultat starker Verschuldung,

namentlich durch Erbfolge (die Landrechtlichen Bestimmungen sind hier in Fleisch und Blut übergegangen und nur sporadisch erhält die Sitte den väterlichen Hof ungeteilt und wenig belastet einem Rechtsnachfolger), wie als Folge der derzeitigen Krisis des landwirtschaftlichen Gewerbes — ganz wesentlich auf eine freudigere Entfaltung des Gemeindelebens. Unter den Disteln und Dornen der alltäglichen Sorgen gehen eben auch hier die edleren Reime unter! Ein Aufschwung des Landwirtschaftlichen Gewerbes würde das Gute indes bald entwickeln, das in unserem sparsamen und bedachten wie im ganzen durchaus gut angelegten Landmanne ruht.

Das geltende Gemeindefrecht ist nach vielen Richtungen hin entwickelungsfähig und -bedürftig, — doch bietet es zur Stunde im hiesigen Bezirke keinen Anlaß zu schleunigem Eingreifen. Wie schon wiederholt oben dargelegt, „will gut' Ding Weil“; — das Bewußtsein der Gemeindeaufgaben und die Wohlhabenheit der Gemeinden müßten erst wesentliche Fortschritte gemacht haben, bevor eine radikale Neuordnung der Landgemeindeverfassung wirklich segensreich wirken kann.

Die wachsenden kommunalen Aufgaben könnten auch nach jetzt geltendem Recht wohl zur Genüge Berücksichtigung finden, wenn den Kreis- bzw. Bezirksausschüssen — bis zur definitiven Neuordnung — mehr wie jetzt das Recht verliehen würde, bestehende — doch nicht generell hervortretende — Mißstände zu beseitigen. Auch durch Hülfsgesetze, als z. B. eine Revision der Gesetze über den Unterstützungswohnsitz und die Freizügigkeit, wie eine Reform der direkten Steuern würde genügend Wandel geschaffen werden.

Erst nach einer nicht zu kurzen Wirkungsdauer der erwünschten bezeichneten Hülfsgesetzgebung wie auch des Alters- und Invaliditätsversicherungsgesetzes dürfte man klare Stellung zu der Frage nehmen können, ob und wie weit Samtgemeinden, Zweckverbände zu schaffen seien. Auch die Frage der prinzipiellen Aufrechterhaltung der Gutsbezirke dürfte erst dann zweckdienliche Neuordnung finden.

Dies vorausgesetzt, dürfte es indes immerhin von Belang sein, darüber orientiert zu werden, welchen Einfluß die neuere, hier in Frage kommende Gesetzgebung bis lang genommen hat.

Durch keinerlei gesetzlichen Eingriff konnte wohl die Physiognomie des Gemeindelebens derartig verändert werden, wie dies durch das Freizügigkeitsgesetz Hand in Hand mit dem Unterstützungswohnsitzgesetz geschehen ist. Erst mit diesen Gesetzen haben die erstaunlichen Verkehrs erleichterungen der letzten Decennien ihre Wirksamkeit gehabt. Durch

Abzug eines großen Teils der früheren Gemeindeglieder und deren nur teilweisen Ersatz durch neue Zuzügler ist sowohl die Kopfsahl wie die Art der Zusammensetzung der Gemeinden durchgreifend verändert. Bekanntlich weist die letzte Volkszählung von 1885 eine starke Entvölkerung des platten Landes auch in der Provinz Pommern nach — in Summa 4,5 Prozent. Die sämtlichen 29 Landkreise der Provinz sind hierbei mehr oder weniger betroffen. Wenngleich die Lage des Weltmarktes wie damit im Einklang die Lage speziell des Arbeitsmarktes bei dieser Verminderung der Bevölkerungsziffer eine große Rolle spielt, so ist die Abnahme der Einwohnerzahl des flachen Landes doch zweifellos erst in dem Maße durch die Wirkung der bez. Gesetzgebung gefördert worden. Die meisten Personalveränderungen in den Landgemeinden finden sich in den Reihen der kleinen Eigentümer und Häusler — namentlich in den Gutsbezirken —, während die spannfähigen Höfe selten ihre Besitzer wechselten. Damit ist nun eine fluktuiierende Menge kleiner Leute, die meist nicht festhaft sind, gegenüber früher eingetreten. Wenn das frühere besitzlose Gemeindeglied durch langjährige Beziehungen mit dem allein stimm- und wahlberechtigten grundbesitzenden Teil der Gemeinde in leidlichem Frieden lebte und keine Erweiterung seiner Rechte in der Gemeinde heischte, so tritt das Gegenteil jetzt zu Tage.

Es ist auch nicht abzuleugnen, daß bei dem gewachsenen Bildungsgrad und Urteilsvermögen des „kleinen Mannes“ es ihm durchaus nicht zuzagen kann, sich in Gemeindefachen durch eine Oligarchie der Besitzenden ausgeschlossen und durch eine oftmals recht schwer lastende Bauernhand täglich in Abhängigkeit genommen zu sehen. Also auch hier treten die oligarchischen, aristokratischen Momente mit dem naturgemäß demokratisierenden Teil in Widerstreit.

Sollen diese immer schärfer zu Tage tretenden Gegensätze abgemindert, namentlich auch der dem Gemeindeleben Abbruch thnenden Entvölkerung des flachen Landes ein Ziel gesetzt werden, — so dürfte die Gesetzgebung nicht länger zaudern, in energischerer Weise als bislang alle Mittel zu fördern, die die innere Kolonisation und die thunlichste Hebung des landwirtschaftlichen Gewerbes bezwecken. Es kann und muß auf diesem Gebiet noch viel geschehen, wenn anders nicht auch die Landgemeinden immer mehr zur Ausnahme der socialdemokratischen in der Luft treibenden Bakterien prädisponiert werden sollen: Das videant consules . . . ist hier keine oratorische Wendung, sondern bitterer Ernst!

Die Wirkung der Armengesetzgebung ist nach allem auch in diesem Bezirk der ostelbischen Provinzen eine für deren Wohlstand wenig erfreuliche geworden. Wenn schon der Durchschnitt der Armenlasten hier gegenüber dem wohlhabenden Westen z. Deutschlands im Vergleich zu den direkten Staatssteuern nicht allzusehr in die Augen springt, — so liegt das Drückende der Armenlast des Ostens in der erstaunlichen Unausgeglichenheit der Beiträge der verschiedenen Armenverbände daselbst. Oben schon wurde angeführt, daß zahlreiche Gemeinden der Provinz Pommern über 300 Prozent ihrer direkten Staatssteuern allein für Armenzwecke aufzubringen haben. Hier liegt kein Irrtum vor, wie die Behandlung dieser Materie in der bevorstehenden Session des Landesökonomikollegiums (Herbst 1890) auf Grund interessanten amtlichen statistischen Materials des näheren darlegen dürfte. —

Es wäre hiernach Remedur prinzipiell nach der Richtung hin anzustreben, daß die Armenlast gleichmäßiger zu verteilen wäre, vielleicht mit Hilfe größerer Zweckverbände oder gar mit Ausdehnung auf die politischen Kreise für gewisse Kategorieen von Armenlasten, wie z. B. die Erstattungskosten; — zweitens nach der Richtung, daß die die Arbeit anziehenden, nutzenden und den „Arbeiter konsumierenden“ Teile Deutschlands in höherem Maße als bislang selbst einen gewissen Teil der Armenlasten zu übernehmen hätten, die der den „Arbeiter produzierende“ Teil der Monarchie, hier der Osten, jetzt allein trägt. Dies ist eine Forderung der Gerechtigkeit — abgesehen davon, daß die Gesetzgebung es sich angelegen sein zu lassen hat, die wirtschaftlich schwächeren Landesteile nach jeder Richtung hin eher zu schonen als zu schädigen. Letzteres Moment ist aber noch immer die Signatur eines zu großen Teils unserer speciellen wirtschaftspolitischen Gesetze.

Hand in Hand mit einer Reform auf diesem Gebiete verspricht man sich von der neueren Socialgesetzgebung guten Erfolg. Wenn schon die patriarchalischen Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer auch hier im Bezirk nicht mehr die früheren und guten geblieben sind, so dürfte doch ohne jede Anmaßung geltend gemacht werden können, daß die Provinz Pommern — als ackerbautreibende Provinz ohne nennenswerte Industrie auf dem flachen Lande — ein Alters- und Invaliditätsgesetz ebensowenig als auf ganz anderem Gebiet seiner Zeit das der Civilise zu emanieren Anlaß gegeben hat. Kurz, eine einheitliche Gesetzgebung kann, über das Bedürfnis großer Landesteile hinauschießend, aufgezwungene Wohlthaten und damit Härten schaffen. Soll eine neue Landgemeindeordnung erstehen,

— so dürfte es Hauptaufgabe des Gesetzgebers sein, die Eigenheiten der einzelnen Provinzen hierbei fattsam und sorgfältig zu berücksichtigen. Einer provinziellen Regelung dieses Stoffes wäre der entschiedene Vorzug zu geben — auf Grund generell gültiger Normativbedingungen.

Im Gegensatz zu einer herrschenden Zeitströmung soll an dieser Stelle indes schon heute davor gewarnt werden, — die selbständigen Gutsbezirke in Samtgemeinden aufgehen zu lassen. Wird dieses ernsthaft gefordert, so kann es nur von einem engen parteipolitischen Standpunkte aus geschehen, der geneigt ist, in den derzeitigen Trägern alter feudaltlicher Überlieferungen eine Gefahr für die „freiheitliche“ Entwicklung der Landgemeinden zu suchen! Parteipolitik — weder liberale noch reaktionäre — darf aber bei Grundlegung der Fundamente des Staatslebens — das sind in eminenten Weise die Verhältnisse der Landgemeinde — nicht einwirken. Der Oberbau würde sonst bald tiefe Risse zeigen, unfähig, Stürmen zu begegnen!

Nach diesseitigen objektiven Beobachtungen ist generell gar nicht zu entscheiden, ob jeder Gutsbezirk lebensfähig oder sein Aufgehen in der Samtgemeinde zweckdienlich für Gemeinde und Staat wäre. Es wird dies von zwei Momenten abhängen: ob der Gutsbezirk prästationsfähig für größere kommunale Anforderungen bleibt, und dann: ob sich die bisherige gute Sitte aufrechterhält, daß der natürliche Vertreter des Gutsbezirks, der „Gutsherr“, selbst am Orte, aber auch arbeitend, lebt. — Ist namentlich letzteres der Fall, so dürften mit seltenen Ausnahmen der höhere Bildungsgrad und die höheren geistigen Lebensansprüche solch eines Mannes wirkungslos, ohne segensreichen Einfluß bleiben, wenn er als Mitglied der Samtgemeinde von vornherein keine führende Stelle einzunehmen berechtigt ist. Will der Gesetzgeber aber die Samtgemeinde mit einer hervorragend führenden Stelle des Großbesizers in derselben — so dürfte dazu der Zeitpunkt schon versäumt sein, indem das demokratisierende Element auch hier bereits zu viel Terrain gewonnen hat.

Es dürfte daher unter gewissen Voraussetzungen, die schwierig in allen Einzelheiten gesetzgeberisch zu treffen sind, in der That besser sein, die selbständigen Gutsbezirke zu erhalten, — höchstens in Zweckverbänden dieselben an andere Gemeinden anzuschließen. *Suum cuique!*

Schließlich wäre die angeregte Frage zu erledigen, welche Mängel bei der bestehenden Gemeindeordnung besonders vorhanden seien und wie dieselben zu beseitigen sein dürften.

Es ginge weit über die Aufgabe dieser orientierenden Darlegung hinaus, sollte die obige Frage erschöpfend beantwortet werden. Diefierhalb kann hier nur aus praktischer Wahrnehmung heraus der wesentlichste Mangel bezeichnet werden, der an der Hand der jetzigen Verhältnisse sich herausgestellt hat, — bald mehr oder weniger, je nach den einschlägigen vitalen Bedingungen der einzelnen Gemeinden. Die meisten dieser Mängel ließen sich, wie schon oben angeführt, durch eventuelle Erweiterung der Machtbefugnisse des Kreis Ausschusses zc. wie namentlich durch Revision der Armen-gesetzgebung im weitesten Sinne des Wortes nicht schwer beseitigen.

1. Gegenüber den wachsenden und schon bestehenden Gemeindepflichten erscheinen sowohl Gemeinde- wie Gutsbezirke vielfach zu klein. In den zahlreichen Gegenden des Bezirks, wo fast nur Rittergüter mit ihren Inskleuten den Gutsbezirk bilden, dürfte es geraten erscheinen, mehrere Gutsbezirke zu einem größeren Gutsbezirk zusammenzulegen. Dem Kreis Ausschusse müßte das Recht gegeben werden, unter Gleichberechtigten alsdann den Gutsvorsteher zu ernennen. Hierdurch wäre eine Garantie geschaffen — was nicht überflüssig ist —, den Bezirk immer in „besten Händen“ zu sehen. Gutsbezirke und Gemeindebezirke zusammenzulegen müßte nur zu Zweckverbänden geschehen dürfen.

2. Die Stimmberechtigung der Gemeindeglieder müßte gegenüber bestehenden Anomalien nach Maßgabe der Leistungen auf die einzelnen Gemeindeglieder verteilt werden.

Zur Zeit herrscht mitunter das demokratische, mitunter das oligarchisch-aristokratische Moment bei den Wahlen und Beschlüssen in der Gemeindeversammlung vor. Es entstehen hierdurch Zwistigkeiten und Reibungen, die der Gemeinde selbst wie dem Staate nur Schaden bringen.

Ein Censur — nach unten zu abschließend — würde hier Remedur schaffen, wenn er alle Gemeindeglieder — ob ansässig mit oder ohne Wohnhaus, ob nur wohnhaft am Orte — umfaßte. Darnach wären, wie in den schon an vielen Orten zu speciellen Zwecken geschaffenen Ortsstatuten vorkömmlich, die Censiten oft Träger mehrerer Stimmen.

3. Die Gemeindeversammlungen, in denen zur Zeit mit seltenen Ausnahmen alle Berechtigten je eine Stimme führen, bieten in der Regel ein sehr unerquickliches Bild. Die „Stillen“, „Friedsamern“ bleiben meist zu Hause, wogegen die Querulanten, Schreier und politisierenden steten Kruggäste tumultuarisch das große Wort führen! Hierdurch wird die ordnungsmäßige Leitung der Geschäfte, speciell in größeren Gemeinden,

sehr erschwert und kommen oft jähe, oppositions- und prozeßlustige Tendenzen zum Beschluß, die selten im Willen der sich zurückhaltenden Majorität liegen. Die Indolenz der sogenannten „Friedsamern“ zieht es eben vor, lieber die Konsequenzen thörichter Beschlüsse zu tragen, als sich jedes mal Auge in Auge auf der Gemeindeversammlung ihrer Haut zu wehren.

Hier wäre leicht Wandel zu schaffen, wenn die Stimmberechtigten etwa auf je 6 Jahre einen Gemeinderat und eine größere Gemeindevertretung wählen, — die dann aus ihrer Mitte wieder alle Wahlen (auch die der Schulzen und der Schöppen) und Beschlüsse in der Gemeinde vornimmt. Zu einer solchen bedeutamen Wahl würden sich auch wohl die Indolentesten aufrufen und dürften die Wahlen schwerlich auf ganz wertlose Schreier fallen.

4. Die Orts- bzw. Gutsvorsteher — namentlich aber die ersteren — sind zur Zeit fast erdrückt durch ein Schreibformenwesen und staatlicherseits bedingte Bureauarbeit. Soll ein Mittelloser wegen seiner oftmals gar nicht zu entbehrenden Eigenschaften nach dem Gesetz gezwungen werden, das Schulzenamt zu tragen, — so wird er einfach ruiniert, wenn er, wie jetzt Regel, keinerlei hinlängliche Entschädigung erhält. Es liegt eine ernste Gefahr für die gedeihliche Entwicklung sowohl des Gemeindegewesens wie der Selbstverwaltung vor, — falls hier nicht energisch Wandel geschaffen wird.

Da der Staat zum größten Teil durch Steuer-, Aushebungs- und Polizeisachen die Zeit der Ortsvorsteher in Anspruch nimmt, müßte er hier ein auskömmliches Aversum aus Kreismitteln anordnen (wie bei den Amtsvorstehern) und nur eine kleinere Quote der Schulzenremuneration den Gemeinden auflegen. Der Kreisauschuß ist in der Lage, je nach den maßgebenden Verhältnissen die Höhe der bezüglichen Entschädigung festzusetzen.

5. Gegenüber den hochgestiegenen Armenlasten und den Ansprüchen an sonstige Verpflichtungen (namentlich den Wegebau) der Gemeinde ist die Überweisung eines Teils der Grund- und Gebäudesteuer — wenigstens der Hälfte — sehr erwünscht. Andernfalls müßte das Besteuerungsrecht der Gemeinden — nach Analogie der „Hundesteuer“ — erweitert werden.

6. Die Rechnungslegung des Gemeindevorstandes über Einnahme und Ausgabe im Verwaltungsjahre bedarf dringend einer

eingehenderen, regelmäßigeren Revision der Aufsichtsbehörde, als dies zur Zeit der Fall ist.

7. Beim Überschreiten eines gewissen Prozentsatzes (vielleicht hundert Prozent) der direkten Staatssteuern für Armentzwecke müßte der politische Kreis — namentlich beim Erstattungswesen — eintreten. Die jetzt bestehenden Unausgeglichenheiten sind so groß (siehe oben), daß in relativ kurzer Zeit einige Gemeinden auf Jahre hinaus außer Stand gesetzt werden, ihre anderweiten Verpflichtungen halbwegs befriedigend zu erfüllen. Der Zufälligkeit es zu überlassen, ob einige Gemeinden hier sich verbluten — während andere in derselben Richtung ganz schadlos ausgehen —, widerspricht jeder Billigkeit und stellt der Gesetzgebung, die dies weiter duldet, ein *testimonium paupertatis* aus.

8. Die Lasten in Form der Naturalleistungen (Gemeindefronden) — sowohl Spann- als Handdienste — werden immer noch in großen Teilen des Bezirks ganz irrationell erhoben. Folgend der Tradition alter Zeit — wonach „Bargeld“ fehlte und „Arbeitskräfte“ müßig gingen — wird noch heute der Verpflichtete persönlich zur Arbeit herangezogen — nach einer beim Gemeindevorsteher geführten Liste! Nicht nur, daß solche Arbeit tief in die anderweiten persönlichen und rechtlichen Verpflichtungen eingreift, sie schädigt den einzelnen auch an Zeit und Gesundheit dann oft erheblich, wenn er keinen Ersatzmann findet. Auch wird häufig in wirklich unverantwortlicher Weise die Arbeitskraft vergeudet. So schießt z. B. ein Mann (und ein „Abfarver“) täglich im Accord bis 6000 Stück Torf, — während der „Schultorf“ von a tempo auf engem Raume zusammenberufenen 40—50 Gemeindegliedern nur in Höhe von ca. 600 Stück von einem Mann gefördert wird! Dies Beispiel ist dem Leben entnommen. — Die gleichen Unzuträglichkeiten treten bei Wegereparaturen, beim Auskrauten von Wasserläufen, Schneeschaukeln zc. hervor.

Grundsätzlich müßte verboten werden, diese Hand- zc. Dienste anders als durch Sicitation an den Mindestfordernden mit Repartition der entstandenen Unkosten auf die Verpflichteten auszuführen, — ausgenommen natürlich eilige Fälle.

9. Neben den gesetzlichen und rezeßlichen Bestimmungen, die das Gemeindeleben regeln, läuft vielfach noch das Gewohnheitsrecht. Diese Observanzen schaffen fast regelmäßig Verwaltungsfreitigkeiten — und erschweren und verteuern die bezügliche Untersuchung. Grundsätzlich müßte das Gewohnheitsrecht wenigstens aus dem Gemeindeleben ausgemerzt werden.

10. Wenn auch wiederholt, soll zum Schluß die Hoffnung ausgesprochen werden, daß die Gesetzgebung auf dem Boden der Reform der Landgemeindeordnung nicht in Einzelheiten eingreifen und hier generelle Bestimmungen schaffen möge. Nach wenigen grundlegenden gesetzlichen Bestimmungen von allgemeiner, prinzipieller Bedeutung sollten die einzelnen Provinziallandtage hier das Wesentlichste schaffen. Bureaukratische Centralisation widerspricht dem pommerschen Geist, — zumal in Einzelheiten, die nicht notwendig das Gesamt Vaterland angehen.

v. B. = G.

V.

Ländliche Gemeindeverhältnisse in Pommern, Regbez. Stettin.

Die nachstehenden Angaben gelten zunächst für einen einzelnen Kreis, im wesentlichen aber auch für den übrigen Teil des Regierungsbezirks Stettin rechts der Oder.

Was die Besitzverhältnisse betrifft, so ist die größere Hälfte des ländlichen Besitzes — im hiesigen Kreise etwa $\frac{5}{9}$ — im Gemeindebesitz, die kleinere — also im hiesigen Kreise inkl. bedeutender fiskalischer Forsten $\frac{4}{9}$ — gehört den Gutsbezirken an. Hingegen verhält sich die Grundsteuer der Gemeindebezirke zu der der Gutsbezirke wie 7 : 4. Sowohl die Rittergüter wie die ländlichen und sonstigen kleineren Güter sind frei teilbar. Bei den ersteren ist eine Teilung äußerst selten, häufiger bei den bäuerlichen Besitzungen. Immerhin bildet die Teilung beim Erbgang nicht die Regel, wird auch dann bei solchem meist nur soweit fortgesetzt, daß die Teilstücke noch spannfähig bleiben. Eine Teilung in kleinere Parzellen findet in der Regel nur beim „Ausflachten“ eines Gutes statt. Im ganzen ist hier eine bedrohliche Verminderung der spannfähigen Bauergüter noch nicht zu konstatieren. Nicht zu leugnen ist, daß die Rittergüter mehrere Bauerhöfe desselben Orts im Laufe der letzten Jahrzehnte aufgezogen haben, doch hat dies mit dem Ankauf der den großen Gütern besonders gelegenen Grundstücke ziemlich in allen Ortschaften seinen Abschluß gefunden, zumal schon vor den für den Großgrundbesitz nicht mehr rentierenden hohen Preisen der kleinen Grundstücke und Gehöfte die Kauflust des ersteren Halt machen muß.

Unter diesen Verhältnissen muß die Leistungsfähigkeit der Gemeinden zur Erfüllung der staatlichen und kommunalen Aufgaben im allgemeinen

als vorhanden angenommen werden. In Zweifel könnte dieselbe am ehesten gezogen werden bei den stellenweise hart drückenden Armenlasten und Schullasten. Die nur schwach leistungsfähigen Gemeinden sind meist solche, welche aus Abzweigungen von früheren Gemeinden, besonders durch Kolonieengründung von Rittergütern, entstanden sind: solche später oft zu einer eigenen politischen, manchmal auch zu einer eigenen Schulgemeinde freierten Gründungen stellen immer das zahlreichste Kontingent der minder leistungsfähigen Gemeinden dar.

Indessen hat gerade der gesetzliche Zug der neueren Zeit die schwache Leistungsfähigkeit an diesen Gemeinden weniger hervortreten lassen.

Was zunächst die Armenlast betrifft, so ist für kleinere Gemeinden dieselbe am schwersten in Fällen besonderer Armenpflege — für Irren, Blödsinnige, Epileptische, Ausbildung von Taubstummten und Blinden — zu tragen. Für einen großen Teil dieser Fälle (für gemeingefährliche und besserungsfähige Irre, bildungsfähige Taubstumme und Blinde) tritt hier die Provinz ein. Für die durch diese nicht Versorgten ist durch ein Reskript des königlichen Ministers des Innern kürzlich eine Anregung gegeben worden, die Fürsorge für sie auf weitere kommunale Gemeinschaften zu übernehmen. Dasselbe hat seitens der Kreise sowie der Provinz ein bereitwilliges Entgegenkommen gefunden und wird bei Ausführung der in demselben angeregten Ideen sowohl eine weitere Entlastung der einzelnen Gemeinden wie eine bessere Fürsorge für die davon Betroffenen ermöglicht werden. Eine erhebliche Verminderung der Armenlast haben auch die Gesetze über die Kranken- und Unfallversicherung herbeigeführt und werden eine solche in Verbindung mit dem demnächst in Kraft tretenden Alters- und Invalidenversorgungsgesetz noch mehr herbeiführen.

Die Schullasten haben zweifellos in den meisten Fällen härter gedrückt als die Armenlasten, zumal bei diesen bisher keine Unterstützung der schwerer belasteten Gemeinden seitens größerer Kommunalverbände stattfand. Indessen hat in neuerer Zeit hier der Staat mehrfach helfend eingegriffen. Nachdem vorher die Lehrerstellen vielfach aufgebessert worden waren, hat er den weniger leistungsfähigen Gemeinden zur Aufbringung der Schullasten eine Staatssubvention gewährt, und nach der prinzipiellen Aufhebung des Schulgeldes durch die Gesetze vom 14. Juni 1888 und 31. März 1889 eine geregelte Subvention der Lehrergehälter durch die Staatskasse herbeigeführt. Trotzdem ist nicht zu leugnen, daß an einzelnen Stellen die Aufbringung der nötigen Schullasten noch eine für die Schulgemeinde schwere Belastung darstellt, hauptsächlich auch wegen der nach dem jetzigen Schulunterhaltungsgesetz stattfindenden Exemption des Guts-

herrs von den Schullasten. Demselben liegt dafür die freie Verabreichung der auf eigenem Grund und Boden zu gewinnenden Baumaterialien ob, und es ist auch nicht zu leugnen, daß er dadurch in manchen Fällen höher herangezogen wird, als wie dies für ihn als Mitglied der Schulgemeinde der Fall sein würde. In der Regel aber wird das nicht geschehen, und die Prägravierung der übrigen Schulgemeindeglieder gegenüber dem Gutsherrn wird um so schärfer hervortreten, je kleiner die bäuerliche Gemeinde gegenüber der Gutsgemeinde ist, besonders wenn der Gutsherr zur Arrondierung seines Gutes die Liegenschaften mehrerer selbständigen Besitzer an sich gebracht hat. Die von dem bisherigen Besitzer gezahlten Schullasten gehen dann zum großen Teil auf den Rest der Gemeinde, zum kleineren Teil auf die in dem Gehöft etwa eingesetzten Arbeiterfamilien über. Es ist nicht zu leugnen, daß ein die laufenden Schullasten besser verteilendes Schulunterhaltungsgezet ein ringendes Bedürfnis ist.

Die Prästation der Wegelasten sowie der übrigen kommunalen Aufgaben zu übernehmen sind die Gemeinden nach meiner Ansicht durchweg in der Lage.

Ein in der letzten Zeit das Gemeindeleben mehrfach trübender Umstand mag hier erwähnt werden: die seit der Einführung der Kreisordnung mehrfach hervortretenden Parteiungen, welche darauf beruhen, daß eine jede der Parteien ihren Kandidaten zum Gemeindevorsteher zu erheben wünscht. Eine große Besserung würde hierin nach meiner Ansicht dadurch erreicht werden, daß der Gemeindevorsteher statt auf 6 auf 12 Jahre gewählt würde. Die Zeit von 6 Jahren ist zu kurz, um die Autorität des Gemeindevorstehers recht zu befestigen und das vor der Wahl wieder beginnende Parteigetriebe zur Ruhe kommen zu lassen. Was hierin den Städten recht ist, könnte meines Erachtens dem Lande billig sein. Wenn nach dem Gesagten auch Übelstände vorliegen, so sind dieselben doch mehr für die Schul- wie für die politische Gemeinde vorhanden, und liegt besonders kein Grund vor, den Umfang der letzteren anders zu gestalten, um sie ihren staatlichen und kommunalen Aufgaben noch besser genügen zu lassen. Außerdem bergen die beiden meines Erachtens hier einzig möglichen Wege, das Zusammenwerfen der an demselben Orte befindlichen Guts- und bäuerlichen Gemeinde oder die Herstellung einer Samtgemeinde aus mehreren örtlich getrennten Gemeinden, schwere Gefahren in sich.

Die erstere Maßregel würde vielleicht dort durchführbar sein, wo die bäuerliche Gemeinde an Besitz und Einwohnerzahl der Gutsgemeinde erheblich überlegen ist. Ist aber — und das ist die Regel — das Gegenteil der Fall — oft ist der Gutsbezirk 3 bis 5mal so groß wie der der Ge-

meinde —, so wäre es naturwidrig, den Gutsbesitzer durch einige kleinere, an Gesamtbesitz ihm weit unterlegene Besitzer majorisieren zu lassen. Man könnte dies auch dann billigerweise nur unter Aufstellung mehrfacher Kautelen thun, wie etwa der Verleihung des Gemeindevorsteher- oder Schöffenrechts an ihn, des Rechts der Revision der gegen seine Stimme gefaßten Beschlüsse durch den Kreisauschuß u. dergl. Das alles sind indes doch nur Nothbehelfe — wie man die letztere Bestimmung z. B. in einigen Armenstatuten für Gutsbezirke eingeführt hat —, aber ein normaleres Gemeindeleben wie unter den jetzigen Verhältnissen wird dadurch schwerlich erzielt werden. Vorausgesetzt ist dabei, daß man dem Gutsbesitzer unter den angezogenen Wirten weniger Stimmrecht giebt als den übrigen außer ihm zusammengenommen, und daß man an dem Stimmrecht der Besitzer überhaupt festhält, denn sonst würde der Gutsbesitzer in vielen Fällen durch die von ihm abhängigen Arbeiter der allein Bestimmende in der Gemeindeversammlung sein.

Die Herstellung einer Samtgemeinde aber würde zunächst dem schwereren Bedenken begegnen, daß der Gemeindevorsteher nicht mehr in der Lage sein würde, jederzeit persönlich seine Autorität an Ort und Stelle zur Geltung zu bringen. Schon die notwendige Kommunikation mit den einzelnen Gemeindegliedern würde sehr erschwert werden — wie wir dies schon jetzt in zerstreut liegenden Gemeinden vielfach als Übelstand vor Augen sehen —, dann aber würde es notwendig werden, dem Gemeindevorsteher für die größeren Komplexe seiner Samtgemeinde — bisherige eigene Gemeinden — einen Stellvertreter zu geben, also gewissermaßen eine weitere Unterinstanz zu schaffen, was gewiß nicht wünschenswert wäre. Der schwerste Übelstand aber würde sein, daß, weil der Gemeindevorsteher nicht mehr in der Lage ist, einen großen Teil seiner Maßnahmen durch persönliche Besprechung mit den Gemeindegliedern sei es vorzubereiten, sei es definitiv zu regeln, das Schreibwerk gegenüber dem jetzigen Zustande ganz erheblich zunehmen müßte. Es würde damit also das in den oberen Instanzen oft gar nicht zu vermeidende Verfügen vom grünen Tisch auch auf das Gemeindeleben übertragen werden. Damit würde die Kommunalverwaltung entschieden teurer, aber — mit Ausnahme der Haltung der Akten — schwerlich besser werden. Dann kommt aber auch noch ein Übelstand hinzu. Es ist schon jetzt in einigen Gemeinden schwer, geeignete Persönlichkeiten für das Amt eines Gemeindevorstehers zu finden, für größere Gemeinden und die vermehrte Arbeitslast wird es noch viel schwerer werden. In Fällen, wo Gutsgemeinden mit in Frage stehen, könnte man ja wohl meist den betreffenden Vorsteher — wenn er nicht zugleich Amts-

vorsteher ist — nehmen, dann würde man aber auch oft auf ihn allein angewiesen sein; in rein bäuerlichen Gemeinden wird es schwer sein, geeignete Persönlichkeiten zu finden, wie denn auch die aus nur solchen Gemeinden bestehenden Amtsbezirke meist durch kommissarische Amtsvorsteher verwaltet werden müssen.

Wollte man die Samtgemeinden aber nur für bestimmte kommunale Aufgaben konstruieren, so würde auch hierfür ein Bedürfnis kaum vorliegen. Die Wegelast kann in ihrem jetzigen Umfang gut von den bestehenden Gemeinden geleistet werden, die vielleicht allein übrigbleibende Armenlast aber ist nach dem oben Gesagten nicht in der Art drückend, um ihretwegen ein solche Unzuträglichkeiten in sich bergendes Institut wie die Samtgemeinde ins Leben zu rufen.

v. B. = R.

VI.

Zur Reform der Landgemeindeordnung der östlichen Provinzen.

Von

Geh. Oberregierungsrat **von Jedlich** in Berlin.

Das Ziel einer guten Landgemeindeordnung muß die Organisation nach allen Richtungen voll leistungsfähiger Träger der wichtigsten kommunalen Aufgaben sein. Die Volksschule, das Wegewesen und die Armenpflege kommen dabei in erster Linie in Betracht. Sollen die kommunalen Leistungen des flachen Landes nicht allzuweit hinter denen der Städte zurückbleiben, so werden, wie in diesen, alle materiellen und geistigen Kräfte gleichmäßig in den Dienst des Gemeinwesens gestellt werden müssen. Die Kreisordnung hat diese Aufgabe für den Kreis in durchaus befriedigender Weise gelöst. Das kommunale Leben hat seitdem in den Kreisen sich rasch und kräftig entwickelt. Und zwar zum Teil so stark, daß die Gefahr der teilweisen Aufsaugung der örtlichen Gemeindegliederung nicht abzuwenden ist, wenn die Zuwendungen aus dem Gesetze vom 14. Mai 1885 in der jetzigen Höhe fortbauern. Wenn es gelingt, die Aufgabe in ähnlicher befriedigender Weise für die Gemeinden im engeren Sinne zu lösen, so darf eine ähnliche gedeihliche Entwicklung des kommunalen Lebens und damit nicht nur die Hebung der Schule, der Wege und der Armenpflege auf den unseren Kulturbedürfnissen entsprechenden Stand, sondern auch eine wesentliche Stärkung der staatszerhaltenden Kraft erhofft werden, welche in dem Zusammenwirken für gemeinnützige Zwecke in lebenskräftigen Gemeinwesen liegt. Die gegenwärtig auf dem flachen Lande bestehenden Zustände entsprechen den Anforderungen, welche dementsprechend zu stellen sind, zumeist nur wenig.

Wie groß die Zahl der Zwerggemeinden und -gutsbezirke in den sieben östlichen Provinzen ist, wie viele Gemeinden mit Gutsbezirken oder Gemeinden im Gemenge liegen, wie groß die Zahl der Gutsbezirke ist, welche nicht mehr im alleinigen Besitze des Gutsherrn sind, ist aus den Ergebnissen der von dem Minister des Innern angeordneten Erhebungen bekannt. Nicht minder, wie ungleichmäßig und veraltet die Verteilung der Schullasten überall da ist, wo die durch die Verfassung vorgesehene Übernahme derselben auf die bürgerliche Gemeinde noch nicht erfolgt ist. Abgesehen aber davon fehlt es zumeist noch an einer auch nur annähernd gleichmäßigen Verteilung der kommunalen Lasten zwischen Gemeinden und Gutsbezirken und zwar sowohl, wenn die Gemeinden mit den Gutsbezirken, als wenn beide Arten von kommunalen Gebilden unter sich verglichen werden. Die geistigen Kräfte in den Gutsbezirken wie in der nicht mit Grundbesitz angefessenen Bevölkerung liegen für die kommunale Thätigkeit teils ganz brach, teils werden sie wenigstens nicht entfernt voll ausgenutzt.

Die Mängel liegen klar zu Tage; schwieriger ist die Abhülfe. An manchen Stellen bedarf es nur geringer Nachhülfen, um den bestehenden Zustand in einen auch von dem vorbezeichneten Standpunkte aus befriedigenden umzuwandeln. Anderwärts wird das Ziel nicht ohne tiefeinschneidende Umgestaltungen zu erreichen sein.

Ein konkretes Beispiel wird zur besseren Verdeutlichung dienen. Ich entnehme es meiner Heimat. Die Gemeinde B. in einem schlesischen Gebirgskreise liegt mit dem Gute gleichen Namens in derselben Feldflur, wenn auch nicht eigentlich im Gemenge. Der Gutshof liegt im Dorfe wie die Bauernhöfe; Acker und Wiesen sind nach der schlesischen Gewohnheit in Längsstreifen bis zur Gemarkungsgrenze geteilt. Der Gemeindebezirk zählte 1885 479 Einwohner, der Gutsbezirk davon 32. Die Verteilung des Grundbesitzes in der Gemeinde ist eine befriedigende. Neben einer Anzahl von Voll- und Halbbauern bestehen eine größere Zahl von Gärtnerwohnungen (Kuhbauern), Beäckerten und Häuslern. Die Zahl der Mieter ist nicht erheblich. Sie besteht aus einer kleinen Zahl von Eisenbahnbeamten, Gewerbetreibenden und einigen Arbeitern. Die meisten Arbeiter stellt aber noch die angefessene Bevölkerung. Industrie besteht weder am Orte noch in unmittelbarer Nähe. In etwas größerer Entfernung bestehen einige Industrien, namentlich Zuckerfabriken, Kohlengruben und Spinnereien.

Gemeinde und Gut bilden einen gemeinsamen Ortsarmenverband. Die Verwaltung führt der Gemeindevorsteher auf Grund vorgängiger Verständigung mit dem Gutsvorsteher in allen wichtigeren Fragen. Die Armenlasten

werden nach dem Gesamtbetrage der direkten Steuern zwischen Gut und Gemeinde verteilt. Bis vor kurzem war auch die Wegeunterhaltung gemeinsam. Jetzt unterhalten zwar Gemeinde und Gut die in ihrem Bereich liegenden Wegestrecken für sich, größere Arbeiten an dem einzigen öffentlichen Wegezuge, welcher zugleich die Dorfstraße und die Verbindung nach Nord und Süd bildet und die von Osten nach Westen führende, das Dorf streifende Chaussee kreuzt, werden aber nach einem gemeinschaftlichen Plane ausgeführt.

Gut und Gemeinde sind in die dreiklassige Pfarrschule des Nachbarortes eingeschult. Die Schullasten sind nach dem katholischen Schulreglement von 1801 verteilt: die Getreideleistung bringen die Ackerbesitzer ohne Unterschied, ob sie Guts- oder Gemeindebezirken angehören, nach dem Grundsteuerreinertrage der Äcker, Holzgeld und Bareinkommen bringen die vier beteiligten Gemeinden zu zwei Dritteln, die drei Güter zu einem Drittel auf.

Armenpflege und Wegeunterhaltung sind in befriedigendem Zustande; auch die Schulverhältnisse dürfen als befriedigende bezeichnet werden. Nach allen drei Richtungen genügt die finanzielle und persönliche Leistung zur Erfüllung der kommunalen Aufgaben.

Ebenso ist bei der Einfachheit der Verhältnisse und der nicht zu großen Anzahl der Gemeindeglieder der Mangel einer Gemeindevertretung, bei der geringen Zahl der Nichtangehörigen und ihrer geringen Belastung die Beschränkung des Stimmrechts auf die Grundbesitzer nicht als Mißstand empfunden worden. Hier würde es genügen, dem auf dem Boden gegenseitigen Vertrauens erwachsenen Gemeinschaftsverhältnisse eine gesetzliche Unterlage zu geben und für die Erledigung etwaiger Streitfälle zu sorgen. Eines weiteren genossenschaftlichen Verbandes würde es für jetzt nur bezüglich der Schule bedürfen, die kommunale Organisation des jetzigen Schulverbandes aber keine Schwierigkeiten bieten. In Zukunft kann, wenn der Eisenbahnverkehr den kunstmäßigen Ausbau eines größeren Wegezuges erfordern sollte, die Bildung eines gemeinsamen Wegeverbandes mit einigen Nachbarorten zweckmäßig werden; für die Ermöglichung solcher Bildungen würde daher jetzt schon Fürsorge zu treffen sein.

Etwas anders, aber nach manchen Richtungen noch weniger schwierig liegen die Verhältnisse in dem benachbarten Dorfe S., in welchem zwei zu B. gehörige, einen selbständigen Gutsbezirk bildende Vorwerke liegen. Ein drittes zur Herrschaft C. gehöriges Vorwerk bildet gleichfalls einen selbständigen Gutsbezirk. Die Gemeinde S. zählt 396, die Gutsbezirke 18 und 19 Einwohner. Die Gliederung der Feldmark und des Grundbesitzes sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse ähneln denen von B. Die

Gemeinde bildet mit den Gütern einen gemeinsamen Ortsarmen- und Wegeverband; die Armen- und Wegelast wird nach einem annähernd dem Verhältnis der Staatssteuern entsprechenden festen Beitragsfuß verteilt. Die Verwaltung führt der Gemeindevorstand im Einverständnis mit den Gutsvorstehern. Armenpflege und Wegeunterhaltung genügen und übersteigen unter der Voraussetzung eines subsidiären Eintretens des Kreises in besonders schweren Fällen die Leistungsfähigkeit der Beteiligten nicht. Die Gemeinde und die Gutsbezirke bilden den Verband der einklassigen Schule S. auf der Grundlage des vorerwähnten schlesischen Schulreglements von 1801. Hier würde es daher für die Gegenwart nur darauf ankommen, den bestehenden Gemeinsamkeitsverhältnissen eine feste, auch für die Erledigung von Streitfällen ausreichende gesetzliche Unterlage zu geben und die Möglichkeit zu schaffen, einem etwa in der Zukunft zu gewärtigenden Bedürfnis für weitere Zweckverbände gerecht werden zu können.

Lägen die Verhältnisse überall so einfach und günstig und wäre durch ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis zwischen Gemeinde und Gutsbezirk, wie es sich in B. und S. in der mehr als 50jährigen Besitzzeit meines Vaters entwickelt hat, überall die Grundlage für einen kommunalen Zusammenschluß von Gemeinde und Gut gewonnen, so würde die Reform der Landgemeindeordnung weder im Stadium der Gesetzgebung noch in dem der Durchführung so erhebliche Schwierigkeiten bieten, wie dies thatsächlich, selbst abgesehen von Vorurteilen und eigennützigen Beweggründen, der Fall ist.

In den Gemeinden, welche den Übergang zur städtischen Entwicklung bilden, wird ohne Einräumung des Wahlrechts an Nichtgrundbesitzer und die Einrichtung gewählter Gemeindevertretungen ein gedeihliches Gemeindeleben nicht zu erzielen sein. Die einfache Zusammenlegung von Latifundien und Zwerggemeinden, welche in örtlich verbundener Lage sich befinden, würde nur zu häufig zu kommunalen Mißgebilden führen; für die zahlreich in die großen Forsten der Ostprovinzen häufig in meilenweiter Entfernung gesprengten Walddörfer fehlt oftmals die erste Voraussetzung gesunder Organisation mittelst Vereinigung für sich zu schwachen Gemeinden, der örtliche Zusammenhang. Wo die Lösung der kommunalen Aufgaben besonders hohe und ungleiche Aufwendungen verursacht, wird die Bildung größerer Zweckverbände nicht nur zweckmäßig, sondern häufig geradezu notwendig sein. Dies gilt insbesondere von den Fällen, wo die Armen-, Schul- und Wegelast durch die industrielle Entwicklung eine erhebliche Höhe erreicht hat. Hier wird die Abgrenzung der Zweckverbände zur Erreichung der eingangs erwähnten Ziele thunlichst so vorzunehmen sein, daß die materielle und geistige

Leistungsfähigkeit eines industriellen Etablissements für den ganzen Kreis der aus demselben herrührenden Gemeindeaufgaben nutzbar zu machen ist. Momente dieser und ähnlicher Art lassen sich sicher noch viele angeben. Aber schon die vorstehend angegebenen werden genügen, um erkennen zu lassen, wie elastisch und den vorhandenen tatsächlichen Verschiedenheiten anpaßbar die Landgemeindeordnung für die östlichen Provinzen zu gestalten sein wird, wenn nicht ungesund eine kräftigen Entwicklung des kommunalen Lebens überaus hinderliche Zustände geschaffen werden sollen. In dieser Hinsicht wird um so größere Vorsicht am Platze sein, als die mit jeder Reform notwendig verbundene Verschiebung der Gemeindefasten ohnehin an vielen Stellen Mangel an Bereitwilligkeit und selbst Abgeneigtheit hervorrufen wird. Unter diesem Gesichtspunkte ist es sehr zu bedauern, daß die Erleichterung der Schul- und Kommunallasten durch das Volksschullastengesetz von 1888 und die lex Huene nicht mit der organischen Reform der ländlichen Gemeindeverhältnisse der Ostprovinzen in Zusammenhang gebracht ist. Zahlreiche der jetzt bestehenden Schwierigkeiten und Widerstände würden alsdann leicht überwunden worden sein. Schließlich mag noch auf die Bedeutung hingewiesen werden, welche bei dem oben angedeuteten Charakter der Gesetzgebung einer individualisierenden Ausführung für das Gelingen der Reform beizubringen ist. Ein hohes Maß öffentlicher und privater Arbeiten nötigt mich, für jetzt mich auf diese mehr aphoristischen Bemerkungen zu beschränken.

VII.

Die Zustände und die Reform des ländlichen Gemeindegewesens in der Provinz Schlessien.

Von

Dr. Schmölbers,
Regierungsrath in Breslau.

1. Grundlagen des Gemeindegewesens¹.

Die Provinz Schlessien umfaßte bei der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 4 030 258 ha und zählte 4 112 219 Einwohner. Sie ist die größte Provinz des preussischen Staates und wird an Einwohnerzahl nur von der Rheinprovinz (4 344 527) übertroffen. Hinsichtlich der Bevölkerungsdichtigkeit steht die Provinz an dritter Stelle; auf den Hektar entfielen 1885 in Schlessien 1020, in der Rheinprovinz 1060, in Westfalen 1091 Einwohner. Von der Gesamtfläche kommen 132 977 ha auf die Städte, 1 938 599 ha auf die Landgemeinden, noch mehr aber, nämlich 1 958 675 ha, auf die Gutsbezirke: letztere nehmen hiernach allein eine etwa 15mal so große Fläche in Anspruch als sämtliche Städte der Provinz — und deren gab es 1885 148 mit 1 164 004 Einwohnern — zusammengenommen! Geben schon diese Ziffern ein nicht besonders erfreuliches Bild von der Verteilung des Grundeigentums im großen und ganzen, so sind die nachstehenden Angaben geeignet, darzutun, daß die Verteilung auch im einzelnen durchaus als eine gesunde, den volkswirtschaftlichen Anforderungen entsprechende nicht zu erachten ist. In rein ländlichen Gemeinden und Gutsbezirken gab

¹ Die statistischen Zahlenangaben sind größtenteils entnommen dem Statistischen Handbuch für den Preussischen Staat, herausg. vom Statistischen Bureau. Bd. I. Berlin 1888. 8°.

es 1885 an Privatbesitzungen mit nutzbaren Grundstücken innerhalb des gesamten Staatsgebietes überhaupt nur 1650, deren Umfang 1000 ha überstieg. Davon entfielen auf die eine Provinz Schlesien nicht weniger als 253 (= 15 %); ungünstiger stellte sich die Sache nur noch in Pommern (354), Posen (314) und Brandenburg (276); dagegen wies Hessen-Kassau nur 4, das Rheinland nur 6 und Hannover nur 13 solcher großen Besitzungen auf. Umgekehrt sind aber auch wieder die Zwerg- und Kleinwirtschaften zahlreich vertreten. Es haben nämlich in Schlesien einen Umfang von weniger als 1 ha 53 231 Besitzungen, in welcher Zahl 2705 Besitzungen von weniger als 0,1 ha und 26 649 von 0,1 bis 0,5 ha Größe enthalten sind. Einen Umfang von 1 bis 3,5 ha wiesen im ganzen 81 969 Besitzungen auf. Wird die Anzahl der Besitzungen mit einem Umfange von

| | |
|-----------------------------|-----------|
| a. über 1000 ha | 253 Stück |
| b. unter 1 ha | 53 231 " |
| c. von 1 bis 5 ha | 106 273 " |

zusammengezählt, was eine Gesamtzahl von . . . 159 757 Stück ergibt, und wird bedacht, daß Schlesien überhaupt nur 245 322 "

solcher Besitzungen enthält, so bleiben nur . . . 85 565 Besitzungen übrig, die dem eigentlichen mittleren Grundbesitz zuzuzählen sind. Dies drückt sich auch in dem Verhältnisse der selbständigen zu den unselbständigen Privatbesitzungen nach Anzahl und Fläche aus. Es gab 1885 in der Provinz 53 210 selbständige, dagegen mehr als dreimal soviel unselbständige Besitzungen, nämlich 192 112; und während die Gesamtfläche der ersteren 2 608 070 ha betrug, machte diejenige der letzteren nur 584 825 ha aus, also weniger als den vierten Teil. In Prozenten ausgedrückt entfallen von je 100 Hauptbetrieben bzw. von je 100 ha der Wirtschaftsfläche auf

| die Größenklasse | in Schlesien | | im ganzen Staate | |
|---|--------------|-------------------|------------------|-------------------|
| | Betriebe | Wirtschaftsfläche | Betriebe | Wirtschaftsfläche |
| | % | % | % | % |
| Parzellenbetriebe (bis 2 ha) | 22,52 | 1,90 | 21,99 | 1,52 |
| Kleinwirtschaften (2—5 ha) | 34,24 | 8,67 | 27,45 | 5,81 |
| Bäuerliche Wirtschaften (5—20 ha) . . | 33,18 | 25,19 | 34,30 | 22,73 |
| Großbäuerliche Wirtschaften (20—100 ha) | 8,63 | 22,10 | 14,63 | 34,15 |
| Großwirtschaften (über 100 ha) | 1,43 | 42,14 | 1,63 | 35,79 |

Nach alledem ist wohl kein Zweifel, daß die Verteilung des Grundeigentums auch in unserer Provinz an dem bedeutamen Fehler leidet, daß die Kleinwirtschaft zu sehr vorwiegt, der mittlere Bauernstand nicht genügend vertreten, der Großgrundbesitz aber zu ausgedehnt ist.

Eine Minimalgrenze der kleinen Güter ist überhaupt nicht anzugeben; der Fabrikarbeiter in Oberschlesien dünkt sich glücklich, wenn er neben seinem armfeligen Häuschen noch ein paar Quadratmeter Erde besitzt, wo er seine Kartoffeln bauen kann.

Ebenowenig läßt sich für den Grundbesitz eine Maximalgrenze mit Sicherheit angeben. Im Kreise Pleß besitzt der Fürst von Pleß nach einer von mir auf Grund des Schlesiſchen Güteradreßbuchs (von M. Paſtorff, Breslau 1876) aufgestellten überschläglichen Berechnung mehr als ein Drittel der gesamten Kreisfläche (von 106 049 ha), nämlich 39 836 ha, die sich auf 58 Güter verteilen, von denen fünf über 2000 ha, eines beinahe 6000 ha umfaßt, und von denen ferner nur 19 Gutsbezirke einen Grundsteuerreinertrag von weniger als 500 Thaler haben.

Im allgemeinen sind Güter über 3000 ha in Schlesien aber immerhin recht selten. Die Tendenz zur Latifundienbildung besteht hauptsächlich nur in Oberschlesien, wo die alten schlesiſchen Standesherrſchaften (z. B. die des Fürsten von Pleß, Herzogs von Lieſt, Herzogs von Ratibor, Prinzen von Hohenlohe-Roschentin, Grafen von Händel etc.) mit ihrem ausgebreiteten Grundbesitz liegen. Im übrigen sind die Güter z. B. im Regierungsbezirke Breslau durchschnittlich vielleicht 150—1000 ha groß, zeichnen sich aber durch außergewöhnlich hohe Grundsteuerreinerträge aus, wie denn überhaupt die Provinz eine der fruchtbarsten der Monarchie ist. Es gilt das sowohl von größeren als von kleineren rein landwirtschaftlichen Gütern, wie aus nachstehender Tabelle, die ich aus dem Bezirke Breslau nach dem Güteradreßbuch zusammengestellt habe, hervorgeht.

| Kreis | Gut | Größe ha | Grundsteuerreinertrag Thlr. | Also 1 ha = Grdst.-Reinertr. Thlr. |
|-------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------------|------------------------------------|
| Landkreis Breslau | Iſſchniſ (Domäne) | 545 | 5019 | 9,2 |
| Kreis Ohlau | Gulendorf | 142 | 1601 | 11,3 |
| " | Kl. Ds | 779 | 6839 | 8,7 |
| Reichenbach | Peilau I (Reichb.) | 43 | 555 | 12,9 |
| " | Peterswaldau, Nieder- | 227 | 2582 | 11,4 |
| Schweidniß | Gammerau | 412 | 4591 | 11,1 |
| " | Zirlau | 384 | 4631 | 12,1 |
| Striegau | Neuhof | 418 | 5559 | 13,3 |
| Reg.-Bez. Breslau | — | } Durchschnitt pro ha | — | 5,9 |
| Provinz Schlesien | — | | — | 4,7 |
| 8 alte Provinzen | — | | — | 4,2 |

Schriften XLIV. — Ländl. Gemeindefwesen.

Und ähnliche Zahlen lassen sich auch für den Regierungsbezirk Liegnitz, insbesondere für die Kreise Jauer und Liegnitz (Landkreis) unschwer zusammenstellen.

Die Anzahl der Güter überhaupt, d. h. derjenigen Besitzungen einschließlich der Staatsdomänen, welche theils durch gefonderte Lage außerhalb der Gemeinden, theils durch Größe und durch Höhe des Reinertrags innerhalb derselben eine bevorzugte Stellung einnehmen, ist eine recht erhebliche. Das Güteradreßbuch von Pastorff aus dem Jahre 1876 führt im ganzen an Rittergütern, selbständigen Gutsbezirken und solchen Landgütern, welche, innerhalb eines Gemeindeverbandes gelegen, einen Grundsteuerreinertrag von mindestens 500 Thlr. haben, die stattliche Zahl von 5400 an, wovon fast die Hälfte auf den Regierungsbezirk Breslau entfällt (2421). Die Zahlen sind für die einzelnen Regierungsbezirke annähernd folgende:

| Reg.-Bezirk | Güter überhaupt | Davon Rittergüter und selbständige Gutsbezirke | Güter innerhalb der Stadt- u. Landgem. mit über 500 Thlr. Grundst.-Reinertrag |
|-------------|-----------------|--|---|
| Breslau | 2421 | 1512 | 909 |
| Liegnitz | 1632 | 1182 | 450 |
| Oppeln | 1347 | 1193 | 154 |
| Provinz | 5400 | 3887 | 1513 |

Von nicht geringer Bedeutung für die Entwicklung eines ersprießlichen kommunalen Lebens in den Landgemeinden ist die Art der Dorfanlage. In Schlesien kommen Einzelhöfe höchst selten vor. In der Regel — soweit sich von einer solchen hierbei sprechen läßt — liegen die sämtlichen Höfe bzw. Hütten des Dorfs dicht beieinander, höchstens durch ein Stück Garten, Grasland voneinander getrennt, mitunter sogar Wand an Wand. Die Dorfstraße, an welche von beiden Seiten die Gehöfte anstoßen, bildet in der Regel den einzigen, immer den Hauptverkehrsweg für die Gemeindeglieder. Querwege oder -straßen, wo sie überhaupt innerhalb des Dorfes vorkommen, sind nur dann mit Gehöften besetzt, wenn sie wichtige Verbindungslinien mit benachbarten Dörfern bilden. Die Hauptmasse der Hütten bleibt an der Hauptstraße, und so ist es natürlich, daß die Dörfer sehr häufig eine außerordentliche Länge erreichen. Es braucht dabei nicht an das allgemein bekannte Beispiel von Langenbielau erinnert zu werden, welches Dorf bei etwa 16 000 Einwohnern über eine Meile lang ist, oder an die in der Nähe gelegenen Dörfer Peilau und Peterwaldau; allent-

halben läßt sich dieselbe Wahrnehmung machen. In gewissen Teilen der Provinz hängt mit dieser Form der Dorfanlage aber auch noch zusammen, daß die verschiedenen Dörfer selbst sich außerordentlich nahe rücken, ja aneinander anstoßen; so kann man z. B. in verschiedenen Thälern des Riesengebirges, wenn man lediglich dem Zuge der Chaussee folgt, stundenlang durch eine fast ununterbrochene Kette von Ortschaften wandern. Klima und Bodenbeschaffenheit drängen hier die Dörfer an der einzigen, das Thal durchziehenden großen Verkehrsstraße zusammen.

In Bezug auf die Lage der zu den einzelnen Bauernhöfen gehörigen Grundstücke herrscht große Verschiedenheit. Die Gemengelage ist noch durchaus nicht selten. Auch die der Gutsherrschaft gehörigen Ländereien liegen oft in unwirtschaftlichem Gemenge mit bäuerlichen Grundstücken; indessen wiegen doch die Fälle bedeutend vor, in denen die Dominiatgrundstücke einen einheitlichen größeren Komplex bilden. Dann reihen sich dieselben um das vom Dorfe entfernt und ziemlich isoliert gelegene „Schloß“ und dessen Wirtschaftsgebäude. Das „Schloß“ — mit welcher Bezeichnung der Schlesier allerdings äußerst freigebig ist — bewohnt die Gutsherrschaft; durch die den geräumigen „Hof“ umschließenden Wirtschaftsgebäude, sehr oft auch durch Park oder Garten, pflegt es von der Außenwelt ziemlich abgeschlossen zu sein; dadurch allein schon ist der Gutsebesitzer dem Interessentkreise der Dorfgemeinde einigermaßen entrückt. — Nicht allzu selten kommt es vor, daß in dem Bezirke des Guts aus den ansässig gewordenen Gutstagelöhnern und Arbeitern durch Zuzug aus benachbarten Landgemeinden, Verheiratung u. s. w. sich eine vollständige „Kolonie“ bildet, deren Angehörige unter den verschiedensten Rechtsverhältnissen Grundstücke oder doch Wohnhäuser besitzen. Bald als Pächter, bald als Käufer kleinerer Gutsparzellen bilden diese Kolonisten für den Gutsherrn den Stamm der unentbehrlichen Arbeiter, den er nach Kräften zu erhalten bestrebt ist. Juristisch gehört die Kolonie zum Gutsbezirk, bildet sie keinen eigenen Kommunalverband; tatsächlich sind in ihr dagegen sehr häufig die Grundlagen einer kommunalen Gemeinschaft gegeben. Es ist klar, daß da, wo solche Kolonien bestehen oder wo auch nur die Zahl der Gutsbezirkseingesessenen eine beträchtliche Höhe erreicht, ein Hauptinteresse des Gutsebesizers an der Existenz der etwa benachbarten Landgemeinde fortfällt, welches darin wurzelt, daß die letztere ihm aus der Zahl der Kleingütler und freien Tagelöhner Arbeiter zur Ausführung der Feldarbeiten oder auch Fabrikarbeiter für industrielle Nebenbetriebe liefert.

Eine Hauptursache für die Lockerung der Beziehungen zwischen dem

Gutsherrn und der Dorfgemeinde bildet, wie überall so auch in Schlefien, die Durchführung der Agrargesetzgebung, die außer ihren vielen so überaus wohlthätigen Wirkungen immerhin dazu beigetragen hat, das gegenseitige Interesse des Gutsherrn an dem Ergehen der Bauern und umgekehrt abzuschwächen. Die für die Provinz Schlefien allein bestehende Generalkommission zu Breslau hat Regulierungen der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und Ablösungen von Reallasten sowie Gemeinheitsteilungen in sehr erheblichem Maße bewirkt. Es waren bis Ende 1886 reguliert die Verhältnisse von 13 536 Eigentümern und 782 559 anderen Abgabe- bzw. Dienstpflchtigen; die Fläche der regulierten Grundstücke betrug 78 359 ha; es waren 1 599 728 Spann- und 13 423 116 Handdiensttage aufgehoben, an Entschädigungen 23 110 922 Mark Kapital, 6 048 664 Mark Geldrente, 59 621 Neuschffel Roggenrente und 38 074 ha Landentschädigungen festgestellt und Gemeinheitsteilungen für 292 571 Besitzer mit 2 304 888 ha durchgeführt worden. Und entsprechend zahlreich waren auch die Zusammenlegungen.

Gemeindegrundstücke finden sich noch in einer ganzen Reihe von Landgemeinden. Die sogenannten „Dorfauen“, bezüglich deren sich ein besonderer Kreis von Obfervanzen und Rechtsregeln gebildet hat, scheinen ziemlich allgemein im Eigentum der verschiedenen Gutsherrschaften verblieben zu sein, obwohl vorübergehend der (durch die Landgemeindeordnung mit der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 aufgehobene) § 3 Nr. 14 des Reallasten-Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 den Landgemeinden mit gewissen Vorbehalten das Eigentum daran von der Einführung der Gemeindeordnung von 1850 ab verheißen hatte.

Die früheren Beschränkungen in der Vererbung, Veräußerung und Verteilung der bäuerlichen Grundstücke sind auch in Schlefien durch die preußische Agrargesetzgebung beseitigt worden. Unberührt blieb aber das hauptsächlich für die Rittergüter eingebürgerte Institut der Familienfideikommission und Familienstiftungen, deren es in Schlefien noch heute eine große Anzahl giebt. Sie kommen hauptsächlich in den Familien der altschlesischen Adelsgeschlechter mit ausgebreitetem Grundbesitz vor, und zwar in der Gestalt der Majorate. Nicht zum geringsten Teile diesem Institute verdankt der schlesische Landadel seine verhältnismäßig günstige Stellung. Ob freilich für die Allgemeinheit diese Einrichtung zuträglich ist, erscheint zum mindesten zweifelhaft. Dem Nachteile der wirtschaftlichen Unbeweglichkeit, dem Mangel der freien Verfügungsfähigkeit des Majoratsherrn über das Gut steht der Vorteil gegenüber, daß zwischen der Dorfgemeinde und dem Geschlechte des Majoratsbesizers sich im Laufe der Zeit

ein auf gegenseitiges Vertrauen und wechselseitige Dienste gegründetes Anhänglichkeitsverhältnis zu bilden pflegt, welches gerade auf kommunalem Gebiete reiche Frucht zu tragen befähigt ist. Von welcher Bedeutung jedenfalls das Institut in Schlesien ist, geht schon aus der Thatsache hervor, daß die leidliche Entwicklung der „Landeskulturrentenbank für die Provinz Schlesien“ zum großen Teile dem Umstande zuzuschreiben ist, daß diese Bank auf Grund der Bestimmungen in § 32, 10—16, 22—31 des Gesetzes vom 13. Mai 1879, betreffend die Errichtung von Landeskulturrentenbanken, in zahlreichen Fällen Darlehen zu Drainierungsanlagen an Fideikommißbesitzer gewährt hat.

Die neuerdings durch die Landgüterordnung für die Provinz Schlesien vom 24. April 1884 (Gesetzl. S. 121) fakultativ eingeführte Beschränkung in der Vererbung der Landgüter auf der Grundlage des sogenannten Anerbenerchts hat leider keine Bedeutung erlangt. Die Landgüterordnung ist fast unbekannt, die Rollen sind unbenützt geblieben. Obwohl wiederholt von verschiedenen Seiten (z. B. L. v. Lbsch, Die schlesische Landgüterordnung zc. Breslau 1885), insbesondere auch in Vorträgen bei Versammlungen der landwirtschaftlichen Vereine, darauf hingewiesen worden ist, ein wie treffliches Mittel zur Erhaltung eines leistungsfähigen Bauernstandes die Landgüterrolle sei, so geht die allgemeine Meinung doch dahin, daß das Institut für Schlesien vorläufig keine besondere Zukunft habe, hauptsächlich aus Gründen des geltenden Erbrechts und der herrschenden Erbfolgefolge.

Das in Schlesien geltende Erbrechtssystem ist das des Allgemeinen Landrechts, beruht also im wesentlichen auf römischrechtlichen Grundsätzen. Neben den Testamenten, für die auch das Landrecht bekanntlich verschiedene Formen kennt (so z. B. das Testament vor dem aus dem Schulzen, zwei Schöppen und einem Gerichtschreiber bestehenden Dorfgewichte, zulässig bei Gefahr im Verzuge, § 93 I 12) und die bei der Landbevölkerung, insbesondere bei den wohlhabenderen Bauern von Mittel- und Niederschlesien, verhältnismäßig recht beliebt sind, ist es hier das landrechtliche Intestaterbrecht und das Institut der Güterüberlassungsverträge (Auszug, Altenteil), welche von ganz bedeutender Wichtigkeit für die Verhältnisse der Landwirte und damit für den Zustand des ländlichen Gemeindefensens sind. Die Quelle des preußischen Intestaterbrechts sind die vier ersten Titel des zweiten Teils des preußischen Landrechts. Grundlage der gesetzlichen Erbfolge ist danach die Blutsverwandtschaft; es erben in der ersten Klasse die Descendenten ohne Rücksicht auf Gradesnähe (nach Stämmen), in der zweiten Vater und Mutter, in der dritten voll-

bürtige Geschwister und deren Descendenz, in der vierten die übrigen Ascendenten außer Vater und Mutter des Erblassers und halbbürtige Geschwister nebst deren Descendenz, in der fünften alle übrigen Seitenderwandten nach Gradesnähe (A.R. Teil II, Titel 2, §§ 271 ff. und Titel 3). Daneben ist eine Erbfolge des überlebenden Ehegatten anerkannt (§§ 623 ff. II 1), welche sich verschieden regelt, je nachdem zwischen den Ehegatten „Gütertrennung“ (Verwaltungsgemeinschaft) oder „Gütergemeinschaft“ bestanden hat. Für Schlesien ist durch das Gesetz vom 11. Juli 1845 unter Aufhebung des Provinzialrechts das landrechtliche System der Verwaltungsgemeinschaft eingeführt worden, und nur in wenigen — ursprünglich märkischen — Orten herrscht ein anderes Recht. Bezüglich des Erbrechts gelten in Schlesien daher regelmäßig die Bestimmungen in §§ 623 ff. II 1, wonach der überlebende Ehegatte bei Vorhandensein von 1—3 Descendenten ein Viertel des Nachlasses, bei Vorhandensein von mehr als 3 Kindern oder Kindesstämmen einen Kindesteil, bei Konkurrenz anderer Verwandten ein Drittel bis die Hälfte und bei Vorhandensein von Verwandten über den 6. Grad hinaus sowie beim Fehlen von Verwandten überhaupt den ganzen Betrag des Nachlasses erhält. Ein Korrelat des gesetzlichen Erbfolgerechts ist das „Pflichtteilsrecht“ der zur gesetzlichen Erbfolge berechtigten Descendenten, Ascendenten und des Ehegatten; diese Personen können durch ein ihnen ungünstiges Testament des Erblassers nicht ganz vom Nachlasse ausgeschlossen werden, es muß ihnen ein Teil desjenigen hinterlassen werden, was sie bei Eintritt der gesetzlichen Erbfolge geerbt hätten. Der Pflichtteil beträgt bei Descendenten je nach deren in Betracht kommenden Anzahl $\frac{1}{3}$ — $\frac{2}{3}$, bei Ascendenten und Ehegatten $\frac{1}{2}$ der Intestatportion. Nur aus schwerwiegenden Gründen kann eine Entziehung selbst des Pflichtteils durch ein gültiges Testament erfolgen. — In Schlesien hat man nun schon frühe erkannt, daß die absolute Anwendung dieser erbrechtlichen Vorschriften nur zu sehr geeignet ist, zur Zersplitterung oder Übererschuldung des Grundbesitzes zu führen. Da gerade in dieser Provinz die Zahl der Kinder auf dem einzelnen Bauernhofe ziemlich groß, der Landbesitz aber verhältnismäßig klein zu sein pflegt, da ferner alle Kinder gleiche Rechte an das Gut haben, sobald der alte Bauer stirbt, und ihnen durch Testament nur ein Teil ihrer Rechte genommen werden kann, so tritt beim Tode des Besitzers von selbst die Folge ein, daß das Gut entweder mit Miterben- oder Pflichtteilsgeldern überlastet oder daß es zu kleinen, wirtschaftlich ohnmächtigen Besitzungen zerteilt oder endlich daß es der Familie durch Subhastation entzogen wird; denn selten kann einer der Miterben soviel bares Kapital beschaffen, um alle anderen Miterben

auszuzahlen bezw. auszubieten, zumal sich die Höhe der Anteile der Miterben nach dem gewöhnlich ziemlich hoch angenommenen Verkaufswerte des Grundstücks bestimmt.

In der That wurden an Gütern nach amtlicher Ermittlung in den 30 Jahren von 1850—1880 zerteilt (vgl. L. von Lösch, Die schlesische Landgüterordnung. Breslau 1885. S. 16):

| Spalte 1 im Regierungsbezirke | 2 im ganzen | 3 infolge starker Verschuldung | 4 infolge von Ertheilungen | 5 Zusammen Sp. 3 u. 4 |
|----------------------------------|----------------|--------------------------------------|----------------------------------|-----------------------------|
| Breslau | 2784 | 678 | 590 | 1268 |
| Liegnitz | 3103 | 848 | 482 | 1330 |
| Oppeln | 4736 | 1756 | 2110 | 3866 |
| also in ganz Schlesien | 10623 | 3282 | 3182 | 6464 |

Der Rest der Zerteilungen war durch Spekulationsverkäufe und sonstige Verhältnisse veranlaßt.

Diese Zahlen reden eine deutliche Sprache über die Wirkungen des Erbrechts. Besonders sind dabei übrigens die Verhältnisse von Ober-Schlesien zu erwähnen, wo nach polnischer Sitte die Kinder das väterliche Gut in natura zu teilen pflegen. Daß dort die spannfähigen Güter langsam aussterben, die Güter im Laufe der Zeit zu Zwergwirtschaften herabsinken müssen, die ihren Besitzer nicht mehr ernähren können, liegt auf der Hand. Da nun diese Wirkungen des Erbrechts, wie gesagt, auch den Bauern in Schlesien nicht lange verborgen bleiben konnten und da andererseits der schlesische Bauer seine Scholle und seine Familie gleich sehr liebt, so war es natürlich, daß er in dem „Gutsüberlassungsvertrage“ einen Ausweg suchte und fand. Einem seiner Söhne (sehr häufig dem jüngsten) tritt er noch bei Lebzeiten das Bauergut gegen Ausbedingung eines Auszugs oder Altenteils ab, erhält so das Gut ungeteilt seiner Familie und dem Gute einen thatkräftigen Besitzer, vermeidet die Überschuldung und verhindert, daß sein Andenken dereinst durch die Anstellung einer Pflichtteilsklage seitens der in einem Testamente übergangenen oder verkürzten Miterben geschmälert wird. Die übrigen Kinder werden, so gut es eben geht, vorher abgefunden oder bleiben auf dem Bauernhofe mit dem Rechte freier Wohnung, Kost und mit dem Nießbrauch an einzelnen Vermögensteilen oder Parzellen sitzen. Es ist anerkannt, daß die landrechtlichen Vorschriften über Erbfolge und Erbrecht die Entwicklung des Instituts des Auszugs-

vertrages überall sehr begünstigt haben. In Schlesien thaten die lokalen und Familienverhältnisse ein übriges, die Gutsüberlassungsverträge populär zu machen. Denn die schädlichen Folgen dieser Einrichtung — daß noch rüstige Bauern der Landwirtschaft mehr oder minder entzogen, daß auf dem Bauernhofe eine große Anzahl unselbständiger Verwandter herangezüchtet, daß Unfrieden zwischen die Glieder der Familien gesät und die Leistungsfähigkeit des neuen Besitzers von vornherein durch die Auflegung des gewöhnlich recht erheblichen Auszugs beeinträchtigt wird — dies alles zieht der alte Bauer nicht in Betracht. Ihm kommt es eben nur darauf an, das Gut der Familie zu erhalten, und den Wert der ihm in dem Auszugsvertrage stipulierten Naturalien veranschlagt er äußerst gering. — Zu den erwähnten schädlichen Folgen der Auszugsverträge kommt noch hinzu, daß die ganze Klasse der Auszügler eine für das Gemeinleben recht unbequeme ist; sie können niemals vergessen, daß sie einst mehr in der Gemeinde zu sagen hatten, und häufig sind gerade sie die ärgsten Störenfriede in derselben. Trotzdem steht, wie gesagt, das alte Institut der Gutsüberlassung in Schlesien in hoher Blüte, und gerade diesem Umstande wird es zuzuschreiben sein, daß die Landgüterordnung mit ihren so sehr viel vorteilhafteren Einrichtungen bisher wenig Boden gefunden hat. Es darf wohl behauptet werden, daß die Gutsüberlassungsverträge einen Teil der Schuld daran tragen, daß in der Provinz die Anzahl der Bewohner des platten Landes beständig abnimmt. Der Hauptgrund dieser Erscheinung ist freilich in dem Umstande zu erblicken, daß die lohnendere Arbeit in den Städten und Industriegegenden den Landarbeiter, insbesondere den nicht mit Land angelegenen, zur Auswanderung aus dem Heimatsdorfe treibt. Aber auch die Geschwister des durch den Gutsüberlassungsvertrag bevorzugten Sohnes des Bauern benutzen gern eine sich anbietende Gelegenheit, um in der nahen Stadt oder sonst fern von Hause sich die erwünschte Selbständigkeit zu erringen. Die erwähnte Bewegung in der ländlichen Bevölkerung tritt insbesondere im Regierungsbezirke Siegnitz stark hervor, macht sich aber auch in den beiden anderen Bezirken bemerkbar. Sie läßt sich für die Jahre 1871—1885 an der Hand statistischer Zusammenstellungen schlagend nachweisen. Von der Gesamtanzahl der Einwohner der Provinz Schlesien entfielen 1871 und 1885 auf Städte, Landgemeinden und Gutsbezirke in den einzelnen Regierungsbezirken bezw. in der ganzen Provinz:

(Siehe Tabelle 1 auf der folgenden Seite.)

Der Zuwachs an Einwohnern für die Zeit von 1871—1885, welcher für die ganze Provinz (1871: 3 707 167; 1885: 4 112 219)

Tabelle 1.

| Regierungs- bezirk | A. Städte | | | | B. Landgemeinden | | | | C. Gutsbezirke | | | |
|-----------------------|--------------------|-----------|---------|------|--------------------|-----------|---------|------|--------------------|---------|---------|------|
| | Zahl der Einwohner | | Prozent | | Zahl der Einwohner | | Prozent | | Zahl der Einwohner | | Prozent | |
| | 1871 | 1885 | 1871 | 1885 | 1871 | 1885 | 1871 | 1885 | 1871 | 1885 | 1871 | 1885 |
| Breslau | 423 918 | 553 226 | 30 | 35 | 873 702 | 891 527 | 62 | 57 | 116 964 | 134 495 | 8 | 8 |
| Siegnitz | 249 695 | 307 096 | 25 | 30 | 671 884 | 661 980 | 69 | 64 | 61 441 | 66 300 | 6 | 6 |
| Doppeln | 237 094 | 303 682 | 18 | 20 | 964 989 | 1 032 525 | 74 | 69 | 107 480 | 161 388 | 8 | 11 |
| Provinz | 910 707 | 1 164 004 | 24,3 | 28,3 | 2 510 575 | 2 586 032 | 68,3 | 63,3 | 285 885 | 362 183 | 7,3 | 8,3 |

Tabelle 2.

| Regierungs- bezirk | A. Städte | | B. Landgemeinden | | C. Gutsbezirke | | D. überhaupt | | Bemerkungen |
|-----------------------|-----------|-------|------------------|------|----------------|------|--------------|-------|---------------------|
| | Einwohner | | % | | Einwohner | | % | | |
| | + | + | + | + | + | + | + | + | |
| Breslau | + 129 308 | + 79 | + 17 825 | + 10 | + 17 531 | + 11 | + 164 664 | + 100 | |
| Siegnitz | + 57 401 | + 110 | - 9 904 | - 19 | + 4 859 | + 9 | + 52 356 | + 100 | |
| Doppeln | + 66 588 | + 35 | + 67 536 | + 36 | + 53 908 | + 29 | + 188 032 | + 100 | |
| Provinz | + 253 297 | + 75 | + 75 457 | + 9 | + 76 298 | + 16 | + 405 052 | + 100 | Durchschnittszahlen |

405 052 betrug, verteilt sich auf Städte, Landgemeinden und Gutsbezirke aber wieder in ganz anderem Verhältnisse. Der Zuwachs betrug an Einwohnern bezw. in Prozenten der Gesamtzuwachssumme:

(Siehe Tabelle 2 auf der vorigen Seite.)

Durchschnittlich sind also 75 Prozent des Zuwachses auf die Städte entfallen, während auf die Landgemeinden relativ wenig (9 Prozent), auf diejenigen im Bezirke Siegnitz sogar ein Minus (— 19 Prozent) gekommen ist. Daß gerade der letzte Bezirk so ungünstige Ziffern aufweist, ist wohl der Nähe des sächsischen Industriebezirks und dem Vorhandensein einer Reihe größerer Städte innerhalb des Regierungsbezirks zuzuschreiben, Umständen, welche die Auswanderung aus den Landgemeinden besonders begünstigen.

Infolge des Fluktuierens der ländlichen Arbeiterbevölkerung hat das früher so recht patriarchalische Verhältnis zwischen Gutsherrn und Gutсарbeiter, zwischen Rittergutsbesitzer und Gemeindeglied vielfach Einbuße erlitten. Die Kluft zwischen den großen Gutsbesitzern einerseits und den Bauern und ländlichen Arbeitern andererseits ist — man wird es nicht leugnen können — größer geworden. Und es dient in Schlefien nicht gerade zur Ausfüllung dieser Kluft, daß sich wegen der Größe der Güter und wegen der Vereinigung vieler derselben in einer Hand zwischen die Gutsherrn und die andern Klassen der Landbevölkerung eine Zwischenperson, der Vogt oder Inspektor, einschleiben muß, der häufig ganz selbständig gestellt ist. Naturgemäß haben solche Personen ein Interesse an dem Ergehen der benachbarten Landgemeinde überhaupt nicht; sie können und müssen lediglich darauf bedacht sein, daß die Wirtschaft auf dem Gute ihren gedeihlichen Fortgang nehme.

Hierzu kommt noch, daß die Gutsherrschaften in Schlefien doch gewöhnlich durch eine gar zu tiefe gesellschaftliche Kluft von den Bauern geschieden sind. Zwar ist es rühmend anzuerkennen, daß die Rittergutsbesitzer und insbesondere der Landadel einen Standeshochmut den Bauern gegenüber durchaus nicht zu zeigen pflegen; aber die Unterschiede sind doch stellenweise zu groß: wo Herzog, Fürst, Reichsgraf auf der einen und Bauer, Kätner, Tagearbeiter auf der anderen Seite Nachbarn sind, da läßt sich trotz des Bewußtseins gemeinsamer Arbeit und gleichartiger Ziele ein einheitliches Zusammenwirken aus freien Stücken, z. B. auf kommunalem Gebiete, nicht leicht erzielen.

Wenn im allgemeinen die Rittergutsbesitzer in Schlefien in verhältnismäßig erträglicher materieller Lage, in hoher gesellschaftlicher und gewöhnlich auch — als Gutsvorsteher, Amtsvorsteher, Kreisdeputierte,

Landesälteste oder Landräte — in autoritativer amtlicher Stellung sich befinden, so ist umgekehrt die Lage der Gutstagelöhner und des Gefindes eine ziemlich präfabre, wenn sie sich auch gegen früher wesentlich gebessert hat. Eigentümlich ist, daß es soviel verheirathetes Gefinde, so wenig unverheirathete Landarbeiter in der Provinz giebt. Es liegt dies wesentlich daran, daß die großen Güter ihren Bedarf an Arbeitern sich mit Vorliebe dadurch sichern, daß die Besitzer Tagelöhner gegen freie Wohnung und Kost auf den Gütern ansetzen, Familienhäuser für sie bauen, ihnen auch wohl anstatt und neben der Kost ein Deputat Getreide, Gebräute, Butter, Milch sowie das Recht zum Halten eines Schweines einräumen u. s. w. Daneben verpflichten sich die Gutsherrschaften, diese „Lohn Gärtner“ und ihre Frauen gegen bestimmte Lohnsätze das ganze Jahr hindurch zu beschäftigen (vgl. Meitzen, Der Boden und die landw. Verhältnisse des preussischen Staates. Berlin 1863. II 103 ff.). Vor allem erhalten aber diese „Lohn Gärtner“ (Dreschgärtner zc.) ein Stückchen Land angewiesen, um ihre Kartoffeln zu bauen, übrigens unter verschiedenen Rechtstiteln. Sehr schnell pflegt sich bei diesen Leuten eine zahlreiche Familie einzufinden. Die Kinder arbeiten ebenfalls zunächst im Dienste des Gutsherrn, da sie, sobald sie es vermögen, mithelfen müssen, das tägliche Brot zu erwerben; sobald sie aber erwachsen sind, pflegen sie in der Stadt oder in benachbarten Fabrikorten Dienste zu suchen. So bleiben die verheiratheten Arbeiter stets in der Mehrheit.

Relativ am besten sind die Verhältnisse da, wo der Gutsherr Landparzellen an Tagelöhner verkauft mit der Maßgabe oder in der Hoffnung, daß sie bei ihm in Arbeit treten, so daß eine Anzahl wirklicher Kleingrundbesitzer geschaffen wird.

Zwischen dem Rittergutbesitzer und dem Kleingütler und Feldarbeiter steht in der Mitte das lebenskräftigste Element der Landbevölkerung, die Bauernschaft, die sich in Schlefien wie auch sonst je nach der Spannfähigkeit und Größe des Hofes in verschiedene Unterklassen teilt (Vollbauern, Halb-, Viertel-, Achtel-, Zwölftelspanner oder -bauern, Stellenbesitzer, Gärtner, Kossäten). Die alte Bezeichnung „Bauer“ (Pauer) weicht leider schon vielfach dem angeblich vornehmer klingenden Titel „Baugutbesitzer“; sie ist wohl nur im Niederschlesischen noch der Ehrenname, den auch die Frau anwendet, wenn sie zu dritten von ihrem Manne spricht. Auf die Abnahme des mittleren Bauernstandes und seines Besitzes durch Teilungen zc. ist oben schon hingewiesen worden. Hier sei noch erwähnt, daß (nach L. von Lösch, Die schlesische Landgüterordnung.

Breslau 1885. S. 16) in dem Zeitraume von 1850—80 an Bauergütern einfach verschwanden:

| Im Regierungsbezirk | Gesamtzahl von Bauergütern | Davon verschwanden 1850—1880 | mit Hektar |
|------------------------|----------------------------|------------------------------|------------|
| Breslau | 11 679 | 1050 | 69 933,81 |
| Siegnitz | 13 272 | 2066 | 75 349,08 |
| Oppeln | 20 847 | 1806 | 49 523,00 |
| in der Prov. Schlesien | 45 798 | 4922 | 194 805,89 |

Diese Zahlen lassen sich nur erklären durch die Annahme einer weitgetriebenen Zerstückelung der Güter, und es darf an dieser Stelle nicht verschwiegen werden, daß neben dem Erbrecht auch vielfach, besonders in Oberschlesien, die Manipulationen und der Spekulationsgeist jüdischer Wucherer diese Dismembrationen verschuldet.

Schlesien ist aber nicht nur durch Ackerbau und Viehzucht, sondern auch durch eine hochentwickelte Industrie und einen bedeutenden Bergbau ausgezeichnet. Die Industrie hat ihren Hauptsitz in Oberschlesien, im Kreise Beuthen und den südlich davon gelegenen Kreisen, und verdankt ihre Entwicklung dem Vorhandensein unererschöplicher Reichthümer an Mineralien (Galmei, Eisenerze, Kalksteine u.), die durch den dort wie in Niederschlesien (Waldenburg) blühenden Bergbau gehoben werden. Die Bearbeitung derselben erfährt durch die vorzügliche Steinkohle, welche in Oberschlesien wie besonders in Niederschlesien massenhaft gewonnen wird, außerordentliche Förderung. Die Industrie ist in Oberschlesien im wesentlichen Fabrikindustrie, welche Tausende von Arbeitern beschäftigt. In Niederschlesien ist daneben noch die Hausweberei vertreten, die aber als Hausindustrie arg darniederliegt. Im Gebirge findet sich in ziemlichem Umfange noch die Holzwarenfabrikation und Glaschleiferei als Hausindustrie. In wie gefahrdrohender Weise die Industrie und der Bergbau auf die Arbeiterverhältnisse Einfluß gewonnen haben, ist durch die jüngsten Arbeiterunruhen im Kreise Waldenburg allgemein bekannt geworden.

Daß in einer so hoch kultivierten Provinz auch der Kreditverkehr eine günstige Entwicklung genommen, ist sehr natürlich. Es soll hier nur von zwei Instituten desselben kurz gesprochen werden, die für charakteristische Merkmale der Ausbildung der Kreditverkehrsformen gelten können und hier besonders interessieren. Es sind dies (neben der Provinzialhülfskasse, die

den Gemeinden vielfach vorzügliche Dienste leistet) insbesondere die „Schlesische Landschaft“ und die „Landeskulturrentenbank für die Provinz Schlesien“.

In ersterer Beziehung mag daran erinnert werden, daß das segensreiche Institut der „Landschaften“ in Schlesien seine Wiege stehen hat. Die erste Landschaft, welche — noch unter dem großen Könige — in Preußen entstand, war die schlesische, deren erstes Reglement vom 9./15. Juli 1770 datiert ist. Die Organisation der schlesischen Landschaft bedarf, als allgemein bekannt, keiner Erörterung. Es möge nur bemerkt werden, daß auch nichtritterchaftlicher Grundbesitz bis zu der Minimalgrenze von 30 Mark Grundsteuerreinertrag und einem Taxwert, der (nach den verbesserten landschaftlichen Taxvorschriften) die Beleihung mit mindestens 150 Mark rechtfertigen würde, beliehen wird. Die schlesische Landschaft darf auf ihre Thätigkeit mit Stolz zurückblicken; Hunderte von alt angelegenen schlesischen Familien verdanken ihr die Erhaltung des Besizes, und über die bewährte Umsicht der Leitung, über die Vorzüglichkeit der Organisation, die Sorgfalt und Umsicht bei der Aufnahme der Taxen und die Hülfsbereitschaft der Landschaft ist alle Welt einig.

Man hat geglaubt, nur an dieses bewährte Kreditssystem könnten sich mit Aussicht auf Erfolg die neuen Landeskulturrentenbanken anschließen lassen, wie solche durch Gesetz vom 13. Mai 1879 (Gesetzl. S. 367) geschaffen oder richtiger nur ermöglicht worden sind, da das Gesetz die Errichtung den Provinzialverbänden überläßt. Das Gesetz hat infolgedessen bestimmt (§ 6), daß für die Beleihung seitens der Landeskulturrentenbank auch die landschaftliche Taxe — wohlweise neben anderen Taxen — maßgebend sein kann, so daß die landschaftlichen Taxvorschriften durch das Statut der Landeskulturrentenbank auch für letztere eingeführt werden dürfen. Das Statut der Landeskulturrentenbank für die Provinz Schlesien vom 22. Juli 1881 hat dies natürlich auch gethan (§ 17). Daß hierdurch der eigentliche Zweck des Gesetzes vereitelt würde, ist dabei schwerlich geglaubt worden.

Die Landeskulturrentenbanken sollten für den Meliorationskredit eine Lücke ausfüllen, die die Landschaften und die anderen Kreditinstitute infolge ihrer eigentümlichen Taxvorschriften und Beleihungsbedingungen gelassen hatten. Daß diese Lücke nicht dadurch geschlossen werden kann, daß ebendieselben landschaftlichen Taxvorschriften für die Landeskulturrentenbank als maßgebend erklärt werden, liegt auf der Hand. Der Erfolg war denn auch, daß die schlesische Landeskulturrentenbank bei weitem nicht die Entwicklung nahm,

die man erwartet hatte, wenn sie auch gegenüber der geradezu nichtsagenden Thätigkeit der für Schleswig-Holstein und Posen begründeten gleichartigen Banken noch immer einen ansehnlichen Geschäftsbetrieb aufweist. Von 1881—88 hat die Landeskulturrentenbank zu Breslau auf etwa 45 Anträge im ganzen 1219 779 Mark an Darlehen ausgegeben, wovon 32 Anträge mit 729 020,95 Mark auf öffentliche Wassergenossenschaften, 11 Anträge mit 440 759 Mark auf Fideikommißbesitzer, 1 Antrag mit 44 000 Mark auf eine Deichgenossenschaft und 1 Antrag mit 6000 Mark auf eine Gemeinde entfielen. An einzelne Grundbesitzer war bis dahin — mit Ausnahme der Fideikommißbesitzer — überhaupt noch kein Darlehen ausgegeben worden, wiederum entgegen den Absichten des Gesetzes, welches auch dem einzelnen einen billigen Meliorationskredit beschaffen wollte. Für die Fideikommißbesitzer hat die Benutzung der Bank den Vorteil, daß nach § 32 des Gesetzes die Lehns- oder Fideikommißfolger und die Agnaten kein Widerspruchsrecht gegen die Eintragung einer Drainierungsrente auf das Fideikommißgut haben, während ja sonst die Agnaten die Belastung des Guts mit Schulden verhindern können.

Daß eine so erhebliche Summe von Anträgen und Darlehen der Landeskulturrentenbank auf die öffentlichen Wassergenossenschaften entfällt, erklärt sich daher, daß diese nach § 33 Nr. 2a für das Darlehn u. keine Sicherheit zu bestellen brauchen. An dem allenthalben in der Provinz bemerklich werdenden Aufschwunge des ländlichen Genossenschaftswesens hat sonach auch die Breslauer Landeskulturrentenbank ihren bescheidenen Anteil; für die Gemeinden aber hat sie bisher recht wenig geleistet.

2. Verfassung der Gemeinden und Gutsbezirke.

Die Rechtsquellen für die Landgemeinde- und Gutsbezirksverfassung in der Provinz Schlesien sind heute im wesentlichen dieselben wie in den übrigen östlichen Provinzen, also neben dem Allgemeinen Landrecht (Teil II Titel 7 Abschnitt 2 „Von Dorfgemeinen“) und dem Artikel 105 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1853 insbesondere das auf Grund der vorherwähnten Verfassungsvorschrift ergangene Gesetz vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeindeverfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie (Gesetzsammlung S. 359), welches aber nur zur Ergänzung der bereits bestehenden Vorschriften erlassen worden ist. Ferner die Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 beziehungsweise vom 19. März 1881 (Gesetzsammlung 1881 S. 180), das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom

30. Juli 1883 (Gesetzsammlung S. 195), insbesondere §§ 132 ff., und das Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Gesetzsammlung S. 239 ff.), insbesondere dessen Titel V (Angelegenheiten der Landgemeinden und der selbständigen Gutsbezirke). Außerdem ist eine Hauptquelle die Obervanz, das Gemeindestatut, die Ortsverfassung, auf welche insbesondere die Landgemeindevorordnung wiederholt hinweist.

Schon aus der Aufzählung dieser verschiedenen Rechtsquellen ergibt sich, daß die Landgemeindevorordnung in der Provinz Schlessen einer einheitlichen, alles umfassenden gesetzlichen Grundlage leider entbehrt und daß sie sich — bei der Zulassung der Obervanz als Rechtsquelle — für die verschiedenen Landgemeinden außerordentlich verschieden gestalten muß.

Der eigentliche Grundunterschied in der Gestaltung der Gemeindeverhältnisse ist der, ob es sich handelt um eine „Landgemeinde“ oder einen sogenannten „selbständigen Gutsbezirk“.

Die politische Gemeinde ist in der Regel eine Einzelgemeinde. Das Allgemeine Landrecht definiert die politische Gemeinde in §§ 18. 19 II 7 fo: „Die Besitzer der in einem Dorfe oder in dessen Feldmark gelegenen bäuerlichen Grundstücke machen zusammen die Dorfgemeine aus. Dorfgemeinen haben die Rechte der öffentlichen Korporationen (Tit. 6)“. Früher rechnete die Praxis zu jenen „Besitzern“ auch die nicht mit einer Liegenschaft, sondern nur mit einem Hause (Häusler) angehefenen Personen und die auswärtig wohnenden Besitzer von Grundstücken innerhalb der Gemeindegrenzen (Forensen). Das Oberverwaltungsgericht hat aber neuerdings in einem schlessische Verhältnisse betreffenden Erkenntnis vom 7. Mai 1887 (Entscheidungen XV 169) diese Praxis im Anschlusse an einen Ministerialerlaß vom 30. Juli 1846 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 132) und gestützt auf die Materialien zum Allgemeinen Landrecht verworfen und ausgeführt, daß unter den „Besitzern bäuerlicher Grundstücke“ im Sinne des § 18 a. a. O. nur die in der Gemeinde oder deren Feldmark wohnenden, dort eine landwirtschaftliche Wirtschaft betreibenden Personen zu verstehen seien, daß nur diese die Dorfgemeinde ausmachen und auch nur von ihnen der § 20 daselbst rede, der besagt: „Nur die angehefenen Wirte nehmen, als Mitglieder der Gemeinen, an den Beratungen derselben teil“. Danach wird weder den Forensen noch auch den Häuslern in den schlessischen Dorfgemeinden, abgesehen von einer etwa bestehenden abweichenden Obervanz, Stimmrecht und Gemeindegliedschaft zugesprochen werden können. Nebenbei ergibt sich aus dem Umstande, daß es einer umständlichen Inter-

pretation der betreffenden Gesetzesstellen an der Hand der Materialien bedurft hat, um den erwähnten Grundsatz klar zu legen, wie wenig das geltende Recht in Bezug auf Klarheit und Einfachheit denjenigen Anforderungen entspricht, die vom Standpunkte der ländlichen Bevölkerung an dasselbe gestellt werden müssen.

Über die Grenzen des Bezirks einer Dorfgemeinde bzw. eines Gutsbezirks bestimmt die Landgemeindeordnung im § 1: „Den Bezirk einer ländlichen Gemeinde oder eines selbständigen Gutes bilden alle diejenigen Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben.“ Der Begriff des selbständigen Gutsbezirks wird in den Gemeindeverfassungsgesetzen selbst vergeblich gesucht; er hat sich historisch entwickelt und ist in der Landgemeindeordnung als bekannt vorausgesetzt; sehr häufig rührt die Qualität des selbständigen Gutsbezirks als solchen davon her, daß mit dem betreffenden Gut früher das Recht der Kreisstandtschaft verbunden war; doch ist dies auch in Schlefien nicht unbedingt maßgebend (vgl. Ministerialerlaß vom 14. April 1859 (M.-Bl. f. d. i. V. S. 172).

Von den „Samtgemeinden für einzelne Zwecke“ sind zunächst zu erwähnen die Amtsbezirke, welche allerdings zunächst als rein staatliche Verwaltungsbezirke behufs Verwaltung der Polizei auf Grund der Kreisordnung (§§ 47 ff.) bestehen, denen aber gemäß § 53 der letzteren durch übereinstimmenden Beschluß der zugehörigen Gemeinden und Gutsbezirke auch einzelne Kommunalangelegenheiten überwiesen werden können. Von dieser, den kommunalen Charakter des Amtsbezirks gewissermaßen vorbehaltenden Bestimmung ist in Schlefien hauptsächlich hinsichtlich der Armenpflege und des Feuerlöschwesens Gebrauch gemacht worden, ob freilich sehr häufig, steht dahin. Für jene beiden Zwecke war schon nach dem früheren Rechte (Gesetz vom 31. Dezember 1842 und Circularreskript vom 13. März 1840, Gesetzsammlung Nr. 2318 bzw. Ministerialblatt S. 61) die Bildung von Gemeinschaften zwischen Gütern und Gemeinden zulässig. — Die Organisation des Amtsbezirks mit Amtsvorsteher und Amtsausschuß (Versammlung der Vertreter der sämtlichen einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke) darf als bekannt vorausgesetzt werden.

Neben den Amtsbezirken giebt es, wie auch sonst überall, in Schlefien zahlreiche sogenannte „Zweckverbände“, d. h. Verbände für einzelne kommunale Zwecke, insbesondere Kirchen-, Schul-, Armen- und Deichverbände. Die weitesten derselben sind der Natur der Sache nach gewöhnlich die Kirchspiele, Pfarochien, Pfarrbezirke. Sie umfassen eine ganze Reihe von Landgemeinden und Gutsbezirken.

An einer ganz ungeheuerlichen Kompliziertheit leidet die Organisation des Schulwesens. Abgesehen von Gemeinde- und Societätsschulen giebt es noch mindestens 2 Abarten dieser Hauptkategorien mit Unterarten. Doch wiegt das Societätssystem vor. Die einzelnen Schulsysteme sind fast durchweg klein und wenig leistungsfähig, bestehen aus wenigen Gemeinden oder einer Reihe von Interessenten aus verschiedenen Gemeinden oder auch aus einer einzelnen Landgemeinde. Die gesetzlichen Grundlagen für das Schulwesen sind in der Hauptsache das Allgemeine Landrecht (II 12), die Artikel 21 bis 26 der Verfassung, das Landschulreglement vom 3. November 1765, das katholische Schulreglement vom 18. Mai 1801 und ein Landtagsabschied vom 22. Februar 1829, durch welchen die §§ 10—29 des letzterwähnten Reglements auf evangelische Schulen übertragen worden sind. (Die Gesetzeskraft dieser Übertragung ist jedoch vom Oberverwaltungsgericht in Abrede gestellt, Entscheidungen I 211.) Eine Darstellung der Organisation der Schulverbände ist im Rahmen dieser Arbeit unausführbar.

Die Wege- und Deichverbände weichen von den Formen der analogen Einrichtungen in den anderen östlichen Provinzen nicht wesentlich ab.

Vorzüglich bewährt haben sich in Schlessien die Gesamtarmenverbände, welche auf Grund der §§ 9—15 des preussischen Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Gesetzl. S. 130) bestehen. In Schlessien waren dieselben schon früher auf Grund einer Verordnung von 1747 in großer Zahl begründet worden. Nach Angabe des Herrn Ministers des Innern in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 25. Februar 1890 (Stenogr. Berichte S. 338) bestehen in Schlessien etwa 2800 aus Gemeinden und Gutsbezirken gebildete Gesamtarmenverbände, während die Anzahl der Einzelarmenverbände nur wenig größer sein soll. Die Gesamtarmenverbände umfassen nicht nur einzelne Gemeinden innerhalb des Amtsbezirks, sondern fallen räumlich mitunter auch mit den letzteren zusammen; doch fehlt eine sichere Angabe darüber, wie oft das letztere der Fall ist.

Die Bildung der Gemeindebezirke und der Gutsbezirke rührt nicht erst her von der Landgemeindeordnung, sondern ist viel älteren Datums. Die Landgemeindeordnung giebt nur Vorschriften für den Fall der Veränderung von Bezirksgrenzen und stellt zunächst (§ 1 Abs. 2) an die Spitze den Satz, daß jedes Grundstück einem Landgemeinde- oder Gutsbezirke angehören bzw. selbst einen Bezirk bilden muß. Die in anderen Provinzen (z. B. Westpreußen) trotzdem noch zahlreich vorkommenden sogenannten „kommunalfreien“ Grundstücke, d. h. solche, die einem kommunalen Bezirk

noch nicht angeschlossen sind, dürften in der That in Schlesien kaum noch zu finden sein. — Die Vereinigung eines schon bestehenden Guts- oder Gemeindebezirks mit einem anderen solchen Bezirke kann nur unter Zustimmung der dabei beteiligten Gemeinden und des Gutsbesizers nach Anhörung des Kreis Ausschusses mit Allerhöchster Genehmigung erfolgen (§ 1 Abf. 2). Dasselbe gilt, wenn von verschiedenen Gemeinden bezw. Gutsbezirken einzelne Grundstücke abgetrennt und zu einem selbständigen Gemeinde- oder Gutsbezirk erhoben werden sollen, nur müssen in diesem Falle auch noch die Besitzer der betreffenden Grundstücke eingewilligt haben. Sollen die abgetrennten einzelnen Grundstücke jedoch nur wieder mit einem anderen Bezirke vereinigt werden, so genügt die Genehmigung des Kreis Ausschusses beim Einverständnis aller Beteiligten. Ohne Letzteres sind solche Bezirksveränderungen dagegen nur zulässig, wenn sie im öffentlichen Interesse notwendig erscheinen; sie erfordern die Anhörung des Kreis Ausschusses und Allerhöchste Genehmigung (vgl. Zuständigkeitsgesetz §§ 25. 26). —

Interessant ist eine Zusammenstellung der Nachrichten über die Anzahl der Städte, Landgemeinden und Gutsbezirke nach den Volkszählungen von 1871 und 1885¹. Dieselbe betrug:

| Regierungs- Bezirk | Städte | | | Land- gemeinden | | | Selbständige Gutsbezirke | | | Gemeindeein- heiten überhaupt (Sp. 2—7) | | |
|-----------------------|--------|------|---------------|--------------------|------|---------------|-----------------------------|------|---------------|---|------|---------------|
| | 1871 | 1885 | also gegen | 1871 | 1885 | also gegen | 1871 | 1885 | also gegen | 1871 | 1885 | also gegen |
| | | | ± | | | ± | | | ± | | | ± |
| Spalte 1 | 2 | | 3 | 4 | | 5 | 6 | | 7 | 8 | | 9 |
| Breslau | 56 | 56 | | 2235 | 2207 | — 28 | 1395 | 1552 | + 157 | 3686 | 3815 | + 129 |
| Biegnitz | 48 | 48 | | 1687 | 1609 | — 78 | 1102 | 1144 | + 42 | 2837 | 2801 | — 36 |
| Oppeln | 45 | 44 | — 1 | 1677 | 1588 | — 89 | 940 | 1151 | + 211 | 2662 | 2783 | + 121 |
| Provinz | 149 | 148 | — 1 | 5599 | 5404 | — 195 | 3487 | 3847 | + 410 | 9185 | 9399 | + 214 |

Während also die Zahl der Städte sich nicht wesentlich änderte, hat an Gutsbezirken eine erhebliche Zunahme, an Landgemeinden eine beträcht-

¹ Zusammengestellt nach den Angaben im Statistischen Handbuch für den Preussischen Staat (1885) und in dem Werke: Die Gemeinden und Gutsbezirke des Preussischen Staates und ihre Bevölkerung. Nach den Urmaterialien der allgemeinen Volkszählung vom 1. Dezember 1871 bearbeitet v. vom Königl. Statistischen Bureau. V. Die Provinz Schlesien. Breslau 1874.

liche Abnahme stattgefunden, und doch ist die Zahl der Gemeindeeinheiten überhaupt nur um die Hälfte desjenigen Betrages gestiegen, um den sich die Anzahl der Gutsbezirke erhöht hat! Die Ursachen dieser Erscheinung entziehen sich zwar der genauen Kontrolle; doch wird ohne weiteres angenommen werden dürfen, daß in zahlreichen Fällen eine Zusammenlegung von — in isoliertem Zustande leistungsunfähigen — kleinen Gemeinden stattgefunden hat. Ist diese Annahme richtig, dann liegt die Folgerung nahe, daß auch unter den noch bestehenden Einzelgemeinden zahlreiche leistungsunfähige sich befinden.

Der im ganzen auf die Gemeindebezirke, Gutsbezirke und Städte entfallende Bruchteil der Fläche und Bevölkerung ist oben schon angegeben worden. Der Umfang der einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke ist natürlich ein sehr verschiedener. Die Bezirke der Landgemeinden weisen bis auf den winzigen Umfang von 4 ha herunter und bis zu dem regelmäßigen Maximum von 1000—1200 ha hinauf alle möglichen Größen auf; der durchschnittliche Umfang dürfte zwischen 50 und 400 ha liegen. Dagegen ist der Umfang der Gutsbezirke durchschnittlich größer; er beträgt etwa 200—1500 ha und geht mitunter bis auf 2000, 3000, 5000, 6000, ja in einem Falle bis zu 12 000 (Haselbach, Kr. Sprottau, 12 950 ha) hinauf, wenn auch die letzterwähnten Größen selten vorkommen.

Die Bevölkerungsziffer der einzelnen Landgemeinden in Schlessien schwankt etwa zwischen 50 und 800 Einwohnern, geht aber in nicht seltenen Fällen darüber hinaus und steigt auf 1000, 1500, 2000 Einwohner und darüber. Weniger als 50 Einwohner haben nur etwa 300 Landgemeinden. Die höchsten Ziffern zeigen insbesondere die Landgemeinden in den industriellen Kreisen Beuthen, Rattowitz, Oppeln, Pleß, Ratibor, Reichenbach, Zabrze. Die Einwohnerzahl der Gutsbezirke ist meist eine niedrige und schwankt etwa zwischen 5 und 400; auch hier kommen freilich bemerkenswerte Ausnahmen vor. —

Als „Mitglieder der Gemeinde“ betrachtet das Allgemeine Landrecht, wie oben schon erwähnt wurde, nur die „angefessenen Wirte“ und räumt nur diesen das Recht zur Teilnahme an den Berat-schlagungen der Gemeinde ein (§ 20 II 7), während es ihnen die „übrigen Dorfbewohner“ (§§ 21. 31) gegenüberstellt.

Jorensen und juristische Personen, welche, ohne im Gemeindebezirk zu wohnen bzw. ihren Sitz zu haben, Grundstücke darin besitzen, sind nicht Mitglieder der Gemeinde, „gehören“ nicht zu ihr und haben kein Stimmrecht in der Gemeindeversammlung; dasselbe gilt von Häuslern, die keinen landwirtschaftlichen Betrieb haben.

Erworben wird hiernach die Gemeindegliedschaft durch Erwerb einer ländlichen Wirtschaft und Wohnsitznahme in der Gemeinde bezw. innerhalb der Feldmark derselben; die Verlustgründe ergeben sich hieraus von selbst. Das Landrecht giebt keine Vorschrift über den Umfang und das Maß der den Mitgliedern zustehenden Rechte, insbesondere das Stimmrecht, sondern verweist diesbezüglich (§§ 31. 39) auf die „hergebrachte Gewohnheit“. Daran hat auch die Landgemeindeordnung nichts geändert, welche im § 3 ausdrücklich erklärt, daß die Teilnahme am Stimmrecht und die Art der Ausübung desselben in der Gemeindeversammlung durch die „bestehende Ortsverfassung“ bestimmt werde. Nur für die Zukunft und zwar lediglich für 2 Fälle giebt die LGD. Normativvorschriften bezüglich der Neuregelung des Stimmrechts: a. wenn infolge der Zerteilung von Grundstücken, der Bildung neuer Ansiedlungen, Kolonien und Gemeinden ein Beschluß über die Teilnahme der Bewohner am Stimmrechte zu fassen ist; b. wenn sich das Bedürfnis einer neuen Feststellung oder Regelung des Stimmrechts deshalb ergibt, weil die Ortsverfassung darüber dunkel oder zweifelhaft ist oder weil danach wesentliche Mängel in Ansehung der Teilnahme an dem Stimmrechte, namentlich erhebliche Mißverhältnisse gegen die Teilnahme an den Gemeindefasten bestehen. In diesem Falle wird die Abänderung der Ortsverfassung durch einen vom Kreisausschusse zu bestätigenden Gemeindebeschluß und, wenn ein solcher nicht zu stande kommt, durch Anordnung des Kreisausschusses (§ 4 LGD., § 31 Zust.-Ges.) mit folgenden Maßgaben herbeigeführt.

Es dürfen Stimmrecht nur erhalten:

1. Einwohner des Gemeindebezirks, welche ihren eigenen Hausstand haben und zugleich in dem Bezirk mit (mindestens) einem Wohnhause angefaßt sind, sowie ausnahmsweise
2. Forenser sowie juristische Personen, welche im Gemeindebezirk ein Grundstück besitzen, welches wenigstens den Umfang einer die Haltung von Zugvieh zur Bewirtschaftung erfordernden Ackerndahrung hat oder auf dem sich eine Fabrik oder eine andere gewerbliche Anlage von gleich hohem Werte befindet. —

Abgesehen hiervon kann den Besitzern besonders großer Grundstücke mehr als eine Stimme zugestanden, es können gewisse Klassen der Stimmberechtigten unterschieden, aus den nicht stimmberechtigten Kleingrundbesitzern Gesamtstimmen (Kollektivstimmen) gebildet und endlich die Stimmberechtigten unter gewissen Bedingungen von anderen vertreten werden. —

Ebenso wie für das Stimmrecht ist die Ortsverfassung auch entscheidend für die sonstigen Rechte und für die Pflichten der Gemeindeglieder.

Das Landrecht bestimmt positiv nur (§§ 28—32 II 7), daß alle Glieder der Gemeinde in der Regel zur Nutzung der Gemeindegünde befugt sind und daß bei deren Teilung das für die Nutzung maßgebend gewesene Verhältnis beobachtet werden muß. Als Maßstab der gemeinschaftlichen Nutzungen aber gilt derjenige, nach welchem die gemeinen Lasten zu tragen sind. Wo bezüglich dieses Maßstabes laut Observanz oder Vertrag Besonderheiten feststehen, hat es dabei sein Bewenden (§§ 29. 31). Die baren Geldausgaben werden in der Regel nach dem Verhältnisse der landesherrlichen Steuern, die gemeinen Handdienste gleichmäßig von allen verpflichteten Wirten, die gemeinen Spanndienste nach Verhältnis der Klassen der „bespannten Ackerbesitzer“ (Vierspanner, Dreispänner, Zweispänner zc.) geleistet. Unangeseffene Dorfbewohner sind zu solchen Gemeindelasten, wovon bloß die angeseffenen Wirte den Vorteil ziehen, beizutragen nicht schuldig (§§ 43. 42. 41. 44 RR. II 7). Die Landgemeindeordnung hat auch in dieser Beziehung die bestehende Observanz in Geltung gelassen und wieder nur für 2 Fälle, die den oben angeführten im wesentlichen analog sind, Normativbestimmungen getroffen, inhalt's deren die neue Verteilung der Gemeindelasten unter Berücksichtigung der in der Gemeinde vertretenen Abstufungen des Grundbesitzes und des Klassenverhältnisses und mit der Tendenz geschehen soll, Rechte und Pflichten der einzelnen wie der Klassen in ein richtiges Verhältnis zu setzen.

Im selbständigen Gutsbezirke hat regelmäßig nur der Besitzer des Gutes Rechte und Pflichten in kommunaler Beziehung. Eine Unterverteilung der Lasten findet nur statt a. bei den Kreisabgaben nach dem für diese festgestellten Maßstabe (§§ 10—12 der Kreisordnung); b. bezüglich der Armenpflegekosten dann, wenn der Gutsbezirk nicht ausschließlich im Eigentum des Gutsbesitzers steht (§ 8 des Ausführungsgesetzes zum Unterstützungswohnstzgesetze vom 8. März 1871, Gesetzl. S. 130); Maßstab für die Verteilung ist ein Statut, dessen Bestimmungen aber den bezüglichen Vorschriften der LGD. angepaßt sein müssen; c. auch bezüglich der Kriegslieferungen kann eine Repartition eintreten.

In der Provinz Schlesien herrschte bis vor kurzem, dank den oben erwähnten Vorschriften, bezüglich des Stimmrechts und der Gemeindelasten fast durchweg noch die Observanz und infolgedessen ein den veränderten Verhältnissen vielfach nicht entsprechender, übrigens ganz unübersichtlicher Rechtszustand. Erst neuerdings bei Gelegenheit des Erlasses der zur Nuzbarmachung des Kommunalsteuernotgesetzes vom 27. Juli 1885 zu beschließenden Gemeindeeinkommensteuer-Regulative ist auch diese Frage in Fluß geraten und sind öfters neue Statuten über die Gemeindebesteue-

rung beschlossen worden, in denen durchweg die Staatsbesteuerung zur Grundlage für die Heranziehung genommen worden ist.

Die Organe der schlesischen Landgemeinde sind der Gemeindevorstand und die Gemeindeversammlung bzw. Gemeindevertretung.

Der Gemeindevorstand ist aber nicht kollegial organisiert; er besteht aus dem Gemeindevorsteher (Scholzen), dem 2 Schöffen (Schöppen) lediglich unterstützend und event. vertretend zur Seite stehen; sie werden sämtlich auf 6 Jahre von der Gemeindeversammlung (bzw. -vertretung) aus der Zahl der stimmberechtigten Gemeindeglieder gewählt und nach eingeholtem Gutachten des Amtsvorstehers vom Landrat bestätigt; durch diesen oder den Amtsvorsteher als seinen Vertreter erfolgt auch ihre Vereidigung. Das Amt der Schöffen ist reines Ehrenamt, der Gemeindevorsteher hat außer auf Erlaß seiner baren Auslagen Anspruch auf eine Entschädigung, deren Ausbringung der Gemeinde obliegt. Der Gemeindevorsteher ist die Obrigkeit des Gemeindebezirks und regelmäßig Organ des Amtsvorstehers für die Polizeiverwaltung. In dieser Stellung hat er eine Reihe bedeutamer Rechte bzw. Pflichten (§§ 22—30 RrO.). In kommunaler Beziehung hat der Scholze das Recht der Berufung, Leitung und Schließung der Gemeindeversammlung, die Verwaltung des Gemeindevermögens mit der Pflicht der Rechnungslegung, die Sorge für das Feuerlöschwesen, Verteilung der Lasten nach dem feststehenden Maßstabe u. (§§ 46 ff. II 7 R.R.). Die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung ist gesetzlich nicht genau geregelt. Dieselbe ist überall da zuständig, wo nicht der Gemeindevorsteher allein ausdrücklich berufen ist. Sie besteht der Regel nach aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Gemeinde. Auf Antrag der Gemeinde kann an die Stelle der Gemeindeversammlung eine Vertretung durch gewählte Gemeindeverordnete, der sogenannte „Gemeindeausschuß“ treten, über dessen Wahl ein von der Gemeinde unter Mitwirkung des Amtsvorstehers und Landrats zu entwerfendes, vom Kreisausschusse zu bestätigendes Statut alles Nähere enthalten muß (§§ 8. 9 R.O., §§ 31. 32 Nr. 1 Zust.-Gef.).

Leider ist von der Errichtung der Gemeindeausschüsse nur in wenigen schlesischen Landgemeinden (2—300) Gebrauch gemacht worden. Es ist dies um so auffällender, als der schlesische „Schulze“ auch da, wo er an sich allein zuständig wäre, es liebt, die Gemeindeversammlung zu befragen, um nicht allein die Verantwortlichkeit für die zu beschließende Maßregel tragen zu müssen. Abneigung gegen die Übernahme persönlicher Verantwortung mag es auch sein, die die einzelnen Mitglieder der Ge-

meinden eine ablehnende Haltung gegen die Einführung der Gemeindeausschüsse einnehmen läßt.

Im Gutsbezirke giebt es naturgemäß keine Gemeindeversammlung bezw. -vertretung. Der Gutsvorsteher ist als Besitzer des Gutes zu den Pflichten und Leistungen verbunden, welche den Gemeinden für den Bereich ihres Gemeindebezirks im öffentlichen Interesse gesetzlich obliegen, und hat daneben obrigkeitliche Funktionen, insbesondere polizeiliche, analog wie ein Gemeindevorsteher wahrzunehmen (§ 31 KrD.). Für die obrigkeitlichen Funktionen kann bezw. muß in bestimmten Fällen von dem Gutsvorsteher ein Stellvertreter bestellt werden. Dies kommt in Schlessien in der That sehr häufig vor. Der Gutsvorsteher wird in dieser seiner Eigenschaft ebenso wie ein Gemeindevorsteher bestätigt und vereidigt (§§ 32. 33 KrD.).

Die Gemeindeaufgaben beruhen teils auf Gesetz, teils auf dem eigenen Willen der Gemeinde; die wichtigsten derselben mögen in 2 Gruppen dargestellt werden.

A. Aufgaben, die an sich nicht rein kommunaler Natur sind, sondern mehr oder minder aus der Heranziehung der Gemeinde für staatliche Zwecke sich ergeben. Hierzu gehören insbesondere:

1. Gebiet des Militärwesens:

- a. Friedensleistungen. Die Quartierleistungspflicht im Frieden, wonach für Mannschaften und Dienstpferde Wohnungs- und Stallräume insbesondere bei Märschen gegen Entschädigung beschafft werden müssen (B.-Ges. v. 25. Juni 1868 mit Novelle vom 21. Juli 1887). Die Einquartierung wird nach den von den Kreis-Einquartierungskommissionen im voraus festgestellten Grundätzen auf die Gemeinden und Gutsbezirke verteilt; innerhalb der Gemeinden erfolgt die Unterverteilung nach Gemeindebeschluß oder Ortsstatut. Ferner die Leistung von Vorspann, Naturalverpflegung, Fourage bei Märschen 2c., bezüglich welcher ähnliche Grundätze gelten.
- b. Kriegleistungen. Die Gemeinden haben Naturalquartier und Verpflegung, Fourage, Vorspann, Arbeitskräfte, Wegebaumaterial zu liefern und die für Kriegszwecke erforderlichen Grundstücke und Gebäude herzugeben. Meist erhalten sie dafür nachträglich Vergütung. Sie sind berechtigt, gegen entsprechend hohe Vergütung die beitragspflichtigen Gemeindeglieder selbst heranzuziehen (Reichsgesetz vom 13. Juni 1873).

2. Gebiet der allgemeinen Landesverwaltung, insbesondere der Polizei:

- a. Die Gemeinden und Gutsbezirke haben nach Gesetz vom 10. März 1873 (Gesetzl. S. 41) die Verpflichtung zum Halten der Gesetzsammlung und der Amtsblätter.
- b. Die Gemeinden und Gutsbezirke bewirken auf ihre Kosten die Veranlagung und Erhebung der staatlichen Klassensteuer sowie der Gewerbesteuer (mit Ausschluß der Steuer vom Gewerbebetriebe in Klasse A I und der Haussteuer). Hierfür erhalten sie 6% der Einnahme der Klassensteuer, 4% der eingezogenen Gewerbesteuer. Für die — eventuell durch von der Gemeinde bezw. dem Gutsherrn angestellte Ortsheber einzuziehende — Grundsteuer wird eine Vergütung der Erhebungskosten nicht gewährt. Für die Hebung der Gebäudesteuer erhalten die Gemeinden bezw. Gutsbezirke 4% der eingezogenen Steuer als Hebegebühr.
- c. Die Gemeinden und Gutsbezirke haben die sächlichen und persönlichen Kosten der Standesämter zu tragen, sei es als Einzelstandesamtsbezirke, sei es als Glieder eines kombinierten Standesamtsbezirks (Reichsgesetz v. 6. Febr. 1875, RGBl. S. 23 §§ 4—10). Dafür fließen ihnen die auf Grund des Personenstandsgesetzes eingehenden Gebühren und Geldstrafen zu (§ 70).
- d. Desgleichen tragen sie die Kosten des Feuerlöschwesens innerhalb der etwa bestehenden Spritzenverbände nach Maßgabe des errichteten Statuts (§ 139 Zust.-Ges.).
- e. Halb auf staatlichem, halb auf kommunalem Gebiete liegt die Aufgabe der Gemeinde, dem Gemeindevorsteher Ersatz seiner baren Auslagen und (Dienstunkostenentschädigung) Remuneration zu gewähren (§ 28 KrD.). Bei den Gutsbezirken besteht dieselbe Verpflichtung gegenüber den etwa bestellten Gutsvorsteherstellvertretern. Die Höhe der Remuneration des Gemeindevorstehers wird vom Kreisausschusse, derjenigen des Gutsvorsteherstellvertreters in der Regel vom Gutsherrn festgesetzt (§ 34^a KrD.). Schöffen erhalten höchstens Ersatz der baren Auslagen.
- f. Die Gemeinden haben die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung nach dem Gesetze über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzl. S. 265) selbst zu tragen. Dies ist allerdings durch die Kreisordnung insofern geändert, als die Lokalpolizei den Amts-

vorstehern übertragen worden ist, so daß die Gemeinde- bzw. Gutsvorsteher hinsichtlich der Polizeiverwaltung fortan nur noch deren Organe sind, und insofern, als die Kosten der Amtsverwaltung, soweit sie nicht durch die aus den sogenannten Dotationsgesetzen fließenden Summen gedeckt werden, von dem Amtsverbände zu tragen sind, dem auch die von den Amtsvorstehern festgesetzten Geldstrafen, Exekutivgeldbußen und Konfiskate zu gute kommen. In den zusammengesetzten Amtsbezirken gilt für die Aufbringung dieser Amtsverbandskosten der Maßstab der Kreisabgaben, wosern nicht ein vereinbartes Statut anderes festsetzt (§§ 70. 73 RrD.). Ferner haben die Gemeinden nach dem Gesetz vom 11. März 1850 (Gesetzl. S. 199) die Verpflichtung zum Erfasse des bei öffentlichen Aufmäulen verursachten Schadens.

- g. Die Kreisabgaben — und in diesen stecken gewöhnlich schon die Provinzialabgaben — werden zwar auferlegt den einzelnen Kreisangehörigen als Individualsteuern; dagegen wird schließlich das Kreisabgabensoll für die ganze Gemeinde bzw. den ganzen Gutsbezirk im ganzen berechnet und diesen Verbänden zur Unterverteilung nach demselben Maßstabe, zur Einziehung sowie zur Abführung an die Kreiskommunalkasse überwiesen. Ausfälle gegen dieses Soll trägt, Zugänge lukriert die Gemeinde bzw. der Gutsbezirk (§ 11 RrD.).
3. Eine besonders wichtige Aufgabe der Gemeinden, die im Grunde auf staatliche Interessen zurückgeführt werden kann, bei der aber nach der heutigen Organisation staatliche und kommunale Gesichtspunkte sich einmischen, ist die Armenpflege. Sie liegt in erster Linie den Gemeinden und selbständigen Gutsbezirken als Ortsarmenverbänden oder als Gliedern von Gesamtarmenverbänden ob (Reichsges. v. 6. Juni 1870, RGBl. S. 360; Pr. Ausführungsgef. vom 8. März 1871, Gesetzl. S. 130; vgl. über das Statut der Gesamtarmenverbände §§ 9 ff. Ausf.-Ges.). Die Bedingungen und Formen, unter welchen die Armenpflege seitens der Kommunalkörper geübt wird, können als allgemein bekannt vorausgesetzt werden (über Gesamtarmenverbände in Schlessien vgl. oben S. 81).
4. Die Aufgaben auf dem Gebiete des Unterrichtswesens, insbesondere auf demjenigen der öffentlichen Volksschule, fallen in Schlessien der politischen Gemeinde als solcher nur dann zu, wenn sie entweder die Schullast auf den Gemeindehaushalt nachträg-

lich übernommen hat oder wenn von jeher eine eigene Schule für den Gemeindebezirk als Kommunalanstalt bestand. Beide Fälle kommen wohl lange nicht so häufig vor als diejenigen, in denen die Schullast auf einem sich mit der politischen Gemeinde nicht immer deckenden Schulverbände (Schulsocietät) ruht. Die Aufbringung der Lasten ist natürlich sehr verschieden geregelt. Infolge der gewöhnlich geringen Leistungsfähigkeit der einzelnen Schulsysteme tritt in erheblichem Grade der Staat mit Beihülfe ein.

5. Nach dem Landstraßen- und Wegereglement vom 11. Januar 1767 ruht die Wegebaupflicht ohne Unterschied zwischen Landstraßen und Kommunikationswegen zc. zunächst auf den Gemeinden und Domänen, vorbehaltlich der nachweisbaren, observanzmäßigen Verpflichtungen einzelner Adjacenten; soweit der Weg über Gemeindegrund führt, ist die Gemeinde, soweit er über Dominalgrund führt, der Gutsbesitzer verpflichtet, ihn zu unterhalten. Die „Provinzial- und Kreischauffeen“ werden natürlich von diesen größeren Verbänden unterhalten. Der Wegebaupflicht wird in Schlessien noch meist in natura genügt. Für die Hand- und Spanndienste kommen dabei subsidiär die landrechtlichen Normen in Frage (Vgl. Ministerialreskripte vom 19. Febr. 1860 und 18. März 1843, Schlessisches Landstraßen- und Wegereglement § 7, bei Jäckel, Wegegesetzgebung für Schlessien. Breslau 1871. S. 7. 66. 67, ferner AR. §§ 13—15 II 15 und §§ 37 ff. II 7; für die einzelnen Regierungsbezirke bestehen besondere Ausführungsverordnungen von 1858. 1842. 1861).
 6. Weder auf staatlichem noch auf kommunalem Gebiete liegen die Leistungen für die Kirchen und für kirchliche und religiöse Zwecke. Die Gemeinde bezw. der Gutsbezirk kommt hier meist nur als Interessentenverband innerhalb eines weiteren Verbandes — des Kirchspiels — in Frage. Die kirchlichen Lasten werden nach sehr verschiedenen Maßstäben aufgebracht, auch Naturalleistungen sind noch gar nicht selten.
- B. Die sogenannten eigenen oder rein kommunalen Aufgaben der Gemeinde sind verhältnismäßig beschränkte. Das Allgemeine Landrecht zählt hierzu hauptsächlich (§ 37 II 7) den Bau zc. von Dorfschmieden, Hirtenhäusern, Brunnen, Versorgung des Dorfschirten, der Gemeindebeamten, der Nachtwächter, die Unterhaltung des Dorfbullen und Zuchtebers zc. In manchen vom Landrecht noch aufgezählten Aufgaben ist heute die Gemeinde nur die Vertreterin des Staats. Hierher gehören ferner die Rechte und Pflichten auf dem Gebiete der Jagd und der Fischerei.

Die Feldmarksjagd bezw. -fischerei muß entweder ganz ruhen oder die Gemeinde ist verpflichtet, sie zu verpachten oder durch einen besonders angestellten Jäger bezw. Fischer ausüben zu lassen. Die Erträge fließen in die Gemeindefasse. In Schlessien hat sehr oft der Besitzer des benachbarten Gutsbezirks die Feldmarksjagd in Pacht (Jagdpolizeigesetz v. 7. März 1850, Gesetzl. S. 165, und Fischereigesetz vom 30. Mai 1874, Gesetzl. S. 197). Ferner gehört hierher die Verwaltung des Gemeindevermögens, der Einkünfte, die Verteilung und Beitreibung der Gemeindeabgaben u. s. w.

Endlich sind zu erwähnen die — allerdings räumlich nicht immer mit den Gemeinden und Gutsbezirken zusammenfallenden — landwirtschaftlichen Kulturgenossenschaften, wie Deich-, Ent- und Bewässerungs-, Drainage-, Wiesenbau-, Meliorationsgenossenschaften. Der Verteilungsmaßstab für die hieraus entspringenden Lasten richtet sich gewöhnlich nach dem Interesse des einzelnen am Bestehen der Genossenschaft.

Einrichtungen zur Förderung der moralischen Wohlfahrt der Gemeindeglieder sind in Schlessien meist von den Kreisen, selten von einzelnen Landgemeinden errichtet.

Die oben erwähnten, bei Erfüllung der verschiedenen Aufgaben den Gemeinden gesetzlich zufließenden Einnahmen nebst denjenigen aus dem in manchen Gemeinden vorhandenen, übrigens gewöhnlich in Grundbesitz bestehenden Vermögen reichen natürlich nicht aus, um die dabei erwachsenden Kosten zu decken. Überall müssen daher Gemeindeabgaben die Lücke ausfüllen; denn Anstalten oder Unternehmungen, die Gewinn abwerfen, besitzen nur vereinzelte Landgemeinden (so giebt es z. B. nur 2 von Landgemeinden errichtete Sparkassen).

Eine Verpflichtung der Gemeinden zur Aufstellung eines förmlichen Haushaltsplanes besteht nicht; nur wenn nach Ermessen des Landrats Unordnungen und Verwirrungen in der Verwaltung des Gemeindehaushaltes es notwendig machen, kann die Anfertigung eines Etats vom Landrat angeordnet werden (Vgl. E. v. Möller, Landgemeinden u. Gutsherrschaften nach preussischem Recht. Breslau 1865. S. 223).

In wieviel Kreisen dies geschehen, ist mir nicht bekannt geworden; doch möchte ich annehmen, daß die Einrichtung von Gemeindeetats für die Landgemeinden in Schlessien zu den Ausnahmen gehört (z. B. Kr. Namslau).

Direkte Dotationen seitens des Staats an die Landgemeinden fehlen. Subventionen sind sehr regelmäßig auf dem Gebiete des Kirchen-, Schul- und Wegewesens. In letzterer Beziehung treten auch Provinz und Kreis in stattlichem Maße helfend ein. Die Erträge der lex Huene werden in

Schlesien wohl allgemein von den Kreisen selbst verbraucht, so daß für die Gemeinden und Gutsbezirke oder auch für die Schul- und Ortsarmenverbände nichts übrigbleibt (§ 4 Gef. v. 14. Mai 1885, Gefegf. S. 125). Das Verhältnis zwischen den direkten Staatssteuern einerseits und den reinen Gemeindeabgaben bzw. den Gemeinde- und Korporationsabgaben (Schul-, Kirchen-, Kreis-, Provinzialsteuern) andererseits war für die schlesischen Landgemeinden 1883/84 das folgende:

| Im Bezirk | Die Gemeindeabgaben allein betrugten Prozent | | Die Gemeinde- und besondern Korporationsabgaben zus. betrugten Prozent | | Bemerkungen |
|-----------|--|---------|--|---------|---|
| | der Klassen- u. aller direkten Einkommenst. | Steuern | der Klassen- u. aller direkten Einkommenst. | Steuern | |
| Breslau | 293,5 | 83,6 | 498,2 | 141,9 | Nach den Angaben des Statistischen Handbuchs für den Preuß. Staat I 560 |
| Siegnitz | 285,4 | 74,4 | 468,5 | 122,1 | |
| Oppeln | 604,9 | 169,9 | 749,2 | 210,5 | |
| Schlesien | 382,5 | 105,8 | 563,4 | 155,8 | |

Auf den Kopf der Bevölkerung entfielen zur gleichen Zeit an direkten Staatssteuern in den Landgemeinden der Provinz 2,40 Mark, an Gemeindeabgaben allein 2,54 Mark, an Gemeinde- und Korporationsabgaben 3,74 Mark. In den Landgemeinden mit Ausschluß der Gutsbezirke betrug 1883/84 das Sollauskommen an direkten Staatssteuern überhaupt 6 172 988 Mark, während sich der Gesamtbetrag der Gemeindeabgaben auf 6 528 188 Mark, derjenige der Gemeinde- und Korporationsabgaben auf nicht weniger als 9 614 777 Mark belief. Im einzelnen entfielen von den reinen Gemeindeabgaben mit 6 528 188 Mark auf besondere Gemeindeeinkommensteuern 388 133 Mk.

= Wohnungs- und Mietssteuern — =

= Hundesteuer 6 299 =

= sonstige besondere Realsteuern . . . 1 146 408 =

= " " " Personalsteuern . . . 504 044 =

= indirekte Gemeindeabgaben 61 586 =

= Zuschläge zu den direkten Staatssteuern 4 421 718 =

sind zusammen wie oben 6 528 188 Mark, wozu dann noch die besonderen Korporationsabgaben mit 3 086 589 = hinzutreten, so daß sich, wie oben, eine Gesamtbelastung von 9 614 777 Mark ergibt.

Zu diesen an sich recht erheblichen Beträgen der baren Geldabgaben treten nun aber noch die Wertbeträge für die Naturalabgaben und

-leistungen, die immerhin noch eine ganz stattliche Summe darstellen dürften. Als häufige Naturalabgabe findet sich das an Kirche, Schule 2c. zu leistende Brennholz; an Naturalleistungen kommen Hand- und Spanndienste insbesondere bei der Besserung der Gemeindefewege und Brücken, beim Neubau von Schule und Kirche und bei Reparaturen dieser Gebäude zahlreich und in erheblichen Posten in Berechnung.

Die Aufsicht über die Gemeinden ist in Schlessien erschwert durch den zu großen Umfang der meisten Kreise, der es insbesondere dem Landrat unmöglich macht, überall persönlich einzuspringen, zu sehen und zu hören, wo es erwünscht wäre. In dieser Beziehung ist die Einrichtung sehr kleiner Kreise, wie sie in der Provinz Hannover erfolgt ist, bedeutend vorzuziehen. In Schlessien schiebt sich zwischen Gemeindevorstand und Landrat die Zwischenperson des Amtsvorstehers, dessen „vermittelnde und begutachtende Thätigkeit“ der Landrat und der Kreisauschuß gemäß § 66 der KrO. in Anspruch nehmen darf. Damit tritt aber in vielen Fällen an die Stelle der unmittelbaren Anschauung und mündlichen Erörterung das Schriftliche, den Bauern so widerwärtige Verfahren.

Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der Angelegenheiten der Landgemeinden und Gutsbezirke wird dauernd und regelmäßig in erster Instanz von dem Landrate als Vorsitzendem des kollegialen Kreisauschusses, in letzter Instanz von dem Regierungspräsidenten geübt. Für eine Reihe von Fällen ist jedoch Beschlußfassung durch den Kreisauschuß selbst, in anderen Fällen das Verwaltungskreitverfahren vor demselben als Verwaltungsgericht vorgeschrieben. Die wichtigste Funktion des Kreisauschusses besteht wohl darin, daß er (als Aufsichtsbehörde nach Maßgabe der bestehenden Landgemeindeverfassung) ganz allgemein Ortsstatuten und Gemeindebeschlüsse zu bestätigen hat (vgl. im übrigen §§ 24—38, insbesondere § 31 Zust.-Ges.).

3. Würdigung der bestehenden Gemeindeeinrichtungen.

Das Gemeindeleben in den schlesischen Landgemeinden ist wenig entwickelt. Daß eine Gemeinde aus eigener Entschliebung sich neue Aufgaben stellt, kommt selbst auf dem Gebiete des allgemeinsten Interesses ihrer Mitglieder — Landwirtschaft, Viehzucht, Wegebau und Vorflut — verhältnismäßig wenig vor. Selbst die Aufstellung von Zuchthengsten, -stieren und -ebern auf Gemeindekosten ist nicht häufig, und es bedarf dazu in den meisten Fällen einer Unterstützung seitens der landwirtschaftlichen Vereine oder des Kreises.

Daß zur Förderung der kommunalen Organisation, insbesondere durch Einrichtung der Gemeindevorstände, nichts geschieht, wurde schon oben erwähnt. Ortsstatuten sind bis in die letzte Zeit in den ländlichen Gemeinden selten gewesen und erst durch das Kommunalsteuergesetz seit 1885 häufiger herbeigeführt worden. Am ehesten sind die Gemeinden noch bereit zu finden zum hauffemäßigen Ausbau bezw. Neubau von Gemeindevorständen. Dieser Umstand findet seine Erklärung darin, daß einmal die Gemeindevorstände für alle Gemeindeglieder ziemlich gleich hohe Bedeutung haben und daß ferner in der Regel zu ihrer Herstellung nicht bares Geld aufzubringen ist. Dieses pflegt nämlich der Kreis herzugeben. Es bleiben also nur aufzubringen die Naturalleistungen an Material, Hand- und Spanndiensten. Gerade die letzteren aber werden verhältnismäßig am liebsten getragen, weil sie, wie die Bauern meinen, „nichts kosten“. Selbst die leistungsunfähigste Gemeinde ist von der Notwendigkeit eines Schulhaus-Neubaus zu überzeugen, sobald man von ihr nichts weiteres als Materialien, Spann- und Handdienste dazu fordert.

Ein Hauptklärungsgrund für die geringe Entwicklung, welche die schlesischen Landgemeinden genommen haben, liegt in ihrer Verfassung. Und hier wirken wieder hauptsächlich 3 Umstände zusammen:

- a. die Schwerfälligkeit des Instituts der Gemeindeversammlung überhaupt,
- b. das Fehlen einer einheitlichen Gesetzgebung über die Grenzen der Zuständigkeit der einzelnen Organe,
- c. das Vorherrschen der Observanz ohne die faktische Möglichkeit, den darauf beruhenden Rechtszustand den Bedürfnissen entsprechend abzuändern.

Wo die Gemeinde überhaupt nur eine einigermaßen zahlreiche Einwohnerzahl aufweist, da schwillt die Gemeindeversammlung zu einer Größe an, die das sachliche und gründliche Erörtern der Tagesordnung an sich schon erschwert. Wird hinzugenommen, daß die einzelnen Mitglieder untereinander fast alle ihre kleinen nachbarlichen Streitigkeiten und Differenzpunkte haben, die bei jeder Gelegenheit aufs neue entzweierend wirken, daß ferner bei der üblichen Länge der Dörfer und dem Nahebeieinanderliegen derselben die lokalen Interessen der einzelnen Einwohner vielfach auseinandergehen und daß der schlesische Bauer nicht weniger wie jeder andere seine einmal gefaßte Ansicht starrköpfig verteidigt, so ergibt sich von selbst die Unfähigkeit der Gemeindeversammlung für die Verwaltung der Gemeinde. Nun würde der Fehler ja einigermaßen behoben sein, wenn nicht alle Gemeindeglieder erschienen, da die Fernbleibenden in

der Regel auch die am wenigsten Interessirten sind; demgegenüber besteht aber noch die alte Bestimmung der Dorfpolizeiordnung für das Herzogtum Schlesien und die Grafschaft Glatz vom 1. Mai 1804, Abschnitt III § 2, wonach derjenige, der ohne genügende Entschuldigung das Gemeindegebot versäumt, 5 Silbergroschen in die Armenkasse zu zahlen hat.

An die Stelle der Gemeindeversammlung hat deshalb im wesentlichen ein Gemeindeauschuß zu treten, wie ein solcher z. B. durch § 24 der Westfälischen Gemeindeordnung vom 19. März 1856 (Gesetzl. S. 265) bei mehr als 18 stimmberechtigten Gemeindegliedern regelmäßig vorgeschrieben ist. Durch den § 8 der altländischen Landgemeindeordnung ist ja hierzu allerdings auch eine Handhabe gegeben (vgl. oben S. 86). Aber einmal sind dabei, bevor die Einrichtung ins Leben tritt, durch ein zu beschließendes Statut eine Menge von Festsetzungen zu treffen, von denen jede einzelne einen erbitterten Kampf der Meinungen und Interessen in der Gemeindeversammlung hervorzurufen geeignet erscheint; sodann bedarf es der Mitwirkung des Amtsvorstehers und Landrats bei Aufstellung dieses Statuts sowie der Bestätigung desselben durch den Kreisauschuß; und endlich ist die ganze Neuerung davon abhängig, daß die Gemeinde selbst sie beantragt. Es wird also von der Gemeindeversammlung — denn diese ist die Vertreterin des Gemeindefensens — verlangt, daß sie sich selbst ihr eigenes Todesurteil sprechen solle! Und eben dieses wird von einer Versammlung gefordert, die an sich schon zu thatkräftigem und zielbewußtem Vorgehen ungeeignet erscheint! Dieser Zustand ist unhaltbar:

Es muß die Einrichtung eines Gemeindeauschusses ohne weiteres gesetzlich vorgeschrieben und es dürfen Ausnahmen nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten gestattet werden. Daß diese Vorschrift nur dann eintritt, wenn irgend eine bestimmte Zahl von stimmberechtigten Gemeindegliedern vorhanden ist (Westf. LGD.), halte ich nicht für unbedingt erforderlich; die Errichtung wird auch in kleineren Gemeinden eher nützen als schaden, und im schlimmsten Falle wird die Genehmigung des Regierungspräsidenten zur Statuierung einer Ausnahme unschwer zu erreichen sein.

Das bloße Vorhandensein des Gemeindeauschusses kann aber noch nichts helfen, wenn nicht gleichzeitig dessen Zuständigkeit wenigstens in großen Zügen festgelegt und damit über die Bedeutung desselben sowie indirekt über den Wert des aktiven und passiven Wahlrechts für denselben volle Klarheit verbreitet wird.

Bisher galt die Gemeindeversammlung als zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht dem Gemeindevorstande ausdrücklich übertragen

waren. Die Rechte und Pflichten des letzteren aber sind nirgends einheitlich in einem Gesetze normiert. Sowohl das Landrecht als die Landgemeindeordnung, sowohl die Kreisordnung als zahlreiche Sondergesetze enthalten diesbezügliche Vorschriften. Diese alle zu kennen, darf von den schlesischen Bauern nicht verlangt werden.

Es empfiehlt sich daher der Erlaß einer klaren, die Zuständigkeiten des Gemeindeauschusses in möglichst allen Beziehungen genau regelnden Vorschrift,

die sich im Anschluß an die analogen Bestimmungen der Städteordnung unschwer wird konstruieren lassen. Denn nur auf dem Boden eines sicheren Rechtszustandes in Bezug auf die Teilung der Machtbefugnisse und Pflichten läßt sich ein gedeihliches Zusammenwirken der kommunalen Organe erwarten. —

Diese Betrachtung führt unmittelbar hinüber zu dem dritten Punkte, der in der Verfassung der Landgemeinden in Schlessien als ein wunder zu bezeichnen ist. Dies ist die Herrschaft der Obervanz. Das Landrecht, welches doch wenigstens in Hauptpunkten gleiches Recht hätte schaffen können, gilt nur subsidiär, hinter der bestehenden Obervanz, und die Landgemeindeordnung verweist gleichfalls wiederholt auf letztere (A.R. Einl. §§ 3. 4 und Publikationspatent vom 5. Februar 1794, III; vgl. §§ 31. 39. 72 II 7; § 33 II 6; R.G. §§ 3. 11).

Bei allen anerkannten Vorzügen, welche die Obervanz als Rechtsquelle gerade für ländliche Verhältnisse aufweist, bildet dieselbe doch ein Hindernis für die Entwicklung der Gemeinde selbst, für den auch auf kommunalem Gebiete durch die jeweiligen Zeitverhältnisse gebotenen Fortschritt. Das liegt in der Natur der Sache; die Obervanz ist ungeschriebenes Recht, welches vom Vater dem Sohne mündlich überliefert wird, meist ehrwürdigen Alters ist, und eben dadurch eine gewisse Unantastbarkeit gewinnt, daß seine Geltung gewissermaßen beruht auf dem Vertrauen, welches die junge Generation in die Glaubwürdigkeit der Vorfahren setzt. So kommt es, daß an der Obervanz viel zäher festgehalten zu werden pflegt als an geschriebenem Recht; wer sie antastet, wird in der Gemeinde auf Beifall zunächst nicht zu rechnen haben.

Wenn also der Herr Minister des Innern in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 25. Februar 1890 (Sten. Berichte S. 38) darauf aufmerksam gemacht hat, daß z. B. hinsichtlich der Kommunalbesteuerung die Gemeinden in der Lage seien, ein Statut zu beschließen, und der Kreisauschuß in der Lage sei, abzuhelpen, um eine irrationelle, un-

zweckmäßige Verteilung der kommunalen Lasten zu verhindern, so ist dies zwar ganz richtig; ob aber die Gemeinde bezw. der Kreisauschuß von diesen Befugnissen in der Praxis wirklich Gebrauch macht, aus freiem, eigenem Antriebe, das ist eine ganz andere Frage. Und wenn des weiteren darauf hingewiesen worden ist, daß von 24 500 Landgemeinden der östlichen Provinzen bereits über 19 000 solche Statuten beschloffen haben, nach welchen die Umlegung der Gemeindeabgaben nach Maßgabe der Staatssteuern erfolgen soll, so dürfte dabei nicht zu vergessen sein, daß sicher ein großer Teil, vielleicht sogar die Mehrzahl dieser Statuten auf Grund der Bestimmungen des Kommunalsteuergesetzes vom 27. Juli 1885 und zwar hauptsächlich zu dem Zwecke vereinbart worden ist, um die Forensen und juristischen Personen zur Kommunalbesteuerung heranzuziehen; also nicht die bezüglich der Besteuerung innerhalb der Gemeindeglieder bestehenden Mißverhältnisse, von denen allein die Landgemeindeordnung spricht, waren der Ausgangspunkt für die Reform! — Inwieweit endlich die Regelung des Stimmrechts in der Gemeindeversammlung mit der statutarischen Festsetzung des Maßstabes der Gemeindegeldlasten Schritt gehalten hat, ist nicht ohne weiteres zu übersehen. In Schlessien mag es doch wohl noch nahe an 1000 Gemeinden geben, in denen allein die Observanz für Stimmrecht und Tragung der Gemeindegeldlasten maßgebend ist.

Eine Revision der bestehenden Observanzen insbesondere bezüglich dieser beiden letzten Punkte ist notwendig. Aber es dürfen dabei nicht die Grundsätze der Landgemeindeordnung über das Stimmrecht maßgebend sein; denn diese passen zum großen Teil nicht mehr für moderne Verhältnisse, insbesondere nicht für Schlessien, wo jetzt neben der rein bäuerlichen Bevölkerung infolge der hochentwickelten Industrie die Klasse der ein Häuschen besitzenden industriellen Arbeiter insbesondere in der Nähe der vielen größeren Städte ins Gewicht fällt.

Es erscheint unbedenklich und der Billigkeit entsprechend, daß — das Institut der obligatorischen Gemeindeauschüsse vorausgesetzt — allen klassensteuerpflichtigen selbständigen (24jährigen) Einwohnern im Gemeindebezirk das aktive Wahlrecht zum Gemeindeauschusse zugestanden wird, wofern nur gleichzeitig bestimmt wird, daß zwei Drittel der Mitglieder des letzteren „ansässige Wirte“ im oben (§. 79. 83) geschilderten Sinne sein müssen. Außer den Einwohnern wird ferner den Forensen und juristischen Personen, die im Gemeindebezirk Grundstücke, Bergwerke, Pachtungen, Gewerbe haben bezw. betreiben, ein durch bevollmächtigte Einwohner auszuübendes aktives Wahlrecht für den Gemeindeauschuß zu geben sein. Wo die alte Ge-

meindeversammlung beibehalten wird, empfiehlt es sich, das Stimmrecht auch nicht angefahrenen Einwohnern sowie Forenfen und juristischen Personen bezw. deren Bevollmächtigten unter der Bedingung zu verleihen, daß sie bestimmte Minimalsätze an Staatssteuern (oder auch an Staatssteuern und Kommunalabgaben) zahlen. Bezüglich der Gemeindefasten kann zunächst der Gemeinde überlassen werden, unter Bestätigung der Aufsichtsbehörde einen geeigneten Verteilungsmaßstab zu beschließen; subsidiär müßte aber daneben ein eventuell zu octrozierender Maßstab — etwa prozentuale Zuschläge zu den direkten Staatssteuern mit Ausschluß der Hausersteuer — gesetzlich festgesetzt werden.

Die Bildung neuer Observanzen, die mit vorstehenden Grundsätzen im Widerspruch stehen, müßte gesetzlich ausdrücklich ausgeschlossen werden. Nach einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts sind zwar schon seit Erlaß der Landgemeindeordnung Observanzen, die den Bestimmungen in § 5 Abs. 1 und 2 zuwiderlaufen, ausgeschlossen (Entsch. XV 181); für die Zukunft ist aber die Aufnahme einer gesetzlichen diesbezüglichen Vorschrift im Interesse der Klarheit zu fordern.

Unter Zugrundelegung der vorgetragenen Grundsätze nun müßte das Gesetz eine Revision aller ländlichen Ortsverfassungen daraufhin vorschreiben, ob die bestehenden Observanzen und Statuten hiernach aufrechterhalten werden können oder der Abänderung bedürfen. Diese Revision müßte im Auftrage des Kreis Ausschusses durch kommissarische öffentliche Verhandlungen, zu denen jedermann aus der Gemeinde sowie die Forenfen und die Vertreter der beteiligten juristischen Personen Zutritt haben, erfolgen. Das auf Grund der Vorschläge des Kommissars vom Kreis Ausschusse zu entwerfende Statut wird der Gemeindeversammlung bezw. -vertretung zur Beschlußfassung vorgelegt. Wird es angenommen, so ist es dem Regierungspräsidenten zur Bestätigung vorzulegen; wird es abgelehnt, so entscheidet auf Antrag des Kreis Ausschusses, des Gemeindevorstandes oder des Regierungspräsidenten der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Bezirks Ausschusse. Auf diesem Wege dürfte eine Beseitigung der Hauptmängel in der bisherigen Verfassung der Landgemeinden erreichbar sein.

Es sind aber nicht nur die Mängel der Verfassung der Landgemeinden, die den Grund der wenig erfreulichen Gestaltung der kommunalen Verhältnisse bilden; noch weit mehr vielleicht ist hieran die Leistungsunfähigkeit einer großen Anzahl von Gemeinden und — im Zusammenhange damit — das Institut der selbständigen Gutsbezirke schuld. —

Im Prinzip möchte ich für die hiesige Provinz der von dem Ab-

geordneten Sombart in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 25. Februar 1890 (Sten. Berichte S. 536) geäußerten Ansicht beitreten, daß die Beseitigung der Gutsbezirke als solcher ein erstrebenswertes Ziel sei. Denn für Schlesien ist nach den oben mitgeteilten Details diese Frage von ganz besonderer Bedeutung. Ohne weiteres läßt sich freilich nun tatsächlich eine Beseitigung der hier bestehenden 3847 selbständigen Gutsbezirke nicht ermöglichen; manche derselben werden überhaupt nicht zu einer wirklichen kommunalen Gestalt zu entwickeln sein, weil sie entweder nicht genügend bevölkert sind, um zu selbständigen Gemeinden heraus zu wachsen, oder weil ihre Vereinigung mit Nachbargemeinden unthunlich ist. Hier wird höchstens die Verschlagung des Gutes selbst oder das Institut des Rentenguts, wie es z. B. vom Herrenhause ventilirt wird, Abhilfe gewähren; und da hierbei alles auf den freien Willen des Gutsbesizers ankäme, so erscheinen diese Gutsbezirke von vornherein als halbverlorene Posten. Aber auch im übrigen erwarte ich von der Vereinigung der kleineren Landgemeinden miteinander und mit örtlich verbundenen Gutsbezirken zu einheitlichen Kommunen sowie von der Umwandlung der besonders stark bevölkerten Gutsbezirke in Landgemeinden für die Provinz Schlesien nicht besonders viel. —

Derartige Maßregeln werden zwar auch hier in ein paar hundert Fällen ausführbar sein und sind es alsdann, wie der Herr Minister des Innern in der öfter erwähnten Sitzung des Abgeordnetenhauses betont hat, schon auf Grund der bestehenden Gesetzgebung. (Sehr oft freilich können die bezüglichen Verhandlungen daran scheitern, daß die beteiligten Gemeinden bezw. Gutsbezirke die regelmäßig erforderliche Zustimmung nicht erteilen; denn nur, wenn die Änderung des bestehenden Zustandes im öffentlichen Interesse notwendig ist, kann von der Einholung jener Zustimmung abgesehen werden.)

Aber eine durchgreifende Besserung kann hiervon doch nicht erwartet werden. Daß insbesondere aus denjenigen Gutsbezirken, in denen sich größere Kolonien befinden, einfach Landgemeinden gebildet werden könnten, deren Leistungsfähigkeit für die Zukunft gesichert erschiene, will mir nicht recht einleuchten; wir haben hier zwar eine Anzahl von Gutsbezirken, die über 300 und bis 400, mitunter auch noch erheblich mehr Einwohner umfassen, aber diese Einwohner sind doch zum überwiegenden Teile „Wohngärtner“, „Dreschgärtner“, „Gutstagelöhner“, die wenig, häufig auch gar keinen Grundbesitz haben, oder Fabrikarbeiter, die in der Nähe auf Fabriken arbeiten oder auch in den industriellen Anlagen des Gutsherrn (Branntweindbrennerei, Zuckerfabrik 2c.) beschäftigt werden. Wenn

man diese Leute zu einer selbständigen Gemeinde vereinigt, zu der auch der Gutsherr gehört, so hat man eigentlich nur auf Kosten des Gutsherrn aus einem leistungsfähigen Gutsbezirk eine verhältnismäßig leistungsunfähige Gemeinde gebildet. Läßt man umgekehrt den Gutsherrn bezw. das Gut bei der Bildung dieser Gemeinde draußen, so fehlt der Gemeinde das leistungsfähigste Mitglied, und der Gutsbezirk, den man beseitigen wollte, bleibt in veränderter Gestalt bestehen. Der Schaffung leistungsfähiger Einzelgemeinden sind also auch in Schlessien bescheidene Grenzen angewiesen. Und da andererseits selbst in den noch als leistungsfähig zu bezeichnenden Gemeinden die Gemeindesteuerlast bereits eine sehr erhebliche, ja stellenweise bedenkliche Höhe erreicht hat, so wird für die stets wachsenden kommunalen Aufgaben ein leistungsfähiger Träger in der Gestalt eines aus Landgemeinden und Gutsbezirken zusammengesetzten Verbandes zu konstruieren sein.

Als solcher kann für die Provinz Schlessien meines Dafürhaltens nur der „Amtsbezirk“ in Frage kommen. Man mag über die Polizeiverwaltung der Amtsvorsteher in Verwaltungskreisen (für die Justizbehörden sind sie als Hilfsbeamte der Rgl. Staatsanwaltschaft unentbehrlich) denken, was man wolle, — für die kommunalen Aufgaben läßt sich mit Aussicht auf dauernden Erfolg nur im Amtsbezirke ein geeigneter Verband konstruieren. Die Amtsbezirke sind in Schlessien alt, schon durch die Kreisordnung im Jahre 1872 eingeführt; sie umfassen in ihren Grenzen die örtlich zusammengehörigen Gemeinden und Gutsbezirke; die Organe für eine gedeihliche Thätigkeit sind im Amtsvorsteher und im Amtsausschuß in angemessener Weise vertreten; die ganze Einrichtung wartet förmlich nur des kommunalen Inhalts, auf den sie zugeschnitten ist. Dazu kommt noch, daß schon in einzelnen Fällen auf Grund des § 53 der Kreisordnung eine Übertragung von kommunalen Angelegenheiten in Schlessien erfolgt ist. Der Amtsverband fungiert mitunter als Gesamtarmenverband, als Wegeverband und für das Feuerlöschwesen als Spritzenverband. Die Kommunalisierung des Amtsbezirks bietet endlich die Möglichkeit, den einzelnen Gemeinden innerhalb des Rahmens der eigentlichen und ursprünglichen Gemeindeaufgaben die notwendige Bewegungsfreiheit zu belassen, und ihnen doch gleichzeitig diejenigen besonders schwer drückenden Aufgaben abzunehmen, die an und für sich dem Charakter der Gemeinde als solcher nicht entspringen, zu denen vielmehr nur der Staat die Gemeinden im Laufe der Zeit herangezogen hat. Dies gilt insbesondere von den Schullasten und von den Armenlasten. Es gilt aber ferner auch von denjenigen mehr kommunalen Lasten, bei welchen sich mit der Vergrößerung des Kreises der Pflichtigen eine gerechtere

Verteilung ermöglichen läßt, z. B. von der Wegelast, der Räumungspflicht und Unterhaltungslast bei Wasserläufen, Brücken u. s. w.

Heute ist zur Übertragung einzelner Kommunalangelegenheiten an den Amtsbezirk der übereinstimmende Beschluß sämtlicher zu demselben gehörigen Landgemeinden und Gutsbezirke erforderlich. Widerspricht nur eine der Landgemeinden etc., so ist der Plan vereitelt. Soweit es sich ferner infolge jener Übertragung um Aufbringung von Abgaben seitens des Amtsbezirks handelt, deren Maßstab nicht gesetzlich feststeht, muß sich die Übereinstimmung der Beteiligten auch auf den Aufbringungsmaßstab erstrecken. Diese Bestimmungen sind einer Abänderung bezw. Ergänzung bedürftig. Zunächst darf der einzelnen Gemeinde bezw. dem einzelnen Gutsbesitzer nicht das Recht belassen werden, die in Interesse des gesamten Amtsbezirks liegende Übertragung einzelner kommunaler Angelegenheiten durch bloßen Widerspruch zu verhindern. Hier müßte mindestens eine Klage der in der Majorität befindlichen Kommunen gegen die Widersprechenden auf Ergänzung der Zustimmung der letzteren bei dem Kreisauschusse zulässig und die Entscheidung sowohl nach Billigkeits- als nach Zweckmäßigkeitsrücksichten zu treffen sein. Außerdem halte ich es für angezeigt, unter Abänderung bezw. Ergänzung der §§ 2 und 12 des preussischen Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 (Gesetzl. S. 130) zum Unterstützungswohnitzgesetze vom 6. Juni 1870 (Reichsgesetzblatt S. 360) ein für allemal gesetzlich für die östlichen Provinzen oder doch wenigstens für die Provinz Schlessien zu bestimmen:

„Die nach § 47 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 für die östlichen Provinzen bestehenden Amtsbezirke bilden (event. in der Provinz Schlessien) regelmäßig Gesamtarmenverbände im Sinne der §§ 2, 9—14 des Gesetzes vom 8. März 1871. Die Erklärung von einzelnen Gemeinden und Gutsbezirken zu selbständigen Ortsarmenverbänden bezw. ihre Ausscheidung aus dem Gesamtarmenverbände des Amtsbezirks erfolgt auf Antrag der betreffenden Gemeinde bezw. des Gutsbesizers oder des Landrats nach Anhörung des Amtsausschusses und des Kreistags durch den Regierungspräsidenten, auf Beschwerde gegen dessen Entscheidung durch den Oberpräsidenten. — Diejenigen bereits bestehenden Gesamtarmenverbände, deren Bezirk mit dem Amtsbezirke nicht zusammenfällt, bleiben als besondere Gesamtarmenverbände fortbestehen, soweit ihre Einverleibung in den Armenverband des Amtsbezirks nicht im öffentlichen Interesse dringend notwendig ist. Darüber, ob dies der Fall, beschließt auf Antrag des Amtsausschusses nach Anhörung der Beteiligten und des Kreistags der Regierungspräsident, in zweiter Instanz der Oberpräsident.“

Inwieweit die vorgeschlagene Einrichtung in anderen Provinzen Herten, insbesondere den Gutsbesitzern gegenüber, im Gefolge haben würde, entzieht sich zunächst meiner Beurteilung. Dagegen glaube ich nicht, daß für Schlesien solche Bedenken in erheblichem Grade geltend zu machen sind. Freilich fehlt bisher eine die Armenlasten der Gemeinden und Gutsbezirke ermittelnde vergleichende Statistik. Im allgemeinen darf daran erinnert werden, daß in Schlesien schon fast die Hälfte aller bestehenden Armenverbände Gesamtarmenverbände sind; daß wenigstens ein Teil dieser Gesamtverbände mit den Amtsbezirken zusammenfallen dürfte; daß, wenn einerseits die Armenlast der Gemeinde durch die vielen sich in ihr niederlassenden Fabrikarbeiter eine besonders große Steigerung erfährt, so doch andererseits auch dem Gutsherrn in Schlesien die Armenpflege bezüglich der zahlreichen Gutstagelöhner obliegt; daß endlich gerade der Gutsherr durch seine industriellen Anlagen (Brennereien, Mühlen, Fabriken) die Niederlassung jener Arbeiter in den benachbarten Dörfern befördert.

Nach alledem dürfte der oben gemachte Vorschlag für Schlesien jedenfalls nicht ohne weiteres als unbillig und undurchführbar verworfen werden müssen. In Bezug auf den Maßstab für die Verteilung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege auf die einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke (nach § 10 Abf. 2 a. E. Ges. vom 8. März 1871 ist dies Klassen- und Einkommensteuer, halbe Gewerbesteuer und halbe Grund- und Gebäudesteuer) könnte den beteiligten Gemeinden und Gutsbezirken zunächst ja nach wie vor der Weg der Vereinbarung freigelassen bleiben (§ 10 Abf. 1 ebenda) und erst für den Fall, daß eine solche nicht zu erzielen ist, der gesetzliche Maßstab (§ 10 Abf. 2 ebenda) vorgeschrieben werden.

Mit dieser Neuregelung müßten zugleich die Kosten der sogenannten außerordentlichen Armenpflege (arme Taubstumme, Sieche, Blinde, Idioten zc.) auf die Amtsbezirke überwiesen werden, soweit nicht schon diese bezw. der Landarmenverband nach § 31 oder ein besonderer Verband nach § 32 des Gesetzes vom 8. März 1871 die fraglichen Aufgaben übernommen hat. Gerade bei diesen Lasten hat sich das Bedürfnis gezeigt, das Risiko auf einen größeren Kreis von Beteiligten zu übertragen, weil sie einerseits nur in vereinzelt Fällen notwendig werden, andererseits aber verhältnismäßig drückende sind.

Noch ein Wort darüber, warum gerade die Armenlast zuerst auf einen leistungsfähigeren Träger übergehen soll! Die Freizügigkeits- und Unterstützungswohnortgesetzgebung (Reichsgesetze vom 1. November 1867, B.G.B. S. 55, und vom 6. Juni 1870, B.G.B. S. 360) hat neben ihren anerkannt vortrefflichen Folgen in Bezug auf die Be-

wegungs-, Erwerbs- und Niederlassungsfreiheit doch gerade für die ländliche Bevölkerung verschiedene nachtheilige Wirkungen gehabt. Das alte Band zwischen der Gutsherrschaft und ihren Arbeitern und Gefindeleuten ward mannigfach gelockert. Der freie Arbeiter hielt jetzt Umschau, wo besserer Lohn gezahlt würde, und verzog dahin, wo ihm die Verhältnisse günstiger deuchten; die Kinder der alten Gutstagelöhner oder Lohngärtner zogen massenhaft zur Stadt oder zum nächsten Fabrikort, um in anderen als den gewohnten gutsherrschaftlichen Diensten mehr Geld zu verdienen. Die gewandtesten Feldarbeiter und nebenbei die zuverlässigsten gingen so den großen Gütern verloren. Die Gutsherrschaften mußten Anstrengungen machen, das nötige Arbeiterpersonal zusammen zu bekommen, und waren froh, wenn die ledigen Arbeiter sich dauernd im Bezirk des Guts (als Lohngärtner) oder der benachbarten Landgemeinde (als freie Arbeiter) niederließen, später heirateten und eine Familie gründeten. Gleichzeitig brach sich die Entwicklung der landwirtschaftlichen Nebengewerbe und der Industrie überhaupt mächtig Bahn, die eine Menge Fabrikarbeiter auf die Güter und in die Landgemeinden führte. Meist kamen dieselben als ledige Arbeiter, die für sich selbst ihr Brot gut verdienen konnten, gegen deren Niederlassung die Gemeinde also (§§ 4. 5 B. Ges. v. 1. November 1867) nichts einzuwenden hatte, heirateten erst später eine Fabrikarbeiterin zc. und bekamen bald zahlreiche Familie. Geriet dann die Fabrik, in der sie beschäftigt waren, in eine Krisis, ging die Arbeit aus, forderte die vermehrte Familie höhere Einnahmen aus höheren Löhnen, so zogen die Männer fort nach Sachsen, nach Polen, in die Städte u. s. w., Frauen und Kinder blieben daheim, in der Hauptsache auf sich selbst angewiesen, und mancher der Männer kam überhaupt nicht oder nur als Hülfbedürftiger wieder. Solche und ähnliche Verhältnisse haben mit der Zeit die Armenlast sowohl für die Gemeinden als auch für den Gutsbesitzer ins ungemessene gesteigert; sie haben gleichzeitig bei den Gemeindeangehörigen vielfach den Trieb erweckt, die Erwerbung des (durch zweijährigen Aufenthalt in der Gemeinde zu erlangenden) Unterstützungswohnsitzes seitens ihrer Gefindeleute und Arbeiter dadurch zu vereiteln, daß sie Gefinde immer nur auf 1½ Jahre mieteten und es dann entließen. Gerade bei den ärmeren Landgemeinden haben die erwähnten Zustände die Anwendung häßlicher Kniffe und Ränke begünstigt, die alle darauf hingingen, dem Neuankömmling das Leben in der Gemeinde und den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes zu verleiden. Es leuchtet ein, daß die erwähnten Folgen der Freizügigkeits- und Armengesetzgebung abgeschwächt werden, wenn zum Träger der Armenlast ein weiterer Verband bestellt wird, wenn die ein-

zelne Gemeinde nicht mehr ganz allein die Kosten der etwaigen Vermehrung der Armenlast durch die Ansiedlung von Fremden in der Gemeinde zu tragen, dagegen nach wie vor immerhin ein Interesse daran hat, daß eine zu starke Vermehrung vermieden werde. Deshalb wird der Amtsbezirk als Gesamtarmenverband neben der gleichmäßigeren Verteilung der Armenlast gleichzeitig eine Besserung des Gemeindelebens in den einzelnen Landgemeinden herbeizuführen geeignet sein.

Viel ist in dieser Beziehung vor allem auch zu erwarten von der neuen socialen Gesetzgebung des Reichs; so wenig dieselbe als Armengesetzgebung betrachtet werden kann, so bedeutsam wird doch ihr Einfluß in Bezug auf die Verminderung der Armenlast, auf Wiederbelebung des Geistes der Zusammengehörigkeit zwischen Gutsherrn und Bauern einerseits, zwischen Arbeitgeber und Arbeitern andererseits sich voraussichtlich gestalten. Vor der Hand freilich klagten die Landwirte in Schlesien noch lebhaft über die neuen Lasten, die diese Gesetzgebung ihnen auferlegt. Aber auch bei dem Erlasse des ersten Reichsgesetzes über die Krankenversicherung für die gewerblichen Arbeiter (vom 15. Juni 1883, Reichsgesetzblatt S. 73) und des ersten Unfallversicherungsgesetzes (vom 6. Juli 1884, Reichsgesetzblatt S. 245) sind seitens der Gewerbetreibenden ähnliche Klagen erhoben worden, die später mit der Zeit ganz verstummten. Mag immerhin behauptet werden, die Ausdehnung der socialen Gesetzgebung auf die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter sei überflüssig und für die letzteren selbst unverständlich, auf diejenigen, welche die Verhältnisse der Arbeiter nicht bloß mit den Augen des Gutsherrn oder Arbeitgebers ansehen, werden solche Ausführungen keinerlei Eindruck machen.

Die Schaffung größerer Verbände, bestehend aus Landgemeinden und Gutsbezirken, wird die Tragung der vorhandenen kommunalen Lasten in Schlesien wesentlich erleichtern. Aber sie allein reicht noch nicht aus, um für die günstige weitere Entwicklung des Gemeindelebens und die fortbauernde Erfüllung der kommunalen Aufgaben eine sichere Gewähr zu bieten. Hierzu wird vor allem notwendig sein, die Leistungsfähigkeit und Widerstandskraft, die Erwerbsthätigkeit und Berufsfreudigkeit der Landbevölkerung selbst zu fördern und andererseits dem Verbands- bzw. der Gemeinde die Handhaben zu geben, um in richtiger Weise die so leistungsfähiger gewordenen Einwohner zu den kommunalen Lasten heranzuziehen. In letzterer Beziehung soll nur erinnert werden an die längst versprochene Überweisung der Grund- und Gebäudesteuer an die Kommunalverbände, eine Frage, die nach den Erklärungen des Herrn

Ministers des Innern im Abgeordnetenhaus (Stenogr. Berichte S. 338) sich zur Zeit im Stadium der Vorbereitungen befindet.

In der erst erwähnten Beziehung erscheinen Abänderungen der bestehenden Gesetzgebung hauptsächlich rätlich in Hinsicht auf das Erbrecht und die Einführung der Erbpacht oder des Rentengutes. Eine Gesetzesvorlage über das Institut des Rentengutes wird gegenwärtig im preussischen Landtage beraten.

In Bezug auf das Erbrecht dürfte als Grundsatz aufzustellen sein, daß für die Familien der ein landwirtschaftliches Grundstück von bestimmtem Reinertrage oder bestimmter Größe bewirtschaftenden Besitzer die römische Idee der absoluten Gleichberechtigung der Erben eine wesentliche Einschränkung auf der Basis des — der Landgüterrolle für Schlesien ja schon zu Grunde liegenden — deutschrechtlichen Instituts des Unerbenrechts zu erfahren hat und daß gleichzeitig Maßregeln zu treffen sind, um die schädlichen Folgen der Gutsüberlassungsverträge zu verhindern. Namentlich würde es in unserer Provinz segensreich wirken, wenn die Höhe des auszubedingenden Anteils durch den Richter, vor dem der Vertrag zu schließen ist, nach Befragung von Sachverständigen und unter Berücksichtigung der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Hofes zu normieren wäre. Es würde zu weit führen, auf diese Fragen näher einzugehen. Für den Zweck dieser Arbeit genügt es, darauf hinzuweisen, daß der auch in Schlesien beobachteten Abnahme gerade der mittleren Güter, insbesondere der spannfähigen Bauerngüter, nicht bloß im allgemeinen Interesse der Staatswohlfahrt, sondern auch speciell im Interesse der gedeihlichen Entwicklung der kommunalen Verhältnisse des platten Landes mit möglichstem Nachdrucke entgegengewirkt werden muß.

VIII.

Das ländliche Gemeindegewesen des Kreises Breslau¹.

Von

Dr. H. Rimpler.

I. Grundlagen des Gemeindegewesens, soweit durch dieselben die Gestaltung und Wirksamkeit der Gemeindeverbände bedingt wird.

Der Kreis, dessen Gemeindegewesen im nachstehenden zur Besprechung gelangt, ist im Umkreise um die Stadt Breslau, auf beiden Seiten des schiffbaren Oberstromes, in fruchtbarer Ebene gelegen. Er umfaßt ca. 7500 ha mit rund 80 000 Einwohnern.

Die Zahl der selbständigen Gutsbezirke beträgt 122, die der Gemeinden 188 und die Verteilung des gesamten Grundeigentums in Großgüter und Gemeindebesitz stellt das Verhältnis von 7 : 8 dar. In fiskalischem Eigentum sind zwei Forstkomplexe von zusammen 2457 ha und vier Domänenvorwerke von ca. 1610 ha. Die Größe der Rittergüter ist außerordentlich verschieden; neben einer Anzahl Rittergüter von erheblichem Umfange giebt es solche, die ihre rechtshistorische Bezeichnung bei einem fast kleinbäuerlichen Areal führen. Der Minimal- und Maximalumfang sind 21 und 900 ha, und die durchschnittliche Größe bilden ca. 250 ha.

¹ Zu vorliegender Arbeit ist dem Verfasser von dem Landrat des Kreises, Herrn von Heydebrand und der Lasa, der die hier behandelten Fragen bereits selbst zu bearbeiten begonnen hatte, in dankenswerter Bereitwilligkeit sein Material überlassen, sowie persönliche Unterstützung und Information in ausgiebiger Weise gewährt worden. Des weiteren ist ein Teil der hier gebrachten Zahlenangaben dem „Gemeindelexikon für Schlesien“ entnommen worden.

Der Umfang der Bauerngüter differiert zwischen 8—73 ha, und das Gesamtareal der einzelnen Gemeinden stuft sich von 1200—7 ha ab.

Zu erwähnen ist auch der traditionellen Normaleinheit des bäuerlichen Besitzes, der „Hube“, „Huße“ (ca. 15 ha), welche von alters her vielfach noch heute im ländlichen Sprachgebrauche als geometrische Maßbezeichnung für die Größe bäuerlicher Wirtschaften gilt.

Von rein historischem Interesse ferner ist noch die Bezeichnung der sogenannten „Freigüter“, einer Kategorie von Gütern, die, in der Mitte stehend zwischen Ritter- und Bauerngütern, einen Umfang von 100—200 ha haben. Vor der Säkularisation durchweg in geistlichem Besitz, hatten dieselben, ohne die völlige Selbständigkeit der Rittergüter zu besitzen, doch gewisse sonst nur diesen zustehende Rechte, wie das Auenrecht, das Jagdrecht in der Gemeindeflur, das Recht, den Schulzen zu ernennen, u. dgl. m. Die Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 ließ die Freigüter, ohne ihnen irgend welche kommunale Sonderstellung zu gewähren, in den Landgemeinden aufgehen.

Endlich haben sich noch zwei Klassen kleinern Grundbesitzes, die sogenannten Frei- und Häuslerstellen gebildet. Erstere sind Wirtschaften von einigen Hektaren Acker und Wiese, letztere weisen außer dem Wohnhause meist nur ein Stück Gartenland auf. In den Dörfern des Kreises ist durchgängig das Dorfsystem zur Geltung gebracht; die Wohn- und Wirtschaftsgebäude mit den entsprechenden Höfen sind im Anschluß aneinander der Dorfstraße entlang gebaut, und wo Dominien bezw. Freigüter vorhanden, liegen dieselben in örtlichem Zusammenhange mit denen der Gemeinde. Isoliert gelegene Kolonien sowie von den Hauptgütern abge sonderte und in fremde Hand übergegangene Gutshöfe finden sich nur in einigen wenigen Fällen.

Wohl aber sind mehrfach, hervorgerufen durch lokales, wirtschaftliches Bedürfnis, von der Ortschaft abge sondert liegende Straßenwirthshäuser, Wind- und Wassermühlen, Ziegeleien, Vorwerke, Gärtnereien und ähnliche Anlagen entstanden.

Eine eigentümliche, noch weiter unten in anderem Zusammenhange zu würdigende Erscheinung zeigt sich darin, daß in mehreren Fällen selbständige, zum Teil sogar größere Gemeinden in einem derartigen örtlichen Zusammenhange stehen, daß sie nur durch die Dorfstraße voneinander getrennt werden, daß in einigen andern Fällen aber einheitliche Gemeinden in zwei Dorflagen getrennt liegen, also von zwei Dörfern gebildet sind.

Der Bauzustand ist ebensowohl bei den Guts- wie bei den Gemeinde-

gehöften des Kreises ein im allgemeinen guter; nur zeigt sich nach des Verfassers Beobachtungen auch hier wieder zuweilen die in den verschiedensten Gegenden so vielfach zu Tage tretende Eigentümlichkeit, daß der bäuerliche Besitzer der Gegenwart, sofern die pekuniären Verhältnisse es nur einigermaßen zulassen, bei eintretenden Neubauten geneigt ist, Wohn- und Wirtschaftsgebäude, namentlich aber die ersteren, mit einem über das vernunftgemäße Bedürfnis weit hinausgehenden Luxus und demgemäß einem Kostenaufwande zu errichten, aus dem sich alsdann ein schreiendes Mißverhältnis zwischen Grund- und Gebäudekapitalwert der Wirtschaft ergibt. Davon, daß in den in unmittelbarem Umkreise um die Provinzialhauptstadt gelegenen städtischen Dörfern des Kreises mit naturgemäß mehr städtischem Wohnungsbedürfnis die Bauart sich der in der Stadt üblichen nähert, ist bei dieser Bemerkung gänzlich abgesehen.

Die Grundlasten- und Servitutenablösung ist beendet, die Separation und Verkoppelung im wesentlichen durchgeführt, Rustikal- und Dominialland sind durchgängig voneinander getrennt. Letzteres liegt, wie dies bei dem Dorfsystem nicht anders möglich, planweise in verschiedener Feldlage.

Von der zur Grundsteuer veranlagten Fläche sind 25 240 ha Acker, 3611 ha Wiesen und 4095 ha Holzjung im Besitze der Rittergüter, im bäuerlichen und Kleinbesitz 31 580 ha Acker, 3265 ha Wiese und 517 ha Holzjung.

Der Kulturzustand des Kreises ist im ganzen genommen ein hoher. Zwar ist der Grundsteuerreinertrag nur mit ca. 28 Mark pro Hektar Acker und Wiese bemessen, doch haben seit geraumer Zeit wesentliche und ausgedehnte Meliorationen durch Drainage, intensive, durch den regen Zuckerrübenbau des mit zahlreichen Zuckerfabriken ausgestatteten Kreises hervorgerufene Tiefkultur mit reicher Düngung u. a. m. stattgefunden, so daß nach orts- und sachkundigen Schätzungen der wirkliche Reinertrag das Zwei- bis Dreifache betragen dürfte.

Wiesen, Weiden und Wälder im Gesamteigentum größerer und kleinerer Verbände sind, abgesehen von einzelnen ganz kleinen Flächen, welche seiner Zeit als Unland ungeteilt geblieben, und von einigen unbedeutenden Wiesen und Holzjungparzellen, welche zur Dotation von Schul- und Pfarrstellen bestimmt worden, nicht vorhanden.

Rechtlich gebundener Grundbesitz ist nur durch vier Majorate und ein Hausfideikommißgut vertreten. Faktische Geschlossenheit dagegen bildet beim Großgrundbesitz ohne bekannte Ausnahme die Regel. Und auch die bäuerlichen Güter werden zumeist ungeteilt erhalten; nur in verhältnismäßig seltenen Fällen, in denen übermäßige, in der Regel auf wucherischer

Grundlage entstandene Hypothekarverschuldung, Kinderlosigkeit der jeweiligen Eigentümer und ähnliche besondere Gründe die Schuld tragen, werden dieselben geteilt oder zerstückelt.

Das geltende Erbrecht ist das landrechtliche. Als Erbfolgefütte hat sich bei den Großgrundbesitzern der Brauch herausgebildet, dem ältesten Sohne das ungeteilte Gut zu einem mäßigen Preise zu hinterlassen. Sind mehrere selbständige Güter in einer Hand vereinigt, so werden dieselben in der Regel da, wo mehrere Söhne vorhanden, an diese verteilt, während die Töchter zumeist ihr Erbteil in Geld erhalten. Die Rustikalgüter dagegen gelangen der vorwiegend herrschenden Sitte nach an die jüngsten Söhne, nachdem die älteren und die Töchter, sei es durch entsprechende Erziehung, sei es durch Gewährung der zu einem Geschäft oder Unternehmen erforderlichen Geldmittel, selbständig gemacht bezw. mit Mitgift ausgestattet worden.

Gutsüberlassungsverträge unter Lebenden sind bei der bäuerlichen Bevölkerung des Kreises außerordentlich häufig; der ursprüngliche Eigentümer des Gutes behält sich einen „Altenteil“ vor und verfügt über den dem Käufer gestundeten Kaufpreis meist schon von Todes wegen.

Eintragungen in die Landgüterrolle haben auch in diesem Kreise bisher nicht stattgefunden.

Mit Bezug auf die Klassen der ländlichen Bewohner bietet der Kreis nichts besonders Bemerkenswertes: Rittergutsbesitzer, Pächter, Verwalter, sonstige unter den Bezeichnungen Güterdirektor, Inspektor, Wirtschaftsassistent, Rentmeister, Rechnungsführer u. dgl. figurierende Beamte, Gefinde, Instleute (Vohngärtner), Tagelöhner. Die Bezeichnungen: Voll-, Halb- und Viertelbauer sind im Kreise nicht üblich; der bäuerliche Wirt von nur einiger Misance liebt es, sich Gutsbesitzer zu nennen.

In den vorerwähnten städtischen Dörfern giebt es noch Hausbesitzer, deren Zinshäuser zahlreichen außerhalb der Stadt Breslau wohnenden Fabrikarbeitern, Handwerkern u. s. w. Wohnungen bieten, die naturgemäß billiger als in der Stadt zu haben sind. Eine weitere Besonderheit des Kreises bilden außerdem die sogenannten Kräuter, welche landwirtschaftlichen Gartenbau betreiben und ihre Gemüse oder sonstigen Produkte bei anbrechendem Morgen nach dem mehr oder minder nahen städtischen Markt befördern.

Bei dem Großgrundbesitz des Kreises bildet die Selbstbewirtschaftung die Regel; nur einige wenige Güter sind — und zwar der Mehrzahl nach auf 18 Jahre — verpachtet. In drei Fällen, in welchen Ausnahmeverhältnisse vorliegen, sind Rittergüter ganz oder zum größeren Teile parzellen-

weise verpachtet. Von den selbstbewirtschafteten Gütern werden kleinere Flächen — und zwar für kürzere Perioden — meist nur dann parzellenweise verpachtet, wenn sie aus irgend welchen Gründen für die Gesamtwirtschaft überflüssig oder aber zu unbequem zu bestellen sind. Diese Parzellen sind von den kleinen Stellenbesitzern recht gesucht, teils weil sie denselben eine etwas größere Viehhaltung ermöglichen, teils weil sie bei entsprechendem Boden und genügender Nähe der Großstadt sich häufig sehr lohnend für den bereits erwähnten landwirtschaftlichen Gartenbau (Kräuterwirtschaft) verwerten lassen.

Diejenigen Besitzer, deren Wirtschaften nicht ihre und ihrer Familien volle Arbeitskraft in Anspruch nehmen bezw. auch nicht den voll ausreichenden Lebensunterhalt einer Familie gewähren, finden auf den Großgütern, in den Ziegeleien, in Zucker-, Sichorien- und Chemischen Fabriken, bei der Pflege der besetzten Straßen, ja mehrfach sogar in der Großstadt selbst teils im Sommer oder Winter, teils das ganze Jahr hindurch zu Nebenverdiensten Gelegenheit. In dieser Beziehung ist der Kreis Breslau außerordentlich und — was besonders ins Gewicht fällt — namentlich andauernd vor überaus zahlreichen andern Gegenden begünstigt, in welchen, wie z. B. gegenwärtig in verschiedenen westpreussischen Kreisen, infolge von Eisenbahn-, Brücken-, Festungsbauten oder ähnlichen vorübergehenden öffentlichen oder privaten Arbeiten eine starke Nachfrage nach qualifizierter und unqualifizierter Arbeit herrscht. In diesen Gegenden jedoch wird, nachdem früher oder später diese Nachfrage nach Arbeit erloschen, der Mangel an Arbeitsgelegenheit um so schwerer empfunden, als die Arbeitnehmer sich mittlerweile an höhere Lebensbedürfnisse gewöhnt hatten.

Bergbau wird nicht betrieben. Unter den Industriezweigen nimmt die Rübenzuckerfabrikation den ersten Rang ein; es werden jährlich ca. 5 000 000 Centner Rüben verarbeitet. Demnächst ist die Ziegelfabrikation zu nennen, welche durch mehrere bedeutende Etablissements vertreten ist. Außerdem bestehen einige Chemische Fabriken, Dampfmühlen, Sichorienfabriken u. a. m. Hausindustrie ist im Kreise nicht heimisch. Handwerke werden in den Dörfern des Kreises im allgemeinen soweit betrieben, als für die Befriedigung der örtlichen Bedürfnisse erforderlich ist.

Den Bedürfnissen des Realkredits dient zunächst die Schlesiische Landschaft sowie die Kreisparcasse, welche zu einem Zinsfuß von $3\frac{1}{2}$ —4 % Darlehen vergeben. Begreiflicherweise vermögen jedoch diese Institute dem vorhandenen Bedürfnisse nicht voll zu genügen. Denn obwohl die Parcasse statutenmäßig berechtigt ist, zu einem höheren als dem allgemein üblichen vielfachen Betrage des Grundsteuerreinertrages innerhalb des

Kreises hypothekariſche Darlehen zu gewähren, ſo iſt doch der kleinere Grundbeſitz nur allzuoft derart verſchuldet, daß er Kapitalien aus Privat-hand zu ſuchen genötigt iſt, deren geringerer Sicherheit naturgemäß ein die höhere Riſikoprämie enthaltender, erhöhter Zinsfuß entspricht, der in den meiſten Fällen zu dem derzeitigen Reinertrage der Wiſtſchaften in erheblichem Mißverhältnis ſteht.

Perſonalkredit wird gegen Wechſel und Bürgen ebenfalls von der Kreisſparkaſſe gewährt; in Anſpruch genommen wird derſelbe jedoch verhältnismäßig ſelten. Ein für den Kreis beſtehender Vorſchußverein mit unbefchränkter Haftpflicht iſt vor einigen Jahren, vornehmlich offenbar inſolge ungenügender Kontrolle der Geſchäftsführung, bankrott geworden. Vor kurzem aber iſt eine Kreditgenoſſenſchaft mit beſchränkter Haftpflicht ins Leben getreten, über deren Erfolg und Wirksamkeit das Urteil noch ausſteht.

Die Gebäudeverſicherung gegen Feuerſogefahr iſt durchgängig üblich, die Mobiliarverſicherung dagegen allgemein nur bei den Großgrundbeſitzern, bei den bäuerlichen Wirten jedoch noch wenig Brauch. Sehtere Verſicherung liegt zum größten Teil in den Händen von Privatankalten, während die Gebäude zumeiſt — d. h. bei den den Gemeinden angehörigen Beſitzungen durchweg, bei den Großgütern zur kleinern Hälfte — bei der Schleſiſchen Provinzial-Feuer-Societät verſichert ſind.

Die Verſicherung gegen Hagelſchlag hat bei der bäuerlichen Bevölkerung, vielfacher Belehrung ungeachtet, noch wenig Eingang gefunden.

Das eigentliche Genoſſenſchaftswesen zeigt biſher eine noch äußerst geringe Entwicklung. Zur Zeit beſtehen nur einige Drainagegenoſſenſchaften, und außerdem wäre noch die in Angriff genommene Bildung einer Genoſſenſchaft zur Beauſſichtigung der Fiſcherei in einem Privatfluſſe zu erwähnen.

Dagegen haben die größeren Beſitzer des Kreiſes faſt sämtlich als Mitglieder einen gewiſſen Anteil an der Thätigkeit und den Erfolgen des in der Provinzialhauptſtadt befindlichen landwiſtſchaftlichen Vereins, der durch alljährliche Veranſtaltung von Maſchinenmärkten, Subventionierung von Samenkontrollſtationen, Maßnahmen zur Hebung der Viehzucht u. a. m. eine rühmliche Thätigkeit entfaltete.

Neben dieſem Vereine beſteht im Kreiſe auch noch ein Ruſtikalverein.

II. Verfaſſung der Gemeinden und Gutsbezirke.

Die Rechtsquellen der Gemeindeverfaſſung ſind zunächſt die allgemeinen, d. h. das Allgemeine Landrecht (Teil II Tit. 7 u. 17), das in

Form einer Novelle dem geltenden Gemeindegewesen sich anschließende und keineswegs eine vollständige Gemeindeordnung darstellende Gesetz vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeindegewesen der östlichen Provinzen, welches nur über einzelne Gegenstände des Gemeindegewesens Bestimmungen trifft, die Kreisordnung vom 13. Dezember 1872, u. s. w.

Vielfach herrschen, wie in der gesamten Provinz, Observanzen, die sich indessen von denen der meisten übrigen Kreise nicht wesentlich unterscheiden; für einige Ortschaften sind auch Statuten ausgearbeitet und bestätigt.

Die Gemeinden des Kreises sind, soweit dem Verfasser bekannt, mit nur drei Ausnahmefällen, in denen zwei ganz kleine, örtlich getrennte, benachbarte Ortschaften unter einer Verwaltung stehen, also eine Gemeinde bilden, sämtlich Ortsgemeinden. Specialgemeinden sind nicht vorhanden; an Zweckverbänden weist der Kreis Kirchen-, Schul-, Deich-, Wege- und Armenverbände auf.

Über die Bildung der Gemeindebezirke ist bereits oben (S. 108) berichtet. Die rund 80 000 Einwohner des Kreises verteilen sich auf 188 vorhandene Gemeinden in außerordentlich mannigfaltiger Weise; der kleinste Bezirk hat sieben und der größte 2960 Einwohner; letzterer wird von einem unmittelbar an die Provinzialhauptstadt im Westen derselben angrenzenden Dorfe mit einer ungemein zahlreich vertretenen Bevölkerung von Arbeitern gebildet, welche der Mehrzahl nach in den im Westende der Stadt gelegenen Fabriken ihre Beschäftigung haben; bei neun andern Dörfern sind die hohen Einwohnerziffern (1056—2018) zumeist auf ähnliche Zusammensetzung der Bevölkerung zurückzuführen. Bei ca. 400 Gemeinden stuft sich die Einwohnerzahl von 99—8 ab, bei einigen 80 von 311—102, bei 43 von 666—318, bei 15 von 931—668. Zu erwähnen ist noch, daß zahlreiche Rittergüter in ihrem Areal Bauerngüter enthalten, welche in früheren Jahrhunderten von ersteren ausgeübt, dann infolge von Kriegen, Seuchen u. dgl. wüst geworden und nun von den Domänen wieder eingezogen waren; es sind dies die sogenannten „wüsten Hüfen“. Bezüglich derselben verfügte Friedrich der Große in der Konstitution d. d. Potsdam, den 14. Juli 1749, in welcher er zugleich das fernere Einziehen von Bauerngütern der Ritterchaft verbot, daß die Rittergüter verpflichtet sein sollten, von den bereits eingezogenen Bauernhöfen zu allen Gemeindegewesen beizutragen, sofern nicht der Nachweis geführt würde, daß die Wirtschaften schon im Jahre 1633 „eingezogen¹ und beim Vorwerke kultiviert“

¹ Horns Schlesiische Ediktenammlung IV 517.

Schriften XLIV. — Ländl. Gemeindegewesen.

gewesen sein. Die Zahl dieser sogenannten wüsten Hufen und der Katastral-Thalerertrag derselben sowie dessen Verhältnis zu den übrigen Gemeindeflächen wurde durch die Steuerbücher festgestellt.

Obgleich nun aber jetzt die Größe und Lage dieser mit den Rittergütern vollständig vereinigten wüsten Hufen längst nicht mehr kenntlich und vielfach selbst nicht erinnerlich ist, so tragen dennoch auf Grund jener Verfügung und ihrer Feststellungen die Rittergüter, sei es nach Verhältnis des alten Thalerertrages, sei es nach einer fingierten Grundsteuer, zu den Gemeindeflächen bei und haben, teils oberbanngemäß, teils auf Grund neuer Beschlüsse der Gemeinden oder Anordnung der Aufsichtsbehörde, neuerdings auch Stimmrechte in der Gemeinde. So trägt auf Grund dieses Verhältnisses in einer Gegend des Kreises ein Rittergut ^{15/17} der Kommunalabgaben.

Die Gemeindeorgane, deren Zuständigkeit durch die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen geregelt wird, sind der Gemeindevorsteher, die Schöffen, deren in der Regel zwei, in einigen Fällen drei bis vier gewählt werden, der Gemeindefreiber, dessen Funktionen häufig der Gemeindevorsteher selbst versieht, und endlich der Dorfbote, Exekutor und Nachtwächter meist in einer Person; in einzelnen unbedeutenden Ortschaften besteht noch die Einrichtung der „Reihenwache“. Die Bildung dieser Organe geschieht durch Wahl, welche der Bestätigung bedarf, auf sechs Jahre.

Die Bedeutung des Gemeindebürgerrechts reduziert sich nach Einführung von Freizügigkeit, Niederlassungsfreiheit, Bundesindigenat u. dergleichen im wesentlichen auf aktive und passive Wahlfähigkeit zu den Gemeindeämtern, das Stimmrecht in der Gemeinde und den Unterstützungswohnsitz. In dieser Beziehung aber bietet der Kreis keine Besonderheiten. Hinsichtlich des Stimmrechts existieren mehrfach Observanzen, die in der Regel die Teilnahme der Forensen ausschließen. In neuerer Zeit sind vielfach Statuten entstanden, welche größeren Forensen Stimmrechte gewähren, die insbesondere für die Besitzer der oben erwähnten „wüsten Hufen“ von Bedeutung sind. Als eines historisch vielleicht interessanten Überbleibfels früherer spezifischer Gemeindegebräuche sei noch der Ladung zum „Gebot“ gedacht, welche durch eine bei den Einwohnern von Haus zu Haus herumgehende und weiterzugebende schriftliche Aufforderung geschieht, die in einigen Orten an einem Hufeisen, in anderen an einem altertümlich geformten Holz befestigt ist.

Die allgemeinen, den gesamten Kreisen der Provinz oder gar der Monarchie gemeinsamen Kommunalaufgaben mit Bezug auf Kirchen-, Schul-, Wege- und Armenwesen können in dieser Specialschilderung nicht

behandelt werden; im hiesigen bedeutenden und volkreichen Kreise macht sich recht bemerkbar das Bedürfnis nach öffentlichen Suppenanstalten, Errichtung von Krankenhäusern, von Kleinkinderschulen und ähnlichen Anstalten; die in der Regel von Guts- und Gemeindebezirken einer Ortschaft gebildeten Armenverbände sind bei der im Kreise zahlreich vertretenen verarmten proletarischen Bevölkerung vielfach sehr belastet; die Wegeverbände dagegen haben bei den im großen und ganzen sich dicht aneinanderreichenden Ortschaften eine ungleich leichtere Aufgabe als in Gegenden mit extensiverer Kultur und weiter auseinanderliegenden Ortschaften. Wohl eine Eigentümlichkeit des Kreises bildet die auf Grund des Gesetzes vom 5. Mai 1888 geschehene dankenswerte Einführung der sogenannten Desinfektoren; diese bei dem bekanntlich im allgemeinen wenig entwickelten hygienischen Sinne und Verständnisse der Landbevölkerung ungemein wohlthätige Institution besteht darin, daß für jeden Amtsbezirk geeignete Persönlichkeiten, wie Fleischbeschauer, Barbier, vom Kreisphysikus in einem entsprechenden Kursus dazu ausgebildet werden, beim Erscheinen von infektiösen, zu epidemischem Auftreten neigenden Krankheiten in den Ortschaften ihres Bezirkes das zur Beseitigung von Ansteckungsherden geeignete desinfizierende Verfahren in Anwendung zu bringen; naturgemäß hängt der Erfolg ganz wesentlich von der Art der seitens der Amtsvorsteher ausgeübten Kontrolle ab.

Gemeindevermögen im eigentlichen Sinne ist meist nicht vorhanden, dagegen giebt es vielfach Stiftungen zu Armen- und Schulzwecken, die in der Regel unter Verwaltung des Armenverbandes oder Schulvorstandes stehen. Besondere Anstalten und Unternehmungen der Gemeinde wüßte Verfasser nicht zu nennen.

Die Verhältnisse des Gemeindehaushalts sind bei der aus den oben gebrachten bezüglichlichen Zahlenangaben ersichtlichen großen Verschiedenheit der Einwohnerzahl und -zusammensetzung des Kreises recht verschiedenartig; in den größern Gemeinden wohl besser geordnet, erweisen sie sich gleichwohl im allgemeinen als überaus primitiv und reformbedürftig. Die Aufbringung der erforderlichen Mittel erfolgt in der Hauptsache durch Steuern, welche in den bedeutenderen Gemeinden vorher etatsmäßig fixiert, bei den meisten aber nach Bedarf ausgeschrieben werden und für welche in der Mehrzahl von Fällen die direkten Staatssteuern, die Grund- und Gebäudesteuer den Maßstab bilden. Mehrfach findet sich auch eine Steuerbemessung nach der Grundsteuer allein oder auch nach dem oben erwähnten spezifischen lokalen Maßstabe der sogenannten „Hube“. Die in manchen der Stadt benachbarten Orten recht einträgliche Tanzsteuer dient Armenzwecken. Die Hundesteuer ist wenig beliebt und demgemäß nicht verbreitet. Da-

neben existieren Naturalleistungen im Feuerlöschdienst, beim Wegebau, bei Krankenfuhrn u. dgl.

Die Aufsichtsorgane, deren Zuständigkeit durch die gesetzlichen allgemeinen Bestimmungen geregelt wird, sind wie in der gesamten Monarchie Landrat und Kreisauschuß.

Gutsgemeinden im eigentlichen Sinne bestehen im Kreise nicht, dagegen 122 selbständige Gutsbezirke, über deren Bildung abermals auf die oben gebrachten Ausführungen zu verweisen ist. Die Einwohnerzahl derselben zeigt folgende Stufenfolge: 64 Gutsbezirke haben eine Bevölkerung von 7—99 Seelen, 47 eine solche von 103—250, und 11 zählen 250 bis 443 Einwohner.

Eine Einverleibung von Gutsbezirken in Gemeindeverbände hat nicht stattgefunden.

Dem Amte des Gemeindevorstehers entspricht in den Gutsbezirken dasjenige des Gutsvorstehers; im übrigen finden die meisten der vorstehenden Ausführungen auch eine sich leicht ergebende Anwendung auf die Gutsbezirke.

III. Würdigung der bestehenden Gemeindeeinrichtungen.

Das Gemeindeleben des Kreises gestaltet sich, wenn man von den städtischen Dörfern mit vielfach städtischer Bevölkerung abieht, in denen insolge dessen keine unverwischten, rein ländlichen Verhältnisse herrschen und die aus diesem Grunde hier naturgemäß mehr oder minder außer Betracht kommen, im allgemeinen durchaus ruhig, und man muß die Thatsache konstatieren, daß verhältnismäßig wenig Interesse für das Gemeindeleben vorhanden ist. So ist der Besuch der Gebote vielfach ein äußerst träger, und Streitigkeiten innerhalb der Gemeinde beruhen zunächst auf rein persönlichen Gründen. Ein Bedürfnis nach größerer politischer Freiheit scheint nicht vorzuherrschen, ja im Gegenteil macht sich zuweilen in Gesuchen um Befreiung Gemeindeangehöriger in kommunalen Angelegenheiten anscheinend der Wunsch nach in einzelnen Beziehungen größerer Autorität der Gemeindevorsteher und der Aufsichtsbehörde geltend. Demgemäß ist man bei der Untersuchung der Gemeindeverhältnisse und etwaiger Reformbedürfnisse mehr auf eigene Beobachtung oder sonstige Ermittlung als auf das Verhalten des unmittelbaren Ausdrucks der Volksstimmung angewiesen.

Die Gemeinden und Gutsbezirke genügen gerade in diesem Kreise im allgemeinen besser als vielfach anderwärts und namentlich als im Osten den an sie zu stellenden Ansprüchen, besonders die in verhältnismäßig beträchtlicher Zahl vorhandenen wohlhabenden Gemeinden mit geringer Einwohnerzahl.

Eine verhältnismäßig geringe Anzahl Gemeinde- und Gutsbezirke sind so klein und leistungsunfähig, daß das Aufhören ihrer Selbstständigkeit unbedingt notwendig erscheint und auch bereits in Aussicht genommen ist. Die Ausführung dieser Maßregel stößt jedoch auf derartigen Widerstand der Beteiligten, daß sie bei der zur Zeit noch zu Recht bestehenden Weitläufigkeit des eventuellen Zwangsverfahrens noch nicht zum Vollzug gebracht ist. Wie groß der Widerwillen gegen solche Umkommunalisierung bei der ländlichen Bevölkerung ist, geht aus der Thatsache hervor, daß bei einigen nur durch die Dorfstraße örtlich getrennten Gemeinden, bei denen sich die natürliche Zweckmäßigkeit einer kommunalen Vereinigung jedem unbefangenen Beobachter ohne weiteres aufdrängt, dieselbe auf gutlichem Wege durchaus nicht zu erreichen ist. Interessant ist übrigens die schon oben erwähnte Erscheinung, daß in drei Fällen zwei in benachbarten, aber getrennten Dorflagen belegene Ortschaften eine gemeinsame Kommune bilden. Hier dürfte sich vielleicht infolge persönlicher, etwa verwandtschaftlicher Beziehungen zwischen maßgebendern Bewohnern der beiden Ortschaften die Inkommunalisierung der einen vor Zeiten vollzogen haben, oder aber die eine bildet eine Kolonie der andern. Beiläufig bemerkt, macht sich die betonte Weitläufigkeit des Verfahrens bei kommunalen Veränderungen im Kreise auch recht häufig bei Abtrennung einzelner Grundstücke u. s. w. von selbständigen Gutsbezirken und ihrer Vereinigung mit Gemeindebezirken sehr störend bemerkbar.

Was die prinzipielle Stellungnahme zu den Fragen der Bildung von Samtgemeinden und Zweckverbänden betrifft, so dürfte allerdings das Beispiel der westfälischen Ämter und der rheinischen Bürgermeistereien zur Nachfolge in gewissem Umfange bei genauer Prüfung der jedesmaligen örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse — nicht als uniforme Maßregel — ermutigen; immerhin aber dürfte die wenigstens im hiesigen Kreise nicht unerhebliche Verschiedenartigkeit der Interessen der Einzelgemeinden zur Vorsicht mahnen. Den nicht wegzuleugnenden Vorteilen von Specialkommunalverbänden für gewisse öffentliche Aufgaben stehen die Bedenken eines zu großen Aufwandes an hier in minder reichlichem Maße vorhandenen, zur Selbstverwaltung qualifizierten Persönlichkeiten sowie der Zersplitterung des Gemeindelebens gegenüber. Doch gelangen wir hierauf noch weiter unten in anderem Zusammenhange zurück.

Über die neuere Freizügigkeits-, Niederlassungs-, Verhehlungs- und Armengesetzgebung hört man die Klage, daß sie einen gewissermaßen den Zusammenhang lockenden, auflösenden Einfluß geübt habe. Es wird in der ländlichen Bevölkerung zumeist als unbillig empfunden, daß Rechte

und Pflichten der Anziehenden nicht abgewogen seien, daß die arbeitskräftigen Leute ihre Angehörigen verlassen, der Sorge für dieselben sich entziehen können, und daß die Gemeinden mit Kosten in Armenfachen belastet werden. Auch daß Bestrafte gegen den Widerspruch der Gemeinde anziehen dürfen, wird vielfach beklagt. Welche Stellung man nun aber auch zu diesen Fragen einnehmen möge — das eine wird man zugeben können, daß die Gesetzgebung mit der Festsetzung von zwei Jahren als des den Unterstützungswohnsitz begründenden Zeitraumes einen Fehlgriff begangen hat.

Die neuere Socialgesetzgebung findet in dem Kreise Breslau allein eine ausgebehntere Anwendung als in einer erheblichen Anzahl der übrigen schlesischen Kreise zusammen. Trotzdem lassen sich, soviel dem Verfasser bekannt, noch nicht auf Grund bereits zu Tage getretener tatsächlicher Erscheinungen über den voraussichtlichen Einfluß dieser Gesetzgebung andere Vermutungen anstellen als schon vor Ausführung der Gesetze. Zweifellos werden zunächst die Gemeinden merklich entlastet werden. Gleichzeitig dürften bei der Arbeiterschaft neue Ansprüche und Bedürfnisse erwachen, die sich namentlich in den Gutsbezirken mit Bezug auf Schwierigkeit der Arbeiterbehandlung, auf Arbeitslohn u. s. w. bemerkbar machen werden, die aber auch mit Bezug auf Lebenshaltung und Gesittung Kulturfortschritte bilden können. Vielleicht auch übt jene Gesetzgebung noch die günstige Wirkung aus, daß vermöge des dem Arbeiter gegebenen größeren Sicherheitsgefühls dem Umsichgreifen der gegenwärtig doch nun einmal schon das platte Land bedrohenden socialen Demokratie einigermaßen der Boden entzogen wird, obgleich gesagt werden muß, daß wenigstens in den mit der Stadt und ihren socialistischen Herden in unmittelbarem Verkehr stehenden Arbeiterkreisen die Wohlthat der Gesetzgebung vor der Hand mit ziemlich geringer Dankbarkeit, wohl aber die unbedeutende Höhe der in den entsprechenden Fällen dem Arbeiter zufließenden Beträge mit Unzufriedenheit und Geringschätzung empfunden wird.

Sonstige Mängel des Gemeindefensens, die dem Kreise speciell eigen wären, sind im großen und ganzen nicht zu nennen; die Qualifikation der Gemeindevorsteher läßt vielfach auch hier zu wünschen übrig, aber im allgemeinen ist dieselbe besser als in vielen anderen dem Verfasser bekannten Gegenden. Die Leute haben zumeist für die einfachen Verhältnisse, in die sie sich eingelebt, das ausreichende Verständnis und zeigen sich Belehrungen seitens der Aufsichtsbehörde zugänglich und willig. Eine Anzahl genügt sogar recht komplizierten Verhältnissen, wie sie verschiedene der großen Gemeinden bieten. Von solchen Mängeln, welche dem Kreise mit andern gemein sind, bedürfen noch manche der Erwähnung. Die Beseitigung derselben wie überhaupt

alle hierher gehörigen Reformen denkt sich Verfasser in der Art, daß nicht sowohl eine plötzliche, totale Umwälzung stattfinde, als vielmehr zunächst mit thunlichster Schonung berechtigter Empfindungen möglichst auf dem Gewordenen weitergebaut und nur das unbrauchbar Gewordene niederge-
rissen werde.

Die prinzipielle, vollkommene Beseitigung der selbständigen Gutsbezirke, ihre Einverleibung oder Umwandlung in Gemeindebezirke ist zu verwerfen, wo die ersteren, wie dies im hiesigen Kreise der Fall ist, sich ebenso oder in noch höherem Grade lebens- und leistungsfähig erweisen als die Gemeinden. Eine solche Maßregel würde, was bekanntlich immerhin sehr zu erwägen ist, ohne Not überaus große Verbitterung bei einer zahlreichen und wichtigen Bevölkerungsklasse erregen, überdies auch auf Jahrzehnte hinaus zu einer Quelle des Streits, der Mißgunst und des Mißtrauens innerhalb der Gemeinden werden. Die Interessen und Bedürfnisse des Großgrundbesizers und des Bauern sind, wie schon oft betont, mit Bezug auf Schulwesen, auf Wegebau, auf Feuerlöschwesen, auf Nachtwachtdienst und in zahlreichen anderen Beziehungen eben doch ungemein verschiedenartige. Soweit wie irgend möglich würden die Rustikalen den Gutsbesitzer zu majorisieren und zu terrorisieren suchen, andererseits aber kann es auch durchaus nicht thunlich erscheinen, dem letztern eine Ausschlag gebende Stellung in der Gemeinde zu gewähren. Wo indessen sogenannte gemischte Gutsbezirke, bei denen die Einheitlichkeit des Besitzes verloren gegangen ist, vorhanden sind, ist ihre Einverleibung in Gemeindebezirke zur Beseitigung zahlloser, oftmals aufgezahlter Verwaltungsübelstände unbedingt anzustreben. Ebenso ist die Selbständigkeit von Guts- wie von Gemeindebezirken aufzugeben, deren Leistungsfähigkeit eine ungenügende ist oder welche auch für den Fall einer dahin gehenden Reform, daß zu gewissen, öffentlichen Aufgaben die Gemeinden vom Staate erheblich subventioniert würden, für eine entsprechende Wertung dieser Subventionen ihrer Größe, Verfassung oder Verwaltung nach nicht geeignet sind. Jedoch ist vor der Auffassung zu warnen, daß Leistungs- und Lebensfähigkeit schlechthin nach der Einwohnerzahl sich bemesse; es giebt speciell im Kreise Breslau mehrere sehr kleine, aber wohlhabende Gemeinden, die trotz ihrer geringen Einwohnerzahl ihren kommunalen Aufgaben besser gerecht werden als zahlreiche der größten Kommunen des Kreises.

Zur Durchführung aber der kommunalen Umgestaltung müssen naturgemäß die zur Zeit bestehenden erschwerenden Gesetzesbestimmungen, nach welchen die Abtrennung einzelner Grundstücke u. s. w. von einem Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirke und die Vereinigung derselben mit einem

andern solchen Bezirke bei mangelnder Einwilligung der Beteiligten sowie die Bildung von Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirken aus solchen abgetrennten Grundstücken der Allerhöchsten, nach Anhörung des Kreis-ausschusses erteilten Genehmigung bedürfen¹, abgeändert werden.

Des weitern erscheint es notwendig, bei allen den Gemeinden anzufinnenden Leistungen darauf zu achten, daß sich unter denselben möglichst keine befinde, welche eine der Allgemeinheit zukommende Last ist.

Daraus ergibt sich zunächst, daß man die Gemeinden von ihren schwersten Lasten, den Kosten der Schul-, Armen- und Wegeunterhaltung ganz oder teilweise befreit. Gerade infolge der bereits oben besprochenen Freizügigkeitsgesetzgebung haben die Gemeinden, welche einen verhältnismäßig nur sehr geringen Teil der in ihnen erzogenen Kinder als Erwachsene an den Gemeindelasten teilnehmen sehen, ein bei weitem geringeres Interesse an der Volksschule als der Staat. Als ein ebenso offenkundiges Unrecht muß es, wie gesagt, erscheinen, wenn Leute, die in der Regel dem Staate ein ganzes Leben angehören, der Gemeinde aber nur während des kurzen Zeitraumes von zwei Jahren mehr oder minder Nutzen gebracht haben, durch diesen Zeitraum an letztere den Anspruch lebenslänglicher Versorgung erwerben. Und auch dann liegt eine drückende Unbilligkeit deutlich auf der Hand, wenn da, wo ein keineswegs rein örtliches Verkehrsinteresse vorliegt, die Gemeinde die alleinige Wegeunterhaltung zu tragen hat. Darum ist es nicht mehr als gerecht, wenn der Staat den in der Verfassungsurkunde ausgesprochenen Schulzwang aus seinen Mitteln zur Ausführung bringt, wenn zum mindesten der den Unterstützungswohnsitz begründende Zeitraum beträchtlich länger bemessen und die Gemeinden behufs Tragung der Armenlast möglichst reichlich dotiert werden, und wenn eine bessere Organisation der Wegeverbände sowie in entsprechenden Fällen möglichste Wegebaubeihilfe eintritt; die Ortsarmenverbände dürften und müßten die bisherigen bleiben, weil die Zusammenlegung von Armenverbänden eine Menge von Berechnungslast, Zwistigkeiten, Umständlichkeiten, Schwierigkeiten der Kontrolle u. s. w. ergäbe.

Der frühere Landrat Otto Boldt² schlägt vor, zwischen Orts- und Landarmenverbände noch Kreisverbände einzufügen und über die Provinzen einen staatlichen Gesamtarmenverband zu setzen; auch bezüglich der Erlan-

¹ von Möller, Landgemeinden und Gutsherrschaften nach preussischem Recht. Breslau 1865. S. 65 ff.

² Zur Neuregelung des ländlichen Gemeindefwesens. Berlin 1890. S. 66 ff.

gung des Unterstützungswohnhauses und der Dauer des dieselbe bedingenden Zeitraumes macht er an derselben Stelle Vorschläge, über deren Zweckmäßigkeit man wohl streiten kann, die aber durchaus Beachtung verdienen.

Freilich stößt die Ausführung der soeben besprochenen Maßregel zunächst auf die Schwierigkeit für den Staat, die erheblichen hierzu erforderlichen Mittel aufzubringen, — eine Schwierigkeit, die naturgemäß am einfachsten durch eine endliche Reform der direkten Staatssteuern mit gerechterer Belastung des fundierten Einkommens aus Geld- und Grundkapital behoben würde. Solange jedoch eine solche Reform nicht zu erreichen ist, ist man allerdings auf Palliativmittel angewiesen. So empfiehlt wiederum Boldt, vor der Hand die Last der Volksschulunterhaltung von den Ortsgemeinden zunächst nur auf die Kreisverbände zu übertragen, wobei er sich einzelner hierbei entstehender Unzuträglichkeiten sowie des Umstandes, daß damit die Frage nach Aufbringung der Mittel nicht gelöst sei, wohl bewußt ist; gleichwohl würden, wie er eingehend darlegt, eine regelmäßiger Erfüllung der Verbindlichkeiten sowie eine wesentliche Verbesserung des Schulwesens mit Bezug auf Schulaufsicht, auf Gehaltsklassifizierung der Lehrer nach Altersstufen u. a. m. Vorzüge der Maßregel sein, welche jene Unzuträglichkeiten reichlich aufwiegen dürften.

Verfasser seinerseits möchte seine Ansicht über die in Ermangelung der oben erwähnten durchgreifenden Steuerreform sich derzeitig empfehlende Regelung der finanziellen Seite der Frage sogleich im Zusammenhange mit der Erörterung der Gemeindebesteuerungsfrage skizzieren.

Die in der Form von Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern in der Regel übliche Art der Gemeindebesteuerung erscheint, wie ja auch bereits von verschiedenen andern Seiten betont worden, um deswillen vollkommen irrationell, weil die direkten Steuern auch die sogenannten Personalsteuern (Klassen- und Einkommensteuer) in sich begreifen, während doch in den Landgemeinden die kommunalen Leistungen und Einrichtungen ganz vorwiegend dem Grundbesitz zum Vorteile gereichen, dessen in der Grund- und Gebäudesteuer sich darstellende Abgaben somit ganz offenbar die Hauptgrundlage des Gemeindebesteuerungssystems zu bilden haben. Die Grund- und Gebäudesteuern nun würden in ihrem vollen Betrage den Gemeinden, welche dieselben innerhalb gesetzlicher zu bestimmender Grenzen ihren Bedürfnissen entsprechend zu erheben hätten, zu überweisen sein. Tritt dann zu dieser Maßnahme noch die weitere hinzu, daß der Staat die ihm vom Reiche aus den Erträgen der indirekten Steuern zu überweisenden Einnahmen teilweise zur Befreiung der Kommunen von den oben bezeichneten Lasten verwendet, so würde die zum Teil systemwidrige Erhebung von

Personalsteuern in den Landgemeinden wesentlich beschränkt und zugleich die Durchführung obiger Entlastungsvorschläge finanziell ermöglicht werden.

Zu den den Landgemeinden abzunehmenden Lasten würden übrigens auch diejenigen gehören, welche den Gemeindebehörden durch vielerlei Schreibwesen, Aufstellung von Listen, von Nachweisungen, statistischen Erhebungen, durch das Meldewesen, das Steuergeschäft u. s. w. obliegen¹. In sehr vielen Fällen mangelt es denn doch wohl an den dazu qualifizierten Kräften. Dem Verfasser gebricht es allerdings in dieser Beziehung an den zur eigenen Beurteilung der Sachlage erforderlichen persönlichen Beobachtungen und Erfahrungen, allein die diesbezüglichen, mehrfach — allerdings nicht gerade im Kreise Breslau — gehörten Klagen und die Forderung, jene Geschäfte in die Amtsbezirke zu verlegen, sollten doch einiger Beachtung wert sein. Zu solcher Geschäftsverlegung würde allerdings erforderlich sein, daß dem Amtsvorsteher ein sachlich geschulter Berufsbeamter als Amtsekretär zur Seite gegeben werde — eine Maßregel, die, wie hier näher auszuführen nicht ganz der Ort ist, auch noch aus verschiedenerlei anderen Gründen recht ersprißlich wäre. Es soll nämlich nicht verschwiegen werden — worüber so überaus vielfach geklagt, was aber eigentümlicherweise an maßgebender Stelle, soviel dem Verfasser bekannt, nicht eigentlich ausgesprochen wird —, daß unter dem Institute der Amtsvorsteher das ländliche Polizeiwesen im großen und ganzen recht im argen liegt. Mehrfach wird über Mangel an qualifizierten Persönlichkeiten geklagt, vielfach über Unlust, Mangel an genügendem Interesse oder an Zeit der Beamten, die Amtsgeschäfte in ausreichendem Maße wahrzunehmen; in zahlreichen Fällen, in welchen diese Geschäfte in der That zu ausgedehnt und zeitraubend sind, um von jemandem, der zugleich von persönlicher Berufsthätigkeit in Anspruch genommen wird, dem öffentlichen Interesse entsprechend erledigt werden zu können, besitzt der betreffende Amtsinhaber nicht die Mittel, sich eine Hilfskraft zu halten; häufig genug wird der Amtsvorsteher, der etwa als Großgrundbesitzer bezw. Vertreter desselben oder in irgend einer sonstigen Eigenschaft in private bezw. wirtschaftliche Kollision mit Gemeindeangehörigen geraten, bewußt oder selbst unbewußt in persönlicher Interessenbefangenheit handeln u. s. w. Auch ist die Schwierigkeit der Stellung nicht zu verkennen, welche die Behörde dem ehrenamtlichen, oft in überaus angesehenen gesellschaftlicher Stellung befindlichen Beamten einräumt und welche naturgemäß jedenfalls nicht dem öffentlichen Interesse förderlich sein kann.

Die Qualifikation der Gemeindevorsteher ist bereits besprochen; im

¹ Vgl. Boldt a. a. O. S. 68 ff.

übrigen wird noch vielfach die kurze Amtsperiode derselben, welche allerdings nominell sechs Jahre beträgt, aber durch die bei der zunehmenden Arbeitslast häufig benutzte Berechtigung des Gemeindevorstehers, sein Amt nach 3 Jahren niederzulegen, in vielen Fällen eben um die Hälfte sich abkürzt, als ein Mangel empfunden. Auch über nicht ausreichende Strafgewalt der Gemeindevorsteher wird seitens derselben oftmals und namentlich in den größeren Gemeinden mit komplizierten, mehr städtischen Verhältnissen geklagt; doch dürfte eine Mehrung jener Gewalt, welche in vielen Fällen aus persönlicher Empfindlichkeit und einem gewissen Ehrgeiz zur Erhöhung des persönlichen Ansehens erstrebt werden mag, als eine zweischneidige Maßregel erscheinen.

Weiterhin wäre noch die Notwendigkeit einer kodifizierten Regelung des Stimmrechtes zu betonen, in welcher auch mit der veralteten Bestimmung des Gesetzes vom 14. April 1856, daß, während zu den Gemeindefasten auch nicht angeessene Einwohner herangezogen werden dürfen, nur die „mit Grundbesitz angeessenen Wirte“ das Gemeindestimmrecht besitzen, gebrochen und dieses Stimmrecht auch den nicht angeessenen Gemeindeangehörigen nach Verhältnis ihrer Leistungen zuerkannt werden müßte.

Endlich müßten Bestimmungen darüber getroffen werden, in welchen Fällen die Wahl einer Gemeindevertretung, welche zwar durch das Gesetz vom 14. April 1856 genehmigt, aber nicht vorgeschrieben und bis jetzt verhältnismäßig wenig in Übung gewesen ist, einzutreten habe; allerdings ist wiederum darauf hinzuweisen, daß bei der Verschiedenartigkeit der Bevölkerungszusammensetzung der Gemeinden keineswegs schlechtthin schablonenhaft die Einwohnerzahl als Maßstab angenommen werden dürfte. Aus diesem Grunde könnte vielleicht die jedesmalige Entscheidung dem Kreisausschusse überlassen werden.

IXa.

Die Landgemeindeordnung.

Aus „Der Landwirt“, Nr. 74 vom 13. September 1889.

Unter der Aufschrift: „Helft Euch selbst“ und „Hilfe von oben“ sind im „Landwirt“ eine Reihe von Aufsätzen gebracht, die darin übereinstimmen, daß sich die heutige Landwirtschaft in einer Lage befindet, die eine baldige Hilfe als dringendes Bedürfnis erscheinen läßt. Dieses Bedürfnis nach Hilfe legt allen Beteiligten und allen, die es gut mit dem Vaterlande meinen, nahe, wenn neue Gesetze in Sicht sind, dieselben daraufhin zu prüfen, welche Wirkung sie für die Landwirte nach sich ziehen müssen, und nach dem Ergebnis dieser Prüfung zu den Entwürfen neuer Gesetze rechtzeitig Stellung zu nehmen. Wir wollen daher nicht unterlassen, die Aufmerksamkeit unserer Leser auf die neue Landgemeindeordnung zu lenken, die von so vielen Seiten als ein dringendes Bedürfnis der Neuzeit, als der naturgemäße Schlußstein der Selbstverwaltungs Gesetze dargestellt wird, daß eine desfallige Vorlage wohl demnächst zu erwarten sein dürfte. Betrachten wir die Gründe, die für das Vorhandensein des Bedürfnisses angeführt werden: 1. Die gegenwärtige Landgemeindeordnung soll den Anforderungen der Neuzeit nicht entsprechen. 2. Die Gliederung der Gemeindeverbände soll zum Teil nicht leistungsfähig sein, um der Armen-, Schulen-, Wegebau- und Fluß- und Grabenunterhaltungslast zu genügen. Es wird deshalb vorgeschlagen, durch Vereinigung von verschiedenen Guts- und Gemeindebezirken Gesamtgemeinden zu bilden, die in der Lage sind, alles das zu leisten, was von ihnen gefordert wird, und die eine ähnliche freisinnige Verwaltung erhalten sollen wie die Städte. So geschieht es ist, die Landbewohner für diese Neuordnung durch den Hinweis zu interessieren, daß

sie gleiche Rechte wie die Städte auf eine freisinnige, dem System der Selbstverwaltung angepasste Verfassung haben, so wenig wird jeder, welcher sich die Verhältnisse genauer betrachtet, ein Bedürfnis anerkennen und sich um so ablehnender verhalten, je klarer er erkennt, daß es thatsächlich nur auf eine weitere Belastung des ländlichen Besitzes hinauslaufen würde, wenn der Plan der Bildung von Gesamtgemeinden mit einer unserer städtischen Verfassung nachgebildeten Verwaltung zur Ausführung gelangt.

Was zunächst die Bedürfnisfrage anbelangt, so meinen wir, daß ein Bedürfnis zur weiteren Ausbildung eines Verwaltungskörpers nur dann vorliegt, wenn eine Vermehrung seiner Geschäfte eintritt, nicht, wenn sich der Geschäftsumfang verkleinert. Letzteres ist aber bei den Vorständen der ländlichen Gemeinden der Fall, da zur Zeit der Einführung der jetzt noch geltenden Gemeindeordnung noch überall der Flurzwang auf Grund der alten Dreifelderwirtschaft mit seinem gemeinschaftlichen Brach-, Stoppel- und Saathutungsrecht bestand und die meisten Gemeinden ihre Gemeindegüter und Gemeindegüter besaßen, ihre Pferde-, Rinder-, Schafe-, Schweine-, Ziegen- und Gänsehirtinnen hielten. Mit der Ablösung der Hutungsrechte und mit der Teilung der gemeinschaftlichen Grundstücke hat der Flurzwang aufgehört und die Thätigkeit der Vorstände der ländlichen Gemeinden ist so vereinfacht, daß man ohne weiteres annehmen kann, daß die Gemeindebehörden, welche den Anforderungen jener Zeit gewachsen waren, zur Erledigung der jetzt erforderlichen Geschäfte erst recht ausreichen. Für die Gemeinden kann also ein Bedürfnis um so weniger anerkannt werden, als die Verfassung selbst den städtischen Einrichtungen gar nicht so unähnlich ist. Während in der Stadt die Verwaltung dem Magistrat obliegt, der in bestimmten Fällen die Genehmigung der Stadtverordneten einzuholen hat, bildet der Gemeindevorsteher mit den Schöffen die Obrigkeit der Gemeindebezirke und ist in bestimmten die Gemeinde betreffenden Angelegenheiten an die Beschlüsse der Gemeindeversammlung gebunden (vgl. §§ 22 bis 30 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 in Verbindung mit §§ 18 bis 86 A.R. Teil II Titel 7). Der Unterschied besteht nur darin, daß in der Stadt die von der Bürgerschaft gewählten Stadtverordneten die Beschlüsse zu fassen haben, an denen in den Dorfgemeinden alle Mitglieder der Gemeinde teilnehmen; ferner darin, daß in der Stadt die Erwerbung des Bürgerrechts unabhängig vom Grundbesitz ist, während in den Dorfgemeinden nur die angehefenen Wirthe als Mitglieder der Gemeinden an den Beratungen derselben teilnehmen. Welche Folgen es für den Betrieb der Landwirtschaft, namentlich auf den größeren Gütern, nach sich ziehen würde, wenn auch die nicht mit Grund und Boden ange-

feffen Einwohner Sitz und Stimme in der Gemeindeversammlung bezw. bei der Wahl der Gemeindevertretung erlangen sollten, das kann sich jeder ausdenken, der mit ländlichen Verhältnissen einigermaßen bekannt ist. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle würde es sich außer um einige Altstuffer um die Knechte und Tagearbeiter der größeren Besitzer handeln. Bei der ohnehin zunehmenden Unbotmäßigkeit der Arbeiter gegenüber den Arbeitgebern würde eine solche Gleichstellung die Lage der Arbeitgeber nur erschweren. In der Sache selbst aber erscheint eine solche Einrichtung, namentlich nach der Vereinigung der Guts- und Gemeindebezirke, ganz unausführbar, denn entweder wird die beschließende Gemeindeversammlung eine *societas leonina*, in der die Knechte und Arbeiter bestimmen, was gemacht werden soll, und die Besitzer der großen Güter allein bezahlen, oder es sinkt, wenn die Stimmen nach der Höhe der Beiträge bemessen werden, die ganze Einrichtung zu einer Form ohne Inhalt zusammen, da eben den Nichtbeitragspflichtigen höchstens eine beratende Stimme zustände, während einzelne Großgrundbesitzer bestimmen, was geschieht. Nur an Orten, an denen Handwerker und Industrielle in nennenswerter Zahl angezogen sind und Geschäfte in einem Umfange betreiben, der den Umfang des Landwirtschaftsbetriebes erreicht oder übersteigt, könnte die Einrichtung einer Verwaltung nach städtischem Muster zweckmäßig erscheinen. Solche Orte sind aber, wenigstens in unseren östlichen Provinzen, so vereinzelt, daß hierdurch eine anderweitige allgemeine gesetzliche Ordnung der Landgemeindeordnung nicht zum Bedürfnis wird. In solchen Fällen wäre viel einfacher dadurch zu helfen, daß man im Bedarfsfalle die Einführung der Städteordnung genehmigt, wie man vielen kleinen Städten, namentlich in Posen, die als solche nicht zu erhalten waren, die Landgemeindeverfassung gegeben hat. Des Pudels Kern ist aber nicht der Wunsch, den Landgemeinden eine Wohlthat zu erweisen, abgesehen davon, daß man die Großgrundbesitzer zu Gunsten der Gemeinden mehr zu belasten wünscht, sondern das Streben, leistungsfähige Verbände zu schaffen, die den oben angeführten Anforderungen gewachsen sein sollen. Als erste dieser Anforderungen wird die Armenunterhaltungslast genannt, welche die Landgemeinden angeblich nicht in ausreichendem Maße erfüllen. Wir meinen nun, daß die Armenpflege auf ganz andere Weise zu regeln ist als durch Erlass einer Gemeindeordnung. Unsere ganze Armengesetzgebung krankt in dem einen Punkt, daß man das Armenrecht immer noch an das Heimatsrecht anlehnt, obgleich die Freizügigkeit eingeführt ist. Das heißt der vagabundierenden, besitzlosen Bevölkerung das Recht einräumen, zu bestimmen, welche Gemeinde jeder einzelne mit der Pflicht belasten will, im Notfall für ihn und seine Nach-

kommen zu sorgen. Wenn ein Arbeiter seine Frau und Töchter in einem kleinen Dorfe einmietet und selbst in großen Städten arbeitet, so erwirbt er dort das Heimatsrecht, und wenn seine Töchter ihm in die große Stadt folgen und Schiffbruch leiden, kann schließlich eine kleine Gemeinde durch eine solche Familie völlig ruiniert werden, denn uneheliche Kinder erwerben das Heimatsrecht am Heimatsort der Mutter. Die kleinen Gemeinden durch Vereinigung miteinander und mit den Gutsbezirken leistungsfähig machen, solchen Anforderungen zu genügen, heißt nur die Landwirtschaft mit neuen Abgaben belasten. Für die arbeitende und seßhafte Bevölkerung wird durch die Reichsversicherungsgesetzgebung gesorgt. Die Sorge für hilfsbedürftige Vagabunden und liederliches Gesindel muß man bei dem Bestehen der Freizügigkeit nicht dem Heimatsort, sondern dem Aufenthaltsort und dem Ort der Verübung der sittlichen Vergehungen auflegen, weil dieser allein in der Lage ist, durch polizeiliche Maßnahmen der Unfittlichkeit entgegenzutreten. Wer die Arbeitskraft eines Mannes ausnützt, muß auch im Fall der Not für ihn selbst und für seine Familie aufkommen. Die Gemeinde, welche die Ausschreitungen der Genuß- und Vergnügungssucht nicht zu verhindern im Stande ist, muß für deren Folgen aufkommen, das ist die naturgemäße Folge der Freizügigkeit, sonst veranlaßt dieselbe im Gebiet der Armenpflege Härten, die ganz unerhört sind.

Wie die Schulunterhaltungslast durch leistungsfähige Gesamtgemeinden angemessener verteilt werden soll, ist ebenfalls nicht abzusehen. Es ist bekannt, daß unsere östlichen Provinzen viele Gemeinden enthalten, die nicht in der Lage sind, die Schulunterhaltungslast zu tragen. Daß durch eine Vereinigung mehrerer Gemeinden eine Verminderung der Schulunterhaltungslast eintreten könnte, ist nicht anzunehmen, da es schon jetzt von den Schulaufsichtsbehörden für einen Übelstand erklärt wird, daß so viele sogenannte Laufschulen bestehen (Schulen, in denen ein Lehrer die Schüler aus zwei oder mehr Orten unterrichtet und entweder Vormittag an einem, Nachmittag an andern Orten Unterricht erteilt oder die Schulkinder aus den Nachbargemeinden an seinen Wohnort kommen läßt). Eine weitere Vereinigung der Schulkinder verschiedener Orte in einer Schule wird daher bei der Bildung von Gesamtgemeinden nicht gebildet werden, ist auch nicht zu wünschen. Sollen also durch solche Vereinigungen leistungsfähige Schulverbände geschaffen werden, so würden nach der Vereinigung armer Gemeinden mit solchen Guts- und Gemeindebezirken, die noch nicht bis an die äußerste Grenze ihrer Leistungsfähigkeit belastet sind, diese letzteren nur das aufzubringen haben, was jetzt der Staat zuschießt, also neue Lasten übernehmen müssen. Es scheint uns daher im Interesse der Schulen und der

Landgemeinden zu liegen, lieber auf den wiederholt in Aussicht gestellten Ausweg der Übernahme der persönlichen Ausgaben der Lehrerbefoldung auf den Staat zurückzukommen und den Gemeinden nur die sächlichen Lasten zu lassen, als durch Vereinigung leistungsfähiger Gemeinden mit ärmeren leistungsfähige Gesamtgemeinden zu schaffen, in denen die größeren Güter die armen Gemeinden übertragen.

Ähnlich steht es mit der Wege-, Fluß- und Grabenunterhaltungslast. Hier kommt aber noch dazu, daß im Falle der Bildung größerer Gesamtgemeinden in der Regel ein mit Fuhrwerk versehenes Aufsichtspersonal geschaffen werden muß. Wir würden hier eine Ausdehnung der Verwaltungsbefugnisse der Kreise, unter Belassung der bestehenden Gemeinden, für zweckmäßiger halten als die Schaffung neuer Verbände mit einem kostspieligen Verwaltungsapparat.

Aus allen diesen Gründen empfehlen wir unseren Lesern, die zu erwartende neue Gemeindeordnung nicht aus dem Auge zu verlieren und rechtzeitig zu thun, was möglich ist, um die Landwirtschaft vor neuen Belastungen zu schützen.

IX b.

Zum Erlaß einer Landgemeindeordnung.

Aus „Der Landwirt“, Nr. 95 vom 26. November 1889.

Zu der in Nr. 74 des „Landwirt“ angeregten, für alle Grundbesitzer außerordentlich wichtigen Frage der Landgemeindeordnung sei auch einem alten Praktiker in der Verwaltungssphäre gestattet, seine Meinung zu äußern, zumal derselbe, obgleich von ähnlichen Gesichtspunkten wie der Verfasser jenes Artikels — dem Interesse für Erhaltung des Großgrundbesitzes — ausgehend, zu entgegengesetzter Folgerung gelangt. Freilich bezieht sich seine Kenntnis der Verhältnisse nur auf die Provinz Schlesien. Es ist aber unbestreitbar, daß hier die niederen Verwaltungsangelegenheiten auf dem platten Lande eine Kompliziertheit, eine Verwickelung zeigen, welche eine Neuordnung dringend wünschenswert macht.

Über die Beitragspflicht zur Unterhaltung der Schulen herrscht fast nirgends Klarheit noch weniger Übereinstimmung. Auch wo keine kon-

professionellen Unterschiede bestehen, decken sich die Begriffe der Schulgemeinde und der politischen Gemeinde keineswegs. Daneben giebt es noch eine ganze Anzahl besonderer Verbände, die ebenfalls den politischen Gemeinden bezw. den Amtsbezirken nur selten konform sind, sondern häufig und zum Teil scheinbar recht willkürlich in dieselben hineingreifen und sie zerreißen, als da sind: Armenverbände, Spritzenverbände, Jagdbezirke, Wegebauberbände, Wasserbaugenossenschaften, von denen nur die letzteren, als an bestimmte Örtlichkeiten gebunden, sich gewöhnlich nicht mit den politischen Gemeinden würden vereinigen lassen. Rechnet man dazu die verschiedenartigsten Obervanzgen, nach denen es z. B. vorkommt, daß innerhalb ein und derselben Feldmark der eine Kommunikationsweg von der gesamten Gemeinde, der andere von den Adjacenten, der dritte vielleicht vom Dominium zu erhalten ist, so liegt es auf der Hand, daß der Verwaltungsapparat an Schwermüdigkeit krankt, daß eine große Menge von Arbeitskraft vergeudet wird. Dazu kommt ferner die große Zersplitterung und der häufige Wechsel des kleinen Grundbesitzes in manchen Teilen Schlesiens, wodurch alle polizeilichen Maßregeln doppelt erschwert werden. Dem Schreiber dieses sind Fälle bekannt, in welchen ein Gemeindevorsteher seine Aufforderungen an Eigentümer in acht bis neun verschiedenen Ortschaften richten muß, um den Adjacenten die Räumung eines kleinen Grabens oder die Besserung einer nicht langen Wegestrecke aufzugeben.

Andererseits liegen wieder viele kleine Gemeinden mit getrennter Verwaltung in so unmittelbarem örtlichen Zusammenhang, dieselben haben so viele gemeinsame Interessen, daß ihre Vereinigung zu einem einigermaßen leistungsfähigen Verwaltungskörper nur zweckmäßig erscheint, ohne daß damit der Bildung allzugroßer Verbände erster Ordnung das Wort geredet werden soll. Dasselbe ist der Fall mit einer Menge kleiner Gutsbezirke, die süglich und zu Gunsten der Allgemeinheit mit den benachbarten Gemeinden zusammengelegt werden können. Auf diese Verhältnisse bezog sich auch die anfangs dieses Jahres von seiten der Königl. Regierung angegestellte Untersuchung, bei der nur leider, dem Bernehmen nach, nicht viel brauchbares Material herausgekommen sein soll. Schon oft genug ist ja hervorgehoben worden, daß nach der bestehenden Armengesetzgebung, die beiläufig gesagt auch nach meiner Meinung einer Reform im Sinne des Artikels in Nr. 74 dringend bedürftig ist, eine solche kleine Gemeinde durch die Verpflichtung zur Unterstützung und Erhaltung einer einzigen verarmten Familie geradezu ruiniert werden kann. Mir ist der Fall bekannt, daß eine verhältnismäßig arme Gemeinde viele Hunderte von Thalern für einen einzelnen verwahrlosten Menschen hat bezahlen müssen, der sich in ungün-

stiger Jahreszeit wegen eines äußeren chronischen Leidens von einem Krankenhause ins andere schleppte, in der Zwischenzeit beim Betteln aber regelmäßig bald ergriffen und eingesperrt wurde und so seine Zeit teils in der Gefangen- und teils in der Krankenanstalt verbrachte. Er verlor auf diese Weise Jahre hindurch nicht seine Ortsangehörigkeit in der betreffenden Gemeinde, ohne sich je dort blicken zu lassen. Nur die regelmäßig eintreffenden Forderungen für seine Verpflegung erinnerten an sein Dasein.

Es hält bei den von Jahr zu Jahr sich steigenden Anforderungen schon jetzt vielfach recht schwer, in den kleinen Gemeinden die geeigneten Kräfte zur Übernahme der Gemeindeämter zu finden, und es ist daher kein Wunder, daß so viele der letzteren nur höchst mangelhaft verwaltet werden. Die Herren Landräte und Kreissekretäre wissen ein Lied davon zu singen. Diese Ansprüche werden aber noch fortdauernd wachsen, nicht am wenigsten durch die neue Kranken- und Unfallgesetzgebung, und man hört nichts als Klagen über die zunehmende Geschäftsüberbürdung bei nicht entsprechender Vergütung. Nur rein ländliche Gemeinden mit ganz einfachen Verhältnissen mögen davon eine Ausnahme machen. Es ist mir nicht erfindlich, wie der Herr Verfasser des mehrfach bezeichneten Artikels von geringer Belastung der Gemeindebehörden reden kann.

Ein anderer Punkt, welcher eine Neuordnung der ländlichen Verhältnisse erheischt, ist der meist recht schlechte Zustand der ländlichen Kommunikationswege, der auch schon bei der fortdauernden Ausbreitung der Industrie auf das platte Land den Erlaß des Gesetzes über die gesteigerte Heranziehung der Fabriken zur Unterhaltung der öffentlichen Wege und Straßen herbeigeführt hat. Das ist aber doch nur ein Notgesetz. Ob jetzt ein Kreis, ein Amtsbezirk gute Wege hat oder nicht, das hängt, abgesehen von den natürlichen Vorbedingungen, hauptsächlich von der Energie und von dem besonderen Interesse ab, welches ein Landrat, ein Amtsvorsteher diesem Gegenstande widmet. Im großen und ganzen werden wir gute Kommunikationswege erst erlangen, wenn der Bau derselben nicht mehr durch Naturalleistungen der Gemeinden bewirkt wird, die in ihrer lässigen Ausführung noch gar zu sehr an die früheren Hofdienste erinnern; sondern wenn die Arbeiten durch einigermaßen technisch geschulte Kräfte werden ausgeführt werden, die dafür natürlich in Geld abgefunden werden müssen. Ob hierdurch schließlich eine größere Belastung und Benachteiligung der Grundbesitzer entstehen wird, möchte ich bezweifeln, möchte vielmehr glauben, daß es damit ebenso gehen wird wie seiner Zeit bei Aufhebung des Robots, vor welcher damals auch eine große, sich später als sehr unbegründet erweisende Furcht herrschte. Ich selbst habe schon solche Wegebauarbeiten

gegen Bezahlung auf Kosten und mit Zustimmung und nicht zum Schaden der Verpflichteten ausgeführt. — Kurz, wer alle die hier angeführten Übelstände aus eigener Erfahrung kennen gelernt hat, der muß recht dringend den Erlaß einer planvollen Landgemeindeordnung herbeiwünschen.

Kommt eine solche jetzt bald zur Vorlage und zur Beratung, dann ist wohl nicht zu befürchten, daß dieselbe in radikaler Weise mit den historisch entstandenen Verhältnissen brechen, daß sie, wie die Freisinnigen es allerdings verlangen, rücksichtslos die großen Gutsbezirke in unseren östlichen Provinzen mit den Gemeinden zusammenschweißen würde. Aber ich meine, je länger damit gewartet wird, um so eher steht ein solches radikales Vorgehen in Aussicht, und ich glaube daher, daß es im eigensten Interesse des großen Grundbesitzes liegt, die gegenwärtige Zeitströmung zu benutzen, in welcher er die Sache noch zumeist in der Hand hat, um ein gemäßigtes Gesetz zu Stande zu bringen, das dann voraussichtlich auf lange Zeiten hinaus ein unantastbares Fundament unseres Verwaltungsorganismus bilden wird; — in ähnlicher Weise, wie dies auch mit der Kreisordnung der Fall ist, der bei ihrem Entstehen ja auch ein so langjähriger zäher Widerstand entgegengesetzt wurde und deren jetziges segensreiches Wirken wohl niemand mehr zu bestreiten wagen wird.

Der Herr Verfasser des Artikels in Nr. 74 befürchtet als Folge einer neuen Landgemeindeordnung Majorisierung des Grundbesitzes durch die besitzlose Klasse. Allein, was könnte wohl eine verständige Regierung veranlassen, ein Gesetz zu sanktionieren, durch welches der Grundbesitz, die Grundlage unseres ganzen Staates, geradezu für vogelfrei erklärt werden würde? Ohne einen angemessenen Censur für die Wahl der Gemeindebehörden und ohne Bestätigungsrecht seitens der Regierung bezw. des Kreis Ausschusses ist ein solches Gesetz gar nicht denkbar. Aber es handelt sich darum, auch die Industrie, die in vielen Bezirken eine sehr wesentliche Rolle auf dem Lande spielt, zur Schulunterhaltungspflicht, zu Wegebau- und Armenlasten u. s. w. in geordneter Weise mit heranzuziehen. Sie soll allerdings das Recht erhalten, mit zu raten, aber dann auch mit thaten.

Wo eine Maßregel in öffentlichem Interesse dringend geboten erscheint, ist es falsch, sich gegen Einführung derselben zu stemmen. Wird der Widerstand, was unausbleiblich, schließlich doch überwunden, so pflegt der Erfolg weit über das Ziel hinauszugehen, mit dem man sich anfangs begnügt haben würde. Deshalb geht mein Rat an den Großgrundbesitz dahin, mit allen Kräften auf ein recht baldiges Zustandekommen einer guten Landgemeindeordnung hinzuwirken.

X.

**Zur Reform der Landgemeindeverfassung in den östlichen
Provinzen Preussens.**

Von

Graf v. Winkingerode,
Landesdirektor der Provinz Sachsen.

Jede Reform der Landgemeindeverfassung hat zur Richtschnur zu nehmen, daß der ländliche Grundbesitzer in der Gemeinde, heiße er Bauer, Kossat, Hüfner, Kätner, oder wie sonst, sitze er auf altererbter, durch Höferecht oder Gewohnheit geschützter Scholle oder in neu geschaffenen Betrieb, in seinen Interessen soweit irgend möglich geschützt, daß seine Anhänglichkeit an die Heimat, sein besonderes Standesbewußtsein ihm erhalten oder — wo solches bereits durch die Mobilisierung des Grundbesitzes gelitten hat — die Möglichkeit des Wiederauflebens solcher Anhänglichkeit und solchen Standesbewußtseins nicht gänzlich untergraben werde;

daß, wo die Folgen gesetzgeberischer Maßnahmen, wie Gemeinheitsteilungen u. s. w., oder die veränderten wirtschaftlichen Lebensbedingungen des Volkes eine Änderung auch der Landgemeindeordnungen, eine Beschränkung bestehender Vorrechte der grundbesitzenden Bauern, Hüfner, Nachbarn u. s. w. bedingen, nicht neuen Elementen Rechte zugesprochen werden dürfen ohne entsprechende Pflichten; die Pflichten aber haben ihr Maß aus der Schätzung des Interesses an den Gemeindeangelegenheiten zu entnehmen;

daß die Möglichkeit gewahrt werde, bei Durchführung jeder Gesetzesänderung auf den Gebieten der Landgemeindeordnung, unter Einhaltung der

Übereinstimmung in den wesentlichen Grundlagen, die besonderen Verhältnisse jedes einzelnen Landesteiles, jedes Kreises, jeder Gemeinde auf das sorgfältigste zu berücksichtigen. Es ist nicht angänglich, ohne Nachteil für das Ganze auf diesem Gebiete zu uniformieren. Das Gesetz kann Grundzüge aufstellen, von denen nicht abgewichen werden darf, aber es muß die Ausgestaltung im einzelnen dem vernünftigen Ermessen geeigneter Verwaltungsstellen überlassen. Die letzteren sind in den Kreis- und Bezirksausschüssen gegeben.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Landgemeindeverfassungen in den östlichen Provinzen des preussischen Staates, also auch in der Provinz Sachsen mit ihrer bunten Zusammensetzung aus Landesteilen mit der verschiedenartigsten geschichtlichen Entwicklung, bilden:

die Titel 6 und 7 des II. Teiles des Preussischen Landrechts mit den ergänzenden und deklarierenden Bestimmungen der Gemeinheitssteuerverordnung vom 7. Juli 1821 und der Deklaration vom 26. Juni 1847, das Gesetz betreffend die Landgemeindeverfassungen in den sechs östlichen Provinzen vom 14. April 1856 mit den durch das Zuständigkeitsgesetz bedingten Änderungen, die Kreisordnung vom 13. Dezember 1872, das Gesetz betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben vom 27. Juli 1885 und das Gesetz betreffend die durch ein Auseinanderetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 2. April 1887. Von besonderer Bedeutung für das Gemeindeleben sind ferner die Gesetze über Freizügigkeit und Unterstützungswohnsitz. — Hierbei sind unberücksichtigt gelassen alle besonderen gesetzlichen Bestimmungen, durch welche Gemeindeorganen, insbesondere den Gemeindevorstehern, Einnehmern, Dorgrichtern, staatliche Aufgaben für Zwecke der Polizeiverwaltung, der Steuererhebung, des Militärwesens, der Durchführung der socialpolitischen Gesetze u. s. w. auferlegt sind. Es haben diese Aufgaben streng genommen mit der Kommunalverfassung nichts zu thun. — Dagegen muß darauf hingewiesen werden, daß zur Ausführung der Gesetze und Klarstellung der für die Gemeinde geltenden Verfassungen zahlreiche ministerielle und Regierungsverordnungen sowie Entscheidungen oberster Gerichtshöfe ergangen sind.

Das Landgemeindeverfassungsgesetz hat in Bezug auf die wesentlichsten Bestimmungen einen fakultativen Charakter. Solange von der Befugnis, Neugestaltungen vorzunehmen, kein Gebrauch gemacht ist oder soweit jenes Gesetz landrechtliche Bestimmungen nicht aufgehoben, sondern nur ergänzt hat, bestehen nicht nur die landrechtlichen Bestimmungen, sondern wegen

des subsidiären Charakters der letzteren die älteren Ordnungen und Obervanzen fort. Daß auf diesem unebenen, die mannigfachen Gestaltungen aufweisenden Boden die Anordnungen der Verwaltungsbehörden und die Entscheidungen der Gerichte eine besonders fruchtbare Thätigkeit haben entfalten können, liegt auf der Hand. Schon der Wunsch nach einer übersichtlichen Kodifikation, nach Beseitigung von hier oder da hervortretenden Unklarheiten hat dem Verlangen nach gesetzgeberischem Eingreifen Nahrung gegeben. So berechtigt jener Wunsch sein mag, so hat er aber doch eine mehr formale, nur nebensächliche Bedeutung und wird durch Gesetz niemals ganz erfüllbar sein, wenn an der einen oben aufgestellten Forderung festgehalten wird, daß jede Landgemeindeordnung die Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten möglich erhalten muß.

Als die materiell wichtigsten Punkte, über welche eine Reform der Landgemeindeverfassung sich würde schlüssig machen müssen, sind folgende ins Auge zu fassen:

1. die hauptsächlichsten Thätigkeitszweige im kommunalen Leben;
2. das Verhältnis der Gutsbezirke zu den Gemeinden und die Bildung von Samtgemeinden;
3. das Stimmrecht und
4. die Kommunalabgaben.

Daneben mögen

5. einige für die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten besonders wichtige Organisationsfragen ins Auge gefaßt werden.

Einen gesetzlichen Anhalt für das, was von „politischen Gemeinden“ an Leistungen zu verlangen ist, also für ihre Aufgaben, finden wir im § 37 RR. II 7, hier allerdings unter der Überschrift „Gemeinarbeiten“. Es sind die Leistungen aufgeführt, welche die Gemeinde der Regel nach von ihren Mitgliedern an Diensten und Beiträgen soll fordern können; insbesondere: Ausbesserung gemeinsamer Wege und Brücken, Grabenräumungen, Einhegung der Nachtkoppeln und Viehtriften, Unterhaltung der Dorfgebäude (worunter auch Schmieden und Hirtenhäuser), Versorgung der Dorfhirten und anderer im Dienste der Gemeinde stehenden Personen, Nachtwachen oder Versorgung des Dorfnachtwächters, die Anhaltung und Bewachung der Verbrecher, Zwangstransporte, die Unterhaltung des Dorfbullen und des Zuchtebers, Unterhaltung der Spritze und anderer Feuerlöschinstrumente, das Feuerlöschen im Dorfe und den angrenzenden Waldungen und einige weitere veraltete Dinge.

Hiermit waren so ungefähr die Aufgaben umschrieben, welche das Leben derjenigen Korporationen bei Erlaß des Landrechtes füllten, die man heute politische Gemeinden gegenüber den Schul- und Kirchengemeinden, Landgemeinden gegenüber den Städten nennt. Es trat nach der besonderen Anordnung des § 10 MR. VI 19 noch die Pflicht der Gemeinde hinzu, für ihre verarmten Mitglieder zu sorgen, — eine Bestimmung, in der wir die landrechtliche Grundlage der späteren Armengesetzgebung zu suchen haben.

Man sieht, in welchem Maße die wirtschaftlichen Interessen der bäuerlichen Besitzer vorherrschten, wie sehr „die Besitzer der in einem Dorfe oder in dessen Feldmark gelegenen bäuerlichen Grundstücke“ die Dorfgemeinde ausmachten (§ 18 MR. II 7).

Jene Abgrenzung der Aufgaben von Dorfgemeinden ist auch heute noch nicht überall dem Wechsel der Zeiten gewichen. In vorwiegend ackerbautreibenden Distrikten, welche durch die Separation noch nicht berührt, welche durch Chauffeebauten und Eisenbahnen noch nicht aufgeschlossen sind, füllen sie noch heute das Gemeindeleben aus. In der Provinz Sachsen aber sind das Ausnahmen. Die alten wirtschaftlichen Gemeinschaften sind durch die Gemeinheitsteilungen zerstört. Grabenräumungen, Unterhaltungen von Schmieden und Hirtenhäusern, gemeinsame Haltung von Samentieren werden nicht mehr als eigentliche Gemeindeangelegenheiten angesehen. — Wohl mögen an einzelnen Orten neue Aufgaben von Landgemeinden übernommen sein, ähnlich wie von Städten mit ihren Gas- und Wasserleitungen und ihrer Kanalisation. Gerade das Bedürfnis zu besserer Wasserversorgung findet auch in ländlichen Ortschaften nicht selten die Befriedigung durch Gemeindeanlagen. Hier und da greifen auch einzelne kirchengemeindliche Aufgaben oder greift gewohnheitsmäßig die Schulunterhaltungspflicht¹

¹ Angelegenheiten der Schul- und Kirchengemeinden und deren Verfassung hier mit zum Gegenstand der Erörterungen zu machen, halte ich nicht für richtig. Wohl berühren sie sich, was die Zusammensetzung der Verwaltungsorgane betrifft, sehr nahe mit denen der politischen Gemeinden und ruht die Unterstützungslast ganz oder größtenteils auf denselben Schultern. Dennoch kommen für Organisation, Beschaffung der Mittel, Aufsicht so abweichende Gesichtspunkte in Frage, daß eine Herbeiziehung auch der Schul- und Kirchenangelegenheiten nur verwirrend auf unsere Betrachtung wirken könnte. Gerade was die Lastenverteilung auf dem Lande für Kirchen- und Schulunterhaltung betrifft, besteht übrigens für einen Teil der Provinz Sachsen ein Sondergesetz, welches meines Wissens im preussischen Staate ein Unikum bildet, die Verordnung betr. Beitragspflicht der Rittergutsbesitzer und anderen Gutbesitzer in den vormals Königl. Sächsischen Landesteilen der Provinz Sachsen zur Unterhaltung von Kirchen, Pfarren und Schulen vom 11. November 1844.

in das Thätigkeitsgebiet der politischen Gemeinden über. Im allgemeinen aber ist das Thätigkeitsbereich der Landgemeinden seit dem Erlaß des Landrechts in feiner Mannigfaltigkeit wefentlich beſchränkt. Neben der Wahl und Befoldung der Gemeindebeamten einschließlich Nachtwächter und Gemeindediener, neben den Wahlen für Amtsausſchuß und Kreistag und neben dem Feuerlöfchwefen bilden die Unterhaltung der öffentlichen Wege und die Armenfürſorge die Hauptaufgaben der politischen Gemeinden.

Dieſe letzteren Aufgaben aber haben allerdings eine Bedeutung gewonnen, welche über das Maß deſſen, was die Redaktoren des Landrechts im Auge gehabt haben, weit hinausgeht. Sie bedürfen einer beſonderen Beleuchtung.

An die Herſtellung und Unterhaltung guter, zu jeder Jahreszeit ſelbſt mit den ſchwerſten Laſten fahrbarer Kommunikationswege ſtellt das heutige Verkehrsleben ſehr hohe Anforderungen. In einer nicht kleinen Anzahl von Kreiſen in der Provinz Sachſen findet man kaum noch Gemeinden, die nicht durch kunſtmäßig ausgebaute, entweder chauffierte oder mit hohen Opfern gepflaſtete Wege mit Marktplätzen, Eisenbahnſtationen oder von Gemeinde zu Gemeinde, unter beſonderer Berücksichtigung der größeren induſtriellen Etabliſſements, verbunden ſind. Zum Ausſbau ſolcher Wege entſchließen ſich die Gemeinden, wenn ſie die Vorteile guter Kommunikationswege wahrgenommen haben und größere Verbände (Kreiſe, Provinz) ihnen zu Hülfe kommen, meiſt leicht. Die Belaſtung, welche aus der Wegepflicht folgt, zeigt ſich aber in vollem Maße bei der Unterhaltung. Dieſe Unterhaltungslast iſt für die Gemeinden eine ſehr verſchiedene; ſie wechſelt in ihrer Bedeutung für das Jahresbudget nicht nur nach der Länge der in den Fluren belegenen Strecken, ſondern auch nach dem Maße und der Art des Verkehrs und den Materialienpreiſen ſowie nach der auf die regelmäßige Wartung der Wege verwandten Sorgfalt. Glückliche die Gemeinde, welche von einer Provinzial- oder Kreiſchauffee oder nach altſächſiſcher Beſonderheit von fiſkalischen Straßen durchſchnitten wird und für deren Verkehrsbedürfnis alſo wenigſtens teilweise die größeren Verbände oder der Staat aufkommen. Für die Wartung und Unterhaltung der ausgebauten Wege reichen die herkömmlichen Gemeindedienſte, welche mit Hacke und Schaufel unter Aufſicht des Schulzen oder Gemeindedieners ausgeführt wurden, um Löcher auszufüllen, Gleife einzuebenen, den Waſſerabzug zu ſchaffen, nicht mehr aus. Es bedarf geſchulter, fortlaufend gelohnter, von Sachverſtändigen beaufſichtigter Arbeiter, wenn der ausgebaute Weg in gutem Zuſtande erhalten und wenn die aus jeder Verwahrloſung folgenden,

bis zur Unerfchwinglichkeit sich steigenden Ausgaben vermieden werden sollen. Teuer, sehr teuer im Vergleich zu der früheren Anspruchslosigkeit bleibt die Wartung und Unterhaltung der ausgebauten Wege aber immer, und sie führt, wie bemerkt, eine Ungleichmäßigkeit der Belastung herbei, deren große Härten durch das Gesetz über die Präcipualleistungen vom 28. Mai 1887 zwar gemildert sind, aber doch nicht haben beseitigt werden können. Die hohen Kosten — das Erfordernis eines planmäßigen und regelmäßigen Unterhaltungsbetriebes, geschulter Arbeiter, einer permanenten Aufsicht und fachverständigen Leitung — haben schon manchen Kreis zu der Erkenntnis geführt, daß der Unterhaltungsbetrieb bei ausgebauten Wegen überhaupt keine Aufgabe der Einzelgemeinden mehr sein kann. Sie haben ihn zur Übernahme dieser Aufgabe veranlaßt. Gegen solche Übernahmen auf breitere Schultern sträuben sich in der Regel diejenigen Einzelgemeinden zu Anfang, welche selbst den Druck der erhöhten Belastung unter der Gunst ihrer besonderen Lage und geringeren Verkehrs nicht in vollem Maße empfinden, bei welchen die Unterhaltung mit ungenügendem Material und im Gemeinbedienste noch eine Zeit lang erreichbar erscheint und welche meinen, die Unterhaltung durch den größeren Verband werde teurer werden. Der nachbarliche Verkehr ist aber nicht mehr der eng auf die einzelne Ortschaft beschränkte wie in alten Zeiten. Jede Gemeinde hat Interesse an dem guten Zustande der Wege in weiterem Umkreise. Es ist nicht mehr als billig, daß die Gesetzgebung auch auf diesem Gebiete auf möglichst gleichmäßige Verteilung der Lasten halte, daß sie Aufgaben, welche nicht ohne eine zweckmäßige Organisation und umsichtige Verwaltung zu erfüllen sind, auf tragfähige Schultern lege und sie der kurzfristigen Finanzpolitik der Einzelgemeinde entziehe.

Bei dem Armenwesen ist die Sachlage eine ähnliche.

Trotz der vielgerügten materialistischen Richtung, welche breite Volksschichten in Fesseln geschlagen hat, ist unsere Zeit durchweht von einem Hauch echter Menschenliebe. Kalte Berechnung ist nicht die Triebkraft der in der Gegenwart bei Bekämpfung jeder Art von Not und Elend waltenden Thätigkeit. Mögen die individuellen Anschauungen, zu denen der religiöse Glaube in den einzelnen sich ausgestaltet, recht verschieden sein, und mag es Menschen geben, die selbst ohne Glauben an Gott und Ewigkeit der Tugend eine Herrschaft zuweisen, es ist doch wahres Christentum, welches in jener mannigfachen Thätigkeit, sei es auf dem Gebiete der inneren Mission, der privaten oder auch der öffentlichen Armenpflege, zu Tage tritt. Gerade auch auf letzterem Gebiete, dem Gebiete der öffentlichen Armenpflege aber treten insolge der gesteigerten Mannigfaltigkeit und Beweglichkeit des Wirtschaftslebens, der wechselvollen Schicksale und gefährlichen Versuchungen,

welchen der einzelne in seinem nicht mehr in die engen Schranken früherer Zeiten gebundenen Berufsleben ausgesetzt ist, in Folge auch der gesteigerten Bedürfnisse der einzelnen, Aufgaben an die Gemeinden heran, von denen die landrechtliche Zeit sich bei uns noch nichts hat träumen lassen. Und gerade auf dem platten Lande entspricht die Armenpflege den an dieselbe zu stellenden Anforderungen im großen und ganzen nicht.

Wie bekannt, hat Der deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit die Untersuchung des Standes der ländlichen Armenpflege in Deutschland und die Erörterung der Mittel der Besserung zu einer seiner Aufgaben gemacht. Als Ergebnis dieser Ermittlungen ist vor allem die Notwendigkeit hervorgetreten, neben der Erleichterung der eigentlichen Träger der Armenlast, der Gemeinden, durch Vorhaltung von Anstalten für Kranke und Gebrechliche verschiedener Art, für Blinde und Taubstumme, Irre, Blöde, Epileptische, seitens der Provinzen und Kreise größere und leistungsfähige Ortsarmenverbände auf dem Lande zu schaffen. Es ist erwiesen, daß eine große Zahl von Landgemeinden und die gleichen Pflichten tragenden Gutsbezirken sich dem thatkräftigen Eingreifen in Armenpflegefällen zu entziehen suchen und sich in Bemessung der Ausgaben durch die äußerste Engherzigkeit leiten lassen. Es ist ferner nicht in Abrede zu stellen, daß solche kleinen Armenverbände — sie gehen in der Provinz Sachsen bis auf 20 und weniger Seelen herab¹ — durch die in der Fremde für Verpflegung von Ortsangehörigen entstehenden Kosten auf das äußerste bedrückt werden und nicht selten wegen Leistungsunfähigkeit die Unterstützung weiterer Verbände, der Landarmenverbände, in Anspruch nehmen müssen.

Man wende nicht ein, daß die socialpolitische Gesetzgebung das Bedürfnis, auf dem Gebiete der ländlichen Armenpflege Wandel zu schaffen, beseitige. Wenn auch die Fälle dauernder oder vorübergehender Armenpflege sich verringern werden, so kann man für den dann noch bleibenden

¹ Dabei haben aber noch Gemeinden mit

| | | | | | |
|-----|--------------------------------|------------|------------------------------------|---|---|
| 29 | Einwohnern (4 ha Ackerfläche) | und 100,46 | Mark Staatssteuer-Veranlagungsfohl | | |
| 87 | = (42 = =) | = | 107,00 | = | = |
| 157 | = (16 = =) | = | 309,00 | = | = |
| 147 | = (643 = =) | = | 300,37 | = | = |
| 377 | = (158 = =) | = | 394,00 | = | = |
| 395 | = (7 = =) | = | 529,60 | = | = |
| 460 | = (130 = =) | = | 253,00 | = | = |
| 796 | = (315 = =) | = | 522,00 | = | = |

vom Landarmenverbände auf Grund des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 unterstützt werden müssen.

Rest der Armenpflege nicht Zustände auf dem Lande bestehen lassen, welche die schuldige Sorgfalt für das einzelne menschliche Wesen, sei es eine hilflosbedürftige, von dem pflichtvergeffenen Gatten verlassene Frau, sei es ein Kind, für welches die Mutter nicht zu sorgen vermag, sei es eine dem körperlichen oder geistigen Siechtum verfallene Person, vermissen lassen. Wo so vieles neu werden soll, kann nicht die ländliche Armenpflege wie ein alter Flicker auf einem neuen Kleide bestehen bleiben.

Ist denn nun aber die Landgemeinbeordnung der Platz, um Wegewesen und Armenwesen auf dem Lande den Bedürfnissen der Zeit entsprechend zu reformieren? Das muß unbedingt verneint werden.

Sobald man an diese Fragen vom Standpunkt der Landgemeinbeordnung herantritt, werden sich dem Anhänger der Samtgemeinden, Mairieen, Bürgermeistereien Gesichtspunkte aufdrängen, welche der Bildung ausreichend leistungsfähiger Wegeverbände oder Armenverbände widerstreiten. Von dem Widerstande, welchen das Gemeinbewußtsein selbst unserer kleinsten Dorfgemeinden der Verschmelzung mit Nachbargemeinden entgegenstellt, wird weiter unten die Rede sein. An den Umfang und die Leistungsfähigkeit jener Zweckverbände aber müssen Anforderungen gestellt werden, deren Befriedigung zwar ausnahmsweise, aber doch nur in seltenen Fällen selbst von 2 oder 3 ihrem Umfange und ihrer nahen Nachbarschaft wegen etwa zu Samtgemeinden zusammenzulegenden Nachbargemeinden ermöglicht werden kann. Selbst die vielfach zu klein geratenen Amtsbezirke, deren Abgrenzung auf die Gleichartigkeit kommunaler Bedürfnisse und die Möglichkeit einer zweckentsprechenden Behandlung derselben keine genügende Rücksicht genommen hat, reichen als Wegeverbände und Gesamtarmenverbände nur ausnahmsweise aus. Es kommt darauf an, die letzteren so zu gestalten, daß nicht nur die Mittel ohne Überlastung der einzelnen sicher und rechtzeitig aufgebracht werden können, sondern daß auch die Organisation eine dem Zweck entsprechende Handhabung dieser Verwaltungszweige sichert. Für die Wegeverwaltung handelt es sich darum, wie schon oben bemerkt, daß für Aufsicht und technische Leitung erforderliche Personal beschaffen zu können, für die Armenpflege darum, die Hilflosbedürftigen der Willkür der Einzelbeamten eines kleinen Gemeinwesens zu entziehen und die einer freieren, nicht engherzigen Auffassung fähigen Freiwilligen — ähnlich wie bei der Durchführung des Elberfelder Systems in den Städten — zur Hand zu haben, welche, unbeschadet des raschen Eingreifens im Notfall, durch kollegialische Beschlußfassung die Gewähr bieten, daß präventiv und repressiv die richtigen Mittel zur Verhütung und Abhülfe von Notständen getroffen werden. Ein ausreichendes

Maß von technischer Kenntnis, ein ausreichendes Maß von Intelligenz und gutem Willen muß in Wege- und Armenverbänden zur Verfügung stehen.

Ich halte für beides die kreisweise Organisation der Zweckverbände für das Richtige, unbeschadet der Frage, ob je nach Größe und historischer oder wirtschaftlicher Gestaltung der einzelnen Kreise für die Handhabung des Wege- und Armenwesens aus dem einzelnen Kreise mehrere Wege- oder Armenverbände zu bilden seien.

Für die Provinz Sachsen ist in neuerer Zeit eine Wegeordnung in den vorbereitenden Instanzen dem Abschluß nahe geführt worden. Dieselbe faßte auch die Bildung von Wegeverbänden ins Auge. Sie würde wenigstens nach einer Richtung hin der Frage einer Umgestaltung der Landgemeindeverfassungen viel von ihrer Schärfe genommen haben. Es ist lebhaft zu bedauern, daß die gesetzgeberische Arbeit abermals vor der entscheidenden That ins Stocken geraten ist.

Die Forderung, daß die einzelnen Landgemeinden von der Wegeunterhaltungspflicht (soweit es sich um ausgebaute Wege handelt) sowie von der Armenpflege entbunden, daß größere Wegeverbände und Armenverbände gebildet werden müßten, wird dem nicht mehr neuen Einwande begegnen, daß man auf diesem Wege das Gemeindeleben unterbinde, das- selbe seines wesentlichen Inhaltes beraube, den „Unterbau des Staates“ untergrabe.

Mit solchem Einwande schafft man zwar die Thatsache nicht aus der Welt, daß die Mehrzahl der Landgemeinden auf dem platten Lande für die genügende und zweckmäßige Handhabung des Wege- und Armenwesens nach den heutigen Anforderungen zu schwach ist. Auch mit der Bildung von Samtgemeinden kann man, von Ausnahmen abgesehen, dem Bedürfnis nach leistungsfähigen Wege- und Armenverbänden nicht abhelfen und würde doch das geschichtlich gewordene Sonderleben der Einzelgemeinden erst recht untergraben.

Aber man möge einmal es ernstlich versuchen, dem Einwande dadurch zu begegnen, daß man, auf der einen Seite den Ortsgemeinden Aufgaben entziehend, die sie vereinzelt nicht mehr zu erfüllen vermögen, ihrem Leben auf der andern Seite neuen Inhalt giebt.

Die Separationen haben mit ihrer Auflösung der wirtschaftlichen Gemeinschaft unter den Flurgenossen am meisten dazu beigetragen, den Zusammenhalt innerhalb der Gemeinden zu zerstören. Jeder aufmerksame Beobachter weiß, wie schwer es ist, auf dem Lande, nachdem jene alten Gemeinschaften gewaltsam zerstört sind, den Widerstand gegen neue wirtschaftliche Vereinigungen zu überwinden. Und doch steht fest, daß nur in

neuen Genossenschaftsbildungen das Mittel zu besserem Gedeihen der einzelnen, zur Durchführung von Verbesserungen in Feld- und Viehwirtschaft, zur Stärkung des unentbehrlichen Credits, zur billigen Beschaffung von Konsumartikeln aller Art, zur Stärkung des Widerstandes gegen die Ausfugung oder Zerspaltung der bäuerlichen Wirtschaften gefunden werden kann. Es ist auch in der Regel weniger die mangelnde Erkenntnis, daß nur durch Vereinigung der Kräfte der Schwäche der einzelnen aufgehoben werden kann, als das gegenseitige Mißtrauen und die darin begründete Schwierigkeit, für neue gemeinschaftliche Zwecke immer neue Organe zu schaffen, an jener Erscheinung schuld. Würde man sich gegenwärtig halten, daß in den Organen der Gemeindeverwaltungen die Vorstände auch für neue genossenschaftliche Bildungen gegeben sein müssen, so würde es nicht schwer sein, diese vorhandenen, ohnedies notwendigen Organe mit neuem, den Anforderungen der Zeit entsprechendem Inhalte zu füllen. — Das Gesetz betreffend die durch ein Auseinanderetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 2. April 1887 hat, zwar recht spät und zaghaft, aber in zweckmäßiger Weise, diesen Weg bereits beschritten. Es ist beachtenswert, daß hier für Angelegenheiten und Anlagen, welche keineswegs alle Bewohner einer Gemeinde, auch nicht alle Grundbesitzer oder alle Teile einer Dorfllur zu interessieren brauchen, für welche je nach Verschiedenartigkeit der Teilnahmerechte auch eine besondere Verteilung der Unterhaltungslast und der Beitragsleistungen ausgestaltet werden muß, den Gemeindevorständen die Vertretung und Verwaltung (in der Regel) zuzustehen soll und daß diese auch in Beziehung auf die fraglichen Angelegenheiten der geordneten Kommunalaufsichtsbehörde unterstehen.

Die Gemeinden sind in erster Linie wirtschaftliche Vereinigungen. Die wirtschaftlichen Zwecke, zu deren Förderung die Gemeindeorgane berufen sind, müssen sich mit der Gesamtentwicklung eines Volkes im Laufe der Zeit ändern. Die Verwaltungseinrichtungen und die Verwaltung selbst hinken dem wechselnden Bedürfnis nach; man macht dabei aus der Not eine Tugend und nennt die Unthätigkeit entweder Konservierung des bewährten Alten oder Vertrauen auf die eigene Initiative und Kraft der freien Bürger. Laß gehen und geschehen! Jenes Zurückbleiben der Verwaltungseinrichtungen und der Verwaltungsthätigkeit für dringliche wirtschaftliche Zwecke erzeugt Unbehagen und Unzufriedenheit, auf dem platten Lande fogut wie überall sonst, zumal wenn man sieht, daß man sich der Gemeindebehörden als der untersten staatlichen Verwaltungsstellen sehr wohl zu erinnern weiß. Es würde dem Gemeindeleben, der Weiterentwicklung und dem Gedeihen gerade des schwächeren Teiles der Ackerbau treibenden Bevölkerung,

dem Gefühl der Zusammengehörigkeit der Gewerbsgenossen innerhalb der Gemeinden zum Vorteil gereichen, wenn man einerseits die Ausschcheidung derjenigen bisherigen Gemeindeaufgaben erleichterte, welche die Kräfte der Einzelgemeinden übersteigen, andererseits aber dem Gemeindeleben, den Anforderungen der Gegenwart entsprechend, neue Aufgaben zuwies.

Wenn man beim Hinblick auf die Landgemeindeverfassungen weniger Parteipolitik treiben, sondern sich der wirtschaftlichen Aufgaben und Nöte derselben in erster Linie erinnern wollte, so würde man auch leichter den richtigen Standpunkt zu der als Agitationsmittel so gern verwerteten Frage der Vereinigung der selbständigen Gutsbezirke mit den Gemeinden und zu der mit derselben im Zusammenhange zu betrachtenden Frage der Bildung von Samtgemeinden gewinnen. Unter letzteren hat man im Gegensatz zu den oben erwähnten Zweckverbänden, Wegeverbänden, Armenverbänden die volle administrative und korporative Vereinigung mehrerer Gemeinden (und Gutsbezirke) zu einheitlichen Ganzen zu verstehen. An die Stelle des Sonderlebens der Einzelgemeinden tritt die Gesamtgemeinde mit ihrem Vorstande, ihrer gemeinsamen Vertretung, ihren gemeinsamen Einrichtungen.

Es soll vorab nicht in Abrede gestellt werden, daß in Preußen, und so auch in der Provinz Sachsen, Zersplitterungen von Gemeinden und zwerghafte „selbständige“ Gutsbezirke vorhanden sind, welche wie Karikaturen auf die Begriffe „Gemeinde“ und „Selbständigkeit“ erscheinen. Ihr Anschluß an Nachbargemeinden sollte schon von den Beteiligten selbst gewünscht werden, wenigstens da, wo auch die örtliche Lage, der unmittelbare Zusammenhang nicht der Fluren allein, sondern auch der Wohnplätze darauf hinweist. Es giebt Dörfer von 100, 60, 50 und weniger Seelen, bei denen man gar nicht erkennen kann, wo sie beginnen und wo sie aufhören, so unmittelbar berühren sie sich mit einem oder mehreren Nachbardörfern. Jedenfalls empfiehlt sich die Vereinigung aus administrativen und finanziellen Gründen. Die Kreisverwaltungen müssen sie wünschen, weil insbesondere die Aufsicht wesentlich erleichtert werden würde. Eine Einräumung des Rechts auf zwangsweise Vereinigung solcher Splitterbildungen ist sonach angezeigt; wie dabei der Instanzengang gestaltet wird, ist, abgesehen von der Wahrung der nötigen Vorsicht gegenüber dem Bestehenden, eine un schwer zu lösende Zweckmäßigkeitsfrage.

Aber es giebt doch zu denken, und ist sicher kein schlechtes Zeichen für das Zusammengehörigkeitsgefühl, für das in unserer Landbevölkerung fortlebende Gemeindebewußtsein — vielfach und mit Recht gestützt auf finanzielle

Interessen —, daß es sich als außerordentlich schwierig erweist, den Verzicht selbst solcher Zwerggemeinden auf ihre Sonderexistenz ohne gesetzlichen Zwang zu erreichen. Wieviel berechtigter aber wird dieser Widerstand sein und wieviel kräftiger wird derselbe da wirken, wo es sich um die Zusammenlegung größerer Gemeinden und Gutsbezirke und zwar in solchen Fällen handelt, wo der unmittelbare räumliche Zusammenhang der Orts- und Gutslagen fehlt.

Man pflegt anzunehmen, daß der Widerstand gegen die Auffaugung der Gutsbezirke durch die Nachbargemeinden hauptsächlich auf Seiten der Gutsbezirke zu suchen sei, weil diese befürchteten, in ihren Interessen durch die Mehrheit der Stimmen in Gemeindeversammlungen vergewaltigt zu werden, und weil von ihnen die mißbräuchliche Ausnutzung der Nachbargemeinden, deren sich jetzt Großgrundbesitzer schuldig machten, als berechtigte Eigentümlichkeit angesehen werde. Letzterer Mißbrauch wird insbesondere darin gefunden, daß Gutsbezirke, statt ihre Arbeiter auf dem eigenen Areal unterzubringen, den Bedarf an Arbeitskräften jahraus jahrein aus den Nachbargemeinden decken und doch auf Grund der bestehenden Armengesetzgebung sich der Verpflichtung entziehen, die Armenlasten der Gemeinden mit gleichen Schultern tragen zu helfen. — Demgegenüber aber ist mit Bestimmtheit anzunehmen, daß viele Gemeinden durch die Zulegung von Gutsbezirken sich in gleichem oder höherem Maße in ihrer Selbständigkeit bedroht sehen würden. Bei der Vereinigung würde um der gleichmäßigen und gerechten Abwägung von Rechten und Pflichten willen den Gutsbezirken auch ein ihrer Leistungsfähigkeit entsprechendes Stimmrecht, ein den Leistungen für die Gemeinden entsprechender Einfluß nicht vorenthalten werden können. Einem überwiegend kräftigen Grundbesitzer innerhalb der Gemeinde gegenüber würden die übrigen Gemeindeglieder in ein unerwünschtes Abhängigkeitsverhältnis zu geraten fürchten. Mag die Neubildung nach der einen oder der anderen Richtung hin den Ausschlag geben, oder mag man bei der Lasten- und Stimmenverteilung innerhalb der aus bisherigen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirken bestehenden Samtgemeinden Rauteln erfinden, welche einem schädigenden Übergewichte nach der einen oder andern Richtung hin vorbeugen sollen, — immerhin wird man zugeben müssen, daß es sich in sehr vielen Fällen um sehr künstliche, gezwungene Bildungen handeln wird, welche keineswegs gern hingenommen werden und schwerlich zu dem Wohlbefinden beider Teile beitragen dürften.

Wer aber trotzdem um einer Theorie willen an der zwangsweisen Zuschlagung der Gutsbezirke zu den Gemeinden oder darüber hinaus an der Bildung von Samtgemeinden überhaupt als Regel festhalten möchte,

der wolle sich daran erinnern, daß die „Unbilligkeit“ der Ausnutzung der Arbeitskräfte der Gemeinden durch die Gutsbezirke, während sich letztere der entsprechenden Teilnahme an den Armenlasten entziehen, durch Ausgestaltung der Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliditätsversicherung ihre Schärfe verloren hat, und ferner, daß wir oben im Interesse einer wirklich leistungsfähigen, den Anforderungen der Zeit entsprechenden Armenpflege etwas anderes und weit Wirksameres als die Zuschlagung dieses oder jenes Gutsbezirks zu einer Gemeinde oder die Bildung von Samtgemeinden gefordert haben. Es muß wiederholt werden, daß bei letzterer Bildung es ganz von Zufälligkeiten abhängen würde, ob eine Samtgemeinde auch einen genügend leistungsfähigen Armenverband abgäbe. Bei jener kann die unmittelbare örtliche Zusammengehörigkeit nie außer acht gelassen werden; bei der Abgrenzung der Armenverbände aber treten ganz andere Forderungen in den Vordergrund. Sollte man auch in Bezug auf Wegeunterhaltung die Gutsbezirke gegenüber den Gemeinden zur Zeit für bevorzugt und deshalb die Vereinigung zu Samtgemeinden für nötig halten, so trifft auch hier zu, daß letztere noch keineswegs eine zweckmäßige Wahrnehmung der Wegeunterhaltungspflicht sichern. Sie können auch hier die Bildung von Zweckverbänden nicht ersetzen.

Sonach kann weder die vermeintliche Erleichterung oder Verbesserung der Armenfürsorgepflicht noch die der Wegeunterhaltungspflicht u. s. w. Bedenken gegen die Samtgemeinden und gegen die kommunale Verbindung von Gemeinde- und Gutsbezirken beseitigen. Der Rest dessen aber, was man heute als Aufgaben der Landgemeinden anzusehen hat, würde die zwangsweise Vereinigung erst recht nicht rechtfertigen. Um unwichtiger Dinge willen soll man in historisch gewordene Rechtsverhältnisse nicht eingreifen. Die Unterhaltung von Wegen, welche von so geringer Bedeutung sind, daß sie eines kunstmäßigen Ausbaues nicht bedürfen, den Nächstbeteiligten zu überlassen, ist unzweifelhaft zweckmäßig. Die hier oder da wünschenswerte gemeinsame Vorhaltung der Feuerlöscheinrichtungen, gemeinsame Anstellung eines Nachtwächters und dergl. kann füglich der freien Vereinbarung überlassen werden. Und diejenigen wirtschaftlichen Aufgaben im Interesse des Kredits (Raiffeisensche Darlehnskassen), der gemeinsamen Beschaffung von Verzehr- oder Wirtschaftsgegenständen (Konsumvereine) und dergl. mehr, mit welchen wir, den Forderungen der Zeit entsprechend, das Gemeinleben nach seiner ursprünglichen Bedeutung als mit neuem, fruchtbringendem Inhalt erfüllt zu sehen wünschen, sind von einer Art, daß eine erfolgreiche Verwaltung einerseits von einer gegenseitigen genauen Bekanntschaft der Mitglieder untereinander, wie sie in den Einzelgemeinden vorzu-

walten pflegt, wesentlich abhängig ist, andererseits aber auch der vertragsmäßige Anschluß von Angehörigen von Nachbargemeinden oder von benachbarten Gutsbesitzern durchaus nicht ausgeschlossen zu sein braucht.

Wird der meines Erachtens — als Prinzip, von Ausnahmefällen abgesehen — verderbliche Gedanke der zwangsweisen Bildung von Samtgemeinden, insbesondere der zwangsweisen Verschmelzung der selbständigen Gutsbezirke mit den Gemeinden aufgegeben, so vereinfacht sich auch die Frage einer den Anforderungen der Gegenwart entsprechenden Gestaltung des Stimmrechts in den Gemeinden. Die Umgestaltung innerhalb der Einzelgemeinden ist erforderlich einestheils infolge der Wirkungen der seit Anfang des Jahrhunderts geltenden Agrargesetzgebung mit ihrem „erleichterten Besitz und freien Gebrauch des Grund und Bodens“, andererseits der Freizügigkeit. Es ist eine wohl nicht überall zu entschuldigende Unterlassung der Verwaltung, eine Quelle begründeter Beschwerden, daß von der Bestimmung des § 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 betreffend die Landgemeindeverfassung in den sechs östlichen Provinzen:

„Ergiebt sich das Bedürfnis einer neuen Feststellung oder Regelung der Stimmrechte, weil die Ortsverfassung darüber dunkel oder zweifelhaft ist oder weil danach wesentliche Mängel in Ansehung der Teilnahme an dem Stimmrechte, namentlich erhebliche Mißverhältnisse gegen die Teilnahme an den Gemeindefasten bestehen, so ist eine solche Ergänzung oder Abänderung der Ortsverfassung unter Beachtung der Vorschriften der §§ 5 und 6 durch einen von der Regierung zu bestätigenden Gemeindebeschluß herbeizuführen.“

Kommt ein solcher Beschluß nicht zu stande, so ist die Regierung befugt, nach Anhörung des Kreistags und mit Genehmigung des Ministers des Innern, die in Ansehung des Stimmrechts erforderliche Ergänzung oder Abänderung der Ortsverfassung nach Maßgabe der §§ 5 und 6 vorzuschreiben.“,

ein sehr unzulänglicher Gebrauch gemacht worden ist.

Zur Ehre der Kreisausschüsse muß hervorgehoben werden, daß die in vorstehender Bestimmung ihnen zugewiesenen Befugnisse erst seit dem Jahre 1872 von den königlichen Regierungen auf sie übergegangen sind. Wir wollen uns aber nicht bei unfruchtbaren Rückblicken darüber aufhalten, in welchen Erwägungen oder menschlichen Fehlern der Grund der geringen Thätigkeit auf diesem Gebiete zu suchen ist. Es genügt, die Versäumnisse

als einen der nicht seltenen Beweise dafür anzuführen, daß offenbare Mißstände nicht immer durch die bestehenden Gesetze, sondern trotz der Gesetze gepflegt sind. Es ist dies auf dem uns beschäftigenden Gebiete geschehen, obgleich in den letzten 40 Jahren doch immerhin praktische Beispiele für die Möglichkeit der Besserung geschaffen sind. Erregt es nicht Verwunderung, wenn einerseits solche Beispiele gerühmt werden und doch andererseits keine ausreichende Antwort auf die Frage gegeben werden kann, wie es möglich war, neben den alten neue zu den Gemeindebedürfnissen beitragende Gemeinschaften entstehen zu lassen, welche lediglich zum Zahlen berufen sind, ohne mitstimmen zu dürfen, während eine kleine Anzahl von vielleicht verarmten und ausgekauften Stellenbesitzern geringster Steuerkraft allein über die Angelegenheiten der Gemeinde, also auch den Steuerfuß und die Verwendungszwecke zu beschließen das Recht behielten? Jene neuen Gemeinschaften hört man in solchen Fällen als die „politische“ Gemeinde bezeichnen, während die stimmberechtigten Altbürger die „Gütergemeinde“, „Nachbargemeinde“ ausmachen.

Fragen wir lieber, was wir von einer gesetzlichen Neuordnung erwarten. Nur ungern stelle ich die Forderung auf, daß ein neues Gesetz das, was das alte in die freie Entschliebung der Beteiligten oder der Verwaltungsbehörden legte, zwangsweise vorschreiben muß. Die seit Anfang der 70er Jahre geschaffenen Organe der Selbstverwaltung sind als durchaus geeignet anzusehen, das Bedürfnis für die Einzelgemeinden richtig zu erkennen und eine zweckmäßige und gerechte Verteilung des Stimmrechts vorzunehmen, wo eine solche noch fehlt. Wäre heute noch die erforderliche Thatkraft zu wecken, um diesen Teil der Reformarbeit in umfassender Weise in Angriff nehmen zu lassen, so würde man sich auch heute noch mit dem angeführten § 4 des Gesetzes von 1856 genügen lassen können. Selbstverständlich müßte jene Reformarbeit auch ferner an gewisse Normativbestimmungen gebunden bleiben, wie sie ebenfalls das Gesetz von 1856 bereits in seinen §§ 5 und 6 enthielt. Dort ist u. a. die Zulässigkeit der Verleihung des Stimmrechts an eigenen Hausstand gebunden; es sind die Fälle vorgesehen, in welchen auch Forensen zum Stimmrecht zugelassen werden sollen; es ist die Möglichkeit geschaffen, das Stimmrecht nach größerem und kleinerem Besitz abzustufen und die Häusler und kleinsten Besitzer zu Gesamtstimmen zusammenzulegen und dergl. mehr. Das ist durchaus gerecht und notwendig. Für politische Wahlen mag man das allgemeine gleiche Stimmrecht zulässig, vielleicht notwendig halten; man pflegt es theoretisch als ein Korrelat der allgemeinen Wehrpflicht zu rechtfertigen. In wirtschaftlichen Gemeinschaften kann die Abstufung des

Stimmrechts nach dem Interesse an den Aufgaben der Gemeinschaft und nach der Leistungsfähigkeit für die Gemeinschaft nicht entbehrt werden, und es kommt bei der Ausgestaltung im konkreten Falle nur darauf an, der Vergewaltigung der Schwachen durch die Starken vorzubeugen. Die Bildung von Klassen und die sorgfältige Abwägung der den einzelnen Klassen zuzuweisenden Stimmen sind Schutzmittel, deren Anwendung wenigstens für größere, aus verschiedenartigen Elementen zusammengesetzte Gemeinden nicht entbehrt werden kann. An analogen Vorgängen fehlt es nicht.

Hält man mit dem bestehenden Gesetze an dem für mich maßgebenden Grundsätze einer Abwägung des Maßes des Stimmrechts nach Interesse und Leistungsfähigkeit fest, so würde mir doch eine wesentliche Abweichung von der Vorschrift des § 5 des Gesetzes von 1856 als zulässig und, den Anforderungen der Gegenwart entsprechend, als notwendig erscheinen. Festhaltend an der Forderung des eigenen Hausstandes und der Beitragspflicht zu den Gemeindeabgaben halte ich die Forderung auch der Anfähigkeit mit eigenem Wohnhause besonders da für eine nicht mehr aufrechtzuhaltende Schranke, wo die Industrie und das heutige Verkehrsleben die Grenze zwischen Stadt und Land verwischt hat. In solchen ländlichen Gemeinden mögen immerhin Einrichtungen bestehen, an denen nur der bäuerliche Grundbesitzer ein Interesse hat. Es darf aber nicht vergessen werden, daß das Stimmrecht in den Gemeinden auch für die Wahlen in die Kreistage, in die oben behandelnden Armenverbände und dergl. entscheidet bzw. entscheiden würde. Es ist unmöglich, die Augen davor zu schließen, daß, wenn auf dem Lande Fabriken entstehen und wenn eine große Zahl von Beamten und Arbeitern meist nur mietweise, aber mit eigener Haushaltung ihren Wohnsitz in ländlichen Ortschaften nehmen, diese Haushaltungen nicht dauernd als Fremde in den Gemeinden angesehen werden können. Gemeindesteuernfrei wird man sie gewiß nicht lassen wollen. Dabei widerspricht es den maßgebenden Grundsätzen nicht, den Erwerb des Stimmrechts, analog der Städteordnung vom 30. Mai 1853, von der Beibehaltung des Wohnsitzes durch eine gewisse Zeit sowie von einem Census abhängig zu machen. Die vagierende Bevölkerung, welche nicht zur Sesshaftigkeit gelangt, insbesondere die unverheiratete Arbeiterbevölkerung ohne eigenen Hausstand bleibt auch ferner vom Stimmrecht auszuschließen. Daß endlich für solche wirtschaftliche Angelegenheiten, welche nur einzelne Berufsclassen angehen, nur die an den betreffenden wirtschaftlichen Einrichtungen beteiligten Angehörigen dieser Berufsclassen zu den Beschlußfassungen zuzuziehen sind, dürfte kaum besonders hervorzuheben sein. Für diese Ange-

legenheiten wird es meist besonderer statutarischer Regelung auch des Stimmrechts bedürfen.

Die Frage des Stimmrechts kann nicht verlassen werden, ohne auch die Frage der Bildung gewählter Gemeindevertretungen zu berühren. Allgemein und ausnahmslos vorzuschreiben ist auch letztere nicht. Für kleinere ländliche Gemeinden, in welchen sich die ackerbautreibende Bevölkerung untermischt erhalten hat, liegt kein Grund vor, die direkte Teilnahme der einzelnen an den Gemeindebeschlüssen abzustellen, selbst wenn neben wirtschafsberechtigten Bauern für die Häusler und gemeindesteuerpflichtigen Einmieter Kollektivstimmen geschaffen werden müßten. Für größere Orte aber, insbesondere solche, welche durch Industriebetrieb ihren ländlichen Charakter verändert, einen mehr städtischen Charakter gewonnen haben, ist die Schaffung von Gemeindevertretungen nicht zu entbehren. Hier würden die Gemeindeversammlungen zu schwer zu leitenden Volksversammlungen werden, Beschlüsse nur schwer zu Stande zu bringen sein. Auch die Einführung von Gemeindevertretungen ist durch das Gesetz vom 14. April 1856 möglich erhalten, nachdem sie durch die nach kurzer Geltung wieder aufgehobene Gemeindeordnung vom 11. März 1850 zuerst vorgeschrieben war. In einigen Kreisen der Provinz Sachsen hat man sich diese Bestimmungen für eine Anzahl von Gemeinden zu nütze gemacht. Die Gemeindevertretungen sind — soviel mir bekannt — überall nach drei Klassen gewählt und wirken zur Zufriedenheit der Beteiligten wie der Behörden. Das Stimmrecht soll nach dem Maß der Beitragspflicht zu den Gemeindefasten abgestuft, die Abgrenzung der Beteiligung am Stimmrecht nach unten von einem wenn auch noch so mäßigen Censur abhängig gemacht werden.

Damit wären wir bei dem schwierigsten Kapitel, der Regelung der Gemeindebesteuerung und, da in Preußen die Gemeindebesteuerung durch Zuschläge zu den Staatssteuern erfolgt, bei der Reform der direkten Staatssteuern angelangt.

Man kann nicht erwarten, daß hier der Versuch gemacht werde, dieses letztere schwierige Thema mit einigen kurzen Ausführungen klarstellen zu wollen. Wo sich, wie leider in Preußen, jeder wichtigen Frage des Staatslebens selbst gegenüber dem Streben, sie ganz objektiv-technisch zu erörtern, die Parteipolitik bemächtigt, verborgene Tendenzen vermutet werden, auch wo rein sachliche Erörterungen beabsichtigt waren, da ist es nicht möglich, solche Gegenstände kurz zu behandeln und ein Eingehen auf alle irgend

möglichen und unmöglichen entgegenstehenden Meinungen zu vermeiden. Auch ist die Frage der Neuordnung unseres direkten Steuerwesens mit ihrer auf lange Zeit nach utopischen Reichseinkommensteuer, mit der Kapitalrentensteuer, der Selbstdeklaration, der Progression u. s. w. u. s. w., denen dann wieder Vorschläge einer Besitzsteuer, Erbschaftsteuer u. s. w. ergänzend oder gegensätzlich gegenüberstehen, so verschiedentlich behandelt, daß es eines umfangreichen Buches bedürfen würde. Dem Verfasser dieses Berichtes stehen Zeit und Kräfte für den Versuch nicht zur Verfügung, unter entsprechender kritischer Beleuchtung zwischen allen hervorgetretenen Vorschlägen den für die Gesetzgebung in Preußen gangbarsten Weg frei zu machen. Die Aufstellung einiger grundlegenden Sätze, welche keine Reform der direkten Steuern in Preußen außer acht lassen darf, muß aber doch versucht werden. Für je selbstverständlicher sie erachtet werden, um so besser.

Die Gesetzgebung über die direkten Steuern in Preußen darf den Zusammenhang des direkten Steuersystems des Einzelstaates mit dem System von Steuern und Zöllen im Reich nicht aus den Augen lassen; bei der großen und nach Maßgabe der Bedürfnisse wachsenden Bedeutung der letzteren haben die direkten Staatssteuern insbesondere die Aufgabe, im Sinne einer angemessenen Verteilung der Lasten auf die Staats- und Reichsangehörigen ausgleichend zu wirken.

Das System der direkten Steuern in Preußen darf ferner nicht außer acht lassen, daß die größeren und kleineren Kommunalverbände auf die Steuerkraft derselben beitragspflichtigen Bürger und zwar nicht selten — auch in der Provinz Sachsen — in erheblich höherem Maße als der Staat Anspruch zu machen haben.

Die Heranziehung der verschiedenen Arten von Einkommen aus Grund und Boden, gewerblichen Anlagen, Kapital, Arbeit muß in einem möglichst klar erkennbaren Verhältnis zueinander stehen; ohne diese Erkennbarkeit der höheren und geringeren Inanspruchnahme ist die Forderung der „Gerechtigkeit“ in der Verteilung der direkten Steuern ein leeres Wort.

Bei der stärkeren oder schwächeren Heranziehung der einzelnen Einkommensarten sind die Zwecke, für welche Steuern erhoben werden, besonders in denjenigen Verbänden nicht außer acht zu lassen, welche vorzugsweise wirtschaftlichen Aufgaben dienen und bei denen Beitragsleistung, wirtschaftliches Interesse und Einfluß auf die Verwaltung in unmittelbarstem Zusammenhange stehen oder stehen müssen.

Das Abschätzungsverfahren für die Veranlagung zu den direkten Steuern muß, unbeschadet der Zuverlässigkeit, ein die Steuerpflichtigen möglichst wenig belästigendes sein.

Wie wenig solchen meines Erachtens berechtigten, wenn auch zunächst nur theoretischen Anforderungen die direkten Steuern in Preußen entsprechen, liegt für jeden Kundigen auf der Hand. Sie bilden — man wird hier abermals auf das schon früher gebrauchte Bild geführt — alte Flicker auf neuem Kleide. Die Flicker sind um so fadenscheiniger geworden, je mehr man sich bemüht hat, an ihnen mit allerhand Mittelchen, Aufhebung von Klassensteuerstufen, Nichterhebung von Teilbeträgen der Klassensteuer, Kommunalsteuergesetz, lex Huene und dergl., herumzupuzen. Man kann ein volles Verständnis für die alte finanzpolitische Wahrheit haben, daß selbst unvollkommene Arten von Steuern, die sich eingelebt haben, weniger drückend empfunden werden als die schönsten neuen Systeme, welche irgend welche Verschiebung der öffentlichen Lasten herbeiführen, mögen sie auch theoretisch betrachtet der Gerechtigkeit in der Lastenverteilung so nah wie möglich kommen, aber es giebt doch Grenzen für den Satz, mit welchem ein früherer Finanzminister sein stückweises Vorgehen begründete: „In der Beschränkung zeigt sich erst der Meister.“ Unser gesamtes Wirtschaftsleben ist ein anderes geworden. Unsere innere Verwaltung hat mit der Zuweisung wichtiger Aufgaben an Kreise und Provinzen eine Umgestaltung erfahren. Der Industrie und Landwirtschaft erwachsen aus der socialpolitischen Gesetzgebung neue, ihrem Maße nach nicht absehbare Lasten. Die Reichsgesetzgebung bildet zur Deckung gewaltig gesteigerter Bedürfnisse die Zölle und indirekten Steuern in einer Weise aus, von der man vor zwanzig Jahren noch keine Ahnung haben konnte. Kann dabei noch ernstlich daran gedacht werden, an den gewohnten Formen der direkten Besteuerung in Preußen im Prinzip festhalten zu können? Ich bin vom Gegenteil überzeugt und halte trotz der Schwierigkeit der Aufgabe und trotz der Pflicht, die Ordnung in den Finanzverhältnissen des Landes auch nicht vorübergehend ins Schwanken geraten zu lassen, jeden Tag für verloren, wo man der Aufgabe näher zu treten versäumt, unser direktes Steuersystem mit den Anforderungen der Gegenwart in Einklang zu setzen. Die derzeitige günstige Finanzlage des Staates sollte dabei nicht außer acht gelassen werden. Sie erschwert nicht, sondern sie erleichtert den Übergang.

Aber wie ist denn den oben aufgestellten verschiedenartigen Anforderungen zu genügen? wie ist insbesondere die Rücksicht auf die Steuerpolitik des Reichs mit der Forderung zu vereinigen, daß das direkte Steuersystem in Preußen auch für die kommunalen Zwecke geeignet sei?

Ich vermag auf solche Fragen, um diesen Ausführungen nicht einen über das Zulässige hinausgehenden Umfang zu geben, nur anzuraten, die Schätzung der Steuerkraft der Bürger von der Veranlagung derselben

zur Steuer zu trennen und die Vorschriften über erstere zu einer besonderen gesetzgeberischen Aufgabe zu machen. Die Schätzung hat ortschaftsweise nach den an betreffender Stelle hervortretenden Einkommensarten zu erfolgen. Was als verschiedene Einkommensarten anzusehen sei — z. B. Grundrente oder Verzinsung des im Gewerbebetrieb angelegten Kapitals neben Unternehmergeinn oder Arbeitsverdienst —, ist gesetzlich festzustellen. Ingleichen, inwieweit Passiva gegenüber der Grundrente anzurechnen seien.

Die Schätzung stellt für die einzelnen Censiten nach den einzelnen Einkommensarten die Einheiten fest (vergl. die Gesetzgebung im Königreich Sachsen und einigen thüringischen Staaten), nach welchen dieselben, je nachdem es sich um Erhebung von Staats- oder Kommunalabgaben handelt, heranzuziehen sind. Die Schätzung erfolgt unter Mitwirkung von Staatsbeamten und Vertretern größerer Kommunalbezirke (Kreise) insbesondere für diejenigen Steuerpflichtigen, seien es physische oder juristische Personen u. s. w., welche ihren Erwerb aus mehr als einer Gemeinde ziehen. Es ist nicht erforderlich, daß das Schätzungsverfahren in seinem gesamten Umfange alljährlich wiederholt werde. Für gewisse Einkommensarten (Grundrente) genügt die Revision der für die Schätzung zu verwendenden Kataster in längeren Perioden (10—15 Jahren); im übrigen sind die Schätzungen in kürzeren Perioden (3—5 Jahr) zu erneuern. Für die Schätzung des Kapitaleinkommens ist die Deklarationspflicht zu Hilfe zu nehmen. Welche Veränderungen im Laufe der Schätzungsperioden von den Steuerpflichtigen anzuzeigen und für die Umlagen zu berücksichtigen sind, schreibt das Gesetz vor.

Daß mit dieser ortschaftsweisen Schätzung nach Einheiten und Einkommensarten Zweifel und Schwierigkeiten nicht ohne weiteres überwunden werden, welche jeder Einkommensteuereinschätzung bei der gesetzgeberischen Behandlung anhaften, und daß eine nicht geringe Zahl von Einzelfragen zu lösen bleiben, soll nicht in Abrede gestellt werden. Aber jene Art der Schätzung läßt für die Steuerveranlagung den Vorteil erkennen, daß man unschwer je nach dem Zweck, für welchen die Erhebung erfolgen soll, die eine oder andere Art des Einkommens stärker oder schwächer, mit der einfachen, halbfachen, doppelten u. s. w. Zahl der Einheiten heranziehen oder auch ganz steuerfrei lassen kann. Auch steht der dauernden oder zeitweiligen Freilassung der minder Leistungsfähigen die Art dieser Schätzung nicht entgegen. Es wird erst auf diesem Wege ein einheitlicher Maßstab für die stärkere oder schwächere Belastung der verschiedenen Einkommensarten gewonnen, welcher solange gänzlich fehlt, als zwischen Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer einerseits und Klassen- und Einkommen-

steuer andererseits keinerlei Zusammenhang besteht und jene Steuerarten in sich so ungleich wirken, wie es ihnen mit Recht nachgesagt wird. Diese Ungleichheiten aber werden heute durch die Kommunalsteuerzuschläge vervielfacht und führen zu schweren, bedrückenden Ungerechtigkeiten. Man darf ferner hoffen, durch den einheitlichen Maßstab auch die Grenze zu finden, von welcher ab die Leistungsunfähigkeit der kleineren Verbände angenommen und die Hälfte der größeren, leistungsfähigeren in Anspruch genommen werden muß. Endlich kommt die zeitweilige Revision der Grundrentenkataster der Schätzung der Kreditfähigkeit zu statten.

Was dann die Veranlagung auf Grund der gewonnenen Schätzung selbst betrifft, so folgt aus dem in betreff des Stimmrechts Erörterten, daß gerade für die vorwiegend in das wirtschaftliche Gebiet einschlagenden Aufgaben des Gemeindelebens die stärkere Heranziehung des Einkommens aus Grund und Boden und stehendem Gewerbebetriebe am Platze ist. Das ist die Form, in der die „Überweisung der Grund- und Gebäudesteuer“, die Aufhebung der veralteten Steuern vom stehenden Gewerbe durchgeführt werden sollte. Soweit der Staat in Betracht kommt, hat meines Erachtens das seinem Besitzer die bequemste Rente abwerfende bewegliche Kapital den Grundrenten und den Zinsen aus dem Anlagkapital gewerblicher Unternehmungen gegenüber gar keine Vorrechte zu beanspruchen, im Gegenteil. In der Gemeinde aber hat der örtlich fundierte Besitz, wie er an den Gemeindeangelegenheiten das größte Interesse hat und in Bezug auf ihre Verwaltung die größeren Rechte beanspruchen muß, auch jederzeit erkennbar die größten Lasten zu tragen. Was das Maß der stärkeren Heranziehung des fundierten Einkommens anbetrifft, so liegt es im Interesse des Ganzen, gesetzlich zwar Grenzen festzustellen, innerhalb derselben aber freie Bewegung zu gewähren.

Es mögen zum Schluß noch in Bezug auf die jetzigen Verwaltungsorgane der Landgemeinden einige Worte gestattet sein. Auch hier ist manche Unterlassungssünde zu verzeichnen. Was alles wird den Schulzen (Gemeindevorstehern) heutzutage auferlegt. Sie sind auf dem Gebiete des Steuerwesens (Staatssteuern, Kreissteuern), der Militärverwaltung, des Krankenkassenwesens, der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, der Viehseuchenangelegenheiten, ganz abgesehen von den kleinen polizeilichen und ortszüblichen Tagesplacereien und von den wenigstens nicht alljährlich wiederkehrenden statistischen Aufgaben, die wahren „Mädchen für alles“ geworden. Sie sind aber auch für alle diese Angelegenheiten gar nicht zu entbehren. Die wirtschaftlichen Beziehungen der Menschen untereinander,

die Anforderungen an gesetzlich geordnete Mitwirkung von Behörden der verschiedensten Art sind in den letzten Jahrzehnten vervielfacht. An unterster Stelle aber ist sowohl für die Ermittlungen, deren die Behörden bedürfen, — mit dem Worte „Volkszählung“ oder „Statistik“ verbinden sich sehr unerfreuliche Vorstellungen — als auch für die Ausführung ihrer Anordnungen immer nur der Herr Schulze der geeignete Mann. Dafür wird er ja bezahlt. „Die Gemeindevorsteher haben Anspruch auf Ersatz ihrer haren Auslagen und auf die Gewährung einer mit ihrer amtlichen Mühewaltung in billigem Verhältnisse stehenden Entschädigung“ (Kreisordnung § 28). In ganz einfachen ländlichen Verhältnissen mag das gehen. Die Belastung steigt, wo das gewerbliche Leben mehr und mehr auf das platte Land hinübergreift, und insbesondere, wo bei starkem Ab- und Zuzuge der Bevölkerung zahlreiche Ab- und Anmeldungen stattzufinden pflegen.

Wo in der Verwaltung, sei sie groß oder klein, etwas geleistet werden soll, muß das Handwerkszeug ausreichend sein und in Ordnung gehalten werden. Selbst eine geordnete Registratur, Journalführung, Bibliothek für Gesetz- und Verordnungsblätter kann ein Schulzenamt nicht entbehren. Aber diese Ordnung zu schaffen und zu erhalten ist nicht mehr leicht ohne die Hilfe von Personen, die dafür eine Anleitung empfangen haben und einige Übung besitzen.

Es sind als Aufgaben der Ortsvorsteher vorstehend nur solche aufgeführt, welche im allgemeinen staatlichen Verwaltungsinteresse oder für Angelegenheiten, die den weiteren Kommunalverbänden obliegen, gefordert werden müssen. Man braucht, meine ich, das praktische Leben kaum zu kennen, um den unabweislichen Schluß zu ziehen, daß dabei diejenigen Aufgaben, welche recht eigentlich das kommunale Leben der Gemeinden ausmachen sollten, die wirtschaftlichen, schlecht wegkommen müssen. Von rühmlichen Ausnahmen abgesehen, bekommt man davon ein einigermaßen deutliches Bild schon bei der Einsicht mancher Gemeindefrechnungen. Leser dieser Zeilen aber, welche dem Gemeindeleben nahe stehen, haben sicher die Achseln gezuckt, wenn sie oben die Forderung haben aufstellen sehen, daß dem kommunalen Leben neue wirtschaftliche Aufgaben, die den eigentlichen Inhalt des Gemeindelebens bilden müßten, zuzuweisen seien. Wo sollen die Ortsvorstände die Zeit dazu hernehmen?

Und doch ist an dieser Forderung unbedingt festzuhalten. Soweit sie mit den jetzigen Einrichtungen, mit der Überlastung der Ortsvorstände mit staatlichen u. s. w. Aufgaben, mit den für einen Landmann sehr schwierigen und zeitraubenden Listenführungen nicht vereinbar ist, forge man dafür, daß unter Beihilfe des Staates den Ortsvorstehern ausreichend vorgebildete

Gemeindefchreiber beigegeben werden, welche die mechanische Arbeit dem Ortsvorsteher abzunehmen haben. Wohlhabende Gemeinden haben sich das hier und da bereits zu schaffen gewußt; oder es besorgt's der Lehrer, wohl nicht selten zum Nachteil seines eigentlichen Berufes, nebenamtlich. Es ist das ein ungenügender Nothbehelf; meist fehlt aber auch dieser. Die Anstellung einer ausreichenden Kraft scheidet an den Kosten, und — der Schulze wird ja dafür bezahlt! Mancherorten würde derselbe Gemeindefchreiber mehreren Gemeinden dienen können, auch vielleicht dem Amtsvorsteher.

Abgesehen davon, daß der Ortsvorsteher durch die endlose Schreibarbeit den eigentlichen Aufgaben des Gemeindelebens entzogen wird, hat aber die geschilderte Überlastung noch einen anderen sehr schwerwiegenden Übelstand zur Folge. Man findet die Schulzen nicht mehr unter den angesehensten Angehörigen des Dorfes. Man wählt und ernennt — Schreiber, ich meine Personen zu Schulzen, welche, ohne maßgebendes Ansehen in der Gemeinde, einige Gewandtheit für die schriftlichen Aufgaben besitzen.

Es ist das Verlangen wahrlich nicht eine bloße Liebhaberei, eine schwärmerische Sehnsucht nach der „guten alten Zeit“, daß der wie kein anderer mit seiner Heimat verwachsene Bauer — es ist das ein Ehrenname —, der der Gemeinde Wohl und Wehe zu allererst an seinem eigenen Leibe fühlt, es sich zur Ehre rechnen muß, der erste unter seinesgleichen zu sein und die Sorge für die gemeinsamen Angelegenheiten seiner Gemeinde auf sich zu nehmen. Geschieht das nicht, bringt es Gesetzgebung und Verwaltung dahin, daß eine wichtige und ehrenwerte Klasse in unserem wirtschaftlichen und socialen Leben es als die höchste Weisheit ansieht, sich von den Placereien des Amtes fernzuhalten, so sinkt das Amt an Bedeutung, an Wert und Vertrauenswürdigkeit nicht nur in den Augen jener wichtigen Berufsklasse, sondern in den Augen aller. Der „Ortsvorsteher“, wenn er auch nicht vom Landrat ernannt, sondern von der Gemeinde gewählt und demnächst bestätigt ist, gilt nicht mehr als ein unabhängiger Mann, der nach bestem Wissen dem ihm anvertrauten Gemeindegewesen dient, sondern lediglich als das ausführende Organ eines höheren Willens. Das Mißtrauen der Landbevölkerung ist fast sprichwörtlich. Gemeinfinn, der unentbehrlichste Factor im öffentlichen Leben für die Gemeinde wie für den Staat, ist, so sehr auch seine Bethätigung von Wahrung der Ordnung abhängt, nicht verträglich mit der Vorstellung des Zwanges. Das Bewußtsein, in den Gemeindeangelegenheiten zur Selbstverwaltung berufen zu sein, muß auch in der Persönlichkeit des Schulzen einen Ausdrück finden.

Daß die Schulzen, gleich den ihnen zur Seite stehenden Schöppen, der Regel nach gewählt werden, ist beizubehalten. Die Regelung des Stimmrechts hat dafür Sorge zu tragen, daß nicht Laune und wechselnde Stimmungen die Oberhand bei den Wahlen gewinnen. Aber nicht entschieden genug kann vor der Beibehaltung der kurzen sechsjährigen Wahlperioden gewarnt werden. Der Satz, daß jedes Ding gelernt sein wolle, gilt doch sonst. Die Wahrnehmung jedes Verwaltungsamts setzt, wenn damit Segen gestiftet, Erfolg erzielt werden soll, außer gewissen allgemeinen Kenntnissen Kenntnis der örtlichen Verhältnisse, ein Einleben in dieselben voraus. Es gehört zu den unbegreiflichsten Dingen, wenn bei manchen kollegialen Behörden nicht nur, sondern auch auf Einzelbeamtenstellen die Stelleninhaber wie Tauben im Taubenschlage wechseln. Nur derjenige kann dieses Verfahren gut heißen, der für die Aufgaben der Verwaltung eine recht niedrige Werthschätzung hat. Aber die Staatsbeamten, die Bürgermeister u. s. w. kommen wenigstens mit den nötigen theoretischen Vorkenntnissen in ihr Amt. Die Schulzen — *parva liceat comparare magnis* — müssen alles aus der Praxis lernen; bis dahin haben sie ihre Anleitung auf dem vielgeplagten Landratsamte zu holen. Haben sie sich eingelebt, haben sie Interesse für ihre Aufgabe gewonnen, so sehen sie sich nach kurzer Zeit wieder vor eine Neuwahl gestellt, eine Position, bei welcher manches andere, nicht aber die Freude am Berufe gedeihen kann. Ich würde — vorbehaltlich des rückichtslosen Einschreitens gegen Unfähige und Untüchtige — die Lebenslänglichkeit des Schulzenamts willkommen heißen, mindestens aber eine zwölfjährige Wahlperiode fordern.

Indem ich die vorstehenden Ausführungen der Kritik preisgebe, bin ich mir wohl bewußt, daß die an mich ergangene Aufforderung umfassende Darstellung bestehender Zustände, umfassenderes Eingehen auf Einzelfragen erwartet haben mag. Ich habe jene Zustände in der Hauptsache als bekannt voraussetzen, von Sammlung umfangreichen Materials absehen müssen und in der Erwartung absehen dürfen, daß andere dem Zwecke unseres Vereins in dieser Beziehung genügen werden. Außerdem aber legen mir meine dienstlichen Verpflichtungen in Bezug auf Arbeiten, die nicht direkt aus ihnen folgen, enge Schranken auf. Möge deshalb die beobachtete Zurückhaltung keine zu strenge Beurteilung finden. Diejenigen Fragen, welche mir als die für die Reform der Landgemeindeordnung wichtigsten erscheinen, habe ich berührt. Eine sehr wichtige allerdings ist bisher übergangen, — sie liegt auch nicht im Rahmen der gestellten Aufgabe, und doch sollte sie niemand,

der mit Fragen der Gesetzgebung befaßt ist, außer acht lassen: die Frage nämlich, wo und wie denn das Reformwerk anzugreifen sei. Gerade hier aber scheinen unter den verschiedenen Refforts der Staatsverwaltung Schwierigkeiten vorzuliegen. Unmöglich ist es, anzunehmen, daß Gegenstände der Gesetzgebung, welche seit Jahrzehnten die öffentliche Diskussion innerhalb und außerhalb der Parlamente beschäftigen, nicht längst eingehend durchgearbeitet, daß sie nicht reif zur Vorlage sein sollten. Nur in Bedenken hinsichtlich der zweckmäßigsten Art des Vorgehens dürften die Hindernisse gelegen sein. Indessen: wo ein Wille, da ein Weg. Ein Gesetz über die Schätzung der Einkommen für die direkte Besteuerung dürfte nach oben Gesagtem die notwendige Voraussetzung alles weiteren sein. Gleichzeitig möge durch Reform der Armengesetzgebung und Erlaß von (provinziellen) Wegeordnungen die Bahn frei gemacht werden. Damit öffnet sich die schon allzulange verschlossen gehaltene Thür zur Reform einerseits der direkten Staatssteuern in Preußen, andererseits der Landgemeindeordnung.

XI.

Zustände des ländlichen Gemeindegewesens in Mittelddeutschland.

Von

Landesökonomierat **Hobbe** in Berlin.

Ansichten und Urteile, welche uns in der Jugend von erfahrenen Lehrern in überzeugender Weise dargelegt worden sind, bleiben oft für die Anschauungsweise unseres ganzen Lebens maßgebend, und die Erfahrungen, welche wir später hinzugewinnen, fügen sich gleichsam von selbst als Beweisstücke in das System ein, welches wir anfangs nur autoritativ in uns aufgenommen hatten.

So ist es mir selbst mit der Beurteilung des Charakters und Wesens der deutschen Bauernschaften gegangen.

Der Kulturhistoriker W. G. Kiehl las im Jahre 1854, als ich die Universität München besuchte, ein Kollegium über Ethnographie Deutschlands und wußte sein Thema so einleuchtend und überzeugend darzustellen, daß sich die Beobachtungen, welche ich selbst später am Kulturleben und der Eigenart unserer Landbevölkerungen machte, unwillkürlich in das Schema meines Lehrers einfügten und häufig nur eine Illustration zu demselben zu bilden schienen. Kiehl schied in seinen Vorträgen in gleicher Weise, wie er es auch in seiner „Naturgeschichte des Volkes“ thut, die Bevölkerung Deutschlands in drei große Hauptgruppen; zunächst in die nördliche des zähen niederächsischen Stammes mit und ohne slavische Beimischung, festhaft in dem größten Teile Preußens, in Braunschweig, Mecklenburg, Oldenburg, den Hansestädten und Schleswig-Holstein, sodann in die ebenso fest gejegte und social centralisierte südliche, wohnend in einem

Teile Württembergs, der Hauptmasse Bayerns und den deutschen Ländern Österreichs, und endlich in die social individualisierte mitteldeutsche, zu welcher er die Bewohner der sächsischen, thüringischen und hessischen Lande, des südlichen Teils der Rheinprovinz, der bayerischen Rheinpfalz, des nördlichen Teils von Franken, Alt-Württembergs und des größten Teils von Baden rechnete.

Gewiß entspricht diese Einteilung den tatsächlichen Verhältnissen; wer sich näher mit dem inneren Leben und Empfinden des deutschen Volkes beschäftigt hat, wem das zähe Festhalten an überlieferten Sitten im Norden und Süden und die individuelle Beweglichkeit in den Ländern der fränkischen und thüringischen Stämme unmittelbar vor die Augen getreten ist und wer namentlich den tiefgreifenden Unterschied der verschiedenen Volksstämme in der Vererbung des Grundbesitzes beobachtet hat, der wird der Riehlschen Auffassung und Schilderung im wesentlichen zustimmen müssen. Nur in zwei und zwar entscheidenden Punkten halte ich die Anschauung meines ehemaligen Lehrers für anfechtbar; ich glaube erstens nicht, daß er recht hat, wenn er annimmt, daß die von ihm auf Grund seiner Beobachtung geistvoll gezeichneten Scheidelinien immer bestimmter hervortreten werden, mit je größerer Energie sich das sociale Leben in Deutschland entwickelt; zweitens aber bin ich durch Erfahrung und Beobachtung auch darüber belehrt worden, daß es irrig war, wenn er alles Licht auf die in sich gefesteten socialen Volksgruppen des Nordens und Südens verteilte, die fluktuierenden, gesellschaftlich individualisierten und dem modernen Leben nächstehenden ländlichen Zustände Mitteldeutschlands aber derartig in den Schatten stellte, daß er in denselben offenbar deutsches Bauern- und Volkstum kaum noch oder doch nur noch als Zerrbild verkörpert sah. Bekanntlich wählte er zur Schilderung mitteldeutscher individualisierter Zustände mit Vorliebe die weinbauenden Gegenden der Rheinlande, jene „goldene Pfaffengasse“, welche — um mit seinen eigenen Worten zu reden — schon seit Jahrhunderten den Fluch, den man sonst von den bäuerlichen Gegenden am meisten weggenommen wähnt, den Fluch des Mißverhältnisses zwischen der Rente des Kapitals und dem Lohn der Arbeit, am schwersten trägt. Die Zustände dieser Gegend sind aber nicht typisch für die Gesamtzustände Mitteldeutschlands, sie sind vielmehr aufs engste mit der Weinkultur als solcher verbunden und geben kein zureichendes Bild von den Schatten- und Lichtseiten der übrigen mitteldeutschen Verhältnisse. Ich weiß recht wohl, daß letztere nicht durchweg befriedigend sind, und kenne den mannigfachen Druck, unter welchem das dortige Volk — namentlich in weiten Teilen des hessischen Landes — leidet, recht wohl; dennoch aber

halte ich es für unrichtig, um dieser Mängel willen völlig die Vorzüge zu übersehen, welche einem großen Teile der mitteldeutschen Bevölkerung eigen sind, und den Segen zu verkennen, welcher dem deutschen Volks- und Wirtschaftsleben aus diesen arbeitsamen Völkerschaften erwächst. Denn nicht nur in technischer Beziehung verdanken wir den rührigen und klugen fränkisch-thüringischen Bevölkerungsgruppen große Erfolge und Förderungen im landwirtschaftlichen Betriebe, sondern auch in socialer Hinsicht bilden dieselben eine wichtige, ja notwendige Ergänzung zu jenen großen, über Nord- und Süddeutschland verteilten Bauernschaften, welche, bei der alten Sitte und Gewohnheit geschlossenen Besitzes verharrend, der stetig wachsenden Volkszahl keinen genügenden Raum zur Erwerbung eigenen Grundbesitzes und zu landwirtschaftlicher Bethätigung gewähren würden. Gewiß ist der Einfluß jener geschlossenen Bauernschaften mit ihren Einzelhöfen und ihrem von Vater auf Sohn ungeteilt übergehenden Besitz ein wohlthuernder und dem socialen Fortschrittsprozeß innerhalb gewisser Grenzen widerstrebender; ebenso gewiß aber würde die Ausbreitung dieser Agrarzustände über ganz Deutschland unserer Vaterlande eine große Zahl fleißiger Kleinbesitzer entziehen, welche, mit mannigfacher Sorge um die Existenz ringend, ihrer Scholle höhere Erträge abzugewinnen gezwungen sind als jene wenigen besser situierten bäuerlichen Besitzer und welche es zugleich verhindern, daß sich die ohnehin allzusehnlich anwachsenden großen Städte noch rapider vermehren, indem sie einen größeren Bevölkerungsanteil an der ländlichen Scholle festhalten, als es ohnedem möglich sein würde. Ich selbst bin das Kind einer sächsischen Stadt, deren ländliches Hinterland noch jetzt im wesentlichen an den Instinkten und Traditionen des niedersächsischen Stammes in Bezug auf Erbfolge und Besitzverhältnisse festhält; durch eigene wirtschaftliche Thätigkeit aber war ich länger als 30 Jahre im südlichen Teile der Provinz Sachsen heimisch, in welchem fundamental andere Anschauungen im Bewußtsein des Volkes leben und wo die vielgeschmähte römischrechtliche Theorie über die Natur des Grundeigentums von alters her unausrottbar mit den Rechtsgewohnheiten des Volks verwachsen ist. Im graden Gegensatz zu den Anschauungen des niedersächsischen Stammes, welcher den Bauernhof als das die Generationen überdauernde, unentäußerliche Fundament der Familie betrachtet und welcher allen modernen Erbrechten und Pflichtteilen zum Troß das Bauerngut ungeteilt auf einen Erben übergehen läßt, soweit ihm die Gerichte nicht drein sprechen, wird in dem fränkisch-thüringischen Teile der Provinz Sachsen bei jedem Todesfalle eines Bauern das Besitztum naturaliter unter die Kinder verteilt, weil das Rechtsbewußtsein des Volkes die möglichst gleiche Abfindung der Kinder —

gleichviel ob Söhne oder Töchter — gebieterisch fordert und weil hierbei der Landbesitz lediglich als ein Vermögensteil wie jeder andere betrachtet wird. Kaum daß es der Erblasser oder der von der wirtschaftlichen Thätigkeit Abtretende über das Herz bringt, den Hof im engeren Sinne — also Haus und Wirtschaftsgebäude — zu einem billigeren Preise, als es der Kaufpreis sein würde, einem Kinde zu überlassen; von einer Bevorzugung bezüglich des Feldbesitzes ist nur in den seltensten Fällen oder eigentlich niemals die Rede.

Man kann darüber theoretisieren, zu welchen Unzuträglichkeiten eine derartige Rechtsanschauung führen müsse, aber man kann dieselbe nicht aus dem Bewußtsein des Volksstammes ausröten, und man wird mit ihr rechnen müssen, wenn es sich um Gesetze zum Schutze des Bauernstandes und um die Regelung der ländlichen Gemeindeverhältnisse handelt. Vor allen Dingen wird man nicht daran denken dürfen, einer derartigen Bevölkerung eine Hofordnung im Sinne der westfälischen oder hannoverschen als Intestaterbrecht aufzuerlegen, da dies zu den verhängnisvollsten Konsequenzen führen würde. Das Anerbenrecht, welches einem Sohne den Hof, den übrigen Erben aber nur geringe Pflichtteile zuspricht, paßt eben nur da hin, wo in dem Anerben noch das traditionelle Bewußtsein lebendig ist, daß ihm mit dem Besitze des Hofes zugleich eine Summe von Pflichten gegen seine Familie zufällt, welche er nicht vernachlässigen darf, ohne der Verachtung seiner Standesgenossen anheimzufallen; wo aber diese Anschauung nicht herrscht, da würde der bevorzugte Anerbe zwar recht gern das Gut als einen ihm von Rechts wegen zufallenden Besitz annehmen, er würde aber die Geschwister karg behandeln oder doch denselben nicht zur Gründung einer eigenen Existenz verhelfen, auf welche dieselben im Hinblick auf das väterliche Vermögen einen Anspruch erheben würden. Ist man nun derartigen ländlichen Verhältnissen gegenüber, die wahrlich nicht von heute und gestern stammen, sondern tief in der historischen Entwicklung und in den Stammeseigentümlichkeiten wurzeln, berechtigt, den mitteldeutschen Bauernstand kurzweg als einen entarteten und zukunftslosen anzusehen? Ich glaube nicht; die mitteldeutsche Landbevölkerung hat während eines Jahrtausends viel Leid, Druck und Gefahren zu bestehen gehabt, sie hat die Zeiten der Leibeigenschaft und der Frondienste durchgemacht und hat sie alle überdauert, ja sie hat sich trotz des schnelleren Wechsels im Besitzstande einen guten Teil der Erbtugenden deutschen Bauernertums bewahrt, seine Liebe zum Grundbesitz, seine Arbeitsamkeit, seine Bedürfnislosigkeit und seine Kunst, sich in gute und böse Zeiten zu schicken. Es muß selbst zugegeben werden, daß die Mührigkeit im Betriebe, der Hang

zu Arbeit und Erwerb und zur Aneignung kultureller Fortschritte häufig ein größerer in den Gegenden mit teilbarem Besitz ist als in den Distrikten der geschlossenen Bauerngüter, wenn auch die Schattenseiten, welche die starke Fluktuation der Besitzgrößen mit sich bringt, keineswegs verkannt werden sollen! Gewiß gehen in letzteren Gegenden mehr bäuerliche Existenzen zu Grunde, gewiß fallen auch mehr dem gewerbsmäßigen Wucher zum Opfer als anderswo, aber ebenso gewiß arbeiten sich auch mehr zu Besitz und Wohlstand empor und ebenso gewiß gewährt der Grund und Boden einer größeren Anzahl von Menschen Arbeit und Erwerb als in jenen Landstrichen, an deren einzelnen Besitzgrößen weder die fortschreitende Landkultur noch die wachsende Volkszahl der Nation etwas geändert hat. —

Die den gedachten Bauernschaften eigentümlichen Rechtsanschauungen über den Grundbesitz prägen sich auch in der äußeren Physiognomie der Dörfer und in dem Gange des Gemeindelebens bis auf die kleinsten Verhältnisse aus.

In der Mehrzahl der Dörfer überragt außer der Kirche ein herrschaftliches Gutsgelände mit großem Wirtschaftshof und ausgedehnten Stallungen die ländlichen Gehöfte; letztere selbst dagegen liegen eng nebeneinander in Straßen und Gassen und würden sich längst völlig aneinander geschlossen haben, wenn die Baupolizeiordnungen nicht mancherlei Hindernisse in den Weg legten. Nirgends aber, oder doch nur in äußerst seltenen Fällen, steht der bäuerliche Landbesitz in räumlichem und organischem Zusammenhange mit dem Wirtschaftshof; der Feldbesitz liegt vielmehr auch nach völliger Durchführung der Separation meist in verschiedenen Parzellen innerhalb der Feldflur verteilt, da bei der neuen Landaufteilung jeder eifersüchtig darüber gewacht hat, nicht in der Entfernung vor den übrigen benachteiligt und von den besseren Bodentlassen ausgeschlossen zu werden.

Die Bauart der Häuser hat einen bestimmten Charakter verloren oder niemals besessen; es baut eben jeder, wie es ihm paßt, bald mit dem Giebel und bald mit der Front nach der Straße zu, bald in Fachwerk, bald massiv, just wie es Raum und Umstände wünschenswert erscheinen lassen. Nur wenige Dörfer machen hiervon eine Ausnahme und tragen ein bestimmtes bauliches Gepräge; so zeichnen sich beispielsweise am Südhange des Thüringer Waldes einige Ortschaften durch reiches Schnitzwerk am Gebälk der Häuser aus, und in anderen Dörfern ist es noch heute üblich, die Thorfahrten zu überwölben und mit Sinnssprüchen zu schmücken; im allgemeinen aber herrscht das Individuelle, Nüchterne und Bedürfnismäßige vor. Die Wohnungen der Arbeiter und Tagelöhner liegen vielfach mitten zwischen den einzelnen Bauernhöfen innerhalb der Ortschaft,

bisweilen aber auch in langen Reihen am Ende derselben — oft ein Bild des Schmutzes und der Armut gegenüber den freundlichen Häusern der eigentlichen Dorfstraße.

Die Besitzverhältnisse selbst sind von der mannigfachsten Art. In meinem bisherigen Heimatskreise giebt es 4 Städte, 26 Landgemeinden und 23 selbständige Gutsbezirke; letztere, aus dem ehemaligen ritterschaftlichen Besitz bestehend, umfassen etwa zwei Fünftel des ländlichen Ackerlandes und haben innerhalb der letzten fünfzig Jahre nicht unerhebliche Flächen Gemeindefandes durch Zukauf absorbiert. Seit Durchführung der Separationen werden indessen derartige Parzellen, welche von Rittergutsbesitzern angekauft werden, nicht mehr dem Gutsbezirke zugeschlagen, sondern verbleiben im Gemeindeverbande.

Vor einigen Jahren gab ich mir Mühe, über die Besitzbewegung innerhalb dieses Kreises während des letzten Vierteljahrhunderts Näheres zu ermitteln, konnte aber keine völlig einwandfreien Daten gewinnen und erhielt nur das unzweifelhaft bedenkliche Resultat, daß der bäuerliche Besitz in steter, wenn auch langsamer Abnahme, der Großgrundbesitz dagegen auf Kosten desselben in steter Zunahme begriffen war. Veräußerungen von Rittergütern kamen während des letzten Menschenalters nicht vor, wohl aber gingen mehrfach ganze Bauergüter, noch häufiger aber einzelne Teile derselben in den Besitz der Rittergüter über, was mir die allerbedenklichste Seite der Besitzbewegung in jenen Gegenden zu sein scheint.

Was den Umfang der einzelnen Besitzungen und Wirtschaften innerhalb der Landgemeinden betrifft, so sind dieselben überaus mannigfaltig und wechselnd, doch stellen sich trotz der starken Fluktuation des Besitzes und trotz der sogenannten Totteilung im Erbfolge die alten Besitzgrößen durch Zukauf, Heirat und Erwerbung oder Pachtung geschwisterlicher Erbteile meistens wieder her. So merkwürdig dies bei der herrschenden Volksfite auch erscheinen mag, so unleugbar ist doch die Thatsache selbst, denn die Bauernhöfe vermehren sich im allgemeinen nicht, und die Neuanfiedlungen werden meist nur von Tagelöhnern und Arbeitern bewohnt, deren Landbesitz nicht zu Buch schlägt.

In vielen Gemeinden giebt es Bauerngüter, welche im Sinne der Kreisordnung dem Großgrundbesitze zugerechnet werden müssen, nur selten aber unterscheiden sich in solchen Fällen die Besitzer in socialer Hinsicht wesentlich von den übrigen Bauern (Nachbarn); die Grenze, von welcher ab sich ein Landwirt wirklich als Großgrundbesitzer betrachtet, liegt über der auf Grund der Kreisordnung gezogenen.

Nach unten ist die Grenze, bis zu welcher herab sich der Landbesitzer noch als Bauer fühlt, sehr verwischt und richtet sich durchaus nach den örtlichen Verhältnissen und Umständen. In Ortschaften mit großen Rittergütern ist dem Großbesitz gegenüber das Gefühl der Standesgleichheit und Interessengemeinschaft zwischen Kleinbesitzern und Bauern meist ein lebendigeres und ausgeprägteres als in Dörfern mit stark entwickeltem bäuerlichen Besitz; in letzteren trat bis vor kurzem bei den Wohlhabenderen eine starke Neigung hervor, den Bauernamen überhaupt abzustreifen und sich als Gutsbesitzer oder Ökonomen zu bezeichnen, auch wohl nichts dagegen einzuwenden, wenn der Titel „Amtmann“ angewandt wurde.

In dem von mir geleiteten landwirtschaftlichen Vereine pflegte ich bei meinen Vorträgen durchweg die Wirte der Landgemeinden als „Bauern“ zu bezeichnen und von bäuerlichem Besitz, bäuerlicher Wirtschaftsweise u. s. w. zu reden. Da machte mich eines Tages der mit den ländlichen Besitzern in vielfache Berührung kommende Kreisauschußsekretär darauf aufmerksam, man fühle sich etwas beleidigt, wenn ich so kurzweg von Bauern spreche, — eine Umschreibung des Wortes sei vielleicht angebracht!

Das ist nun freilich neuerdings durch die weitverzweigten, übrigens einander diametral gegenüberstehenden konservativen und liberalen Bauernvereine gründlich anders geworden, ja vielfach in das Gegenteil verkehrt; man kokettiert jetzt bisweilen mit dem Namen „Bauer“, ohne sich wirklich im Herzen als solcher zu fühlen. Doch dies nur beiläufig.

Sehr merkwürdig sind die Verschuldungsverhältnisse der bäuerlichen Landbesitzer in diesen Gegenden, und ohgleich es nicht in meiner Aufgabe liegt, auf dieselben näher einzugehen, so sei mir doch eine Andeutung darüber gestattet.

Man wird versucht sein, anzunehmen, daß in einer Gegend, in welcher der Bauer jedem Kinde den gleichen Erbteil giebt und in welcher die Geschwister dem im väterlichen Hause verbleibenden Bruder ihre Landerbteile nur dann überlassen, wenn er ihnen den vollen und wirklichen Kaufpreis für dieselben bietet, die Verschuldung eine sehr hohe sein möchte. Das ist aber, wie die vom Landwirtschaftsminister seiner Zeit nach dieser Richtung hin veranstaltete Enquete ergeben hat, durchaus nicht der Fall, vielmehr ergiebt dieselbe, daß die Verschuldung keineswegs höher ist als in Gegenden, in denen der Besitz gewohnheitsmäßig an einen Erben übergeht. Der Grund für diese auch im Großherzogtum Baden beobachtete Erscheinung ist in folgenden Umständen zu finden.

Zunächst steht es jedem Landbesitzer frei, sich durch den Verkauf einzelner Grundstücke vor allzudrückender Schuldenlast zu bewahren oder sich davon zu befreien, was allerdings immer nur auf Kosten der Besitzsubstanz

geschieht; sodann aber liegt es nahe, daß bei der Naturalaufteilung des Landbesitzes von dem einzelnen, sofern er sich nicht von vornherein allzuviel Land zu seinem Erbteile hinzukaufte, nicht soviel Schulden zu kontrahieren sind, als wenn er das ganze Gut übernehmen und den übrigen Geschwistern den vollen Erbteil herauszahlen würde, wie dies leider in manchen Gegenden Deutschlands üblich ist. — Die Sitte, das Bauerngut an ein Kind zu vererben, muß daher notwendig mit der gesetzlichen Bestimmung oder dem Herkommen verbunden sein, den übrigen Kindern nur einen mäßigen Pflichtteil zu gewähren; das Gegenteil davon würde den Besitzer mit unerträglichen Schulden belasten und zum Verderben führen. —

Die Vermögenslage der mitteldeutschen Landgemeinden als solcher ist eine sehr verschiedene und zum Teil bedrängte; im allgemeinen aber sind die Gemeindesteuern in den Landgemeinden doch erheblich niedriger als in den Städten, wogegen freilich auch in vielen Dörfern für die Bequemlichkeiten und Bedürfnisse der Bewohner herzlich wenig geschieht.

Fast sämtliche Gemeinden besitzen einiges eigne Vermögen, aus dessen Erträgen sie den größten Teil ihrer Ausgaben bestreiten. Dasselbe besteht meist aus Landbesitz, Obstplantagen, Weiden, einem Gemeindebackhaus, einer Gemeindefchenke, Baumnutzungen u. dergl. m. — Alle diese Objekte werden der Regel nach meistbietend verpachtet und bringen zum Teil nicht unbedeutende Erträge, wenngleich sie nur in seltenen Fällen ausreichen, um die vollen Bedürfnisse für Armenpflege, Schule, Wegebau, Unterhaltung der Gemeindehäuser, Pflasterung und Beamtengehälter zu decken.

Dabei besteht vielfach die Neigung, gemeinsame Nutzungen an Wald u. s. w. nicht als Gemeinde-, sondern als Interessentenvermögen zu betrachten und die Einkünfte daraus nicht allen Dorfbewohnern, sondern nur einer Anzahl von Bevorrechtigten zu gute kommen zu lassen, die Neuanfiedler aber davon auszuschließen. —

Für die organische Verfassung der preussischen Gemeinden ist bekanntlich die Landgemeindeordnung vom 14. April 1856 maßgebend, soweit dieselbe nicht durch die Kreisordnung und die nachfolgenden Organisationsgesetze ergänzt und ersetzt worden ist. Danach steht an der Spitze der Verwaltung ein von der Gemeinde gewählter und vom Landrat als Vorsitzendem des Kreisausschusses bestätigter Gemeindevorsteher — meist „Schulze“ genannt —, welcher zwei Schöffen als Gehülfen und Vertreter zur Seite hat und mit denselben das sogenannte Dorfgericht bildet.

Die dreifache Amtsthätigkeit des Schulzen in seinem Verhältnis zum Staate, zur Polizeiverwaltung und zur Gemeinde macht dessen Amt zu einem sehr verantwortungsvollen und namentlich in neuerer Zeit mit vieler

Schreiberei verknüpfen, so daß die für dasselbe gewährte Remuneration in einem steigenden Mißverhältnis zu der damit verbundenen Mühewaltung zu stehen pflegt. Wird dann, wie es wohl geschieht, dem Gemeindevorsteher vollends noch das Amt eines stellvertretenden Amtsvorstehers, Stabsbeamten, Schiedsrichters, Kreistagsmitglieds, Kirchenältesten und Synodalen aufgebürdet, so ist die Klage berechtigt, welche ich dereinst aus dem Munde eines solchen vielgeplagten Mannes hörte: „ich hoffte ein Landwirt zu werden und bin ein Schreiber geworden!“ Hoffentlich wird das neue Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz nicht noch weitere Ansprüche an die Gemeindevorsteher stellen, es könnte dies schließlich nur noch auf Kosten der Gemeindeverwaltung geschehen.

Die eigentliche Trägerin des Gemeindegewillens ist in den von mir geschilderten Landgemeinden durchweg noch die Gemeindeversammlung; Anträge auf Einführung von Gemeindevertretungen sind bisher nur sehr selten gestellt worden. In diesen Gemeindeversammlungen hat in der Regel jeder Vorsteher eines selbständigen Haushalts eine Stimme; Wünsche in Bezug auf anderweite Regelung des Stimmrechts werden nur vereinzelt laut; mir ist in meinem Heimatskreise nur ein einziger darauf bezüglicher Antrag bekannt geworden, in welchem sich Petent darauf berief, daß ein erhebliches Mißverhältnis zwischen dem Stimmrecht der Meißbegüterten und den Beiträgen derselben zu den Gemeindelasten bestehe, doch wurde der Antrag vom Kreisausschusse zur Befriedigung der betreffenden Gemeinde abgelehnt.

Es entspricht dieses Festhalten an der Gemeindeversammlung und diese weitgehende Gleichheit des Stimmrechts durchaus dem Charakter der Bevölkerung und dem leichten Wechsel der Besitzgrößen, und es ist daher auch zu befürchten, daß eine Bestimmung wie die des § 30 der revidierten Landgemeindeordnung für das Königreich Sachsen, nach welcher bei Gemeinden mit mehr als 25 ansässigen Mitgliedern die Kompetenzen der Gemeindeversammlung wegfallen und an Ausschüsse übertragen werden müssen, welche dem Besitz und den Steuerklassen entsprechend zusammengesetzt sind, als ein Druck, wo nicht als eine Freiheitsbeschränkung empfunden werden würde.

Allerdings wird in Zukunft bei größeren Landgemeinden die Gemeindeversammlung schwerlich beschließendes Organ bleiben können, man wird vielmehr auch in Preußen bei derartigen Gemeinden zu Ausschüssen oder zur Bildung von Gemeinderäten schreiten müssen, doch scheint es mir rätlich zu sein, dabei dem historischen Ortsrechte genügenden Spielraum zu lassen und nicht ohne Not auch in kleineren Gemeinden einen von den

verschiedenen Steuerklassen gewählten oder aus verschiedenen Besitzklassen zusammengesetzten Gemeinderat obligatorisch zu machen.

Neben den Landgemeinden bestehen in dem von mir geschilderten Landgebiete — mit Ausnahme eines thüringischen Staates — sobann noch die selbständigen Gutsbezirke, welche, wie wohl überall, für die gesamte Physiognomie des Landes sowie für das kommunale Leben der Landgemeinden von weittragender und einschneidender Bedeutung sind.

Mehr als von andern gesellschaftlichen Bildungen kann man von den Gutsbezirken in ihrem Verhältnis zu den Landgemeinden sagen, daß sich hier ein historischer Prozeß vollzogen habe, der schließlich auf eine völlige Trennung beider hinausgelaufen sei und ein Nebeneinanderbestehen derselben als die beste und richtigste Voraussetzung gesunder ländlicher Verhältnisse erscheinen lasse; andererseits aber wird man auch von den Gutsbezirken sagen dürfen, daß es Bildungen seien, welche jeder organischen kommunalen Gestaltung widerstreben und sich nur schwer in den Rahmen unseres modernen Gemeindelebens einfügen lassen! So streng sie auch äußerlich von den Landgemeinden geschieden sind, so sind doch infolge der territorialen Nachbarschaft die mannigfachsten Berührungspunkte vorhanden, und dadurch ist eine so vielseitige Veranlassung zu Konflikten und Reibungen gegeben, daß es einer sehr gründlichen Auseinandersetzung und Reform bedarf, wenn in Zukunft schwere Übelstände verhütet und wichtige kommunale Aufgaben in angemessener Weise erfüllt werden sollen. Würde eine solche Reform noch lange vertagt und hinausgeschoben, so könnte das weder unserem politischen noch sozialen Leben zum Vorteile gereichen, ja es könnte die Zeit kommen, in der man — was ich nicht wünsche und hoffe — ganz über die selbständigen Gutsbezirke hinweggehen würde.

Daß von einem wirklichen Gemeindeleben innerhalb der selbständigen Gutsgemeinden nicht die Rede sein kann, das leuchtet ein, wenn man die Zusammenfügung derselben bedenkt.

Eine große Landwirtschaft, mit oder ohne Fabrik, und eine Anzahl von Arbeitshäusern auf herrschaftlichem Boden — das ist die Substanz eines Gutsbezirks, und dementsprechend besteht die Einwohnerschaft aus dem Dirigenten — Besitzer, Pächter oder Administrator — der Wirtschaft, einer Anzahl von Beamten, dem Gefinde und einigen Lohnarbeitern in Miets- oder Deputantenhäusern. — Wo soll da kommunales Leben herkommen, da es an der Vorbedingung für ein solches, an unabhängigen Gemeindegliedern fehlt?

Gleichwohl sind die kommunalen und polizeilichen Aufgaben der Gutsbezirke natürlich groß und korrespondieren durchaus mit denen der Land-

gemeinden. — Schul-, Wege- und Armenwesen sowie Sicherheits-, Gesundheits- und Feldpolizei sind die wesentlichsten Objekte derselben; ihre Erfüllung hängt aber größtenteils von der größeren oder geringeren Tüchtigkeit des Gutsvorstehers bzw. der Aufsichtsinstanz ab — ein kontrollierendes willensfähiges Organ in der Gutsgemeinde selbst ist nicht vorhanden und wird auch nicht geschaffen werden können.

Was die oben angedeuteten Berührungspunkte zwischen den Land- und Gutsgemeinden betrifft, so werde ich darauf etwas näher eingehen. —

Die Kirchen- und Schulverhältnisse sowie die Beitragspflichten des Guts zu den Bauten dieser Institute sind meist gewohnheitsrechtlich oder durch Statut geregelt, wenngleich es auch auf diesem Gebiet an Reibungen nicht fehlt; und ebenso bietet der Beitragsmodus zu gewissen polizeilichen Leistungen — Unterhaltung von Grenzwegen, Spritzenfahren u. dergl. — keine inneren Schwierigkeiten dar. Häufigere Differenzen ruft schon hier und dort die Frage hervor, ob und wie weit die auf dem Grund und Boden des Gutsbezirks wohnenden Arbeiter und Tagelöhner zu gewissen nachbarlichen Leistungen und Lastenangezogen werden dürfen, ob dieselben z. B. zum Nachwachdienst, zur Bedienung der Röhrgänge, zur Leistung von Hülfe bei gemeiner Gefahr mit verwandt werden dürfen, sowie ob dieselben andererseits die gleichen Vorrechte wie die Gemeindeglieder bei Benutzung des Gemeindebadhauses, bei Verpachtung des Gemeinlandes u. dergl. haben sollen oder nicht.

Was aber haben alle diese Plänkereien zu bedeuten gegenüber den fundamentalen Differenzen auf dem Gebiet des Armenwesens, bei denen die Mangelhaftigkeit der jetzigen Zustände oft geradezu grell und aufregend zu Tage tritt? Der Gutsbezirk vermag recht wohl die praktischen Aufgaben einer selbständigen Gemeinde auf dem Gebiet der Sicherheits- und Sanitätspolizei zu erfüllen, ja, er wird in vieler Hinsicht die Landgemeinden in der Promptheit der Ausführung und in der Einheitlichkeit der getroffenen Maßregeln überflügeln; auf dem Gebiet der Armenpflege aber verursacht seine Existenz erhebliche Übelstände, deren baldigstmögliche Beseitigung mir ein dringendes Zeitbedürfnis zu sein scheint.

Der Unterstützungswohnsitz wird bekanntlich im nichtbayerischen Deutschland durch zweijährigen Wohnsitz in einer Gemeinde erworben, sofern der Betreffende während dieser Zeit keine Armenunterstützung empfangen hat. Der Wohnsitz des Erwerbers aber wird zugleich der seiner Familie, und die Möglichkeit, denselben durch zweijährige Abwesenheit wieder zu verlieren, beginnt für seine Kinder — sofern er selbst sein Recht nicht ver-

Loren hat oder sofern er im Besiz desselben verstorben ist — erst nach Vollendung des 24. Lebensjahres. Natürlich können daraus den verpflichteten Gemeinden überaus schwere und drückende Verpflichtungen erwachsen, und nichts liegt näher, aber nichts ist auch zugleich widerwärtiger als das Bestreben, sich denselben nach Möglichkeit zu entziehen oder sie von vornherein von sich fernzuhalten.

Dazu ist nun freilich die Landgemeinde fogut wie niemals in der Lage, denn sie ist genötigt, jeden Zukömmling, der sich eine Wohnung zu verschaffen weiß, in ihrer Mitte zu dulden und es über sich ergehen zu lassen, daß ihr nach zwei Jahren die Verpflichtung zur dauernden Unterstützung desselben mit allen Konsequenzen zufällt.

Wohl aber kann sich der Gutsbezirk eine derartige Last recht wohl fernhalten, sofern der Besitzer in der Begebung seiner Arbeiterwohnungen vorsichtig ist, oder noch leichter, wenn er die zum Betriebe seiner Gutswirtschaft erforderlichen Arbeiterhäuser überhaupt nicht auf Gutsterrain, sondern auf Gemeindeground baut, beziehungsweise geeignete Häuser in der Gemeinde ankauft und mit seinen Arbeitern besetzt. Im letzteren Falle, den die Gemeinde absolut nicht zu verhindern vermag, kann dann der Gutsbesitzer die Arbeitskraft der im Gemeindebezirk wohnenden Arbeiter ohne Bedenken ausnugen, denn sobald ein Unterstützungsfall eintritt, fallen sie nicht dem Gutsbezirk, sondern der Gemeinde zur Last, und im Todesfalle hat nicht sein Bezirk für den Unterhalt und die Erziehung der Kinder zu sorgen, sondern die Gemeinde! Das sind sehr ernste und bedenkliche Zustände, deren Existenz dem Rechtsgefühl des Volkes widerspricht und in vielen Fällen sogar politische Unzufriedenheit hervorruft.

Man wird mir einwenden, das seien Ausnahmen. Ich weiß, daß sie es nicht sind, aber ich will nicht darüber streiten, sondern meine Stimme dafür erheben, daß sie nicht zur Regel werden können.

Mir sind Fälle bekannt, in welchen die Pächter von Rittergütern vertragsmäßig verpflichtet worden sind, alle dem Gutsbezirk während der Pachtzeit erwachsenden Unterstützungslasten dauernd selbst zu tragen; was Wunder, wenn sie infolgedessen durch steten Arbeiterwechsel dafür sorgen, daß in den im Gutsbezirk liegenden Häusern niemand den Unterstützungswohniz erwirbt, und wenn sie ihre Arbeiter mit Vorliebe in der Dorfgemeinde einquartieren, wo ihnen keine rechtlichen Pflichten erwachsen können?

Ist es aber in solchen Fällen gerecht, wenn eine Landgemeinde da, wo ihre Inassen niemals einen Nutzen von der Arbeitskraft eines Mannes gehabt haben, die alleinige Unterstützungsverpflichtung für die Familie desselben dauernd übernehmen soll, während der Gutsbezirk leer ausgeht?

Sind solche Zustände billig, und dürfen sie dauernd erhalten werden?

Meiner Ansicht nach wird der Gesetzgeber darauf Bedacht nehmen müssen, sie so bald und so gründlich wie möglich aus der Welt zu schaffen.

Das Mindeste, was in dieser Hinsicht geschehen müßte, wäre das, daß die Vereinigung einer Land- und Gutsgemeinde oder selbst mehrerer zu einem gemeinsamen Armenverbände auch gegen den Willen der Beteiligten vom Bezirksausschusse angeordnet werden könnte (was zur Zeit leider unmöglich ist), wenn es mir auch zweifelhaft erscheint, ob dadurch die offenbaren Unzuträglichkeiten des jetzigen Zustandes auf dem Gebiet des Armenwesens schon hinreichend beseitigt werden würden und ob es sich nicht empfehlen möchte, in dieser Hinsicht noch weiter zu gehen und ganz allgemein die Schaffung größerer und leistungsfähigerer Armenverbände ins Auge zu fassen.

Es würde eine unberechtigte Hoffnung sein, wenn man annehmen wollte, daß die bevorstehende Invaliden- und Altersversicherung die Wichtigkeit dieser Frage wesentlich vermindern werde. Allerdings wird ja das Armenwesen an Umfang verlieren, die Hauptlast aber, die Versorgung und Erziehung verwaister Kinder, wird durch dieses Gesetz nicht gehoben und wird überdies nicht der einzige Gegenstand der Armenpflege bleiben!

Aus diesen und anderen Gründen ist nun in neuerer Zeit alles Ernstes die Frage erhoben worden, ob es nicht angebracht und zeitgemäß sei, die selbständigen Gutsbezirke ganz aufzuheben und dieselben, unter Wahrung einer gewissen Vorzugsstellung für die Großgrundbesitzer, ganz in die Landgemeinden zu inkorporieren. Außerlich betrachtet spricht ja manches für ein derartiges radikales Vorgehen, und gewiß könnte nicht nur auf dem Gebiete des Armenwesens, sondern auch auf dem des Wege- und Straßenbaues und anderer Fragen des Gemeindelebens manche Schwierigkeit dadurch gehoben werden; dennoch fürchte ich, daß die Schattenseiten einer solchen Maßregel die Vorteile weit überwiegen würden! Die geschichtliche Entwicklung hat es mit sich gebracht, daß sich eine eigentliche kommunale Zusammengehörigkeit des Großgrundbesitzes und der Landgemeinden niemals hat bilden können, und die Neuzeit, welche die gutsherrlichen Rechte mehr und mehr in Wegfall brachte, hat beide Teile einander nicht etwa genähert, sondern entfremdet.

Durch das Aufhören der Unfreiheit und der Leibeigenschaft sowie durch den Wegfall der Fronen und die Ablösung der Reallasten sind die Landgemeinden in socialer und wirtschaftlicher Hinsicht allmählich immer selbständiger geworden, und durch die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit sowie der gutsherrlichen Polizeiverwaltung hat dieser Prozeß noch weitere Fortschritte gemacht. Die altgewohnten Beziehungen sind auf

immerdar gelöst und kommunale Verknüpfungen sind nicht angebahnt; der gesellschaftliche Unterschied zwischen dem Gutsherrn und den Gemeindegliedern ist überdies trotz vielfacher Gleichheit der agrarischen Interessen derselbe geblieben wie früher, und nicht nur der Gutsherr würde sich daher bei seinem Eintritt in das kommunale Leben des Gemeindeverbandes verwaist und bedrückt fühlen, sondern auch die Landgemeinde würde nicht recht wissen, was sie mit ihm im Rahmen ihres Gemeindelebens anfangen sollte — ja, sie würde wahrscheinlich ein geistiges und gesellschaftliches Übergewicht wie einen unbehaglichen Druck und wie ein fremdes Element im eigenen Organismus empfinden.

Wählte man den Gutsherrn zum Gemeindevorsteher, so könnte das Gemeindeleben mit seinen kleinen und kleinsten Interessen, welches auf dem Lande ein fortgesetztes persönliches Eingreifen in die Lebensverhältnisse der einzelnen notwendig macht, dadurch nur geschädigt werden; thäte man es aber nicht, so würden fortgesetzte Reibereien und Eifersüchteleien zwischen dem Ortsvorsteher und dem Gutsherrn die Folge sein, bei welchen sich keiner von beiden wohlfühlte.

Weit besser wird es daher für den größten Teil der östlichen Provinzen Preußens sein, wenn man die Gutsbezirke als solche fortbestehen läßt, die Erfüllung der wachsenden kommunalen Aufgaben auf dem Gebiet des Armen- und Wegebauwesens aber durch besondere Zweckverbände sichert, deren Errichtung erforderlichen Falles auch gegen den Willen der Betroffenen von den Behörden der Selbstverwaltung müßte angeordnet werden dürfen, als wenn man zu einer gänzlichen Beseitigung der Gutsgemeinden schreiten wollte, weil dadurch das innere kommunale Leben nicht gefährdet, sondern nur gestört werden würde. —

Allerdings gebe ich die Möglichkeit zu, daß eine spätere Zeit vielleicht anders über diesen Punkt urteilen wird. Die Gutsbezirke sind offenbar die letzten, verbliebenen Reste einer im wesentlichen hinter uns liegenden Epoche gutsherrlicher Gerechtigkeiten und ritterschaftlicher Hoheitsrechte; sie haben daher gewissermaßen den Umstand zur Voraussetzung, daß unsere heutige Landaristokratie auch wirklich der Regel nach noch auf ihrem Grundbesitze wohnt und sich ihrer hohen Aufgabe und christlichen Pflicht bewußt bleibt, dem Staate die Erfüllung seiner socialen Aufgaben zu erleichtern und einen Teil derselben freiwillig auf sich zu nehmen. — Sollte diese persönliche Verbindung des Besitzers mit dem Gute mehr und mehr aufhören; sollten die Güter — wie es bereits in manchen Kreisen der Fall ist — der Mehrzahl nach verpachtet werden und somit nur zu einem zinsbringenden Vermögensobjekt herabsinken; sollten endlich gar die selbständigen Guts-

bezirke in völliger Verkennung ihrer socialen Aufgaben wirklich zur Abwälzung der Unterstützungspflicht gegen die eigenen Arbeiter auf andere Schultern benutzt werden, so würden dieselben ihr Existenzrecht verlieren und sich mit der Rolle der obersten Steuerträger in den Landgemeinden begnügen müssen, weil sie sich des Unrechts auf ein weiteres Fortbestehen begeben hätten! —

Es mag genug sein, diesen einen Punkt aus dem unererschöpflichen Thema des ländlichen Gemeindefens herausgegriffen und näher beleuchtet zu haben; vielleicht ist die aphoristisch entworfene Skizze mitteldeutscher Gemeindefezustände, welche ich meinen Lesern geboten habe, für dieselben darum nicht ganz wertlos, weil sie den Vorzug hat, nach dem Leben gezeichnet zu sein. —

XII.

Statut = Entwurf

für die Landgemeinden und selbständigen Gutsbezirke der
Provinz Sachsen.

Vom

Königl. Landrat **von Randhaupt** in Delitzsch.

§ 1.

Die Landgemeinde X und der selbständige Gutsbezirk X verbinden sich vom 18 ab zur gemeinsamen Tragung sämtlicher — oder bestimmter — Kommunallasten.

§ 2.

Der Maßstab, nach welchem die Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten aufgebracht werden, ist der der landesherrlichen Steuern (§ 43 II 7 A.R.) — oder der in der Gemeinde observanzmäßige Maßstab, wenn sich der Gutsbezirk darin einreihen läßt.

§ 3.

Der Inhaber des selbständigen Gutsbezirks ist zu allen Gemeindeversammlungen einzuladen, in welchen über die gemeinsamen Angelegenheiten (§ 1) beschlossen werden soll. Er führt bei der Beschlußfassung eine selbständige Stimme.

§ 4.

Können sich die Gemeindeversammlung (=vertretung) und der Inhaber des selbständigen Gutsbezirks über eine gemeinsame Angelegenheit nicht verständigen, so unterwerfen sich beide Teile der Beschlußfassung des Kreis-ausschusses.

Motive.

Da es sich nicht um eine kommunale Verschmelzung (Inkommunalisierung) von Gemeinden und Gutsbezirken handelt, sondern nur um eine genossenschaftliche Verbindung behufs gemeinsamer Tragung gewisser oder sämtlicher Kommunalkosten, so spricht der § 1 nur diese genossenschaftliche Gemeinsamkeit aus. Der Verband der Landgemeinde und der des Gutsbezirks bleiben als solche in ihrer kommunalen Selbständigkeit unberührt. Hierin liegt das wesentlich sociale und politische Moment. Daraus folgt aber, daß weder der Inhaber des Gutsbezirks der Beschlußfassung der Gemeindeversammlung noch letztere der Entschliebung des Inhabers des Gutsbezirks unterstellt werden kann. Dies würde geschehen, wenn man es versuchen wollte, ein Stimmrecht zwischen Gutsbezirk und Gemeinde zu konstruieren. Letzteres könnte doch immer nur danach bemessen werden, was jeder Teil leistet. In der praktischen Durchführung würde dies zu einer Majorisierung des einen oder andern Teils führen. Man denke sich ein Gut mit 1000 Morgen und eine Landgemeinde mit 2000 Morgen oder umgekehrt, wie es im hiesigen Kreise vorkommt, ein Gut mit 6000 Morgen und eine Gemeinde mit 1000 Morgen. Daher bleibt nichts übrig als jedem Teile die Freiheit der selbständigen Entschliebung zu lassen. Gerade in dieser Freiheit liegt die ethische und sociale Bedeutung der genossenschaftlichen Verbindung. Die Gemeinsamkeit der Interessen wird ganz von selbst zum Regulator sachgemäßer Beschlüsse. Die meist größere Intelligenz des Inhabers des Gutsbezirks wirkt maßgebend und vielfach schlichtend bei den Streitigkeiten innerhalb der Gemeinde. Sie wird bald gern acceptiert von den Gemeinden. Selbstverständlich muß eine Instanz geschaffen werden, welche im Falle einer Differenz entscheidet. Und hierzu ist das Selbstverwaltungsorgan, der Kreisausschuß, wie geschaffen, weil auch in ihm bei richtiger Zusammensetzung Großgrundbesitz und bäuerlicher Besitz nebeneinander sitzen. Die Vorteile solcher genossenschaftlichen Bildungen auf kommunalem Gebiete liegen auf der Hand, wenn man die zahlreichen Reibungen sich vergegenwärtigt, welche auf dem Gebiete der Armenpflege, des Wegewesens u. s. w. zwischen Gutsbezirk und Gemeinde bei örtlich verbundener Lage — und nur um solche Fälle wird es sich meist handeln — zu bestehen pflegen. Meist lassen sich auch die kommunalen Einrichtungen durch gemeinsamen Schulzen und Nachtwächter, gemeinsame Spritze, gemeinsame Klassensteuer- und Militärlisten u. s. w. sehr vereinfachen und verbilligen. Daß bei Aufbringung der Kosten der gemeinsamen Einrichtungen ein den Gutsbezirk und die Gemeinde gleich treffender Maßstab eingeführt werden muß, liegt in der Natur der Sache.

Modifikationen, wie bei großem Waldbesitz, ergeben sich von selbst. Es ist übrigens ein Irrtum, welchen die seit über einem Decennium hier bestehenden Einrichtungen längst beseitigt, als liege in dem Maßstabe der landesherrlichen Steuern eine Prägravation für den Inhaber des Gutsbezirks. Gerade die Armen- und Wegelast wird wesentlich durch den Gutsbezirk hervorgerufen; ebenso ist die fluktuierende Arbeiterzahl der Gutsbezirke gerade für die Kommunalverwaltung die Hauptcrux, der Schutz, welchen Nachwächter und Spritze gewähren, ist bei den Wertsobjekten der Gutsbezirke meist ein der Steuerleistung entsprechender u. s. w. Selbstverständlich liegen die Fälle verschieden und hat dies eine verständige Verwaltung abzuwägen. Da das neueste Ministerialreskript vom 23. Oktober 1889 auf die Vorteile solcher genossenschaftlichen Bildungen hinweist, so dürfte diese Mitteilung einem praktischen Bedürfnisse entsprechen.

XIII.

Über das Gemeindefwesen in den ländlichen Distrikten der Provinz Schleswig-Holstein (mit Ausnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg).

Vom
Königl. Landrat **Hier** in Altona.

I. Grundlagen des Gemeindefwesens, soweit durch dieselben die Gestaltung und Wirksamkeit der Gemeindeverbände bedingt wird.

Das Gebiet der zu Norden des untern Elbstromes, in Holstein herzförmig, in Schleswig als von Osten nach Westen schmaleres Rechteck vorspringenden, auf zwei Seiten vom Meere bespülten Provinz zerfällt seiner Bodenbeschaffenheit nach in drei Teile. Im Osten findet sich ein wellenförmig bewegtes, stellenweise hügeliges, infolge des milden Lehm führenden Bodens fruchtbares, durch vielfache Einbuchtungen der Ostsee gegliedertes Gelände. Die Mitte des Landes wird durch ein einförmiges sandiges Terrain eingenommen, das, hin und wieder durch die an der Westseite des östlichen Hügellandes entspringenden, der Westsee zufließenden Wasserläufe befruchtet und in dem nördlichsten Teil, dem Norden des Kreises Hadersleben, wie in dem am meisten südlich belegenen Kreise Stormarn mit tief in den Westen hineinragenden kleineren und größeren Strecken besseren Ackerbodens durchsetzt, auf den ausgedehnteren Flächen der Arbeit des Landmannes nur kärglichen Gewinn gewährt. An den westlichen Küsten- und Ufergebieten hat sich, in der Nähe der Elb- und Eidermündungen und weiter nördlich bis zum Ausflusse der Wiedau bei Hoyer, im Laufe der Zeit durch Anschwemmung die fruchtbare Marsch gebildet, welche durch Begung von Dämmen und Deichen vergrößert und gegen Überflutungen

geschützt worden ist. Anschließend an diese Gliederung der Oberfläche haben sich die Bevölkerungsverhältnisse verschieden gestaltet. An der östlichen Seite des Landes hat, begünstigt durch die im 12. Jahrhundert erfolgte Bekriegung der damals den östlichen Teil Holsteins (das Land Wagrien) beherrschenden Wenden, der Adel seine Sitze aufgeschlagen, während der mittlere Teil im wesentlichen im Besitze einer mit führenden Geschlechtern minder gemischten bäuerlichen Bevölkerung verblieben ist und auf dem Westrande, in dem südlichen Teil des Kreises Londern, in den Kreisen Husum, Eiderstedt, Norderdithmarschen, Süderdithmarschen und in dem nördlichen Teil des Kreises Steinburg, welche vielfach durch größere Moore und sumpfige Niederungen von dem übrigen Lande getrennt, daher schwer zugänglich waren, die Bewohner das Eindringen des Adels abgewehrt und der Einwirkung des landesherrlichen Regiments auf ihre inneren Angelegenheiten bis an die Grenze der neueren Zeit sich entzogen haben.

In allen Teilen des Landes wird als erstes Gemeindegebilde, gleichsam als Gemeinde niederster Ordnung, die Dorffeldmark zu bezeichnen sein, welche ursprünglich im Gesamtbefitz der Bauerschaft sich befand und von den Teilhabern nach statutarischen, auf Bauerschaftsbeschluß und Beliebung beruhenden Normen bewirtschaftet wurde. Mit der Verwaltung dieser Gemeinde mußte sich, schon wegen der Ausnutzung der im Gesamtbefitz befindlichen Gemeindegünde, die in gedeihlicher Weise ohne Unterwerfung des Willens des einzelnen unter die durch den Willen der Gesamtheit festgesetzten Normen nicht durchführbar war, eine obrigkeitliche, zugleich eine beschränkte Gerichtsbarkeit übende Gewalt verbinden, um den Gehorsam gegen den Gesamtwillen zu erzwingen und die etwaige Auflehnung zu bestrafen. Aus der fortschreitenden Teilung der Feldmarkländereien in Verbindung mit den sich entwickelnden Beziehungen der benachbarten Feldmarken und der Bewohner zueinander entsprangen neue Anforderungen an die Verwaltung, die innerhalb der engen Dorfgemeinde ihre Erfüllung nicht finden konnten. Es entstanden erweiterte Gemeindeverbände (Kirchspiele, Harden, Landschaften, Ämter), welche zugleich Verwaltungskörper und Träger der Gerichtsbarkeit waren, seit der Verordnung betreffend die Organisation der Kreis- und Distriktbehörden und Feststellung der Amtsbezirke nach Maßgabe der Kreisordnung für die Provinz Schleswig-Holstein vom 26. Mai 1888 ihre Bedeutung als obrigkeitliche Distrikte verloren haben und seit Durchführung der mittelst der Verordnung vom 26. Juli 1867 verfügten Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung als Gerichtsbezirke nicht mehr bestehen, ihre Eigenschaft als Gemeindegebilde indessen mehr oder weniger bewahrt haben, vielfach auch als Gemeinden im Sinne

der Landgemeindeordnung vom 22. September 1867 gegenwärtig noch anerkannt sind. Auf den Gang der Gemeindebildung hat die dem Adel und manchen geistlichen Instituten zuständig gewesene eigene Gerichtsbarkeit, mit der die Freiheit vom Gemeindefzwange verbunden war, einen hemmenden Einfluß geübt, der stark genug gewesen ist, die in adeligen oder geistlichen Besitz gebrachten Grundstücke aus ihrem feitherigen Gemeindeverbande loszureißen und an die Gutsbezirke anzuschließen, deren Gemeindevertretung lediglich in der Person des Gutsherrn bezw. der geistlichen Herrschaft ihre Spitze und ihren Ausdruck fand. Vornehmlich in den Gemeinden des von Adelsgeschlechtern hauptsächlich eingenommenen Ostens der Provinz, zum Teil auch in der Mitte des Landes treten die Wirkungen dieser Verhältnisse gegenwärtig noch zu Tage, während in den westlichen Küsten- und Uferstrichen die Gemeindebildung und das Gemeindefwesen den aus der Örtlichkeit sich ergebenden Bedürfnissen entsprechend gleichmäßiger und freier sich hat ausbilden können. Die Gestaltung der gemeindlichen Wirksamkeit endlich hat durch die Bildung der kirchlichen Gemeinden, der Schulverbände, der Armenverbände und in den Marschen durch Zusammenschließung von Landkomplexen zum Zweck des Schutzes gegen Überflutung und zur Regelung der Entwässerung mancherlei Änderungen erfahren.

Das Grundeigentum findet sich in der Weise verteilt, daß von der gesamten Fläche des ländlichen Grundbesitzes in der Provinz etwa der fünfte Teil auf die adeligen Güter, der fünfzigste auf die Domänen und der übrige Teil auf bäuerliche Stellen entfällt. Die adeligen Güter sind hauptsächlich im Osten belegen, wo sie in fast ununterbrochener Folge von der südlichen Grenze des Kreises Stormarn bis zum Apenrader Meerbusen, in den Kreisen Oldenburg, Ploen, Eßernförde, Stormarn, Segeberg, Kiel, Schleswig und Flensburg in mehr und minder zusammenhängenden Massen sich finden, überall mit bäuerlichen Distrikten untermischt, doch so, daß die adeligen Güter je für sich im wesentlichen abgeschlossenen Bestand haben. Zu Norden des Apenrader Meerbusens, im Kreise Hadersleben, ist nur ein adeliges Gut, der aus den Gütern Gram und Nübel bestehende, in der Mitte zwischen der Ost- und Westküste belegene, etwa 2 Quadratmeilen umfassende Gutsbezirk Gram vorhanden. In den Kreisen Pinneberg, Steinburg, Rendsburg, Apenrade, Sonderburg und Tondern liegen die adeligen Besitzungen verstreut zwischen den Landgemeinden, immer aber je für sich innerhalb fest abgeschlossener Grenzen. Die Kreise Süderdithmarschen und Norderdithmarschen umschließen adeligen Besitz überall nicht und in den Kreisen Eiderstedt und Husum beschränkt sich dieser Besitz auf drei ganz geringfügige Landstellen. Die hauptsächlich aus Waldungen,

Mooren, Wasserflüden und aus außerhalb der Schutzdeiche der Marschen belegenen Flächen (sogenannten Vorländereien) bestehenden domänenfiskalischen Grundstücke befinden sich über alle Teile der Provinz verstreut. Die adeligen Güter sind von der verschiedensten Größe, so sehr, daß einzelne Güter, beispielsweise der Gutsbezirk Gram im Herzogtum Schleswig und der Gutsbezirk der Herrschaft Breitenburg im Herzogtum Holstein, jedes ungefähr 2 Quadratmeilen umfassen, andere auf kleine und ganz kleine Gebiete, bis herab zu 40 ha sich beschränken. Die in einer Hand befindlichen, einheitlich bewirtschafteten bäuerlichen Grundstücke erheben sich nur vereinzelt über den Umfang von 120 bis 150 ha und finden sich von dieser Grenze abwärts in allen Größen. Der Durchschnittsumfang der mittleren Landstellen ist in Gegenden mit besserem Boden auf 40 bis 50 ha, in weniger ertragsfähigen Bodenlagen etwas höher zu rechnen.

In der ganzen Provinz ist die Siedelung in Dörfern, wie sie die ursprüngliche gewesen, so auch jetzt auf dem im Gegensatz gegen die durch Anschwemmung entstandenen Marschen als „Geest“ bezeichneten Diluvialboden die am meisten übliche Form der Bewohnung. Zwar werden hier und da, namentlich auf dem Mittelrücken des Landes, Einzelhöfe angetroffen, die aber ihrem Wesen nach nichts anderes sind als Ausbauerstellen. Die Dörfer, insonderheit die größeren derselben, sind mit wenigen Ausnahmen anscheinend regellos auf verhältnismäßig engen Flächen zusammenggebaut, doch finden sich in den älteren Marschen neben den auf großen, zur Sicherung der Wohnstellen gegen Überflutung aufgeworfenen Erderhöhungen eng gebauten sogenannten Wurdtdörfern auch in einzelnen Geestdistrikten der Kreise Husum und Tondern sogenannte Reihendörfer, die eine nur selten unterbrochene Kette von Häusern bilden. In den neueren Marschen, ganz besonders in den während der beiden letzten Jahrhunderte eingedeichten Marschdistrikten (den sogenannten Rügen) sind die Einzelhöfe vorherrschend, deren Hofgebäude möglichst in der Mitte des zugehörigen Landes liegen. Die zuletzt gedachten, den äußeren Rand der Marschen einnehmenden, vielfach mit besonderen landesherrlich erteilten Privilegien (sogenannten Octrois) versehenen und dann „octroiierte Rüge“ genannten Bezirke bilden den Hauptteil der in der Provinz vorhandenen neueren Ansiedelungen, deren sonst noch vorkommen auf abgelegenen, wegen ihrer geringen Fruchtbarkeit zunächst wenig beachteten Flächen und auf einigen seitens der Provinz oder mit deren Unterstützung angekauften, zu Arbeiterkolonien eingerichteten, der Moorbildung angehörigen Grundstücken.

Die in der Provinz jetzt sich findende Einteilung der Ackerfluren beruht auf jahrhundertweit zurückreichenden Bestrebungen und Vorgängen.

Man kann Schleswig-Holstein gewissermaßen als das klassische Land der sogenannten Separationen oder der wirtschaftlichen Zusammenlegungen der Feldfluren bezeichnen und zwar aus dem doppelten Grunde, weil diese Maßregel hier nicht nur am frühesten in deutschen Landen, sondern auch am gründlichsten durchgeführt worden ist. Diejenigen, welche zuerst „zusammenlegten“, allerdings wesentlich zu ihren eigenen Gunsten, waren im 16. und 17. Jahrhundert die adeligen Gutsbesitzer. Ihre Besitzungen, welche aus sogenannten Streuhufen, d. h. aus vielen in den verschiedensten, oft weit voneinander entfernten Gemarkungen im Gemenge mit bäuerlichem Besitz gelegenen einzelnen Grundstücken bestanden, sammelten sie zunächst durch Austausch in einer oder einigen aneinander stoßenden Feldmarken zusammen und zogen dann aus der Feldgemeinschaft dieser Feldmarken das Gutsland heraus, dasselbe zu einem großen, zusammenhängenden Ganzen zusammenschließend. Hierauf ist im wesentlichen die bereits oben erwähnte Erscheinung zurückzuführen, daß die adeligen Güter in Schleswig-Holstein entweder ganz oder mit dem größten Teil des Areals eine zusammenhängende geschlossene Masse bilden. Im 17. Jahrhundert und in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts war ferner eine Art Zusammenlegung und hin und wieder auch eine Teilung von Gemeinheiten mit der der Hauptsache nach im landesherrlichen Interesse der Erhöhung der Abgaben herbeigeführten Neuordnung der auf dem Grundbesitz ruhenden Steuern und Abgaben verknüpft, welche in einem erheblichen Teile Schleswig-Holsteins zur Durchführung gelangte (sogenannte Sekungen). Im letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts endlich ergingen diejenigen Gesetze bzw. Verwaltungserlasse, welche lediglich im Interesse der Hebung des bäuerlichen Besitzes und der Förderung der allgemeinen Landeskultur die Teilung der Gemeinheiten und zugleich eine Neuverteilung des ganzen Besitzstandes, also eine wirtschaftliche Zusammenlegung der ganzen Feldflur und eine Aufhebung der sämtlichen alten Agrarverhältnisse, namentlich der gemeinschaftlichen Hutungen (Verkoppelung) zum Ziel hatten. Es sind dies für Schleswig hauptsächlich die königlichen Verordnungen vom 10. Februar 1766 und 26. Januar 1770, für den königlichen Anteil von Holstein die königliche Verordnung vom 19. November 1771, für den großfürstlich gottorpischen Anteil das Regulativ vom 30. August 1768. Auch in dem sogenannten gemeinschaftlichen, aus den Bezirken der adeligen Güter und adeligen Klöster bestehenden Teil fand jener Zeit, sei es bei Gelegenheit der Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und der Vererbepachtung, sei es sonst freiwillig oder auf Anordnung der Obrigkeit eine teilweise sehr durchgreifende Zusammen-

legung statt. Schleswig-Holstein zeichnet sich nun, wie schon oben angeführt, dadurch vor anderen Gegenden Deutschlands und Preußens aus, daß die vorbezeichnete Maßregel der Zusammenlegung und Specialseparation in den letzten drei Jahrzehnten des vorigen und den ersten drei des jetzigen Jahrhunderts so gründlich durchgeführt ist, daß längst jede Spur von den alten Agrarverhältnissen verschwunden ist und von einer Einteilung der Feldflur und einer Gemengelage in dem sonst üblichen Sinne nicht die Rede sein kann. Wie bekannt, sind auf der Geest die meisten Grundstücke mit sogenannten Knicken (Wallhecken) oder in den westlichen bezw. nordwestlichen Teilen Schlesiens wenigstens mit Steinwällen, in den Marschen mit Gräben umgeben. Wenn die Grundstücke der einzelnen bäuerlichen Besitzungen, von einigen Torfmooren abgesehen, hiernach nicht im Gemenge liegen, so sind sie andererseits doch auch, wie das bei dem Dorfsystem selbstredend, durchgehends nicht zusammenhängend, sondern in der Feldmark zerstreut gelegen.

In der neueren Zeit sind durch das Gesetz vom 17. August 1876 die altpreussischen Grundzüge über die Zusammenlegung und Aufhebung von Servituten sowie die Teilung von Gemeinheiten in Schleswig-Holstein eingeführt. Die Wirksamkeit desselben ist keine umfangreiche gewesen. Im wesentlichen sind aus früherer Zeit bestehene einseitige Servituten zur Ablösung gebracht und einige Gemeinheiten, welche früher der Teilung nicht unterzogen worden, einer solchen jetzt unterworfen. Eine wirkliche Zusammenlegung hat nur in einigen wenigen Gemeinden stattgefunden. Das Gesetz vom 3. Januar 1873 hat das vorhandene Erbpachtverhältnis in Eigentum verwandelt und die Ablösung der Reallasten eingeführt, von welcher Maßregel ein so ausgiebiger Gebrauch gemacht ist, daß der vorhandene Rest an bestehenden Reallasten als sehr geringfügig bezeichnet werden darf.

Die wenigen zur Zeit noch im Gesamteigentum befindlichen Grundstücke bestehen aus kleinen Wiesen und Weiden, die zu Gemeindezwecken, insonderheit zur Viehgrasung für kleine Leute und zur Haltung von Gemeindezuchtthieren ausgelegt sind, sowie aus abgelegenen Mooren, aus neben den Wegen liegenden Landstreifen und in der Marsch aus zur Viehweide und Heugewinnung nutzbaren Deichstrecken nebst zugehörigen Vorländereien. Wälder im Gesamteigentum größerer und kleinerer Verbände kommen, von zu Waldkulturen neuerdings ausgelegten Landflächen abgesehen, kaum noch vor.

Für die bäuerlichen Grundbesitzungen hat bis zu der durch den § 29 des Gesetzes über das Grundbuchwesen vom 27. Mai 1873 erfolgten Be-

seitigung der auf öffentlichem Recht beruhenden Schranken der freien Teilbarkeit des Grundbesitzes die Gebundenheit an den Umfang, in welchem die Stellen aus der Aufteilung der gemeinsamen Dorffelder hervorgegangen waren, die Regel gebildet, die doch bezüglich einzelner Landesteile, insonderheit der Dithmarscher Kreise und der sogenannten friesischen Distrikte der Kreise Eiderstedt, Husum und Tondern, nicht zur vollen oder gar nicht zur Geltung gekommen ist. In betreff der Landschaft Norderdithmarschen hat in einem Patent vom 13. Februar 1779 die freie Teilbarkeit des Grundbesitzes gesetzlichen Ausdruck gefunden. Die während der letzten Jahrhunderte eingebeichteten Marschen (die sogenannten Kjöge) sind von der Gebundenheit des Grundbesitzes, nicht selten nach Maßgabe verfassungsmäßig (mittels Decret) erteilter Zusicherungen, völlig unberührt geblieben. Durch den Zutritt der Genehmigung der zuständigen Regierungsbehörde konnten Teilungen der der Gebundenheit unterliegenden Landstellen die Gültigkeit erlangen. Bei Nachsuchung solcher Genehmigung mußte eine Auseinandersetzung über die auf dem Grundstück haftenden Abgaben wie über die Verteilung dieser auf die Trennstücke vorgelegt werden. Die Regierungsentcheidung erfolgte der Regel nach ohne vorherige örtliche Untersuchung auf Grund allgemeiner Normen, nach welchen der Stamm einer zu verkleinern den bäuerlichen Stelle leistungsfähig bleiben mußte einestheils zur Ernährung einer in bäuerlichen Verhältnissen lebenden Familie und anderenteils zur Tragung gewisser dem Stamm verbleibender Abgaben und öffentlichen Lasten, nach welchen ferner das Eingehen vorhandener Wohnstellen vermieden werden sollte, weshalb, wenn es sich um Hinzulegung der Ländereien einer Bauerstelle zu einer oder mehreren andern Stellen handelte, die Genehmigung von der Auslegung einer neuen Stelle mit dem für die Haltung zweier Kühe nötigen Areal abhängig gemacht zu werden pflegte. Die Gebundenheit bezw. freie Teilbarkeit der adeligen Güter findet sich in einem Patent vom 19. Dezember 1806 und außerdem vielfach mittelst Allerhöchst genehmigter Statuten geregelt.

Das Erbrecht an Bauergütern und die Erbfolgestitte sind in den der Gebundenheit des Grundbesitzes unterworfenen Teilen des Herzogtums Schleswig durch die Verhältnisse der Feststellen (der im Obereigentum des Staates bestandenen bäuerlichen Besitzungen) wesentlich beeinflusst worden. Die Feststellen vererbten auf den Festeerben, als welcher regelmäßig der älteste Sohn eintrat, doch so, daß für diesen auch ein jüngerer Sohn oder eine Tochter eingesetzt werden konnte. Der Festeerbe nahm den ganzen Immobilienbesitz vorweg und hatte nur wegen der zum Hofe gehörigen Gebäude, Friedigungen zc., die zur fahrenden Habe gerechnet wurden, die

Miterben zu entschädigen. Diese außerordentliche Bevorzugung des die Stelle antretenden Erben vor den übrigen Erben hat nun zwar durch die Beseitigung der dem Lande anhaftenden Festequalität, welche bis zum Erlaß des Gesetzes vom 3. Januar 1873 im Wege der Ablösung eintreten konnte und durch das eben gedachte Gesetz allgemein erfolgte, die gesetzliche Grundlage verloren. Es hat sich aber sowohl bezüglich der früheren Festländereien wie bezüglich der dem Festeverhältnis nicht unterworfen gewesenen bäuerlichen Stellen der Brauch erhalten, dem die Besizung antretenden Erben bei der Stellenübernahme die zur Ermöglichung einer gedeihlichen Bewirtschaftung des Anwesens erforderlich scheinenden Erleichterungen zu gewähren, und dem pflegt, wo letztwillige Verfügung oder freie Vereinbarung unter den Erben nicht vorliegen, durch billige Schätzung der gerichtlichen Taxatoren gebührende Rechnung getragen zu werden. In den größeren Teilen des Herzogtums Holstein hatte sich eine Erbfolge an bäuerlichen Besizungen herausgebildet ähnlich der an den schleswigischen Eigentumshufen, doch kamen dabei Anerbenrechte vor, die dem Erstgeborenen, vereinzelt auch dem Letztgeborenen zustanden. In den Gegenden mit freier Teilbarkeit des Grundbesizes pflegten, abgesehen von einigen kleinen Teilen der sogenannten friesischen Distrikte der Kreise Husum und Tondern, in welchen eine reelle Teilung der einzelnen zum elterlichen Besiz gehörigen Grundstücke unter die Kinder die Regel bildete, beim Erb gange die zusammengehörigen Teile der Bauerstelle in einer Hand vereinigt zu bleiben und nur bei größeren oder durch Erwerb entfernt belegener Grundstücke vergrößerten Bauerhöfen Teilungen bezw. Abteilungen vorzukommen. Nicht selten wurde indessen bei dem Vorhandensein zahlreicher Erben dem freihändigen bezw. durch die Behörde geleiteten Verkauf des Grundbesizes der Vorzug gegeben. Gutsübergabeverträge, in welchen Altenteilsleistungen oder auf die Lebensdauer der Gutsüberlasser bemessene jährliche Geldleistungen festgesetzt werden, sind bei Überlassung von bäuerlichen Stellen wie von adeligen Gütern stets üblich gewesen.

Die adeligen Güter, deren Zahl nahezu 280 beträgt, werden, soweit dieselben im Besize staatsangehöriger Privatpersonen sich befinden, der Regel nach von den Besizern bewohnt, die kleineren, aus Stammhöfen oder abgeteilten Meierhöfen bestehenden Güter außer von der gutschherrlichen Familie von dem Gesinde und etwaigen Insten. Von den größeren Gütern haben etwa dreißig eine Bevölkerung von mehr als 1000, vier von mehr als 2000, zwei von mehr als 3000 Personen. Auf denselben finden sich neben der Guts herrschaft und deren Gesinde an Bediensteten des Guts herrn Gutsinspektoren, Verwalter, Förster, Jäger, auch Pächter von Hof- und

Bauerländereien, Eigentümer von größeren und kleineren Landstellen und, namentlich in der Nähe von Städten, den verschiedensten Klassen und Ständen angehörige Bewohner. Die Bezeichnung der bäuerlichen Bevölkerung, je nach der Größe und Bedeutung der von derselben besessenen Stellen, als Voll-, Halb- und Viertelbauern ist in einigen Gegenden noch gebräuchlich, in anderen völlig unbekannt. Der Stand der Kleingütler (Kätner und Insten) und Tagelöhner ist in den Landdistrikten überall vertreten.

Die Verwertung des Landbesitzes durch Verpachtung ist vornehmlich in den Gutsbezirken verbreitet. Zwar pflegen die aus Einzelhöfen bestehenden kleinen adeligen Güter von den Inhabern selbst bewirtschaftet zu werden und vielfach wird auch der Betrieb der Haupthöfe größerer Güter von dem Gutsbesitzer oder für dessen Rechnung geleitet. Die solchen Besitzungen angehörigen Meierhöfe sind indessen der Regel nach auf längere Jahre in Pacht gegeben und die im Eigentum des Gutsherrn verbliebenen größeren und kleineren Landstellen der zum Gutsbezirk gehörigen Dörfer sind gleichfalls verpachtet gegen einen der Regel nach mäßigen Pachtzins und so, daß die Pachtungen in den Händen der gutsuntergehörigen Pächterfamilien zu bleiben pflegen. Die zuletzt gedachte Art der Verpachtung findet sich namentlich in dem zwischen dem Eckernförder und dem Kieler Meerbusen belegenen „dänischer Wohlth“ genannten Bezirk und in dem nordöstlichen Holstein, wo die ganzen Gutsdörfer, welche dort das Land bedecken, zum allergrößten Teil aus Zeitpachtstellen bestehen. Unter den in den übrigen Landdistrikten vorkommenden Pachtverhältnissen ist dasjenige von besonderer Bedeutung, nach welchem in den Marschen zu Fettweiden ausgelegte Landstücke alljährlich für die von Mai bis November andauernde Weidezeit zur Begrasung mit Fettvieh verpachtet werden.

Die ländliche Bevölkerung findet ihren Erwerb nahezu ausschließlich in dem Betriebe der Landwirtschaft und in der mit dieser nahe verwandten Torfgräberei und Erdarbeit zur Herstellung von Deichen, Entwässerungsanlagen und Straßen. Ein Nebenverdienst aus der Fabrikindustrie und dadurch, daß die Männer etwa zu Zeiten sich zu industrieller Thätigkeit in andere Gegenden verdingen, findet nicht statt. Die Hausindustrie beschränkt sich auf die Anfertigung grober Holzwaren und in den nordwestlichen Gegenden von geklöppelten Spitzen; aber auch dies nur unter der ärmeren Klasse der Bevölkerung. Bergbau kommt, wenn man dahin den Betrieb einer Saline bei Oldesloe, Kreis Stormarn, und die Gewinnung von Kreide zur Cementfabrikation bei Igehoe, Kreis Steinburg, nicht rechnen will, in der Provinz nicht mehr vor, nachdem die im Kreise Sege-

berg und an der Grenze der Kreise Süder- und Norderdithmarschen während der letzten Jahrzehnte begonnenen Arbeiten zur Gewinnung von Steinsalz bzw. Erdöl und Ölkreide wieder aufgegeben worden sind. An Industrie ist Schleswig-Holstein nicht reich. Fabrikbetriebe in größerer Ausdehnung und Zahl finden sich nur in den Städten, vornehmlich in Altona, Neumünster, Itzehoe, Kiel, Flensburg. In den Landdistrikten kommen, abgesehen von der in einzelnen Gegenden recht stark betriebenen Herstellung von Thonziegeln, Fabrikbetriebe in größerem Umfang nur wenig vor. An derartigen Etablissements sind nur einige Rübenzuckerfabriken, Bierbrauereien, Cementfabriken und Mühlenbetriebe zu nennen. Wenn darnach die Industrie wenig entwickelt ist, so bildet doch die von den Ufern der Elbe und Eider und von den Küsten der Ostsee aus betriebene Fluß-, Küsten- und Seefischerei einen nicht ganz unerheblichen Erwerbszweig.

Der Kreditverkehr hat durch die Errichtung zahlreicher leistungsfähiger Spar- und Leihkassen, Volks- und Kreditbanken nach dem System von Schulze-Delefsch und anderer Geldinstitute große Erleichterung erfahren, in der Weise, daß das Kreditbedürfnis der ländlichen Grundbesitzer innerhalb der berechtigten Grenzen im allgemeinen unschwer Befriedigung findet. Gute Hypotheken sind leicht zu begeben, und Kommunen, Deichverbände, Meliorationsgenossenschaften u. pflegen ihren Bedarf an Kapitalien gegen billige Verzinsung zu decken. Sachversicherung gegen Feuergefahr findet allgemein, nahezu ausnahmslos statt. Die Gebäude sind durchgehends bei der provinzialständischen Brandkasse bzw. bei der in ihrer Wirksamkeit auf die adeligen Distrikte sich beschränkende sogenannten adeligen Brandgilde versichert, doch haben in neuerer Zeit einzelne Gebäudebesitzer bei außerhalb der Provinz domizilierten Feuerkassen Versicherung genommen. Die Mobilversicherung erfolgt nur zum kleineren Teil durch die provinzialständische Brandkasse, zum überwiegend großen Teil durch private Feuerversicherungsgesellschaften. Versicherung gegen Viehsterben pflegt nur von Kleinbauern und den einzelne Viehstücke haltenden Handwerkern und Tagelöhnern, gewöhnlich bei auf Gegenseitigkeit begründeten Vereinen, genommen zu werden. Versicherung gegen Hagelschaden ist in den Marschen und auf den kleineren Höfen wenig gebräuchlich, bildet jedoch auf den Großgrundbesitzungen die Regel.

Ländliche Genossenschaften sind in allen Teilen der Provinz zahlreich vorhanden zum Bezuge von landwirtschaftlichen Geräten, von Sämereien und Kunstdünger wie zur gemeinsamen Verwertung des Milchtrages der Rauhaltung, auch Wassergenossenschaften auf Grund des Gesetzes vom 1. April 1879. Unter letzteren ist hervorzuheben die im Jahre 1886

begründete, in Lunden, Kreis Norderdithmarschen, domizilierte Schlichting-Neuenfelder Dampfentwässerungsgenossenschaft, deren Wirksamkeit auf eine der Marsch- und Moorbildung angehörige Fläche von gegen 2000 ha sich erstreckt und den Beteiligten ungeahnte Vorteile gebracht hat.

II. Verfassung der Gemeinden und Gutsbezirke.

Für die ältere Zeit fließen die Rechtsquellen der Gemeindeverfassung recht spärlich. Die Bildung und Fortbildung der die Gemeinde unterster Ordnung darstellenden Dorfgemeinden reicht in die frühe Vorzeit und beruht nicht sowohl auf geschriebenen Satzungen als vielmehr auf geschichtlichen Vorgängen und auf von Geschlecht zu Geschlecht fortgererbten Observanzen. Das aus dem 13. Jahrhundert stammende, zu Ende des 16. Jahrhunderts neu kodifizierte Jütische Lov (Gesetzbuch), welches für das Herzogtum Schleswig und einen kleinen Teil des Herzogtums Holstein Gültigkeit erlangt hat, enthält indessen im 1. Buch Kap. 47 und Kap. 65 einige Bestimmungen, die sich auf das Ausschneiden kleinerer Dorfgemeinden (Neudörfer) aus den ursprünglich größeren Dorfgemeinden (den Adels- oder Urdörfern) und auf die Verpflichtung der größeren Gemeinden (der Kirchspiele und Harden) zur Teilnahme an den Wegelasten der Dorfgemeinde beziehen. Das Dithmarscher Landrecht von 1567 thut in Art. 85 § 1 der Bauerschaften als solcher Verbände Erwähnung, denen in Beziehung auf die Unterhaltung der Wege gewisse Rechte und Pflichten zugewiesen sind. Mancherlei Aufklärung über ältere Dorfgemeindeverfassungen geben die oben bereits erwähnten Einkoppelungsverordnungen vom 10. Februar 1766, vom 26. Januar 1770 und vom 19. November 1771 sowie die in manchen Dörfern noch aufbewahrten, zum Teil auf Grund einer Allerhöchsten Resolution vom 28. Oktober 1721 und einer Kammerverfügung vom 24. November 1721 obrigkeitlich bestätigten Dorfbeliebungen, deren eine, die der Gemeinde Quern, Kreis Flensburg, aus dem Jahre 1722, im Staatsbürgerlichen Magazin von 1824 IV 729 sich abgedruckt findet. Unter den Rechtsquellen der Gemeindeverfassungen sind für die spätere Zeit vornehmlich zu nennen:

die allgemeine Schulordnung vom 24. August 1814,

die Armenordnung vom 29. Dezember 1841 und die §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 8. März 1871 betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Unterstützungswohnfiß,

die Wegeordnung für die Herzogtümer Schleswig und Holstein vom 1. März 1842 §§ 34—38 und das Gesetz betreffend die Ab-

änderung der Wegegesetzgebung für die Provinz Schleswig-Holstein vom 26. Februar 1879,

die Verordnung betreffend die Landgemeindevorfassungen im Gebiet der Herzogtümer Schleswig und Holstein vom 22. September 1867 und ein Ministerialerlaß vom 1. August 1879, betreffend weitere Ausführung des § 1 der gedachten Verordnung in den Kreisen Husum, Norderdithmarschen und Süderdithmarschen,

die in neuester Zeit auf Grund des § 16 der Landgemeindeordnung erlassenen Wahlstatuten.

Bei der Neuorganisation des Gemeindefens nach Maßgabe der Landgemeindeordnung vom 22. September 1867 sind in einigen Kreisen die Kirchspiele, in anderen die Dorfgemarkungen als die Grundlagen für die Gemeindebildung angenommen worden. In den Kreisen Husum, Norderdithmarschen und Süderdithmarschen endlich sind durch Ministerialerlaß vom 1. August 1879 neben den als Landgemeinden bereits anerkannten Kirchspielen auch die innerhalb der Kirchspielsgemeinden bestehenden Dorfschaften

für diejenigen Zwecke, denen sie bisher gedient haben oder die von ihnen unter Zustimmung der Kirchspielsgemeinde und unter Genehmigung der oberen Kommunalaufsichtsbehörden übernommen werden sollten,

als Landgemeinden anerkannt worden. Das Schul-, Armen- und Wegefesen gehört zwar zu den unmittelbaren Aufgaben der politischen Gemeinde; es fallen indessen die für diese Zwecke gebildeten Verbände nicht immer örtlich mit den Landgemeinden im Sinne der Landgemeindeordnung zusammen, so daß vielfach besondere Schulgemeinden, Gesamtarmenverbände, Wegekommunen und, wo die örtliche Lage die Errichtung von Schutzmaßregeln gegen Überflutung, von Schleusen und künstlichen Wasserzügen nötig machte, Deich- und Schleusenverbände gebildet worden sind, die teilweise der Organisation der politischen Gemeinde sich angeschlossen haben, in den meisten Fällen jedoch auf Grund des § 5 der Landgemeindeordnung eigene, von der Landgemeinde mehr oder weniger unabhängige Vertretungen haben behalten können. An neuen Zweckverbänden sind zu nennen Feuerlöschverbände und Hebammenverbände, soweit dieselben mit den Landgemeinden im Sinne der Landgemeindeordnung vom 22. September 1867 nicht zusammenfallen.

Die Gemeindebezirke sind im Hinblick auf ihre Gestaltung wie auf den Umfang ihres Geschäftskreises von verschiedener Art. Es sind vorhanden:

- a. zusammengelegte Gemeindebezirke (Kirchspielsgemeinden). Dieselben umfassen mehrere schon früher in gemeindlicher Verbindung miteinander gestandene Dorfsfeldmarken.
- b. einfache Gemeindebezirke. Dieselben sind aus nur einer Dorfsfeldmark, ausnahmsweise aus mehreren, äußerer Gründe wegen zusammengelegten Dorfsfeldmarken gebildet.
- c. einfache innerhalb eines zusammengelegten Gemeindebezirks bestehende Gemeinden (Dorfsgemeinden), deren mittelst des oben angezogenen Ministerialerlasses vom 1. August 1879 erfolgte Anerkennung als Landgemeinden eine Einschränkung des Geschäftskreises enthält, die entsprechend auf die gemeindliche Zuständigkeit der betreffenden zusammengelegten Gemeindebezirke beschränkend einwirkt.

An Umfang und Bevölkerungszahl sind die Gemeindebezirke außerordentlich verschieden. Einige derselben umfassen Gebiete von 1 bis 2 Quadratmeilen und haben Einwohner bis zur Zahl von mehr als 6000, während andere Flächen von weniger als 500 Hektar umschließen und weniger als 100 Einwohner zählen.

Die Gemeindeangehörigkeit und das Gemeindebürgerrecht werden durch den Wohnsitz innerhalb der Gemeinde, auch durch den Besitz eines im Gemeindebezirke belegenen spannfähigen Grundstückes erworben und durch das Aufgeben des Wohnsitzes bzw. des Grundstückes verloren. Unterschiede in der rechtlichen Stellung der Gemeindeglieder kommen, abgesehen von dem Stimmrecht und der durch Mündigkeit und männliches Geschlecht bedingten Zulassung zu den Gemeindeämtern, nur vor in denjenigen Dorfsgemeinden, welche in wesentlichen Punkten noch an der aus der Zeit der Flurgemeinschaft überkommenen Verfassung festgehalten haben. In solchen Dorfsgemeinden liegt, soweit die aus der alten Flurgemeinschaft herrührenden Rechte und Pflichten in Betracht kommen, die Vertretung vielfach allein in den Händen der Inhaber der ursprünglichen Losanteile. Wo in solchen Dorfsgemeinden nutzbare Grundstücke und Einnahmen im Besitze der Dorfschaft geblieben sind, schließen die Vertreter der Losanteile (Hufner, Höfer, Meenthaber, Gerechtigkeitsbesitzer) die übrigen Gemeindeangehörigen von der Nutzung ganz oder teilweise aus, haben dagegen aber auch gewisse Dorflasten allein beziehungsweise vorwiegend zu tragen. Bis zum Erlasse des Gesetzes über die Freizügigkeit erhoben in einigen Bezirken der Provinz die Dorfsgemeinden ein durch Beliebung normiertes Einzugsgeld (Bauerfchuld), von dessen Leistung vielfach noch jetzt die Teilnahme der Neuanziehenden an den aus dem früheren Gesamteigentum an der Feldflur der Dorfsgemeinde verbliebenen Nutzungen und Einnahmen abhängig gemacht wird.

In der Kirchspielsgemeinde wie in der selbständigen Landgemeinde führt ein gemäß §§ 19 und 22 der Landgemeindeordnung vom 22. September 1867 bestellter Gemeindevorsteher die Verwaltung, ebenso in den innerhalb der Kirchspielsgemeinde bestehenden Dorfgemeinden, sofern dieselben nach Maßgabe der Gemeindeordnung bereits organisiert sind, während in den noch nicht neuorganisierten Dorfgemeinden die altherkömmlichen, ursprünglich aus der Zahl der Inhaber früherer Losanteile nach bestimmter Reihenfolge auf 1 oder 2 Jahre bestellten Dorfvorsteher (Bauervögte, Bauerschaftsbevollmächtigte, auch wohl Buchhalter genannt) an der Spitze der gemeindlichen Verwaltung stehen. In manchen Gemeindebezirken fungieren neben den Gemeindevorstehern beziehungsweise Dorfvorstehern für gewisse Verwaltungszweige besondere gemeindliche Organe, als Wegeaufseher, Armenvorsteher, Schulvorsteher, Deich- und Schleusenaufseher (Deichgrafen, Deichrichter, Deichgeschworene, Schleusenhauptleute) und Brandaufseher. Die Wahl des Gemeindevorstehers, dem in größeren Gemeinden nicht selten ein von der Gemeinde angestellter und besoldeter Beamter (Kirchspiels- oder Gemeindefschreiber) zur Hülfeleistung bei der Verwaltung, insonderheit zur Bewältigung des Schreibwerks und der Archivarbeiten wie des Geschäfts der Ordnung und Erhebung der Gemeindeanlage beigegeben, ist erfolgt durch die Gemeindeversammlung, beziehungsweise in den Gemeinden, für welche eine gemäß § 16 der Landgemeindeordnung eingerichtete Vertretung eingeführt ist, durch diese. Der Gemeindevorsteher ist das ausführende Organ der Gemeinde, er hat die Gemeindeverwaltung zu führen, die Gemeindeversammlung beziehungsweise die Gemeindevertretung zu berufen und zu leiten, die Gemeindebeschlüsse auszuführen, auch für die ordnungsmäßige Erledigung derjenigen Geschäfte, welche im Interesse der Staatsverwaltung von der Gemeinde zu besorgen sind, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und den Anordnungen der zuständigen Behörden, in den größeren Gemeinden nötigen Falls unter Zuziehung der Dorfvorsteher, Sorge zu tragen. Eigentliche polizeiliche Funktionen sind dem Gemeindevorsteher durch die Landgemeindeordnung nicht zugeteilt; den vor Einführung dieser in Thätigkeit gewesenen Dorfvorstehern und Gemeindevorstehern (Bauervögten und Kirchspielvögten) lag indessen von alters her die Übung der niederen Polizei ob, so daß dem nach Maßgabe der Gemeindeordnung vom 22. September 1867 gewählten Gemeindevorsteher, sofern und soweit auf diesen die Befugnisse der früheren Bauer- und Kirchspielvögte übergegangen sind, eine Zuständigkeit in Beziehung auf die Führung der Polizeigeschäfte innewohnt.

Die Gemeindeaufgaben haben bekanntlich eine zweifache Richtung, insofern als die Gemeinde

- a. thätig zu werden hat zur Erfüllung wesentlich staatlicher Zwecke;
- b. einzutreten hat für die Erfüllung ihrer eigenen Zwecke.

Zu den Geschäften, bei deren Erledigung der Staat die Mitwirkung der Gemeinde in Anspruch nimmt, sind zu rechnen:

die Regelung der direkten Steuern, insonderheit der Klassen- und Einkommensteuer, der Gebäudesteuer und der Grundsteuer, für welche durch die Gemeinde die Unterlagen beschafft werden, teilweise auch die Veranlagung eingeleitet wird;

die Aushebung zum Militärdienst, der die von der Gemeinde aufgestellten Rekrutierungsstammrollen als Grundlage dienen, bei der weiter die Gemeinde mitwirkt zur Beschaffung von Aufklärungen über die persönlichen Verhältnisse der Wehpflichtigen;

die statistischen Erhebungen, bei denen die Ausfüllung der Zählkarten und die Zusammenstellung des Ergebnisses in der Gemeinde durch Vermittelung der Gemeindebehörden erfolgt;

die Herrichtung und Überwachung sanitärer Maßnahmen zur Abwehr von Schädlichkeiten, wie zur Unterdrückung von zum Ausbruch gekommenen Seuchen.

Unter den eigensten Aufgaben der Gemeinde sind zu nennen:

die Sorge für den Ausbau und für die Unterhaltung der Wege, soweit nicht die Wegepflicht auf die Provinz oder auf andere mit der Gemeinde örtlich nicht zusammenfallende Verbände übergegangen ist. Die ausgebauten Chauffeen befinden sich mit wenigen Ausnahmen in der Verwaltung der Provinz und vereinzelt nur sind einige Kunststraßen, die in geringerer als der von der Provinzialverwaltung festgesetzten normativmäßigen Breite hergestellt worden sind, den Gemeinden verblieben;

das Armenwesen, welches in den ländlichen Distrikten bis in die neueste Zeit vorwiegend von den kirchlichen Gemeinden verwaltet wurde, erst infolge der neueren Gesetzgebung in die alleinige Verwaltung der politischen Gemeinde gekommen ist. Die Armenverwaltung wird in den aus einzelnen Gemeinden gebildeten Ortsarmenverbänden beziehungsweise in den aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Gesamtarmenverbänden von den Vertretern der Gemeinde unter Zuziehung von gemeindlichen Hülfbeamten (Armenvorstehern) wahrgenommen;

das äußere Schulwesen, für welches durch die Allgemeine Schulordnung vom 24. August 1814 die Gemeindeeinteilung und

Bestellung besonderer Gemeindebeamten (der Schulvorsteher), bezüglich des Herzogtums Holstein durch das Patent vom 16. Juli 1864 eine besondere Schulgemeindevertretung angeordnet ist;

das Deichwesen, wozu auch unter Umständen die Sorge für die Erhaltung des vor den Deichen liegenden Vorlandes, in gewisser Beziehung auch das Entwässerungswesen gehört. Auf dasselbe hat auch da, wo örtlicher Verhältnisse wegen besondere Deich- und Entwässerungskommunen haben gebildet werden müssen, die Landgemeinde hervorragenden Einfluß behalten;

das äußere Kirchenwesen, welches bis zur Einführung der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 4. November 1876 an manchen Orten in der Verwaltung der politischen Gemeinde, deren Vertretung bei Behandlung kirchlicher Angelegenheiten die Prediger und einige kirchengemeindliche Beamte (Kirchenjuraten, Kirchenbaumeister) mit besonderen Rechten beitraten, gestanden hat, indessen jetzt von der politischen Gemeinde völlig abgetrennt und den kirchlichen Organen übergeben worden ist, in den Gutsbezirken doch unter Vorbehalt verschiedener den Gutsherren verbliebener Rechte.

Die von den Gemeinden oder Armenverbänden hin und wieder von mehreren Gemeinden gemeinsam errichteten, durchgehends geräumigen und zweckmäßig eingerichteten Armenhäuser finden zugleich als Krankenhäuser und Waisenhäuser Verwendung, dienen auch Siechen und solchen Geisteschwachen, welche zur Aufnahme in Idiotenanstalten oder in die Provinzialirrenanstalt sich weniger eignen, zur Unterkunft. Eine Verbesserung der der Gemeinde obliegenden Fürsorge für die Armen, Siechen und Irren ließe sich erreichen, wenn die Gemeinden untereinander Einigung treffen würden dahin, daß die Unterbringung der Siechen und Irren getrennt von anderen Ansassen in besonders zweckentsprechend eingerichteten und verwalteten Häusern stattfände. Auf die Einrichtung von Fortbildungsschulen für die der Volksschule entwachsene Jugend haben manche Gemeinden bereits ihr Augenmerk gerichtet. Für die Beseitigung von der Gesundheit schädlichen Zuständen wirken die gemeindeweise eingesetzten Gesundheitskommissionen.

Die Gemeinden in Schleswig-Holstein sind im allgemeinen ohne Vermögen und zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse auf die Inanspruchnahme von Leistungen der Gemeindeglieder wie auf die Ausschreibung von Gemeindesteuern angewiesen. Es finden sich indessen größere und kleinere Armenhäuser, auch Feuerlöscheinrichtungen mit den zur Aufbewahrung

dieser bestimmten Spritzenhäusern, die von einzelnen oder gemeinsam von mehreren Gemeinden beschafft worden sind und besessen werden.

Vereinzelt sind Gemeinden auch im Besitze von zur Unterbringung der Gemeindefreibstuben und Standesämter dienenden Gemeindefhäusern, auch wohl von Kapitalien und Wertpapieren, die aus Vermächtnissen herkommen oder zu bestimmten Zwecken angesammelt sind, beziehungsweise aus der Beteiligung an gemeinnützigen Unternehmungen an die Gemeinde gekommen sind. Außerdem haben einige wenige der aus der Dorfgeemarkung hervorgegangenen Bauerschaftsgemeinden kleine nützliche Reste der Gemeinweide und geringfügige Einnahmen aus etwaigen den als Kätnerland ausgelegten Grundstücken auferlegten Abgaben (Kätnerkanon) sich erhalten. In neuerer Zeit sind manche Gemeinden in ihrer Verwaltung über den engsten Kreis der den Gemeinden gestellten Aufgaben unter Hinzutritt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde hinausgegangen, beispielsweise durch Anticipation von Chauffeebauten und durch Förderung von Eisenbahnbauten mittelst Aktienzeichnung.

Die Führung des Gemeindefhaushalts liegt dem Gemeindevorsteher ob, ist jedoch nicht ganz selten von der Gemeinde bestellten und besoldeten Beamten unter Aufsicht des Gemeindevorstehers zugewiesen. Die Rechnungsablage findet überall unter öffentlicher Kontrolle statt. Aufstellung eines schriftlichen Voranschlags über Einnahmen und Ausgaben bildet die Regel und unterbleibt nur in kleineren Gemeinden mit ganz kleinen Einnahmen und Ausgaben. In den Dorf- und Bauerschaftsgemeinden pflegt, wenn, was vereinzelt vorkommt, die Einnahmen über die Ausgaben einen Überschuf ergeben, dieser unter die Bauerschaftsinteressenten verteilt zu werden, und zwar nach denselben Normen, welche für die Veranlagung etwaiger erforderlich werdender Zuschüsse gelten. Die Bedürfnisse der Landgemeinden im Sinne der Landgemeindeordnung werden der Regel nach durch Zuschläge zur Klassen- und Einkommensteuer, zur Gebäudesteuer und zur Grundsteuer aufgebracht, zum geringen Teil auch unter Berücksichtigung der Landfläche. Staatszuschüsse werden nur geleistet zu den Schullasten. Die Ausschreibung von Naturalleistungen (Hand- und Spanndiensten) ist in neuerer Zeit mehr und mehr eingeschränkt worden und kommt in erheblichem Maße nur noch vor für die Arbeit des Schneeschaujels, für das Dorfwegewesen und für das Feuerlöschwesen.

Die Verwaltung der Landgemeinden im Sinne der Gemeindeordnung vom 27. September 1867 unterliegt der stetigen staatlichen Aufsicht, welche in erster Instanz von den unteren Verwaltungsbehörden, in den weiteren Instanzen von den höheren Verwaltungsbehörden geübt wird. In die

Verwaltung der innerhalb der Kirchspielsgemeinden bestehenden Dorfgemeinden pflegt sich die Aufsichtsbehörde erst dann einzumischen, wenn dazu durch aus der Gemeinde kommende Anträge und Beschwerden oder anderweitig besonderer Anlaß geboten wird.

An selbständigen Gutsbezirken sind in der Provinz Schleswig-Holstein etwas mehr als 300 vorhanden. Für die Verfassung der adeligen Güter, welche den überwiegend großen Teil der selbständigen Gutsbezirke ausmachen und früher in sogenannten adeligen Güterdistrikten vereinigt waren, sind von besonderer Bedeutung gewesen die Verordnung wegen Aufhebung der Leibeigenschaft für die Herzogtümer Schleswig und Holstein vom 19. Dezember 1804, welche in den §§ 13—22 über die Verhältnisse des zu den adeligen Gütern gehörigen Bauernfeldes handelt, und das Patent vom 19. Dezember 1806, soweit dasselbe die Auslegung und Veräußerung der Meierhöfe behandelt, endlich die besondere Art, in welcher sich in den einzelnen Gutsbezirken die Besitzrechte an dem Bauernfelde ausgebildet haben. Wertvolle Nachweisungen über die Ziffer, Größe und Volkszahl der Gutsbezirke wie über die Besitzverhältnisse der zu den Gütern gehörigen Bauernfelder finden sich in dem mit amtlicher Unterstützung der Königl. Regierung herausgegebenen Provinzialhandbuch für Schleswig-Holstein und das Herzogtum Lauenburg.

Die Einwirkung der Landgemeindeordnung vom 22. September 1867 auf die Gutsbezirke ist abhängig geblieben von der Art, in welcher sich die Besitzverhältnisse an den zu Gutsbezirken gehörigen Bauernfeldern gestaltet haben. In ungefähr dem dritten Teil der Gutsbezirke sind die Bauernfelder ganz oder zum allergrößten Teil im Eigentum des Gutsherrn geblieben und den Untergehörigen in Zeitpacht gegeben, auf anderen Gütern ist das sämtliche Bauernland in das Eigentum der Untergehörigen übergegangen beziehungsweise in Erbpacht gethan und infolge davon neuerdings in Eigentum umgewandelt worden. Manche Güter bestehen aus abgetheilten Meierhöfen, die der Regel nach Bauernfeld nicht haben, nicht selten jedoch weiter zerشلagen sind. Den adeligen Gütern stehen die Bezirke der adeligen Klöster gleich; in gemeindlicher Beziehung sind denselben beizuzählen die sogenannten Kanzeigüter, welche aus früher adeligen Gütern bestehend in den Besitz der Landesherrschaft gekommen und als ungeteilte Komplexe, doch nach Ausscheidung aus dem adeligen Güterdistriktsverbande, wieder veräußert sind, und einige sogenannte octroierte Klöge, denen die Gutseigenschaft durch besondere landesherrliche Verleihung beigelegt worden ist. Die Bildung der Kirchen-, Schul-, Armen-, Wege- und Deichverbände hat sich innerhalb der Gutsbezirke ähnlich wie in den übrigen Landdistrikten entwickelt, nur daß dem Gutsherrn an den Kirchen Patronats-

rechte verblieben find und daß die Verteilung der Laften der verfhiedenen Verbände zwifchen dem Gutsherrn und den Untergehörigen vielfach auf Herkommen beruht beziehungsweife durch Verträge geregelt worden ift.

Die Bildung von Landgemeinden im Sinne der Landgemeindefordnung hat in den Gutsbezirken, deren Bauernfeld den Untergehörigen in Zeitpacht gegeben ift, nicht Platz gegriffen. In folchen Bezirken ift es vielmehr bei dem Hergebrachten verblieben, nach welchem auch da, wo zum Gut zufammenhängende Gemarkungen bildende Dörfer in größerer und geringerer Anzahl gehören, die alleinige Vertretung dem Gutsherrn zuftcht, der bei der Verwaltung gemeindlicher Angelegenheiten der Dörfer der nach eigener Wahl von ihm beftellten Dorfvorfteher (Bauerbögte) fich bedient. In den Gutsbezirken, deren Bauernfeld allgemein oder überwiegend in das Eigentum der Untergehörigen übergegangen ift, hat ziemlich allgemein die Bildung von Gemeinden im Sinne der Landgemeindefordnung ftattgefunden, vereinzelt fo, daß die dem Gutsherrn eigentümlich gehörigen Ländereien (Haupthöfe, Meierhöfe, Waldungen zc.) zufammen mit dem Bauernfeld einer beziehungsweife mehreren Landgemeinden zugewiefen worden find, der Regel nach jedoch in der Weife, daß aus dem Eigentumslande des Gutsherrn ein von diefem allein vertretener Gutsbezirk gebildet ift und nur die Bauernländereien den Landgemeinden fich zugewiefen finden. Wo einzelne zu felbftändigen Gutsbezirken abgeteilte Meierhöfe weiter geteilt find, pflegt gleichwie in den betreffenden octroyierten Röggen die gemeindliche Vertretung des Bezirks einem der Befitzer übertragen zu fein. In forft- und domänenfifkalifchen Gutsbezirken wird die gemeindliche Vertretung durch einen Angestellten des Fiskus geübt. Die Gutsbezirke find an Umfang und Volkszahl ähnlich verfhieden wie die Landgemeinden, doch fo, daß kleinfte felbftändige Gutsbezirke mit einer Einwohnerzahl von wenigen Perfonen vorkommen.

Von einer Gemeindefbürgerrechte umfaffenden Gemeindefangehörigkeit kann in den Gutsbezirken, deren ganzes Areal im Eigentum des Gutsherrn fich befindet, fchon deshalb kaum die Rede fein, weil in folchen Bezirken den Bewohnern die eine der im § 101 der Landgemeindefordnung vom 22. September 1867 geftellten Bedingungen für die Teilnahme am Stimmrecht, das Angeseffenfein mit einem eigenen Wohnhaufe, fehlt. In den Gutsbezirken mit in Eigentum übergegangenem oder in Erbpacht gethanem Bauernlande werden innerhalb der gebildeten Gemeinden die Gemeindefangehörigkeit und das Gemeindefbürgerrecht ähnlich wie in den übrigen Landgemeinden erworben und verloren, doch kann das Gemeindefbürgerrecht nicht zur vollen Ausbildung gelangen, weil die wichtigeren gemeindlichen

Zwecke, als Wege-, Schul-, Armenangelegenheiten u., dem ganzen Gutsbezirke, etwa mit Ausnahme der in anderen Gemeinden oder Bezirken verstreut liegenden Teile, gemeinschaftlich sind, daher innerhalb einer aus einzelnen Gutsteilen gebildeten Gemeinde ihre Erfüllung und geeignete Vertretung nicht finden können. Gemeindevorsteher im Sinne der §§ 19 und 20 der Landgemeindeordnung finden sich innerhalb der Gutsbezirke nur in den als Landgemeinden der angeführten Verordnung gemäß eingerichteten Gutsteilen. In den übrigen Gutsteilen beziehungsweise in den von der Landgemeindeeinteilung bisher noch nicht berührten Gutsbezirken werden die gemeindlichen Rechte und Pflichten durch den Gutsherrn geübt, in dessen Hand zugleich die Förderung und Durchführung der Gemeindeaufgaben auch auf den Gebieten des Wege- und Armenwesens wie des äußeren Kirchen- und Schulwesens liegt.

III. Würdigung der bestehenden Gemeindeeinrichtungen.

Die Gemeinde, welche in älterer Zeit in nahezu unbefränkter Weise die Aufgabe hatte, mittelst ihrer Autonomie, Macht und Thätigkeit zur Regelung und Ordnung der Verhältnisse kleinerer und größerer Bezirke einzugreifen, und namentlich in den von mächtigen und führenden Geschlechtern nicht bewohnten Gegenden zur größeren Entfaltung kommen konnte, hatte im Laufe der Jahrhunderte, in welchen die landesherrliche Macht stieg und mehr und mehr der inneren Verwaltung der einzelnen Landesteile sich annahm, allgemein an ihrer ursprünglichen Bedeutung verloren, in dem Maße, daß während des vorigen und in der ersten Hälfte des gegenwärtigen Jahrhunderts in großen Teilen von gemeindlicher Wirksamkeit kaum etwas zu spüren gewesen ist und daß die Mehrzahl der Gemeinden sich daran gewöhnt hatte, in betreff der Austragung und Durchführung gemeindlicher Angelegenheiten, unter Verzichtleistung auf die eigene innerhalb ihrer Zuständigkeit liegende Entscheidung und Bestimmung, lediglich den behördlichen Befehl zu erwarten. In einigen an die Nordsee und an die Mündungen der Elbe und Eider grenzenden Gegenden hatte sich indessen das Gemeindeleben durch alle Zeiten hindurch eine gewisse Regelmäßigkeit erhalten, was zum nicht geringen Teil den örtlichen Verhältnissen der der Marksbildung angehörigen Küsten- und Uferstriche, deren Sicherung, Nutzung und Mehrung der gemeinsamen, in fester Ordnung geregelten Thätigkeit der Beteiligten dringend bedurfte, zuzuschreiben ist, zum Teil vielleicht auch auf die freiere Stellung, welche die betreffenden Gegenden den übrigen Landesteilen wie den Landesherren gegenüber zu verschiedenen Zeiten eingenommen haben, und die zur Stärkung des Gefühls

der gemeindlichen Zusammengehörigkeit beigetragen haben mag, zurückgeführt werden kann. In den dem Westen der Provinz angehörigen Kreisen Süderdithmarschen, Norderdithmarschen, Husum und Eiderstedt, vereinzelt auch im Kreise Steinburg, sind bei der Neuorganisation des Gemeindefesens auf Grund der Landgemeindeordnung vom 22. September 1867 die größere Gebiete, in einzelnen Fällen bis 2 Quadratmeilen umfassenden Kirchspielsgemeinden als Landgemeinden im Sinne der gedachten Gemeindeordnung anerkannt worden, und sind infolge davon manche aus dem Anschluß mehrerer Dorfgemarkungen aneinander hervorgegangene, durch wichtige gemeindliche Interessen verbundene Gemeindegebilde bestehen geblieben, in denen das Gemeindefeiben unter den durch die Landgemeindeordnung vom 22. September 1867 gewonnenen sichereren und festeren Formen zur angemessenen Erfüllung der älteren wie der neu hinzutretenden Aufgaben sich hat ausgestalten können. Für die ersten drei der obgenannten Kreise ist mittelst Ministerialerlasses vom 1. August 1879 die weitere Gliederung der Kirchspielsgemeinden in die innerhalb derselben bestehenden Dorfschaften zur Anerkennung gekommen und dadurch eine wichtige Grundlage geschaffen für eine an die geschichtliche Entwicklung der Gemeinden sich anschließende, in den größeren Gemeindegebilden kaum zu entbehrende gemeindliche Interessen- und Arbeitsteilung. Von der durch den § 16 der Landgemeindeordnung gestatteten Einführung der Gemeindevertretung durch Gemeindeverordnete haben in den Dithmarscher Kreisen nicht allein die Mehrzahl der selbständigen Landgemeinden, sondern auch einige der innerhalb der Kirchspielsgemeinden bestehenden Dorfgemeinden Gebrauch gemacht. In dem größeren Teile der Provinz ist bei der Durchführung der Landgemeindeordnung auf die Dorfgemarkungen zurückgegriffen worden und dadurch eine Verschlagung der durch mancherlei gemeindliche Zwecke verbundenen größeren Gemeindegebilde (der Kirchspiele) bewirkt worden. Die aus einer Dorfgemarkung oder aus mehreren mechanisch zusammengefügteten kleineren Dorfgemarkungen gebildeten und als Landgemeinden im Sinne der Landgemeindeordnung anerkannten Gemeindegebilde haben nur in seltenen Fällen eine Ausdehnung und Bevölkerungszahl, welche sie befähigen könnte, den wachsenden kommunalen Aufgaben zu genügen und für die Selbstverwaltung innerhalb der Gemeinde das rechte Interesse zu wecken und zu erhalten. Im allgemeinen bilden die früher bestandenen größeren Gemeindeverbände (die Kirchspiele) eine angemessene Grundlage für die Schaffung leistungsfähiger größerer Gemeinden, und die naheliegende Form für die Zusammenlegung der kleineren ungenügenden Verbände würde daher in der Samtgemeinde zu finden sein, die um so leichter sich organisch zusammen-

schließten dürfte, als im Kirchspiel noch immer eine Anzahl gemeindlicher Interessen, beispielsweise auf den Gebieten des Armenwesens und des Bewe-
wesens, ihre Erfüllung finden. Das Bedürfnis für neue Zweckverbände
wäre dann im wesentlichen wegfällig und würde etwa nur noch Bestand
behalten rücksichtlich der ganz kleinen selbständigen Gemeinden und Armen-
verbände.

Die neue Freizügigkeits-, Niederlassungs- und Verehelichungsgesetz-
gebung hat insofern auf das Gemeindeleben Einfluß geübt, als in Folge
derselben der Zuzug von Angehörigen ferner Gegenden und die Sesshaft-
machung derselben in den Gemeinden erheblich erleichtert worden ist. In-
sonderheit macht sich dieser Einfluß in den größeren Industriezentren und
in den diesen benachbarten Gemeinden geltend, welche nicht selten in ver-
hältnismäßig kurzer Zeit eine Bevölkerungsvermehrung erfahren, die sie
nötigt auf Änderung mancher gemeindlicher Veranstaltungen, vor allem
im Gebiete des Schulwesens und des Armenwesens, wie zur Sicherung des
berechtigten Einflusses der den Hauptteil der Gemeindelasten tragenden
wohlhabenden Gemeindeglieder in der Gemeindeverwaltung auf Neuregelung
des Stimmrechts in der Gemeinde Bedacht zu nehmen. Die neuere
Armengesetzgebung hat zunächst durch Schaffung einer neuen Klasse von
Armenalumnen, der Landarmen, und durch Überweisung dieser an den
Landarmenverband allgemein eine Entlastung der Gemeindearmenverbände
bewirkt. Die so sehr abgekürzte Frist für Erwerbung und Verlust der
Heimatsrechte (des Unterstützungswohnfiges) macht ihren Einfluß geltend,
namentlich in den kleineren und kleinsten Armenverbänden, welche jetzt
leichter in die Lage kommen, der Verpflichtung zur Unterstützung verarmter
früherer Angehöriger entledigt zu sein, und in denen hin und wieder ein
dem Gemeindeleben in hohem Grade ungünstiges Streben hervortritt,
Maßregeln zu treffen, um etwaigen in die Gemeinde eingezogenen unbe-
mittelten Personen die Erwerbung des Unterstützungswohnfiges innerhalb
der Gemeinde zu wehren.

Die mittelst der neueren Socialgesetzgebung der Gemeinde zugetheilten
Aufgaben und Befugnisse beziehen sich vornehmlich
auf die Einrichtung und Leitung der Gemeindefrankenversicherung, auf
die Feststellung statutarischer Bestimmungen über die Erstreckung der
Krankenversicherungspflicht, wie auf die Überweisung von nach
statutarischen Bestimmungen versicherungspflichtigen land- und forst-
wirtschaftlichen Arbeitern an die Gemeindefrankenversicherung,
auf die Veranstaltung des Heilverfahrens für in land- und forstwirt-

schäftlichen Betrieben Verletzte während der ersten 13 Wochen nach dem Unfall,
 auf die Mitwirkung bei der Festsetzung des ortsüblichen und durchschnittlichen Tagelohnbetrages wie des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes.

Der Thätigkeit der Gemeindebehörden ist hierdurch ein bedeutungsvoller Arbeitsstoff zugeführt, dessen Bewältigung die Schaffung neuer gemeindlicher Organisationen erforderlich macht und auf das Gemeindeleben anregenden Einfluß übt. Die Invalidentät- und die Altersversorgung werden voraussichtlich eine Verminderung der Lasten der Armenverbände bewirken. Es wird sich indessen nicht unwahrscheinlich ergeben, daß manche der Krankengeld-, Unfalls-, Invalidentät- und Altersrenten beziehenden Arbeiter, welche etwa nicht in der Lage sein mögen, selbst oder durch Angehörige für ihren Unterhalt zu sorgen, an die Gemeinde sich wenden. Derartigen Personen werden aber die Armenverwaltungen nicht wohl lediglich die gewöhnliche, in der Armengesetzgebung vorgesehene Versorgung angebeihen lassen können, daher in die Lage kommen, neben oder in den gemeindlichen Armen- und Krankenhäusern Einrichtungen treffen zu müssen, mittelst welcher den von dem Gemeindearmenverbände zur Versorgung zu übernehmenden Krankengeld- und Rentenempfängern eine dem Geiste der neueren Socialgesetzgebung entsprechende Unterkunft und Pflege gewährt werden kann.

Die innerhalb einer größeren Zahl von Gutsbezirken gebildeten Landgemeinden im Sinne der Landgemeindeordnung vom 22. September 1867 haben ihre Thätigkeit nur untergeordneten Angelegenheiten gewidmet und auf die wichtigeren, dem Gutsbezirk gemeinsamen und in diesem zur Erfüllung kommenden, auf den Gebieten des Schul-, Armen-, Wege-, Deichwesens u. dgl. liegenden Aufgaben und Zwecke einen maßgebenden Einfluß nicht gewinnen können, was zur Folge gehabt hat, daß in solchen Gemeinden gemeindlicher Sinn und gemeindliche Thätigkeit nur sehr dürftig sich entwickelt haben. Die innerhalb anderer Gutsbezirke bestehenden, mehr oder weniger großen und zahlreichen Dörfer, auf welche die Bildung von Gemeinden im Sinne der Landgemeindeordnung bisher nicht ausgedehnt worden ist, haben doch, auch wenn der Grund und Boden ganz oder vorwiegend dem Gutsherrn eigentümlich gehört und von diesem nur in Zeitpacht gegeben ist, von alters her in gesonderter Dorfgemeinschaft gestanden, aus deren Vorhandensein gemäß § 1 Absatz 1 der Landgemeindeordnung vom 22. September 1867 ein Anspruch auf Anerkennung als Landgemeinde im Sinne der gedachten Verordnung würde abgeleitet werden können.

Solche Gemeinden würden indessen den Zweck der Gemeindebildung in gleich dürftiger, nicht unwahrscheinlich in noch ungenügenderer Weise erfüllen wie die innerhalb der Gutsbezirke bereits errichteten Landgemeinden. In beiden Fällen scheint behufs der Ermöglichung der gemeindlichen Behandlung und Erfüllung der dem ganzen Gutsbezirk gemeinsam verbliebenen gemeindlichen Aufgaben und Zwecke eine Zusammenfassung der einzelnen Teile des Gutsbezirks erforderlich, die auch thatsächlich überall vorhanden ist, jedoch lediglich in der Person des Gutsherrn sich darstellt und geltend macht. Die kleineren Gutsbezirke und die aus abgetheilten Meierhöfen gebildeten Güter, denen das Material zur Bildung von Gemeinden fehlt, haben bei Durchführung der Landgemeindeordnung ihre Guts-eigenschaft sich bewahrt beziehungsweise ihre Umwandlung nur mit Einschränkungen, insonderheit mit der Beschränkung vorgenommen, daß die Wahl des Gemeindevorstehers unterbleibt und für diesen der jedesmalige Gutsbesitzer beziehungsweise der Besitzer des führenden Stammhofes eintritt. Der geringe Umfang und die schwache Bevölkerung mancher solcher Gutsbezirke machen die Anlehnung derselben an andere Gutsbezirke beziehungsweise Gemeinden im Interesse angemessener Förderung und Erfüllung der den Gutsbezirken gleich den Gemeinden zugetheilten wachsenden Aufgaben nötig. Die Anlehnung wird durch Bildung von Samtgemeinden oder Zweckverbänden für bestimmte gemeindliche Angelegenheiten erfolgen und die Regelung der einzelnen Teile zueinander mittelst Statuten, ähnlich den im § 2 der Landgemeindeordnung vorgesehenen, bewirkt werden können.

Bei der Beantwortung der Frage, ob es möglich erscheint, nach Einrichtung von größeren Samtgemeinden oder Zweckverbänden aus für gewisse gemeindliche Aufgaben zusammenzulegenden Gutsbezirken und Gemeinden den Gutsbezirken eine Vorzugstellung einzuräumen, wird zu unterscheiden sein zwischen solchen Gebilden, die bereits in einem durch die Gutsherrlichkeit geknüpften Zusammenhange stehen und lediglich die innerhalb des Gutsbezirks bestehenden Gemeinden sowie dem Gutsherrn gehörige Haupt- und Meierhöfe, Waldungen zc. umfassen, und solchen Gebilden, die durch Zusammenlegung von selbständigen Gütern und Gemeinden geschaffen und in samtgemeindliche Verbindung miteinander gebracht werden sollen. Für die Gebilde der ersteren Art wird man im Anschluß an die hergebrachten Verhältnisse dem Gutsherrn die Vorstandtschaft in der Samtgemeinde mit dem Rechte, dieselbe durch einen seiner Wirtschaftsbeamten oder Pächter führen zu lassen, unbedenklich zuweisen beziehungsweise belassen und die Wahl durch die Gemeinde auf das Amt des Gemeindevorsteherstellvertreters beschränken können, während für die übrigen der gedachten Gebilde

die Bindung der Vorstandschafft an den Gutsbezirk von den besondern Umständen abhängig bleiben mußte. Es wird angänglich und folgerichtig erscheinen, die endliche Entscheidung darüber, ob Umfang, Volkszahl und Steuerkraft eines Gutsbezirks die Zuteilung der Vorstandschafft mit dem Rechte, dieselbe durch andere führen zu lassen, an das Gut bedingen, dem Belieben der Gemeinde (Samtgemeinde) zu entziehen und in die Hand der Behörde zu legen. In allen Fällen wird dem in die Samtgemeinde oder den Zweckverband eingereichten Gutsbezirk die Befugnis zuzugestehen sein, in dem Samtverbände eine unter Berücksichtigung der Bedeutung des Gutes festzusetzende Stimmenzahl, die doch die den Gemeinden zuzuteilende Stimmenzahl nicht erreichen dürfte, zu führen und in der Stimmführung durch Wirtschaftsbeamte oder Pächter sich vertreten zu lassen. Eventuell bliebe die Wahl des Gemeindevorstehers, unter allen Umständen die Wahl des Gemeindevorsteherstellvertreters, der Gemeinde überlassen.

In Beziehung auf die Mängel der bestehenden Einrichtungen des Gemeindewesens ist folgendes hervorzuheben:

- a. Die in der großen Mehrzahl der Kreise bei Neuordnung des Gemeindewesens nach Anleitung der Gemeindeordnung vom 22. September 1867 erfolgte Anerkennung der der Regel nach recht kleinen Dorffeldmarken als Landgemeinden, ohne daß gleichzeitig auf Aufrechterhaltung der bis dahin bestandenen, aus mehreren Gemarkungen zusammengesetzten und organisch verbundenen Gemeindegebilde (der Kirchspiele) Bedacht genommen worden ist, hat zur Bildung von vielfach wenig umfangreichen, für die Zwecke und Aufgaben des Gemeindewesens ungenügend leistungsfähigen Landgemeinden geführt und zugleich die Wirksamkeit der fast überall bestandenen größeren Gemeinden, in denen wichtige Gemeindeaufgaben, insonderheit auf den Gebieten des Armen- und Wegewesens, ihre Erfüllung fanden, lahm gelegt. Es ist infolge davon der Fortbildung des Gemeindewesens und dem Gemeindeleben ein Nachteil zugefügt worden, der kaum auf anderem Wege als durch Wiederherstellung der alten Verbände etwa in der Form von Samtgemeinden gebessert werden kann.
- b. Die Unvollständigkeit in der Durchführung der gemeindlichen Gliederung der größeren Gutsbezirke mit Dörfern, welchen nach § 1 Absatz 1 der Landgemeindeordnung je für sich die Eigenschaft einer ländlichen Gemeinde innewohnt. Die gemeindliche Gliederung mußte ausgedehnt werden auf diejenigen Dörfer umschließenden Gutsbezirke,

in welchen die Dorffelder noch im Eigentum des Gutsherrn geblieben und den Gutsuntergehörigen in Zeitpacht gegeben sind, und müßte weiter die gemeindliche Vereinigung der einzelnen Teile des Gutsbezirks, etwa mit Ausnahme von in anderen Gütern und Gemeinden belegenen Streuteilen, zur Samtgemeinde hinzukommen.

- c. Die kleineren, oft nur aus einem Hofe bestehenden adeligen Gütern und manchen während des 17. und 18. Jahrhunderts und der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts errichteten Rogsgemeinden gewährte Befreiung von dem gemeindlichen Anschluß an die benachbarten Güter und Gemeinden. Im Interesse des Gemeindelebens, insonderheit auch der Beseitigung mancher infolge der Kleinheit der betreffenden Gebilde auf den Gebieten des äußeren Schulwesens und des Armenwesens entstandenen Ungleichheiten wäre eine Zusammenlegung von Gebilden der gedachten Art mit Nachbarbezirken zu Zweckverbänden oder Samtgemeinden für bestimmte gemeindliche Aufgaben anzustreben und zur Durchführung zu bringen.
- d. Das im § 10₁ der Landgemeindeordnung bestimmte Gebundensein des Stimmrechts in der Gemeinde an das Angeseffensein mit einem Wohnhause. Die Bestimmung schließt eine große Anzahl von Gemeindegliedern, die ihrer ganzen äußeren Stellung nach in der Gemeinde als vollberechtigt anzusehen sein würden, vom Stimmrecht und damit, oft zum großen Nachteil für die gemeindliche Verwaltung, von der Teilnahme am Gemeindeleben aus, erschwert auch in denjenigen größere und kleinere Dörfer umfassenden Gutsbezirken, in welchen das Bauernland im Eigentum des Gutsherrn verblieben und den Untergehörigen in Zeitpacht gegeben ist, die Erhebung der Dörfer zu Gemeinden im Sinne der Landgemeindeordnung und hindert die gemeindliche Organisation solcher Dörfer insofern, als es in der Gemeinde an Stimmberechtigten fehlen würde.
- e. Die in der Landgemeindeordnung enthaltene Feststellung der Bedingungen für die Zulassung zum Stimmrecht giebt nicht unter allen Umständen genügende Sicherheit für die Erhaltung des den vermögenden, den vorwiegenden Teil der Lasten der Gemeinde tragenden Gemeindegliedern gebührenden berechtigten Einflusses in der Gemeindeverwaltung. Das Übergewicht in der Gemeindeversammlung liegt in manchen Gemeinden in der Hand der wenig besitzenden und ärmeren Klassen, wodurch die Möglichkeit der Entscheidung gemeindlicher Angelegenheiten durch eine zu den Lasten der Gemeinde in nur geringem Umfange steuernde Majorität und das Herausdrängen

der die Gemeindelasten hauptsächlich tragenden Gemeindeglieder aus der Gemeindeverwaltung gegeben ist. Derartige Verhältnisse, die thatsächlich sich nicht ganz selten geltend machen und zu unleidlichen Zuständen führen können, stehen wohl im Widerspruch mit dem Geiste der Gemeindeordnung vom 22. September 1867, welche doch in ihren einzelnen Bestimmungen die erforderlichen Kautelen nicht bietet. Die Einführung irgend eines Censur für die Zulassung zum Stimmrecht wird, wo nicht die Klasseneinteilung oder eine angemessene Verbindung der gering begüterten Gemeindeglieder zu Kollektivstimmen zur Durchführung kommt, allgemein vorzuschreiben sein und um so mehr nötig werden, wenn das Angehensein mit einem Wohnhause als Bedingung für die Zulassung zum Stimmrecht in Wegfall kommen sollte.

- f. Die Einrichtung, nach welcher die gemeindliche Beratung und Beschlußfassung über Gemeindeangelegenheiten in allen Gemeinden, welche die Vertretung durch Gemeindeverordnete nicht eingeführt haben, durch die Gemeinde erfolgt. Die Gemeindeversammlungen bieten den Nachteil, daß dieselben zu Zeiten sehr schwach, unter Umständen auch stark besucht sind und daß, namentlich in größeren Gemeinden, eine Anzahl Gemeindeglieder für die richtige Beurteilung und Behandlung mancher Gemeindeangelegenheiten weniger vorbereitet und befähigt ist. Große Gemeindeversammlungen sind schwer zu leiten, zeigen oft ein sehr unliebsames Bild und führen nicht selten zu unsachgemäßen, die Verwaltung der Gemeinde erschwerenden und schädigenden Ergebnissen. Eine Vorschrift, in Folge welcher Gemeinden, deren Stimmberechtigte eine bestimmte Zahl, etwa von 30 oder 40, übersteigen, angehalten werden könnten, eine Gemeindevertretung durch gewählte Gemeindeverordnete einzurichten, würde geeignet sein, das Gemeindeleben und die Gemeindeverwaltung zu fördern.
- g. Die Zerspaltung der Gemeindeverwaltung durch je nach den verschiedenen Gemeindezwecken verschieden eingerichtete Vertretung der Gemeinde. Das Stimmrecht in der Schulgemeinde, vielfach auch in den gemeindlichen Wegeverbänden ist anders geordnet als in den Gemeinden im Sinne der Landgemeindeordnung. Neben den Gemeindevorstehern fungieren für das äußere Schulwesen besondere Schulvorsteher, vielfach auch für das gemeindliche Wege-, Deich-, Entwässerungs- und Feuerlöschwesen besondere gemeindliche Wegeaufseher, Deich- und Entwässerungsbeamte und Brandaufseher. Wo die betreffenden Verbände mit der politischen Gemeinde örtlich nicht

zusammenfallen, wird die Zersplitterung nicht wohl ganz vermeidlich sein, während da, wo die Verbände mit der Gemeinde im Sinne der Landgemeindeordnung sich decken, der politischen Gemeinde und deren Vorstände die Vertretung beziehungsweise Verwaltung füglich würde überlassen werden können, was nicht unwesentlich zur Vereinfachung der gemeindlichen Geschäftsführung wie zur Stärkung der Gemeinde und zur Anregung des Gemeindelebens durch Verbollständigung des gemeindlichen Wirkungskreises dienen würde.

Die Beseitigung der im vorstehenden angedeuteten Mängel wird zum nur geringen Teil auf dem Verwaltungswege sich erreichen lassen, vielmehr eine Änderung nicht nur der Verordnung betreffend die Landgemeindeverfassungen im Gebiete der Herzogtümer Schleswig und Holstein, sondern auch der Armen- und Schulgesetzgebung zur Voraussetzung haben.

XIV.

Provinz Hannover.

Von
Regierungsrat **Just** in Hildesheim.

Die Provinz Hannover befindet sich gegenüber dem Ringen und Streben der östlichen Landesteile nach einer befriedigenden Regelung ihrer ländlichen Gemeindeverhältnisse in der angenehmen Lage des ruhigen Zuschauerz. Sie besitzt, was für jene bisher nicht zu erreichen gewesen ist. Die seit Jahrzehnten eingelebte Landgemeindegeseßgebung des Königreichs Hannover steht, bei Einführung der preußischen Verfassung¹ aufrecht-erhalten, noch jetzt in Kraft². Hat die spätere Legislatur des

¹ In der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1853 (Preuß. Ges.-Sammlung S. 228) für die Provinz Hannover in Kraft gesetzt durch Gesetz vom 20. September 1866 Preuß. Ges.-Samml. S. 555; Hannov. Ges.-Samml. von 1866 Abt. I S. 269).

² Dahin gehören die wichtigen Bestimmungen der §§ 46. 48. 52—54. 57. 58 und 78 des Landesverfassungsgesetzes vom 6. August 1840 (Hannov. Ges.-Samml. Abt. I S. 141), der §§ 13. 15. 17. 20 und 21 des in Abänderung jenes Gesetzes ergangenen Gesetzes vom 5. September 1848 (Hannov. Ges.-Samml. Abt. I S. 261), das Gesetz vom 28. April 1859 wegen Änderung des § 12 des Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848 (Hannov. Ges.-Samml. Abt. I S. 389), das Gesetz die Landgemeinden betreffend vom 28. April 1859, die sogenannte Landgemeindeordnung, (Hannov. Ges.-Samml. Abt. I S. 393) nebst Ausführungsbesanntmachung von demselben Tage (Hannov. Ges.-Samml. S. 409) und im Zusammenhange hiermit die Domizilordnung vom 6. Juli 1827. Letztere ist inzwischen durch das Bundesgesetz betr. den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 aufgehoben.

Reichs und Preußens¹ dieselbe nicht unberührt gelassen, so stellt sich doch noch heute die Landgemeindeverfassung der Provinz als ein organisches Ganze dar, in mehr als einer Beziehung wohl geeignet, einem gesetzlichen Vorgehen auf diesem Gebiet als Vorbild zu dienen. Eine Schilderung der zur Zeit in der Provinz Hannover obwaltenden Landgemeindeverhältnisse muß, wenn sie ein richtiges Bild liefern soll, an die historische Entwicklung anknüpfen.

Hannover ist, wie Stübe² gelegentlich sagt, überwiegend ein Bauernland. Abgesehen von verhältnismäßig kleinen Landesteilen³ hat sich dank dem gesunden, einer unwirtschaftlichen Zersplitterung des Grundbesitzes abgeneigten Sinn der Landbevölkerung auch nach Beseitigung der letzten Reste der Gebundenheit des bäuerlichen Grundbesitzes⁴ vornehmlich

¹ Insbesondere das Freizügigkeitsgesetz vom 1. November 1867, das Unterstützungswohnsitzgesetz vom 6. Juni 1870 und namentlich die hannoversche Kreisordnung vom 6. Mai 1884 (Preuß. Ges.-Samml. S. 181).

² In seinem vortrefflichen Werke „Wesen und Verfassung der Landgemeinden und des ländlichen Grundbesitzes in Niedersachsen und Westfalen. Geschichtliche und statistische Untersuchungen mit unmittelbarer Beziehung auf das Königreich Hannover. Jena 1851, bei Fr. Frommann. S. 225.

³ Harz und Eichsfeld, von denen jener indessen wegen seiner ganz eigenartigen Verhältnisse nicht in Betracht kommt. Auf dem Eichsfeld, wo zu kurmainzischer Zeit gegen die Neigungen der Bevölkerung eine gewisse Geschlossenheit der Herdstellen behördlicherseits durchgesetzt war, hat sich seit der ersten preussischen Zeit eine unglaubliche Zersplitterung des Grundbesitzes entwickelt und inzwischen gewohnheitsmäßig gefestigt. Ein mehrfach geplantes Eingreifen der Gesetzgebung ist unterblieben, weil man, ganz abgesehen von der Schwierigkeit der Durchführung, es für bedenklich hielt, in einen auf Grund des Preussischen Patents vom 9. September 1814 und des durch dasselbe auch für das Eichsfeld eingeführten Edikts vom 9. Oktober 1807 gesetzlich bestehenden Zustand gegen festgewurzelte Gewohnheiten und Rechtsanschauungen der Bevölkerung einzugreifen.

⁴ Als in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts die Möglichkeit der freien Verfügung über den bäuerlichen Grundbesitz sich ausdehnte, entbrannte in Theorie und Praxis eine lebhafte Kontroverse, ob die Gebundenheit möglichst zu erhalten oder der unbeschränkten Teilbarkeit der bäuerlichen Besitzungen der Vorzug zu geben sei. Indessen mußten die mannigfachen Versuche, die Geschlossenheit und Gebundenheit sowie erbrechtliche Besonderheiten gesetzlich sicherzustellen, scheitern, weil sie unhaltbare Zustände erhalten wollten. Schließlich drang die Auffassung durch, welche bei rechtlicher Freiheit des Grundbesitzes es dem praktischen Bedürfnis überläßt, Einschränkungen vorzunehmen. Das Gesetz betr. die Einführung der Grundbuchordnung vom 28. Mai 1873 (Preuß. Ges.-Samml. S. 253) beseitigte die letzten Beschränkungen der freien Veräußerlichkeit und Teilbarkeit des bäuerlichen Grundbesitzes und das Höfegesetz vom 2. Juni 1874 (Ges.-Samml. S. 186) machte die Geschlossenheit der Höfe und die Vererbung nach dem Anerbenrecht von der Katastrierung in

unter dem Einfluß erbrechtlicher Normen und Gewohnheiten, welche bei rechtlicher Teilbarkeit eine thatsächliche Geschlossenheit der Bauernhöfe bewirken, ein selbständiger und wohlhabender Bauernstand auf leistungsfähigem Grundbesitz erhalten.

Daneben existiert ein Latifundienwesen wie in den östlichen Provinzen in ausgedehnterem Maße nicht. Dies ergibt die Statistik. Das Areal der Provinz beträgt insgesamt 3 848 068 ha. Davon entfallen an bebautem Lande, abgesehen von 174 538 ha, welche sich auf 115 Städte und Flecken verteilen, 3 401 207 ha auf 4023 Landgemeinden¹ und nur 272 389 ha auf 323 Gutsbezirke², wobei noch zu beachten bleibt, daß von den letzteren sowohl der Zahl als dem Flächengehalte nach der größere Teil aus fiskalischen Domanal-, Forst- und Moorbesitzungen besteht. An der Thatsache des Überwiegens des bäuerlichen Besitzes ändert auch der Umstand nichts, daß von den obigen Zahlen die fast durchweg den Gemeinden angeschlossenen Rittergüter mit umfaßt werden. Es dürfte sich vielmehr gerade daraus, daß die Rittergüter in diesem Umfange in dem ländlichen Gemeindeleben haben aufgehen können, der Schluß ergeben, daß das bäuerliche Element bei kommunaler Verbindung mit den Rittergütern den stärkeren Faktor bildet.

In der That ist die Bauerschaft bis in die Mitte dieses Jahrhunderts hinein fast in der ganzen Provinz die Trägerin der gesamten ländlichen Gemeindeverhältnisse gewesen. Die Reichberechtigung, die Zugehörigkeit zu der geschlossenen Zahl der aus der ursprünglichen Verteilung des urbaren Bodens hervorgegangenen Hofstellen, der Reichstellen, war entscheidend für

der Höferolle abhängig. In der That dürfte damit dem Interesse der Beteiligten, wenngleich von dem zuletzt erwähnten Gesetz bisher ein umfassender Gebrauch keineswegs gemacht worden ist, Genüge geleistet sein, da nunmehr die Möglichkeit gegeben ist, wirklich vorhandenen auf Erhaltung der bäuerlichen Besitzungen gerichteten Neigungen und Wünschen der Bevölkerung gesetzlichen Nachdruck zu verleihen, ohne dem gesunden Immobilienverkehr Fesseln anzulegen.

¹ Wenn hier von Landgemeinden die Rede ist, so sind darunter nur die eigentlichen Landgemeinden verstanden, nicht aber die zwar ebenfalls unter der Landgemeindeordnung stehenden Städte, Vorstädte und Flecken, auf welche die Hannoverische Städteordnung vom 24. Juni 1858 gemäß § 4 derselben keine Anwendung findet, welche indes gemäß §§ 61 ff. der Ausf.-Bef. zur Land-Gem.-Ord. vom 28. April 1859 eine an die Städteordnung anlehrende Verfassung durch Ortsstatut erhalten können und meist auch erhalten haben.

² Die Zahlen sind dem „Gemeindelexikon für das Königreich Preußen. Auf Grund der Materialien der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 und anderen amtlichen Quellen bearbeitet vom Königl. Statistischen Bureau. IX. Provinz Hannover“ entnommen.

die Stellung in der Gemeinde. Nur sie verlieh ursprünglich Rechte. Allmählich vollzog sich dann ein Umschwung. Wie einerseits neben den eigentlichen Reihelenten (Vollspännern, Halbspännern u. c.) den später Hinzugekommenen¹, zumal da, wo dieselben herrschaftliche Dienste zu leisten hatten, vielfach eine Mitnutzung der Gemeinheiten eingeräumt wurde, so zog man andererseits diese Gemeindegossen auch in gewissem Maße neben den Reihelenten zu den Gemeindelasten heran. Von den eigentlichen Gemeindeangelegenheiten aber waren und blieben diese Elemente ausgeschlossen, ebenso wie die Abbauer, d. h. die auf Äckern, welche von Höfen abgetrennt sind, Angefiedelten, und die Häuslinge, d. h. Hausbesitzer ohne eigentliche Landwirtschaft². Namentlich bewahrten sich die Bauern das ausschließliche Stimmrecht. Daneben bildeten die nicht grundbesitzenden Bewohner der ländlichen Ortschaften eine in Gemeindefachen gänzlich rechtlose Klasse. Andererseits führten die Exemten, insbesondere die Güter, eine vom Gemeindeleben losgelöste Existenz. Fast überall beruhte sonach das Schwergewicht des kommunalen Lebens in der „Reihe“. Ihren inneren, durchaus privatrechtlichen Gehalt besaß dieselbe in den vielfach vorhandenen genossenschaftlichen Berechtigungen an den Gemeinheiten, dem alten ungetheilten Markenvermögen. Doch war es Regel, daß ihre Organe zunächst die der Gemeinde obliegenden öffentlichrechtlichen Funktionen wahrzunehmen hatten. Politische Gemeinde und Bauerschaft deckten sich.

Die Ursachen, welche gegen die Mitte dieses Jahrhunderts auf eine Neuordnung des Gemeindefens auf anderer Grundlage hindrängten, waren mannigfacher Art. In einzelnen Beziehungen, so u. a. rücksichtlich des Maßstabes für die Verteilung der Gemeindelasten, war das Bedürfnis einer Reform schon früher hervorgetreten. Die Exemtionen wurden je länger desto mehr drückend empfunden. Das Mißverhältnis zwischen berechtigten und nichtberechtigten Gemeindegossen wuchs von Jahr zu Jahr. Daneben zeigten sich die fast im ganzen Königreiche infolge der Detailverwaltung der Behörden jeder Selbständigkeit entwöhnten Gemeinden den gesteigerten kommunalen Aufgaben immer weniger gewachsen.

So faßte schon das Grundgesetz des Königreiches Hannover vom

¹ Aktenstücke der XI. allgemeinen Ständeversammlung, I. Diät S. 98. Die zu den Reihelenten später hinzugetretenen Gemeindegossen zerfielen in Brinkfeger und Anbauer. Unter den ersteren verstand man die in früherer Zeit, unter den letzteren die in späterer Zeit auf Gemeindegrund Angefiedelten.

² Noltemeyer, Hannoverische Eigentümlichkeiten auf volkswirtschaftlichem Gebiet. Hannover 1867, S. 16.

26. September 1833¹ die Regelung ins Auge. Die Aufhebung dieses Gesetzes im Jahre 1837² vertagte indessen die Sache wieder, und auch das Landesverfassungsgeſetz vom 6. August 1840³, welches die Angelegenheit wieder aufnahm, vermochte dem Werke bei dem Widerſtande der einflußreichen Ritterſchaften eine raſchere Förderung nicht zu verleihen. Erſt das Jahr 1848 brachte die Entwicklung in ſchnelleren Fluß. Indem es die Exemtionen definitiv beſeitigte, nahm es der Ritterſchaft den Anlaß zur Oppoſition. Andererſeits gab es mit dem Grundſatze: verhältnißmäßige Beteiligung Aller bei den Gemeindelasten⁴ wie bei der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten⁵ bei möglichſter Unabhängigkeit und Selbſtändigkeit der Gemeinde⁶, der weiteren Entwicklung der Landgemeindevhältniſſe eine völlig neue Grundlage. Damit war zugleich die Reform unaufſchiebbar geworden. Dieſelbe wurde denn auch alsbald vorſichtig, aber darum nicht weniger zielbewußt in Angriff genommen und zwar mit richtigem Verſtändniß als ein Glied der umfaſſenden Reorganization der geſamten inneren Staatseinrichtungen, welche die folgenden Jahre für das Königreich Hannover zeitigten⁷.

Ihr Charakteriſtiſches Gepräge erhielt jene Reform durch Stübe⁸, den vortrefflichſten Kenner der Landgemeindevhältniſſe im Königreich Hannover⁹. Dieſes Gepräge blieb ihr auch gewahrt, nachdem ſie unter den Nachfolgern Stübes definitive Geſtalt angenommen hatte¹⁰, wengleich deſſen Intentionen in der Folge keineswegs in allen ihren Konſequenzen zur Verwirklichung gelangen konnten¹¹. Denn im weſentlichen ward ſein Ziel: die Gemeinden aus unterſten Gliedern einer bureaukratiſchen

¹ Hannov. Gef.-Samml. Abt. I S. 286 §§ 42 ff.

² Königlichſes Patent vom 1. November 1837. Hannov. Gef.-Samml. Abt. I S. 103.

³ Hannov. Gef.-Samml. Abt. I S. 141 §§ 45 ff.

⁴ § 13 Gef. vom 5. September 1848 (Hannov. Gef.-Samml. Abt. I S. 261).

⁵ Grundzüge der Organization der Landgemeinden (Akten der X. allgemeinen Ständeversammlung, I. Diät S. 273).

⁶ § 20 Gef. vom 5. September 1848 (Hannov. Gef.-Samml. Abt. I S. 261).

⁷ vergl. Akten der X. allgemeinen Ständeversammlung, I. Diät S. 248 ff. 272 ff., ſowie der XI. allgemeinen Ständeversammlung, I. Diät S. 1655.

⁸ vergl. auch Fachtmann, Hannovers Verfaſſungs- und Verwaltungsorganization vor dem Abgeordnetenhuſe in Berlin. Berlin 1868. S. 5.

⁹ vergl. Stübes oben S. 208 Anm. 2 citiertes epochemachendes Buch.

¹⁰ Geſetz über die Landgemeinden vom 4. Mai 1852 (Hannov. Gef.-Samml. Abt. I S. 83) und die jetzt in Kraft ſtehende Landgemeindevordnung vom 28. April 1859 (Hannov. Gef.-Samml. S. 393).

¹¹ Stübe a. a. O. S. VII. Fachtmann a. a. O. S. 5.

Staatsorganisation zu selbständigen, in ihren eigenen Angelegenheiten möglichst frei schaltenden und waltenden Gemeinwesen zu machen, dieselben mit neuem kräftigen Leben zu erfüllen, die in demselben schlummernde urwüchsigte Kraft zu wecken, mit einem Worte: das Landvolk wieder mündig zu machen¹ — erreicht. Daß es erreicht werden konnte, hatte seinen Grund ebensowohl in der besonderen Gunst der bäuerlichen Verhältnisse im größten Teil des Landes als in dem Geschick, mit welchem der Gesetzgeber unter Vermeidung jeder Schablonisierung es verstanden hat, bisher vorhandene Gegensätze zu versöhnen und an den gesunden Kern der vorhandenen Gemeinde anzuknüpfen.

Verfassungsmäßig sollte jeder Landeseinwohner, jedes Grundstück und jedes Haus in Beziehung auf die öffentlichen Verhältnisse einer Gemeinde angehören². Die Schwierigkeiten, welche sich der Durchführung dieses Grundsatzes entgegenstellten, waren teils materieller, teils äußerlicher Natur. Zunächst gestaltete sich die Behandlung der den Landgemeinden neu zugeführten Elemente: der Güter einerseits und der bisher nicht oder nicht voll berechtigten Ortsangehörigen andererseits, keineswegs einfach. Die Güter waren bisher in dem einen Landesteile als gar nicht zur Gemeinde gehörig, in dem andern zwar als zugehörig, aber als von den Lasten exempt behandelt worden. Mit dem Wegfall der Exemption erhob sich die Frage, ob sie den Gemeinden anzuschließen oder selbständig zu stellen seien. Man hielt indes mit Recht an dem verfassungsmäßigen Grundsatz als Regel fest. Und wenn sich praktisch die Notwendigkeit ergab, unter gewissen Voraussetzungen verfassungsrechtlich den Ausschluß der Güter von der Gemeinde-

¹ Stüve a. a. O. S. 209.

² § 44 des Staatsgrundgesetzes vom 26. September 1833 (Hannov. Gef.-Samml. Abt. I S. 297), § 45 des Landesverfassungsgesetzes vom 6. August 1840 (Hannov. Gef.-Samml. S. 141), § 12 des Gesetzes vom 5. September 1848, verschiedene Änderungen des Landesverfassungsgesetzes von 1840 betr. (Hannov. Gef.-Samml. S. 261) und Gesetz vom 28. April 1859, die Abänderung des § 12 des Gesetzes vom 5. September 1848 betr. (Hannov. Gef.-Samml. S. 389). — Was die hannoversche Gesetzgebung unter „öffentlichen Verhältnissen“ verstanden wissen will, erläutern die oben S. 211 Anm. 5 angeführten Grundzüge S. 276. 281. Dieselben umfassen die auf öffentlich-rechtlichem Gebiet der Gemeinde zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten. Diese haben ihre Regelung nicht im Gesetz, sondern in den Ausführungsbestimmungen — vergl. jetzt §§ 10 ff. Ausf.-Bef. vom 28. April 1859 (Hannov. Gef.-Samml. S. 409) — gefunden, ohne daß daraus materielle Folgerungen zu ziehen wären. Zweifellos gehören Kirchen- und Schulsachen, weil dieselben nicht öffentlich-rechtlicher Natur sind, nicht zu den öffentlichen Verhältnissen im Sinne des Gesetzes. Ebenso wenig die im Privatrecht begründeten Angelegenheiten der Feldmarkzägenossen, der Verkoppelungsinteressenten, der Realgemeinden zc.

zugehörigkeit ausnahmsweise zuzulassen¹, so blieb doch derselbe auch tatsächlich die Ausnahme².

Eine vorsichtige und schonende Ausführung seitens der Verwaltung erleichterte den Übergang³, und eine kluge Gesetzgebung hinsichtlich des Gemeindeflimmrechts ermöglichte es den Güttern, sich mit ihrer einflußreichen Stellung in der Gemeinde für den Verlust der früheren Privilegien abzufinden⁴. Das Interesse des intelligenten ländlichen Adels wandte sich je länger desto mehr den Gemeindeangelegenheiten zu. Es trat allmählich der Zustand ein, den Stübe erhoffte, als er schrieb: „Ich will es offen aussprechen, erst wenn der größere Grundbesitzer in der Gemeinde seinen Platz gefunden hat und sich auf demselben wohl fühlt, halte ich ein Landgemeindefwesen und freie Verfassung möglich“⁵.

Auf der anderen Seite gelang es ebenfalls mittelst der Regelung des Stimmrechts, der Gefahr, welche die Aufnahme der bisher gar nicht oder nicht voll berechtigten Bewohnerschaft, zumal der nicht angeessenen, für die gesunde Entwicklung der ländlichen Gemeindeverhältnisse in sich barg, in der Weise zu begegnen, daß man dem historisch und wirtschaftlich wichtigsten Element, dem spannfähigen Grundbesitz, unter allen Umständen das Übergewicht sicherte.

Aber auch die äußere Gestaltung der Gemeinde bot ihre Schwierigkeiten. Bei den unklaren Auffassungen, welche jene Zeit mit dem Begriff der politischen Gemeinde verband, erwuchs der Gemeindebildung daraus, daß vielfach Ortschaft, Domizilverband, Wegeverband und die durch das Landesverfassungsgesetz von 1840 herbeigeführte Begrenzung durcheinanderlief, manche Erschwerung⁶. Man suchte denselben Herr zu werden, indem man an die lokal und historisch gegebenen Gemeindegemeinheiten anknüpfte. Dies konnte im Süden des Landes, wo größere Dörfer und kleine Kirchspiele die Regel bilden, die Gemeinde also etwas Gegebenes, durch die äußere Grenze scharf Bezeichnetes zu sein pflegt⁷, ohne Schwierigkeiten geschehen. Dagegen lag im Norden mit seinen zerstreuten Wohnplätzen, kleinen Dörfern und großen Kirchspielen die Gefahr

¹ § 12 des Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848 (Hannov. Gef.-Samml. S. 261) und Gesetz vom 28. April 1859 (Hannov. Gef.-Samml. S. 389).

² Stübe a. a. O. S. 93.

³ Ausf.-Bef. vom 4. Mai 1852 (Hannov. Gef.-Samml. Abt. II S. 24 ff.).

⁴ Aktenstücke der XIV. allgemeinen Ständeversammlung, I. Diät S. 1967.

⁵ Stübe a. a. O. S. XIV.

⁶ Stübe a. a. O. S. 96.

⁷ Aktenstücke der X. allgemeinen Ständeversammlung, I. Diät S. 275.

der Willkür um so näher. Hier bot das Kirchspiel die natürlichste Anknüpfung. Dieselbe war indessen keineswegs überall durchführbar. Zudem waren die größten Verschiedenheiten bei Land und Leuten zu berücksichtigen. So ist man zu Gemeinden von recht verschiedener Gestaltung gekommen. Die Größe der Gemeinden schwankt nämlich¹

| | im Regierungsbezirk | zwischen | mit einer Einwohnerzahl |
|----|---------------------|---------------|------------------------------|
| 1. | Hannover | 7536 und 6 ha | zwischen 3111 und 16 Seelen. |
| 2. | Hildesheim | 3650 = 2 = | = 2574 = 14 = |
| 3. | Lüneburg | 6197 = 5 = | = 5048 = 7 = |
| 4. | Stade | 8707 = 6 = | = 3479 = 8 = |
| 5. | Dsnabrück | 13462 = 21 = | = 1992 = 42 = |
| 6. | Murich | 3637 = 4 = | = 2842 = 32 = |

Dabei überwiegen die kleinen Gemeinden beträchtlich. Unter im ganzen 4023 Landgemeinden befinden sich etwa 3150 mit weniger als 500 und etwa 600 mit weniger als 1000 Einwohnern. Besonders im Regierungsbezirk Lüneburg ist die kommunale Zersplitterung eine starke. Hier entfallen auf 1325 Landgemeinden etwa 1220 mit weniger als 500 und 394 mit weniger als 100 Einwohnern. Zwar räumten bereits die Grundzüge von 1849² und im Anschluß an diese die Landgemeindeordnungen von 1852³ und 1859⁴ der Regierung im Falle des Bedürfnisses die Befugnis ein, die Vereinigung mehrerer Gemeinden zu Samtgemeinden zu verfügen. Auch hat die Regierung der Angelegenheit ihr volles Interesse zugewandt⁵. Sie ist aber nicht in die Lage gekommen, von jener Befugnis wirksamen Gebrauch zu machen, weil man sich bei der Ausführung der Landgemeindeverfassung von vornherein⁶ auf den Standpunkt stellte, daß gegen den Willen der beteiligten Gemeinden nicht vorzugehen sei. Bei diesem Grundsatz ist es seitdem geblieben. Ja derselbe hat insofern sogar erweiterte Geltung erhalten, als neuerdings auch die Bildung von mehrere Gemeinden

¹ Gemeindelexikon, vergl. oben S. 209 Anm. 2.

² § 7 der Grundzüge. Aktenstücke der X. allgem. Ständevers., I. Diät S. 280.

³ §§ 1 ff. des Minist.-Ausfchr. vom 4. Mai 1852 (Hannov. Gef.-Samml. Abt. II S. 3).

⁴ § 83 leg. cit. und §§ 1 ff. der Ausf.-Bef. vom 28. April 1859 (Hannov. Gef.-Samml. S. 409).

⁵ Ausf.-Bef. vom 4. Mai 1852 (Hannov. Gef.-Samml. Abt. II S. 20 ff.) und Minist.-Ausfchr. vom 20. September 1852.

⁶ § 6 der Grundzüge (Aktenstücke der X. allgem. Ständeversammlung, I. Diät S. 280), § 4 des Minist.-Ausfchr. vom 4. Mai 1852 (Hannov. Gef.-Samml. Abt. II S. 4) und § 4 der Ausf.-Bef. vom 28. April 1859 (Hannov. Gef.-Samml. S. 409).

umfassenden Armenverbänden, welche vordem auch ohne die Zustimmung der Beteiligten stattfinden konnte¹, von dem Einverständnis der zu vereinigenen Gemeinden abhängig gemacht worden ist². So scheiterte in zahlreichen Fällen, in denen dieselbe dringend erwünscht gewesen wäre, die Bildung von Samtgemeinden an jenen zahlreichen kleinen und kleinlichen Rücksichten, durch welche die bauerliche Bevölkerung sich nur allzuleicht bewegen läßt, wirklich erspriesslichen Maßregeln gegenüber sich ablehnend zu verhalten. Mag nun auch der bedeutende Wohlstand der Bevölkerung der hannoverschen Landgemeinde eine größere Leistungsfähigkeit verleihen, so daß die Unzuträglichkeiten dieser winzigen Gemeindebildungen nicht immer so scharf hervortreten, als man erwarten sollte, immerhin machen sich dieselben oft genug fühlbar. Denn abgesehen davon, daß die Belastung der Kreise mit unverhältnismäßig vielen Kommunaleinheiten — der Kreis Ülzen z. B. enthält deren bei einer Bevölkerung von 34 156 Seelen 232, der Kreis Lüchow bei 29 899 Einwohnern 195³ — einen Hemmschuh der Kreisverwaltung bildet, liegt es auf der Hand, daß in solchen Zwerggemeinden ein gedeihliches kommunales Leben sich nicht entfalten kann. Es kann nicht ausbleiben, daß es schon unter normalen Verhältnissen der Gemeinde Schwierigkeiten bereiten muß, ihren Aufgaben im vollen Umfange gerecht zu werden.

Was diese Aufgaben anlangt, so haben bereits die Grundzüge von 1849 dieselben als die aus den öffentlichen Verhältnissen der Gemeinde entspringenden Verbindlichkeiten fixiert⁴. Die spätere hannoversche Gesetzgebung hat dieselben nicht in den eigentlichen Gemeindegesetzen geregelt. Die bezüglichen Vorschriften haben vielmehr ihre Stelle in den Ausführungsbestimmungen erhalten⁵. Jedenfalls hat sich zu hannoverscher Zeit ihr Umfang nicht wesentlich vergrößert. Namentlich hat man die Gemeinde vom Gebiet der Kirche und Schule, welches durch Sondergesetz⁶ geordnet wurde, fern gehalten und prinzipiell vermieden, den Staat auf Kosten der Gemeinde zu entlasten.

¹ § 9 der Ausf.-Bef. vom 28. April 1859 (Hannov. Gef.-Samml. S. 409).

² § 9 des Ausf.-Gef. zum Unterstützungswohnsitz-Gesetz vom 8. März 1871 (Preuß. Gef.-Samml. S. 130).

³ vergl. Gemeindelexikon S. 15 (vergl. oben S. 209 Note 2).

⁴ § 27 der Grundzüge (Aktenstücke der X. allgem. Ständeversammlung I. Diät S. 283).

⁵ § 17 der Ausf.-Bef. vom 28. April 1859 (Hannov. Gef.-Samml. S. 409).

⁶ Gesetz betr. die Kirchen- und Schulvorstände vom 14. Oktober 1848 (Hannov. Gef.-Samml. S. 301).

Als die wichtigste Aufgabe der Gemeinde ist von jeher die Armenpflege angesehen worden¹. Dieselbe bietet indessen, weil jetzt ausschließlich auf der Reichs- und allgemeinen Staatsgesetzgebung beruhend², provinzielle Besonderheiten nicht mehr dar. Es sei denn, daß man die durch § 32 des Gesetzes vom 8. März 1871 und § 115 der hannoverschen Kreisordnung vom 6. Mai 1884 aufrechterhaltenen, ehemals auf Grund des § 83 der Landgemeindeordnung und § 9 der Ausführungsbekanntmachung gebildeten Nebenanlageverbände als solche betrachten wollte. In der Regel ist die Gemeinde Ortsarmenverband. Auch Gesamtarmenverbände sind hier und da gebildet worden. Jedoch, wohl unter dem Einfluß der Einrichtung der Nebenanlageverbände, die übrigens weder als Orts- noch als Gesamtarmenverbände gelten können³, nicht in ausreichendem Maße. So kommt es, daß gerade auf dem Gebiete des Armentwesens, und zwar hinsichtlich der außerordentlichen Armenlast, die kommunale Zersplitterung Schwierigkeiten verursacht, während man hinsichtlich der gewöhnlichen Armenpflege sagen kann, daß die kleinen Gemeinden dieselbe, wegen des bei ihnen besser durchführbaren Prinzips der Individualisierung, zum mindesten nicht schlechter handhaben wie die großen. Da die Vereinigung mehrerer Gemeinden behufs gemeinschaftlicher Tragung der Armenlast an dem Erfordernis der Zustimmung zu scheitern pflegt, so erweist sich die Übernahme der außerordentlichen Armenlast auf den Kreis als das beste Auskunftsmittel.

Die ihr im Zusammenhange mit der Armenpflege gestellte Aufgabe: die Bettelei zu hindern⁴, hat die Gemeinde begreiflicherweise nicht zu lösen vermocht. Desto besser haben sich in dieser Beziehung die auch in der Provinz Hannover in ausgedehntem Maße kreisweitig organisierten Verpflegungsstationen bewährt. Die den Gemeinden obliegenden veterinärpolizeilichen Funktionen⁵ haben durch das Reichsgesetz betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Reichsgesetzblatt S. 153) und die Ausführungsinstruktion dazu vom 24. Februar 1881 (Amtsblatt für Hannover S. 117) ihre gesetzliche Abgrenzung erhalten.

¹ Aktenstücke der X. allgem. Ständeversammlung, I. Diät S. 275.

² Unterstützungswohnstz-Gesetz vom 6. Juni 1870 und Ausf.-Ges. dazu vom 8. März 1871 (Preuß. Ges.-Samml. S. 130).

³ vergl. Ebert, Die Heimats-, Armen- und Gemeindegesetzgebung in der Provinz Hannover.

⁴ § 17 Ziffer 3 Abf. 2 der Ausf.-Bef. vom 28. April 1859 (Hannov. Ges.-Samml. S. 409).

⁵ a. a. O. Ziffer 4.

Nicht minder ist die Gemeindegewegspflicht durch das hannoversche Wegegesetz¹ vollständig geregelt. Danach trifft bezüglich der Gemeindegewege, soweit dieselben im Gemeindebezirk liegen, die Wegspflicht die Gemeinde². Unter Gemeindegewegen sind der im Gesetz³ selbst gegebenen Definition gemäß solche Fahr-, Trift- oder Fußwege zu verstehen, welche zur Verbindung der Gemeinden, einzelner Abteilungen derselben oder einzelner Höfe miteinander oder mit anderen öffentlichen Wegen, Eisenbahnen, Häfen und Fahrstellen, Kirchen, Friedhöfen, Mühlen, sowie mit Forsten, Mooren, Weiden und Feldern u. s. w. bestimmt und nicht kraft Privatrechts jedem allgemeinen Gebrauche entzogen werden können⁴. Welche Wege als Gemeindegewege anzulegen, aufzugeben oder zu erklären sind, bestimmt, vorbehaltlich der Beschwerde an den Kreisausschuß⁵ und event. an den Bezirksausschuß⁶, die Gemeinde⁷. Ein obrigkeitlich zu kontrollierendes Verzeichnis soll in jeder Gemeinde die Gemeindegewege vollständig ersichtlich machen⁸.

Der Inhalt der Wegspflicht steht gesetzlich fest. Derselbe begreift⁹ die Anlegung, Unterhaltung und Verbesserung der Wege nebst deren Zubehörungen¹⁰ nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften¹¹. Ausnahmeweise¹² ist die Verbindung mehrerer benachbarter Gemeinden zur Anlegung und Unterhaltung der in ihren Bezirken befindlichen Gemeindegewege von gemeinschaftlichem Interesse oder die Teilung einer Gemeinde in Unterbezirke zulässig. Namentlich von der ersteren Alternative ist ausgiebiger Gebrauch gemacht worden. Und zwar kann mit der Bildung solcher engerer Zweckverbände — wohl zu unterscheiden vom Wegeverbande im technischen Sinne behufs Tragung der Wegspflicht bei Landstraßen¹³ — im Falle des Bedürfnisses auch ohne Zustimmung aller beteiligten Gemeinden auf

¹ Gesetz über Gemeindegewege und Landstraßen vom 28. Juli 1851 (Hannov. Ges.-Samml. Abt. I. S. 141 ff.).

² § 24 des Wegegesetzes.

³ § 9 des Wegegesetzes.

⁴ § 6 des Wegegesetzes.

⁵ § 60 Ziffer 1^a des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883.

⁶ § 121 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883.

⁷ § 11 des Wegegesetzes.

⁸ § 10 des Wegegesetzes.

⁹ §§ 21 ff. des Wegegesetzes.

¹⁰ § 3 des Wegegesetzes.

¹¹ §§ 21 ff. des Wegegesetzes.

¹² § 24 des Wegegesetzes.

¹³ §§ 30 ff. des Wegegesetzes. §§ 2. 111. 112. 114 der hannoverschen Kreisordnung vom 6. Mai 1884.

Antrag einer derselben verfahren werden¹. Es ist jedoch je nach der Qualität und der Belegenheit der beteiligten Faktoren die Zuständigkeit verschieden geregelt². Im allgemeinen sind die Wegeverhältnisse in der Provinz zufriedenstellende. Zumal die Schauungen, welche vielfach von speciellen Schaukommissionen, außerdem aber regelmäßig durch den Landrat vorgenommen werden³, sind bei einigem Interesse der Beteiligten und der Behörde wohlgeeignet, zur Erhaltung eines ordnungsmäßigen Zustandes beizutragen. Im übrigen verwaltet, vorbehaltlich der der Kommunal-aufsichtsbehörde gesetzlich zustehenden Einwirkung⁴, die Gemeinde ihre Wegeangelegenheiten selbständig durch den Vorsteher⁵, welcher eventuell zu seinen Maßnahmen der Zustimmung der Gemeindeversammlung bedarf⁶. Die Wegepolizei handhabt der Landrat als Ortspolizeibehörde⁷ unter Mitwirkung des Vorstehers⁸.

Durch die neuere Gesetzgebung sind die Aufgaben der Gemeinden wesentlich vermehrt worden. Dahin zählt u. a. die erweiterte Mitwirkung der Gemeinden in Militär- und Steuersachen. Insbesondere aber haben dieselben auf dem Gebiet der Socialpolitik ein neues Feld der Bethätigung gefunden. Hierher gehört vor allem die Gemeindefrankenversicherung⁹. Daneben nimmt die Unfallversicherung die Gemeinden und deren Organe in Anspruch, teils direkt, indem sie ihnen Lasten auferlegt¹⁰ oder bestimmte Funktionen überweist¹¹, teils indirekt, indem sie dieselben zur Rechtshilfe in Unfallsachen verpflichtet¹². Ferner wird auch die Invaliditäts- und Altersversorgung für die Gemeinden eine nicht unerhebliche Vermehrung der Obliegenheiten im Gefolge haben. Denn einmal wird voraussichtlich in umfangreichem Maße seitens der Centralbehörde durch Statut der Versicherungsanstalten oder statutarische Bestimmungen weiterer Kommunalverbände den Gemeinden die Einziehung der Beiträge sowie die Ausstellung und der Umtausch der

¹ § 24 Abf. 3 des Wegegesetzes.

² § 60 Ziffer 1a des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883.

³ § 78 Abf. 3 des Wegegesetzes.

⁴ § 21 des Wegegesetzes.

⁵ § 40 der Landgem.-Ord.

⁶ § 41 der Landgem.-Ord.

⁷ § 55 des Just.-Gef. vom 1. August 1883 und § 132 des Landesverwaltungs-gesetzes vom 30. Juni 1883.

⁸ § 78 des Wegegesetzes. § 34 der Hannov. Kreisordnung vom 6. Mai 1884.

⁹ §§ 4 ff. des Krankenversicherungsgesetzes.

¹⁰ § 10 des land- und forstwirtschaftl. Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886.

¹¹ §§ 6. 51 Abf. 5. 129 a. a. D.

¹² § 101 des Unf.-Verf.-Gef. § 121 des land- und forstw. Unf.-Verf.-Gef. zc.

Quittungskarten übertragen werden¹. Sodann aber werden die unteren Verwaltungsbehörden der Natur der Sache nach auf dem flachen Lande bei ihren mannigfachen Obliegenheiten sich auf eine ausgiebige Inanspruchnahme der thätigen Mitwirkung der Gemeinde angewiesen sehen.

Ob es dabei bewenden wird oder ob nicht die Gemeinde in noch erweitertem Umfange zur Unterstützung der staatlichen Thätigkeit wird herangezogen werden, ist bei der Tendenz der ganzen Gesetzgebung zum mindesten zweifelhaft.

Was den Erwerb und den Verlust der Gemeindeangehörigkeit anlangt, so enthält die Landgemeindeordnung selbst darüber keine allgemeinen Vorschriften. Sie verweist hinsichtlich der Aufnahme neuer Gemeindeglieder auf die inzwischen durch § 74 Ziffer 3a des preussischen Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 aufgehobene Bestimmung des § 3 IIb der hannoverschen Domizilordnung vom 6. Juli 1827². Diese Bestimmung knüpfte die Gemeindegliedschaft prinzipiell an die Wohnberechtigung. An Stelle der letzteren setzte die Reichsgesetzgebung den Wohnsitz. So wird auch für das hannoversche Rechtsgebiet die Gemeindeangehörigkeit allgemein durch den Wohnsitz erworben. Als zweiter Erwerbsgrund tritt dazu Grundbesitz im Gemeindebezirk. Je nachdem die eine oder die andere Voraussetzung bei einem Gemeindegliede vorliegt — im Zweifel entscheidet auf Beschwerde über den Erwerb oder Verlust der Gemeindeangehörigkeit der Gemeindeausschuß oder, wo ein solcher nicht besteht, der Gemeindevorstand³ —, ist die Rechtswirkung eine verschiedene. Das äußert sich im Stimmrecht⁴. Grundbesitz im Gemeindebezirk verleiht dasselbe ohne weiteres und ohne Unterschied des Geschlechts und der Familienstellung. Von den lediglich durch Wohnsitz Gemeindeangehörigen dagegen sind nur die Männer und von diesen wiederum nur diejenigen stimmberechtigt, welche einen eigenen Haushalt führen. Sodann ist das nur auf Wohnsitz beruhende Stimmrecht noch von Voraussetzungen abhängig, welche auf das Stimmrecht des Grundbesitzers entweder gar keine oder doch eine minder einschneidende Wirkung ausüben. Diese Voraussetzungen bestehen im Nichtvorhandensein gewisser die moralische oder sociale Stellung berührender Umstände: nach der Landgemeindeordnung Verurteilung zu schwerer Strafe (Art. 8 des

¹ §§ 112, 113 des Inv.- und Mt.-Verf.-Ges. vom 22. Juni 1889.

² § 42 Abs. 2 der Landgem.-Ord.

³ § 27 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883.

⁴ §§ 3 ff. der Landgem.-Ord.

hannov. Kriminalgesetzbuchs), Bescholtenheit und Unselbständigkeit¹. Inzwischen ist der Begriff der schweren Strafe obsolet geworden. Das System des Reichsstrafgesetzbuchs enthält nichts streng Analoges. Nach der ratio legis kann es indessen nicht zweifelhaft sein, daß weder die Beurteilung wegen Verbrechen² noch die Beurteilung zu Zuchthausstrafe, daß vielmehr die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte an Stelle der Beurteilung zu schwerer Strafe getreten ist. Aber auch der Begriff der Bescholtenheit, der Makel, welcher der Beurteilung und unter Umständen der bloßen Untersuchung wegen eines nach der öffentlichen Meinung entehrenden Verbrechens oder Vergehens anhaftete, ist durch das Reichsstrafgesetzbuch alteriert worden. Dasselbe nimmt der öffentlichen Meinung den Spielraum, indem es die Fälle, in denen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen ist, sowie die Folgen der Absprechung genau fixiert³. Die Fälle der Beurteilung zu schwerer Strafe und der Bescholtenheit fließen somit jetzt in denjenigen des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte zusammen⁴. Dagegen ist nicht abzusehen, weshalb in denjenigen Fällen, in denen der Verlust des Stimmrechts nicht notwendig aus der Thatsache der Beurteilung oder Untersuchung resultiert, das Strafgesetzbuch eine Änderung herbeigeführt haben sollte⁵. Hier tritt der Verlust des Stimmrechts nicht gewissermaßen als Nebenstrafe ein. Vielmehr stellt es hier die Landgemeindeordnung lediglich in das Befinden der Gemeinde, einem Gemeindegliede, welches wegen unsittlichen Verhaltens die öffentliche Achtung verloren hat oder dem das Strafgesetzbuch aus irgend einem Grunde trotz vorhandener Schuld nicht beizukommen vermag, das Stimmrecht zu nehmen⁶. Diese fakultative Bescholtenheit besteht vielmehr auch jetzt noch mit der Maßgabe, daß auf Antrag der Gemeinde⁷ der Kreisauschuß⁸ über die Entziehung des Stimmrechts und eventuell dessen Wiederverleihung⁹

¹ §§ 8 ff. der Landgem.-Ord.

² Ebert a. a. O. S. 13.

³ §§ 31 ff. des Reichsstrafgesetzbuchs.

⁴ Ein im Jahre 1870 ausgearbeiteter Gesetzentwurf, welcher diesem Gedanken gesetzliche Form verleihen und außerdem an Stelle des Wohnrechts als Voraussetzung der Gemeindeangehörigkeit einjährigen Wohnsitz in der Gemeinde setzen sollte, ist nicht Gesetz geworden.

⁵ Brüning, Die preussische Verwaltungs-Gesetzgebung für die Provinz Hannover. 2. Auflage. S. 429.

⁶ § 9 Abf. 2 der Landgem.-Ord.

⁷ § 9 Abf. 2 ebenda.

⁸ § 41 Ziffer 2, § 42 Ziffer 2 der Landgem.-Ord. § 31 Abf. 1 des Zust.-Ges.

⁹ § 9 Abf. 3 der Landgem.-Ord.

zu entscheiden hat. An dem Begriff der Unselbstständigkeit, wie ihn die Landgemeindeordnung aufstellt¹, hat sich nichts geändert.

Von diesen Voraussetzungen des Stimmrechts in ihrer jetzigen Gestalt kommt nun die Unselbstständigkeit bei den grundbesitzenden Gemeindegliedern nur insoweit in Betracht, als sie auf Minderjährigkeit oder Kuratel beruht. Sie ist einflußlos, wenn sie durch Konkurs oder den Empfang von öffentlichen Armenunterstützungen² verursacht ist. Soweit ihr aber hiernach eine rechtliche Wirkung überhaupt innewohnt, ist sie ebenso wie der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und die fakultative Bescholtenheit für das Stimmrecht der grundbesitzenden Gemeindeangehörigen weniger folgen schwer. Während nämlich das nicht angefeffene Gemeindeglied, solange es unselbstständig ist, Stimmrecht überhaupt nicht besitzt oder im Falle des Verlustes der Ehrenrechte und der Bescholtenheit desselben für die Dauer der Aberkennung bezw. bis zur Wiederverleihung seitens der Gemeinde verlustig geht, bewirken jene Mängel bei den Grundbesitzern nur den Verlust der persönlichen Ausübung der Stimmberechtigung. Die letztere selbst besteht unabhängig von der persönlichen Unfähigkeit oder Unwürdigkeit des Besitzers und wird, solange dieselbe andauert, durch Vertreter oder Bevollmächtigte ausgeübt. Übrigens sind, und das ergibt einen weiteren wesentlichen Unterschied zwischen den beiden Klassen der Stimmberechtigten, die Grundangefeffenen auch abgesehen von den eben gedachten Fällen befugt, das Stimmrecht durch Vertreter oder Bevollmächtigte auszuüben, während das Stimmrecht der übrigen Gemeindeglieder unbedingt an die Person gebunden ist. Für beide Kategorien ist die gesetzliche *conditio sine qua non* der Ausübung des Stimmrechts, daß sie zu den Gemeindelasten beitragen und mit Beiträgen nicht im Rückstande sind³. Insbesondere ist auch das Stimmrecht der Ausmärker, d. h. Auswärtiger, welche im Gemeindebezirk *unbebaute* Grundstücke besitzen, davon abhängig, daß sie *thatsächlich* zu den Gemeindelasten herangezogen werden⁴, was zwar gesetzlicher Bestimmung gemäß⁵ überall der Fall sein müßte, jedoch vielfach nicht zu geschehen pflegt, sei es weil Gemeindelasten nicht zu erheben sind oder weil die Gemeinde freiwillig davon absteht.

¹ § 10 der Landgem.-Ord.

² Unterstützungen aus Stiftungen oder kirchlichen Fonds sowie auf Grund der Kranken-, Unfall- oder Invaliden- und Altersversicherung gehören nicht hierher.

³ § 11 der Landgem.-Ord.

⁴ § 65 der Landgem.-Ord.

⁵ § 13 des Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848 (Hannov. Ges.-Samml. S. 261).

Das Ganze läßt erkennen, wie der Gesetzgeber seinen Zweck¹, den Grundbesitzern, dem festen und gesunden Kern der Gemeinde, eine bevorzugte Stellung einzuräumen, zu erreichen gewußt hat. Dies tritt noch klarer hervor in den Vorschriften betreffend die örtliche Regelung des Stimmrechts. Dieselbe erfolgt durch die Stimordnung². Wo eine gültige Stimordnung nicht besteht, liegt es dem Landrat ob³, die Feststellung einer solchen herbeizuführen. Die Stimordnung setzt das Stimmverhältnis der stimmberechtigten Gemeindeglieder fest und zwar regelmäßig in der Gestalt einer Klasseneinteilung — meist vier⁴, hie und da aber auch weniger — auf Grund der in der Gemeinde vorhandenen Güter und Höfe. Dabei giebt den Maßstab für das Stimmgewicht der einzelnen Klassen die Konkurrenz zu den Gemeindelasten und das Interesse an den Gemeindeangelegenheiten ab mit der Maßgabe, daß grundsätzlich das Stimmgewicht derjenigen Grundbesitzer, deren in der Gemeinde belegener Grundbesitz so groß ist, daß er zur Bewirtschaftung zwei Pferde oder mehr erfordert, überwiegt. Keinesfalls soll das ländliche Proletariat die Mehrzahl haben. Das wird durch die Vorschrift sichergestellt, daß die Nichtspannfähigen niemals mehr als ein Drittel der Stimmen führen dürfen.

Ausnahmsweise kann die Gemeinde mit Genehmigung des Kreis Ausschusses⁵ das Ruhen des Stimmrechts gewisser Klassen der Gemeindeglieder, solange die Mehrheit derselben damit einverstanden ist, dadurch herbeiführen, daß dieselben von den Gemeindelasten frei gelassen werden. Umgekehrt kann mit Zustimmung der Mehrheit der übrigen Gemeindeglieder ein einzelnes Gemeindeglied gegen Übernahme der gesamten Gemeindelasten die Einräumung des gesamten Stimmrechts verlangen⁶. Beides Konsequenzen des Grundsatzes, daß die Konkurrenz zu den Gemeindelasten als wesentliche Voraussetzung der Ausübung des Gemeindestimmrechts gilt.

Als Organe der Landgemeinde kommen in Betracht:

die Gemeindebeamten,
die Gemeindeangestellten,

¹ Aktenstücke der X. allgem. Ständeversammlung S. 277, der XIV. S. 73. 74. 1962.

² §§ 3 ff. der Landgem.-Ord.

³ § 3 a. a. O.

⁴ § 17 der Landgem.-Ord. Aktenstücke der XI. allgem. Ständeversammlung S. 97, der XIV. S. 74. Ebert, Die Gesetzgebung über Landgemeinden in der Provinz Hannover. Hannover 1885. S. 14.

⁵ § 11 Abs. 2 der Landgem.-Ord. und § 31 des Just.-Ges.

⁶ § 17 Ziffer 1 der Landgem.-Ord.

die Gemeinbediener,
die Gemeindeversammlung und
der Gemeindeausschuß.

An Gemeinbedienten müssen in jeder Landgemeinde ein oder mehrere Vorsteher und ein oder mehrere Beigeordnete vorhanden sein¹. Dem Vorsteher liegt die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten ob². Die Beigeordneten haben ihn dabei lediglich zu unterstützen oder zu vertreten³. Ein kollegiales Zusammenwirken findet nicht statt. Die Gemeinbedienten werden von der Gemeindeversammlung⁴, eventuell, wo ein solcher vorhanden und die Wahlbefugnis nicht der Gemeindeversammlung reserviert ist, von dem Gemeindeausschuß gewählt. Wählbar sind nur solche Personen, welche ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, unbescholten, selbständig und nicht sonst etwa zur Bekleidung öffentlicher Ämter gesetzlich unfähig sind⁵. Das Erforderniß der Zugehörigkeit zur Kategorie der Grundbesitzer hat das Gesetz nicht aufgestellt, um nicht der Gemeinde die Kraft intelligenter, nur durch Wohnsitz gemeindeangehöriger Personen zu entziehen⁶. Über Beschwerden und Einsprüche die Wählbarkeit betreffend entscheidet die Gemeindevertretung (Gemeindeausschuß) oder, wo eine solche nicht besteht der Gemeindevorsteher⁷ vorbehaltlich der Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Kreisausschusse⁸. Die Gemeinbedienten bedürfen der Bestätigung durch den Landrat⁹. Dieser hat¹⁰ die Bestätigung mit Genehmigung des Kreisausschusses¹¹ zu versagen, wenn der Gewählte nicht wählbar oder zu dem Amte nicht genügend befähigt ist. Er kann¹² sie versagen, wenn der Gewählte wegen einer strafbaren Handlung, die nicht schon an sich den Verlust der Wählbarkeit nach sich zieht, in Untersuchung gewesen und nicht infolge erwiesener Unschuld freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt ist, wenn derselbe mit anderen Gemeinbedienten

¹ § 22 der Landgem.-Ord.

² § 40 a. a. O.

³ § 22 Abs. 1 a. a. O.

⁴ § 20 des Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848.

⁵ § 25 der Landgem.-Ord.

⁶ Aktenstücke der XIV. allgem. Ständeversammlung S. 75.

⁷ § 27 Ziffer 1 des Zust.-Ges.

⁸ § 37 des Zust.-Ges.

⁹ § 26 der Landgem.-Ord. § 31 der Hannov. Kreis-Ord.

¹⁰ § 26 der Landgem.-Ord.

¹¹ § 31 der Hannov. Kreis-Ord.

¹² § 27 der Landgem.-Ord.

nahe verwandt oder wenn er Gast- oder Schankwirt ist¹. Aus anderen Gründen darf die Bestätigung nicht versagt werden². Wenn einer der bezeichneten Mängel nach Antritt des Gemeindeamts eintritt, so ist der Landrat und zwar auch hier wohl nur mit Genehmigung des Kreisauschusses³ verpflichtet bzw. berechtigt, den Betreffenden nötigenfalls im Wege des Disciplinarverfahrens⁴ zur Niederlegung des Amtes zu veranlassen. Gegen die Versagung der Bestätigung findet Beschwerde an den Bezirksauschuß statt⁵. Ist die Bestätigung endgültig versagt, so ordnet der Landrat eine Neuwahl an und ernennt, wenn er auch diese zu bestätigen nicht in der Lage ist, einen Stellvertreter auf solange, bis eine erneute Wahl die Bestätigung erlangt hat. Ebenso ist zu verfahren, wenn eine Wahl überhaupt nicht zu stande kommt⁶.

Hinsichtlich der Verpflichtung zur Übernahme der Gemeindeämter sowie wegen der Ablehnungsgründe finden die für die Kreisämter geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung⁷. Außerdem ist bei einer Amtsdauer von mehr als drei Jahren die Niederlegung des Amtes nach Ablauf von drei Jahren statthaf. Auch kann jeder, der ein Gemeindeamt während der vorgeschriebenen Amtsdauer versehen hat, die Übernahme desselben oder eines gleichartigen Amtes für die nächsten drei Jahre ablehnen⁸.

Nach der Bestätigung sind die Gemeindebeamten vom Landrate mit dem allgemeinen Staatsdienerede zu beeidigen⁹. Sie verwalten ihr Amt als Ehrenamt ohne Anspruch auf Sold oder Gebühren. Jedoch erhalten sie auf Verlangen für nötige Wege außerhalb des Gemeindebezirks eine angemessene Vergütung oder, wenn die Gemeinde es beschließt, statt derartiger Vergütungen eine mäßige, selbstverständlich nicht pensionsfähige Befoldung¹⁰.

Neben den eigentlichen Gemeindebeamten können zur Wahrnehmung einzelner Geschäfte (Rechnungsführung, Forstaufsicht u. f. w.) besondere

¹ § 29 a. a. O.

² § 20 des Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848.

³ Ebert, Landgemeindegesetzgebung S. 19.

⁴ § 36 Ziffer 4 des Just.-Ges. § 28 der Landgem.-Ordn.

⁵ § 121 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883.

⁶ § 31 der Hannov. Kreis-Ordn.

⁷ § 33 Abf. 1 der Hannov. Kreis-Ordn.

⁸ § 33 Abf. 2 a. a. O.

⁹ § 34 der Landgem.-Ordn.

¹⁰ §§ 35. 36 a. a. O.

Anstellungen erfolgen¹. Die dienstlichen Verhältnisse dieser sogenannten Gemeindeangestellten sind im einzelnen Falle zu regeln. Eine obrigkeitliche Bestätigung oder Vereidigung ist allgemein² für sie nicht vorgeschrieben. Dieselbe pflegt indessen häufig bei Regelung ihrer Dienstverhältnisse wegen der Wichtigkeit der ihnen übertragenen Funktionen stipuliert zu werden. Die Gemeindeangestellten werden besoldet. Eine Verpflichtung zur Übernahme der ihnen zugeordneten Funktion besteht nicht. Ebenso wenig haben für sie die hinsichtlich der eigentlichen Gemeindebeamten bestehenden Voraussetzungen der Wählbarkeit zwingende Geltung³.

Während die Annahme von Angestellten eine lediglich fakultative, vom Bedürfnis abhängige ist, müssen Gemeindediener (Nachtwächter, Feld-

¹ § 23 a. a. D.

² Doch kommen Fälle, in denen die Vereidigung vorgeschrieben ist, vor (vergl. § 18 Ziffer 5 der Minist.-Bef. vom 26. Juli 1859 zum Gesetz vom 10. Juli 1859, die Verwaltung der Gemeinde- und Kirchenforsten in den Fürstentümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen und den damit verbundenen Landesteilen betreffend).

³ Die von Brüning a. a. D. S. 438 vertretene Ansicht, daß die Angestellten (§ 23 der Landgem.-Ord.) als Gemeindebeamte im Sinne der §§ 22, 25 der Landgem.-Ord. zu behandeln seien, dürfte nicht zutreffen. Zunächst sprechen für die Auffassung, daß Gemeindebeamte und Gemeindeangestellte auseinanderzuhalten, nicht nur die von Brüning selbst angezogenen §§ 37 und 42 der Landgem.-Ord., sondern auch §§ 46 und 47, wo vom Vorsteher und den Beigeordneten als den Gemeindebeamten im Gegensatz zu den Gemeindedienern und „sonstigen Angestellten“ die Rede ist, und namentlich § 35 der Landgem.-Ord., welcher die ehrenamtliche Qualität der Gemeindebeamten feststellt, die für die Angestellten notorisch nicht besteht, ferner §§ 29 ff. der Ausf.-Bef. vom 28. April 1859, wo offensichtlich nur Vorsteher und Beigeordnete als Gemeindebeamte verstanden werden, während §§ 39 ff. a. a. D. die wichtigste Klasse der Angestellten, den Rechnungsführer, behandeln. Insbesondere aber spricht, worauf Brüning's ganze Argumentation fußt, § 32 der Hannov. Kreisordnung nicht nur nicht gegen, sondern vielmehr für die hier vertretene Ansicht. Zunächst der Fassung nach, indem § 32 die „Angestellten der Gemeinde“ den im vorhergehenden Paragraphen behandelten Gemeindebeamten gegenüberstellt. Sodann aber auch der Sache nach. Denn es giebt, was Brüning übersehen hat, allerdings Gemeindeangestellte, deren Wahl nach Maßgabe des Gesetzes, wenn auch nicht der Landgemeindevorordnung, der Bestätigung bedarf. So die Forstausschüsse im Fürstentum Hildesheim und im Gebiet des Gesetzes vom 10. Juli 1859 (siehe vorige Note), vergl. insbesondere § 6 a. a. D. und § 18 der Min.-Bekanntm. zu dem gedachten Gesetz, vom 26. Juli 1859. Selbst wenn aber die hannoversche Gesetzgebung die Bestätigung der Gemeindebeamten nirgends vorgeschrieben haben sollte, so würde sich daraus nur eine Ungenauigkeit der Fassung der Kreisordnung, keineswegs aber ohne weiteres die Absicht einer Abänderung des bestehenden Rechts folgern lassen. Der hier vertretenen Ansicht ist anscheinend auch Ebert, Landgemeindegeseßgebung S. 18.

hüter, Boten) vorhanden sein¹. Im übrigen ist für ihre Zahl und für die Verteilung der Funktionen ebenfalls lediglich das Bedürfnis maßgebend. Sie sind mit Kündigungsverbehalt anzunehmen. Einer obrigkeitlichen Bestätigung bedürfen sie nicht. Dagegen sind sie, soweit sie als Vollziehungsbeamte der Gemeinden zu fungieren haben², gemäß § 5 der Verordnung betreffend das Verwaltungszwangsverfahren vom 7. September 1879 — Gesefzammlung S. 591 — zu beeidigen. Ebenso pflegen sie dann beeidigt zu werden, wenn ihnen polizeiliche Funktionen obliegen.

Die Gemeindeversammlung besteht aus sämtlichen stimmberechtigten Gemeindegliedern³. Die Gültigkeit ihrer Beschlüsse ist dadurch bedingt, daß entweder alle Stimmberechtigten anwesend sind oder daß die Versammlung unter allgemeiner Angabe des Zweckes entweder Haus bei Haus angefragt oder in herkömmlicher Weise den Mitgliedern bzw. deren Bevollmächtigten bekannt gemacht ist⁴. Beschlußfähig ist die Versammlung bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der in der Gemeinde vorhandenen Stimmen⁵. Die Beschlufzfaffung findet nach der Mehrheit der Erschienenen statt⁶. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des vorstehenden Gemeindebeamten, welcher in allen Fällen an der Abstimmung teilzunehmen hat⁷, den Ausschlag⁸. Nur bei Wahlen muß die Mehrheit eine effektive sein⁹, und zwar ist bei der Wahl der Gemeindebeamten absolute Mehrheit erforderlich¹⁰, während die Gemeindeangestellten und Gemeinbediener sowie die Mitglieder der Gemeindevertretung (Gemeindeausfchuß) mit relativer Majorität gewählt werden¹¹. Über das Verfahren bei diesen Wahlen giebt das Gesetz detaillierte Bestimmungen. Namentlich soll, falls eine Mehrheit sich nicht ergibt, im ersteren Falle der Landrat, im letzteren das Los entscheiden¹². Bei Unordnungen oder Zweifeln in betreff der Wahl ist dieselbe, eventuell unter Leitung des Landrats¹³, zu

¹ §§ 24. 68 der Landgem.-Ord.

² § 68 a. a. D.

³ § 41 a. a. D.

⁴ § 43 a. a. D.

⁵ § 44 a. a. D.

⁶ § 44 a. a. D.

⁷ § 26 der Ausf.-Bef. vom 28. April 1859.

⁸ § 48 der Landgem.-Ord.

⁹ § 48 a. a. D.

¹⁰ § 46 a. a. D.

¹¹ § 47 a. a. D.

¹² §§ 46. 47 a. a. D. § 26 der Hannov. Kreis-Ord.

¹³ § 49 der Landgem.-Ord. § 26 der Hannov. Kreis-Ord.

wiederholen. Muß ein Provisorium hergestellt werden, so geschieht es durch den Kreisauschuß¹.

Neben der Gemeindeversammlung, dem demokratischen Element der Gemeindeverfassung, läßt schließlich das Gesetz aus Zweckmäßigkeitsgründen die Bildung einer eigentlichen Gemeindevertretung: des Gemeindeauschusses (Gemeinderats) zu und zwar prinzipiell nur für größere Gemeinden und auf Antrag². Dieselbe soll aus mindestens acht und höchstens vierundzwanzig³ gewählten⁴ bezw. teilweise aus der Zahl der größeren Grundbesitzer entnommenen⁵ Mitgliedern bestehen. Die Wahl findet in einem besonderen Wahlverfahren⁶ statt. Für die Wählbarkeit gelten dieselben Voraussetzungen wie für die Gemeindebeamten⁷. Ebenso greifen hinsichtlich der Annahme und Ablehnung der Wahl sowie der den Mitgliedern etwa zu gewährenden Vergütung die für jene maßgebenden Vorschriften Platz⁸. Einer obrigkeitlichen Bestätigung bedürfen dagegen die Ausschußmitglieder nicht⁹. Sie werden jedoch vom Vorsteher in öffentlicher Gemeinde- oder Ausschußversammlung mittelst Handschlags verpflichtet¹⁰. Von den gewählten Mitgliedern scheidet alle drei Jahre ein Drittel nach näherer Vorschrift der Ausführungsbestimmungen¹¹ aus. Das Stimmverhältnis soll dem in der Gemeindeversammlung bestehenden thunlichst entsprechen. Doch gelten hinsichtlich des Stimmgewichts der größeren Grundbesitzer Modifikationen¹². Die Abstimmung regelt sich analog den für die Gemeindeversammlung bestehenden Normen¹³ mit der Maßgabe, daß die Beschlußfähigkeit von der Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder abhängig ist. Der Gemeindevorsteher hat im Ausschusse als solcher Stimmrecht unbeschadet des Stimmrechts derjenigen Stimmkategorie, zu der er als Gemeindeglied gehört. Durch Beschluß der

¹ § 49 der Landgem.-Ord. § 33 Ziffer 2 des Zust.-Ges.

² § 51 der Landgem.-Ord.

³ § 22 der Ausf.-Bef. vom 28. April 1859.

⁴ § 53 der Landgem.-Ord.

⁵ § 54 a. a. D.

⁶ §§ 53 ff. a. a. D. § 23 der Ausf.-Bef. vom 28. April 1859.

⁷ § 55 der Landgem.-Ord.

⁸ § 57 a. a. D.

⁹ § 56 a. a. D.

¹⁰ § 58 a. a. D.

¹¹ § 24 der Ausf.-Bef. vom 28. April 1859.

¹² §§ 53, 54 a. a. D.

¹³ §§ 43 ff. 59 der Landgem.-Ord.

Gemeinde kann der Gemeindevorstand wieder beseitigt werden¹, doch unterliegen dergleichen Beschlüsse zweckmäßigerweise der Bestätigung durch den Kreisvorstand².

Die materiellen Zuständigkeiten der Gemeindeorgane anlangend, so ergeben sich diejenigen der untergeordneteren: der Gemeindevorstand und der Gemeindevorsteher, ohne weiteres aus dem Zweck ihrer Bestellung. Dagegen präcisiert das Gesetz die Rechte und Pflichten des Gemeindevorstandes, der Gemeindeversammlung und eintretenden Falls des Gemeindevorstandes genauer.

Danach liegt die gesamte Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten³ einschließlich der Rechnungsführung⁴ und der Polizei⁵ grundsätzlich in der Hand des Vorstandes. Ohne an die Zustimmung oder Mitwirkung der Beigeordneten gebunden zu sein, verwaltet er mit eigener Initiative und Verantwortung. Soweit also die Gesetze dem Gemeindevorstande Rechte verliehen oder Pflichten auferlegt haben, ist für die Provinz Hannover der Vorstand als solcher das Subjekt. Kollegiale Gemeindevorstände sind für die eigentlichen Landgemeinden⁶ der hannoverschen Gemeindeverfassung unbekannt.

In wichtigeren, im Gesetz besonders vorgesehenen Angelegenheiten⁷ hat der Vorstand die Beschlußfassung der Gemeindeversammlung oder des Gemeindevorstandes zu veranlassen⁸. Namentlich ist dies in Rechtsangelegenheiten der Gemeinde der Fall, wo indessen der Vorstand bei Gefahr im Verzuge selbständig zu handeln ermächtigt ist⁹. Ferner liegt es dem Gemeindevorsteher ob, für das ordnungsmäßige Zustandekommen der Gemeindebeschlüsse und, wo nötig, für die Herbeiführung der obrigkeitlichen Bestätigung¹⁰ Sorge zu tragen. Er ernennt die Gemeinde- oder Ausschußversammlungen an, setzt die Tagesordnung fest, erläßt die Ladungen event. unter Androhung von Geldstrafen¹¹, sorgt mit der gleichen Be-

¹ § 51 a. a. O.

² § 42 Ziffer 2 der Landgem.-Ord. § 31 des Just.-Ges.

³ § 40 Abs. 1 der Landgem.-Ord.

⁴ § 38 der Ausf.-Bef. vom 28 April 1859.

⁵ § 70 der Landgem.-Ord. §§ 43 ff. der Hannov. Kreis.-Ord.

⁶ vergl. oben S. 209 Note 1.

⁷ § 41 der Landgem.-Ord.

⁸ § 40 Abs. 2 a. a. O.

⁹ § 50 a. a. O.

¹⁰ § 26 der Ausf.-Bef. vom 28. April 1859.

¹¹ § 45 der Landgem.-Ord. § 26 der Ausf.-Bef. vom 28. April 1859.

fugnis für geordneten Verlauf der Versammlungen und das ordnungsmäßige Zustandekommen der Beschlüsse¹ und führt dieselben, falls er es nicht für erforderlich erachtet, sie zu beanstanden², aus. Geldstrafen wegen Ausbleibens aus der Versammlung oder wegen ungebührlichen Verhaltens in derselben setzt er, soweit nicht der Gemeindeausschuß dafür zuständig ist³, fest und zieht dieselben vorbehaltlich der Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegen seine oder des Gemeindeausschusses bezügliche Beschlüsse durch den Gemeindediener oder, wenn dies nicht angeht, durch das gemäß der Verordnung vom 7. September 1879 durch den Regierungspräsidenten zu bestimmende Organ ein⁴. Mit der Verwaltung der eigentlichen Gemeindeangelegenheiten erschöpfen sich indessen die Funktionen des Vorstehers noch nicht. Neben derselben liegt ihm verfassungsgemäß⁵ die Beforgung aller ihm durch Gesetz, Verfassung, Herkommen oder von den höheren Behörden übertragenen Landesangelegenheiten in seiner Gemeinde ob. Zu hannoverscher Zeit kam hier in Betracht die Mitwirkung in Hoheitsfachen, Militärsachen, Steuerfachen, Amtsvertretung, Gewerbeschachen, Landwirtschaftlichen Angelegenheiten, Polizeifachen (Gesundheits-, Paß-, Fremden-, Sicherheits-, Sitten- und Ordnungspolizei), Polizeistraffachen und gewisse Angelegenheiten des Civil- und Strafrechts⁶. Immerhin war es bei der Einfachheit der Verhältnisse möglich, die Inanspruchnahme der Vorsteher in mäßigen Grenzen zu halten. Mit Einführung der altpreussischen Einrichtungen, namentlich durch Übertragung der Führung der Stammrolle, der Veranlagung zur Klassensteuer, der Kontrolle der Klassensteuerab- und -zugänge, der Standesamtsgeschäfte u. s. w. trat jedoch eine erhebliche Steigerung ihrer Geschäfte ein. Seitdem datiert wenigstens die Klage der Behörden über die wachsende Schwierigkeit, für das Vorsteheramt geeignete Persönlichkeiten ausfindig zu machen, und daneben das Streben der Gemeindebeamten nach festen bezw. höheren Befoldungen. Die Kreisordnung hat demnächst die Stellung des Gemeindevorstehers im Verhältnis zur Kreisverwaltung geregelt, ohne gerade eine Entlastung herbeizuführen. Insbesondere ist der Vorsteher auf Grund ihrer Vorschriften die Obrigkeit des Gemeindebezirks und als solche das Organ des Landrats für die dem-

¹ § 45 der Landgem.-Ordnung.

² § 29 des Zust.-Ges.

³ § 27 a. a. O.

⁴ § 68 der Landgem.-Ordnung.

⁵ § 58 des Landesverfassungsgesetzes von 1840 und § 5 der Verordnung vom 1. August 1855.

⁶ vergl. Tappen, Handbuch für Gemeindebeamte. Hannover 1866.

selben obliegende Verwaltung der Ortspolizei¹. In dieser Eigenschaft be-
sitzt er eine Reihe gesetzlich näher präcificirter Befugnisse², die allerdings
geeignet sind, die Stellung des Vorstehers in der Gemeinde zu heben. Den-
selben stehen jedoch Obliegenheiten gegenüber³, die, wenn sie auch nicht
durchweg neue sind, dennoch eine Vermehrung der Geschäfte des Gemeinde-
vorstehers herbeiführen. In Verbindung mit den durch die oben darge-
stellte gesteigerte Inanspruchnahme der Gemeinde für staatliche Zwecke ver-
ursachten erhöhten Ansprüchen an die Leistungsfähigkeit tragen sie in der
That dazu bei, den Vorsteher seinen eigentlichen Aufgaben in der Gemeinde
zu entfremden⁴.

Die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung ist durch das Ge-
setz bestimmt abgegrenzt⁵. Dieselbe hat bei gewissen wichtigeren Ange-
legenheiten der Kommunalverwaltung mitzuwirken. Insbesondere liegt ihr
die Vornahme der erforderlichen Wahlen und Anstellungen ob⁶. Die be-
züglichen Vorschriften der Landgemeindeordnung bestehen mit einigen durch die
neuere Reichs- und Landesgesetzgebung herbeigeführten Modifikationen noch
zu Recht. Nur die Befugnis, Strafbestimmungen festzustellen⁷, ist durch
die Verordnung vom 20. September 1867 beseitigt und vorbehaltlich der
Anhörung des Gemeindevorstandes bez. der Gemeindeversammlung oder,
wo eine solche besteht, der Gemeindevertretung auf die Ortspolizeibehörde,
also den Landrat, übertragen worden⁸. Übrigens ist die Gemeindever-
sammlung gesetzlich keineswegs in der Lage, den Vorsteher unter ihren
Willen zu zwingen. Vielmehr hat umgekehrt der Vorsteher die Befugnis
wie die Pflicht, die Beschlüsse der Gemeindeversammlung hinsichtlich ihrer
Gültigkeit und Zulässigkeit einer Kontrolle zu unterziehen und gegebenen
Falls zu beanstanden⁹.

Der Gemeindeauschuß schließlich tritt da, wo er ins Leben ge-
rufen ist, in Ermangelung von Sonderfeststellungen, durch welche der Ge-
meindeversammlung für gewisse Gegenstände die Zuständigkeit erhalten

¹ §§ 34. 35 der Hannov. Kreis-Ord.

² vergl. Brüning a. a. O. S. 126 ff. § 132 des Landesverw.-Ges. vom
30. Juli 1883.

³ vergl. ebendasselbst.

⁴ Fachtmann a. a. O. S. 19. Ebert, Landgemeindegesetzgebung S. 15. 37 ff.

⁵ §§ 41. 51. 53. 54 der Landgem.-Ord.

⁶ §§ 46. 47. 41 Ziffer 11 der Landgem.-Ord.

⁷ § 41 Ziffer 3 a. a. O. Ebert, Landgemeindegesetzgebung S. 25.

⁸ § 5 der Verord. vom 20. September 1867 und § 24 der Hannov. Kreis-Ord.

⁹ § 29 des Just.-Ges. Ebert, Landgemeindegesetzgebung S. 26.

wird¹, ganz an die Stelle der Gemeindeversammlung². Ob dies auch hinsichtlich der Wahlen der Gemeindebeamten der Fall ist, ist in Litteratur und Praxis kontrovers geblieben³. Den Wortlaut des Gesetzes hat die bejahende Ansicht für sich.

Was die finanzielle Seite der Gemeindeverwaltung⁴ betrifft, so rechnet das Gesetz zum Gemeindevermögen alles, was der politischen Gemeinde als solcher zusteht⁵, insbesondere: Gebäulichkeiten, wie Spritzenhäuser, Armenhäuser u., Feuerlöschgerät, Anpflanzungen, Forsten u. s. w. Mit Rücksicht auf die zur Zeit der Landgemeindeforganisation herrschenden Verhältnisse hat der Gesetzgeber den scheinbar überflüssigen Hinweis für zweckmäßig erachtet, daß vom Landgemeindevermögen im obigen Sinne das Genossenschaftsvermögen der Gemeindeglieder oder einzelner Klassen derselben zu unterscheiden sei⁶. Dieser Hinweis war jedoch mit Rücksicht darauf sehr angebracht, daß bis dahin politische und Realgemeinde sich durchgehend bedeckt und infolge davon eine gesonderte Vermögensverwaltung und Rechnungsführung nur sehr selten bestanden hatten. Dasselbe gilt von den detaillierten Vorschriften betreffend die Behandlung von Differenzen darüber, ob etwas Gemeindevermögen oder Genossenschaftsvermögen oder ob und wieweit das Verfügungsrecht der Gemeinde über das erstere durch Rechte von Gemeindegliedern beschränkt sei, sowie betreffend die Auseinandersetzung, wenn aus dem Genossenschaftsvermögen Verwendungen für die Gemeindefasten erfolgt sind⁷. Werden doch diese Bestimmungen, da die hannoversche Verwaltung seiner Zeit anscheinend die Auseinandersetzungen nicht mit der erforderlichen Energie betrieben hat, noch heute nicht selten praktisch, zumal neuerdings infolge des Gesetzes vom 5. Juni 1888 betr. die Verfassung der Realgemeinden in der Provinz Hannover — Gesetzsammlung S. 233 — die Regelungen häufiger geworden sind. Freilich pflegt die Lösung der dabei hervortretenden Unklarheiten, nachdem seit der Reorganisation fast vier Jahrzehnte ins Land gegangen sind, infolge Verwischung der tatsächlichen Anhaltspunkte und vielfacher observanzmäßiger Rechtsbildungen ungemein erschwert zu sein.

¹ § 52 der Landgem.-Ord.

² § 52 der Landgem.-Ord. §§ 19 ff. der Ausf.-Bef. vom 28. April 1859.

³ Ebert, Landgemeindefgesetzgebung S. 30. Brüning a. a. O. S. 440.

⁴ Aktenstücke der X. allgem. Ständeversammlung S. 284, der XI. S. 97, §§ 60 ff. der Landgem.-Ord. Stüve a. a. O. S. 269.

⁵ § 60 Abf. 1 der Landgem.-Ord.

⁶ § 60 Abf. 2 a. a. O.

⁷ §§ 61. 62 a. a. O.

Die Gemeinden verwalten ihr Vermögen selbst¹. Eine Einwirkung der Staatsbehörden im Wege der Aufsicht darf sich nicht weiter erstrecken als dahin, daß das Vermögen erhalten werde². Besondere Grundsätze gelten hinsichtlich der Verwaltung der Gemeindeforsten.

Bei der außerordentlichen Bedeutung, welche gerade dieser Teil des Gemeindevermögens nicht nur für die Gemeinde selbst, sondern auch für die Allgemeinheit besitzt, wandte die Gesetzgebung demselben billig ihr Augenmerk besonders zu³. Wenn Stübe persönlich und mit ihm anfänglich die Regierung nicht abgeneigt gewesen zu sein scheint, auch hier der Gemeinde freie Hand zu lassen⁴, freilich nur unter Voraussetzung einer erheblichen Stärkung der Autorität des Gemeindevorstandes, so hat später die Regierung weniger entschieden Stellung genommen. Sie nahm zunächst die Regelung der Verwaltung dieses Teiles des Gemeindevermögens im Wege von Provinzialgesetzen in Aussicht⁵ und ließ im Jahre 1849 durch eine gemischte Kommission eine genaue Untersuchung der für das weitere Vorgehen besonders bedeutungsvollen Zustände im Fürstentum Hildesheim anstellen. Hier war nämlich bereits seit längerer Zeit durch Herkommen und Gesetz⁶ die forsttechnische Verwaltung der Gemeindeforsten in die Hand der Staatsforstbehörden gelangt. Den Gemeinden war nur der finanzielle Teil der Verwaltung geblieben⁷. Man wählte gerade dieses Verwaltungsgebiet, um ein klares Bild der Verhältnisse in demjenigen Landesteile zu gewinnen, welcher den Einfluß der Staatsverwaltung am strengsten ausgebildet hatte, und um von hier den Maßstab für die Regelung der im übrigen höchst buntscheckigen Rechtsverhältnisse zu entnehmen⁸.

Das Gutachten der Kommission trat mit großer Entschiedenheit dafür ein, im Hildesheimischen die Verwaltung der Gemeindeforsten, wie bisher, unter einer geregelten Beteiligung der Gemeinde in der Hand der Staatsforstbehörden zu belassen, wobei sie sich auf die mit diesem System erzielten in der That glänzenden Resultate und namentlich darauf zu berufen ver-

¹ § 20 des Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848.

² § 17 a. a. D.

³ Aktenstücke der X. allgem. Ständeversammlung S. 276. Stübe a. a. D. S. 206.

⁴ Stübe a. a. D. S. 270. Aktenstücke der X. allgem. Ständeversammlung S. 183, der XI. S. 1772.

⁵ Aktenstücke der X. allgem. Ständeversammlung S. 276. 277. 285.

⁶ Rgl. Westfäl. Dekret vom 29. März 1808 und Verord. vom 21. Oktober 1815.

⁷ Die staatliche Verwaltung erstreckt sich auch auf die Forsten der Genossenschaften, Kirchen und öffentlichen Anstalten sowie auf Privatforsten.

⁸ Aktenstücke der X. allgem. Ständeversammlung S. 277.

mochte, daß die Gemeinden im wohlverstandenen eigenen Interesse eine Änderung gar nicht wünschten. Dementsprechend fand für das Fürstentum Hildesheim eine Abänderung der geltenden Bestimmungen nicht statt. Aber auch für die anderen Landesteile blieb die Sache vorerst auf sich beruhen. Erst im Jahre 1859 erging für die Fürstentümer Calenberg, Grubenhagen, Göttingen und das Eichsfeld, wo die Verhältnisse dem Hildesheimischen im wesentlichen gleichartige waren, ein Gesetz¹, welches für diese Landesteile die Gemeindeforstverwaltung im engsten Anschluß an die Hildesheimischen Zustände und unter Verwertung der durch das Gutachten der Kommission gewonnenen Resultate regelte. Später auf die Grafschaft Hohnstein ausgebehnt, hat sich das System in dem neuen Geltungsbereich bald ebenso wie im Fürstentum Hildesheim eingelebt und praktisch vortrefflich bewährt. Die Gemeinden, was gewiß hoch anzuschlagen, sind auch hier damit zufrieden. Der Zustand der Gemeindeförsten in jenen Landesteilen aber kann nur ein ausgezeichnete genannt werden.

Im übrigen blieb es beim alten. Ein für das Lüneburgische und die Grafschaften Hoya und Diepholz bestimmter analoger Gesetzentwurf gelangte infolge der 1866er Ereignisse nicht zur Verabschiedung. Hier und in den übrigen Teilen der Provinz herrscht daher heute das System der allgemeinen Staatsaufsicht. Dasselbe genügt eben, Devastationen zu verhüten. Zu einer Aufschwung der Gemeindeforstwirtschaft, wie er im südlichen Teile der Provinz dank dem dort herrschenden System stattgefunden hat, vermag es nicht zu führen. Jedenfalls ist der Beweis geliefert, daß, so richtig es sonst auch sein mag, den Gemeinden in der Verwaltung ihres Vermögens thunlichst freie Hand zu lassen, auf dem Gebiete des Gemeindeforstwesens eine möglichst umfassende Einflußnahme der Staatsbehörden, zumal wenn dieselbe, wie es die hiesige Gesetzgebung ermöglicht, in schonender Weise ausgeübt wird, nur segensreich wirkt. Es ist zu beklagen, daß die neuere Gesetzgebung², indem sie, vielleicht ohne die Tragweite zu ermessen, in etwas radikaler Weise die den verwaltenden Behörden und Beamten zustehenden Strafbefugnisse³ beseitigte,

¹ Gesetz vom 10. Juli 1859, die Verwaltung der Gemeinde- und Kirchenförsten in den Fürstentümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen und den damit verbundenen Landesteilen betreffend (Hannov. Ges.-Samml. S. 725) und Minist.-Bef. dazu vom 26. Juli 1859 (Hannov. Ges.-Samml. S. 739).

² § 96 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (Ges.-Samml. S. 230).

³ § 5 der Ausf.-Bef. vom 29. Juli 1859. Bekanntmachung der Landdrostei Hildesheim vom 26. August 1857.

denfelben eine Handhabe entzog, gegenüber renitenten Elementen ihren Anordnungen den geeigneten Nachdruck zu verleihen. Es ist damit eine Schwächung des Systems verbunden, welches gewiß für die Staatsforstverwaltung keine besonderen Bequemlichkeiten mit sich bringt, welches aber seiner großen volkswirtschaftlichen Bedeutung wegen die sorgfältigste Pflege seitens des Staats verdient, um so mehr, als sich Anzeichen bemerklich machen, daß den beteiligten Faktoren nicht immer das volle Verständnis für die organische Entwicklung und die höheren Zwecke dieser vortrefflichen Gesetzgebung innewohnt. —

Zu den Gemeindefasten d. h. den aus den öffentlichen Verhältnissen¹ der Gemeinde erwachsenden Aufwendungen² muß, falls dieselben aus den Erträgnissen des Gemeindevermögens nicht bestritten werden können, jedes Gemeindeglied, außer den Geistlichen und Lehrern³, sowie jedes Grundstück, außer den unmittelbar zu Zwecken des Staats, der Kirche oder der Schule dienenden⁴, verhältnismäßig beitragen⁵. Insbesondere also auch die Ausmärker⁶. Sie wie überhaupt auswärtige Gemeindeabgabepflichtige haben auf Verlangen des Vorstehers, Dispens durch den Landrat vorbehaltlich, Bevollmächtigte zu bestellen, an welche die Gemeinde sich wegen der Lasten halten kann⁷. Der Beitragsfuß richtet sich, da abgesehen von der Gemeindegelast gesetzliche Vorschriften nicht bestehen, zunächst nach dem Herkommen event. nach der Beschlußfassung der Gemeinde⁸. Über Abänderungen bezw. besondere Regulierungen im Falle des Anschlusses neuer Teile an die Gemeinde beschließt die Gemeindeversammlung oder der Ausschuß⁹. Der Beschluß unterliegt der Bestätigung durch den Kreisauschuß¹⁰. Insbesondere können neue Beitragsverhältnisse nur mit Bestätigung des Kreisauschusses eingeführt werden¹¹. Im Falle der Nichtbestätigung findet eine erneute Beschlußfassung statt. Außersten

¹ Aktenstücke der X. allgem. Ständeversammlung S. 276. 281.

² a. a. O. S. 283. 295.

³ § 1 Nr. 1 der Verordnung vom 23. September 1867 (Ges.-Samml. S. 1648).

⁴ § 64 der Landgem.-Orb.

⁵ § 13 des Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848.

⁶ § 65 der Landgem.-Orb.

⁷ § 67 a. a. O.

⁸ §§ 47 ff. der Ausf.-Best. vom 28. April 1859.

⁹ § 13 des Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848. § 41 Ziffer 8. 9 der Landgem.-Orb.

¹⁰ § 42 Ziffer 7. 8 der Landgem.-Orb. § 31 des Just.-Ges.

¹¹ § 42 Ziffer 7 der Landgem.-Orb.

Falls stellt der Kreisauschuß das Beitragsverhältnis fest¹. Beschwerden und Einsprüche sind nach §§ 34. 37 des Zuständigkeitsgesetzes zu behandeln. Rückstände werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben² und zwar durch den Gemeinbediener oder, sofern derselbe dazu nicht qualifiziert ist, durch besonders zu bestellende Organe³.

Da die Gemeindelasten in dem hier fraglichen Sinne nur diejenigen Aufwendungen umfassen, welche bei der Erfüllung der den Gemeinden als solchen obliegenden öffentlichen Aufgaben erwachsen, so scheiden von vornherein alle diejenigen aus, welche zufolge besonderer gesetzlicher Bestimmungen nicht der politischen Gemeinde als solcher obliegen. Also namentlich die Kirchen- und Schullasten⁴, die Wegeverbandslasten, Verkoppelungs- u. Lasten. Dagegen gehören zufolge besonderer Verfassungsbestimmung⁵ zu den Gemeindelasten diejenigen Ausgaben und Leistungen, welche in Folge polizeilicher Einrichtungen notwendig werden, soweit dieselben nicht vermöge Gesetzes, Herkommens oder Vertrages Dritten obliegen.

Abgesehen hiervon darf keine Gemeinde mit Ausgaben oder Leistungen beschwert werden, wozu sie nicht durch Recht oder Gesetz verbunden ist⁶. So ist namentlich keineswegs zweifelhaft, ob, was neuerdings vielfach geschieht, die Übernahme der Kirchen- und Schullasten auf die politische Gemeinde zulässig ist⁷. Ebenso die Übernahme von Lasten und Pflichten der Feldmarkgenossen auf die Gemeinde. Auch das vielfach behördlicherseits gestellte Verlangen auf Beschaffung der Formulare für statistische u. Zwecke auf Gemeindefkosten dürfte mit jenem Grundsatz nicht zu vereinigen sein.

Die Verwaltung des Gemeindevermögens und die Verteilung der Gemeindelasten sowie insbesondere die Führung der Gemeinderrechnung⁸ liegt dem Vorsteher ob. Letzteres Geschäft kann jedoch die Gemeindeversammlung oder der Ausschuß mit Genehmigung des Kreisauschusses einem besonderen Angestellten⁹ übertragen. Einer persönlichen Bestätigung bedarf

¹ § 52 der Ausf.-Bef. vom 28. April 1859. § 31 des Zust.-Ges.

² § 68 der Landgem.-Ord.

³ § 5 der Verordnung vom 7. September 1879.

⁴ Aktenstücke der X. allgem. Ständeversammlung S. 279. §§ 28. 29 des Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848 und Gesetz betr. die Kirchen- und Schulkörperschaften vom 14. Oktober 1848 (Hannov. Ges.-Samml. S. 301).

⁵ § 46 des Landesverfassungsgesetzes von 1840.

⁶ § 53 des Landesverfassungsgesetzes von 1848.

⁷ Ebert, Landgemeindegesetzgebung S. 7.

⁸ § 38 der Ausf.-Bef. vom 28. April 1859.

⁹ § 40 a. a. D. § 42 Ziffer 9 der Landgem.-Ord.

der Rechnungsführer nicht¹. Für umfangreichere Gemeindevermögens- oder -lastenverhältnisse ist die Aufstellung eines Voranschlages zugelassen² und in Gebrauch. Die Gemeinderrechnung ist binnen acht Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahres abzulegen und einer zu diesem Zwecke seitens der Gemeindeversammlung oder des Ausschusses aus ihrer Mitte zu wählenden Prüfungskommission zu überweisen³. Nach stattgehabter Prüfung wird die Rechnung mit den gestellten Erinnerungen eine Zeit lang zur Einsicht der Beteiligten öffentlich ausgelegt und alsdann spätestens binnen einem halben Jahre nach Schluß des Rechnungsjahres dem Landrat eingereicht⁴, welcher die Rechnung wenn auch nicht zu revidieren, so doch jedenfalls daraufhin zu prüfen hat, ob die Vorschriften des § 42 der Landgemeindeordnung betr. die Bestätigung gewisser Gemeindebeschlüsse durch den Kreisauschuß strikte Beachtung gefunden haben⁵. Eintretenden Falls hat der Landrat gegen solche Verstöße von Amts wegen einzuschreiten⁶. Eine Superrevision der Rechnung ist in der Regel nur auf Antrag zu veranlassen⁷. —

Was die Aufsicht des Staats über die Landgemeinde anlangt⁸, so hat die hannoversche Gesetzgebung zwar den Zustand, den Stübe⁹ als erstrebenswert bezeichnet hatte: „die Geschäfte des Staats und der Gemeinde voneinander zu sondern; jene dem Staate und seinen Behörden, diese aber den Unterthanen selbst zu überlassen und die Staatsthätigkeit in Bezug auf letztere auf bloße Erhaltung der Ordnung zu beschränken“ — nicht durchaus verwirklicht. Immerhin ist erreicht worden, daß die Landgemeinden von der Initiative der Verwaltungsbehörden unabhängig ein eigenes kommunales Leben zu entfalten in den Stand gesetzt wurden. Die grundlegenden Bestimmungen enthält das Verfassungsgesetz vom 5. September 1848¹⁰. Darnach steht den Landgemeinden unter Oberaufsicht der Verwaltungsbehörden die eigene Verwaltung ihres Vermögens und die Regelung ihrer inneren Verhältnisse u. s. w. zu. Diese Aufsicht, die

¹ Ebert a. a. O. S. 60.

² § 42 der Ausf.-Bef. vom 28. April 1859.

³ § 43 a. a. O.

⁴ § 44 a. a. O.

⁵ Ebert a. a. O. S. 61 Anm. zu § 46.

⁶ § 45 der Ausf.-Bef. vom 28. April 1859.

⁷ § 46 a. a. O.

⁸ Fachtmann a. a. O. S. 7 ff.

⁹ Stübe a. a. O. S. 257.

¹⁰ § 20 a. a. O.

übrigens kostenfrei stattfindet¹, hat sich, soweit sie die Vermögensverwaltung und die Verteilung und Verwendung der Gemeindefasten und -leistungen betrifft, nur soweit zu erstrecken, als zur Erhaltung des Vermögens und zur Herbeiführung mit den berechtigten Interessen und dem Gesamtwohl im Einklang stehender Grundsätze bei Anordnung und Verteilung der Abgaben notwendig ist². Daneben ist der Aufsichtsbehörde verfassungsmäßig allgemein das Recht der Entscheidung über Beschwerden gegen die Gemeindeverwaltung beigelegt³. Im übrigen sind die speciellen Vorschriften betreffend die Aufsicht über die Landgemeinden — abgesehen von der für Hannover neu statuierten Genehmigung des Regierungspräsidenten zu Gemeindebeschlüssen betreffend die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwert haben u.⁴, sowie von den in Specialgesetzen, insbesondere in der Armen-, Wege- und in der socialpolitischen Gesetzgebung etwa geordneten besonderen Aufsichtsrechten — durchweg in der Landgemeindeordnung bezw. der Kreisordnung enthalten. Eine Zusammenstellung, etwa entsprechend dem § 119 der hannoverschen Städteordnung vom 24. Juni 1858, findet sich indessen nicht. Die materiellen Vorschriften sind vielmehr aus den Einzelbestimmungen zu entnehmen. Danach erstreckt sich die Aufsicht der Verwaltungsbehörden über die inneren Gemeindeangelegenheiten insbesondere auf die Regelung der Stimmordnung⁵, auf die Bestätigung der Gemeindebeamten⁶, auf die Genehmigung gewisser wichtiger Gemeindebeschlüsse⁷, auf Auseinandersetzungen betr. das Gemeinde- und Genossenschaftsvermögen⁸, auf die Vereinbarung der Grenzen der Gemeindebezirke⁹, die Disciplin über die Gemeindebeamten¹⁰ u.

Die Zuständigkeiten sind gelegentlich der neuen Verwaltungsreorganisation durchweg neu geordnet worden. Und zwar führt danach¹¹ in erster Instanz der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses — in Behinderungs-

¹ § 17 Abf. 5 a. a. D.

² § 17 Abf. 2 a. a. D.

³ § 17 Abf. 3 a. a. D. modifiziert durch §§ 24, 27—29, 34 des Zust.-Gef.

⁴ § 30 des Zust.-Gef.

⁵ §§ 4 ff. der Landgem.-Ord.

⁶ § 20 des Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848. §§ 26 ff. der Landgem.-Ord.

⁷ § 42 der Landgem.-Ord.

⁸ § 61 a. a. D.

⁹ § 18 der Ausf.-Verf. vom 28. April 1859. § 25 des Zust.-Gef.

¹⁰ § 31 der Hannov. Kreisordnung. Ebert a. a. D. S. 22.

¹¹ § 24 des Zust.-Gef.

fällen also nicht der Kreissekretär, sondern ein besonders zu wählendes Mitglied des Kreis Ausschusses¹ — und in höherer und letzter Instanz der Regierungspräsident die Aufsicht über die Landgemeinden. Außerdem ist dem Kreis Ausschuß vorbehaltlich der Beschwerde an den Bezirks Ausschuß² die Entscheidung in denjenigen Fällen übertragen, in denen es sich, abgesehen von dem besonderen Falle des § 30 des Zuständigkeitsgesetzes, um die Bestätigung gewisser Gemeindebeschlüsse im Aufsichtswege handelt³. Ferner in dem Verfahren betr. die Feststellung der Stimmordnung in Samtgemeinden⁴, betr. die Einführung fester Befoldungen für Gemeindebeamte und -angestellte sowie für Gemeindediener⁵ u. f. w.

Neben den Gemeinden nehmen die Gutsbezirke eine in materieller Beziehung durchaus ebenbürtige Stellung ein. Die hannoversche Gesetzgebung hatte die Bildung von Gutsbezirken oder, wie der technische Ausdruck war, selbständigen Besitzungen nicht eben begünstigt. Dieselbe widerstrebte einem Grundgedanken der Stüveschen Gesetzgebung, welche gerade durch den Anschluß der Güter an die Gemeinde, dadurch, daß sie die Intelligenz des Landadels und seine materielle Leistungsfähigkeit dem Interesse der Gemeinde dienstbar machte, den Gemeinden eine wesentliche Kräftigung zu verleihen bestrebt war. Nur unter Voraussetzungen, welche das Interesse der Gemeinde als unbedingten Maßstab in den Vordergrund treten lassen — es muß feststehen, daß die Verbindung für eine gute Gemeindeverwaltung nicht zweckmäßig ist⁶ — dürfen abweichend von der Regel, daß jedes Grundstück in Beziehung auf die öffentlichen Verhältnisse einer Gemeinde angehören soll⁷, größere Domanial-, Kloster- und sonstige Güter und Höfe sowie größere unbebaute Besitzungen von dem Anschluß an eine Gemeinde ausgenommen bleiben bezw. werden⁸. Es darf daher nicht wunder nehmen, daß auf die vorhandenen ca. 4020 Landgemeinden der Provinz nur ca. 320 Gutsbezirke entfallen, von denen überdies noch etwa 150 auf fiskalische Forstbezirke und außerdem noch ein erheblicher Prozentsatz auf fiskalische Domänen- und Moorbesitzungen, sowie Kloostergüter und

¹ § 92 der Hannov. Kreis-Ord.

² § 121 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883.

³ § 31 des Just.-Ges.

⁴ §§ 20. 5 der Landgem.-Ord.

⁵ §§ 35 Abf. 2. 3; 42 Ziffer 9 bez. 6 der Landgem.-Ord. und § 32 Ziffer 4 des Just.-Ges.

⁶ Gef. vom 28. April 1859 und Restr. des Min. des Innern an die Landdrostei Hannover vom 7. Juni 1880 in Sachen von Kalm.

⁷ Gef. vom 28. April 1859, einziger Paragraph Abf. 1.

⁸ a. a. O. Abf. 2 ff.

städtische Besitzungen zu rechnen ist, so daß nur eine verhältnismäßig sehr geringe Anzahl eigentlicher Güter und Privatbesitzungen kommunale Selbständigkeit behalten hat. Infolge davon blieb auch die kommunale Individualität der Gutsbezirke fast ganz unentwickelt. Wo irgend anging, sollten vielmehr die selbständigen Besitzungen einem Verbande mehrerer Nachbargemeinden zc. beigelegt werden¹. Es fehlte jede Bestimmung über den Gutsvorsteher. Die entsprechende Anwendung der für die Gemeinden bestehenden Vorschriften war vielfach unklar. Nur hinsichtlich der im öffentlichen Interesse erforderlichen Ausgaben bestand die Vorschrift, daß dieselben vom Eigentümer zu tragen seien². Aber auch nachdem die kommunalen Pflichten des Gutsherrn und die Angelegenheiten des Gutsvorstehers im Anschluß an die altpreussischen Bestimmungen ihre Regelung gefunden haben³, sind die hannoverschen Gutsbezirke immer noch von den altländischen wesentlich verschieden. Weit schärfer als dort tritt nämlich die Einheitlichkeit des Eigentums als begriffliche Voraussetzung des Gutsbezirks hervor. Enclavierte Grundstücke anderer Eigentümer sind einer Gemeinde anzuschließen. Abspolte werden kommunalfrei und müssen, falls sie nicht selbst als Gutsbezirke weiter bestehen können, einer Gemeinde angeschlossen werden. Soll im Falle der Teilung des Gutsbezirks unter mehrere Eigentümer die kommunale Einheit zwischen den Teilen aufrechterhalten bleiben, so kann es nur in der Form der Gemeindebildung geschehen. Gutsbezirke mit geteiltem Eigentume, förmliche Gutsgemeinden, wie sie der preussische Osten kennt, sind im Gebiete der hannoverschen Gesetzgebung unmöglich⁴.

So ist der Gutsbezirk in der Provinz Hannover für das ländliche Kommunalleben ein Faktor von sehr untergeordneter Bedeutung geblieben. Der Schwerpunkt beruht in der Gemeinde.

Aus den Verhältnissen der Landbevölkerung organisch herausgebildet, hat sie bisher eine durchaus gesunde Entwicklung genommen. Das den wirtschaftlichen Eigentümlichkeiten des Landes sorgfältig angepaßte Gemeinderecht hat sich in der Hauptsache bewährt. Seine Grundsätze sind

¹ a. a. O. Abf. 6.

² § 46 des Landesverfassungsgegesetzes von 1840.

³ Ebert a. a. O. S. 15 ff. 22.

⁴ Neuerdings hat das Oberverwaltungsgericht in Sachen von Dobbeler wider Mehrum und Gen. (Regbez. Hildesheim) entschieden, daß die hannoverschen Gutsbezirke sich mit denen der östlichen Bezirke vollkommen decken und daß demgemäß abveräußerte Trennstücke nur mit staatlicher Genehmigung aus dem kommunalen Gutverbande ausscheiden, dieser Verband auch bei völliger Zerstückelung ohne jene nicht erlischt. Die Entscheidung ist nicht einwandsfrei.

dem Volke überall in Fleisch und Blut übergegangen. Ein Bedürfnis fundamentaler Umgestaltung hat sich nirgends gezeigt. Aber es läßt sich nicht verhehlen — und vortreffliche Kenner der hannoverschen Landgemeinerverhältnisse teilen diese Auffassung —, daß die Entwicklung der ländlichen Gemeinerverhältnisse sich in einer Krisis befindet. Erwachsen aus den einfachen Verhältnissen, wie sie um die Mitte dieses Jahrhunderts auf dem flachen Lande herrschten, in ihrer Organisation bemessen auf die damals vielfach noch patriarchalischen Beziehungen zwischen den ländlichen Bevölkerungsschichten, sieht sich die Landgemeinde neuerdings in mehr als einer Richtung einer Steigerung ihrer Aufgaben gegenübergestellt, der Genüge zu leisten ihr häufig die Fähigkeit gebricht. Bald wird ihre finanzielle Leistungsfähigkeit auf harte Proben gestellt. Bald ist sie in Verlegenheit um Persönlichkeiten, welche den sowohl in Bezug auf das Können als auf den Zeitaufwand außerordentlich gesteigerten Anforderungen an das Vorsteheramt zu genügen im Stande sind. Die Schwierigkeit wird erhöht durch die unverhältnismäßige Häufigkeit zu kleiner Gemeinden. Die tieferen Ursachen liegen teils in den veränderten politischen und socialen Gesamtverhältnissen, teils in der veränderten Tendenz der Gesetzgebung, welche, wenn sie nicht geradezu in den von Stübe für die hannoverschen Verhältnisse so scharf perhorreszierten Fehler verfällt, die Gemeinde als unterste Stufe der administrativen Hierarchie¹ zu behandeln, die Gemeinden doch mit allerlei Aufgaben besetzt, die, als man die jetzige Gemeindevorfassung schuf, bei der Abwägung der Leistungsfähigkeit der Gemeinde gegenüber den kommunalen Aufgaben schon deshalb nicht in Betracht gezogen werden konnten, weil sie kommunale Aufgaben überhaupt nicht sind. Gerade diese pseudokommunalen Aufgaben aber sind es, welche das ländliche Gemeindeleben geradezu in seinen Grundlagen erschüttern. Wie oben gezeigt, ist das wesentlichste Organ der hannoverschen Landgemeinde der Vorsteher. Bei der Wichtigkeit seiner Stellung ist es von der größten Bedeutung, daß möglichst unabhängige und intelligente Männer zu derselben gelangen. Dazu müssen die besten Elemente der Landbevölkerung ihre Dienste leihen. Um dies sicherzustellen, bekleidete man das Vorsteheramt mit möglichster Autorität, gestaltete man dasselbe als Ehrenamt und legte Wert darauf, den Vorsteher mit Schreibwerk sowenig wie möglich zu hehelligen. In letzterer Richtung trat bereits seit 1867 eine wesentliche Änderung ein². Ganz unverhältnismäßig aber haben sich mit der oben dargestellten

¹ Stübe a. a. O. S. 256.

² Vergl. oben S. 229.

Steigerung der Aufgaben der Gemeinde neuerdings die Anforderungen an die Leistungsfähigkeit des Vorstehers vermehrt, so daß es je länger desto schwerer fällt, geeignete Personen, denen die ehrenamtliche Vorsteherchaft zugemutet werden kann, ausfindig zu machen. Die besseren bäuerlichen Elemente halten sich mehr und mehr zurück, zumal die zunehmende Widerspenstigkeit und Unbotmäßigkeit der Bevölkerung die Annehmlichkeiten der Dienstführung nicht eben erhöht. Man muß zu minder gut situierten Persönlichkeiten greifen, muß diesen Befoldungen gewähren, und so wandelt sich das Vorsteheramt aus einem Ehrenamte zum Berufsamt um, was wiederum bei den kleinen, weniger prästationsfähigen Gemeinden naturgemäß zur Folge hat, daß das Amt um so leichter in ungeeignete Hände gerät, weil angemessene Befoldungen nicht gezahlt werden können.

Hier müßte Hand angelegt werden. Aber freilich nicht an die Landgemeindeordnung, deren bewährte Grundlagen es zu erhalten gilt. Auch Palliativmittel, wie die Schaffung von Gemeindefchreibern, sind zu vermeiden. Denn abgesehen von den Lasten, welche dadurch der Gemeinde erwachsen, würde das Institut, wie man anderwärts ja erfahren hat, vielfach nur dazu führen, die Gemeinden unter den unerwünschten Einfluß der Schullehrer und Winkeladvokaten zu bringen und das Vorsteheramt zu drücken statt dasselbe zu heben. Es ist notwendig, dem Vorsteher Entlastung zu schaffen. Das kann aber nur geschehen, wenn einerseits Gesetzgebung und Verwaltung aufhören, den Landgemeinden Dinge aufzubürden, die nicht ihres Amtes sind, die Vorsteher auf Kosten ihrer Leistungsfähigkeit für die Gemeinde mit staatlichen Subalterngeschäften zu belasten, und wenn andererseits den Gemeinden die pseudokommunalen Aufgaben möglichst wieder abgenommen werden. Dazu bietet die Übertragung der Last auf die breiteren Schultern größerer Kommunalverbände oder auch neu zu schaffender Zweckverbände das beste Mittel der Abhülfe. Die durchschnittliche Kleinheit der Gemeinden fordert dazu geradezu heraus. Vielfach vermag der Kreis wirksam einzutreten. So namentlich und zwar erfahrungsgemäß mit bestem Erfolg hinsichtlich der außerordentlichen Armenlast. Häufig würden sich auch kleinere Zweckverbände praktisch erweisen. Soweit die Gesetzgebung nicht bereits die Bildung solcher Verbände zuläßt, müßte sie ermöglicht werden. Nur dürfte, wenn die Einrichtung wirklich brauchbar sein soll, nicht, wie dies für die hannoverschen Samtgemeinden und Armenverbände bislang Erfordernis ist, die Zustimmung sämtlicher beteiligter Gemeinden die Voraussetzung bilden, da sonst erfahrungsmäßig der Kirchturmpolitik der Landbevölkerung gegenüber selbst mit den zweckdienlichsten Maßregeln nicht vorwärts zu kommen sein würde.

Als Äquivalent für die behördliche Ergänzung der Willensübereinstimmung könnte eventuell die Mitwirkung besonders autoritativer Instanzen oder der Vertretungskörper der Kommunalverbände (Kreise, Provinz) gewährt werden. An die Spitze solcher Zweckverbände würden nach Möglichkeit ehrenamtliche Vorstände nach Analogie der altpreussischen Amtsvorsteher zu stellen sein. Eventuell würden, wo das nicht anginge, auch der Anstellung von Berufsbeamten vom Standpunkte der Landgemeinde Bedenken nicht entgegenstehen, da es gleichgültig erscheint, wer ihr den pseudokommunalen Ballast abnimmt. Die Hauptsache ist eben, daß es geschehe. Erst dann wird die Landgemeinde wieder in die Lage versetzt werden, ihren eigentlichen Aufgaben dauernd und vollkommen gerecht zu werden. Daß dies der Fall sei, daran hat der Staat selbst das allergrößte Interesse.

XV.

Das Gemeindewesen in der Provinz Westfalen.

Von

Ökonomierat **Winkelmann**-Röbbing¹.

Die Provinz Westfalen, als solche aus den verschiedensten früheren geistlichen und weltlichen Besitzungen in ihrer jetzigen Gestalt im Jahre 1815 gebildet, besitzt zwar heute eine einheitliche Provinzial-, Kreis- und Gemeindeverfassung; die Gestaltung des Gemeindelebens ist jedoch eine sehr verschiedene, begründet teils durch die historischen Eigentümlichkeiten des Volkscharakters, teils durch die hochgradige Entwicklung der Industrie in einzelnen Bezirken im Gegensatz zu anderen ganz ländlichen Kreisen. Es wird daher zum Verständnis der weiteren Ausführungen beitragen, wenn wir mit wenigen Worten auf die historische Entwicklung zurückgreifen.

Der jetzige Regierungsbezirk **Minden**, ca. 93 Quadratmeilen (= 5256 Quadratkilometer) groß, mit 521 000 Einwohnern, zerfällt in Ansehung der früheren ländlichen Verfassung in zwei wesentlich verschiedene Teile: in den Kreisen **Minden**, **Lübbecke**, **Herford**, **Halle**, **Bielefeld** und **Wiedenbrück**, sowie in dem Amte **Delbrück** und einem Teile des Amtes **Neuhaus** im Kreise **Paderborn**, welche das frühere Fürstentum **Minden**, die Grafschaften **Ravensburg** und **Rietberg**, die Herrschaft **Rheda**, das vormalige **Osnabrückische Amt Reckenberg** und das zum Fürstentum **Paderborn** gehörige Land **Delbrück** begreifen, findet die Hofes- oder Kolonatsverfassung, in den übrigen Teilen des Kreises **Paderborn**, und in den Kreisen **Büren**, **Mar-**

¹ Bei der Darstellung der älteren kommunalen Verfassung ist benutzt: „Übersicht der Kommunalverhältnisse in der Provinz Westfalen. Von Geh. Ober-Justiz-Rat **Duesberg**. Berlin, gedruckt bei **U. W. Hahn**.“

burg und Hörter, welche die Fürstentümer Paderborn und Korvey begreifen, dagegen die Dorfsverfassung statt. Im Minden-Ravensberger Land bestehen die Landgemeinden aus Bauerschaften mit sporadisch zerstreuten Besitzungen; bei den Pfarrkirchen, zu welchen mehrere in Kirchspiele vereinigte Bauerschaften gehören, finden sich größere oder kleinere Dörfer; auch liegen stellenweise die Höfe in den Bauerschaften so enge beisammen, daß sie das Aussehen eines Dorfes haben. Außer den Kolonen wohnen auf den Höfen Heuerlinge in Pachthäusern des Kolonen, auf größeren Höfen wohl bis zu zehn. In diesem Bezirk sind 34 Rittergüter vorhanden, welche meist, gleich großen Höfen, unter den Kolonaten in den Bauerschaften zerstreut liegen. Fast jedem Rittergute war früher eine mehr oder minder große Anzahl bäuerlicher Kolonate, welche zu demselben in Eigenhörigkeitsverband standen, abgabe- und dienstpflchtig, häufig in der Nähe oder im Zusammenhang mit dem Hauptgut liegend, häufig in ganz anderen Gemeinden oder Bauerschaften. Außerdem giebt es dort noch mehrere Landgüter, welche keine alten bäuerlichen Besitzungen sind, sondern aus veräußerten Domänen entstanden; letztere sind aber im Paderborner Bezirk wohl mehr als im Minden-Ravensbergischen vorhanden. Fiskalisch sind nur wenige Besitzungen; im Paderborner Land nur eine Domäne, abgesehen von einigen Stiftungs- und früheren Klostergütern. Das platte Land war in Kreise, Ämter, Vogteien und Bauerschaften eingeteilt; die Kirchspiele bildeten meist nur einen kirchlichen Verband, welcher sich teilweise auch auf Schulwesen und Armenpflege erstreckte.

Im Fürstentum Minden bestanden 2 Kreise und 5 Ämter, in der Grafschaft Ravensberg 2 Kreise und 4 Ämter. Jedem Kreise stand ein Landrat vor, welcher die Kontributions-, Militär- und Landeskulturachen bearbeitete und der Vertreter des Kreises war. Jedem Amtsbezirke war unter dem Namen „Amt“ eine Behörde (Drost) vorgelegt, welche die Justiz und außerdem alle den Landräten nicht zugewiesenen Verwaltungsangelegenheiten besorgte und den Landräten in den Geschäften ihres Ressorts nicht unterworfen war. Den Vogteien stand in älterer Zeit ein Vogt als Unterbeamter des Amtes vor. Neben den Ämtern waren einige Patrimonial-Jurisdiktionen und 2 Rittergüter (Beek und Wietersheim), welche auch die Polizeigewalt auszuüben berechtigt waren. Die Ämter bezw. die Besitzer der beiden genannten Rittergüter waren die nächsten Vorgesetzten der aus Bauerschaften bestehenden Landgemeinden. Diesen stand ein Bauerschafts- oder Ortsvorsteher vor, welcher auf Präsentation der Gemeinden

von der Domänenkammer ernannt wurde. Gleiche Verhältnisse waren in der Grafschaft Rietberg, der Herrschaft Rheda und dem Amte Reckenberg, nur daß in ersteren des geringen Umfanges wegen keine Ämter als Mittelbehörden existierten, sondern die Regierungskanzleien und Hofkammern deren Funktionen versahen.

Im Fürstentum Paderborn mit Ausschluß des Landes Delbrück war das platte Land in fürstliche Ämter und Patrimonial-Jurisdiktionen geteilt, welche beide dem Geheimen Ratskollegium als höchste Verwaltungsbehörde direkt untergeordnet waren. Es bestanden 7 Ämter und ein Oberamt (Dringenberg) mit mehreren Frei- und Gografen, Amtsvorstehern und Richtern. Die Ämter waren Justiz-, Polizei- und Verwaltungsbehörden. Außer dem Domkapitel und mehreren Stiftern und Klöstern hatten die meisten Rittergutsbesitzer Patrimonial- und Jurisdiktionsrechte im ganzen etwa über ein Fünftel des Landes.

Die Ämter und Patrimonialgerichte waren die zunächst vorgelegte Behörde der Landgemeinden, welche aus geschlossenen Dörfern bestehen. In jedem Dorfe war ein Ortsrichter oder Vogt und ein Bauermeister; ersterem lag die Handhabung der kleinen richterlichen und Polizeisachen ob, wobei er von den Feldhütern unterstützt wurde; letzterer war der Vorsteher der Gemeinde in den eigentlichen Kommunalsachen und wurde von der Gemeinde auf mehrere Jahre frei gewählt. Die Einwohner teilten sich in Voll-, Halb- und Viertelmeier, in Neubauern und Einlieger. Nach der Vereinigung des Fürstentums mit der Krone Preußen im Jahre 1803 wurde dasselbe in 3 Kreise und 6 Ämter eingeteilt.

Ganz ähnlich war die Verfassung des Fürstentums Korvey.

Eine sehr freie Verfassung mit vielen Eigentümlichkeiten, die lebhaft an die altgermanischen Einrichtungen erinnern, hatte das Land Delbrück: ein Dorf (später Stadt) mit 6 Bauerschaften, die zusammen eine große Landgemeinde bildeten. Zwei vom Lande gewählte Beamte, „Landknechte“ genannt, besorgten die Verwaltung; ihnen zur Seite stand ein Rat von 24 Mitgliedern, die nicht gewählt wurden, sondern der Reihenfolge nach unter den Voll- und Halbmeiern wechselten. Alljährlich einmal wurde von den fürstlichen Landdrosten auf offenem Marktplatz ein Jahresgericht abgehalten in Gegenwart sämtlicher Gemeindeglieder, sowie von Deputierten der Hofkammer, des Domkapitels, des fürstlichen Rentmeisters, Gografen und der Landknechte.

Der jetzige Regierungsbezirk Münster, 127 Quadratmeilen = 7252 Quadratkilometer groß, mit einer Einwohnerzahl von 497 000 Seelen, ist aus dem Oberstift des früheren Fürstbistums Münster, den Grafschaften

Recklinghausen und Tecklenburg, sowie der Obergrafschaft Bingen gebildet und umfaßt jetzt die Kreise Münster, Stadt und Land, Ahaus, Beckum, Borken, Koesfeld, Lüdinghausen, Recklinghausen, Steinfurt, Tecklenburg und Warendorf. Der ganze Bezirk ist ein ländlicher, nur in einem Teile des Kreises Recklinghausen hat die Industrie seit den letzten 20 Jahren sich erheblich ausgebreitet.

Die ältere Verfassung weist zwar in einzelnen Landesteilen mehrfache Verschiedenheiten auf; im ganzen gleicht sie aber sehr derjenigen im früheren Fürstentum Minden. Die Höfe sind noch mehr wie dort sporadisch zerstreut, dagegen die auf den Höfen wohnenden Feuerlinge weniger zahlreich und statt dessen die Kirchdörfer im allgemeinen größer. In einzelnen Bezirken bestehen die Landgemeinden aus Bauerschaften und Dörfern, die in Kirchspielen als Pfarrsprengel vereinigt sind, in den meisten decken sich die Landgemeinden mit den Kirchspielen, welche mehrere Bauerschaften enthalten, in deren Mitte das Kirchdorf liegt; überall findet aber die Hofes- oder Kolonatsverfassung statt.

Das Land war in fürstliche Ämter und Jurisdiktionen oder Gograschaften geteilt, neben welchen auch noch zahlreiche Jurisdiktionen des Domkapitels, geistlicher Korporationen und des Adels bestanden. Die fürstlichen Ämter umfaßten mehrere Kirchspiele; die meisten Jurisdiktionen hatten nur den geringen Umfang eines Kirchspiels oder Dorfes oder Gutshofesaat. Den Ämtern stand ein Droft vor, welchem die Polizei- und Finanzsachen oblagen, während die Justiz von fürstlichen Richtern oder Gografen verwaltet wurde. Die Ämter waren die vorgeordnete Instanz der Landgemeinden, welche aus Kirchspielen bestanden, von denen die Bauerschaften Abteilungen waren; ausnahmsweise bildeten einige Bauerschaften eine selbständige Gemeinde. Gemeindemitglieder mit Stimmrecht waren nur die Eigentümer der schätzungspflichtigen Bauerngüter, für deren Erhaltung in ihrem herkömmlichen Bestande durch besondere Edikte gesorgt war; andere Einwohner, sie mochten, wie die Neubauern, mit Grundeigentum angelesen sein oder als Feuerlinge und Tagelöhner zur Miete wohnen, hatten nur die Eigenschaft von Schutzverwandten. Den Kirchspielen stand ein auf Lebenszeit gewählter Receptor vor, der auch die landesherrlichen Steuern erhob, sowie ein von der Landesbehörde ernannter Vogt zur Handhabung der Polizei, während in jeder Bauerschaft ein Bauerrichter — der Reihenfolge nach aus den Eingefessenen ernannt — als Verwalter der Polizei- und Gemeindeangelegenheiten fungierte.

In den adeligen Jurisdiktionsbezirken — von den 125 Rittergütern hatten nur 19 Jurisdiktion — sowie in jenen der geistlichen Korpora-

tionen wurde die Justiz und Polizei durch von der Herrschaft ernannte Richter verwaltet, welche ebenso wie die Ämter direkt dem fürstlichen Geheimen Ratskollegium untergeordnet waren.

Der Regierungsbezirk Arnberg, 138 Quadratmeilen = 7698 Quadratkilometer groß mit rund 1 200 000 Einwohnern, umfaßt jetzt 21 Kreise und setzt sich aus folgenden früheren Landesteilen zusammen:

1. der Grafschaft Mark, welche die jetzigen Kreise Altena, Stadt- und Landkreis Bochum, Gelsenkirchen, Stadt- und Landkreis Hagen, Schwelm, Hamm, einen Teil der Kreise Hörde, Iserlohn, Soest und Bippstadt begreift;

2. der Grafschaft Hohenlimburg, welche einen Teil des Kreises Iserlohn ausmacht;

3. dem Herzogtum Westfalen mit den Kreisen Arnberg, Brilow, Meschede, Olpe und einem Teil der Kreise Iserlohn, Soest und Bippstadt;

4. dem Fürstentum Siegen und den ehemals Nassauischen Ämtern Burbach und Neuentkirchen, welche den Kreis Siegen begreifen;

5. den Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg, welche den Kreis Wittgenstein bilden,

6. der Grafschaft Dortmund, welche die Stadt Dortmund und einen Teil der Landkreise Dortmund und Hörde ausmacht.

In den südwestlichen, südlichen und östlichen Distrikten sind geschlossene Dörfer, in den übrigen Teilen aber sporadisch zerstreute Kolonate oder Höfe vorherrschend, welche in Bauerschaften vereinigt sind. Letztere umfassen häufig Dörfer sowie neben den Dörfern und in den Gemarkungen einzeln gelegene Höfe, nach Verschiedenheit der Gegenden in größerer oder geringerer Zahl. Die Elemente der Landgemeinden sind hiernach teils Bauerschaften, teils geschlossene Dörfer. Die Kirchspiele, welche mehrere Dorf- und Bauerschaften begreifen, bilden in der Hauptsache nur einen kirchlichen Verband.

In der Grafschaft Mark, einem altangestammten preußischen Lande, war die nämliche Verfassung wie im Herzogtum Kleve eingeführt. Das Land war in 13 Ämter und 22 adelige Jurisdiktionen eingeteilt, welche zugleich Steuer- und Kommunalverbände waren. Für die einzelnen Ämter bestanden in früherer Zeit einige Amtsbehörden als Justiz-, Polizei- und Finanzstellen; in der Mitte des vorigen Jahrhunderts wurde die Rechtspflege getrennt; es wurden Landgerichte errichtet und die Ämter zu 4 Kreisen, als Verwaltungsbehörde mit einem Landrat an der Spitze, vereinigt. In den Ämtern und adeligen Jurisdiktionsbezirken wurden jährlich unter Leitung des Landrats und des Departementsrats Amts- und Erbentage gehalten, auf welchen die von den Ständen bewilligten Kontri-

butionen repartiert, die Amts- und Gemeindefachen beraten und die Rechnungen abgenommen wurden. Die Erbentagsprotokolle mußten an die Kriegs- und Domänenkammer eingesandt werden, ohne deren Genehmigung keine Schulden gemacht und keine Nebenerhebungen stattfinden durften. Auf den Erbentagen mußten alle Schöffen und Vorsteher erscheinen; jeder Beerbter d. i. Eigentümer der contribuablen Güter und Höfe war stimmberechtigt, wenn er 10 Thaler Kontribution oder 4 Morgen Land besaß. Die Bauerschaften standen zu den Ämtern wie im Fürstentum Münster zu den Kirchspielen.

In der Grafschaft Limburg, welche aus der Stadt Limburg und 20 Bauernschaften bestand, herrschten ähnliche Verhältnisse, nur wurde die Verwaltung nicht auf Erbentagen, sondern durch die Vorsteher unter Leitung der gräflichen Kanzlei geführt. Ebenso waren die Verhältnisse in der Grafschaft Dortmund, welche aus der reichsfreien Stadt und 13 Dörfern bestand.

Im Fürstentum Siegen dagegen beruhte das Gemeinwesen auf den Dorfs- und Amtsverbänden. Die Gemeindegliedschaft und die damit verbundene Teilnahme an den Rechten war durch Besitz eines berechtigten Hauses bedingt; bei neuen Ansiedelungen mußte dies durch Erlegung eines Einkaufsgeldes erworben werden; im Amte Hilchenbach genügte sogar der Besitz eines schätzbaren Grundstückes. Die bäuerlichen Besitzungen bildeten keine geschlossenen Güter, sondern waren unbeschränkt teilbar; daher ist das Grundeigentum hier mehr, wie in irgend einem Teile der Provinz zerstückelt und nur ausnahmsweise einem Obereigentume unterworfen. Es war nur ein Rittergut vorhanden, ohne Jurisdiktion, die überall landesherrlich war. In den Grafschaften Wittgenstein waren die Landesherrn zugleich die einzigen Gutsherren, und Privateigentum konnte nur selten von der Landesherrschaft erworben werden. Die Gemeindeangelegenheiten wurden unter Mitberatung der ganzen Gemeinde und unter Oberaufsicht der gräflichen Kanzleien von einem oder zwei Ortsvorstehern verwaltet, die der Reihenfolge nach jährlich wechselten.

Das Herzogtum Westfalen, ein Nebenland des Erzstifts Köln, teilte sich in landesherrliche Ämter und Gerichte, neben denen noch 11 adelige Gerichte bestanden. Für die Ämter waren kombinierte Justiz-, Polizei- und Finanzstellen mit einem Drosten, Amtsverwalter, Richter und Gerichtsschreiber eingerichtet. Jede Landgemeinde oder Bauerschaft hatte einen Vorsteher (Bauermeister oder Schulze) und häufig noch einen Kommunalempfänger. Der Vorsteher, welcher in einigen Gemeinden durch Wahl, in anderen nach einer bestimmten Reihenfolge angestellt wurde, hatte ungefähr

die nämlichen Funktionen, wie sie das Allgemeine Landrecht den Schulzen beilegt. Eine selbständige Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten, wie bei den Kirchspielen im Münsterischen bestand nicht, es ging fast alles vom Amte oder Gerichte aus.

So war die Verfassung in Bezug auf das Kommunalwesen bis zu Anfang dieses Jahrhunderts, wo durch Eintritt der französischen Fremdherrschaft wieder andere Gesetze eingeführt wurden, die, in den Hauptgrundlagen in der ganzen Provinz gleich, im einzelnen nur nach den verschiedenen Staaten, denen die Landesteile während der Fremdherrschaft angehört hatten, verschieden waren, sich aber in ihrer Grundeinrichtung gehalten haben bis zur Einführung der Landgemeindeordnung für die Provinz Westfalen. Die einzelnen Landesteile wurden teils dem Königreich Westfalen, den hanseatischen bezw. holländischen Departements, dem Großherzogtum Berg und das Herzogtum Westfalen dem Großherzogtum Hessen zugeteilt. Abgesehen von letzterem wurde das Land in Departements, Kantons und Mairien geteilt. Jede Commune (Mairie, Kirchspiel) hatte einen Maire zum Vorstande und einen Beigeordneten als Stellvertreter, als vom Staate ernannte Beamte (teils direkt ernannt, teils von der Cantonalversammlung aus den 100 Höchstbesteuerten präsentiert). Die Maires, Beigeordneten und Sekretäre hatte die Kommune zu besolden. Die Rittergüter wurden den Gemeinden einverleibt, die Patrimonial-Gerichtsbarkeit aufgehoben. Jeder selbständige Eingeseffene ist Mitglied der Gemeinde mit gleichen politischen Rechten; nur ist es den Gemeinden gestattet, von nicht angeessenen Einwohnern das früher übliche Schaggeld und von Neuanziehenden Einzugs geld zu erheben. Dem Maire gebührt die ganze Verwaltung, ihm zur Seite steht als beratende Versammlung in wichtigen Angelegenheiten ein Municipalrat, dessen Mitglieder aus der doppelten Anzahl Präsentierter vom Staate ernannt und alle zwei Jahre zur Hälfte erneuert werden. Die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten ist einer strengen Kontrolle des Staates unterworfen. Für jede Municipalität (im Königreich Westfalen Kanton, im übrigen meist Kirchspiel) wird jährlich ein Haushaltsetat angelegt. Überall ist aber diese Einrichtung nicht streng durchgeführt; im Mindenschen haben sich auch — ohne gesetzliche Unterlage — häufig die alten Bauerschaftsverbände mit den Bauerschaftsvorstehern an der Spitze erhalten. Dieselben bestritten ihre Ausgaben wie früher selbständig, erhoben die Umlagen u. s. w. ohne Dazwischenkunft der Behörden; dann wurden in die Budgets der Kirchspiel-Mairien nur die allgemeinen Verwaltungskosten der Mairie aufgenommen

und zur Deckung derselben außer den Gebühren für Auszüge aus den Civilstandsregistern und Polizeistrafen nur die Steuerbeiträge ausgeschrieben.

Im Herzogtum Westfalen wurden 18 Ämter gebildet, neben denen die adeligen Gerichte bestehen blieben, und für jedes Amt eine kombinierte Amtsbehörde als Polizei- und Justizstelle eingerichtet, die zugleich in den Angelegenheiten, die für das ganze Amt Interesse hatten, Verwaltungsbehörde war. Für das platte Land wurden 206 Schultheißbezirke gebildet, welche sich meist mit den bisherigen Bauerschaften unter Zuziehung der Dörfer, Güter und Höfe deckten und denselben je ein vom Staate ernannter Schultheiß als Vorstand vorgelegt. In einzelnen Fällen wurden mehrere kleinere Gemeinden zu einem Bezirke vereinigt. Jedem Schultheiß wurden je 2—3 auf je drei Jahre von der Gemeinde gewählte, vom Amte zu bestätigende Deputierte beigegeben, mit denen er die wichtigen Angelegenheiten zu beraten und den Haushaltsetat aufzustellen hatte. Die ganze Verwaltung wurde in ähnlicher Weise wie in Frankreich der Obervormundschaft des Staates unterworfen.

Nach der Einverleibung sämtlicher Landesteile in das Königreich Preußen wurde im Jahre 1814 das Allgemeine Landrecht eingeführt; die unter der Fremdherrschaft geschaffenen Einrichtungen wurden teils, soweit sie die Provinzial- und Kreisverfassung betrafen, im Jahre 1826 bez. 1828 wieder aufgehoben und der frühere Zustand in den altpreußischen Landen wieder hergestellt; teils blieben jedoch die fremdherrlichen Änderungen in betreff des Kommunalwesens im Allgemeinen bis zum Jahre 1841, wo für die ganze Provinz die Landgemeindeordnung vom 31. Oktober 1841 eingeführt wurde. Jedes Dorf, Bauerschaft oder Kirchspiel bildete eine politische Gemeinde oder hatte das Recht, sich als solche zu konstituieren unter einem Gemeindevorsteher; den Rittergütern stand das Recht zu, aus dem Gemeindeverband auszuscheiden; der Gemeindevorsteher wurde vom Landrat aus der Zahl der Meistbeerbten ernannt; er besorgt unter Mitwirkung der Gemeindeversammlung und unter Aufsicht des Amtes die Verwaltung. Die Gemeindeversammlung besteht aus den Rittergutsbesitzern und aus 6—18 Mitgliedern, welche auf je 6 Jahre von den Meistbeerbten und den übrigen Gemeindegliedern in 3 Klassen gewählt werden. Mehrere Gemeinden, unter Umständen auch eine, bilden einen Amtsbezirk, welcher von einem auf Vorschlag des Landrats von der Regierung ernannten Amtmann verwaltet wird. Derselbe führt die Aufsicht der Gemeindeangelegenheiten, er ist ausführende Polizeibehörde. Ihm zur Seite steht die Amtsversammlung, welche aus den Besitzern der landtagsfähigen Rittergüter, den Vorstehern der Gemeinden und gewählten Abgeordneten der

letzteren besteht. In allen Städten, sobald sie über 2500 Einwohner haben, wurde die Städteordnung vom Jahre 1831 eingeführt. In dem Einführungs-patent zu dieser Landgemeindeordnung des Königs Friedrich Wilhelm IV vom 31. Oktober 1841 heißt es ausdrücklich, daß Höchst-derselbe die Überzeugung gewonnen habe, daß in der Provinz Westfalen die Elemente der früheren, durch die natürliche Beschaffenheit des Landes und seine geschichtliche Entwicklung begründeten Verfassung nicht erloschen seien, sich vielmehr in einem der Fortbildung fähigen Umfange noch vorfinden, und solle die neue Ordnung dahin gerichtet sein, jene Elemente zu erhalten und den Bedürfnissen der Zeit anzupassen, zugleich aber den neu entstandenen Elementen der ländlichen Gemeinden die erforderliche Berücksichtigung gewähren.

Unter dem 11. März 1850 wurde sodann die Gemeindeordnung für den preussischen Staat erlassen, welche alle ständischen Vorrechte beseitigte und die eigentümlichen früheren Verhältnisse der einzelnen Provinzen unberücksichtigt ließ. Wir brauchen uns mit derselben wohl um so weniger eingehend zu befassen, als dieselbe bis zum Erlaß der neuen, noch jetzt gültigen Gemeindeordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 noch nicht überall eingeführt war, da ihrer praktischen Durchführung sich gleich anfangs fast überall Schwierigkeiten entgegenstellten. Sie verlieh in der damaligen freiheitsdürftigen Zeit den Einzelgemeinden — denen es allerdings wieder freistand, nach Art der Ämter Samtgemeinden zu bilden — Rechte und Pflichten, zu deren Ausübung und nutzbaren Verwertung die notwendigen Elemente fehlten. Endlich wurde dann in Westfalen die heute noch bestehende — nur durch von der neuen im Jahre 1887 eingeführten Kreis- und Provinzialordnung notwendig bedingte Modifikationen abgeänderte — Landgemeindeordnung für die Provinz Westfalen vom 17. März 1856 eingeführt, ein Gesetz:

welches in weiser und rücksichtsvoller Art die verschiedenen, durch Geschichte und Volkscharakter begründeten Eigentümlichkeiten der einzelnen Landesteile auf glückliche Weise ausgeglichen hat;

welches den verschiedenen Elementen der Bewohner, ihren durch Jahrhunderte erworbenen, teils allerdings veralteten und daher im früheren Umfang nicht mehr aufrechtzuerhaltenden Rechten wie auch den begründeten Ansprüchen der mittlerweile der Eigenhörigkeit entrückten Bauern und den neu angesiedelten Besitzern in geschickter Weise Rechnung trägt;

welches weitestgehende Selbstverwaltung gestattet (Gemeindevorsteher, Ehrenamtmann), wo die erforderliche Intelligenz und richtige Auffassung der Bewohner dies ermöglicht, aber auch den Behörden das Recht giebt,

einzuschreiten und andere Verwaltung eintreten zu lassen (beförderter Amtmann), wo die Grundbedingungen der Selbstverwaltung fehlen;

welches sich im großen und ganzen seit 34 Jahren selbst überall da bewährt hat, wo durch das rapide Anwachsen der Industrie die früheren Verhältnisse fast auf den Kopf gestellt sind;

welches abzuändern, abgesehen von einzelnen Bestimmungen, keine Veranlassung vorliegt, wenn auch dessen Neukodifizierung infolge der neuen Kreisordnung wünschenswert ist.

Wohl wenige Provinzen unseres Vaterlandes weisen so verschiedenartige Verhältnisse auf, wie Westfalen. Diese Provinz zählt $2\frac{1}{4}$ Millionen Einwohner, mit einem Zuwachs von 1 Million in ca. 50 Jahren; sie umfaßt heute 43 Kreise, darunter 5 Stadtkreise; von diesen ist z. B. der Landkreis Münster 849 Quadratkilometer und der Kreis Gelsenkirchen 77 Quadratkilometer groß; in letzterem wohnen 1229 Seelen auf einem Quadratkilometer, während im Kreise Wittgenstein nur 42 Seelen auf einen Quadratkilometer kommen. Die relative Ackerfläche der Landkreise schwankt zwischen 67 Prozent (Herford) und 12 Prozent (Wittgenstein); den Durchschnitt von 41 Prozent überschreiten 20 Kreise; in 12 Kreisen ist etwa die Hälfte der ganzen Fläche Ackerland. Die relative Wiesenfläche schwankt zwischen 20 Prozent (Lübbecke) und 3 Prozent (Münster). Die relative Waldfläche bewegt sich zwischen 72 Prozent (Siegen) und 6 Prozent (Gelsenkirchen). Der Grundsteuer-Reinertrag pro Hektar Ackerland schwankt zwischen 51 Mark (Bochum) und 12 Mark (Wittgenstein) per Hektar. Die meisten Einwohner zählt der Landkreis Bochum mit 98 000, die wenigsten Wittgenstein mit 20 000. Von den Provinzbewohnern sind 73 Prozent Eingeborene, deren Prozentsatz zwischen 93 Prozent (Lübbecke) und 39 Prozent (Gelsenkirchen) schwankt. In Städten wohnen 34 Prozent, wiederum sehr verschieden verteilt: während von den Bewohnern des Kreises Hamm 50 Prozent in Städten wohnen, beträgt dieser Prozentsatz im Landkreis Münster nur 5 Prozent; städtelos, obgleich stark mit städtischer, Industrie treibender Bevölkerung angesiedelt, ist der Landkreis Bielefeld. Von der Gesamtbevölkerung sind 52 Prozent Katholiken, 47 Prozent Evangelische und ca. 1 Prozent Juden. 20 Kreise sind überwiegend katholisch, 17 überwiegend evangelisch, 6 ganz geteilt.

In den letzten 5 Jahren hat die Bevölkerung im ganzen um 8 Prozent zugenommen; während die Kreise Lübbecke und Büren eine Abnahme aufweisen, hatte Gelsenkirchen um 33 Prozent zugenommen.

Die Provinz hat jetzt 43 Kreise, darunter 5 Stadtkreise, 329 Ämter, 103 Städte, 1493 Landgemeinden und 21 Gutsbezirke.

Die rein ländlichen Bezirke mit dünner Bevölkerung wie die volkreichen Industriekreise, die sauerländischen Gebirgskreise und die nördliche Ebene mit fast nur einheimischer, einfacher und nach heutigen Begriffen von der Kultur noch wenig belebter, in bescheidenen Verhältnissen lebender Bevölkerung, wie die Kreise der Mark, durchschnitten von dem dichtesten Eisenbahnnetz Deutschlands, an der Hauptader des Weltverkehrs, mit fluktuierender, teils wohlhabender, die Steuerkraft der Gemeinde hebender, industrieller Bevölkerung, teils zahlreicher, durch Schul-, Kirchen- und Armenlasten die Gemeinden stark belastender Arbeiterbevölkerung: sie alle haben dieselbe Landgemeindeordnung von 1856. Sehen wir uns dieselbe näher an!

Jede Gemeinde bildet eine Korporation mit eigener Verwaltung und Vertretung. Das Gemeinderecht können alle diejenigen ausüben, welche in der Gemeinde wohnen und mindestens 6 Mark Klassensteuer bezahlen oder, ohne in der Gemeinde zu wohnen, in derselben ein Wohnhaus besitzen und mindestens 6 Mark Grund- oder Gebäudesteuer entrichten, selbständig und preußische Untertanen sind. Eine Vertretung ist insoweit gestattet, als Frauen und Minderjährige sich stets, Fremde nur, wenn sie 15 Mark Grundsteuer bezahlen, durch Bevollmächtigte vertreten lassen können. Hierbei sei bemerkt, daß nach § 17 der Landgemeindeordnung nur derjenige selbständig ist, welcher das 24. Lebensjahr vollendet hat, und daß nach der Vormundschaftsordnung jeder preußische Untertan schon mit 21 Jahren großjährig wird. Da nun nach § 20 eine Vertretung nur durch einen Vormund zulässig ist, so sind jetzt alle diejenigen, welche zwischen 21 und 24 Jahren alt sind, vom Gemeinderecht ausgeschlossen, weil sie nach § 15 und 17 noch nicht persönlich ihre Rechte ausüben und nach § 20 sich nicht mehr vertreten lassen können.

Sämtliche Berechtigte wählen nach dem bekannten Dreiklassen-Wahlssystem die Gemeindeversammlung, sofern mehr als 18 stimmberechtigte Gemeindeglieder vorhanden sind; im anderen Falle bilden diese selbst die Versammlung. Die Gemeindeversammlung besteht aus 6—18 gewählten Vertretern, deren Zahl die Gemeinden mit Genehmigung des Kreisausschusses festzusetzen haben und die sich meist nach der Größe der Gemeinde richtet.

Bis zum Jahre 1887 traten zu diesen gewählten Vertretern noch die Besitzer der in der Gemeinde belegenen Rittergüter hinzu. Diese Berechtigung ist durch die neue Kreisordnung den Rittergutbesitzern genommen, ohne daß dieselbe den Großgrundbesitzern (Besitzer aller Güter mit 225 Mk. Grundsteuer) beigelegt ist. Während dieselben zum Kreistage im Verband der Großgrundbesitzer ihre Vertreter wählen, haben sie in ihrer eigenen

Gemeinde erst durch in einer der drei Abteilungen erfolgte Wahl Einfluß auf die Gemeindeangelegenheiten.

Und doch sind in den ländlichen Gemeinden die größeren Besitzer die geborenen — weil meist intelligenter und persönlich am interessiertesten — Leiter der Gemeindeangelegenheiten. Der Einfluß der früheren Rittergutsbesitzer in den Gemeinden ist zwar in den wenigsten Fällen durch diese Abänderung geschwächt, in den meisten sogar, vielleicht zu sehr — wohl gegen den Willen des Gesetzgebers, gestärkt, da jetzt die ganze Steuerquote derselben bei Aufstellung der Wählerlisten in Anrechnung kommt und es dadurch häufig eintritt, daß derselbe Rittergutsbesitzer, welcher früher nur persönlich mit einer Stimme in der Gemeindeversammlung vertreten war, jetzt ein Drittel der Gemeindeverordneten zu wählen bzw. zu ernennen hat. Bestimmung ist noch, daß zwei Drittel der Gemeindeverordneten mit einem Wohnhause in der Gemeinde angezogen sein müssen, eine Bestimmung, die der Verwaltung der Gemeinden, namentlich in den Industriebezirken, die notwendige Stabilität verliehen hat.

Die Gemeindeversammlung wählt aus den Gemeindegliedern einen Gemeindevorsteher, der die Versammlungen zu leiten und die Gemeindeangelegenheiten unter Aufsicht des Amtmannes zu verwalten hat; derselbe ist Organ der Ortspolizeibehörde und Hilfsbeamter der gerichtlichen Polizei sowie für alle Angelegenheiten, welche zum Geschäftskreise des Amtmannes gehören, dessen Organ und Hilfsbehörde; derselbe versteht sein Amt als Ehrenamt und erhält nur eine Dienstunkosten-Entschädigung, die der Kreisauschuß nach Vernehmung der Gemeindeversammlung festsetzt, aber fast immer äußerst gering bemißt. Die Stellung des Gemeindevorstehers ist eine solche, daß derselbe, wenn ihm die nötige Intelligenz und Zeit zur Verfügung steht und das erforderliche Interesse innewohnt, die Gemeindeangelegenheiten, namentlich betreffs Unterhaltung der Wege, Brücken, Gebäude u. s. w., selbständig verwalten kann, ohne Einwirkung des Amtmannes, daß derselbe aber, wenn obige Bedingungen nicht vorhanden sind, nur das Organ des ausführenden und bestimmenden Amtmannes ist, ohne selbständigen Einfluß auf die Verwaltung. Eine äußerst wichtige Funktion ist dem Gemeindevorsteher neuerdings durch das Gesetz vom 2. April 1887 überwiesen, wonach demselben die Vertretung und Verwaltung sämtlicher Interessenten-Wege, -Trippen, -Gruben, -Brüche u. s. w. übertragen werden kann. Während er in allen Gemeindeangelegenheiten an die Beschlüsse der Gemeindeversammlung gebunden ist, ist er in diesem Punkte selbständiger Verwalter des gemeinsamen Vermögens unter Kontrolle der Aufsichtsbehörde. In Gemeinden, in denen viele Interessentenwege, Sand-

gruben u. s. w. vorhanden sind, — und deren giebt es in Westfalen viele — kann hierdurch das Amt des Gemeindevorstehers eine Bedeutung erlangen, welche diejenige fast übertrifft, die ihm nach der Landgemeindeordnung zugewiesen ist.

Der Gemeindevorsteher wird auf sechs Jahre gewählt, bedarf aber der Bestätigung seitens des Landrats, die derselbe jedoch nur unter Zustimmung des Kreis Ausschusses versagen darf. Wird auch der zum zweiten Male Gewählte nicht bestätigt, so kann der Landrat unter Zustimmung des Kreis Ausschusses einen Vorsteher auf solange ernennen, bis eine erneute Wahl bestätigt ist. Im ganzen sind dies jedoch nur seltene Fälle, die gewöhnlich nur dann vorkommen, wenn in der betreffenden Gemeinde persönliche Intriguen, wobei oft die Jagd eine große Rolle spielt, obwalten.

Die Gemeindeversammlung hat den vom Gemeindevorsteher in Gemeinschaft mit dem Amtmann aufzustellenden Jahreshaushalt zu genehmigen, alle außeretatmäßigen Ausgaben zu bewilligen und das Gemeindevermögen zu verwalten. Den Vorsitz in den Versammlungen führt der Vorsteher; jedoch hat auch der Amtmann das Recht, den Versammlungen anzuwohnen und dieselben als Vorsitzender zu leiten; er ist hierzu verpflichtet bei Beschlüssen über den Haushaltsetat und die Rechnungen. Beschlüsse, welche den Staats- oder Gemeindefinteressen zuwiderlaufen, können von der Aufsichtsbehörde beanstandet werden, und ebenso notwendige Leistungen der Gemeinde zwangsweise etatifiziert werden, jedoch steht der Gemeinde in diesem Falle die Klage im Verwaltungs-Streitverfahren offen.

Meistens decken sich die politischen Landgemeinden mit den kirchlichen Gemeinden (Kirchspielen); häufig bestehen jedoch die letzteren auch aus mehreren — und dann gewöhnlich aus einer Stadt- (bzw. größeren Orts-) und mehreren Landgemeinden; auch ist es nach der Landgemeindeordnung gestattet, eine Gemeinde in der Weise, den alten Bauerschaften entsprechend, zu teilen, daß in jeder Bauerschaft ein besonderer Vorsteher bestellt wird und daß einzelne Teile der Gemeinde besondere Ausgaben in ihrem Interesse allein zu bestreiten haben.

Die Bedürfnisse der Landgemeinden sind in den letzten 20 Jahren bedeutend gestiegen und werden meist durch Zuschläge zu den direkten Staatssteuern erhoben. Hierbei ist eine den Verhältnissen entsprechende, gerechte Verteilung dadurch ermöglicht, daß die Landgemeindeordnung gestattet, die Klassen-, Gewerbe-, Grund- und Gebäudesteuer zu gleichen Prozenten heranzuziehen oder einzelne Klassen dieser Steuern in größerem oder geringerem Maße zu belasten, je nachdem die Ausgaben für Wege, Schulen u. s. w. vorwiegend im Interesse des Grundbesitzes (auch der Forenfen), der nicht angefessenen Klassensteuerpflichtigen, der Kapitalisten oder in-

dustrieller Unternehmungen geleistet werden müssen. In letzterem Falle sowohl als bei Einführung einer Kommunal-Einkommensteuer, was in den letzten Decennien behufs gerechterer Heranziehung der Forenfen vielfach geschehen ist, bedarf es der Genehmigung des Kreisauschusses. Nicht immer, aber in den meisten Fällen sind die Schullasten auf den Kommunal-etat übernommen; wo dies nicht, meist aus konfessionellen Rücksichten, geschehen ist, werden von den Schulsozietäten besondere Schulsteuern erhoben. Die Höhe der Kommunalabgaben in den einzelnen Gemeinden ist sehr verschieden, jedenfalls fast überall in den letzten 20 Jahren ganz erheblich gestiegen; daß weniger als 100 Prozent Zuschlag zu sämtlichen Staatssteuern erhoben wird, ist jedenfalls seltener, als daß mehr denn 150 bis 200 Prozent und noch mehr gezahlt werden muß. Die Höhe ist nicht nur abhängig von den größeren oder geringeren Ausgaben, die eine Gemeinde zu leisten hat, sondern auch von den verschiedenen Verhältnissen der Kreise und Gemeinden, ob z. B. die Chausseen Kreis- oder Kommunalchausseen sind, ob die Schullasten vom Kommunaletat oder von besonderen Schulsozietäten getragen werden. Neuerdings werden z. B. die Gemeindeetats in einzelnen Kreisen dadurch entlastet, daß die Unterhaltung der bisherigen Gemeinde-Chausseen vom Kreise übernommen wird, einerseits, weil im Kreis-haushalt jetzt Mittel, die anderweitig durch die lex Huene gedeckt werden, für diesen Zweck leichter flüssig gemacht werden können, andererseits, weil der Fiskus betreffs seiner Besitzungen in den Gemeinden wohl zu den Kreisabgaben, nicht aber zur Kommunalsteuer herangezogen werden kann, abgesehen von sonstigen praktischen Gründen, die für die Übernahme sprechen mögen.

Die Steuern werden in der Regel, wie es auch die Landgemeindevordnung vorschreibt, von den königlichen Rentmeistern mit erhoben; Gemeindeeinnahmer giebt es nur wenig; wohl aber sind solche und zwar vorwiegend in den Regierungsbezirken Arnsherg und Minden für die Einzelgemeinden eines Amtes bez. für das Amt selbst angestellt, wodurch die Nebengebühren ermäßigt werden. Die Anstellung eines besonderen Kommunalempfängers kann nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde erfolgen, und wurde bislang diese Genehmigung meistens nur sehr ungern erteilt. Es ist gar nicht zu leugnen, daß die königlichen Rentmeister wegen der scharfen Kontrolle und vermöge ihrer ganzen Stellung mehr Garantie für ordnungsmäßige Geschäftsführung bieten, als dies Kommunalbeamte können, und war daher früher die Erhebung der Kommunalsteuer durch dieselben nur vorteilhaft für die Gemeinden; indes ist nicht zu verkennen, daß in den letzten Jahren in Folge des Anwachsens der Gemeindesteuern die Hebung derselben durch besondere Empfänger für mehrere Ge-

meinden bezw. ein Amt auch ihre großen Vorteile bietet. Güter, welche den Zwecken einer Gemeinde für sich allein zu genügen geeignet sind, können auf den Antrag der Besitzer oder der Gemeinde als selbständige Gutsbezirke nach Anhörung des Kreis Ausschusses mit Genehmigung des Ministers des Innern errichtet werden. Von dieser schon in der Landgemeindeordnung vom Jahre 1841 vorgesehenen Befugnis haben im ganzen seitdem nur 21 Güter in der Provinz Gebrauch gemacht und zwar nur solche Güter, die stets einen eigenen Bezirk, wenigstens mit eigener Gerichtsbarkeit, gebildet haben. Einige früher selbständige Gutsbezirke haben sich schon wieder mit den Gemeinden, worin sie belegen sind, vereinigt, andere Besitzer solcher Gutsbezirke sollen neuerdings beabsichtigen, eine solche Vereinigung zu beantragen, weil ihnen die Lasten für Schule, Wege u. s. w. zu drückend werden. Kein einziger der bestehenden Gutsbezirke bildet aber ein Amt für sich, vielmehr sind alle mit den umliegenden Gemeinden zu einem Amte vereinigt.

Ortschaften und Städte, in denen die Landgemeindeordnung eingeführt war, können statt derselben die Städteordnung vom 19. März 1856 einführen; es bedarf dazu nach Anhörung der Amtsversammlung und des Kreistages einer königlichen Verordnung. Hiervon ist in den industriellen Bezirken, in denen frühere Dörfer schnell zu ansehnlichen Städten angewachsen sind und wo die einfache Verwaltung einer Landgemeinde den Verhältnissen und Bedürfnissen nicht mehr entsprach, häufig Gebrauch gemacht; während andererseits nicht nur kleinere Städte in ländlichen Bezirken, sondern selbst größere Orte mit über 3000 Einwohnern, wie z. B. Bünde und Blotho im Kreise Herford ihre frühere kostspielige Städteordnung mit Bürgermeister, Magistrat, und Stadtverordneten abgeschafft und die billigere und einfachere Landgemeindeordnung eingeführt haben.

Die bestehenden 1493 Landgemeinden und 21 Gutsbezirke sind nun sämtlich in 329 Ämtern vereinigt; es kommen also durchschnittlich fast 5 Gemeinden auf ein Amt. Es giebt jedoch eine ganze Menge größerer Gemeinden, die ein Amt für sich bilden, während andererseits auch 6, 7 und 8 Gemeinden zu einem Amte vereinigt sind.

Das Amt ist ein Verwaltungsbezirk, welchem ein Amtmann vorsteht. Die Stelle des Amtmanns soll in der Regel als Ehrenamt einem größeren Grundbesitzer übertragen werden, welcher nur eine feste Entschädigung für Dienstunkosten bezieht. Ein Amtmann mit Befoldung soll nur angestellt werden, wenn ein geeigneter Ehrenamtmann nicht zu gewinnen ist. Den Amtmann ernennt auf Grund der Vorschläge des Kreis Ausschusses, welche dieser nach Anhörung der Amtsversammlung zu machen hat, der Ober-

präsident. Will der Oberpräsident den Vorschlägen keine Folge geben, so kann nur mit Zustimmung des Provinzialrats, welche aber durch den Minister des Innern ergänzt werden kann, ein anderer Amtmann angestellt werden. Das Gehalt bezw. die Dienstkosten-Entschädigung wird vom Kreisauschuß nach Anhörung der Amtsversammlung festgesetzt.

Wenngleich also in der Regel ein Ehrenamtmanng fungieren soll, sind faktisch in der Provinz bei weitem mehr besoldete Amtmänner als Ehrenamtmanng angestellt, und namentlich sind die besoldeten Amtmänner nur äußerst selten aus Eingefessenen des Amtes genommen, obgleich der § 71 der Langgemeindeordnung vorschreibt, daß dieselben in erster Reihe berücksichtigt werden sollen. Der Grund liegt vorwiegend darin, daß die Bureaugeschäfte des Amtmanns in neuerer Zeit durch die ihm übertragenen Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung ganz bedeutend an Umfang zugenommen haben: Steuer- und Militärsachen, statistische Zusammenstellungen der verschiedensten Art, Unfallversicherungs- und Krankenkassen-Angelegenheiten — vor Allem vom 1. Januar 1891 ab die Alters- und Invalidentversicherung — u. s. w. sind vom Amtmann zu bearbeiten, der nebenbei jetzt noch Standsbeamter und Kommissar der Provinzial-Feuersocietät ist sowie die Grund- und Gebäudesteuer-Musterrolle aufzubewahren und Auszüge daraus zu erteilen hat¹. Rechnet man hierzu die eigentliche Verwaltung des Amtes betreffs Rechnungswesens, der Gemeinde-, Wege-, Wasser-, Schul-Angelegenheiten sowie die Polizeisachen, so erfordert diese Stellung die volle Thätigkeit eines Mannes und ist es den meisten größeren Grundbesitzern unmöglich, neben der Verwaltung ihres Hofes einen solchen Posten im Nebenamte zu übernehmen, besonders, da es häufig nicht angängig ist das Amtsbureau aus der Mitte des Amtes, sei es Stadt oder Dorf, auf das Gut des Betreffenden zu verlegen. Es ist daher sehr oft recht schwierig, wenn auch geeignete Personen vorhanden sind, diese zu bewegen, den Posten eines Ehrenamtmanng anzunehmen. Es läßt sich ferner nicht leugnen, daß in den letzten 20 Jahren (bis zur Einführung der Kreisordnung im Jahre 1887 stand die Ernennung des Amtmannes dem Regierungspräsidenten zu) die Regierung vorwiegend bei Erledigung einer Stelle diese erst kommissarisch und später definitiv mit einem, dem Amte meist ganz fremden Amtmann besetzte, wobei politische und religiös-politische Gründe eine große Rolle gespielt haben mögen. Hierbei fanden Personen der verschiedensten Art und Stellung Berücksichtigung: Subalternbeamte aus dem Verwaltungsdienst der Regierung, dann vorwiegend

¹ Siehe auch die als Anhang abgedruckte Petition.

Offiziere a. D.; auch Leute, die aus Examens- oder finanziellen Schwierigkeiten ihre bisherige Karriere aufgeben mußten. Manche dieser Beamten haben sich ja mit Lust und Liebe ihrer Stellung gewidmet und sich zum Wohle ihres Bezirkes zu tüchtigen Amtsmännern ausgebildet, viele aber waren ihrer Stellung nicht gewachsen, es waren ihnen Land und Leute zu fremd, sie fanden nie Vertrauen bei ihren Amtseingefessenen, mit denen sie häufig auf gespanntem Fuße lebten, und haben einzelne Ämter in dieser Beziehung bittere Erfahrungen gemacht. In den letzten Jahren sind wieder so viele Stellen mit Ehrenamtsmännern besetzt, daß in einzelnen Kreisen, z. B. Soest, kein besoldeter Amtmann existiert, und scheint sich eine Wandlung dahin zu vollziehen, daß allmählich in den ländlichen Kreisen die Ehrenamtsmänner vorwiegen, während in den Industriebezirken meistens besoldete Amtsmänner auf Vorschlag des Kreis Ausschusses angestellt werden. In letzteren Bezirken ist auch die Besoldung der Amtsmänner mit Recht erhöht worden, weil es nur dadurch möglich ist, wirklich tüchtige Männer für diese oft recht schwierigen Posten zu gewinnen. Hier spielen namentlich die Polizeiverwaltung, Ansiedlungssachen (Anlage neuer Kolonien), Unterstützungswohnsitz der vielen Arbeiter und dergl. eine große Rolle.

Die Geschäfte und Befugnisse, welche dem Amtmann in der Landgemeindegewöhnung zugewiesen sind, sind vorwiegend folgende:

1. der Amtmann ist Verwalter der Ortspolizei im Amtsbezirk und der Gemeindevorsteher nur dessen Organ;
2. dem Amtmann sind einzelne wichtige specielle Befugnisse in den ländlichen Gemeindeangelegenheiten übertragen: er soll die Wahlen in den Gemeinden leiten, bei Beratungen über Haushaltsetat und Rechnungen den Vorsitz in den Gemeindeversammlungen führen, Beschlüsse derselben, welche rechtswidrig sind, oder dem Staats- und Gemeinwohl zuwiderlaufen, beanstanden, Unterbeamte und Diener in den Gemeinden, soweit solche notwendig, anstellen, den Haushaltsetat der Gemeinde in Gemeinschaft mit dem Vorsteher aufstellen, die Jahresrechnungen revidieren und alle Urkunden und Prozeßvollmachten namens der Landgemeinde unterzeichnen;
3. die Landgemeindegewöhnung ordnet eine Mitwirkung des Amtmannes für die durch den Gemeindevorsteher zu bewirkende Verwaltung der Gemeinden an, so daß er dienstlich verpflichtet ist, den Vorsteher in der Verwaltung wenn notwendig, zu unterstützen;
4. endlich ist dem Amtmann allgemein die Aufsicht über die ländlichen Gemeindeangelegenheiten übertragen, welche er jedoch jetzt nach Einführung der Kreisordnung nur noch als Organ des Land-

rats ausüben kann, da nach dieser und dem § 24 des Zuständigkeitsgesetzes dem Landrat als Vorsitzendem des Kreis Ausschusses diese Aufsicht übertragen ist.

Es liegt auf der Hand, daß die Thätigkeit des Amtmanns eine sehr verschiedene sein muß, einestheils je nachdem die örtlichen Verhältnisse eine umfangreiche oder geringfügige Polizeiverwaltung erheischen, andernteils je nachdem die Persönlichkeiten der Gemeindevorsteher eine Mitwirkung des Amtmanns bei Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten in bedeutendem Umfange erfordern, so zwar, daß der Vorsteher kaum in Betracht zu ziehen ist oder die Thätigkeit des Amtmanns in dieser Richtung sich auf seine besonderen Obliegenheiten und die Aufsicht im allgemeinen beschränken kann. Es ist aber als ein großer Vorzug des Gesetzes anzuerkennen, daß nicht überall nach derselben Regel gehandelt zu werden braucht, sondern daß es möglich ist, die Verwaltung den örtlichen und Personalverhältnissen entsprechend zu führen.

Als Stellvertreter des Amtmanns werden 1—2 Beigeordnete in gleicher Weise ernannt.

In Ansehung derjenigen Angelegenheiten, welche für alle zu einem Amte gehörenden Gemeinden gemeinsames Interesse haben, bildet das Amt einen Kommunalverband mit den Rechten einer Gemeinde. Welche Angelegenheiten Gegenstände des Amtsverbandes sein sollen, darüber bestimmt, jedoch nur mit Zustimmung der einzelnen Gemeinden, unter Genehmigung des Kreis Ausschusses, die Amtsversammlung; es können dies auch solche Angelegenheiten sein, bei welchen mehr als eine, aber nicht alle Einzelgemeinden ein gemeinsames Interesse haben. In allen diesen Kommunalangelegenheiten wird das Amt durch die Amtsversammlung vertreten. Dieselbe besteht aus den Vorstehern der Einzelgemeinden und selbständigen Gutsbezirke und aus von einzelnen Gemeindeversammlungen zu wählenden Amtsverordneten, deren Anzahl — mindestens jedoch einer — sich nach der Größe und Steuerkraft der einzelnen Gemeinden richtet und deren Vorsitzender der Amtmann ist. Bis zum Jahre 1887 waren auch hier die Rittergutsbesitzer stimmberechtigt, welches Recht jedoch die neue Kreisordnung beseitigt hat, während dieselbe der Amtsversammlung ein neues — wohl das wichtigste Recht, das sie hat — beigelegt hat, nämlich die Wahl der Kreistagsabgeordneten für den Wahlverband der Amtsverbände. Im übrigen hat die Amtsversammlung bei allen Wahlen des Amtmanns, der Beigeordneten und sonstigen Beamten nur ein gutachtliches Votum abzugeben und in der Verwaltung des Amtes als Kommunalverband dieselben Funktionen wie die Gemeindeversammlung in der Gemeinde.

Wo das Amt nur aus einer Gemeinde besteht, fungiert die Gemeindeversammlung zugleich als Amtsversammlung.

Die ganze bestehende Gemeindeverfassung ist in ihren Einzelbestimmungen dem westfälischen Volkscharakter entsprechend, hat unter Berücksichtigung der früheren historischen Einrichtungen den Übergang zu den notwendigen neuen Einrichtungen in schonendster Weise ermöglicht und sich trotz der neuerdings wachsenden kommunalen Aufgaben selbst unter schwierigen Verhältnissen bewährt. Die Gemeindeglieder nehmen ein reges Interesse an den Angelegenheiten der Gemeinde; die gewählten Vertreter machen den ausführenden Organen — Vorsteher, Amtmann —, namentlich da, wo die letzteren aus freier Wahl hervorgegangen und durch Besitz mit den Interessen ihres Amtes enge verknüpft sind, keine unnötige Opposition. Am ruhigsten verwaltet werden diejenigen Kreise — und aus ihnen kommen die wenigsten Beschwerden an die höheren Instanzen zur Entscheidung —, in denen sowohl der Landrat als die Ehrenamtlichen aus der Zahl der angesehenen und angeessenen Bewohner des Kreises gewählt sind, die sich eins wissen in ihren eigenen Interessen mit denen ihres Verwaltungsbezirks. Hier ist auch durch die neuen Verwaltungsgesetze Änderung in der Verwaltung nur in geringem Maße eingetreten: in den Gemeinden sind die früheren Vertreter des alten Besitzes wieder als Vertreter gewählt; der Ehrenamtliche wird oft als Mitglied des Kreistages der berufenste Abgeordnete des Amtes, und alle, vom Vorsteher bis zum Landrat, wirken, jeder in seinem Amte und in seiner Weise, gleichmäßig zum Wohle des Kreises und seiner Bewohner wie zum Heile der Provinz und des Gesamt Vaterlandes!

Als Anhang sei hier noch ein an das Abgeordnetenhaus gerichtetes Gesuch der Amtmänner der Provinz Westfalen um Gewährung von Gehaltszuschüssen aus der Staatskasse abgedruckt, da dasselbe sehr wohl geeignet sein dürfte, die Stellung und Thätigkeit der Amtmänner in Westfalen zu charakterisieren; hierbei ist auf die erst später zur Einführung gelangende Alters- und Invalidenversicherung noch keine Rücksicht genommen, welche letztere den Amtmännern eine große Arbeitslast aufbürdet, wobei es noch unentschieden ist, ob die Gemeinden oder die Versicherungsanstalten zur Tragung der Kosten verpflichtet sind.

Münster, 28. März 1890.

Dem hohen Hause der Abgeordneten beehren wir uns die Bitte zur hochgeneigten Erwägung zu unterbreiten, bei Beratung des Gesetzes über

die Erhöhung der Beamtengehälter auch den Amtmännern Berücksichtigung angedeihen zu lassen, und erlauben wir uns, diese unsere Bitte wie folgt zu begründen:

Die Stellung der Amtmänner ist hauptsächlich seit dem letzten Vierteljahrhundert gegen früher eine wesentlich andere geworden. Während früher die Thätigkeit eines Amtmanns sich größtenteils auf die innere Entwicklung der ihm unterstellten Gemeinden erstreckte, ist sie jetzt in bedeutendem Maße vom Staate und für staatliche Zwecke in Anspruch genommen. Die Anforderung an die Amtmänner ist demnach eine bedeutend größere geworden, und ist dieses wohl als eine notwendige Folge der großen Umwälzungen zu betrachten, die in den letzten Decennien unsere innere und äußere Staatsentwicklung erfahren hat.

Die Schöpfung neuer, notwendig gewordener Institutionen, der Aufschwung der Verkehrsverhältnisse u. s. w. u. s. w. ließen, wie es allerdings bei der ganzen Beamtenwelt der Fall ist, auch für die Ämter eine Arbeit entstehen, die weit mehr als die doppelte Last auf die Schultern der Amtmänner legte und sie aus dem Rahmen ihrer eigentlichen Thätigkeit für die Verwaltung der Gemeinden verdrängte, dagegen mehr zu direkten Organen der Staatsverwaltung machte.

Die neu entstandenen Verhältnisse und namentlich auch der Minderwert des Geldes haben den Staat in die Notwendigkeit gedrängt, das Einkommen der direkten Staatsbeamten, sei es durch Gehaltserhöhung, sei es durch Mietsentschädigung, zu erhöhen; auch jetzt steht bei gewissen Beamtenklassen die Erhöhung des Einkommens in Aussicht, und hat dieses dahin geführt bezw. wird dahin führen, daß den direkten Staatsbeamten der Druck und die Sorge für die Gegenwart und Zukunft benommen wird. Das Gleiche, was hier von den unmittelbaren Staatsbeamten gesagt, gilt noch in höherem Maße von den Provinzialbeamten und ist deren Einkommen noch in neuester Zeit in einer Weise erhöht, daß der jüngste Sekretär so ziemlich das gleiche Einkommen bezieht wie der höchstbesoldete Amtmann im Regierungsbezirk Münster.

Von diesen oder ähnlichen fürsorglichen Anordnungen ist bis jetzt der Stand der Amtmänner nicht berührt worden, und ist auch keine Aussicht vorhanden, daß dieses in nächster Zeit geschehen wird, wenn hier nicht von berechtigter Seite Anregung erfolgt. Es wird wohl von keiner Seite geleugnet werden, daß die Gehälter, welche die Amtmänner beziehen, mit den Anforderungen, welche an dieselben gestellt werden, nicht im Einklange stehen. Von der Staatsverwaltung nun zu verlangen, daß dieselbe dafür Sorge tragen möge, daß die Gehälter der Amtmänner nach Verhältnis

der unmittelbaren Staatsbeamten aufgebessert würden, wäre etwas, was nicht ausführbar ist, da die bisherige Besoldung der Amtmänner nur aus Gemeinmitteln geschieht und der Staatsregierung bei Festsetzung derselben keine Mitwirkung zusteht; wäre dieses aber auch der Fall, so könnte wohl vorausgesetzt werden, daß, da die Gemeinden bereits durch Abgaben aller Art in ihrer Leistungsfähigkeit sehr beschränkt sind, dieselben wenig geneigt sein würden, den Amtmännern für Arbeiten und Leistungen, welche sie lediglich für Staatszwecke leisten, etwas zu vergüten. Von den Arbeiten welche von den Ämtern für den Staat geleistet werden, erlauben wir uns anzuführen: die Steuerveranlagung und die damit verbundene Personenkontrolle, Anfertigung der Militärstammrollen und die hiermit verbundenen Kontrollen, Führung der Standesamtsgeschäfte und die damit verbundenen Nachweise für das Erbschaftssteueramt, Berichte an das vormundschaftliche Gericht und Arbeiten für das Statistische Bureau, die Polizeiverwaltung, die Arbeiten zur Unterdrückung der Epidemien und Viehseuchen, Anfertigung der Wahllisten für Reichstag und Abgeordnetenhaus, namentlich aber die Arbeiten, welche durch die bereits in Wirksamkeit befindlichen und noch zu erwartenden socialen Gesetze hervorgerufen sind und werden, und die so sehr lästigen und zeitraubenden statistischen Arbeiten, als Volks-, Viehzählung, Aufnahme der Berufsstatistik und Ernteergebnisse zc.

Nach den vorstehenden Ausführungen würde dem Amtmann nur dadurch Hilfe geschafft werden, wenn sich der Staat herbeilassen wollte, demselben für die Arbeiten, welche er für diesen zu liefern hat, einen Zuschuß zu seinem Gehalt zu zahlen.

Die Bemessung dieser Zuschüsse würde wohl nicht anders zu bewirken sein als mit Zugrundelegung der Einwohnerzahl der Amtsbezirke, wenn hierbei auch den schwierigen Verhältnissen, worunter einige Ämter zu leiden haben, keine Rechnung getragen wird.

Unsere Wünsche gehen nun dahin:

„Die königliche Staatsregierung möchte die Zahlung von Gehaltszuschüssen aus der Staatskasse an die Amtmänner der Provinz Westfalen gleichzeitig mit der Erhöhung der Gehälter der unmittelbaren Staatsbeamten zur Ausführung bringen und diese Zulage für Jahr und Kopf der Amtseingesessenen auf 10 Pfg. bemessen.“

XVI.

Die Zustände und die Reform des ländlichen Gemeindegewesens in der Rheinprovinz.

Von
Bürgermeister **G. Uhtel** in Merzig.

Einleitung.

Der Ausschuß des Vereins für Socialpolitik hat es für wünschenswert gehalten, seiner Sammlung von Gutachten über die Zustände und die Reform des ländlichen Gemeindegewesens in den östlichen Provinzen des preußischen Staates, welche demnächst zur Veröffentlichung gelangen soll, zur Anstellung von Vergleichen und zur Vervollständigung des dem Gesetzgeber zu unterbreitenden Stoffes entsprechende Gutachten aus den westlichen Provinzen beizufügen.

Wenn ich, angeregt durch die hohe Bedeutung, welche das von dem Verein für Socialpolitik in Aussicht genommene Werk für einen großen Teil unseres Vaterlandes haben wird, und das tiefe Interesse, welches ich für die Gemeindegewerwaltung hege, es übernehme, einen Beitrag bezüglich der Gemeindegewerhältnisse der Rheinprovinz zu liefern, so möchte ich mich nicht näher auf eine Behandlung der Grundlagen des Gemeindegewesens und der rheinischen Gemeindegewerfassung einlassen, diese vielmehr nur flüchtig berühren, hingegen etwas länger bei den in der Rheinprovinz zur Zeit bestehenden kommunalen Zuständen verweilen, deren Reformbedürftigkeit erörtern und hie und da Vorschläge zur Abänderung mir mangelhaft oder

unzweckmäßig erscheinender Einrichtungen oder grundlegender Bestimmungen daran knüpfen.

Ich gehe dabei wohl mit Recht von der Auffassung aus, daß, wenn auch die bei der Schaffung einer neuen Gemeindeordnung für die östlichen Provinzen zu berücksichtigenden vorhandenen Verhältnisse in gar mancher Hinsicht von denen der westlichen, namentlich denen der Rheinprovinz, weit verschieden sind, es dennoch nicht ganz zwecklos sein dürfte, die in der letzteren gemachten Erfahrungen zu berücksichtigen und zu verwerten, indem ja doch in der einen oder anderen Richtung gleichartige grundlegende Bestimmungen zur Erörterung gelangen werden, sei es bezüglich der Stellung und Thätigkeit der Gemeindebeamten, sei es bezüglich der Gestaltung, Zusammenfassung und Wirksamkeit der zu schaffenden kommunalen Körperschaften oder endlich bezüglich der Gestaltung und Anwendung anderer das kommunale Leben beeinflussender Gesetze.

Es ist meines Erachtens die von mir gewählte Abgrenzung meines Gutachtens um so zweckmäßiger, als ja innerhalb der Rheinprovinz selbst wesentliche Unterschiede in der Verfassung und Verwaltung der ländlichen Gemeinden nicht bestehen und die Erfahrungen, die man z. B. im Regierungsbezirk Düsseldorf hinsichtlich der bestehenden kommunalen Zustände gesammelt hat, im großen und ganzen von denen nicht weit abweichen werden, die etwa im Regierungsbezirk Trier zu Tage getreten sind. Endlich muß ich noch hier hervorheben, daß ich lediglich an der Hand meiner aus dem praktischen Verwaltungsleben in meiner Stellung als rheinischer Bürgermeister geschöpften Erfahrungen meine Anschauungen, ohne irgend welche Rücksichten zu nehmen, nachstehend ausgesprochen habe in der wohlgemeinten, ernststen Absicht, den Bestrebungen des Vereins zu dienen und mich meinem Vaterlande nach meinen schwachen Kräften nützlich zu erweisen.

Abteilung I.

Grundlagen des Gemeindefens, soweit durch dieselben die Gestaltung und Wirksamkeit der Gemeindeverbände bedingt wird.

1. Verteilung des Grundeigentums unter Hervorhebung der Ritter- und Bauerngüter verschiedener Größe. Maximal-, Minimal- und Durchschnittsumfang derselben.

Es würde zu weit führen und den Rahmen, den ich meiner Arbeit geben darf, weit überschreiten, wenn ich hier auf die ursprüngliche Verteilung des Grundeigentums, auf die Entstehung der Feldmarken und Ge-

meinden, d. h. auf denjenigen Zustand des ländlichen Gemeindefens näher eingehen wollte, welcher eintrat, als das Romadenleben, der Wechsel der Wohnsitze und Feldmarken aufhörte und nun die einzelnen Geschlechts-genossenschaften auf einer bestimmten Feldmark sesshaft wurden und dort ihr Dorf dauernd zum Wohnen und Wirtschaften einrichteten, wodurch das Gesamteigentum eines politisch konstituierten germanischen Volkes oder Volksstammes an allen Feldmarken seines Gebietes in das Gesamteigentum der Genossen jeder einzelnen Feldmark überging. Hieraus entwickelte sich alsdann ganz allmählich die einzelwirtschaftliche Bebauung und Nutzung der den einzelnen Geschlechtern zugetheilten Ländereien, während sich der gemeinsame Besitz an gewissen Gemeinheiten, als Wadungen, Weiden, auch Wiesen, durch die Jahrhunderte hindurch zum Teil bis auf unsere Zeit noch erhalten hat. Selbst die Periode der Römerherrschaft, welche in den Jahren 286—421 n. Chr. Geburt doch einen bestimmenden Einfluß auf Anbau und Ansiedelung in der Rheinprovinz, insbesondere im Trierer Bezirk ausübte, hat dies nicht verhindert. Nach dem Verfall der römischen Herrschaft rauchten zwar bald wieder deutsche Wälder über verfunkenen Römerdörfern, aber doch waren vielfach die alten Feldmarken inzwischen zerstückt und verdrängt worden. Doch genug hiervon.

Infolge der französischen Revolution verarmten Adel und Geistlichkeit, in deren Besitz sich bis dahin hauptsächlich der Grund und Boden befand, überaus schnell. Die geistlichen Güter diesseits des Rheines wurden sequestriert und versteigert. Die Güter des Adels, insbesondere in den Gebirgsgegenden, kamen unter den Hammer, während die Güter in den Niederungen bei besserem Boden, besseren Verkehrsbeziehungen, höheren Preisen der Erzeugnisse und hochentwickelten, den Verbrauch steigenden Industrien rentabel blieben und die Besitzer ernährten. Daher haben sich auch bis heute in den Niederungen Rittergüter und größere, vielfach an reiche Kaufleute und Rentner übergegangene, häufig verpachtete Höfe erhalten, während im übrigen die Zersplitterung des Grundbesitzes, die dem Besucher der Rheinprovinz sich sofort aufdrängen muß, in beklagenswerter Ausdehnung vor sich ging und seit 50 Jahren in stetiger Zunahme begriffen ist.

Es ist zu hoffen, daß das Gesetz vom 20. Mai 1885 günstig auf die Zersplitterung wirken wird.

In denjenigen Teilen der Rheinprovinz, welche zu den spanischen Niederlanden gehörten und wo bis zum Jahre 1804 das Erstgeburtsrecht galt, in den Kreisen an der Luxemburger Grenze entlang waren noch bis vor wenigen Jahren zahlreiche größere Güter anzutreffen, während im Bistum

Erter, wo stets freie Teilbarkeit herrschte, auf dem Hochwald und Hunsrück, in den Kreisen Wittlich, Daun, Prüm die Zersplitterung eine grenzenlose ist.

Die Größe der Rittergüter ist ungemein wechselnd; es giebt solche von 23 ha und solche von 1000 ha, Bauerngüter vom geringsten Umfang bis zu 3--400 ha. Im Durchschnitt mag sich der Grundbesitz in der Rheinprovinz zwischen Flächen von 0,25 ha bis zu 60 ha verteilen.

2. Siedelungsverhältnisse; Einzelhöfe, Weiler, Dörfer, Anlage und Form der letzteren. Größere Güter. Neuere Ansiedelungen, Ausbauten u. s. w.

Bestimmte Grundsätze bezüglich der Ansiedelungen sind in der Provinz kaum erkennbar.

Wo industrielle Unternehmungen gegründet werden, entstehen meist auch Dörfer; im übrigen baut man an bestehende Ortschaften an. Beschränkungen sind bezüglich der Wahl der Ansiedelungen in den gesetzlichen Bestimmungen nirgends vorhanden, doch wäre es angebracht, Einzelgehöfte in großen Waldungen versteckt, nicht zu gestatten, da dieselben leicht zu Schlupfwinkeln für Wilddiebe und Verbrecher aller Art werden.

Geschlossene Güter bilden meist Einzelhöfe; Güter giebt es aber auch in Dörfern und Städten in jedem Umfange, ohne irgend welche besondere Stellung oder Bedeutung im Gemeindeleben einzunehmen, außer etwa den Vorrechten, welche den Inhabern durch die §§ 46 und 49 der rheinischen Landgemeindeordnung vom 23. Juli 1845 zuerkannt sind.

Was die Form der Gehöfte angeht, so ist deren Anordnung und Einrichtung in den verschiedenen Gegenden auch verschieden. Am Niederrhein ist der ländliche Bau so eingerichtet, daß man durch ein Thor zunächst in den Wirtschaftshof eintritt, während keine andere Thür nach außen vorhanden ist. Die Gehöfte sind meist in Quadratform angelegt, links befinden sich die Wohn- und Küchenräume, rechts die Ökonomieräume; die Scheunen sind meist sehr beschränkt und wird ein großer Teil der Ernte im Freien aufgefesht. Erst in neuerer Zeit beginnt man die Gebäude anstatt aus Fachwerk aus Ziegelsteinen herzustellen und meist mit Cementverputz zu versehen.

Im Gebirge sind die Gebäude aus Bruchstein massiv, mit großen, die Ernte ganz fassenden Scheunen errichtet, aber vielfach an Feuchtigkeit leidend. Das feuerfeste Dach (Schiefer oder Ziegel) hat fast überall das alte Strohdach verdrängt, zum Teil schon wegen der verminderten Feuergefahr und geringerer Versicherungsprämie.

Der Ausbau ländlicher Höfe beschränkt sich meist auf Verbesserung und Erweiterung der bestehenden Gebäulichkeiten.

3. Einteilung der Ackerflur, Gemengelage.

Der Mangel an Flurwegen macht vielfach die Dreifelderwirtschaft notwendig und wird namentlich in den Gebirgsgegenden schwer empfunden, da mit der Zunahme der Zersplitterung der Grundstücke die stetige Abnahme der Spannkräfte gleichen Schritt hält, während andererseits die Erträge des Bodens mit dem Vorhandensein und der Beschaffenheit der Flurwege in engstem Zusammenhange stehen. Eine Abhilfe im Wege der Gesetzgebung ist dringend erwünscht, aber nur dann wohl durchzuführen, wenn die Lasten für die Anlage und Unterhaltung der Kommunikationswege den Gemeinden abgenommen werden würden, worauf ich an anderer Stelle zurückkomme. Durch diese Abnahme der Kommunikationswegelasten würden die jetzigen Naturalleistungen der Gemeinden für Verkehrswege für die Erweiterung und Verbesserung des Flurwegenezes disponibel, und es könnte systematisch mit dem Bau von Flurwegen vorgegangen werden. Sollte dies durch eine anderweite Wegegesetzgebung nicht möglich sein, so würde ich das Mittel zur Beseitigung des Flurwegenotstandes empfehlen, welches ich selbst während meiner Verwaltung der Bürgermeistereien Kyllburg und Malberg in der Eifel bei mehreren Gemeinden mit Glück anwenden konnte, die Bildung von Gemeinde-Flurwegegenossenschaften. Es müßte aber die Bildung solcher dadurch erleichtert werden, daß in ähnlicher Weise wie bei Meliorationsgenossenschaften nicht die Zustimmung aller Beteiligten, sondern nur die der Majorität in Verbindung mit der Hälfte der von allen Beteiligten repräsentierten Grundsteuer, soweit selbe auf den durch den einzelnen Weg zu erschließenden Grundstücken ruhte, zur Konstituierung der Genossenschaft erforderlich wäre, und müßte dahin gestrebt werden, daß etwa die Hälfte oder der dritte Teil der bis jetzt von der Provinzialverwaltung zu Kommunikationswegen bewilligten Zuschüsse fernerhin den Flurwegebaugenossenschaften in Form von Beihilfen zu Teil würde.

Es ist eine ganz merkwürdige Erscheinung, daß überall in der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung der Mangel an Flurwegen anerkannt und beklagt wird, aber nur in sehr wenigen Fällen zur Selbsthilfe bis jetzt geführt hat.

Ich glaube nicht, daß es mit der Fürsorge für die leidende Landwirtschaft vereinbar ist, die Regelung der Flurwegeangelegenheit von dem Fortschreiten und der vermehrten Anwendung der Zusammenlegung der Grundstücke zu erwarten.

4. Grundlasten- und Servituten-Ablösung. Gemeinheits- teilung, Arrondierung. (Separation und Markungsvereinigung.)

Während die Ablösungen von Grundlasten und Servituten in der Provinz durchgeführt sind, schreitet die Flurregelung trotz der günstigen Erfolge von Remagen, Kelberg, Bettenfeld, Gäßfeld, Prüm zur Lay nur sehr langsam voran. Das alte Mißtrauen will nicht schwinden; am Niederrhein namentlich soll noch kein Antrag gestellt sein.

Mit der Einführung des Grundbuchs wird allenthalben vorgegangen.

5. Vorhandensein von Wiesen, Weiden, Wäldern im Gesamteigentum größerer und kleinerer Verbände.

In den Niederungen der Provinz, namentlich in der rheinischen Tiefebene, befinden sich wertvolle Wiesen und Weiden, welche hohe Erträge bringen und bei der Grundsteuerregulierung in den sechziger Jahren mit Recht sehr hoch eingeschätzt worden sind; dieselben sind meist in Privatbesitz, während die Waldungen, in den Gebirgsgegenden vorherrschend, größtenteils außer dem Fiskus den Gemeindeverbänden zugehören; auch vereinzelte Kirchengemeinden besitzen Waldungen; die Privatforsten werden nicht mehr wie den vierten Teil des Gesamtwaldbestandes ausmachen.

Waldschußgenossenschaften sind in der Provinz nur vereinzelt vorhanden.

6/7. Rechtliche Gebundenheit, faktische Geschlossenheit und freie Teilbarkeit der Güter. Erbrecht und Erbfolgesitte. Gutsübergabeverträge.

Nach dem französischen Rechte hat jeder Erbe das ihm zugefallene Immobil in natura zu beanspruchen. In den gesegneten Distrikten, wo die Ländereien von ziemlich gleichmäßiger Güte sind, wo auch die männlichen Erben in der Industrie, im Handelsstande und anderweit leicht ein Unterkommen finden, werden trotz oben erwähnten Rechts die Güter meist nicht zerstückelt, sondern entweder an einen der Erben übertragen und die Miterben werden abgefunden oder die Güter werden beim Todesfalle verkauft. Anders in den Gebirgsgegenden. Hier sind auf den einzelnen Fluren alle Klassen Wiesen, alle Klassen Ackerland vertreten, die guten Stücke müssen die schlechten ergänzen, daher will jedes Kind, das auf dem elterlichen Gute blieb (gewöhnlich ist das Abfinden da wegen mangelnden Vermögens nicht angängig), neben den vielen schlechten auch ein gutes Stückchen haben, daher denn die ausgedehnte Zersplitterung.

Eine Besserung dieser Verhältnisse wird wohl nur durch Aufhebung der unbegrenzten Teilbarkeit möglich sein oder durch eine Änderung des Erbrechts und der Erbfolge.

8. Klassen der ländlichen Bewohner: a. Rittergutsbesitzer und Verwalter, sonstige Beamte, Gefinde, Instleute, Tagelöhner, b. Voll-, Halb- und Viertelbauern, Kleingütler und Tagelöhner.

Es gibt in der Provinz a. Rittergutsbesitzer und Verwalter, Meisterrnechte, Knechte, Mägde, b. Gutsbesitzer (Äckerer) von Gütern über 20 ha Größe, Kleinbauern mit Grundeigentum bis hinab zum Besitzer von 0,25 ha und Tagelöhner.

Rangunterschiede bestehen in gewisser Hinsicht zwischen Gutsbesitzern und Pächtern nur am Niederrhein, im übrigen Teile der Provinz kennt man solche nicht.

9. Verbreitung und Art der Pachtverhältnisse.

Die Verpachtungen sind in den Niederungen häufig, im Gebirge selten. Dieselben erfolgen zum Teil durch öffentliche Ausstellung, zum Teil unter der Hand; die Besitzungen von Gemeinden werden durchweg öffentlich verpachtet; bezüglich der Pachtperioden und sonstigen Pachtverhältnisse giebt es bestimmte Normen nicht. In den Ebenen hat sich langsam ein ganz intelligenter, leistungsfähiger Pächterstand herausgebildet.

10. Nebenbeschäftigung der ländlichen Bevölkerung.

Im allgemeinen hat die in früherer Zeit übliche Nebenbeschäftigung der ländlichen Bevölkerung in mancherlei Zweigen der Hausindustrie aufgehört, und die hie und da angestellten Versuche, dieselbe wieder einzuführen, werden voraussichtlich die gewünschten Erfolge nicht haben. Als Nebenbeschäftigung nimmt jedoch die bäuerliche Bevölkerung teil an Erdenarbeiten zu Eisenbahnen, Straßenbauten, in Sand- und Steinbrüchen sowie in den forstlichen Betrieben, auch senden viele bäuerliche Haushaltungen Familienmitglieder in benachbarte Fabriken, Bergwerke und sonstige gewerbliche Betriebe, damit durch diese der Haushaltung der größte Teil der erforderlichen Vorräte zugeführt werde.

Als landwirtschaftliche Nebenbetriebe findet man meist am Niederrhein Milchwirtschaft, Käseereien und Butterfabrikation in ausgedehntem Umfange, zum Teil in genossenschaftlichem Betriebe, so daß auch der kleine Mann sich daran beteiligen kann.

11. Verbreitung des Bergbaues und der Industrie als Fabrik oder Hausindustrie oder Handwerk.

Der Bergbau ist in den Händen des Staates und von Aktiengesellschaften, ebenso sind große industrielle Unternehmungen meist im Besitze von Gesellschaften, und zwar wendet sich die Industrie zum Teil dem Sitze der Eisenfabrikation am Niederrhein, zum Teil dem Kohlenrevier an der Saar zu. Die Industrie in den Gebirgsgegenden leidet sehr unter dem Mangel ausreichender Schienenwege und ist zum größten Teile bereits verschwunden. Die Hausindustrie geht ein; die mechanischen Webstühle haben den Handwebstuhl, den man früher in allen Bauernhäusern fand, verdrängt; der Bauer macht sein Leinen und seinen Tuche nicht mehr selbst; er kauft dafür schlechtere, aber billigere Stoffe.

12. Entwicklung und Formen des Kreditverkehrs und der Sachenversicherung.

In der Rheinprovinz ist für Personal- und Realkredit in reichem Maße gesorgt, am besten, zweckmäßigsten und reellsten durch viele genossenschaftliche Kreditinstitute, Darlehnskassen und Volksbanken, wo die Bevölkerung zu $4\frac{1}{2}$ —5 % auch gegen Bürgschaftsstellung Geld erhalten kann; eine große Zahl dieser Kassen hat sich auch des Handels mit Steigprotokollen angenommen und trägt hierdurch wesentlich zur Gesundung der wirtschaftlichen Verhältnisse bei. Die Geschäfte werden bei vielen Kassen durch in dem Bezirk wohnende Agenten und Vertrauensmänner vermittelt.

Für den Realkredit sorgt in zuvorkommendster Weise die Landesbank der Rheinprovinz zu Düsseldorf, die allen anderen kleineren Instituten an Leistungsfähigkeit, Sicherheit und Milde der Bedingungen voransteht.

Eine staatliche Kontrolle der Aktienbanken wäre vielleicht am Plage.

Ebenso sind in der Provinz sehr gut geleitete Versicherungsgesellschaften auf allen landwirtschaftlichen Gebieten; nur ist es zu bedauern, daß seitens der ländlichen Bevölkerung, abgesehen von der Versicherung gegen Feuer- schäden, von den übrigen Versicherungsgelegenheiten im allgemeinen noch wenig Gebrauch gemacht wird. Der kleine und mittlere Bauer antwortet auf die Frage, warum er nicht dies und jenes versichert, er könne das nötige Bargeld zur Zahlung der Prämien nicht aufbringen, günstigsten Falls aber glaubt er, dasselbe in seiner Wirtschaft anderweit zweckmäßiger und rentabler anlegen zu können.

13. Verbreitung der ländlichen Genossenschaften, namentlich der Be- und Entwässerungsgenossenschaften.

Es giebt in der Provinz neben den schon erwähnten Kreditgenossen-

schaften eine große Menge anderer wirtschaftlicher Vereinigungen: Molkereigenossenschaften, ländliche Konsumvereine, Genossenschaften für Meliorationen, Drainagen und Wiesenbau, Stiergenossenschaften, Obst- und Weinbaugenossenschaften, landwirtschaftliche Kasinos, Fischereigenossenschaften, Bienenzuchtvereine, Buttergenossenschaften u. a. m. Namentlich sind in der Gifel durch die reichen Zuwendungen des Staates die segensreichsten Genossenschaften entstanden und großartige Meliorationen ausgeführt worden, wofür lebende und kommende Geschlechter der königlichen Staatsregierung tiefsten Dank schuldig sind.

Abteilung II.

Verfassung der Gemeinden und Gutsbezirke.

1. Rechtsquellen der Gemeindeverfassung (Staatsverfassung, Gesetz, Gemeindeordnung, Verordnung, Observanz u. s. w.).

Es kann hier auf die rheinischen Provinzial-, Kreis- und Gemeindeordnungen, auf das Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 und das Landesverwaltungsgefetz vom 30. Juli 1883 verwiesen werden, wodurch ein Teil der Fragen der Abteilung II seine Erledigung finden dürfte.

2. Politische Gemeinden (Orts-, Teil- und Samtgemeinden), Specialgemeinden und größere Specialkommunalverbände für einzelne Zwecke (Zweckverbände) als besondere Kirchen-, Schul-, Armen-, Wege-, Deichverbände u. s. w.

Die politischen Gemeinden der Rheinprovinz bestehen in a. Bürgermeistereiverbänden, b. Gemeindeverbänden, c. Schulverbänden, d. Kirchengemeindeverbänden.

Die Wege- und Deichangelegenheiten gehören zur Kompetenz der Bürgermeisterei- und Gemeindeverwaltungen, während die Unterhaltung und Beaufsichtigung der Provinzialstraßen der Provinz selbst obliegt, eine Einrichtung, die zwar einen kostspieligen Verwaltungsapparat erfordert, im übrigen aber insofern zweckmäßig erscheint, als die Baukosten dadurch auf die Provinz übernommen und der Bestimmung jener Straßen als Vermittlerinnen des größeren, allgemeinen Verkehrs entsprechend möglichst richtig verteilt sind. — Die Civilgemeinden sind gleichzeitig auch die Ortsarmenverbände.

Mehrere Gemeinden sind zu einer Bürgermeisterei (Samtgemeinde) vereinigt, während häufig wiederum mehrere Bürgermeistereien durch einen Bürgermeister in Personalunion verwaltet werden. Zweckverbände finden

sich häufiger nur als Schulverbände, wo benachbarte kleine Gemeinden zu einem Schulverbande vereinigt werden; die Aufbringung der Lasten ist in solchen Fällen verschiedenartig geregelt, zum Teil erfolgt dieselbe nach Maßgabe der Seelenzahl, zum Teil nach Verhältnis der Staatssteuern, endlich auch wohl nach der Zahl der die Schule besuchenden Kinder. Die Kirchengemeinden setzen sich aus einer oder mehreren Civilgemeinden zusammen, welche gleichmäßig zu den Kultuskosten beitragen.

3. Gemeindebezirke, Bildung derselben, Umfang und Bevölkerungszahl.

Bevölkerung, Größe und Umfang der Gemeindebezirke der Provinz sind zuverlässig aus dem Gemeindelexikon für die Rheinprovinz, herausgegeben von dem Königlichen Statistischen Bureau 1888, zu ersehen.

Die Bildung der Gemeinde als politische Körperschaft, welche eigenen Haushaltsetat hat und eigene Rechnung legt, wird durch den § 1 der rheinischen Landgemeindeordnung geregelt, und wird die Gemeinde räumlich in den weitaus meisten Fällen durch die Katastergemarkung dargestellt. In den Bürgermeistereien auf der rechten Rheinseite ist die Einrichtung insofern eine andere, als die Bürgermeistereien dort gleichzeitig auch den Gemeindeverband bilden; es gehören dort also zu einer Gemeinde (Bürgermeisterei) viele größere und kleinere Dörfer, Weiler, Gehöfte, während für diese Gemeinden (Bürgermeisterei) nur ein gemeinsamer Haushaltsetat aufgestellt, nur eine gemeinsame Rechnung gelegt wird. Naturgemäß sind nun aber die kommunalen Bedürfnisse in größeren Ortschaften unverhältnismäßig viel höher als in kleineren, und es ergibt sich alsdann leicht ein Mißverhältnis zwischen den großen Aufwendungen für die größeren Orte und den hiergegen verschwindenden Aufwendungen für die kleineren Orte, oder von den Opfern, welche der kleinere Ort zu den kommunalen Einrichtungen der ganzen Gemeinde mitzutragen hat, kommt ihm selbst unverhältnismäßig wenig, oft gar nichts zu gute. Ein großer Ort mit einer Fabrikbevölkerung muß z. B. alle 10 Jahre eine neue Schulklasse schaffen, zu deren Kosten der kleine Ort nach demselben Verhältnis beizutragen hat, während der kleine ländliche Ort alle 100 Jahre etwa eine neue Klasse schaffen muß.

Wir scheint das ungerecht und würde ich empfehlen, in solchen Bürgermeistereien, welche gleichzeitig einen Gemeindeverband bilden, Lokaletats für jede einzelne Ortschaft obligatorisch zu machen, selbstredend mit getrennter Rechnungslegung; hervorheben möchte ich hier ferner die oft recht unglückliche Abgrenzung der Bürgermeistereibezirke.

Es ist nicht selten, daß eine einzelne Gemeinde von dem Sitze ihres Bürgermeisters stundenweit entfernt liegt, während in nächster Nähe der Bürgermeister der angrenzenden Bürgermeisterei wohnt. Hierzu kommt noch, daß in solchen Fällen gewöhnlich die Verbindungswege zum eigenen Bürgermeistereorte, weil weniger benutzt, schlechte, bis zum nahegelegenen Nachbar-Bürgermeistereorte, mit dem lebhafteste Verbindung in mancher Beziehung unterhalten wird, gute sind, so daß infolge unzweckmäßiger Abgrenzung der Bürgermeistereibezirke unnötig Zeit, Kraft und Geld verloren geht.

Es wäre wünschenswert, die Bedingungen zur anderweiten Gestaltung vorhandener unzweckmäßiger Bürgermeisterei- und Gemeindeverbände, wie sie in den §§ 9 ff. der Gemeindeordnung zu finden sind, zu vereinfachen, um eine günstigere, dem wirtschaftlichen Leben und den bestehenden Verkehrsbeziehungen Rechnung tragende Änderung der bestehenden Bezirke zu erleichtern.

4. Gemeindeangehörigkeit und Gemeindebürgerrecht, Erwerb und Verlust, Unterschiede in der rechtlichen Stellung der Gemeindeglieder oder einzelner Klassen derselben, Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten. Nutzbare Rechte und Lasten, welche mit der Gemeindegliedschaft oder der Zugehörigkeit zu einer Klasse von Gemeindegliedern verknüpft sind.

Gemeindeangehörigkeit und Gemeindebürgerrecht, Stimmrecht und Gemeindegliedschaft werden durch die Gemeindeordnung, das Freizügigkeitsgesetz, das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz und das Gesetz über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 geregelt, und wie das Recht, sich nach freiem Belieben seinen Wohnsitz zu wählen, an andere Bedingungen nicht geknüpft oder von der Erfüllung irgend welcher anderer Verbindlichkeiten seitens der Gemeinden nicht abhängig gemacht werden darf, so ist es auch unzulässig, für die Erlangung des Gemeindegliedschaftsrechts Unterschiede z. B. zwischen eingeborenen und zugezogenen Personen zu machen, wie dies wohl noch vielfach geschieht, so daß in der rechtlichen Stellung der Gemeindeglieder keine Verschiedenheiten vorhanden sein dürfen.

Erwerb und Verlust des Rechts zur Teilnahme an den Gemeindegliedschaften werden zweckmäßig durch Ortsstatute geregelt.

In der Heranziehung der Gemeindeglieder zu Diensten für die Gemeinde, wie solche die §§ 21 ff. der Gemeindeordnung vorsehen, dürfte eine

Härte gegenüber den Nichtnutzungsberechtigten zu finden sein. Werden z. B. Fronarbeiten ausgeführt, die in innigem Zusammenhange mit den Gemeinudenutzungen stehen, z. B. Wegearbeiten in den Gemeindegewässern oder -ländereien, so hat daran das an den Nutzungen nicht teilnehmende Gemeindeglied keinerlei Interesse und ist dies offenbar eine Härte, die durch genauere Fassung der einschlägigen Bestimmungen beseitigt werden mußte.

Über die Ausübung der Rechte der Gemeindeglieder spricht der § 12 der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 11 ff. des Ergänzungsgesetzes vom 15. Mai 1856. Bei den hohen Löhnen, welche heutzutage den industriellen Arbeitern, in deren Kreisen die Socialdemokratie ihren Sitz hat, zu teil werden, wäre es meines Erachtens, um die der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung gefährlichen Elemente dieser politischen Partei von den ländlichen Gemeindevertretungen abzuhalten, um wenigstens die ländliche Gemeindeverwaltung in ihrer bisherigen ruhigen Entwicklung keinen Erschütterungen auszusetzen und die Unzufriedenheit diesen Kreisen möglichst fernzuhalten, am Platze, den das Wahlrecht bedingenden Steuersatz nicht unter 9 Mark zu fixieren, im übrigen aber vielleicht an den weiteren bestehenden Bedingungen festzuhalten. —

Ob der Art. 10 des Gesetzes vom 15. Mai 1856 über die Befreiung der Geistlichen und Elementarlehrer von den Gemeindefiscalen noch zeitgemäß, ist eine Frage, worüber ich nicht entscheiden möchte. Nur erwähnen muß ich, daß diese Bestimmung von allen anderen Gemeindegliedern als eine Ungerechtigkeit empfunden wird.

Der § 51 ad 6 Abs. 2 der Gemeindeordnung läßt in seiner Fassung dem Zweifel Raum, ob die gleichzeitige Teilnahme von Stiefvater und Stiefsohn sowie von Stiefbrüdern an der Gemeindevertretung zulässig ist oder nicht.

Meines Erachtens bezweckt dieser Paragraph, die Vertretung ein und derselben wirtschaftlichen Interessen durch mehr wie eine Stimme im Gemeinderat zu verhindern, und zwar mit Fug und Recht. Ich meine daher, der in Rede stehende Paragraph sollte in deutliche, den vorstehend von mir erwähnten Zweifel ausschließende Fassung gebracht werden.

Was den § 70 der Gemeindeordnung bzw. Art. 18 des Gesetzes vom 15. Mai 1856 angeht, so dürfte es zweckmäßig sein, den Ausschluß eines Gemeinderatsmitgliedes nicht von dem Beschluß des Gemeinderates abhängig zu machen. —

Wer die Zusammensetzung unserer ländlichen Gemeindevertretungen kennt, wer durch eigene Erfahrung und Anschauung weiß, wie es vielfach fast unmöglich ist, dem biedern Landmann das Gefühl der Pflicht bei der

Beratung über Gemeindeverwaltungsangelegenheiten einzupumpfen, wer gesehen hat, wie leichtfertig, selbst trotz nachdrücklicher Hinweise auf vielleicht unmittelbar vorher durch Handschlag oder in anderer Form geleistete eidliche Versicherung, viele, ja ich darf sagen die meisten Mitglieder ländlicher Gemeindevertretungen ihr Votum abgeben, wie sie, ohne ihres Eides sich zu erinnern, entweder gedankenlos dem Führer nachsprechen oder aber, was vielleicht noch schlimmer ist, ihr Votum von persönlichen Rücksichten aller Art abhängig machen, wer erfahren, wie es dem Bürgermeister oder dem höheren Beamten einfach meist nicht gelingt, die Mitglieder der Gemeindevertretungen zu dem Bewußtsein zu bringen, daß das Gesetz maßgebend ist und im geeigneten Falle nicht die Ansicht, die Willkür des Gemeinderats, der wird mit mir zu der Überzeugung gelangt sein, daß eine Disciplinarbestimmung gegen Gemeinderatsmitglieder fast illusorisch ist, die von dem die Dorfkritik überaus fürchtenden Votum der Gemeindevertretung selbst abhängig ist. Es ist ja insofern auch verständlich, als die einen Ausschluß verfügenden Mitglieder sich den ewigen Haß des ausgeschlossenen und seiner Sippe zuziehen und dadurch Zank und Streit ins Dorf bringen würden. Zur erprießlichen Wirkung derartiger Bestimmungen fehlt den Organen der Selbstverwaltung selbst der Rheinprovinz meines Erachtens zweifellos noch lange die erforderliche Reife.

Da andererseits die Ausschließungsbefugnis unmöglich zu entbehren ist und manchmal im Interesse der Gemeinden Anwendung finden würde, wenn obiges Hindernis nicht wäre, so würde ich empfehlen, über die Ausschließung eines Gemeinderatsmitgliedes auf Antrag des Bürgermeisters nach gutachtlicher Anhörung der Gemeindevertretung durch den Landrat bezw. den Regierungspräsidenten entscheiden zu lassen.

Mir ist bisher kein Fall in der Rheinprovinz bekannt geworden, daß ein Gemeinderatsmitglied auf Grund des § 70 der Gemeindeordnung ausgeschlossen worden wäre.

5. Gemeindeorgane. Bildung und Zuständigkeit derselben.

An der Spitze der Gemeindeverwaltung steht der Bürgermeister und zwar in der Rheinprovinz fast durchweg der Berufsbürgermeister, dem neben den Beigeordneten als ausführende Organe die Gemeindevorsteher beigegeben sind. Er führt die Verwaltung unter der geordneten Mitwirkung der Bürgermeisterei- und Gemeindevertretungen.

Als Unterbeamte haben die Gemeinden Polizeiorgane sowie auch Feldhüter angestellt, während für die wichtigen Gebiete der Armenpflege

und Wegebauten Specialbeamte nicht vorhanden zu sein pflegen, wie ich dies für wünschenswert halten muß.

Hinsichtlich der Gestaltung der Armenpflege gestatte ich mir, auf meine Ausführungen zu Nr. 2 Abt. III und hinsichtlich der Stellung zc. der rheinischen Bürgermeister auf Nr. 5 Abt. III hinzuweisen, und möchte hier nur zu der Frage der Gemeindegewebauten Stellung nehmen. Es ist nicht zu bezweifeln, daß die Gemeinden für die Herstellung und Unterhaltung von Kommunikationswegen in der Provinz bedeutende Geldopfer im Laufe der letzten Decennien gebracht haben, und doch, möchte ich behaupten, sind die erzielten Resultate im allgemeinen kläglich und stehen in grellem Mißverhältnisse zu den aufgewendeten Kosten. Der Grund für diese betrübende Erscheinung liegt einfach darin, daß man ohne System, ohne Verständnis der bei Gewebauten zu beachtenden Grundregeln, ohne geregelte Kontrolle darauf los baut. Die meisten Gemeinden haben sich daran gewöhnt, jährlich ein bestimmtes Quantum Gewebaumaterial (Kleinschlag oder Grobschlag) durch auf die Grundsteuer verteilte Naturallieferung zu beschaffen. Da wird denn dieses Jahr hier ein Stück, nächstes Jahr dort ein Stück Weg mit dem mehr oder weniger unbrauchbaren Material entweder zu dick oder zu dünn beschüttet und damit ist der „Gewebau“ erledigt; die Leute haben die Steine geholt, wochenlang geklopft und aufgebracht, aber nach verhältnismäßig kurzer Zeit ist der Weg auch an jener Stelle wieder so schlecht wie vorher. Auf diesem Gebiete herrschen die allerschlimmsten Zustände; Zeit, Arbeitskraft und Geld werden in unerlaubter Weise vergeudet. Wie anders wäre es, wenn etwa von dem Gemeindefeldhüter oder von dem Bürgermeistereipolizeidiener die elementarsten Kenntnisse des einfachen Gewebaues verlangt würden und dieser dann die Aufsicht und Verantwortung für eine systematische, vernünftige Anlage und Unterhaltung der Wege zu übernehmen hätte. Allerdings würde der betreffende Beamte Zeit dazu nötig haben und besser bezahlt werden müssen, aber ich glaube bestimmt, daß in wenigen Jahren schon die Überzeugung sich Bahn brechen würde, daß das etwa dem Beamten zu zahlende Mehrgehalt für Aufsicht zc. des Gewebaues, mit dem sehr leicht nach Teilnahme an einem der von der Provinz eingerichteten Obsthauerkurse die über die Obstbäume der Gemeinden zu verbinden wäre, mehr als doppelt und dreifach bei den Gewebauten zc. erspart würde. Will man für die Bürgermeisterei einen eigenen Wegewärter nicht, so mögen sich mehrere Bürgermeistereien zusammenthun und einen Aufsichtsbeamten anstellen, oder man möge suchen, daß Provinzialwegewebaubeamte die Aufsicht gegen Vergütung im Nebenamte übernehmen. In irgend einer

Weise muß auf diesem Gebiete Wandel geschaffen werden, dann wird es auch bald nicht mehr vorkommen, daß Orte, die nur wenige Minuten voneinander gelegen sind und in regem Verkehr miteinander stehen, nicht einmal eine gehörige direkte Wegeverbindung besitzen. Am besten wäre es aber, wenn die ganze Wegelast auf einen weiteren Verband, auf den Kreis übernommen würde; ich komme später darauf zurück. —

Die Stellung des Gemeindevorstehers ist meist eine recht schwierige und undankbare und die Entschädigung für Dienstunkosten so gering, daß man thatsächlich diesen Beamten viel zumutet; eine Aufbesserung derselben wäre mit Rücksicht auf die zunehmende Verantwortung und Thätigkeit derselben sehr am Platze, wenn man anders sich nicht der Gefahr aussetzen will, zu sehen, daß die besten Elemente der Gemeinde sich von dem undankbaren, nichts wie Klagen, Unbequemlichkeiten, Belästigungen, Verfolgungen seitens Eingefessener u. mit sich bringenden Amte zurückziehen; der Ehrgeiz ist bei den Landleuten nicht so groß, als daß man leicht pekuniäre und persönliche Lasten auf sich nähme.

Die Zahl der sogenannten Ehrenbürgermeister ist in der Rheinprovinz, wo der Großgrundbesitz fast verschwindet, eine sehr geringe.

In anderen Provinzen, wo das zur Besetzung von Ehrenämtern, die in intellektueller und anderer Hinsicht größere Anforderungen an die Inhaber stellen, geeignete Material in reicher Auswahl vielleicht vorhanden ist, mag sich die Einrichtung von Ehrenbürgermeisterstellen eher rechtfertigen. In der Rheinprovinz war man allgemein überrascht, als die neue Kreisordnung wiederum die Ehrenbürgermeisterstellen schuf bzw. beibehielt. Ich muß gestehen, daß ich die Aufgabe des rheinischen Bürgermeisters für eine so umfangreiche, wichtige und hohe ansehe, daß ich es für sehr bedenklich halte, dieselbe gewissermaßen nebenamtlich von Männern versehen zu lassen, die, wenn sie auch noch so hoch stehen, noch so intelligent und in jeder Hinsicht sonst vorzüglich sind, ihre Hauptthätigkeit doch anderen Dingen zuwenden und der nötigen Verwaltungs- und Gesetzeskenntnis entbehren; ich glaube, daß bei der Verwaltung der Bürgermeistereistellen im Ehrenamte der ausführende Gehülfe einen Einfluß gewinnen muß, der nicht immer erprießlich für das Gemeindeleben sein, oft aber zur Bestechung und Untreue führen wird, der vor allem aber eine von einem weiten Blick geleitete und dem Bewußtsein der moralischen Verantwortung für die Wohlfahrt der Gemeinde durchdrungene und belebte Verwaltung nicht auskommen lassen und daher im allgemeinen, abgesehen von einzelnen Ausnahmen, eine blühende Entwicklung der unterstellten Gemeinwesen nicht schaffen wird.

Ich gestatte mir hier auf Nr. 5 Abt. III zu verweisen.

Auch eines anderen, hauptsächlich erst in neuester Zeit hervorgetretenen Mißstandes sei hier gedacht. Während früher die Landbürgermeisterstellen fast durchweg mit Männern besetzt wurden, die einerseits sich Kenntnis und Erfahrung in der Verwaltung durch langjährige Beschäftigung auf Bürgermeisterramt, Landratur und Regierung erworben hatten, andererseits über ein ausreichendes Maß von wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Bildung verfügten, indem sie mindestens die Reife für die Prima eines Gymnasiums besaßen — ich denke hier an die Regierungs-Civilsupernumerare —, werden seit Einführung der neuen Kreisordnung, wo das Wahlrecht dem Kreisausschusse zu steht, fast stets landrätliche Bureaugehülfen zu Bürgermeistern ernannt. So tüchtig diese auch in allen mechanischen Arbeiten sein mögen, so müssen sie doch für eine Stellung, wo solche Anforderungen in jeder Hinsicht gestellt werden wie an den Bürgermeister, als durchaus ungeeignet bezeichnet werden. Sie haben keine andern als Elementarschulkenntnisse; an der nötigen wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Bildung gebricht es ihnen ganz und gar; sie sind über die Kreisstadt selten oder nie hinausgekommen, und es ist daher auch ihr Gesichtskreis ein sehr beschränkter. Sie sollen Leuten gegenüber ihre amtliche Autorität geltend machen, von welchen sie als Gehülfen des Landrats und des Bürgermeisters seither vielleicht Unterstützungen angenommen haben.

In welcher Weise hierdurch das Ansehen und die Stellung des Bürgermeisters leidet, wird sich bald ergeben, und kann nur dringend gewünscht werden, daß hier baldigst Remedur geschaffen und ein Zustand beseitigt wird, der sich bereits in früheren Decennien als unhaltbar erwiesen.

Nach Art. 27 des Gesetzes vom 15. Mai 1856 bedarf die Auflösung eines Gemeinderats bezw. einer Bürgermeistereiversammlung der Allerhöchsten Entschließung.

In heutiger Zeit, wo die politischen Parteigegensätze sich auch in den kommunalen Körperschaften einnisten, wäre es vielleicht zweckmäßig, die in Rede stehende Maßregel zu erleichtern.

In den Gemeindeverfassungsgesetzen für die Rheinprovinz finden sich Bestimmungen über die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Gemeindebeamten sowie über die Pensionsansprüche der Gemeindebeamten (exkl. der Bürgermeister) nicht. Die Aufnahme solcher ist gewiß nicht unbillig und würde es zweckmäßig sein, eine Versorgungsanstalt für die Hinterbliebenen der Kommunalbeamten der Provinz zu errichten und dieselbe für die pensionsfähigen Beamten der Landbürgermeistereien und Landgemeinden obligatorisch zu machen, sei es durch ein nach der Provinzialordnung selbst-

ständig zu erlassendes Statut, sei es durch gesetzliche Regelung bezw. Ergänzung der bestehenden Gemeindeordnung.

6. Gemeindeaufgaben und Art ihrer Durchführung, Kirchen-, Schul-, Wege-, Armenwesen. Sonstige Aufgaben zur Förderung der wirtschaftlichen und moralischen Wohlfahrt der Gemeindeangehörigen.

Der Gemeindeaufgaben sind so viele und die Art ihrer Durchführung ist so verschieden, daß es schwierig ist, Gemeinames für den größeren Verband in einen kleinen Bericht zusammenzufassen. Was die Organisation der rheinischen Kirchengemeinden angeht, so ist durch die große Anzahl von Pfarrstellen der katholischen Konfession der katholischen Bevölkerung eine Steuer auferlegt, die meines Erachtens durch Vergrößerung der Pfarreien oder Verbindung mehrerer jetziger kleiner Pfarreien zu einer Kirchengemeinde ohne Schädigung oder Vernachlässigung des religiösen Bedürfnisses sehr erheblich reduziert werden könnte. Es giebt im Gebirge der Provinz kleine, höchst ärmliche Gemeinden, welche sich den Luxus gestatten, eine eigene Pfarrstelle zu unterhalten, oft im Verein mit dem einen oder anderen ebenso armen Nachbarörtchen. Sollte es da nicht möglich sein, die Bevölkerung durch einheitliche Abgrenzung der Pfarrbezirke zu entlasten? Hierdurch würde thatsächlich eine Hebung der Leistungsfähigkeit der Eingeseffenen herbeigeführt, welche auf die wirtschaftliche Lage der Leute nur einen guten Einfluß ausüben würde, und nachteilige Folgen glaube ich von einer solchen Maßregel nicht befürchten zu brauchen; gehören doch an einzelnen Orten heute schon zur Pfarrei 8—10 Gemeinden. Kann der Pastor nicht täglich kommen, so wird ihn ein Vorbeter vertreten oder der Lehrer die kleinen täglichen Andachten abhalten können.

Ich möchte diese Frage hier eben nur anregen. Während die Kirchengemeinde für die Befoldung des Pastors und alle anderen kirchlichen Bedürfnisse, eventuell durch Erhebung von Kultussteuern, zu sorgen hat, gehört die Schaffung und Unterhaltung der Begräbnisplätze, die Fürsorge für das Schul-, Wege-, Armenwesen sowie alle anderen Bedürfnisse des kommunalen Lebens zum Verwaltungsgebiete der Civilgemeinde.

Die großen Opfer, welche in den letzten Jahrzehnten für das Volksschulwesen von seiten der Gemeinden gebracht werden mußten und welche mit der Zunahme der Bevölkerung in stetiger Steigung begriffen sind, haben eine große Zahl der Gemeinden in Schulden gebracht und war es hohe Zeit, daß der Staat durch Übernahme eines Teiles der Lehrerbefoldungen einigermaßen die Gemeinden erleichterte, wenn auch andererseits

der Wegfall des Schulgeldes, den ich selbstredend für sehr notwendig und richtig halte, den Grad der pekuniären Hilfe in mancher Gemeinde wesentlich reduziert. Jedenfalls ist aber durch den Wegfall des drückenden Schulgeldes dem kleinen Manne eine wesentliche Erleichterung direkt zu teil geworden, die die Steuerkraft desselben wieder gehoben hat. Die zunehmenden Anforderungen aber, welche für die Besoldung der Lehrpersonen und die Gestaltung und Einrichtung der Schulen nach jeder Richtung an die Gemeinden gestellt werden — so wichtig und wohlthätig wirkend sie auch sein mögen — lassen den Wunsch der Gemeinden, namentlich der kleineren, die Schullasten auf größere Verbände, auf Staat, Provinz oder Kreis übernommen zu sehen, vollauf gerechtfertigt erscheinen und spricht namentlich für die Übernahme dieser Lasten auf den Kreis auch der Umstand, daß nach den §§ 45 ff. des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 über die Regelung der Besoldungen der Lehrpersonen, die Anordnung von Neu- und Reparaturbauten bei Schulen zc. der Kreisaußschuß bezw. Kreislandrat in erster Instanz entscheidet.

Hinsichtlich des Wegebau's der Gemeinde möchte ich zur Ergänzung meiner Ausführungen unter Nr. 5 vorstehend, die der Notwendigkeit der Anstellung von Wegewärtern gelten, noch folgendes erwähnen.

Es ist ein altes und wahres Wort, daß der Wohlstand einer Gegend wesentlich von den vorhandenen Verkehrsmitteln abhängig und daß in erster Linie zur wirtschaftlichen Hebung eines Bezirks die Schaffung guter Wegeverbindungen erforderlich ist; leider fehlt aber auf diesem Gebiete der Boden für die weitere Entwicklung, eine zweckmäßige Wegegesetzgebung. In dem Grade nun, wie die Eisenbahnen die Handelsvorherrschaft der großen Städte befördern, steigt auch die Notwendigkeit, den centralisierenden Schienenwegen und Weltstraßen die das Gegenteil unterstützenden Kommunikationswege gegenüberzustellen, deren Netz zu ergänzen und zu erweitern. Es macht auch die Erweiterung des Eisenbahn- und Chauffeenetzes nicht etwa die Kommunikationswege überflüssig oder weniger wichtig, sondern gerade wichtiger, denn diese Wege sind es, welche die kleineren Dörfer und abgelegenen Dörfer in den lebendigen Strom des großen Verkehrs hineinziehen, sie aus ihrer Isolierung befreien, während die Eisenbahnen die großen Entfernungen aufheben, die Grenzen einander näher rücken und die räumliche Ausdehnung ganzer Länderstrecken verkürzen. Es spricht aber für die Übernahme der Wegebauleitung und -lasten auf den Kreis oder gar auf die Provinz vor allem der Umstand, daß das wirklich sachgemäße Vorgehen einer einzelnen Gemeinde oder einer einzelnen Bürgermeisterei zu nichts nütze ist, denn was hilft es, wenn ein einzelner

kleiner Bezirk seine Wege ausbaut und die Nachbargemeinden verharren im alten Schlendrian. Aus diesem Grunde kann meines Erachtens dem Wegebau die so dringend nötige Aufhülfe nur werden, wenn sich seiner ein größerer Verband annimmt. —

Hinsichtlich des Armenwesens gestatte ich mir auf meine Ausführungen zu Nr. 2 Abt. III zu verweisen.

Von den vielen Aufgaben, welche zur Förderung der Wohlfahrt der Gemeindeangehörigen führen würden, kann ich nur einige hier berühren.

Der konservative Sinn des Landmanns, der sich auch in der Rheinprovinz zeigt, hat manche Licht- und manche Schattenseite. Zu letzteren zähle ich sein allzuähres, jeder Neuerung — ohne vorherige Prüfung — abholdes Festhalten am Althergebrachten, am Gebrauche der Väter und Großväter und zwar gerade da, wo es am wenigsten am Plage ist, nämlich in der Handhabung und Einrichtung seiner Landwirtschaft. Alle Belehrung, die durch gute landwirtschaftliche Bücher, Zeitschriften und Ausstellungen u. d. ländlichen Bevölkerung zu teil wird, prallt größtenteils ab an jenem konservativen Eigensinn, der mit einem gewissen Mißtrauen gegen alles, was von den Behörden ausgeht, durchsetzt ist. Da gilt es, andere Mittel zu finden, um dem verstockten Bauer die Augen zu öffnen, ihn zu der Überzeugung zu bringen, daß es nicht damit genug ist, die Schlafmütze über die Ohren zu ziehen und, ohne sich um Fortschritt oder Rückgang der Wirtschaft zu kümmern, in den Tag hinein zu leben, sondern daß es nicht allein Pflicht gegen sich, seine Kinder und sein Vaterland, vielmehr auch heute noch wohl möglich ist, durch rationellen Betrieb der Landwirtschaft, sorgfame Ausnutzung der auf diesem Gebiete gemachten Erfahrungen, praktischen und wissenschaftlichen Forschungen, dazu Sparsamkeit und Fleiß selbst kleinere landwirtschaftliche Betriebe rentabel zu gestalten. Zu diesen Mitteln zähle ich in erster Linie die Anlage von Musterwirtschaften, womöglich in jeder Gemeinde, mit je nach Lage der Verhältnisse Musterstallungen, Musterbienenständen, Musterdungstätten, Saatversuchsfeldern, Obstbaumschulen, Musterbuttereigeräten, Musterkäse- und -molkereieinrichtungen, Musterzuchtviehstationen u. s. w. Diese Musterwirtschaften müßten dem Gemeindefeldhüter oder einem sonst etwa vorhandenen geeigneten, strebsamen Mann überwiesen und für Rechnung der Gemeinde unterhalten werden, während der Gemeindelehrer oder -förster in einem der Räume des Gemeindehauses oder in der Schule Sonntags und in den Winterabenden gemeinverständliche Vorträge und gemeinsame Be-

Sprechungen über die angestellten Versuche, die für die betreffende Gemeinde zu empfehlenden Viehrazen, Getreide- und Fruchtforten, Meliorationen aller Art u. abhalten müßte. Gleichzeitig hätte der Lehrer eine Gemeindebibliothek unter Aufsicht des Kreis Schulinspektors und Bürgermeisters auf Gemeindefkosten anzulegen und zu unterhalten, welche, mit Büchern belehrenden, unterhaltenden, patriotischen und sittlich guten Inhaltes ausgestattet, geeignet wäre, die junge Dorfbewohnerschaft geistig anzuregen und empfänglich zu machen für diejenigen Fragen der Zeit, welche ihre eigene wirtschaftliche Existenz berühren, sowie auch geeignet wäre, die Liebe zu Thron und Vaterland zu festigen und die Bevölkerung zu wappnen gegen das Gift der Socialdemokratie, gegen die Einflüsterungen jener Volksbeglückter, welche die bestehende Weltordnung umzustürzen bemüht sind. Mit den Musterwirtschaften könnten für denjenigen Teil der jungen weiblichen Bevölkerung, welcher in manchen Gegenden der Provinz in benachbarten industriellen Etablissements oft jahrelang beschäftigt ist und dadurch seinem eigentlichen Berufe, der Haushaltung, entfremdet wird, sogenannte Haushaltungsschulen verbunden werden, die meines Erachtens sehr wohlthätig wirken würden, da es keinem Zweifel unterliegen kann, daß vielfach der wirtschaftliche Rückgang in kleinbäuerlichen, Handwerker- und Arbeiterkreisen zum großen Teil darauf zurückzuführen ist, daß die Hausfrau — das frühere Fabrikmädchen — den Haushalt nicht einzurichten und ökonomisch zu leiten versteht. Es ist auch wohl unbestritten, daß in den Kreisen der kleinbäuerlichen, Handwerker-, Tagelöhner- und Arbeiterbevölkerung, deren Frauen doch vielfach ländlichen Kreisen entstammen, die Ernährung vielfach eine viel mangelhaftere ist, als dies nach dem Verhältnis der für den Haushalt aufgewendeten Mittel notwendig wäre, weil die Frauen nicht belehrt sind über den Nährwert der einzelnen Speisen, die sie bereiten. Da könnten Gemeindehaushaltungsschulen unter Leitung eines Lehrers oder, wo solche vorhanden, einer geeigneten Lehrerin sehr Gutes stiften, die weibliche Jugend zur häuslichen Ordnung und Reinlichkeit, zu Fleiß und Sparsamkeit heranziehen und sie lehren, einfache aber nahrhafte Speisen schmackhaft herzustellen; namentlich bieten ja hierzu die billigen Hülsenfrüchte reiches Material. Daß damit auch die Zufriedenheit in den Ehen selbst, das häusliche Glück, die Arbeitsfreudigkeit, die Frische des Geistes und Gemütes in enger Verbindung steht, ist selbstredend und wäre endlich dadurch auch wohl dem Branntweingenuß zum Teil der Boden entzogen, da die bessere Ernährung eine größere Wärmeentwicklung im Körper hervorbringen und das Bedürfnis nach künstlicher Erwärmung weniger hervortreten lassen wird.

Für überaus wichtig im Interesse der Viehzucht und in demselben Maße auch reformbedürftig halte ich die Zuchtviehhaltung, wie sie jetzt in der Provinz betrieben wird, besonders wo sie — wie es meist der Fall — in den Händen Privater ist. Ich erwähnte schon, daß ich mit den Musterwirtschäften die Gemeindezuchtviehstation verbunden sehen möchte.

Ich würde ferner den Vorschlag machen — vorausgesetzt, daß dieses Gebiet nicht im Wege der Gesetzgebung zu regeln wäre — für jeden Kreis eine Zielviehzuchtstation einzurichten, in welcher dasjenige Zuchtmaterial nach Rasse und Gattung gezüchtet werden müßte, welches nach den Erfahrungen in den einzelnen Teilen des Kreises sich am geeignetsten erwiesen hat. Hierdurch würde dem bisherigen systemlosen, fortwährend mit der Person oder der Laune des Stierhalters wechselnden, willkürlichen Verfahren zweifellos zum Vorteil der Viehzucht und damit zum Segen für die ländliche Bevölkerung ein Ziel gesetzt. Mit der Musterwirtschaft müßte Hand-in-Hand ein ländlicher Konsumverein gehen, dem die Beschaffung guter Saatfrucht, geeigneter künstlicher Düngersorten und deren Prüfung durch die landwirtschaftlichen Untersuchungsstationen, die Ermittlung der Ursachen etwa auftretender Viehkrankheiten, die Eröffnung neuer Absatzgebiete für die Produkte an Vieh und Früchten und dergl. obläge.

Den Boden für alle obigen Einrichtungen, den Sinn, die Erkenntnis der Bedeutung derselben für die wirtschaftliche und moralische Wohlfahrt der ländlichen Bevölkerung müßte die Volksschule durch entsprechenden Unterricht vorbereiten. Auf diese Weise würde dem Bauer die Theorie in innigster, sofort angewandter Verbindung mit der Praxis vor Augen geführt, er sähe die ihm empfohlenen Grundsätze und Wirtschaftsregeln, unter kleinen, den seinigen gleichen Verhältnissen richtig ausgeführt, zu schönen Zielen, zu klingenden Erfolgen führen, und er könnte sich nicht länger der Überzeugung verschließen, daß gleiche Wirtschaftsmethode ihm Vorteil, die Beibehaltung der alten Art ihm Nachteil bringen würde. Nun wird man mir sagen, ja, das ist sehr gut und schön, aber nicht ausführbar, weil die Gemeinden die Mittel nicht dazu bewilligen. Dagegen glaube ich entschieden, daß die Anlage und Unterhaltung der vorfizierten Musterwirtschäften in 75 % aller Landgemeinden der Provinz bei gutem Willen ausführbar ist und zwar auf folgende Weise, ohne Schulden zu machen. — Es ist eine bekannte leidige Thatsache, daß in den meisten Gemeinden die Umlageprozente großen Schwankungen von Jahr zu Jahr unterliegen und zwar meist deshalb, weil die Einkünfte aus dem Gemeindevermögen je nach den Holz-, Heu-, Obst-, Stein- u. c. Preisen sehr verschieden sind

und die Gemeinderäte stets geneigt sind, die Einkünfte nicht nach vernünftigen Durchschnittserträgen, sondern in unberechtigt günstiger Höhe nach irgend einem guten vorhergegangenen Jahre in die Haushaltsetats einzustellen.

Wird der Voranschlag obiger Einnahmen erreicht oder gar überschritten, so ist der nächstjährige Prozentsatz der Umlagen gering, bleibt die Ist-Einnahme weit hinter dem Voranschlage (Etat) zurück, so ist der Prozentsatz im nächsten Jahre ein sehr hoher. Dieser Zustand sollte gesetzlich abgeändert werden. Es wäre die Leistungsfähigkeit jeder einzelnen Gemeinde nach billigem Ermessen und nach einer auch die unteren Klassen der Bevölkerung berücksichtigenden eingehenden Prüfung aller Verhältnisse zu ermitteln und der Prozentsatz in einer Norm für Zeitperioden von 6 zu 6 Jahren etwa festzustellen.

Dabei würde sich in den weitaus meisten Gemeinden die Möglichkeit ergeben, für die Anlage einer Gemeindemusterwirtschaft nach obiger Skizze alljährlich einige hundert Mark, je nach den Verhältnissen mehr oder weniger, zu einem Sammelfonds in den Etat aufzunehmen; Gemeindegelände zur Anlage des Versuchsfeldes, der Obstbaumschule etc. ist ohnehin vorhanden, und schon nach wenigen Jahren würden die meisten Gemeinden in der Lage sein, die Wirtschaftsgebäude, die ja einfach sein können, — das Holz liefert der Wald — zu errichten und nach Anleitung der landwirtschaftlichen Vereine in Betrieb zu nehmen, während wenige Jahre später auch die übrigen vervollständigenden Einrichtungen nach und nach geschaffen werden könnten. —

Das wäre nach meiner Überzeugung das wirksamste Mittel, die Landgemeinden der Provinz einer blühenden Entwicklung entgegenzuführen, und kann ich nur wünschen, daß die Einrichtung solcher Musterwirtschaften durch die hohen Regierungsbehörden, sei es durch Gesetz, sei es auf andere Weise, angeregt und die nötige Handhabe dazu geboten werden möchte.

7. Gemeindevermögen, Anstalten und Unternehmungen der Gemeinden.

Das Vermögen der Landgemeinden in der Rheinprovinz besteht meist in Grundeigentum, Wald, Gebäuden und dann wohl auch in Wasserleitungs-, Gasanlagen und in Kapitalien, welche letztere zwar häufig Stiftungen und hinsichtlich der Verwaltung der Renten mancherlei Beschränkungen unter-

worfen, immerhin aber den Gemeinden von wesentlichem Vorteil sind. Während die Gemeindegändereien, als Wiesen, Felder, Gärten, häufig nach Vornahme umfangreicher Meliorationen aller Art, namentlich aber in den Niederungen reiche Erträge liefern, lassen in den gebirgigen Teilen der Provinz die Renten der Gemeindegewaldungen viel zu wünschen übrig und könnten letztere meines Erachtens in ihren Erträgen wesentlich gehoben werden. Vor allem müßten sie in der Nachhaltigkeit der Erträge sichergestellt werden.

Wie dieses möglich, ist zwar wesentlich eine technische Frage, jedoch glaube ich nicht mit Unrecht die häufig geringe Rentabilität der Gemeindegewaldungen einerseits auf eine fortschreitende Verarmung des Bodens, anderseits auf den zu häufigen Wechsel im Bewirtschaftungsmodus und auf mangelhaftes Pflanzmaterial zurückführen zu können.

Im übrigen sind immerhin noch ausgedehnte Weidestrecken (Obgändereien) im Gebirge vorhanden, welche durch Aufforstung eine wenn auch geringe Rente bringen könnten; in sehr schlechtem Boden würde sich der Anbau von Akazien empfehlen, welche nicht allein ein brauchbares Nutzholz, sondern auch in der Blütezeit ein wertvolles Bienennutter liefern.

Was die von den Gemeinden häufig eingerichteten Unternehmungen gewerblichen Charakters angeht, wie Gas-, Wasserleitungen etc., so ist es zu bedauern, daß dieselben so oft von Privaten oder Aktiengesellschaften angelegt werden. Die Gemeinden geben damit die besten Steuerquellen, gewöhnlich für lange Zeiträume, aus der Hand. Vielleicht könnte in Fällen zweifellosen Bedürfnisses und zweifelloser Rentabilität die Gemeinde von Aufsichtswegen angehalten werden, derartige Unternehmungen nicht aus der Hand zu geben; entgegenstehende Beschlüsse der Gemeinden sollten die höhere Genehmigung nicht finden.

Gegen große elementare Ereignisse, als Wolkenbrüche, Überschwemmungen, Brandunglück, Seuchen etc., sollten sich die Gemeinden nach Möglichkeit durch Anlage von Reserve- oder Sammelfonds schützen. Wenn, wie ich unter Nr. 6 mir vorzuschlagen erlaubte, der Prozentsatz der Umlagen nach billigem Ermessen der königlichen Regierung von 6 zu 6 Jahren festgestellt würde, so sollte gleichzeitig bestimmt werden, daß 1 oder 2%, je nach den Verhältnissen, zur Schaffung eines Sammelfonds erhoben würden. Aus den Zinsen könnten die unter Nr. 6 oben erwähnten Einrichtungen unterhalten, verbessert und erweitert und demnächst die Zinsen zu anderem Zweck verwendet werden.

8. **Gemeindehaushalt.** Ausgaben und Einnahmen der Gemeinden und Verhältnis derselben zu einander. Art der Aufbringung der erforderlichen Geldmittel und Leistungen aus eigenem Vermögen oder erwerbender Thätigkeit der Gemeinde, aus Staatszuschüssen (Dotationen und Subventionen), aus Steuern und Gebühren, aus Naturalleistungen (Hand- und Spanndienste für Gemeindezwecke).

Hinsichtlich der Einführung von Lokaletats in den Gemeinden, welche gleichzeitig den Bürgermeistereiverband bilden, die ich zur Hebung und Entfaltung des kommunalen Lebens für dringend wünschenswert halte, gestatte ich mir auf meine Ausführungen zur Frage 3 dieser Abteilung hinzuweisen und nehme ich bezüglich der Frondeleistungen (Hand- und Spanndienste für Gemeindezwecke) auf die Beantwortung zu Frage 4 oben Bezug.

Ganz eigenartige Frondeverhältnisse haben sich noch in manchen Gebirgsgegenden erhalten. So sind mir in der Provinz Gemeinden bekannt, wo die Bauern, welche Gespann halten, die Feldarbeit derjenigen mitbesorgen, welche kein Zugvieh besitzen, wofür die letzteren Fronde-Handdienste zu leisten haben nach Vereinbarung. Für das Pflügen einer gewissen Fläche Land muß der Eigentümer eine Anzahl Tage ohne Lohn arbeiten. So wird auch z. B. das Schleifen der Lohe stellenweise durch Anteil am Ertrage ausgeführt, Heu gemäht, getrocknet und eingebracht.

Was den Gemeindehaushalt angeht, so werden die Bedürfnisse der Gemeinde, soweit dazu die Einkünfte aus dem Gemeindevermögen mit den Staatszuschüssen zur Erleichterung der Schullasten etc. nicht ausreichen, durch Umlage auf die Eingeseffenen gedeckt, und zwar werden durchweg die Gemeindeumlagen auf die Klassen- und Einkommensteuer, Grund- und Gebäudesteuer sowie die Gewerbesteuer (exkl. Wandergewerbesteuer) gleichmäßig erhoben.

Die Gemeindeeinkommensteuer pflegt nur da in Anwendung zu kommen, wo Forensen oder juristische Personen im Gemeindebezirk steuerpflichtiges Vermögen besitzen oder Gewerbe betreiben. Die Gemeindeumlagen sind bezüglich ihrer Höhe überall verschieden und wechseln zwischen 50 und 400 Prozent. Wenn nun auch die Erwerbs- und sonstigen Verhältnisse in den Gemeinden der Provinz sehr verschieden sind, so läßt doch der enorme Unterschied in den obigen Prozentsätzen den Schluß zu, daß eine anderweite Verteilung der Lasten anzustreben ist. In den armen Gemeinden gewährt die Beibehaltung der Hand- und Spanndienste im allgemeinen immer noch große Vorteile und Erleichterungen.

9. Aufsicht über die Gemeinden, Aufsichtsorgane und Zuständigkeit derselben.

Ich verweise auf die Beantwortung zu Frage 1 dieser Abteilung.

Gemäß § 36 ad 4 des Zuständigkeitsgesetzes entscheidet in dem Verfahren auf Entfernung aus dem Amte bei den Gemeindebeamten in erster Instanz der Kreisausschuß. Diese Bestimmung ist insofern von großer Tragweite und wird von den Beamten deshalb als unzumutbar empfunden, als nach den bisherigen Erfahrungen das von mir unter Nr. 4 über die ländlichen Gemeindevertretungen Gesagte auch voll und ganz auf die meisten Mitglieder des Kreisausschusses Anwendung findet und z. B. der Bürgermeister in die Lage versetzt werden kann, einen Eingeseffenen, den er durch irgend eine notwendige Maßregel zu seinem Gegner gemacht hat, wie dies täglich vorkommt, zum Richter über sich gesetzt zu sehen.

Eine Änderung dieser Bestimmung wird hoffentlich nicht ausbleiben.

10. Bestehen selbständige Gutsbezirke (Gutsgemeinden) oder nicht?

Nur sehr vereinzelt und decken sich da fast ganz mit der Gemeinde.

Abteilung III.

Würdigung der bestehenden Gemeindeeinrichtungen.

1. Wie gestaltet sich das Gemeindeleben in den bestehenden Gemeinden? Inwieweit hat sich das geltende Gemeindefrecht bewährt? Genügt die Gemeinde ihrer Verfassung und Ausdehnung nach für die Erfüllung der wachsenden kommunalen Aufgaben oder müßten hier größere kommunale Verbände (Samtgemeinden für alle oder doch eine größere Anzahl von Kommunalangelegenheiten) oder einzelne Zweckverbände eintreten und wie wären solche zu konstruieren?

Die Gestaltung und Entwicklung des Gemeindelebens ist überaus verschieden und nicht allein von dem Wohlstande der Gemeinde, der wirtschaftlichen Lage und Intelligenz der Eingeseffenen, sondern vor allem auch von der Fähigkeit, Pflichttreue und Gesinnung der Gemeindebeamten abhängig. In dieser Beziehung und hinsichtlich der Zweckmäßigkeit des geltenden Gemeindefrechts darf ich hier auf die Ausführungen zu Frage 5 unten verweisen. Zweifellos ist es, daß bei dem stetigen weiteren Anwachsen

der kommunalen Lasten aller Art sowohl in Folge der mit den höheren Kosten der Lebenshaltung zusammenhängenden Steigerung der Gehälter aller Beamtenklassen und der Fürsorge für deren Hinterbliebene als durch die auf socialpolitischem Boden erwachsenen neueren gesetzlichen Institutionen, viele arme Gemeinden auf die Dauer nicht im Stande sein werden, ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen, ohne die Leistungsfähigkeit der Eingeseffenen über Gebühr anzuspannen.

Es kann daher nur dringend empfohlen werden, nicht allein, wie ich bereits in den Ausführungen zu Frage 6 Abteilung II vorschlug, die Übernahme der Wege- und Schullasten auf größere Verbände herbeizuführen, sondern in ähnlicher Weise die Armenpflege- und Einquartierungslasten, welche die Gemeinden der Provinz vielfach schwer drücken, (die Armenlasten allein betragen in einzelnen Gemeinden 30 Prozent der Gesamtumlagen) zu erleichtern. Ich gestatte mir auf die Ausführungen zu den Fragen 2 und 5 Bezug zu nehmen.

Wie die einzelnen größeren Verbände zur gleichmäßigeren Verteilung der oben erwähnten Lasten zu konstruieren wären, kann allgemein nicht bestimmt werden, da dies von den speciellen Verhältnissen wesentlich abhängig ist. Gesetzlich könnte die Verteilung der qu. Lasten auf größere Gemeinde- und sonstige Zweckverbände dadurch eingeleitet und unterstützt werden, daß es dem Bezirksausschuß überlassen würde, über die Übernahme der qu. Lasten auf den Kreis oder anderweit vorhandene oder noch zu bildende größere Verbände auf Antrag der betreffenden Gemeinden zu entscheiden, ausgenommen Armen- und Einquartierungslasten, auf welche ich, wie oben angedeutet, zurückkomme.

2. Welchen Einfluß hat insbesondere die neuere Freizügigkeits-, Niederlassungs-, Verehelichungs- und Armengesetzgebung auf das Gemeindeleben ausgeübt?

Es ist zweifellos, daß unsere heutige Armengesetzgebung, so vorzüglich sie sonst sein mag, doch an einzelnen schwerwiegenden Mängeln leidet, deren Beseitigung im Wege der Gesetzgebung dringend wünschenswert erscheint, was auch an maßgebender Stelle nicht unbekannt zu sein scheint, da Se. Excellenz der Herr Minister des Innern im vorigen Jahre der Frage der anderweiten Organisation der Armenpflege näher getreten ist und nach dieser Richtung Erhebungen angestellt hat, welche voraussichtlich zur Zeit noch den Gegenstand von Erwägungen bilden.

Es sind zunächst zwei Punkte, welche das Interesse des Reformators in Anspruch nehmen,

1. das Institut der Landarmen und sein Einfluß auf das deutsche Armenpflgegewesen und
2. die Festsetzung des Unterstützungswohnsitzes für jeden Angehörigen des Reiches, Erwerb und Verlust desselben.

Auf den ersten Punkt eingehend, so ist nicht zu verkennen, daß die Qualität als Landarmer auf die individuelle Erwerbsthätigkeit sowohl, als auf das Pflicht- und Ehrgefühl der Betroffenen meist einen nachteiligen Einfluß ausübt, sowie ferner, daß manche Ortsarmenverbandsverwaltungen den Landarmen, um die Entstehung von Fürsorgeansprüchen gegen den Ortsarmenverband zu verhindern, die jenen gesetzlich gewährleistete Aufenthalts- und Erwerbshfreiheit vielfach zu verkümmern suchen.

Ich denke hierbei an Fälle, in denen Landarme erwerbsfähige oder teilweise erwerbsfähige Personen, um die Erlangung des Unterstützungswohnsitzes seitens derselben zu hindern oder das Erlöschen des etwa bereits erlangten Unterstützungswohnsitzrechtes zu bewirken, dadurch vorzeitig in der freien Erwerbshthätigkeit beschränkt werden, daß ihnen die Vermietung von Quartieren bezw. die Fortsetzung bisheriger Miets- oder gar Erwerbshverhältnisse abgechnitten wird, sei es auf Anregung der Organe der Ortsarmenverbände, sei es auf Betreiben beliebiger über die Situation unterrichteter Gemeindegeseffener. Daß dergleichen vorkommt, unterliegt bei mir keinem Zweifel. Ebenso zu beklagen ist es, daß auf Grund der bestehenden Gesetzgebung eine mißbräuchliche Verschiebung der Armenlast und insbesondere eine mißbräuchliche Herbeiführung und künstliche Erhaltung der Landarmeneigenschaft dadurch stattfindet, daß von Ortsarmenverbänden oder Geseffenen auf die Wahl des Aufenthaltsortes der Betreffenden künstlich eingewirkt oder einer Verdunkelung der für die Feststellung des Unterstützungswohnsitzes erheblichen Thatsachen Vorschub geleistet wird.

Es trifft dies bei denjenigen Fällen zu, welche man unter dem Ausdruck „Abschiebung“ zusammenzufassen pflegt, insbesondere bei solchen, in denen Ortsarmenverbände oder Geseffene Personen, welche Fürsorgeansprüche gegen den Ortsarmenverband ihres Wohnorts erworben haben oder im Laufe der Zeit erwerben könnten, durch Verabreichung von Unterstützungen zc. oder von Erwerbshgelegenheiten in anderen Gemeinden dazu bestimmen, ihren Wohnsitz in das Gebiet eines anderen Ortsarmenverbandes zu verlegen. Ferner gehören hierher auch diejenigen Fälle, in denen die Verschiebung der Armenlast durch unterlassene oder ungenaue Führung der die Dauer des Aufenthaltes beurkundenden Register seitens der Verwalter der Ortsarmenverbände gefördert wird. Endlich kann nicht unerwähnt bleiben, daß in der Art, wie vielfach die mit der Ausübung der

Fürsorge für Landarme beauftragten Ortsarmenverbände sich dieser Fürsorge unterziehen, das Bestreben erkennbar ist, die Landarmenqualität der unterstützten Personen möglichst lange zu erhalten und ihnen den Wiedererwerb eines Unterstützungswohnstizes im eigenen Bezirke zu erschweren. Auch wird vielfach bei der Fürsorge für Landarme, wenn solche durch Vermittelung der Ortsarmenverbände ausgeübt wird, nach anderen Grundfäzen verfahren, als sie hinsichtlich der Fürsorge für die Ortsarmen maßgebend sind; einerseits ist die Zulassung zur Unterstützung eine laxere und deren Bemessung eine reichlichere, andererseits ist die Kontrolle der persönlichen und Erwerbsverhältnisse eine geringere. Ein großer Teil der gegen das Landarmenwesen in seiner jetzigen Gestalt erhobenen Bedenken beruht auf der mit Recht weit verbreiteten Annahme, daß die Handhabung der Armenpflege gegenüber den Landarmen in minder sorgfamer und gewissenhafter Weise als gegenüber den Ortsarmen vor sich gehe und daß hierdurch nicht allein unnötig Geld verschwendet, sondern auch der wirtschaftlichen und sittlichen Verwahrlosung der Landarmen Vorschub geleistet werde.

Innig verknüpft mit der Reform des Landarmenwesens ist die des Ortsarmenwesens, welche meines Erachtens in erster Linie durch Abänderung oder Ergänzung der gesetzlichen Bestimmungen über den Unterstützungswohnstiz eingeleitet werden müßte. Ein wesentlicher Fortschritt wäre meines Erachtens darin zu erblicken, wenn, um auf den oben in zweiter Reihe erwähnten Punkt zu kommen, gesetzlich festgestellt würde, daß jeder Angehörige des Reiches einem bestimmten Orte zuzuweisen sei, in welchem er seinen Unterstützungswohnstiz habe, und zwar derart, daß fortan niemand mehr, solange er überhaupt Reichsangehöriger wäre, seinen bisherigen fixierten Unterstützungswohnstiz verlieren könnte, wenn er nicht gleichzeitig einen neuen erwirbt. Der Erlaß einer solchen gesetzlichen Bestimmung wäre gleichbedeutend mit der gänzlichen Abschaffung des Landarmenwesens, und ich glaube, es würde letzterem an sich niemand eine Thräne nachweinen, und können nach dem zu 1. Gesagten die Vorzüge einer solchen Gesetzesbestimmung nicht zweifelhaft sein.

Für diejenigen Personen, welche bei Erlaß des in Rede stehenden Gesetzes keinen Unterstützungswohnstiz besitzen, also die Landarmen, muß ein solcher durch die Behörde, etwa die königliche Regierung, verliehen werden, entweder an dem Orte, wo sie zuletzt einen Unterstützungswohnstiz besessen haben, oder geeigneten Falls an dem Orte, wo sie geboren sind.

Doch sind das Detailfragen, auf die ich näher nicht eingehen kann.

Überdies hat der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit sich auch mit vorliegender Frage beschäftigt und einen dieselben obigen

Ziele verfolgenden Gesekentwurf aufgestellt, der voraussichtlich auch dem Verein für Socialpolitik zur Verfügung steht, weshalb ich auch darauf wohl Bezug nehmen darf.

Gewiß ist, daß diese von mir befüwortete Festsetzung eines bestimmten Unterstützungswohnsitzes für jeden Reichsangehörigen und die Abschaffung des Landarmenwesens mit Rücksicht auf die dadurch event. entstehende bedeutende Verschiebung und Zunahme der Ortsarmenlasten nur dann möglich und durchführbar ist, wenn alle außerordentlichen Armenlasten, als die Fürsorge für Geistesranke, Taubstumme, Idioten, Blinde, Krüppel, dauernd Sieche aller Art, regelmäßig von der Provinz übernommen und deren Kosten von dieser getragen werden, und würde die dadurch den Gemeinden (Ortsarmenverbänden) zu teil werdende Erleichterung die durch die Vermehrung der Zahl der Ortsarmen zu befürchtende höhere Belastung mindestens ausgleichen.

Wean schon sich nicht leugnen läßt, daß die Armenlasten in vielen Gemeinden außerordentlich drückend geworden sind, so möchte ich doch hier anders wie bei den Wege- und Schullasten nicht die Übernahme der ersteren (Armen-) Lasten auf die Samtgemeinde oder den Kreis empfehlen, sondern eben obige Einteilung in ordentliche und außerordentliche Armenlasten, welche letzteren der Provinz zufielen.

Die Beibehaltung kleiner Ortsarmenverbände hat nämlich den Vorteil, daß die Überwachung der unterstützten Personen eine leichtere und dadurch schärfere ist, Simulanten eher entlarvt werden und die Armenpflege durch Unterstützung von vielleicht ohne eignes Verschulden sinkenden Existenzen einen mehr vorbeugenden Charakter annehmen kann, wie mir dies sehr wünschenswert erscheint; auch das Interesse der Gesamtheit der Eingeseffenen an dem Ergehen des wirtschaftlich Schwachen bleibt lebendiger, die Privatwohlthätigkeit frischer und das Ehrgefühl der Unterstützten wird reger erhalten. Während in größeren Verbänden die Gefahr besteht, daß Heuchler und Scheinarme sich der weitestgehenden Fürsorge der Centralstelle erfreuen, ist bei kleineren die Bürgschaft dafür, daß zu rechter Zeit, im richtigen Umfang und in angemessener Form geholfen wird, eine weit größere, und so würden größere Armenverbände endlich auch eine Vermehrung der Zahl der Unterstützten und demgemäß vermehrte Ausgaben zur Folge haben. —

Was nun die innere Organisation und Art der Armenpflege angeht, so wird nach meiner Überzeugung da vielfach unrichtig verfahren. Die öffentliche Armenpflege sollte nur Naturalunterstützung kennen und keinerlei Geldbeträge den Unterstützten direkt zufließen lassen, weil solche nach den

Erfahrungen allzuoft in traurigster Weise mißbraucht, in Branntwein und andere Genußmittel umgeseht werden.

Infolge des durch das Freizügigkeitsgesetz begünstigten Zuges der arbeitskräftigen Bevölkerung nach den Industriezentren haben namentlich die Gemeinden der Gebirgsgegenden, in denen die Alten, Weiber und Schwachen zurückbleiben, mit steigenden Armenlasten zu kämpfen, während anderseits auch in den industriereichen Gemeinden durch das gewaltige Anwachsen des Proletariats die Armen- sowohl wie Schul- und andere Lasten stetig steigen. Das einzige Mittel, diesen Zug nach den Industrieorten zu regeln und einigermaßen zu hemmen, und damit gleichzeitig das beste Mittel gegen die verderbenbringenden Lehren der Socialdemokratie dürfte darin zu finden sein, daß die Arbeiter- und Tagelöhnerbevölkerung festhaft gemacht wird und sollten die öffentlichen Kreditinstitute auf diesem Gebiete eine neue Thätigkeit beginnen, indem sie unter leichten Bedingungen gegen hypothekarische Sicherheit den Bau von Wohnhäusern in die Hand nähmen. —

Es ist eine traurige Erscheinung unserer Zeit, daß die Kinder allzu bald ihre Eltern vergessen. Ist der Sohn ins militärpflichtige Alter gekommen, so tyrannisiert er bereits, da er das Geld für den Haushalt verdient, während der Vater etwa den Acker bestellt, das ganze Haus, und kommt er nach beendigter Dienstzeit zurück, so wird flugs geheiratet und die Eltern können sehen, wie sie die Schulden tilgen, die sie zur Ausbildung ihrer Kinder vielleicht oder zur Erlangung eines eigenen Heims für dieselben aufgenommen hatten. Gar zu oft kommt es vor, daß die Kinder ihren Verdienst auf den Tanzböden und in anderen Genüssen verjubeln, während daheim die Eltern darben. Und schreitet dann nach einem leichtfertig geschlossenen Verlöbniß der junge Mann in unreifem Alter mit einem unerfahrenen leichtfertigen Mädchen zur Ehe, wozu die Eltern ihre Einwilligung des lieben Friedens willen geben müssen, wenn sie sich nicht allen erdenklichen Noheiten aussetzen wollen, dann dauert's oft nur wenige Tage, bis der Zwist in der jungen, auf Leichtsinns und Sinnenlust gegründeten Ehe ausbricht; das elterliche Haus des jungen Mannes hat seine Stütze verloren und verfällt der öffentlichen Armenpflege, der Haushalt der jungen Eheleute geht zu Grunde, nachdem er kaum entstanden, weil die junge Frau ebensowenig ihre Pflichten kennt, als der junge Mann gewöhnt ist, sich Schranken aufzuerlegen; dem Zwist folgt bald der Trunk, dem Branntwein das Verbrechen, und während der junge Vater ins Gefängnis wandert, verfällt die junge Frau mit ihrem neugeborenen Säugling auch der Armenpflege. Gott sei Dank ist dieses düstere Bild nicht

die Regel, aber leider, leider eine häufig vorkommende Ausnahme, und die bestehende Armengesetzgebung bietet dem Vorsteher des Ortsarmenverbandes oder einer anderen Behörde keine Handhabe, in solchen Fällen vorbeugend eingzugreifen. Nur sehr schwer gelingt es, pflichtvergeffene Kinder im Wege des Zwangs zur Unterstützung von Angehörigen anzuhalten, und wäre auch in dieser Richtung eine Revision der bestehenden Gesetzgebung dringend erwünscht. Ebenso müßten, um wirksam der Vermehrung des Proletariats vorzubeugen, die Ehegrenze erhöht und die Eheschließung erschwert, von bestimmten Bedingungen wirtschaftlicher und moralischer Natur abhängig gemacht werden. Es müßten dem Vorsteher der öffentlichen Armenpflege Mittel zu Gebote stehen, gegen den Branntweingenuß, der so viele Existenzen vernichtet, zwangsweise vorzugehen, event. müßte Bestrafung der Trinker möglich sein, wenn andere gütliche Mittel vergeblich geblieben.

Hiernach halte ich eine Revision unserer Armengesetzgebung für dringend wünschenswert und im Interesse auch der ländlichen Bevölkerung für geboten.

3. Welchen Einfluß wird voraussichtlich die neue Socialgesetzgebung auf das Gemeindeleben ausüben?

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die neuen socialpolitischen Gesetze der Krankenversicherung der Arbeiter, der Unfallversicherung, der Alters- und Invalidenversorgung nicht allein die Armenlasten der Gemeinden erleichtern, sondern auch einen wohlthätigen moralischen Einfluß auf die beteiligten Kreise ausüben werden und wohl geeignet sind, da, wo das Gift der socialdemokratischen Lehren das freie, unbefangene Urteil der Interessenten noch nicht getrübt hat, die Klassegegensätze, welche sich in unserer Zeit durch die Unzufriedenheit und Unerfättlichkeit unserer Arbeiter immer mehr zuzuspitzen drohen, zu mildern und zu versöhnen. Ob aber bei den sich ins Unglaubliche verlierenden Forderungen der heutigen Arbeiterwelt die in Rede stehenden Gesetze mit den Gefühlen der Anerkennung und des Dankes für eine in der Geschichte einzig dastehende staatliche Fürsorge für den wirtschaftlich schwächeren Teil der Bevölkerung betrachtet werden, welche sie bei sachlicher Würdigung durchaus verdienen, ist mir sehr zweifelhaft. Ein abschließendes Urteil über die Wirkungen dieser neuen Gesetzgebung auf das Gemeindeleben läßt sich noch nicht wohl abgeben.

4. Wie verhalten sich in den von 1—3 bezeichneten Punkten die selbständigen Gutsbezirke, wo sie bestehen, zu den Gemeinden u. ?

Selbständige Gutsbezirke bestehen in der Provinz nicht.

5. Welche Mängel der bestehenden Einrichtungen des Gemeindefewens sind sonst noch vorhanden und durch welche Mittel lassen sie sich beseitigen?

Bezüglich der Mängel der bestehenden Einrichtungen des Gemeindefewens habe ich bei den Ausführungen zu vorstehenden Fragen bereits an den geeigneten Stellen meine Bedenken und Reformvorschläge angebracht und kann im allgemeinen mit Beziehung auf die neuen Verwaltungsgesetze (vgl. Frage 1 Abt. II), welche jetzt in der Provinz gelten und die Gemeindeordnung von 1845 in vielen Punkten aufs neue abgeändert haben, nur angeben, daß dieselben noch erst zu kurze Zeit in Kraft getreten sind, als daß es möglich und richtig sein könnte, ein bestimmtes Urteil über deren Einwirkung auf die Gestaltung und Entwicklung des kommunalen Lebens in den rheinischen Gemeinden abzugeben. —

Zu den Einrichtungen, welche nach den bestehenden Bestimmungen die Finanzkraft vieler Gemeinden meines Erachtens über Gebühr belasten, gehört auch, wie ich in der Beantwortung zu Frage 1 dieser Abteilung bereits andeutete, die Einquartierungslast. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Einquartierungslast mehr wie irgend eine andere kommunale Naturalleistung ungleich verteilt ist bezw. immer mehr oder weniger von denselben Gemeinden getragen werden muß, indem die Gemeinden an den Etappenstraßen und diejenigen in den ständigen Manöverterrains fast alljährlich Einquartierung — oft 3 bis 4mal in einem Jahre — erhalten, während andere, von den Garnisonen und Manövergeländen weit entfernt gelegene von Einquartierung überhaupt verschont bleiben.

Viele der regelmäßig Einquartierung erhaltenden Orte haben desungeachtet aus patriotischen Motiven, um eine möglichst gute und freundliche Aufnahme der zu bequartierenden Truppe zu sichern, sich nicht damit begnügt, den Quartierwirten die gesetzlich feststehenden, aus der Staatskasse zu erstattenden Verpflegungs- und Servisgelder zu zahlen, sondern haben diese Gelder bedeutend erhöht, indem sie die Mehrausgabe aus der Gemeindefasse bestreiten und im folgenden Jahre durch eine besondere sogenannte Servissteuer decken. So erfreulich dieses Vorgehen jener Gemeinden auch ist, ebensosehr ist es meines Erachtens berechtigt, die Übernahme der Einquartierungslast, einer direkten militärischen Last, auf Staatsfonds zu verlangen; dazu kommt noch, daß es gerade häufig arme Gebirgsgemeinden sind, welche, an die Manövergelände angrenzend, regelmäßig die Einquartierungslast auf ihre schwachen Schultern zu nehmen und, so gut und schlecht es geht, zu tragen haben.

Hier wäre eine Änderung dringend nötig. —

Was nun die Mittel angeht, um das kommunale Leben zu vertiefen, auszugestalten und zu fördern, die Entwicklung und Vervollkommnung der bestehenden kommunalen Einrichtungen systematisch, folgerichtig und ohne Schädigung anderer Interessen herbeizuführen und den Forderungen der Zeit entsprechend zu erhalten, so möchte ich in erster Linie hierzu die Schaffung eines wohlgebildeten, tüchtigen, arbeitsfreudigen, sittlich hochstehenden Beamtentums bezeichnen und insbesondere zur Erreichung obiger Ziele eine Hebung des Standes der Bürgermeister der Rheinprovinz empfehlen. Daß das Gehalt des rheinischen Landbürgermeisters in grellem Mißverhältnisse zu den Anforderungen steht, welche an diesen Beamten nach allen Richtungen hin gestellt werden, ist eine seit Jahren, sogar bereits wiederholt durch das Abgeordnetenhaus anerkannte Thatsache.

Es kommt hinzu die stetig steigende Arbeitslast, die nur noch durch Annahme vermehrten Bureaupersonals, womit wiederum große Geldopfer verbunden sind, bewältigt werden kann, und der damit innig verbundene Mangel einer Fürsorge für die Hinterbliebenen dieser Beamtenkategorie.

Was ist die Folge der schlechten Bezahlung der rheinischen Landbürgermeister, der ersten Gemeindebeamten, von deren Thätigkeit das Wohl und Wehe der Gemeinden abhängt?

Nun, die besseren Elemente der bürgerlichen Gesellschaft werden immer mehr einem Berufe den Rücken kehren, der seinem Träger einerseits wohl eine ungeheure Verantwortung und unzählige ernste Pflichten, wohl eine riesige, noch fortwährend sich steigende Arbeitslast, wohl das moralisch schwerwiegende und die gesellschaftliche Stellung des Bürgermeisters wesentlich ungünstig beeinflussende Odium für alle einschneidenden, mißliebigen Gesetze, Bestimmungen und Verordnungen aller Art, wohl die überaus schwierige Aufgabe, zwischen Bevölkerung und Regierung ein lebendiges, vertrauenerweckendes Bindeglied zu sein, wohl endlich die gewaltige, schöne, aber schwere Pflicht aufbürdet, die ihm anvertraute Bevölkerung intellektuell, wirtschaftlich und sittlich zu heben und zu fördern, andererseits aber dafür ihm weder eine jenen hohen Pflichten entsprechende Stellung unter den Beamten des Staates und demgemäße Behandlung sichert, noch auch nur eine einigermaßen die alltäglichen Sorgen bannende Befoldung gewährleistet.

Angesichts solcher Mißverhältnisse zwischen Pflichten auf der einen und Rechten auf der anderen Seite ist es nicht zu verwundern, wenn bei dem rheinischen Landbürgermeister die rechte Arbeitsfreudigkeit so oft schon wenige Jahre nach Eintritt in sein mühevollles Amt langsam erstirbt, nicht zu verwundern, wenn er, an der Grenze seiner Leistungsfähigkeit angekommen, von morgens früh bis abends spät in die Nacht hinein von einer Arbeit,

von einem Termin zum andern gehetzt, unter dem steten Drucke der zunehmenden Geschäftslast, den hellen Blick für das Leben, in dessen Mittelpunkt er steht, die Spannkraft an Geist und Körper verliert, die notwendig ist, wenn sich an seine Amtsthätigkeit erspriessliche Folgen für das ihm anvertraute Gemeinwesen und für die Allgemeinheit knüpfen sollen. Abgesehen von dem Umstande, daß die große Dringlichkeit, mit der in heutiger Zeit alle Verfügungen und Arbeiten auf dem großen Verwaltungsgebiete der Erledigung harren, so recht geeignet ist, auch das beste Nervensystem zu ruinieren, insbesondere bei einem solchen Beamten, der ein Herz für seinen Beruf hat, der das ehrliche, treue Bestreben in sich trägt, seinen Mitmenschen mit seiner ganzen Kraft zu nützen, an dessen Seele täglich die kaleidoskopartig wechselnden, zum kleineren Teil freundlichen, zum weit größeren Teile aber traurigen, oft widerwärtigen Bilder nicht spurlos vorüberziehen, läßt die gewaltige Arbeitslast an sich schon es nicht mehr zu, daß sich der rheinische Landbürgermeister in seine eigentliche Aufgabe vertieft. Ich denke mir letztere vor allen Dingen darin bestehend, daß der Landbürgermeister berufen sei, zu seinen Verwalteten in ein ich möchte sagen patriarchalisches Verhältnis zu treten; er muß, wenn er anders einen glücklichen Einfluß in jeder Richtung auf die Eingeseffenen ausüben soll, mit ihnen oft und eingehend verkehren, ihre Bedürfnisse und Fähigkeiten, ihre Denk- und Handlungsweise, ihre Charaktere im eigenen Heim studieren; er muß die Möglichkeit haben, sie in wirtschaftlichen, moralischen und anderen Fragen des Tages zu belehren und aufzuklären, ihre guten Eigenschaften und Handlungen zu loben und die schlechten zu tadeln; er muß ihr Freund und Ratgeber, ebenso aber auch ihr Richter sein. Dann wird es auch möglich werden, eine sittliche Hebung des Volkes herbeizuführen, dann auch möglich sein, ein Gegengewicht zu schaffen gegen andere Einflüsse, die sich so oft und vielfach gegen die wahren Lebensinteressen des Staates gerade in den Landgemeinden geltend machen, dann wird der rheinische Landbürgermeister seiner ursprünglichen, eigensten Aufgabe wiedergegeben werden, der erste, leitende Bürger in seinem Bezirke zu sein, belebend, anregend, befruchtend und veredelnd zu wirken nach allen Seiten, die ihm anvertrauten Gemeinwesen blühender Entwicklung entgegenzuführen, die Eingeseffenen zu ordnungsliebenden und pflichttreuen Staatsbürgern zu erziehen, und dadurch dem Staate wie den Gemeinden die besten Dienste leisten können. Und darum ist es lediglich die Liebe zum Vaterlande und nicht etwa Eigennuß oder Selbstsucht, die mich drängt, an dieser Stelle die Hoffnung auszusprechen, daß bald die Zeit kommen möge, wo der rheinische Landbürgermeister in seinen äußeren Existenzbedingungen sorgenfrei gestellt

und das vorhandene Mißverhältnis zwischen Rechten und Pflichten ausgeglichen werde, dann werden sich auch mehr wie bisher Männer diesem schönen, aber dornenvollen Berufe zuwenden, welche, getragen von hohem, idealem Pflichtgefühl ihrer Aufgabe gewachsen sind, dann wird — ich habe die feste Überzeugung — auch die Stellung der Bürgermeister ihrer großen Bedeutung entsprechend anderen Beamtensategorien gegenüber gehoben werden zum Heile des Ganzen. Nicht für mich hoffe ich dies — da mich der Zufall äußerlich unabhängig machte —, sondern für die große Zahl pflichttreuer Beamten, welchen in Kummer und Sorge ums tägliche Brot ein wahrlich nicht beneidenswertes Los beschieden ist.

Es ist mir nicht gelungen, bei dem großen Gebiete, welches die von dem Verein für Socialpolitik gestellten Fragen berühren, mein Gutachten über die Zustände des ländlichen Gemeindefewens der Rheinprovinz in den von dem Vereine gewünschten engeren Rahmen zu bringen. Vielleicht ist meine Auffassung von der des Vereins hinsichtlich der Fragebeantwortung abweichend, vielleicht würde eine kürzere Behandlung einzelner Gegenstände ausgereicht haben. Ich wurde jedoch, wie ich eingangs bereits erwähnte, von dem Gedanken geleitet, daß es vor allem sich darum handle, dem Gesetzgeber ein Bild der rheinischen Kommunalverhältnisse und ihrer Reformbedürftigkeit zu geben, und würde eine kürzere Fassung meines Erachtens das Bild getrübt haben.

Zimmerhin möchte ich der Hoffnung Ausdruck geben, daß es dem Verein möglich sei, bei der Schaffung einer Gemeindeordnung für die östlichen Provinzen der Monarchie zu erwirken, daß die Erfahrungen, welche in der Rheinprovinz hinsichtlich der ländlichen Gemeindeverwaltung gemacht worden sind, angemessene Berücksichtigung fänden, und würde mich für meine Arbeit das Bewußtsein voll entschädigen, dazu beigetragen zu haben, anderen Provinzen eine der blühenden Entwicklung des kommunalen Lebens günstige und den Forderungen und Aufgaben der heutigen Zeit entsprechende Gemeindeverfassung zu geben, zum Segen unseres herrlichen Vaterlandes.

XVII.

Die Verhältnisse der Gemeinde- bezw. Gutsbezirke im Regierungsbezirk Cassel (ehemaliges Kurfürstentum Hessen).

I. Grundlagen des Gemeindefewens.

1. Das Grundeigentum befindet sich vorzugsweise im Besitze der kleinen Landbewohner — der Bauern; nur in einzelnen Kreisen befinden sich Rittergüter, jedoch in einem geringen Prozentsatze. Die Größe derselben übersteigt inkl. der Waldungen selten 500 ha und geht bis etwa 20 ha herunter. Die Bauerngüter, d. h. solche Güter, von deren Ertrage eine Familie ohne Betrieb eines Nebengewerbes leben kann, haben eine Größe von 5 ha bis zu 50 ha.

2. Einzelhöfe beschränken sich auf wenige größere Güter; das Zusammenleben in Dörfern ist fast ausschließlich und sind auch die Rittergüter meist örtlich mit einem Dorfe vereinigt. Die Anlage der Dörfer datiert aus früheren Jahrhunderten, man scheint dabei die Nähe der Quellen aufgesucht zu haben. Die Form der Dörfer ist unregelmäßig; die Straßen sind, soweit sie Hauptwege bilden, meistens gepflastert. Auch die größeren Güter datieren ausschließlich aus früheren Jahrhunderten; neue Ansiedlungen sind jetzt äußerst selten; in größerer Zahl sind dieselben gegen Ende des 17. Jahrhunderts infolge der Aufnahme der französischen Emigranten gebildet. Ausbauten sind in den letzten 20 Jahren infolge der Verkopplung notwendig geworden und werden der Errichtung von Neubauten in den Dörfern vorgezogen.

3. In der nicht separierten Ackerflur ist die Dreifelderwirtschaft üblich; in den separierten Gemeinden wird die freie Bewirtschaftung ein-

geführt, wie dies schon seit längerer Zeit auf größeren, zusammenhängenden Gütern geschehen ist.

4. Grundlasten und Servituten sind bereits durch das Gesetz vom 23. Oktober 1834 (Gemeindeordnung) für ablösbar erklärt. Durch das Gesetz vom 26. August 1848 sind sodann sämtliche noch bestehenden Grundlasten für aufgehoben erklärt. An deren Stelle sind Entschädigungen in Geld getreten, deren Auszahlung durch die Landeskreditkassa vermittelt wurde. Die dieshalb von den Pflichtigen aufgenommenen Kapitalien sind zur Zeit durchschnittlich bereits abgetragen. Die von Grundlasten befreiten Grundstücke wurden in die volle Grundsteuer genommen.

5. Wiesen, Weiden und Wälder befinden sich zahlreich im Gesamteigentume größerer und kleinerer Verbände, meist als sogenannter Gemeidenutzen. Infolge zahlreicher Verkoppelungen sind diese Gemeinheiten seit den letzten 20 Jahren vielfach geteilt.

6. Die rechtliche Gebundenheit der Güter besteht seit Aufhebung des Lehn- und Meierverbandes nicht mehr. Bezüglich der Rittergüter sind mehrfach Fideikommissе eingerichtet. Thatsächlich besteht die Geschlossenheit in Folge Familientradition und Herkommen in Altheffen und Schaumburg (nicht im Hanauschen) bei fast allen Bauergütern. Die freie Teilbarkeit der Güter besteht überall und sind seit 1830 die früher bestandenen Beschränkungen weggefallen.

7. Hinsichtlich des Erbrechts gilt lediglich das gemeine Recht. Dagegen besteht bei den Bauerngütern für Altheffen und Schaumburg die allgemeine Sitte, daß dieselben geschlossen auf einen Erben, vorzugsweise den ältesten Sohn, durch Anfsatzvertrag übergehen, wogegen die Miterben mit Gelde abgefunden werden.

8 a. Nur wenige Rittergutsbesitzer wohnen auf dem Lande, besonders deshalb, weil die vorhandenen Rittergüter, die vielfach im Miteigentum mehrerer Personen stehen, verpachtet sind. Auf den Rittergütern wohnen der Regel nach nur Verwalter und Gesinde; die Tagelöhner wohnen meist in den nahe gelegenen Dörfern.

8 b. Die Bauern scheiden sich in Groß- und Kleinbauern, je nach dem Umfange ihres Besitzes. Daneben sind zahlreiche Tagelöhner und Handwerker, fast regelmäßig mit Wohnhaus und geringem Grundbesitz, ansässig.

9. Bei den größeren Gütern ist die Verpachtung vorherrschend und umfaßt die Pachtzeit einen längeren Zeitraum von 12—18 Jahren. Der Pachtzins wird fast ausschließlich in Geld entrichtet.

10. Eine sehr verbreitete Nebenbeschäftigung der ländlichen Bevölkerung war die Leinweberei: dieselbe nimmt jedoch immer mehr ab und ist eine andere Nebenbeschäftigung leider nicht an die Stelle getreten; ebenso verhält es sich mit dem früher sehr lohnenden Fracht- und Lohnfuhrwesen.

11. Bergbau und Industrie finden sich auf dem platten Lande nur ausnahmsweis.

12. Der Realkredit wird durch die kommunalständische Kasse (kurhessische Landeskreditkassa), durch städtische und ländliche Spar- und Kreiskassen ausreichend befriedigt. Die Gebäude sind wohl sämtlich und ausschließlich bei der kommunalständischen Brandkassa versichert, und besteht insofern ein Zwang, als die genannten Kassen nur bei nachgewiesener Brandversicherung auf Gebäude Darlehne geben dürfen. Ernte, Vieh und Hausgeräte werden vielfach bei Privatgesellschaften versichert.

13. Infolge der zahlreichen Verkoppelungen haben sich Be- und Entwässerungsgenossenschaften gebildet; ebenso bestehen sehr viele Konsumvereine.

II. Verfassung der Gemeinden und Gutsbezirke.

1. Die Gemeindeverfassung beruht wesentlich auf der hessischen Gemeindeordnung vom 23. Oktober 1834.

2. Die politischen Gemeinden sind örtlich abgeschlossen (§ 4 der Gemeindeordnung). Teil- und Samtgemeinden kommen nur sehr vereinzelt vor, öfter dagegen Specialkommunalverbände mehrerer politischer Gemeinden und selbständiger Gutsbezirke, ebenso bestehen vereinzelt besondere Armen- und Wegeverbände. Deichverbände existieren nicht, nur besteht im Kreise Hinteln ein derartiger Verband als „Weserschlachtbau“.

3. Die Gemeindebezirke sind örtlich zusammenhängend und haben ohne die Gemeindegaltungen einen Umfang von 80 ha bis 2000 ha. Die Bevölkerungszahl begreift regelmäßig etwa 50 bis 500 Einwohner; in der Nähe der größeren Städte, insbesondere Kassel und Hanau, bestehen einzelne größere Dörfer.

4. Die Gemeindeangehörigkeit wird erworben nach § 9 der Gemeindeordnung durch Geburt, Aufnahme, Heirat, Anstellung, örtliche Zuteilung. Diese Bestimmung ist jetzt allerdings ziemlich bedeutungslos geworden. Bezüglich des Verlusts bestehen keine Besonderheiten.

Das Gemeindebürgerrecht besteht im Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten und vielfach in der Teilnahme an bestimmten Gemeinde-

nutzungsrechten. Außer der Gemeindeangehörigkeit wird zur Erwerbung des vollen Bürgerrechts in Landgemeinden noch der Besitz von eigenem Kapitalvermögen bezw. in sonstiges gesichertes Einkommen oder Besitz eines eigenen Wohnhauses, oder Ackerbaubetrieb mit eigenem Anspann oder Betrieb eines Handwerks als Meister verlangt. Es werden Ortsbürger — Einwohner, welche im vollen Genuße der Gemeinderechte sind — und Beisitzer — Bewohner, welche diese Rechte nicht voll haben — unterschieden. Die bezüglichlichen Bestimmungen über die Aufnahme enthält § 28 der Gemeindeordnung. Meist bestehen noch innerhalb der Gemeinden besondere Verbände, welchen frei veräußerliche Nutzungsrechte am Gemeindevermögen zustehen, in specie an den Gemeindevaltungen.

5. Alle Gemeindeorgane werden durch Wahl berufen, wobei aus den Höchstbesteuerten die Hälfte der Mitglieder genommen werden muß. An der Spitze der Gemeinde steht der Ortsvorstand — Bürgermeister — mit einem Stellvertreter — Vicebürgermeister —, demselben steht die ausführende Gewalt zu. Die Verwaltung der Gemeinde liegt dem Gemeinderat und Gemeindeauschuß ob. Letzterer besteht aus ständigen und außerordentlichen Mitgliedern, welche letztere nur in besonderen, gesetzlich vorgesehenen Fällen zur Beschlußfassung mitberufen werden.

6. Die Gemeinde verwaltet ihr Vermögen selbständig. Das Kirchenvermögen ist vom Vermögen der Gemeinde getrennt und wird von dieser durch das Presbyterium selbständig verwaltet. Die Volksschulen stehen unter staatlicher Aufsicht; die Schulgebäude sind fast ausnahmslos im Eigentum der Gemeinden, der Schulbehörde steht jedoch die freie Verfügung darüber zu. Die Lehrer werden von den Gemeinden mit staatlichem Zuschuß besoldet.

Die Wege stehen mit Ausnahme der sogenannten Landstraßen durchschnittlich im Eigentum der Gemeinden und sind von diesen zu unterhalten, vorbehaltlich jedoch der kommunalkändischen Aufsicht.

Soweit die Einkünfte des Gemeindevermögens zu den Ausgaben nicht ausreichen, werden die Bedürfnisse durch „Umlagen“ gedeckt. Der „Fuß“ derselben beruht entweder auf Herkommen oder statutarischer Bestimmung. Gesetzlich sind die Beiträge behufs Ausbringung der Lehrergehälter bestimmt.

7. Die Gemeinden haben sämtlich Grundvermögen; Kapitalvermögen ist selten. Vielfach kommen Wasserleitungen, Baumschulen, Kalk-, Ziegelbrennereien als Gemeindeanlagen und Unternehmungen vor.

8. Die regelmäßigen Ausgaben der Gemeinden werden aus dem eigenen Vermögen derselben gedeckt; das Fehlende wird durch die bereits

zu Nr. 6 erwähnten Umlagen beschafft. Zu den Unterhaltungskosten der Schulen hat bei nicht leistungsfähigen Gemeinden der Staat stets Zuschüsse gewährt; seit Aufhebung des Schulgeldes zahlt der Staat an alle Gemeinden Zuschüsse. Hand- und Spanndienste werden von den Gemeindegliedern insbesondere zu allen Wege- und Uferbauten geleistet.

9. Die Aufsicht über die ländlichen Gemeinden (Dörfer) steht dem Landrate zu; die Aufsicht über die Städte, auch über die sogenannten Landstädte steht der Regierung zu.

10. Erst seit 1866 sind selbständige Gutsbezirke gebildet, indem namentlich Staatsdomänen und größere Güter — meist Rittergüter — sowie Oberförstereibezirke dazu erklärt wurden. Diese Güter gehörten vorher dem betreffenden Gemeindeverbande an, mit dem sie meist ein örtliches Ganze bildeten als sogenannte Exemtengüter, wobei ihr Verhältnis zu den Gemeinden, insbesondere ihre Verpflichtung, zur Tragung der Gemeindefasten beizutragen, in jedem einzelnen Falle durch das Herkommen feststand event. durch die Regierung festgestellt wurde.

III. Würdigung der bestehenden Gemeindeeinrichtungen.

Das Gemeindeleben in den einzelnen Kommunen ist ein ziemlich reges. Die Gemeinde verwaltet ihr Vermögen, das oft nicht unbedeutend ist, ziemlich selbständig und hat, da die politische Gemeinde meist gleichzeitig auch einen Kirchen- und Schulverband bildet, noch weitere wichtige Geschäfte zu besorgen. Nicht selten macht sich in den Gemeinden ein Mangel an zu solchen Geschäften geeigneten und willigen Personen geltend, der oft das Eingreifen der Aufsichtsbehörde im Interesse der Gemeinde erforderlich macht. Diese direkte Beziehung der Aufsichtsbehörde zu den Gemeinden ohne Vermittelung von Amtsbezirken hat sich in Hessen durchaus bewährt. Einerseits hat dadurch die Aufsichtsbehörde eine viel umfassendere Einwirkung auf die Förderung des Gemeindelebens, andererseits kommen die Gemeindeangehörigen wieder viel häufiger in direkte Berührung mit der Aufsichtsbehörde — Wechselbeziehungen, die sich für beide Teile sehr ersprießlich gestaltet haben.

Die hessische Gemeindeordnung vom 23. Oktober 1834, die für städtische wie ländliche Kommunen gilt, hat zu der Ausbildung einer ziemlich geordneten Gemeindeverwaltung wesentlich beigetragen, wenn an ihr auch mehrfach, namentlich hinsichtlich der Bestimmungen für die Wahl der Gemeindebehörden, eine zu große Weitläufigkeit mit Recht getadelt wird.

Durch sie ist frühzeitig eine geordnete und leicht übersichtliche Gemeinderechnungsführung begründet, die von den Aufsichtsbehörden stets mit großer Sorgfalt überwacht ist. Hinsichtlich der größeren Stadt- und Landgemeinden kann man wohl behaupten, daß sie ihrer Verfassung und Ausdehnung nach den an sie herantretenden Kommunalaufgaben gewachsen sind, wohingegen nicht wenige kleine Land- und Stadtgemeinden kaum imstande sein werden, noch größeren Anforderungen in dieser Hinsicht zu entsprechen.

Es würde für manche kleine Landstadt eine Erleichterung sein, wenn sie nicht eine städtische Verfassung hätte, die schon hinsichtlich der Beamtenorganisation und des Stats- und Rechnungswesens manche Erschwernis im Vergleich zu der Ordnung für die Landgemeinden mit sich bringt.

Für solche kleinen, namentlich ländlichen Gemeinden, die der Erfüllung der wachsenden Kommunalaufgaben, insbesondere auch hinsichtlich der Armenlast, die vielfach sehr drückend auf den Kommunen ruht, dauernd zu entsprechen nicht mehr in der Lage sind, wird die Inkommunalisierung in größere Gemeinden wohl die einzige wirkliche Hilfe sein. Indes wird diese Maßnahme auf die notwendigsten Fälle beschränkt werden müssen, weil bei dem zur Sprödigkeit und Abschließung geneigten Volkscharakter der Hessen auf einen heilsamen Anschluß von Gemeinden aneinander nicht oft zu rechnen sein wird.

Aus diesem Grunde würde auch die Bildung von Samt- oder Zweckgemeinden schwerlich in größerem Umfange durchzuführen sein, wenigstens nicht zu ersprießlichen Resultaten in Bezug auf das Gemeindeleben führen.

Die Einwirkung der neuen Socialgesetzgebung auf das Gemeindeleben läßt sich jetzt noch nicht vollständig übersehen und beurteilen: hinsichtlich der Armenlasten scheint sie eine günstige zu sein, indem ein teilweiser Übergang derselben auf andere Faktoren sich vollzieht.

Das Streben der Besitzer größerer Güter nach Bildung selbständiger Gutsbezirke ist an sich zwar wohl erklärlich, aber — selbst beim Vorhandensein der nötigen Erfordernisse für eine selbständige kommunale Existenz hinsichtlich dieser Güter, was auch nicht immer der Fall sein wird — im Interesse der Förderung des Gemeindelebens kaum zu begünstigen, weil dadurch den Gemeinden wenigstens relativ potente Faktoren entzogen würden, ohne die manche Gemeinde kaum bestehen könnte, und weil die Lage der meisten dieser Güter in den Gemeinden eine solche Absonderung der ersteren äußerst erschweren und erfahrungsgemäß zu unausgesetzten Differenzen zwischen beiden Teilen Veranlassung geben würde.

Nicht zu übersehen ist hierbei auch, daß die hessische Gesetzgebung keine eigentlichen selbständigen Gutsbezirke kannte, sondern nur eine gewisse exente Stellung von Gütern den Gemeinden gegenüber. Daher sind die Gemeinden gewöhnt, in den Gütern Teile der Gemeinden selbst zu sehen.

Wenn auch, wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt, das Vorhandensein einzelner, zum Teil nicht unerheblicher Mängel in den bestehenden Einrichtungen des hessischen Gemeindefwesens sich nicht ableugnen läßt, so sind diese Einrichtungen im allgemeinen doch als befriedigende zu bezeichnen und besser als die in verschiedenen anderen Bezirken der Monarchie.

XVIII.

Die im Regierungsbezirk Wiesbaden bestehenden Landgemeindevverhältnisse.

Von

Dr. Bertram,

Appellationsgerichts-Vizepräsident a. D. in Wiesbaden.

Die nachstehende Darstellung bezieht sich nur auf den Regierungsbezirk Wiesbaden und zwar auf denjenigen Teil des Regierungsbezirkes, welcher zum vormaligen Herzogtum Nassau gehört hat.

Dieser Regierungsbezirk besteht aus den beiden Stadtkreisen Wiesbaden und Frankfurt und aus 16 Landkreisen. Der Stadtkreis Wiesbaden und 13 Landkreise umfassen solche Gemeinden, welche Bestandteile des Herzogtums Nassau bildeten. Der Kreis Biedenkopf enthält lediglich Ortschaften, die vormalig zum Großherzogtum Hessen gehörten. Der Landkreis Frankfurt ist zusammengesetzt aus Ortschaften, die früher teils zu Frankfurt, teils zu Kurhessen, teils zum Großherzogtum Hessen zugehörig waren, sowie aus dem vormalig nassauischen Orte Heddernheim. Der Obertaunuskreis besteht zwar überwiegend aus vormalig nassauischen Ortschaften, enthält aber zugleich 8 Ortschaften der vormaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg.

Zu dem von dem Ausschusse des Vereins für Socialpolitik aufgestellten Schema ist betreffs der nassauischen Landgemeindevverhältnisse Nachstehendes kurz zu bemerken.

I. Grundlagen des Gemeindefens, soweit durch dieselben die Gestaltung und Wirksamkeit der Gemeindeverbände bedingt wird.

1. Die Unterscheidung zwischen Rittergütern und Bauergütern ist dem nassauischen Rechtssysteme fremd. Besondere Bevorzugungen und Belastungen nach dieser Unterscheidung kommen also nicht vor.

2. Die Dörfer und Flecken, in welchen die Landbevölkerung wohnt, bilden der Regel nach geschlossene Beringe. An den Ortsbering schließen sich gewöhnlich zunächst die Gärten und Baumstücke an; dann folgen Ackerland und Wiesen, Waldungen und etwaige zum Gemeindefand gehörige Viehweideländereien. Getrennt von den Ortschaften befinden sich einzelne Fabrikanlagen, Hütten- und Hammerwerke, besonders aber viele Mahlmühlen an den das Land durchziehenden Bächen und sodann auch mannigfach Hofgüter. Die Zahl der größeren oder kleineren Hofgüter in den Gemarkungen der Landgemeinden beziffert sich auf ungefähr 120, wozu aber noch einzelne Hofgüter in den Stadtgemarkungen hinzukommen.

3. In einer großen Anzahl von Gemarkungen, etwa in der Hälfte derselben, ist die Güterkonsolidation entweder ganz oder teilweise durchgeführt; hiernach erhält ein jedes Grundstück eine ordnungsmäßige Zufahrt und kann selbständig nach freiem Ermessen des Eigentümers bebaut und bewirtschaftet werden. Soweit die Güterkonsolidation nicht durchgeführt ist, findet für das Ackerland in der Regel die Dreifelderwirtschaft Anwendung. Daß bei der letzteren wechselseitige Beeinträchtigungen nicht vorkommen und die nötige Übereinstimmung in Bezug auf Aussaat und Ernte erfolgt, dafür wird durch die feldpolizeilichen Anordnungen von Bürgermeister, Gemeinderat und Feldgericht Sorge getragen. In ähnlicher Weise werden Vorkehrungen getroffen in Bezug auf die Bewirtschaftung der Wiesen.

4. Privatrechtliche Frondienste bestehen nicht; dieselben wurden größtenteils schon im Jahre 1812 und die noch verbliebenen später im Wege der Gesetzgebung beseitigt.

Bezüglich der Zehntgerechtfame und Grundzinsgerechtfame hat seit 1840 eine freiwillige Ablösung, seit 1848 die Zwangsablösung stattgefunden. Soweit an die Stelle der Zehnten und Zinsen Annuitätenzahlungen an die nassauische Landesbank getreten sind, werden diese nach Maßgabe der zwischen den Grundeigentümern und der Landesbankdirektion abgeschlossenen Darlehensverträge fast durchgängig in allernächster Zeit erlöschten.

Privatrechtliche Weidgerechtfame, welche in nicht bedeutendem Umfang bestehen, sind nach der Königl. Preuß. Gemeinheitsteilungsordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden mit Ausnahme des Kreises Biedenkopf vom 5. April 1869 für ablösbar erklärt. Sehr eingreifenden Beschränkungen sind die privatrechtlichen Weidgerechtfame, ebenso wie die im öffentlichen Rechte begründeten Gemeindefeidrechte bereits durch das nassauische Kulturedikt vom 19. November 1812, sowie weiter durch die unter nassauischer wie preußischer Hoheit erlassenen Feldpolizeiverordnungen unterworfen worden.

Auch der Erbleihverband unterliegt der Zwangsablösung nach Maßgabe des königlich preussischen Gesetzes vom 5. April 1869, betreffend die Umwandlung des Erbleihverhältnisses in Eigentum und die Ablösung der daraus hervorgehenden Leistungen im Gebiete des Regierungsbezirks Wiesbaden, wogegen unter nassauischer Hoheit der Erbleihverband nur im Wege der freiwilligen Übereinkunft beseitigt werden konnte.

Die nassauische Güterkonsolidation verfolgt zufolge der einschlagenden Verordnung vom 2. Januar 1830 den Zweck, die kleinen, zerstreut durcheinander liegenden Güterstücke eines Besitzers zur leichteren Bebauung und besseren Bewirtschaftung in größere von derselben Qualität zusammenzulegen und zugleich für die Zugänglichkeit der Grundstücke durch die Anlage von Wegen und für gute Bewässerung und Entwässerung durch Regulierung der Bäche und Wassergräben Sorge zu tragen: dagegen wird nicht bezweckt, das ganze Besitztum eines Grundeigentümers zusammenzulegen. Daß dieser letztere Gesichtspunkt einigermaßen in den Hintergrund tritt, beruht auf den Grundsätzen, welche in Beziehung auf Erbrecht, Teilbarkeit und Veräußerlichkeit des Grundeigentums bestehen. Im Zusammenhang damit steht die Eigentümllichkeit des nassauischen Konsolidationsverfahrens, daß kleinere Zuteilungsbezirke gebildet werden, in welchen die in einem solchen Bezirke begüterten Grundbesitzer nach Möglichkeit ihre Äquivalente erhalten, vorbehaltlich der Modifikationen, welche sich daraus ergeben müssen, daß Parzellen unter dem Normalmaß ($12\frac{1}{2}$ ar für Ackerland, $6\frac{1}{2}$ ar für Wiesenland) nicht gebildet werden sollen.

5. Eine jede Gemeinde besitzt die zu ihrem Gemeindeeigentum gehörigen Waldungen sowie etwaige Wiesenländereien und Weideländereien selbständig für sich. Die Markgenossenschaften, welche ehemals in Bezug auf größere Waldkomplexe bestanden, sind nach der im Jahre 1816 stattgehabten Neubildung des Herzogtums allmählich aufgelöst, und die Markwaldungen den einzelnen Gemeinden reell zugeteilt worden.

6. In Bezug auf rechtliche Gebundenheit kann hier nur der Fami-

Fideikommißverband, der Lehnsverband und der Erbleihverband in Frage kommen.

Soweit bekannt, beschränkt sich der Familienfideikommißverband auf die Besitzungen der drei vormalig reichsständischen Familien (Wied, Leiningen-Westerburg, Holzappel) und im übrigen nur in sehr beschränktem Maße auf vormalig reichsritterchaftliche oder landsässige Besitzungen.

Auch der Lehnsverband kommt im nassauischen Rechtsgebiete nur in beschränktem Umfange vor. Ein Gesetz über die Zwangsablösung der Lehen ist für das nassauische Gebiet nicht ergangen.

Der Erbleihverband, in welchem früher außer Hofgütern namentlich vielfach die Mühlen standen, ist teils im Wege des freiwilligen Übereinkommens, teils auf Grund des oben erwähnten königlich preussischen Gesetzes vom 5. April 1869 in erheblichem Umfange aufgelöst worden. Die Zwangsablösung des Erbleihverbandes war der Natur der Sache nach der Aufrechterhaltung größerer Güterkomplexe nicht förderlich.

Soweit Fideikommißverband, Lehnsverband und Erbleihverband nicht entgegenstehen, ist die Teilbarkeit des Grundeigentums zugestanden mit der für alle Gemarkungen, auch für diejenigen, welche nicht zur Güterkonsolidation schreiten, geltenden Beschränkung, daß die Ackerländereien nicht in Parzellen unter $12\frac{1}{2}$ ar und die Wiesenländereien nicht in Parzellen unter $6\frac{1}{2}$ ar geteilt werden dürfen.

7. Die Erbfolge ist die römischrechtliche, wobei jedoch zu bemerken, daß in Bezug auf das Verhältnis der Ehegatten zueinander die Errungenschaftsgemeinschaft gilt und daß dem überlebenden Ehegatten regelmäßig das (nicht entziehbare) lebenslängliche Nutznießungsrecht an dem gesamten Vermögen des vorverstorbenen Ehegatten zusteht. Als im Jahre 1880 an den Kommunallandtag des Regierungsbezirks Wiesbaden die Frage gestellt wurde, ob es sich empfehle, in diesem Bezirke eine Landgüterordnung einzuführen, wie eine solche demnächst bekanntlich in den Jahren 1882—87 für die Provinzen Westfalen, Brandenburg, Schlesien, Schleswig-Holstein und den Regierungsbezirk Cassel erlassen worden ist, wurde diese Frage einstimmig verneint. Aus dem von dem Kommunallandtag gebilligten Kommissionsbericht mögen nachstehende Sätze hier Aufnahme finden.

„Die Gebietsteile, welche dem diesseitigen Kommunalverbände einverleibt sind, gehören — um mit den Worten der Goldenen Bulle zu reden — zu den Rheinlanden und den Landen des fränkischen Rechtes, im Gegensatz zu den Landen, wo die sächsischen Rechte beobachtet werden. Die Ansiedelungen haben sich im wesentlichen als Städte und Dörfer gebildet, nicht als vereinzelte arrondierte Hofbezirke; die Grund-

stücke der einzelnen Stadt- oder Dorfbewohner, auch wenn sie einen größeren Komplex ausmachen, liegen gewöhnlich in den betreffenden Gemarkungen zerstreut. Die Teilbarkeit der Gutsflämme oder auch der einzelnen Grundstücke unter mehreren Miterben ist gesetzlich anerkannt, vorbehaltlich der nach der nassauischen Verordnung vom 12. September 1829 vorgeschriebenen Einhaltung des Normalmaßes (regelmäßig 12^{1/2} ar) bei den einzelnen Stücken. —

Nach dem Angeführten ist in dem hiesigen Bezirke die Zahl der Großgrundbesitzer mit arrondiertem Besitztum nicht sehr groß, auch die Zahl der Großgrundbesitzer, deren Eigentum zerstreut in der Gemarkung liegt, ist eine verhältnismäßig beschränkte. Überwiegend ist die Zahl der Grundbesitzer, welche im wesentlichen soviel Grundstücke besitzen, um ihre Familien von der Landwirtschaft zu ernähren, und die Zahl derjenigen, welche daneben eine sonstige lohnende Beschäftigung betreiben. Die Zahl der ganz grundbesitzlosen Familien ist, wenn man von einzelnen Orten absieht, gering. Eine solche Lage der Dinge scheint uns auch in volkswirtschaftlicher Beziehung irgend etwas Bedenkliches nicht zu haben. Die Verteilung des Grundeigentums, bei Freiheit desselben von ungerechtfertigten Beschränkungen und Lasten, erweckt und fördert den Eifer zur Erzielung des möglichst hohen Ertrages, und es bestehen bekanntlich im diesseitigen Kommunalverbandsbezirke erfreuliche Bestrebungen zur fortschreitenden Hebung der Landwirtschaft und zur Besserung der Lage der diesem Erwerbe gewidmeten Bevölkerung.

Die gesetzliche Bevorzugung eines Miterben bei der Erbteilung in Immobilien widerspricht dem Volksbewußtsein hier zu Lande; sie würde störend in das bestehende System des Erbrechtes und des ehelichen Güterrechtes eingreifen; sie erscheint nicht notwendig, da das zu Wünschende durch testamentarische Verfügungen oder im Wege der Vermögensübergabeverträge erreicht werden kann, wobei hervorzuheben ist, daß auch der Antrag, dessen Begutachtung uns vorliegt, das freie Dispositionsrecht der Erblasser nicht ausschließt.“

Gutsübergabeverträge seitens der Eltern mit ihren Descendenten kommen mannigfach vor; sie sind nur gültig, wenn sie gerichtlich abgeschlossen sind, und bedürfen der Zustimmung aller Interessenten, also der Eltern, der großjährigen Kinder und der Kuratoren der minderjährigen Kinder. Nach einer älteren nassauischen Verordnung war es den Eltern, welche das 60. Lebensjahr noch nicht erreicht hatten, nicht gestattet, zu einer Vermögensübergabe zu schreiten, vorbehaltlich einer bei einer oberen Staatsbehörde zu erwirkenden Dispensation. Diese Vorschrift ist durch das

königlich preussische Gesetz vom 23. Januar 1878 aufgehoben worden. Übrigens wird statt der Form der Vermögensübergabeverträge neuerdings häufig die Form der Kaufverträge gewählt, insofern bei letzteren der Vertragsabschluß sich vereinfacht und indem der nach der nassauischen Gesetzgebung bestandene erhebliche Unterschied in den Kosten nach der neueren Gesetzgebung mehr ausgeglichen erscheint.

8. In Beziehung auf die Gemeindeverfassung und die Gemeindeverwaltung bestehen Unterscheidungen zwischen Voll-, Halb- und Viertelbauern, Kleingütlern u. s. w. nicht. Früher vorkommende Unterscheidungen der Art wurden bereits durch die nassauische Gemeindeordnung vom 5. Juni 1816 aufgehoben.

9. Soweit Erbpachtverhältnisse noch bestehen, richtet sich das Rechtsverhältnis zwischen Erbleihern und Erbpächtern nach den Grundsätzen der römischen Emphyteufis, vorbehaltlich übrigens der besonderen Bestimmungen in den Erbleihbriefen und in älteren desfalls noch gültigen Partikularverordnungen.

Die Zeitpachtverträge unterliegen den desfalligen Bestimmungen des gemeinen Rechtes und beziehen sich hauptsächlich auf die Güter von Korporationen oder sonstigen Personen, welche zur eigenen Bewirtschaftung außer stande sind. Im übrigen wird das Grundeigentum in der Regel von den Eigentümern selbst verwaltet.

10. und 11. Die große Anzahl kleinerer Gutsbesitzer ist auf die gleichzeitige Betreibung von Nebengeschäften in erheblichem Maße angewiesen. Dahin gehört insbesondere die Nebenbeschäftigung im Bergbau, dessen Betrieb in einzelnen Teilen des nassauischen Gebietes von Bedeutung ist. Abgesehen von dem Bergbau und Hüttenbetrieb hat die Fabrikthätigkeit nur in einzelnen Landgemeinden einen hervorragenden Umfang, und hier kommt es auch namentlich vor, daß die Fabrikarbeiter des Grundbesitzes entbehren.

12. In Beziehung auf die Gewährung von Darlehen gegen Hypotheken ist von überwiegendem Einfluß die unter kommunalständischer Leitung stehende nassauische Landesbank, welche zur Zeit für den ganzen Regierungsbezirk den Zinsfuß auf vier Prozent festgesetzt hat und deren Forderungen gegen Hypotheken sich zur Zeit annähernd auf 48 Millionen Mark belaufen. Daneben sind ungefähr fünf Millionen Mark an Gemeinden und sonstige Korporationen dargeliehen.

Von Privaten oder andern Kreditinstituten Darlehen gegen Hypotheken zu erlangen, ist den ländlichen Gutsbesitzern nicht schwer wegen der Sicherheit, welche die nassauische Hypothekenordnung den Gläubigern gewährt.

Die mit der nassauischen Landesbank verbundene nassauische Sparkasse gewährt ohne Verpfändung von Immobilien Darlehen gegen Verpfändung von Wertpapieren sowie gegen Bürgschaft. Die Forderungen der Sparkasse gegen Verpfändung von Wertpapieren und gegen Bürgschaft betragen ungefähr vier Millionen, gegen Verpfändung von Immobilien ungefähr zwölf Millionen Mark.

Sodann kommen dem Personalkredit die vielfach vorhandenen Vorschußvereine zu Hilfe.

Die Versicherung der Gebäude gegen Feuergefährdung besorgt die ebenfalls unter kommunalständischer Garantie und Verwaltung stehende nassauische Brandversicherungsanstalt, welche auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit beruht. Nur solche Gebäude können nach dem nassauischen Hypothekengesetz verpfändet werden, welche in der nassauischen Brandassetturanzanstalt versichert sind.

Für die Versicherung der Immobilien besteht eine öffentliche Anstalt nicht. Gleiches gilt in Bezug auf die Versicherung gegen Hagelschlag, gegen Viehseuchen und ähnliche Unglücksfälle. Von den Privatversicherungsanstalten wird vielfach Gebrauch gemacht, doch immer noch nicht in solchem Umfange, als es zu wünschen wäre.

13. Auf den Grund des königlich preussischen Gesetzes vom 1. April 1879 haben sich einzelne Wiesengenoßenschaften gebildet. Doch ist zu bemerken, daß die nassauische Güterkonsolidation vorzugsweise die Ausführung nützlicher Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen bezweckt, welche Anlagen nach vollendeter Konsolidation in das Eigentum der betreffenden Gemeinde übergehen und von dieser unter staatlicher Kontrolle unterhalten werden müssen.

II. Verfassung der Gemeinden und Gutsbezirke.

1. Die Verfassung der nassauischen Landgemeinden beruht auf dem nassauischen Gemeindegesetz vom 26. Juli 1854, welches in einigen Punkten, namentlich in betreff der Dienstdauer der Bürgermeister, durch das königlich preussische Gesetz vom 26. April 1869 abgeändert worden ist, und auf der durch das königlich preussische Gesetz von 1885 eingeführten Preisordnung für die Provinz Hessen-Nassau.

Die Grundlage für die nassauischen Gemeindeverhältnisse hat die Gemeindeordnung vom 5. Juni 1816 gebildet; eine größere Selbständigkeit wurde den Gemeinden verliehen durch das nassauische Gemeindegesetz vom 12. Dezember 1848, an dessen Stelle das revidierte Gemeindegesetz vom 26. Juli 1854 trat.

Das Gemeindegesetz vom 26. Juli 1854 kennt eine Unterscheidung zwischen Stadtgemeinden und Landgemeinden nicht; diese wurde erst durch die Kreisordnung ins Leben gerufen.

Besondere Gutsbezirke neben den Gemeindebezirken bestehen im nassauischen Gebiete nicht.

2. Eine jede Gemeinde besteht selbständig für sich. Eine Verbindung von mehreren Gemeinden zu Bürgermeistereien, wie solche in der Rheinprovinz eingeführt sind, findet nicht statt, und es wird auch Wert darauf gelegt, daß in einer jeden Ortschaft eine zuverlässige und geübte Verwaltungsbehörde (Bürgermeister und Gemeinderat nebst Feldgericht) bestehe, welche in fortbauendem unmittelbarem Verkehr mit der staatlichen Verwaltungsbehörde (Landrat und, was die freiwillige Gerichtsbarkeit betrifft, Amtsgericht) stehe.

Die bürgerlichen Gemeinden sind gänzlich getrennt von den kirchlichen Gemeinden, welche Trennung bereits durch die Gemeindeordnung vom 5. Juni 1816 verfügt wurde.

Jede Gemeinde sorgt selbständig für den Volksunterricht, vorbehaltlich einiger kleineren Gemeinden, welche den Lehrer gemeinsam unter Repartition der Kosten nach dem Steuerfuß besolden.

Jede bürgerliche Gemeinde bildet einen Ortsarmenverband für sich, und ebenso sorgt eine jede für sich für den Bau und die Unterhaltung der Vicinalwege und der Feldwege.

3. Die Gemeindebezirke wurden auf den Grund der Gemeindeordnung vom 5. Juni 1816 festgebildet unter Einfügung der ganz kleinen Ansiedlungen und der bis dahin noch außerhalb des Gemeindeverbandes stehenden Hofgüter, landesherrlichen, standesherrlichen und gutherrlichen Besitzungen.

Nach dem nassauischen Gemeindegesetz vom 26. Juli 1854 kann die Auflösung und Neubildung von Gemeinden nur durch Gesetz erfolgen.

Die Anzahl der nassauischen Landgemeinden beträgt 795. Die Bevölkerungszahl der einzelnen Gemeinden schwankt zwischen 100 und 3000. Der Durchschnitt beträgt 450 Seelen, indem namentlich in den höheren Gegenden des Taunus und des Westerwaldes sich viele kleinere Gemeinden befinden. Die größeren Gemeinden befinden sich am Main und am Rhein sowie in den fruchtbaren Seitenthälern der Bahn.

4. Das aktive Gemeindebürgerrecht wird erworben durch Genehmigung des Antritts des angeborenen Bürgerrechtes oder durch Reception in die Gemeinde.

Das aktive Bürgerrecht hat zur Folge:

- a. das Recht der Stimmgebung bei Gemeindeversammlungen,
- b. das Recht der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit zu den Gemeindeämtern,
- c. das Recht der Teilnahme an dem Almendgenusse.

Den Witwen von Gemeindebürgern steht die Teilnahme an dem Almendgenusse, nicht aber die Stimmgebung in der Gemeindeversammlung und die Wahlfähigkeit oder Wählbarkeit zu Gemeindeämtern zu.

Nach dem nassauischen Gemeindegesetz vom 26. Juli 1854 waren als Rechte der Gemeindebürger neben den oben genannten drei Berechtigungen weiter folgende bezeichnet:

- a. das Recht des Aufenthaltes in der Gemeinde,
- b. das Recht, durch Heirat eine Familie in der Gemeinde zu begründen,
- c. das Recht auf Armenunterstützung,
- d. das Recht des Gewerbebetriebes in der Gemeinde.

Das Recht des Aufenthalts und das Recht des Gewerbebetriebes war selbstverständlich kein ausschließliches; doch mußte von Auswärtigen die Erlaubnis zum temporären Aufenthalt in einer Gemeinde nachgesucht werden, und die Erlaubnis zum Gewerbebetrieb in fremder Gemeinde richtete sich nach dem die Gewerbefreiheit begünstigenden nassauischen Gewerbegeetze vom 9. Juni 1860.

Das Recht auf Armenunterstützung und die Befugnis der Verehelichung war abhängig vom Gemeindebürgerrechte.

Nach dem Bundesgesetz vom 4. Mai 1868 ist nunmehr die Verehelichung unabhängig von der Erwerbung des aktiven Gemeindebürgerrechtes, und bezüglich der Armenunterstützung ist nach dem Bundesgesetz vom 6. Juni 1870 an die Stelle des Gemeindebürgerrechtes der Unterstützungswohnsitz getreten.

Die Erfordernisse zum Antritte des angeborenen Bürgerrechtes sind Volljährigkeit und die Nachweise eines den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweiges.

Die Reception in eine Gemeinde kann jeder preussische Staatsangehörige verlangen, wenn die gesetzlichen Erfordernisse vorliegen:

- a. Volljährigkeit,
- b. Nachweise eines den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweiges,
- c. guter Leumund,
- d. die Entrichtung eines Aufnahmegeldes.

Das letztere beträgt regelmäßig (rund) 100 Mark, vorbehaltlich höherer Festsetzung bis zum fünffachen Betrag des jährlichen Almendgenusses.

Die Entscheidung über den Antritt des angeborenen Bürgerrechtes und über die Aufnahme eines Auswärtigen steht zunächst dem Gemeinderate zu, vorbehaltlich des Rechtes der Beschwerde und der Klage im Verwaltungsstreitverfahren.

Das erworbene Gemeindebürgerrecht wird in der Regel nur verloren durch Erwerb des Bürgerrechtes in einer anderen Gemeinde. Nimmt ein Gemeindebürger auswärts dauernden Aufenthalt, so ruhen dessen gemeindebürgerlichen Rechte und Pflichten.

Die Staatsdiener werden durch ihre Anstellung Bürger in der Gemeinde ihres Domizils; sie nehmen jedoch während des aktiven Dienstes an den Gemeindefestungen nicht teil. Ebenso ist ihr Recht der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit zu Gemeindeämtern und zur Teilnahme an Gemeindeversammlungen suspendiert: andererseits sind sie frei von allen Leistungen persönlicher Dienste und genießen bezüglich der Besteuerung des Dienstesinkommens diejenigen Ermäßigungen, welche sich aus der desfallsigen preussischen Gesetzgebung im allgemeinen ergeben. Nach der Entlassung aus dem aktiven Dienste, sei es mit oder ohne Pension, treten die Staatsdiener in die Rechte und Verpflichtungen der übrigen aktiven Bürger ein, vorbehaltlich der Befreiung von persönlichen Diensten und der vorschriftsmäßigen Ermäßigung der auf die Pension fallenden Gemeindesteuer.

Wie bereits oben angedeutet, finden rechtliche Unterscheidungen unter den Gemeindebürgern in dem Verhältnis zu der Gemeinde im allgemeinen nicht statt, mit der Modalität allerdings, daß bei den Wahlen für den Bürgerschaftsrath und den Gemeinderath sowie bei der Wahl des Bürgermeisters das Dreiklassensystem angenommen ist. Auch kommt bei den Gemeindediensten die Unterscheidung vor, daß die Fuhrbesitzer Spandienste zu leisten haben, die übrigen Bürger nur Handdienste.

An dem Allmendgenuß, soweit ein solcher besteht, nehmen nur die Gemeindebürger teil; zur Grund- und Gebäudesteuer an die Gemeindekasse werden alle in der Gemarkung Begüterten, zur Klassen- und Einkommensteuer alle in der Gemarkung domizilierten Personen herangezogen.

5. In jeder Gemeinde besteht ein Bürgermeister, ein Gemeinderath und ein Feldgericht sowie ein Gemeindeführer. Dem Bürgermeister kann ein Rathschreiber als Sekretär beigegeben werden.

Der Gemeinderath, ein Kollegium bildend, ist die eigentliche verwaltende Stelle. Derselbe besteht aus drei, sechs oder neun Mitgliedern, welche von den wahlberechtigten Bürgern nach dem Dreiklassensystem gewählt werden, wobei absolute Stimmenmehrheit erfordert wird.

Der Bürgermeister ist Mitglied des Gemeinderates; er hat die Verhandlungen desselben zu leiten und dessen Beschlüsse zur Ausführung zu bringen. Er wird von einem Wahlkörper gewählt, welcher sich zusammensetzt aus dem Gemeinderat und aus Wahlmännern, welche in dreifacher Zahl der Gemeinderatsmitglieder von den wahlberechtigten Bürgern der Gemeinde mit relativer Stimmenmehrheit gewählt werden.

Die Wahl des Bürgermeisters unterliegt der Bestätigung des Landrats, welche, wenn sie verweigert wird, von dem Regierungspräsidenten ergänzt werden kann. Die Wahl der Gemeinderatsmitglieder unterliegt keiner Bestätigung.

Die Amtsdauer des Bürgermeisters beträgt in Gemeinden mit 1500 und mehr Einwohnern zwölf Jahre, in Gemeinden von geringerer Einwohnerzahl sechs Jahre.

Die Amtsdauer der Gemeinderatsmitglieder beträgt drei Jahre. Jedes Jahr tritt ein Drittel aus und wird durch Neuwahl seitens der betreffenden Abteilung ersetzt.

Der Bürgermeister bezieht neben den instruktionsmäßigen Gebühren, welche hauptsächlich aus den ihm obliegenden Berrichtungen in der freiwilligen Gerichtsbarkeit erwachsen, ein festes Gehalt, welches in (rund) ein Mark bis zweiundeinhalb Mark auf die Familie besteht. Die Gemeinderatsmitglieder versehen ihr Amt unentgeltlich.

Das neben dem Gemeinderat bestehende Feldgericht, welches ebenfalls kollegialisch organisiert ist und von dem Bürgermeister geleitet wird, ist im wesentlichen eine Hilfsbehörde für die von dem Amtsgericht ausgeübt werdende freiwillige Gerichtsbarkeit. Die Mitglieder des Feldgerichts werden auf Vorschlag teils des Feldgerichtes, teils der Gemeinde (oder des Bürgerausschusses) von dem Amtsgerichte auf Lebenszeit ernannt.

Die Verwaltungsbefugnis des Gemeinderats ist nicht eine unbeschränkte. In einer Reihe von Fällen, welche in dem Gesetze ganz genau bestimmt sind, ist derselbe an die Zustimmung der Gemeinde gebunden, insbesondere wenn es sich um Veränderungen in Beziehung auf das Grundstockvermögen handelt. Immobilien können ohne Zustimmung der Gemeinde nicht veräußert, in der Regel auch ohne deren Zustimmung nicht erworben werden. Die Aufnahme von Anleihen bedarf ebenfalls unbedingt der Zustimmung der Gemeinde. Als Grundsatz ist angenommen, daß die Erlöse von veräußerten Immobilien in Grundeigentum wieder angelegt und daß eingezogene Aktivkapitalien wieder ausgeliehen werden. Selbst zur Schuldentilgung sollen ausstehende Aktivkapitalien nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde, nämlich des Landrates, verwendet werden, indem im

übrigen die successive Tilgung der Schulden aus laufenden Mitteln erfolgen soll.

Wenn in Vorstehendem von der Zustimmung der Gemeinde zu den Beschlüssen des Gemeinderates die Rede ist, so ist zu bemerken, daß in allen größeren Gemeinden an die Stelle der Gemeinde der Bürgerausschuß tritt. In denjenigen Gemeinden, welche 1500 Einwohner und mehr haben, muß notwendigerweise ein Bürgerausschuß gewählt werden; in Gemeinden unter 1500 Einwohnern kann dies geschehen, wenn es von der Majorität der Gemeindebürger beschlossen wird. Die Zahl der Bürgerausschußmitglieder beträgt das Sechsfache der Gemeinderatsmitglieder. Sie werden nach dem Dreiklassensystem von den wahlberechtigten Bürgern mit relativer Stimmenmehrheit gewählt. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Jedes Jahr scheidet ein Drittel aus.

6. Aus der Gemeindefasse werden in vorchriftsmäßiger Weise die Kosten der Gemeindeverwaltung und der für die Gemeinde und den Gemeindebezirk gemachten gemeinnützigen Anstalten bestritten. Insbesondere gehören dahin:

- a. die Besoldung der nach dem Gemeindegesetze für die Verwaltung der Gemeinde anzustellenden Gemeindebeamten und die Löhne anderer unentbehrlicher Gemeindediener;
- b. die Besoldung der Forstverwaltungs- und Forstschutzbeamten nach dem nassauischen Edikt vom 9. November 1816 und den dazu ergangenen späteren Gesetzen;
- c. alle auf Verwaltung des Gemeindevermögens zu verwendenden Kosten;
- d. die Kosten des Volksschulunterrichts, sowohl die Besoldungen der Lehrer als die durch Erbauung und Unterhaltung der Schulhäuser und Anschaffung aller übrigen Schulbedürfnisse entstehenden Kosten, nach Maßgabe des nassauischen Schulorganisationsediktes und der allgemeinen Schulordnung vom 24. März 1817 und der dazu ergangenen späteren Gesetze;
- e. die Kosten der Anlage und Unterhaltung der Gemeindehäuser, Uhren, der Glocken und Glockenfeile für das bürgerliche Geläute;
- f. die Kosten der Anlage und Unterhaltung der in der Ortsgemarkung bestehenden und notwendigen Vicinalwege und öffentlichen Feldwege sowie auch die Beiträge zu den größeren Verbindungsstraßen nach Maßgabe des nassauischen Gesetzes vom 2. Oktober 1862;
- g. die Kosten der Anlage und Unterhaltung der Brunnen, Totenhöfe, Feuerlöschanstalten und aller sonstigen Bedürfnisse der Ortspolizei;

- h. die auf Förderung und Emporbringung des Ackerbaues und der Viehzucht zu verwendenden Kosten;
- i. der zur Unterstützung der Ortsarmen erforderliche Aufwand, wohin auch die ärztliche und geburtshilfliche Behandlung für unvermögende Personen gehört, soweit die dafür bestimmten besonderen Fonds nicht ausreichen, nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz und der sich daran anschließenden Gesetze;
- k. im allgemeinen alle auf die Förderung gemeinheitlicher Zwecke zu verwendenden Ausgaben.

Als Gemeindeangelegenheit erscheint auch die Führung der Personenstandsregister nach dem königlich preussischen Gesetze vom 9. März 1874 und dem Reichsgesetz vom 6. Februar 1875. Auch sind gewisse militärische Leistungen durch Vermittelung der Gemeinden aufzubringen, als Einquartierungslast, Fouragelieferung u. s. w.

7. und 8. Von dem Vermögen der bürgerlichen Gemeinden ist, wie bereits oben angedeutet, das Kirchen- und Pfarrvermögen getrennt.

Das rentbare Vermögen der nassauischen Landgemeinden besteht vorzugsweise in den Gemeindewaldungen. Im allgemeinen ist das Waldareal innerhalb des nassauischen Gebietes von bedeutendem Umfang und der bei weitem größere Teil fällt auf die Gemeindewaldungen. Der in die Gemeindefasse fließende Holzzerlös mindert sich insoweit, als Lozholzverteilungen an die Gemeindeglieder stattfinden. Die herkömmliche Lozholzverteilung soll nach dem Gesetze aufrechterhalten werden, wenn nicht ein abändernder Beschluß seitens der Gemeindeversammlung unter Genehmigung des Kreis-ausschusses gefaßt wird. Die den Gemeinden gehörigen Äcker und Wiesen werden gewöhnlich verpachtet, vorbehaltlich derjenigen Grasländereien, welche als Gemeindeviehweide von den Gemeindebürgern benützt werden.

Außer dem Ertrage von Gemeindewaldungen und sonstigen Gemeindegrundstücken bestehen die Gemeindeeinnahmen zunächst in den Abgaben, welche auf Grund gesetzlicher Bestimmungen in die Gemeindefasse fließen.

Als wirkliche indirekte Steuer erscheint die Accisabgabe, welche in einzelnen Landgemeinden erhoben wird.

Als eine besondere, einen ortspolizeilichen Zweck verfolgende Abgabe zu den Gemeindefassen erscheint die Hundesteuer. Sodann fließen in die Gemeindefassen gewisse Strafgeelder.

Anderer Abgaben werden wegen Benutzung der Gemeindeanstalten erhoben. Eine generelle Abgabe ist das Bürgereintrittsgeld. Weiter gehören dahin, je nach Umständen, etwaige Wegegeelder, Marktstandsgelder, Eich-

gebühren, Schlachthausgebühren, Gebühren wegen Führung der Personenstandsregister.

Einzelne Abgaben und Straf gelder sind speciell für die Armenpflege zu verwenden.

Reichen die Einkünfte aus dem Gemeindevermögen sowie aus den indirekten Abgaben und den Vergütungen für gemeinheitliche Veranstaltungen nicht aus, so wird das Fehlende durch direkte Besteuerung ergänzt. Die Erhebung der direkten Steuern zu Gemeindebedürfnissen geschieht nach den für die Staatssteuer bestehenden Katastern des Gemeindebezirks. An direkten Steuern sollen in der Regeln nicht mehr als 60 Prozent der Staatssteuern zur Erhebung kommen. Zur Erhebung eines höheren Prozentsatzes bedarf es der Zustimmung der Gemeinde und des Kreis Ausschusses.

Außer den Diensten, welche im Interesse der Ortspolizei, namentlich in Bezug auf Wachdienst und Feuerlöschanstalten, den einzelnen Bürgern obliegen, hat nach dem Beschluß des Gemeinderats jeder Bürger die Verpflichtung, selbst oder durch einen Stellvertreter jährlich an höchstens zehn Tagen zu Zwecken der Gemeindeverwaltung Dienste durch Handarbeit oder, wenn er eine Fuhr zur Betreibung eines Gewerbes oder der Landwirtschaft besitzt, durch sein Gespann zu leisten. Von Spanndiensten ist niemand befreit, wogegen bezüglich der Befreiung von Handdiensten gewisse gesetzliche Bestimmungen bestehen. Eine Ausdehnung der Leistungen an Hand- und Spanndiensten ist an sehr beschränkende Bestimmungen gebunden. Im allgemeinen kommen solche Dienste hauptsächlich nur bei Begebauten vor, werden aber auch hier allmählich durch Verdingung der Arbeiten und Lieferungen zu Lasten der Gemeindefasse ersetzt.

Die Einnahmen der Gemeindefasse in ihrer Gesamtheit werden zur Bestreitung der Ausgaben in ihrer Gesamtheit verwendet, und wird für die richtige Verteilung der Gesamteinnahme auf die Gesamtausgabe durch den Gemeinderat in dem jährlichen Rechnungsüberschlage Sorge getragen. Eine Unterscheidung in der Weise, daß gewisse Aufwendungen der Gemeinde im Interesse des Gemeindevermögens, andere im Interesse der Gutsbesitzer, andere im Interesse aller Einwohner gemacht werden und daß danach die Aufbringung der Mittel sich zu richten habe, findet nicht statt.

Rechtzeitig vor dem Beginne des Etatsjahres hat der Bürgermeister unter Zuziehung des Gemeinerechners einen Rechnungsüberschlag für das künftige Jahr aufzustellen, worin die Ausgaben der Gemeindefasse und die zu deren Deckung vorhandenen oder vorzuschlagenden ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen so genau wie möglich anzugeben sind. Auch muß daraus zu ersehen sein, wieviel an Gemeindevonungen zur Verteilung an

die Bürger bestimmt, mithin von der Verwertung für die Gemeindefaffe ausgenommen sein soll.

Dieser Rechnungsüberschlag ist nach vorheriger Prüfung durch den Gemeinderat zur Kenntniß der Gemeinde oder des Bürgerausschusses zu bringen und außerdem öffentlich aufzulegen. Nach dieser Offenlegung und nach Anhörung etwaiger Einwendungen und erfolgter Entscheidung darüber wird der Rechnungsüberschlag dem Landrate zur Einsicht vorgelegt, welcher ihn, wenn die darin aufgenommenen Einnahme- und Ausgabeposten nicht Abweichungen von den bestehenden gesetzlichen Vorschriften enthalten, zur Vollziehung festsetzt: sollten sich Abweichungen von den Gesetzen darin ergeben, so wird danach die entsprechende Verfügung von dem Landrate erlassen.

Unterläßt oder verweigert eine Gemeinde die ihr gesetzlich obliegenden, von der betreffenden Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen beziehungsweise zu erfüllen, so verfügt der Landrat, unter Anführung der Gründe, die Eintragung in den Etat, beziehungsweise die Feststellung der außerordentlichen Ausgabe. Gegen die Verfügung des Landrates steht der Gemeinde die Klage bei dem Bezirksausschusse zu.

Auf Grund des Rechnungsüberschlages oder eines Beschlusses des Gemeinderaths hat der Bürgermeister alle Einnahmen für die Gemeindefaffe und alle Ausgaben auf dieselbe anzuweisen. Alsbalb nach Ablauf des Verwaltungsjahres hat der Rechner die betreffende Jahresrechnung aufzustellen. Dieselbe wird nach Prüfung durch den Gemeinderat und eine Kommission der Gemeinde oder des Bürgerausschusses an den Landrat eingeschickt, welcher sie, zur Revision und zum Abschlusse, der Rechnungsrevisionsstelle bei der Königl. Regierung zu Wiesbaden vorlegt.

Als Staatszuschüsse zu den Kassen der Landgemeinden sind die Zuschüsse zu den Lehrerbefoldungen hervorzuheben; im übrigen werden die Gemeinden, insbesondere von dem kommunalständischen Verband, auf Grund der Dotationsgesetze unterstützt, namentlich in Beziehung auf den Vicinalwegebau und auf die Armenpflege. Was die letztere betrifft, so werden die Gemeindefaffen betreffs der Fürsorge für Irnsinnige, Taubstumme, Blinde, Epileptische, Sieche (die sogenannte außerordentliche Armenlast) durch das Zusammenwirken der Privatwohlthätigkeitsanstalten, der Kreisfaffen und des kommunalständischen Verbandes in hohem Grade entlastet. Als förmliche kommunalständische Anstalten bestehen nur die Irrenanstalt zu Eichberg und die Taubstummenlehranstalt zu Camberg; aber den Wohlthätigkeitsanstalten für Blinde und Epileptische werden von dem

Kommunalverbände erhebliche Beiträge zugewendet. Die Fürsorge für arme Waisenkinder nimmt die Klassen der Gemeinden und der Kreise nicht in Anspruch, indem die Kosten aus dem unter ständischer Verwaltung stehenden nassauischen Centralwaisenfonds und aus allgemeinen ständischen Mitteln bestritten werden.

9. Die nächste Aufsichtsbehörde für die Landgemeinden ist der Landrat, vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen über die Kompetenz des Kreisausschusses. Die letztere bezieht sich vorzugsweise auf solche Gegenstände, welche die Mitwirkung der Gemeindeversammlung erfordern, also namentlich die Erhaltung des Grundstockvermögens betreffen.

10. Selbständige Gutsbezirke (Gutsgemeinden) bestehen im nassauischen Gebiete nicht. Durch die nassauische Gemeindeordnung vom 5. Juni 1816 wurde verordnet, daß alle einzelnen Wohnungen, Mühlen, Höfe, Hüttenwerke, Hammerwerke, Fabrikgebäude und Wohnorte von weniger als zwölf Familien, desgleichen alle und namentlich auch die landesherrlichen, standesherrlichen und grundherrlichen Waldungen und Güter, welche bisher zu keiner Gemeinde gehörten oder eine eigene Gemarkung bildeten, einem der nächstgelegenen Gemeindebezirke zuzuteilen und der dasigen Gemarkung gänzlich einzuverleiben, daher dann auch die Grundstücke in das Stockbuch, Lagerbuch und Steuerkataster des Gemeindebezirkes einzutragen und überhaupt gleich anderen Gemarkungsgütern zu behandeln seien. Da im Jahre 1816 die landständische Verfassung des Herzogtums noch nicht in Wirksamkeit getreten war, so ist die nassauische Gemeindeordnung vom 5. Juni 1816 von dem Landesherren in Voraussehung und Erwartung der übereinstimmenden Ansicht der demnächst zu versammelnden Landstände erlassen worden. Dieser Zusammentritt erfolgte im Jahre 1818: ein Widerspruch gegen die vorgedachte Einverleibung aller Liegenschaften in die Gemeinden ist, soweit bekannt, weder bei der Deputiertenkammer noch bei der Herrenbank des nassauischen Landtags hervorgetreten. Durch § 15 der nassauischen Gemeindeordnung vom 5. Juni 1816 wurden diejenigen Walddistrikte, welche unter abgesonderter Administration der Eigentümer ständen und wofür nicht bisher bereits zu den Grundsteuererhebungen der Gemeindefassen beigetragen worden sei, von der Grundsteuerzahlung an die betreffende Gemeinde für befreit erklärt, welche Steuerbefreiung aber durch das nassauische Gemeindegesetz vom 12. Dezember 1848 aufgehoben wurde. Infolge der letzteren Vorschrift ergab sich nun allerdings die Frage, ob nicht nunmehr die Kosten des Forstschußes ebenso auf die Gemeindefasse zu übernehmen seien wie die Kosten des Feldschußes. Diese Frage wurde an sich verneint, insbesondere auch aus dem Grunde, weil die Forstschußbeamten auch

bei der Bewirtschaftung der Waldungen mitwirken. Dagegen wurde eine Vermittlung darin gefunden, daß durch Gesetz vom 27. September 1849 die Waldeigentümer für berechtigt erklärt wurden, bei Zahlung von Waldgrundsteuern an eine Gemeinde die normalmäßige Besoldung des Forstschutzbeamten in Aufrechnung zu bringen.

III. Würdigung der bestehenden Gemeindeeinrichtungen.

1. Das bestehende Landgemeinderecht hat sich bewährt. Die bestehenden einzelnen Landgemeinden haben sich unter der oben angedeuteten aus helfenden Fürsorge der Kreise, des Kommunalverbandes und des Staates der Erfüllung ihrer gemeinheitlichen Aufgaben gewachsen gezeigt. Weder ein Bedürfnis noch eine Neigung hat sich kundgegeben zur Aufhebung der Selbständigkeit der einzelnen Gemeinden.

2. Die neuere Freizügigkeits-, Verehelichungs- und Armeengesetzgebung hat auf das Gemeindeleben, auf das Gefüge der nassauischen Gemeindegesetzgebung störend eingewirkt. Es bezieht sich dies insbesondere auf das Reichsgesetz vom 4. Mai 1868 über die Verehelichung und auf das Reichsgesetz vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz. Früher hatten die Gemeindebehörden einen mitbestimmenden Einfluß darauf, welche Familien der Gemeinde zur Unterstützung anheimfallen würden, was jetzt nicht mehr der Fall ist.

Das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz erscheint der Revision dringend bedürftig, sowohl im allgemeinen als insbesondere nach der Richtung hin, das mißliche Institut des Landarmenwesens zu beseitigen.

Die Bestimmung, wonach die Verehelichung von der Aufnahme in den Gemeindeverband unabhängig erklärt worden ist, unterliegt geringeren Bedenken und kann grundsätzlich aufrechterhalten werden, auch wenn das System der Rezeptionsgemeinde im Gegensatz gegen das System der Einwohnergemeinde beibehalten wird.

Der nassauischen Gemeindegesetzgebung lag die Idee zu Grunde, daß jeder Staatsangehörige einer bestimmten Gemeinde als heimatberechtigt und unterstützungsberechtigt angehören müsse und sein Gemeindebürgerrecht solange behalte, bis er ein anderes Gemeindebürgerrecht durch Reception erworben habe. Dieses Prinzip, in zweckmäßiger Weise richtig durchgeführt, erscheint vorzugsweise geeignet, ein das Wohl der bürgerlichen Gesellschaft förderndes Gemeindeleben zu begründen und zu erhalten und den Gemeinden die gebührende Selbständigkeit in der Ordnung ihrer Angelegenheiten, namentlich ihres Haushaltes, unbeschadet der staatlichen Interessen zu sichern.

Übrigens läßt sich der Grundsatz, daß jeder Staatsangehörige einer bestimmten Gemeinde als heimatberechtigt und unterstützungsberechtigt angehören müsse, auch mit dem System der Einwohnergemeinde in Einklang bringen durch Bestimmung einer gleichmäßigen, beispielsweise zweijährigen, Dauer des Wohnsitzes für die Erwerbung des Gemeindebürgerrechts und die Erwerbung der Unterstützungsberechtigung und durch die Bestimmung, daß das erworbene Bürgerrecht und die erworbene Unterstützungsberechtigung fort dauern, bis anderwärtiges Bürgerrecht erworben sei.

3. Die Gesetze über Krankenversicherung, Unfallversicherung und Altersversicherung haben einen sichtbar erheblich hervortretenden Einfluß auf das Gemeindeleben, namentlich auf die Minderung des Aufwandes für die örtliche Armenpflege, bis jetzt nicht geäußert. Doch möchte zu erwarten sein, daß dieselben in Verbindung mit einer richtig gestalteten Gemeinde- und Armengesetzgebung demnächst wohlthätig nach allen Richtungen hin wirken werden.

4. Die vor 74 Jahren erfolgte Einverleibung aller Siegenschaften des nassauischen Staatsgebietes in den Gemeindeverband hat sich bewährt und ist unangefochten geblieben. Erfahrungen über die Wirkungen neuerer Einverleibungen können nicht vorkommen.

5. Die nassauische Landgemeindegesezgebung, wie sie sich in Verbindung mit der neueren Reichs- und Landesgesezgebung entwickelt hat, bedarf — wenn man von der wünschenswerten Reform in der Armengesetzgebung absteht — an sich einer Umgestaltung nicht. Doch eignen sich folgende Punkte zur Erwägung:

- a. Die Dauer der Dienstzeit der Bürgermeister möchte auch für diejenigen Gemeinden, welche weniger als 1500 Einwohner haben, auf zwölf Jahre zu bestimmen sein, statt der bisherigen sechsjährigen Dienstdauer. Infolge der neuen Gesezgebung sind gegen früher die Dienstobliegenheiten eines Bürgermeisters umfangreicher und schwieriger geworden. Der neueintretende Bürgermeister bedarf einiger Zeit, um sich mit den verschiedenen Zweigen seines Amtes genügend bekannt zu machen und den Anforderungen der vorgesetzten Behörde in vollem Maße zu entsprechen, und kaum ist dieses Ziel erreicht, so naht bei der sechsjährigen Dienstperiode schon die Zeit des Austrittes und der Wiederwahl heran, was lähmend auf den Dienst einwirkt.
- b. Der im nassauischen Gemeindegesez vom 26. Juli 1854 normierte Gehalt der Bürgermeister entspricht weder den jezigen Geldverhältnissen noch den Anforderungen, welche an die Dienstthätigkeit eines Bürgermeisters gestellt werden. Sowohl der Wenigst- wie der Höchst-

betrag möchte mindestens zu verdoppeln sein. Gleicher Erhöhung bedürfen die Gebührensätze für die Berrichtungen des Bürgermeisters im Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

- c. Daß bei allen Gemeinden, welche weniger als 1500 Einwohner haben, regelmäßig ein Bürgerausschuß nicht besteht, ist nicht zweckmäßig. Für die umsichtige und gründliche Behandlung der an die Gemeinde zu bringenden Angelegenheiten dürfte es förderlich sein, daß die Notwendigkeit der Wahl eines Bürgerausschusses jedenfalls auf alle Gemeinden, welche 500 und mehr Einwohner haben, ausgedehnt werde, wenn man nicht noch weiter gehen will.
- d. In solchen Gemeinden, welche 1500 und mehr Einwohner haben, hat der Bürgermeister seine volle Arbeitskraft dem Dienste zu widmen, weshalb es nicht unbillig erscheint, demselben für den Fall eintretender Dienstunfähigkeit oder nicht erfolgnder Wiederwahl eine Pensionsberechtigung nach näherer gesetzlicher Bestimmung zuzugestehen.
- e. Unter Voraussetzung des Fortbestehens der Receptionsgemeinde scheint es notwendig zu werden, zu bestimmen, daß die Verehelichung desjenigen, welchem ein angeborenes Bürgerrecht zur Seite steht, dessen Eintritt in das aktive Bürgerrecht seiner Heimatgemeinde begründe. Der Antritt des angeborenen Bürgerrechtes wird nämlich, seitdem die Verehelichung von dem Gemeindebürgerrecht nicht mehr abhängt, häufig verabsäumt, und so ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß im Laufe der Zeiten die aktiven Bürger fast ganz verschwinden. Dies trifft allerdings hauptsächlich für die Gemeinden zu, in welchen ein Almendgenuß, namentlich eine Losholzverteilung, nicht stattfindet, wogegen nach bisheriger Erfahrung in den einen Almendgenuß bietenden Gemeinden der Antritt des angeborenen Bürgerrechtes regelmäßig erklärt wird. In Bezug auf Auswärtige liegt ein Grund, ihnen mit der Verehelichung das Bürgerrecht in der Gemeinde des gewählten Wohnsitzes zu verleihen, nicht vor.

Wollte man bezüglich der Landgemeinden zum System der Einwohnergemeinde übergehen, so würden betreffs der Teilnahme der Neuanziehenden an dem Almendgenuß besondere Vorschriften (über ein zu entrichtendes Eintrittsgeld) nicht zu entbehren sein.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.